

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1884.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1884.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1884

by unknown author

Göttingen; 1884

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

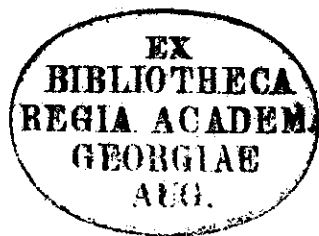
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



EX

BIBLIOTHECA

REGIA ACADEM

GEORGICAE

AUG.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13.

1. Juli 1884.

Inhalt: Adolf Ficker, Herzog Friedrich II. Von *Winkelmann*. — Hermann Ziemer, Vergleichende Syntax der indogermanischen Comparation. Von *R. Paschel*. — Wilhelm Bernhardt, Konrad III. Von *Georg Kaufmann*. — Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. VIII. Von *M. Perlbach*. — Jakob Baechthold, Goethes Götz von Berlichingen in dreifacher Gestalt herausgegeben; Goethes Iphigenie auf Tauris in vierfacher Gestalt. Von *August Sauer*. — August Städler, Kants Theorie der Materie. Von *K. Lasswitz*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Herzog Friedrich II. Der letzte Babenberger von Adolf Ficker. Innsbruck, Wagner 1884. 177 S. 8°.

Sehr willkommen ist es, daß seit einigen Jahren eine Anzahl tüchtiger Monographien über hervorragende Persönlichkeiten aus den fürstlichen Kreisen des 13. Jahrhunderts erschien, und die vorliegende Schrift über den letzten Babenbergischen Herzog von Oesterreich reiht sich denselben in durchaus würdiger Weise an. Die Persönlichkeit des streitbaren Friedrich II. erweckt überdies an sich ein nicht unbedeutendes Interesse, da sie, ich will nicht sagen, eine anziehende, aber immerhin eine eindrucksvolle ist, hauptsächlich freilich »ein blutiger Nordlichtschein«. Sein Leben verläuft in unablässigen, oft genug durch die eigene Schuld hervorgerufenen Kämpfen mit seinen Nachbarn, so daß diese naturgemäß in der übrigens recht lesbaren Darstellung des Verfassers den breitesten Raum einnehmen und für die Darstellung der inneren Zustände des Landes und der Verwaltung verhältnismäßig wenig Platz übrig bleibt. Das kann kein Vorwurf gegen den Verfasser sein, da die Ueberlieferung über solche Dinge, wie leider auch sonst gewöhnlich für diese Zeit, eine überaus dürftige ist und an sich ausreichend verwertet ist. Ueberhaupt muß man ihm zugestehn, daß er, wenn er auch kein neues Material herbeizuschaffen vermochte, doch das vorhandene Material beherrscht und mit kritischem Sinne verwendet, so daß seine Arbeit in jeder Beziehung als eine befriedigende und im Großen und Ganzen als eine abschließende zu bezeichnen ist, wenn auch einige Punkte zweifelhaft bleiben oder bleiben mußten und über andere sich vielleicht

eine andere Auffassung geltend machen läßt. So namentlich über das Verhältnis des Herzogs zum Kaiserhause, zu Friedrich II. und seinem Sohne Heinrich VII.

Letzterer war bekanntlich mit Margarethe, der Schwester des Herzogs verheiratet und beabsichtigte, sich von ihr wieder zu trennen, unter andern Vorwänden, weil die Mitgift noch nicht ausbezahlt war; er wollte seine frühere Verlobte Agnes von Böhmen heiraten. Der Abt von St. Gallen, Konrad von Bussnang, brachte den König von diesem Plane ab und hat dann auf einer Reise nach Oesterreich, wie uns Konrad von Pfäfers, der Biograph des Abtes, aber leider ohne alle Zeitangabe erzählt, das Verhältnis zum König zu einem befriedigenden gestaltet. Wann fand diese Reise statt? Ich hatte für möglich gehalten, daß sie erst nach der Zusammenkunft des Kaisers mit dem Herzoge in Friaul (Mai 1232) (Gesch. Fr. II., Bd. I, 413) stattgefunden haben könnte, und Meyer von Knonau, der letzte Herausgeber des Konrad von Pfäfers, will sie sogar erst in den Winter 1232/33 setzen. Der Verfasser nimmt dagegen den Herbst 1231/32 an, will in des Abtes ehrenvoller Aufnahme beim Kaiser in Friaul den Dank für dessen erfolgreiche Vermittlung sehen und erklärt die Besorgnis des Abtes vor einer Reise durch Baiern durch die kurz vorher (Sept. 1231) erfolgte Ermordung des Herzogs Ludwig von Baiern. Aber erstens wäre auch zu Anfang 1233 Grund zur Besorgnis gewesen, weil damals Friedrich von Oesterreich, welchen der Abt aufsuchte, mit seinen bairischen Nachbarn in Fehde lag (F. S. 22), und zweitens wissen wir vom Kaiser selbst, daß im Mai 1233 der Streit um die Mitgift noch nicht beendet war. Dieser versprach damals dem Herzog 8000 Mark *pro sopienda lite, quam in exactione dotis sororis sue filius noster contra eum iure et viribus attentabat*. Unzweifelhaft hat F. vollkommen recht, wenn er dieses Versprechen so deutet (S. 33), als ob der Kaiser es übernommen habe an Stelle des Herzogs selbst seinen Sohn zu befriedigen; diese Deutung macht überhaupt erst das Versprechen verständlich. Aber eben so sicher ist der Schluß aus dem letzteren, daß vorher der Streit um die Mitgift noch schwebte. Denn sonst hätte es jenes Versprechens »*de sopienda lite*« nicht bedurft. Es kommt ferner in Betracht, daß Agnes von Böhmen, deren Hoffnung auf die römische Königskrone durch die Versöhnung Heinrichs mit seinem Schwager endgültig vereitelt wurde, erst 1233 ins Kloster gieng, und so glaube ich, daß an der Ansetzung der österreichischen Reise des Abtes nach der Friauler Zusammenkunft festzuhalten sein wird.

Dann aber wird die Reise auch eine größere Tragweite gehabt haben, als aus den allgemeinen Redensarten des Konrad von Pfäfers

hervorgeht. Hatte der König sich mit seiner Gemahlin versöhnt und von seinem Vater selbst die ausbedungene Mitgift ausbezahlt erhalten, so gab es, soweit wir sehen können, überhaupt nichts mehr, was die beiden Schwäger, ihn und den Herzog, auseinander hielt und es hätte einer besonderen und anscheinend doch mit manchen Schwierigkeiten verbundenen Mission des Abtes kaum mehr bedurft. Alles aber spricht dafür, daß die Aufgabe desselben nicht etwa bloß war, die hergestellte Freundschaft zu konstatieren, sondern ebenso eine engere Verbindung einzuleiten, welche ihre Spitze gegen den Herzog Otto von Baiern und vielleicht auch gegen Böhmen kehrte. Wir brauchen hier nicht zu erörtern, welche Gründe Heinrich VII. sonst zur Feindschaft gegen den letzteren gehabt haben mag; aber es ist gewiß ein eigentümliches Zusammentreffen, daß er gegen denselben ins Feld rückte, als auch sein Schwager mit ihm in Fehde lag. Die Thatsachen mögen für sich selbst sprechen. Der Abt von St. Gallen war am 2. Nov. 1232 noch am Königshofe; erst seit dem 23. März 1233 erscheint er wieder am Hofe, wie wir annehmen, nachdem er von seiner Reise zurückgekommen war. Um dieselbe Zeit (F. S. 22) war die Fehde zwischen den Herzögen von Baiern und von Oesterreich in vollem Gange. Letzterer hielt sich nach dieser Seite hin — ob in Erwartung der königlichen Hilfe? — in der Defensive, rüstete aber gegen Böhmen, mit welchem er seit Anfang seiner Regierung verfeindet war, und fiel zu Anfang des Juli in Böhmen ein. In demselben Monate bereitete der König seine eigene Heerfahrt gegen Baiern vor, welche im August zur Ausführung kam und mit der Unterwerfung des Herzogs Otto endete, der, wenn er auf Unterstützung aus Böhmen gerechnet haben mochte, sie sicher nicht erhielt, weil dieses von Oesterreich beschäftigt war. Zu dem Bunde des Königs mit seinem Schwager hatte, wie ich mir denke, ein Bund des Böhmen und des Baiern Veranlassung gegeben, von denen nun jenes durch Friedrich von Oesterreich, dieses durch den König bekämpft wurde, so daß der Satz der Ann. S. Trudperti: *rex cum victorioso exercitu devicit ducem Bawarie et regem Boemiae* — *et reg. Boemiae* ist Zusatz zu den Ann. Zwifalt. — doch nicht ganz ohne Sinn sein würde, da das letztere, wenn auch nicht durch den König selbst, so doch durch seinen Verbündeten geschah.

Am wenigsten hat mich in dem ganzen Buche die Erörterung der Ursachen und des Verlaufs der Reichsexekution gegen den Herzog Friedrich im Jahre 1236 befriedigt. Wenn der Verfasser die bestimmte Aussage des chron. Sic. (Huill.-Bréh. I, 905), daß der Herzog der einzige nicht dem Kaiser gegen seinen rebellischen Sohn anhängenden Fürst war, damit beseitigt, daß der Autor den Ereig-

nissen doch zu fern stand, läßt sich dagegen nicht viel sagen; obwohl immerhin merkwürdig bleibt, wie er zu dieser Nachricht gekommen sein sollte, und obwohl er sich in anderen Fällen über sehr entfernte Ereignisse, namentlich solche, welche den Kaiser betrafen, gut unterrichtet zeigt. Aber umsomehr möchte man wünschen, von F. eine bestimmte Deutung der Worte zu erhalten, welche Friedrich in seinem Manifest gegen den Herzog (H—B. IV, 856) braucht, worin eigentlich die »*insidiae, quas in captione dudum filii nostri Henrici in itinere manifeste proposuit*« bestanden. Hatten Schirrmacher und ich selbst früher darunter einen vom Herzog zu Gunsten seines gefangenen Schwagers unternommenen Befreiungsversuch verstanden, so bin ich durchaus nicht abgeneigt dem Verf. darin Recht zu geben, wenn er solche Deutung abweist; ich hatte selbst später sie schon fallen lassen und die andere vorgezogen (Gesch. K. Friedr. II. Bd. II, 46), daß der Kaiser mit diesen Worten auf den früher erzählten Versuch des Herzogs zurückdeute, von ihm Geld zu erpressen, als er zur Gefangennahme seines Sohnes die herzoglichen Länder durchkreuzte. Aber diese Deutung will der Verfasser ebenfalls nicht gelten lassen, ohne sie durch eine andere zu ersetzen. Man kann ja zugeben, daß jene Worte absichtlich etwas dunkel gehalten sind: aber sie waren doch geschrieben worden zu dem Zwecke verstanden zu werden und irgend einen Sinn müssen sie doch für die Zeitgenossen gehabt haben.

Was dann den Verlauf der Reichsexekution betrifft, so würde ich bei derselben namentlich eine Begründung der Zeitansetzung der Schlacht auf dem Steinfeld, welche sich meiner Auffassung anschließt, gegen die seitdem zum Vorschein gekommenen Ansichten Schirrmachers und Ratzingers und eine eingehendere Berücksichtigung der Stellung des Bischofs Konrad von Freising gewünscht haben. Das kaiserliche Manifest führt ihn unter den durch den Herzog geschädigten Fürsten auf; andererseits ist er bis in den Juli 1236 hinein in einer gewissen Verbindung mit ihm. Dem Verf. sind 3 Urkunden (Font. rer. Austr. 31, 132—134, eine davon auch bei v. Meiller nr. 37) entgangen, in welchen damals der Herzog dem Bischofe je 500 Mark verschreibt, aber stets mit anderer Begründung, und so heißt es denn in der einen »*occasione expensarum, quas idem episcopus in curia domini nostri Fr. imp. nostro nomine atque de mandato nostro fecisse dinoscitur*«. Auch daß die Urkunden vom Erzbischofe von Salzburg mitbesiegelt sind, ist für die damalige Parteistellung unter den Fürsten nicht gleichgültig. Und so würde man gern das eine und das andere in der Arbeit des Verfassers mit erledigt sehen, dessen Erledigung wohl nur deshalb unterblieben ist, weil er sich

streng an seine Aufgabe hielt und sich möglicher Knaptheit befeißigte.

Die Beilagen enthalten das Itinerar des Herzogs und speciellere Untersuchungen zur Geschichte des Jahres 1236 (aus Anlaß einer von Friedrich 1236 Juli 1 apud Globitz ausgestellten, von Meiller falsch eingereichten Urkunde), über Friedrichs erste Vermählung, über das dominium Carniolae, und über die Erzählungen vom Tode des Herzogs — sämtlich Zeugnisse gesunder Kritik und reich an positiven Ergebnissen.

Heidelberg.

Winkelmann.

Vergleichende Syntax der indogermanischen Comparation, insbesondere der Comparationscasus der indogermanischen Sprachen und sein Ersatz. Von Dr. Hermann Zierner O. L. am königl. Domgymnasium und Realgymnasium zu Colberg. Berlin 1884. (Ferd. Dümmers Verlagsbuchhandlung, Harrwitz und Gossmann).

Herr Zierner bemerkt (Vorwort p. IX) mit Recht, daß es beinahe wunderbar erscheinen darf, daß eine vergleichende Syntax der indogermanischen Komparation bisher keinen Bearbeiter gefunden hat. Das Thema ist anziehend genug und bietet verhältnismäßig nicht zu große Schwierigkeiten dar. Der Grund ist wohl vor allem darin zu suchen, daß noch immer eine Syntax des Sanskrit und Avestischen fehlt. Während für alle übrigen indogermanischen Sprachen Vorarbeiten zu Gebote stehn, teilweise von bedeutendem Umfange, ist für das Sanskrit und Avestische so gut wie noch nichts geschehen. Wer daher die vergleichende Syntax fördern will, wird diese beiden Sprachen in erster Linie berücksichtigen und eine gründliche Kenntnis derselben besitzen müssen. Herr Zierner erklärt »sich bestrebt zu haben auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung der Gegenwart zu stehn«. Prüfen wir, wie es sich damit verhält.

Sehr schnell ist das Avestische erledigt. Herr Zierner hat dasselbe gar nicht behandelt, ohne darüber auch nur ein Wort zu sagen. Vermutlich waren es die »eigentümlichen philologischen Schwierigkeiten, welche die Zendtexte darbieten« (Delbrück und Windisch, Syntaktische Forschungen I, 7), welche ihn dazu veranlaßt haben. Heut sind aber diese Schwierigkeiten, wenigstens für das jüngere Avesta, durchaus nicht mehr so groß, um eine völlige Vernachlässigung des Avestischen zu rechtfertigen. Herr Zierner erwähnt nur p. 8, daß der Komparationscasus im Altbaktrischen wie im Altindischen und Lateinischen der Ablativ sei und p. 35 heißt es: »Vom Positiv kann aber unmöglich der Gen. comp. abhängen, dafür gibt es im Sanskr. und im Zend (Spiegel, Gramm. der altbaktr. Spr. S. 302 § 285), wo der Positiv in diesem Sinne erscheint, kein

Analogon«. Herr Ziemer hat nun Spiegel gar nicht nachgeschlagen, sondern das Citat aus Wehrich, *De gradibus comparationis linguarum Sanscritae Graecae Latinae Gothicae*. Gießen 1869 p. 44 Anm. 1 abgeschrieben. Spiegel gibt gar keine Beispiele, welche dem von Wehrich aus dem Sanskrit beigebrachten Beispiele *prijā prāṇē-ḅjaḥ* und dem Deutschen »hell vor hellem Krystall« auch nur annähernd gleich wären. Außer echten Komparativen werden nur zwei Beispiele für den Ablativ bei *anja* und ein sehr bedenkliches für *pourva* beigebracht; *anja* und *pourva* können aber ebensowenig wie Skt. *anja* und *pūrva* hier in Betracht kommen. Hätte Herr Z. Spiegel eingesehen, so hätte er sich mit dessen erstem Beispiele auseinandersetzen müssen: Vend. 2, 3 (= 2, 1 Westergaard, nach dem ich fortan allein citiere): *anjō mana jaḍ Zaraḅustrāi*. Hier steht ja der Genetiv, den Herr Z. durch seine Berufung auf Spiegel abwehren will! Das Metrum und die Parallelstelle 2, 2 *anjō ḥwaḍ jaḍ Zaraḅustrād* zeigen nun genügend, daß dieser Genetiv falsch ist und so hat schon Toerpel (*De metricis partibus Zendavestae* Halle 1874 p. 29) ganz richtig verbessert: *anjō maḍ jaḍ Zaraḅustrād* und ihm ist Geldner gefolgt, *Metrik* p. 111. Daß unter den von Hübschmann, *Zur Kasuslehre* p. 235 beigebrachten Beispielen einige falsch oder unsicher sind, konnte doch kein Grund sein, das Buch gar nicht zu benutzen. Käme nun im Avestischen nur der Ablativ nach Komparativen vor, so würde ich über die Nichtberücksichtigung desselben kein Wort verlieren. Aber die Sache liegt doch anders. Fälle wie Jašt 22, 7: *vātō . . . hubaoīditarō anjaēibjō vātaēibjō* »ein Wind . . . wohlriechender als die andern Winde« und die Parallelstelle 22, 25 *vātō . . . duzgaiñtitarō anjaēibjō vātaēibjō* »ein Wind . . . übelriechender als die andern Winde« und Jasna 65, 14:

jaḍka ahmād asti mazjō
jaḍka ahmād asti vañhō
jaḍka ahmād asti srajō
jaḍ[ka] ahmād [asti] parō-aregastarem

sind entschieden in der Minderzahl. Häufiger sind Fälle wie Vend. 2, 11:

āḍ Jimō zqm višavajāt
aēva prišva masjēhm
ahmād jāpa para ahmād

nach der richtigen Herstelling von Geldner, *KZ.* 25, 184 Anm. 2 und die noch lehrreichere Stelle Vend. 13, 8:

hraosjōtaraska ahmād
vojōtaraska parāiti
jāpa vehrkō . . .

(Wer einen Hund tödtet, dessen Seele) fährt noch jammervoller und

angstvoller hintüber als der Wolf . . . Geldner, KZ. 25, 408, d. h. es steht eine Umschreibung mit *ahmāḍ jaḥa*, oder, was noch wichtiger ist, mit einfachem *jaḥa* (wie). So Vend. 13, 42: *aoṣōtaraskā duṣi-tōtaraskā gaḥpōgataraskā jaḥa anja spā*: (Hunde welche sind), »gefährlicher, unnahbarer, die Menschen mehr schädigend als andere Hunde«. Im § 43 wird dasselbe von Wölfen gesagt. Dann Vend. 18, 65:

*tāska tē mraomi Spitama
gḥwōtara jaḥa azajō*

»Und von diesen (Dirnen) sage ich dir, o Spitama, daß sie verderblicher sind als Schlangen«. Vend. 9, 48, wo ich herstelle:

*aeša druḥṣ aṣaogastara
vareḍaitē jaḥa para ahmāḍ*

»Diese Drug wird viel stärker als vorher«. Jaṣt 13, 17:

*āḍ anjaeṣqm fravaṣajō
gvanqm narqm aṣaonqm
aogjehṣ Zarapustra
jaḥa iristanqm Spitama.*

»Und die Schutzgeister der andern lebenden frommen Männer sind stärker, o Z., als die der verstorbenen, o Sp.« Dieser Gebrauch von *jaḥa* ist bereits von Spiegel an der von Herrn Z. citierten Stelle erwähnt und reichlich durch Beispiele belegt worden. Das Metrum zeigt, daß *jaḥa* ganz unanfechtbar ist. Die Konstruktion *ahmāḍ jaḥa* läßt sich vergleichen der Griechischen *τοῦδε (τοῦ, τοῦτου) ἤ* mit folgendem Infinitiv- oder Relativsatze, wofür Matthiae § 450 b) und Kühner II, ² § 543 Anm. 2 Beispiele geben und die auch Herr Z. p. 181 f. bespricht, sowie der Lateinischen *hoc . . . quam* (Kühner II, 2, § 225 Anm. 11). Sonderbar ist, daß Herr Z. nicht bemerkt hat, daß die Erklärung der griechischen Konstruktion, die er p. 181 als etwas ganz neues vorträgt, bereits von Classen zu Thukydides 1, 33, 2 gegeben worden ist, um so sonderbarer, als Herr Z. die Thukydides-Stelle zuerst citiert und darauf genau dieselben beiden Stellen wie Classen, vermehrt durch eine dritte aus Krüger § 49, 2, 2. Wenn im Avestischen auf den Komparativ *jaḥa* folgt, so entspricht dieses *jaḥa* dem Griechischen *ώς* nach Komparativen, über das Herr Z. p. 176 f. handelt und das er mit Recht in Schutz nimmt. Daß das Altindische etwas ähnliches nicht kennt, wie Herr Z. p. 195 behauptet, ist ein Irrtum. Das Volk brauchte auch in Indien gelegentlich *jaṭā* nach dem Komparativ, wie die Edikte Aśōkas zeigen, wo außer dem Ablativ und Instrumental auch *jaṭā* vorkommt: Girnār 9, 9: *ki ka iminā katajvatarq jaṭā svagāradī*: »Und was gibt es, das mehr zu betreiben wäre als die Erlangung des Himmels«. Dieses *iminā . . . jaṭā* ist = Avest. *ahmāḍ jaḥa*. Fer-

ner gehört hierher der Gebrauch von *jañ kē* im Pāli; z. B. *Ġā-tak. I, 152, 18: Nigrōd'asmī matā sejjō jañ kē Sāk'asmī gīvitā.* »Besser ist der Tod beim N. als das Leben beim S.«, efr. auch p. 249, 3. Andere Beispiele gibt Childers s. v. *yo* p. 603^a. Ausgegangen ist dieser Gebrauch von Fällen wie D'pd. v. 308, wo ein Verbum folgte. *jad* ist hier = »als«. Als charakteristisch sei nur noch hervorgehoben p. 47: »Nach Osthoff wird altbaktr. *paiti* (skr. *prāti*) sowohl mit Gen. als mit Abl. ohne Unterschied der Bedeutung verbunden«. Herr Osthoff ist allerdings die Autorität, auf die man sich für das Avestische berufen darf.

Eine Kenntnis des Avestischen besitzt also Herr Z. nicht. Wenden wir uns zum Sanskrit! Hier muß nun zunächst auffallen die überaus große Zahl von Druckfehlern in den Sanskritworten und die Ungleichmäßigkeit der Transscription. Herr Z. umschreibt ṛ bald mit *ya*, bald mit *ja*, ṛ bald mit *ṣa*, bald mit *sa* (sic!); über *e* und *o* wird bald das Zeichen der Länge gesetzt, bald nicht; der Anusvāra wird bald mit *m*, bald mit *m* umschrieben, gelegentlich auch durch *n*; ṛ wird durch *sha* wiedergegeben, aber einmal (p. 216) durch *ša*. Der Grund ist nicht schwer zu finden: Herr Ziemer hat alle seine Beispiele aus Delbrück und Wehrich abgeschrieben, ohne auch nur *ein* Citat zu prüfen; er hat überhaupt den Sanskrittext nur mechanisch kopiert, im übrigen aber sich vorzugsweise an die Uebersetzungen gehalten. Dies werde ich nun beweisen. p. 37 steht bei Z. *bhāridābhyaṣ cin manḥiyām*. Dasselbe Beispiel mit demselben Druckfehler *ṇ* für *ñ* steht bei Delbrück, Abl. Loc. Instr. p. 20. p. 57 schreibt Z. *viṣo dāsīr akrīnor apracastāh*. Dasselbe Beispiel mit demselben Druckfehler *c* für *ṣ* steht bei Delbrück l. c. p. 21 und hier schreibt denn auch Herr Z. *o*, wie Delbrück, nicht *ō*, wie Wehrich. Um nun gar keinen Zweifel zu lassen, daß er ganz mechanisch kopiert, wird dasselbe Beispiel mit demselben Druckfehler noch einmal citiert p. 107! p. 26 wird Delbrück getadelt, weil er den Gebrauch von *dūrēna* beim Komparativ nicht erwähnt hat. Woher Z. ihn kennt, sagt er nicht; daß er hier aber wieder aus Wehrich p. 41 abgeschrieben hat, zeigt, daß er den bei W. zweimal stehenden Druckfehler *dūrēna* unbekümmert herübernimmt, noch *n* für *ṇ* schreibt und als Positiv *dura* angibt. p. 28 erscheint noch einmal *durena* (sic) und im Wortverzeichnis p. 266 *dūrēna*. Es ist also kein Zweifel möglich, daß Herr Z. das Wort *dūra* nicht kennt. Hier schreibt Herr Z. zweimal *ē*, wie Wehrich, einmal *e*. Die vedischen Beispiele auf p. 30 sind sämtlich aus Delbrück l. c. p. 20 f. genommen, nur verschlechtert durch Auslassung der Accente,

die beiden Beispiele aus dem klassischen Sanskrit stehn bei Wehrich l. c. p. 31. Das Beispiel RV. 8, 85, 6 hat Herr Z. teils nach Delbrück, teils nach Wehrich kopiert; indem sich in seinem Geiste eine formale Ausgleichung vollzog, schreibt er für ऋ mit Delbrück *ja*, für ष aber mit Wehrich *ja*, so daß ष इमा ऋतान ऋतान्यवरापयस्वात् bei ihm erscheint als *ja ima* (sic) *jajāna jātānj avarānj asmat* (sic), also noch mit zwei Druckfehlern! Das Buch ist musterhaft gedruckt; Druckfehler sind äußerst selten. Nur im Sanskrit sind auf jeder Seite »Druckfehler«. Aber es sind nicht bloß Druckfehler. Das erste Beispiel aus dem Mahāb'ārata (Wehrich hat übrigens auch seine Beispiele nur aus Delbrück und dem PW.) ist bei Wehrich: किं स्विद् बहुतरं तृणात्. W. umschreibt: *kim svid bahutaram tṛṇāt* und übersetzt: »quid crebrius est gramine?«. Herr Z. umschreibt genau so wie W. — obwohl ja sonst kein Mensch daran denkt den Anusvāra mit *m* wiederzugeben, auch Herr Z. nicht, wo er Delbrück kopiert — und übersetzt: »was ist dichter als Gras« d. h. er mißversteht *crebrius* bei W., der *creber* natürlich im Sinne von »zahlreich«, »häufig« verstanden wissen wollte. Auch im zweiten Beispiele wird *crebrior* bei W. von Z. mit »dichter« übersetzt, so daß er den schönen Gedanken vorträgt: »Gedanken sind dichter als Gras«! (Hier hat übrigens Z., wie ich anerkennen will, für *k'* bei W. *c* gesetzt, auch in dem später zu besprechenden Beispiele auf p. 35). Man sieht also, daß Herr Z. sich um den Sanskrittext nicht gekümmert hat; denn wie könnte jemand je *bahutara* mit »dichter« übersetzen? Das ist schon an und für sich ganz ausgeschlossen, an der betreffenden Stelle aber völlig sinnlos. Sie steht in der Bombayer Ausgabe III, Fol. 307^a. Der Jakṣa fragt v. 59: किं स्विद्बुधतरं भूमेः किं स्विद्बुधतरं च वात् । किं स्विच्छीघ्रतरं वायोः किं स्विद् बहुतरं तृणात् ॥ »Gibt es etwas schwereres als die Erde, etwas höheres als den Himmel, etwas schnelleres als den Wind, etwas zahlreicheres als das Gras?« Darauf antwortet in v. 60 Juiṣṭ'ira, indem er mit den Worten गुरु und उच्च spielt: माता गुरुतरा भूमेः वात्पितोच्चतरस्तथा । मनः प्रीघ्रतरं वाताच्चिन्ता बहुतरा तृणात् ॥ »Die Mutter ist schwerer (i. e. ehrwürdiger) als die Erde, der Vater ist höher (i. e. höher zu achten, oder dgl.) als der Himmel, der Geist ist schneller als der Wind, Gedanken sind zahlreicher als Gras«. Es sind also hier vier Ablative in einem Verse vereinigt und er hätte sich ganz vorzüglich als Beispiel geeignet, zumal zwei, in der Antwort sogar drei, Ablative von *a*-Stämmen vorliegen. Herr Z. hätte auch viel bessere vedische Beispiele wählen können, als die sind, die er aus Delbrück abgeschrieben hat. Da er auch seine Kollegen im Auge hat, so war die Wahl

der Beispiele keineswegs gleichgültig. Seine Beispiele 2—4 sind ganz ungeeignet, 2 und 4 schon deshalb, weil hier der Abl. sich gar nicht scharf abhebt. Ich empfehle Herrn Z.: RV. 1, 109, 2 अश्वं हि भूरिदात्ररा वं विनायातुहृत वा वा स्यात्वात् ॥ Hier ist neben dem Abl. eines *a*-Stammes der eines *r*-Stammes und es tritt daher den Laien klar vor Augen, daß auch bei den konsonantischen Stämmen der Abl., nicht der Genetiv, anzunehmen ist. Ebenso 5, 61, 6, eine Stelle, die sich als Sentenz empfiehlt; ferner 8, 2, 22. Deutliche Fälle sind noch: 6, 47, 29. 7, 98, 1. 8, 63, 15 (74, 15 Müller). Empfehlenswert ist auch AV. 1, 34, 4: मधोर्स्मि मधुतरो मधुवाम्मधुमत्रः Von diesen Beispielen steht keins bei Delbrück; zwei davon konnte Herr Z. von Siecke entnehmen (KB. 8, 401). Er hüte sich aber die Druckfehler wieder mit abzuschreiben. Gerade aus den Citaten kann man die Arbeitsweise und die Kenntnisse des Herrn Z. am besten erkennen. Wehrich p. 33 citiert zwei Beispiele für den Ablativ nach *para* und kürzt die Citate ab: Draup. 2, 8 und Sacunt. p. 54. Das letztere Werk wird von ihm auf derselben Seite noch einmal citiert, hier in der Gestalt Sac. p. 18. Wehrich schreibt Lateinisch, so daß man sich das dentale *S* gefallen lassen kann. Herr Z. citiert die beiden ersten Stellen p. 31, die letzte p. 38 und zwar genau so wie Wehrich, nämlich p. 31 Sacunt. p. 54., p. 38 Sac. p. 18. Und Herr Z. hat Unglück. Wehrich hat beide Stellen falsch übersetzt; Herr Z. schreibt ihm den Unsinn wörtlich nach! Wehrich übersetzt die erste Stelle: *asmāt paras tv ēśas* (W. schreibt *ēśa* und so natürlich auch Z.) mit: »sed ille alius est atque hic« und Z. danach: »jener ist ein anderer als dieser«. Die Stelle steht MB⁶. ed. Bombay III, fol. 264^a, 7. 8 und lautet: अस्मात्पस्त्रेण महाधनुष्मान्पुत्रः कुलिन्दाधिपतेर्वरिष्ठः । निरीक्षते त्वाम् ॥ »Hinter ihm stehend aber (*asmāt paras tu*) blickt dich da (*ēśa*) an der große Bogenschütze Variṣṭa [ich fasse dies als Eigennamen] der Sohn des Fürsten der Kūlinda«. Die zweite Stelle aus der Śakuntalā citiert W.: *asmāt param vada* und übersetzt: »loquere aliquid aliud quam hoc«; Herr Ziemer citiert genau so (auch *param!*) und übersetzt: »sprich etwas anderes als dies«. W. citiert p. 54, ebenso ungenau Herr Z. Wehrichs Citat bezieht sich auf die Ausgabe von Chézy Paris 1830. War es schon 1869 sonderbar genug, daß W. nach Chézy citierte, da die Ausgaben von Böhtlingk und Monier Williams vorlagen, in denen die Stelle zwar anders gewendet ist, aber doch für seinen Zweck ausreichte, so ist es 1884 noch befremdlicher. Herr Z. hätte doch wohl wissen können, daß Chézys Ausgabe sehr mangelhaft ist, und daß jetzt alles Material zur Kritik der Śakuntalā

durch Burkhard und den Referenten zugänglich gemacht worden ist. Bei Chézy lautet nun die Stelle: अस्मात्परं वद किन्तत् (sic) | und das heißt dem Zusammenhange nach: »Sprich, was gibt es höheres (vorzüglicheres etc.) als dies?« Aus p. 57, 6 meiner Ausgabe konnte Herr Z. ersehen, daß वद keine einzige Handschrift hat außer der Pariser. Die ganze Uebersetzung Wehrichs zerfällt also an beiden Stellen in Nichts. Die zweite Stelle aus der Sak. ist nach Wehrich, Sac. p. 18 *tasjāḥ* (sic) *anurūpas* »ei similis«. Das Citat ist falsch; W. meinte p. 21, 18. 19 *gurūnā punaḥ tasjāḥ anurūpavarapradānē saḥalpaḥ*. Das steht aber gar nicht im Texte, sondern ist Chézys Uebersetzung einer Prākṛitstelle; daher auch die grammatischen Fehler *punaḥ* und *tasjāḥ*. Ebenso ist W. auf p. 33 Anm. 1 verfahren. Wehrich hat also das Beispiel sich ganz willkürlich konstruiert; statt aus dem unerschöpflichen Schatze der indischen Literatur eines der unzählbaren Beispiele zu wählen, hielt er es für gut die Sanskritübersetzung eines Anfängers im Skt. aus dem 19. Jahrhundert zu nehmen. Trotzdem erscheint das Beispiel genau so, nur hier *ya* für *ja*, bei Herrn Z. mit Berufung auf Sac. p. 18! Aber Herr Z. wollte auch hier keinen Zweifel daran lassen, daß ihm selbst die Elemente des Skt. fremd sind. Der Sanskritform *tasjāḥ* sieht jeder an, daß sie femin. ist; nicht so dem Dativ *ei* in Wehrichs lateinischer Uebersetzung. So übersetzt denn Herr Z. getrost: »ihm ähnlich« d. h. er überträgt wieder gedankenlos W.s Uebersetzung ins Deutsche, weil ihm der Originaltext unverständlich ist. Dasselbe gilt von dem Beispiele aus dem Rāmāyaṇa p. 38, mit *ô, ai, m* für Anusvāra, kopiert von Wehrich p. 31. W.s Uebersetzung ist wieder ganz falsch, Herrn Z.s stimmt wörtlich überein. Die richtige Uebersetzung ist: »Wer erzählt mir vom Ġ.«, der mir lieber ist als mein Leben«. Für die Sanskritkenntnisse des Herrn Z. ist noch bezeichnend, daß er p. 25 und p. 36 den Abl. plur. *prānēbhijas* bildet, indem er hier wieder über Wehrich p. 43 hinausgeht, der in demselben Beispiele die richtige Form gibt. p. 81 steht *madhvo svādīyaḥ*. p. 34 wird eine Mitteilung Büblers verwertet. Bühler umschreibt ऋ nach englischer Weise mit *ś*. Für Herrn Z. sind aber *ś* und *s* ganz gleich, ebenso wie *a* und *ā* und so erhalten wir die schönen Worte: *niraṅkusaḥ* (sic) *kavihastinaḥ* und *vyakaraṇasāstra* (sic). p. 35 wird इन्द्राच्छतुषो aufgelöst in *dugdhāc crēyô* und इन्द्राच्छतुषः in *Indrāc çata guṇaḥ* (sic). Das letzte Beispiel hat Herr Z. schon früher verwertet: Junggrammatische Streifzüge ² p. 108 und zwar schreibt er dort ebenfalls *Indrāc çata guṇaḥ* (drei Worte!) und versichert uns, daß *çata guṇaḥ* Positiv sei und wörtlich heiße »vom Indra an gerechnet«, also wohl *çata* = »vom Indra an« und *guṇaḥ*

= »gerechnet«? Herr Z. ist aber dort wohl nur flüchtig gewesen. Das Beispiel ist genommen von Siecke, KB. 8, 401, wo es richtig geschrieben und nach Bopps Vorgang richtig erklärt ist. Sonderbar ist übrigens, weshalb Herr Z. ऋ beide Male in च् + ऋ auflöst. Wenn er in dem Musterbeispiele p. 12, 147, 148, das er aus Wehrich p. 36 genommen hat — Wehrich hat es ganz willkürlich gebildet — ohne Beachtung der Lautgesetze schreibt *adaḥ crēyas na idam*, so mußte er hier doch ऋ + ऋ schreiben. Ebenso gut wie च् + ऋ, das fast nie vorkommt, konnte er mit der Māitrājani Sāhitā schreiben च् + ऋ. Doch das ist nebensächlich. Viel schlimmer ist Folgendes. p. 28 wird behauptet, die Macht der Analogie sei es gewesen, welche die ursprünglichen raumbedeutenden Komparativsuffixe auf abstraktere Worte wie *vr̥ddha-*, *juvan-*, (sic, hier) *gri-* (sic), *duḥkha-* übertragen habe. Die Bedeutung der Wörter wird dann angegeben, wobei Herr Z. »glück«, »schmerz« schreibt, wohl, weil er es in seiner Quelle so fand. Als nun Herr Z. das Wortverzeichnis anfertigte, übersah er das Komma zwischen seinem *gri* und *duḥkha* und so erscheint p. 266 als ein Wort *griḍuḥkha* (sic)! Auch der flüchtigste Arbeiter könnte nie eine solche Ungeheuerlichkeit begehen bei auch nur oberflächlichster Sprachkenntnis. Es ist klar: Herr Z. ist über die allerersten Elemente der Sprache nie hinausgekommen und hat selbst diese sich noch nicht fest angeeignet. Daß der Syntaktiker vor allen Dingen ein tüchtiger Philologe sein und viele Texte gelesen haben muß, der Gedanke ist Herrn Z. nie gekommen; erklärt er doch sogar die Herrn Osthoff und Brugman für die geeignetsten Männer, um eine neue wissenschaftliche Syntax der griechischen Sprache zu schreiben (Streifzüge² p. 19)! Wie Herr Z. gearbeitet hat, davon nur noch zwei Beispiele. p. 39 wird man überrascht ein Beispiel aus dem AV. zu finden und zwar mit Accenten, die Herr Z. sonst nie setzt. Freilich, nur die beiden ersten Worte sind accentuiert; bei dem dritten hatte Herr Z. schon nicht mehr Zeit genau abzuschreiben. Dieses Beispiel wie das folgende aus dem Mb̥ārata ist genommen aus Whitney § 281 und da dort die Citate nur ganz allgemein sind, so begnügt sich auch Herr Z. zu sagen: »Aus dem Atharvaveda« und »Mahābharāta (sic!)«. Mit Whitneys Index und dem Petersburger Wörterbuch hätte Herr Z. die Stellen in fünf Minuten identificieren können. Aber Herr Z. hat das Pet. Wörterbuch überhaupt nicht benutzt, obwohl er es wiederholt citiert. Es wäre sonst ganz unbegreiflich wie der Abschnitt über das Altindische so überaus dürftig ausfallen konnte und daß Herr Z. auch nicht in einem Punkte über seine Vorgänger hinausgekommen ist. Daß Herr Z. ein Fremdling auf dem Gebiete des Sanskrit ist, beweist

schon der keineswegs geringfügige Umstand, daß er nicht einmal den Namen des ehrwürdigen Meisters der Sanskritlexikographie richtig schreibt; er nennt ihn ganz konsequent: Böhlingk (p. 36. 157. 275. 279)! Es ist ein Unglück für Herrn Z., daß man im Stande sein muß, das Sanskrit in Originaltypen zu lesen, um das Pet. Wörterbuch gebrauchen zu können. p. 32. 148 bespricht Hr. Z. RV. 9, 97, 28: सिंहो न भूमो मनसो ज्वीयान्, eine Stelle, die Delbrück l. c. p. 21 herangezogen hat. Delbrück übersetzt: »wie ein furchtbarer Löwe schneller als ein Gedanke«. Delbrück hat zufällig hinter »Löwe« das Komma weggelassen. Daher mißversteht ihn Wehrich p. 32 und übersetzt: »instar leonis terribilis cogitatione celerioris«! Und Herr Z. übersetzt p. 32 wieder getreulich die Uebersetzung Wehrichs: »furchtbarer als der Löwe, der schneller als ein Gedanke«. Ein interessanter Löwe! p. 148 sagt nun Herr Z. wörtlich: »Wenn es hier von einem Helden heißt: »ein Mann nicht der Löwe furchtbar«, so ist der Löwe dem Manne gegenüber nicht furchtbar; der Mann ist schreckenerregend, der Löwe, mit ihm verglichen, nicht«. Und der Held des Herrn Z., der schreckenerregende Mann? Es ist der Somasaft.

Ich könnte hier schließen. Ich habe genügend gezeigt, daß Herr Z. kein Recht hat als Reformator der Syntax aufzutreten. Indes um der Sache willen muß ich fortfahren. Wer dem Gegenstande nicht besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat, wird sich vielleicht durch die Fülle des beigebrachten Materials und die Zahl der behandelten Sprachen blenden lassen und Behauptungen des Herrn Z. für wahr hinnehmen, die ganz unhaltbar sind.

Die meisten Sprachen der Erde haben keine besonderen Formen für den Komparativ und Superlativ, sondern gebrauchen an ihrer Stelle den Positiv mit nachfolgendem Ablativ (oder was dessen Stelle in den agglutinierenden Sprachen einnimmt) oder mit nachfolgender Praeposition oder sie behelfen sich in anderer Weise. Herr Z. behandelt diesen Gegenstand in einem sehr dürftigen und wirren Abschnitte p. 129—138, den ich zum Schlusse prüfen werde, außerdem noch p. 10 f. p. 17, worüber ebenfalls am Schlusse. Dieselbe Erscheinung findet sich auch in den indogermanischen Sprachen. Herr Z. geht darauf nur ganz gelegentlich ein: p. 25. 35 f. 57. 115. 212 und was er bietet, ist wieder sehr dürftig. Die Frage war an erster Stelle zu behandeln und es war zu untersuchen, ob nicht etwa auch im Indogermanischen dies die älteste Form der Steigerung ist. Es scheint dagegen zu sprechen, daß sich in den Śaṁhitās und im Avesta kein Beispiel dafür findet. Ich habe wenigstens kein ganz sicheres Beispiel notiert, obwohl ich bei der Lektüre gerade auf diesen Punkt

geachtet habe. Im späteren Sanskrit findet sich der Positiv mit dem Abl. oder Instr. statt des Komparativs mit dem Abl. oder Instr. in Werken der verschiedensten Zeit. Voran stehe ein inschriftliches Beispiel, das sich im Report of the Archaeological Survey of Western India, Vol. IV, p. 108 No. 18, 9 findet: नगवरूखथा गगनतलमभिर्गिगाढस. Bühler übersetzt das (p. 110): »of him who dives deeper into the sky than the shoulder of the most excellent mountain«. Mir scheint das sehr wahrscheinlich. Sodann: Lāj. Śr. 4, 2, 2 घोषो वै महतो महान् »ein Geräusch lauter als laut«. Im Mahāb'arata z. B. 1, fol. 113^b, 6: अमानुषेभ्यो मानुषाश्च प्रधाना विद्वांस्तथैवाविदुषः प्रधानः । : »Und die Menschen sind besser als die Nichtmenschen, ebenso der Gelehrte besser als der Ungelehrte«. fol. 137^b, 21: अन्येभ्यो बलवानासौदृतराष्ट्रो महौपतिः । : »Der Herrscher D'rtarāṣṭra war stärker als die andern«. Ferner MB^c. 3, fol. 204^a, 4: स मन्त्रश्चिरज्ञातः । Diese Stelle ist besonders wichtig und interessant, weil sie in einem alten prosaischen Abschnitte vorkommt und neben dem Komparativ steht; cfr. 1 भवतश्चिरज्ञाततरः 7 अस्मन्मन्त्रश्चिरज्ञाततरः 8 कश्चिद्भवतो ऽ न्यश्चिरज्ञाततरः und मन्त्रश्चिरज्ञाततरः In 7 ist der Ablativ durch सकाशात्^१ umschrieben nach dem Positiv: अथास्ति कश्चिद्भवतः सकाशाच्चिरज्ञात इति. Das ist für die Erklärung des Ablativs gewis von Wichtigkeit. सकाशात् gehört zu den Wörtern, mit denen später der Ablativ und Genetiv am häufigsten umschrieben wird, so daß es ganz wie ein Affix behandelt wird. So z. B. Urv. 36, 6 उवकाश्चस्व सन्नासादो सावो »der Fluch des Lehrers« cfr. die drāviḍ. Recension p. 639, 15. Mr̥k'ak. 60, 12: तेषां मं अद्भुतसन्नासादो मोञ्चावद्स्वसि »daß du mich von der Herrin loskaufen wirst«. cfr. 65, 8. 68, 2. Śak. 43, 11. Mālav. (ed. Bollensen) 5, 10. Prab. 47, 12. 65, 4 u. s. w. — Dann MB^c. 3, fol. 232^b, 28 अद्भुतः सूर्यमपउल्लात् fol. 259^a, 28 दानान् दुष्करं तात पृथिव्यामस्ति किञ्चन गेगेन v. 31 न दुष्करतरं दानात्. cfr. auch v. 27. Im Rāmājana: 1, 67, 23: सीता प्रापौर्बहुमता »Sītā die ich mehr liebe als das Leben«. 3, 10, 12 प्रापौर्दिष्टान्नुतानि च »wie Söhne, die einem lieber sind als das Leben«. 3, 48, 12: सर्वभूतमनोहरः »schöner als alle Tiere«. Dann प्रापोभ्यो ऽ पि प्रियः »lieber als das Leben« in einem Citate im Uttarar. (ed. Calc. 1870) p. 182, 6. cfr. Weber, Ueber das R. p. 47. Dann: Pankat. p. 228, 2: सर्वलोकादपि बल्लभा »lieber als die ganze Welt«. Kat'ās. 4, 125: प्रापोभ्यो ऽ पि प्रिया. Dann bei Kālidāsa: Rāgūv. 1, 84: मेधेनावभृथादपि प्रह्वेषा »mit einem Milchfluß, reiner als ein Reinigungsbad«. Bei anūna: ibid. 2, 54. 6, 50. 18, 1. Ferner Gītagōvinda 4, 20: उपेन्द्रवज्रादपि दारुणो ऽ सि »du bist noch härter als Viṣṇus Donnerkeil« 9, 3 तालकलादपि गुरुम् (scil. मानं कुरु) »noch schwerer als eine Palmfrucht«. Hitōpad. pars II, p. 30 ततो नास्तीह पुण्यवान् ist von Hr̥n. Z. bereits angeführt. Dann: Rāgatar. 4, 490: राज्ञश्चब्दादपि प्रयुः »weiter reichend als das Wort« Kōnig«. Śihāsanadvātr. Ind. Stud. 15,

p. 268, 9 वदान्यो मत्रः »freigebiger als ich«. 270, 19 प्राणतो ऽ पि प्रिया. 390, 7 त्वन्नो ऽ पि कः कोपनः »wer ist noch böser als du« 420, 5 कष्टं सर्वपापेभ्यः »schlimmer als alle Sünden«. cfr. Manu 7, 53. Hēmak. St'avirāv. 1, 379: निकृष्टः कुक्कुरादपि »noch gemeiner als ein Hund«. 2, 190 अत्यल्पं सर्षपादपि »noch viel kleiner als ein Senfkorn« und öfter dort. Weber, Verz. der Berl. Skthd. p. 264, 4. 265, 5 (cfr. p. 480) तस्माल्लघुः Hierher gehören auch Fälle wie MB'. 3, fol. 292^a, 24: विज्ञानतो धर्ममुदाहरन्ति »Die Tugend erklärt man für besser als das Wissen« und बिभर्ति वेगं पवनादतीव »er besitzt eine größere Schnelligkeit als der Wind« Ind. Spr. ² 4589. Dazu seien noch zwei Beispiele gefügt aus Ġajarat'as Alaḡkāravimarsinī (MS. Deccan College No. 230) fol. 166^b शिरीषादपि मृदङ्गो (auch Kāvjaparak. p. 335) und fol. 171^b अङ्गानि चम्पकदल्लादपि (v. l. चन्दनरसादपि) प्रीतलानि. Auch im Mittelindischen ist der Positiv noch in dieser Weise gebräuchlich. So im Pāli: धम्मदानं महन्तन्ति सुत्वा आमिसदानतो »hearing that the gift of religion is a greater gift than the gift of alms« aus dem Mahāvāsa bei Childers s. v. *dhama-dānaṃ*. Im Prākrit z. B. Śak. p. 9, 10 meiner Ausgabe: तन्नो वि तादकपास्त अस्मत्कृत्वापि पित्र त्ति तक्केमि । und Urv. 24, 1 (ed. Bollensen) पद्मदंसपादो वि सविसंसं पित्रदंसपो u. s. w. Alle neuindischen Sprachen kennen nur diese Ausdrucksweise, auch für den Superlativ, zu dessen Bezeichnung सब् सकल् u. dgl. verwendet wird. (Hörnle, A Comparative Grammar of the Gauḡian Languages § 388. 389). Statt des Superlativ wird der Positiv im Sanskrit viel seltener gebraucht, wenn man von Adjektiven wie *vara*, *ad'ika*, *ab'jad'ika*, *para*, *pūrvā* absieht, die auch häufig in komparativischem Sinne verwendet werden. Man kann hierher ziehen Fälle wie Paṅkat. 1, 17 पपयानं गान्धिकं पपयम्; doch ist hier auch die wörtliche Uebersetzung »Wohlgerüche sind die Waare unter den Waaren« völlig verständlich. Dem neuindischen Sprachgebrauch entsprechen Fälle wie Kaḡās. 23, 40: तत्र सर्वमहानेको यो ऽ स्ति न्यग्रोधपादपः »der Feigenbaum, der dort der allergrößte ist«. Der Gebrauch ist alt. Kātjājana hat ihn in einem vārttikam zu Pāṇini 6, 2, 93 gelehrt mit dem Beispiele: सर्वेषां प्रवेततरः । सर्वप्रवेतः । (Mahābhāṡja zu P. 6, 2, 93 fol. 82^a). cfr. auch B-R. s. v. सर्वशीघ्र, सर्वसत्य, सर्वसूक्ष्म, सर्वब्राह्म, सर्वभयन्तर. Sieht man von den oben angeführten Adj. *vara* u. s. w., von Part. wie *viśiṡṡta*, *prativīṡṡta* und von Fällen wie Rāmāj. 6, 95, 11: त्वन्नः प्रतगुणो बले ab, so sind Positive für Komp. und Superl. nicht gerade häufig. Im Rāmāj. dürften sich kaum mehr Beispiele finden als ich angeführt habe und auch im MB'. kann man recht lange lesen, ehe man auf ein Beispiel stößt. Daß der Gebrauch sich noch nicht im Veda findet, ist allein kein Beweis gegen seine Altertümlichkeit. Ich habe mich schon früher gegen eine Unterschätzung des klassischen Sanskrit

ausgesprochen (B. B. 1, 113) und Misteli hat mir beigestimmt (Z. f. Völkerpsych. 10, 172 f.). Man glaube doch ja nicht, daß das klassische Skt. ein direkter Nachkomme des vedischen ist. Höchst wahrscheinlich repräsentiert das klass. Skt. den Dialekt von Brahmāvarta, natürlich in jüngerer Gestalt, während das vedische einen westlicheren Dialekt darstellt. Das beweist schon das vedische *r* im Vergleich zum klassischen *l*. Heut denkt doch kaum noch jemand daran in dem vedischen *r* etwas Altertümliches zu sehen; es ist dialektisch wie es dies heut im Sindī und Bibārī und auf griechischem Sprachgebiet im Sfakiotischen ist (Beames I, 247 f. Hörnle § 30. 110. G. Meyer § 162). Die Beobachtungen von Fortunatov (B. B. 6, 215 ff.) und von Weise (ibid. 6, 115 f.) beweisen, daß *l* schon grundsprachlich war. Die europäischen Sprachen sind also auch hier altertümlicher als die asiatischen. Mit ersteren stimmt aber das klass. Sanskrit meist überein. Die Lieder des ṚV. die *pulu* enthalten (1, 179. 10, 86) sind sicher im O. entstanden. So wenig wie das klass. *l*, braucht aber auch jede syntaktische Eigentümlichkeit des klass. Skt. etwas Spätes zu sein. Ihr Fehlen im Veda kann dialektisch sein oder es kann der Lazarus Geigersche Zufall sein Spiel treiben, dem ja nach Brugmans letztem Aufsatz in Techmers Zeitschrift die Zukunft bei den Junggrammatikern gehört. Gerade der Komparationskasus beweist, wie vorsichtig man sein muß. Herr Z. behandelt p. 38 ff. den Instrumental beim Komparativ und Superlativ. Nachdem er hervorgehoben, daß Wehrich nicht angibt, wie oft der Instr. als Komparationskasus im Skt. erscheint, sondern daß er nur drei Beispiele anführt und daß Delbrück noch 1879 diesen Gebrauch des Instr. nicht gekannt habe, fährt er wörtlich fort: »Wir ergänzen die unvollständigen oder fehlenden Angaben über diesen Kasus dahin, daß der Instr. nach Komparativen und Superlativen allerdings vorkommt, aber erstens nicht häufig, zweitens nicht in der ältesten Sprache, im Ṛgveda gar nicht, sondern nur in der jüngeren epischen und Spruchpoesie«. Daß Herr Z. bei seiner völligen Unkenntnis des Skt. es wagt, derartige Behauptungen aufzustellen, ist schon empörend genug; es wird aber noch empörender, wenn man sieht, daß dieser pompösen Ankündigung — drei Beispiele folgen und zwar nur die drei Beispiele, die Wehrich p. 31 beigebracht hat mit dem Zusatz: »vgl. Nal. 15, 3,« den Herr Z. von irgend jemandem abgeschrieben haben mag. Ein Beispiel wird noch p. 58 hinzugefügt, und dieses ist aus Wehrich p. 51 ausgeschrieben. Das also sind die Ergänzungen des Herrn Z.! Die Behauptung des Herrn Z. ist nun durchaus falsch. Der Instr. findet sich bereits im ṚV. und zwar 10, 76, 5: द्विवस्त्रिदा वो ऽ मन्त्रेभ्यो

विभ्रानां चिदाप्रवपस्तरेभ्यः । वायोश्चिदा सोमर्भस्तरेभ्यो ऽ ग्नेश्चिदर्च पितृकृत्तरेभ्यः ॥ Hier steht also der Instr. zwischen drei Ablativen und Ludwig, RV. 5, 331 hat ihn gründlichst mißverstanden. Ebenso haben die Uebersetzer RV. 10, 140, 4 mißverstanden, verleitet durch das Medium: इन्द्रस्यै प्रयस्व इन्तुभिर्गस्मे रायो अमर्त्य । Das Medium steht hier im Sinne des Aktivum und der Satz besagt: »O Agni, der du Herr bist (über die Schätze) verleihe uns, o unsterblicher, mehr Schätze als den (andern) Menschen«, wörtlich: »vergrößere unsere Schätze über die Menschen«. Auch hier ist der Instr. also komparativisch. Der Instr. steht ferner TS. 5, 3, 11, 1: भूयांसो ऽ भवन्वन्स्यतिमिरोर्धीमिः । »sie wurden zahlreicher als die Bäume und Kräuter«. Der Instr. ist also schon vedisch. Er findet sich ferner im MB^c. z. B. 1, fol. 91^a, 14 पुत्रं मम प्रापौर्ग्रीयसम् ; fol. 174^a, 4: न हि मे कश्चिदन्यो ऽ स्ति विभ्रवांसिकतरस्त्वया ; 7, fol. 49^b, 49 (und öfter im Folgenden) चतुर्भूततरस्त्वया ; 13, fol. 26^b, 44 को ऽ न्यो धन्यतरो मया. Ferner gehören hierher Stellen wie 1, fol. 73^b, 9 ऋत्विक्स नो नास्ति लोकेषु चैव द्वैपायनेन. Da Herr Z. nach Wehrich drei Stellen aus dem Drūpadiharaṇaparvan citiert, so muß er danach das MB^c. der jüngeren epischen Poesie zuteilen; doch Herr Z. weiß ja schwerlich, daß Draup. eine Episode des MB^c. bezeichnet. Ueber das Vorkommen des Instr. im MB^c. kann ich bestimmte Angaben nicht machen, da meine Sammlungen augenblicklich noch sehr lückenhaft sind. Im Rāmāj. ist der Instr. häufig. 8 Fälle habe ich schon früher angeführt (Gött. gel. Anz. 1881 p. 1332); ich füge hinzu: 1, 67, 23 (ed. Schlegel): सोता प्रापौर्बहुमता; 2, 26, 32: प्रापौः प्रियतरौ; 3, 10, 12 (ed. Gorr.): प्रापौर्दिष्टान्; 3, 61, 28 प्रापौर्ग्रीयसो; 3, 65, 6: प्रापौः प्रियतरा; 4, 21, 10 प्रापौः प्रियतरं. Dann Pankat. 46, 17: नास्त्यन्यो धन्यतरो लोके मया त्वया च. Im Mittelindischen z. B. Mahāparinibbānas. 8, 36. 9, 4: भगवता भिद्यो ऽ भिञ्जतरौ; Gātaka Vol. II, p. 157 v. 113: अस्सकरञ्जा व कोटो पियतरौ ममन्ति. Wie der Instrumental, ist aber auch der Genetiv schon vedisch. Herr Z. handelt vom Genetiv p. 32 ff. und kommt zu dem Resultate, daß Wehrich irrtümlich einen Genetiv nach Komparativen aufgestellt hat. Nirgends erscheint die Unwissenheit des Herrn Z. in hellerem Lichte als hier. Die Behandlung der von Wehrich citierten Stelle aus der Vētālap. ist geradezu ergötzlich. Daß die Vētālap. schon seit 1881 von Uhle herausgegeben ist, wo der Vers p. 14 steht, weiß Herr Z. natürlich ebensowenig, wie daß der Vers auch schon von Böhlingk, Ind. Spr. ² 6581 aufgenommen und übersetzt ist. In den zwei Zeilen sind nicht weniger als 7 »Druckfehler« (ganz abgesehen von *dugdhāc grēyō*) und zwey: पुष्पकलं काष्ठात् übersetzt Herr Z. mit »besser ist die Frucht einer Blüte als das Holz«. Wehrich hat धर्मार्थयोस् ganz richtig als Genetiv erklärt; es kann gar nichts anderes sein, da der Lokativ gegen die

Sprachgesetze verstößt. So auch Böhlingk im PW. s. v. वर. Ich habe schon früher zwei Beispiele für den Genetiv nach Komparativen beigebracht: Rāmāj. 1, 47, 22. (ed. Schl.) 3, 75, 18: नास्ति धन्यतरो मम (GGA. 1881 p. 1332) und dasselbe Beispiel kehrt wieder Pankat. 25, 22. Von einer Rücksicht auf das Metrum kann nirgends die Rede sein; im Rāmāj. könnte ebensogut der Instr. मया stehn und die letzte Stelle ist in Prosa. Dieser Gebrauch des Genetivs war auch dem Kātjājana geläufig, wie die oben p. 511 beigebrachte Stelle beweist, er ist aber auch schon vedisch, wie RV. 1, 123, 11 zeigt: ते अस्या उषसः »andere Morgenröten als du«. Der Genetiv ist daher ganz unanfechtbar. Man sieht also, daß im RV. der Instr. wie der Genet. nur je einmal vorkommen, der letztere sogar nicht nach einem echten Komparativ. Es ist der reine Zufall, daß uns der eine Instr. erhalten ist und man darf daher auch das Fehlen des Positivs statt des Komp. in den Śaṅhitās nicht zu hoch anschlagen. Im Griechischen findet sich der Positiv statt des Komp. schon bei Homer, im Lateinischen bei Plautus. Eine eingehende Untersuchung kann erst zeigen, ob wir darin etwas Altertümliches zu sehen haben oder, wie es ja zunächst scheint, etwas Junges. Herr Z. hätte diese Untersuchung führen müssen; er hat die Frage nur ganz oberflächlich gestreift. In diesem Zusammenhange war auch der Gebrauch von *na* nach Komp. und Positiven zu behandeln. Herr Z. behandelt ihn p. 147—149 und versichert uns, daß dieses *na* sich nur nach *varam* und *śrējas* finde. Schon Misteli hat noch auf *kāmam -na* »lieber—als« hingewiesen (Z. f. Völkerpsych. 10, 164 f.). In Wahrheit kann *na* nach jedem Adjektiv im Positiv oder Komparativ stehn, wie drei Beispiele lehren mögen: Kat'āsarits. 28, 64: रम्यं प्रेम न जन्मभूः »Die Liebe ist angenehmer als die Heimat«; B'artṛhari 2, 100 (= Ind. Spr. 2 5824) तेजस्विनः सुखमसूनपि संत्यजन्ति . . . न पुनः प्रतिज्ञाम् »Thatkräftige Männer . . . lassen lieber ihr Leben fahren als ihr Versprechen«; Mudrārākṣasa ed. Calc. Śaṅvat 1926) p. 123, 2, 3. अमात्यराक्षस एवात्र प्रशस्ततरः . . . न भवान् »Der Minister Rākṣasa ist darin besser als du«. Es entsteht also auch hier die Frage, ob nicht etwas Altertümliches vorliegt und wie weit die Indogermanischen Sprachen in dieser Rede-weise übereinstimmen. Herr Z. erledigt diese Frage mit einigen Worten und erklärt p. 149: »Beispiele dafür zu sammeln ist überflüssig«. Herr Z. hätte die Wahrheit gesagt, wenn er es als für ihn zu mühsam erklärt hätte. In Betracht zu ziehen sind auch Fälle wie MB. 3, fol. 64^a, 31: तन्नैयमहमात्मानं न चैव त्वामनिन्दिते und es ist keineswegs gleichgültig, daß dem *na* in der Regel *ka* oder *tu* oder *punar* hinzugefügt wird. Hierher gehörte ferner der vedische Gebrauch von नहि in Stellen wie RV. 1, 80, 15 und hier waren Stellen

zu besprechen wie Śak. v. 7 वियति ब्रह्मन् स्तोत्रमुर्वी प्रयाति, eine Stelle, auf die schon Misteli aufmerksam gemacht hat. Außer *na* ist Herr Z. hier gar nichts bekannt; er versichert p. 143, daß das Altindische nur die Negativpartikel und auch diese nur in vereinzeltten Fällen kennt und p. 144, daß das Altindische mit seinem Casus comparationis vollständig auskommt. Ein Blick in das PW. s. v. *अन्व* hätte ihn eines Besseren belehrt. Böhlingk führt dort Beispiele an für ऋते, विना, वर्जितम्, वर्जम्, मुक्ता. Dazu kommen वर्जयित्वा, विहाय, im Pāli noch ठपेत्त्वा, im Prākrit außer वर्जित्त्वा auch उद्विक्त्वा u. s. w. Alle diese Worte sind in häufigem Gebrauche und sie werden mit Vorliebe verwendet, wenn durch den Ablativ eine Zweideutigkeit oder Unklarheit entstehen würde. Sonst wird aber der Ablativ im Skt. ganz in der von Herr Z. p. 62 für das Griech. besprochenen Weise gebraucht und ein Hinweis auf Bollensens Bemerkungen zur Urvasī p. 257 f. wäre dort sehr am Platze gewesen. cfr. auch MB. 1, fol. 128^b, 70. 160^b, 24. Wie es mit den Sanskritkenntnissen des Herrn Z. bestellt ist, dürfte nun klar sein. Am Ende des Abschnitts über den Komparationskasus erklärt er (p. 45) das Fundament für weiteren Aufbau durch das Sanskrit gelegt zu haben. Daß auf solchem Fundament sich kein solider Bau erheben kann, ist selbstverständlich und so sucht man auch in den folgenden Abschnitten ganz vergeblich nach eigenen, gründlichen Untersuchungen. Herr Z. gibt reiches Material, wo er es bequem abzuschreiben vorfand. Für das Griechische und Lateinische hat er nur die landläufigen Grammatiken und einige Dissertationen benutzt; die Inschriften sind nirgends herangezogen worden. Ich habe in keiner alten dialektischen Inschrift je *η* nach einem Komparativ gefunden, nur nach *ἄλλος* einmal bei Roehl No. 395^a, 25: *μη̄ ἰέναι γυναικας π[ρὸ]ς τ[ῆν οἰ]κίην ἄλλας ἢ τὰς μαινομένας*. Wie es sich damit verhält, kann nur eine ad hoc angestellte Untersuchung lehren und diese zu machen, war Sache des Herrn Z. Höchst oberflächlich ist der Abschnitt über den germanischen Komparationskasus. Herr Z. kennt außer Grimms Grammatik fast nichts. Er schreibt die Beispiele aus Grimm ab, ohne sich zu fragen, ob sich nicht bessere geben lassen. So sind p. 74 nicht einmal Erdmanns Untersuchungen über die Syntax Otfrieds benutzt worden, obwohl dort (2, p. 193. 246) sich Stellen finden, die denen Grimms vorzuziehen sind, weil sie nicht direkt auf lateinischen Vorbildern beruhen. Erdmanns Werk wird im ganzen Buche nicht ein einziges Mal benutzt. Vom Althochdeutschen springt Herr Z. p. 75 sofort auf Göthe. Zum mindesten war doch Kehrein, Grammatik der deutschen Sprache des 15.—17. Jahrhunderts III, ² § 221 zu erwähnen, der fünf Beispiele für den komparativen Dativ

aus dem 15. Jahrhundert aufführt. Herr Z. begnügt sich p. 74 zu bemerken, daß der komparative Dativ im Mhd. völlig verschwunden zu sein scheine; damit glaubt er seine Pflicht gethan zu haben. Seine Aufgabe war es die Geschichte des komparativen Dativs darzulegen, wozu ihm seine junggrammatischen Freunde gewiß behülflich gewesen wären. Mein Kollege Dr. Pietsch hat mir für diese, sowie für andere hier in Betracht kommende Fragen reiches Material aus dem Deutschen zu Gebote gestellt, durch dessen Veröffentlichung ich ihm hier nicht vorgreifen will. Nur eines seiner Beispiele sei mitgeteilt, weil es etwas älter ist als Kehreins Beispiele und als Sprichwort zeigt, daß der Dativ volkstümlich war: Heinrich Wittenweiler, Der Ring 26^c, 9. 10

Won nichez ist gewisser todes schlund,
nichelz ungewisser seiner stund.

Daneben hat Wittenweiler auch für. So 40^d, 21. 22:

daz yeder hund auf seinem mist
für ander drey geherczter ist.

(Bibliothek des lit. Ver. in Stuttgart XXIII, 1851). Hätte Herr Z. auf p. 115, wie er mußte, die Wörterbücher von Müller-Zarncke und Lexer benutzt, so hätte die Seite ein anderes Ansehen gewonnen. Falsch ist die Angabe auf p. 211, daß *danne* in den Fragmenta theotisca zuerst vorkommt. Älter sind, worauf mich Pietsch hinweist, die Fälle in der Benediktinerregel und den Keronischen Glossen (Graff V, 47), älter auch die bei Isidor 21, 14: *minnerun dhanne got.* cfr. 25, 2. 5 (ed. Weinhold). In den Fragm. theot. ist neben *danne* auch der Dativ noch gebraucht. Ein näheres Eingehn darauf wäre auch hier notwendig gewesen. Auch die Angabe auf p. 213, daß Luther nie *dann* gebraucht, ist nach Pietschs Mitteilungen falsch; es findet sich z. B.: An den christl. Adel (Braunes Neudruck) p. 58: mehr dan sechs odder sieben malen. Daß *denn* im Niederdeutschen älter ist als Herr Z. p. 217 meint, war aus Schiller-Lübben I, 479^b zu ersehen. Auch dieses Werk ist nirgends benützt. Bei Besprechung des doppelten Komparativs (p. 175, cfr. p. 253 f.) begnügt sich Herr Z. auf seine dürftige Darstellung in den Junggramm. Streifz. ² p. 68 zu verweisen. Dieser Gebrauch findet sich auch im Deutschen, wie Haupt, Des Minnesangs Frühling p. 226, Kehrein III, ² § 475 und Schötensack, Grammatik der nhd. Sprache, Erlangen 1856 p. 149 zeigen. Er ist ferner schon im RV. nachweisbar: 1, 127, 5 नक्तं वः सुदर्शनरो दिवातरात् »(Agni), der in der Nacht besser zu sehn ist als am Tage«. Roth und Graßmann nehmen irrtümlich ein Adjektiv *divatara* an; Ludwig (Rigveda 4, p. 274) hat richtig erkannt, daß das Komparativsuffix an den In-

strumental *divā* getreten ist; im übrigen aber hat er fehlgegriffen. Die Altertümlichkeit dieser Ausdrucksweise wird nicht geändert, selbst wenn Zimmer mit seiner Ansicht über die Lieder des Parukf'ēpa im Rechte sein sollte (Altind. Leben p. 206 Anm.).

p. 80 werden wir belehrt, daß im Litauischen kein Genetivus comp. vorkommt. Bezenberger hat ihn längst nachgewiesen (Beiträge zur Geschichte der Lit. Sprache p. 240. 242). Daß derselbe Gelehrte die ungeheuerliche Erklärung des Superlativsuffixes *-taro-*, die Ascoli vorgetragen hat, längst widerlegt hat (B. B. 5, 95 ff.), ist Herrn Z. (p. 21 Anm. 1) unbekannt und daher auch, daß Bezenberger dort über die lettischen Steigerungsformen handelt. Sehr reichlich hat Herr Z. die slavischen Sprachen herbeigezogen und es ist anzuerkennen, daß er zuweilen die Beispiele von Miklosich übersetzt hat. Ueber seine Kenntnisse im einzelnen mögen andere urteilen. — Potts Verfahren zur Erklärung indogermanischer Spracherscheinungen nichtindogermanische Sprachen herbeizuziehen, hat in neuerer Zeit immer mehr Nachfolger gefunden, und mit Recht. Auch Herr Z. folgt diesem Beispiele, aber mit wenig Glück. Er hat keine sichtende Auswahl getroffen, sondern seine Quellen ohne Kritik und wie sie ihm der Zufall in die Hände brachte ausgeschrieben. Nicht einmal die Orthographie ist geregelt worden, was doch jetzt nach Friedrich Müllers rühlichem Vorgange unerläßlich war, zumal in einem Buche wie dieses das nicht nur für Fachmänner bestimmt ist. So wird p. 10 das Beispiel aus dem Tscherokeischen geschrieben: *utli nikatv, eska ayv*. Das ist die Schreibweise, die Gabelentz 1852 anwandte und erklärt hat. Wer soll ahnen, daß *v = ö* ist? Zu schreiben war: *utli nikatö eska ajö* (oder *ayö*). So schreibt auch Friedrich Müller in seinem Grundriß der Sprachwissenschaft II, 1, 223, den Herr Z. zu seinem Schaden gar nicht benutzt hat. Im folgenden Beispiele schreibt Herr Z. auf eigene Faust *ulinigitiju*. Auf p. 17 rechnet Herr Z. das Japanische zu den isolierenden Sprachen und behauptet, daß das Jap. besonders kläglich seine Steigerungsformen ausdrücke. Es ist das ein reines Phantasiegebilde. Das Japanische steht den andern agglutinierenden Sprachen in keiner Weise nach, wie Hoffmann, Japan. Sprachlehre § 25, 2 p. 134 zeigt. Herr Z. hat sicherlich seine Behauptung aufgestellt, ohne je eine japan. Grammatik in Händen gehabt zu haben. Der Hauptabschnitt über die nichtindogerm. Sprachen ist p. 129—138. Schlechter als hier konnte dieser Teil gar nicht gearbeitet werden. Es folgen sich: Ungarisch, Dinka, Türkisch, Abchasisch, Armenisch, Dajakisch, Grönländisch, Bengalisch, Mandschu, Zigeunerisch, Koptisch. Die Auswahl ist also ganz planlos getroffen worden und Herr Z. hat nicht

die besten Hilfsmittel benutzt. Für das Ungarische war die Magyarische Grammatik von Riedl (Wien 1858) zu benutzen, wo im § 66 interessante Angaben über die Bildung des Superlativs stehn, die zu erwähnen waren, während sonst dieser Abschnitt bedeutend hätte gekürzt werden können. Für das Türkische war Böhtlingks Jakutische Grammatik § 576. 596 in erster Linie zu berücksichtigen, nächst dem die Grammatik von Kazem-beg-Zenker p. 35. Große Entdeckungen macht Herr Z. bei dem Abchasischen. Die kaukasischen Sprachen gehören sprachgeschichtlich noch zu den dunkelsten der Erde; es ist bisher noch nicht gelungen sie auch nur unter einander in größerem Maßstabe als verwandt zu erweisen, geschweige denn mit einem der großen Sprachstämme der Erde. Herr Z. löst die Frage spielend. Seine Worte seien wörtlich hierher gesetzt. »Auch in der Sprache der Abhasen, welche mit der tscherkessischen verwandt ist, findet man etwas dem Genetivus oder Ablativus comp. Aehnliches. Man sagt hier für »das Pferd ist größer als der Esel«
ačý aččad-jejhà idýuup, d. i. wörtlich
equus asinus ejus (= eo) (plus magnus) major est. Šercl,
 Zoboru jazykozpytu S. 364.

Man erkennt hier sofort die ural-altaischen Suffixbildungen. Das Suffix in *idýuup* erinnert an das Komparativsuffix ungar. *-bb* (*-abb*, *-ebb*), finnisch *-mpa* (erweicht *-mma*); *jejhà* ist Suffix des Gen.-Abl. (ungar. Gen. *-é*)«. Zur Ehre von Herrn Z. nehme ich an, daß er sich durch Šercl hat dupieren lassen, dessen Arbeit mir nicht zugänglich ist. Hätte er sich an die richtige Quelle gewendet, so hätte er sich und dem Leser diesen ganz unglaublichen Unsinn erspart. Bei Schiefner: Ausführlicher Bericht über des Generals Baron Peter von Uslar Abchasische Studien in den Mémoires de l'Académie des sciences de St. Pétersbourg VII. Série Tome VI. No. 12 (St. Petersburg 1863) steht das Beispiel auf p. 34 § 70 und lautet nach Schiefners Schreibweise: *áčý aččad jeiha idýuup*. Aus der Grammatik und dem Wörterbuch ergibt sich, daß *jeiha* = *i* + *eihá* d. h. = dem praefigierten Pronomen der 3. Sing. (Schiefner § 9) + *eihá* »mehr« ist. *idýuup* aber besteht aus *i*, wieder Pronomen der 3. Sing., + *dyu* »groß« + *up* Endung der 3. Person Sing. Der Satz besagt also wörtlich: »Das Pferd — der Esel — es mehr — es groß ist«. Wie also Herr Z. behaupten kann, daß *jeiha* Suffix des Gen.-Abl. ist und wie er die Verbalendung *-up* mit dem ungarischen und finnischen Komparationsuffix vergleichen kann, ist unverständlich. Die Zeiten, wo man aus fremden Sprachen Beispiele ohne Verständnis kopierte, sind heut vortüber. Hinter dem Abchasischen folgt das Armenische, von dem man ebensowenig wie von

dem Bengalischen und Zigeunerischen begreift, wie es hierher kommt. Herr Z. scheint gar nicht zu wissen, daß er drei indogermanische Sprachen vor sich hat. Weshalb unter den neuindischen Sprachen gerade das Bengalische und Zigeunerische ausgesondert werden, verstehe ich nicht. Daß Herr Z. von der Frage nach der sprachwissenschaftlichen Stellung des Armenischen nichts weiß, zeigt seine, im Munde eines Junggrammatikers fast ketzerisch klingende Bemerkung, daß das Armenische »mit den iranischen Sprachen Verwandtschaft hat«. Gänzlich falsch ist, was Herr Z. vom Bengalischen lehrt. हॄते (zu umschreiben: *hoitē* nicht *haite*) ist nicht Praeposition und das zweitverglichene Objekt wird nicht nach dem Adjektiv mittels हॄते angefügt. Man sagt im Bangāli z. B. ताहा हॄते भाल »besser als dies« und हॄते ist die im Bangāli zur Bildung des Ablativs verwendete Postposition, über deren Wesen und Ursprung Beames, *A Comparative Grammar of the Modern Aryan Languages of India* 2, 236 und Hörnle, *A Comparative Grammar of the Gaudian Languages* § 376 zu vergleichen sind. Außer हॄते kann auch अपेक्षा und चेद्ये gebraucht werden, wie die Grammatiken lehren. Ueber die Komparation der neuindischen Sprachen handelt am besten und zusammenfassend Hörnle l. c. § 388. 389. Man vergleiche auch Kellogg, *A Grammar of the Hindi Language* (Allahabad 1876) § 169. Grierson, *An Introduction to the Maithili Language* 1, § 53. 54. (Calcutta 1881). Im Nēpālī wird der Ablativ mit भदा gebildet, und man sagt daher z. B. पानी त्राड भदा त्राति इ »Wasser ist besser als Toddy«. Für das Zigeunerische citiert Herr Z. zwar Pott (richtig wäre das Citat I, 207 ff.), hat ihn aber sicher nicht nachgeschlagen, da er sonst unmöglich den Komparativ auf *-eder* als etwas den transsilvanischen Zigeunern eigentümliches hingestellt, überhaupt seine ganze Darstellung geändert haben würde. Die Hauptquelle, Miklosich, Ueber die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europas X, p. 45 ff. und besonders XII, p. 41 f. No. 7 ist Herrn Z. unbekannt. Gerade er hätte sich aber hier mit Miklosich über den Wert der Formen auf *-tar* (Herr Z. spricht von einem Suffix *-estár* Plur. *-endár*!) auseinandersetzen müssen. Zwischen dem Armenischen und Bengalischen stehn das Dajakische und Grönländische. Herr Z. hat hier wieder nicht einmal richtig abgeschrieben; man lese *mikivog*. Daß *tugtumit* nicht richtige Schreibweise ist, war aus Friedrich Müller, *Grundriß* 2, 1, 162 f. zu ersehen. Nachdem Bangāli und Zigeunerisch, getrennt durch Mandschu, behandelt worden sind, macht den Schluß das Koptische. Wer p. 138 liest, muß glauben, daß Herr Z. die Grammatik von Stern durchgearbeitet hat. Aber man lasse sich

nicht täuschen. Dazu hatte Herr Z. nicht Zeit; ist ja doch dieses Werk in Originaltypen gedruckt. Seine ganze Weisheit stammt aus Mistelis Anzeige von Sterns Grammatik im 13. Bande der Z. f. Völkerpsych. Dort steht p. 443 der Druckfehler -*ǵǵ*- für *ǵǵ* und derselbe kehrt bei Z. wieder!

Es wird nun wohl kaum noch jemand zweifeln, daß Herr Z. in oberflächlichster Weise und ohne genügende sprachliche Kenntnisse gearbeitet hat. Das mit großem Geräusch in die Welt geschickte Buch ist mit der widerwärtigsten Breite und einer Selbstgefälligkeit geschrieben, die den Junggrammatikern eigentümlich sind. Es ist immer erfreulich, wenn ein Lehrer wissenschaftlich weiter arbeitet und man wird solchen Arbeiten von vornherein warmes Interesse und schonende Beurteilung entgegenbringen. Aber gerade von einem Lehrer muß man die peinlichste Sorgfalt und größte Gewissenhaftigkeit verlangen, und daran fehlt es Herrn Z. gänzlich. Die Psychologie ist gewiß eine schöne Wissenschaft und ihre Anwendung auf die Syntax notwendig und nützlich. Aber das weiß man schon längst und kein Syntaktiker von Ruf ist ohne sie vorgegangen. Das Wesen der Komparation ist schon oft genau so definiert worden wie Herr Z. es thut. Neu und wohl richtig ist nur die Erklärung des Instrumentals auf p. 39 f., sicher verkehrt, weil auf ungenügenden Sprachkenntnissen beruhend, die Erklärung des *na* p. 147 ff. p. 149—178 hätte um mehr als die Hälfte kürzer sein können, zumal das Resultat doch ein ganz falsches ist.

Herr Z. hat das Unglück gehabt bisher fast nur von Dilettanten und guten Freunden recensiert und geschont zu werden, die ihn bewundert haben. Es war die höchste Zeit ihn daran zu erinnern, daß ihm noch die elementarsten Sprachkenntnisse fehlen.

Kiel.

R. Pischel.

Konrad III. Von Wilhelm Bernhardi. [Auch unter dem Titel: Jahrbücher der Deutschen Geschichte auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften]. 2 Teile mit durchlaufender Seitenzahl. Leipzig, Duncker & Humblot 1883. XXVIII und 968 Seiten.

Wir besitzen bereits sehr gründliche Bearbeitungen der Zeit Konrads III. Ph. Jaffé, Geschichte des Deutschen Reichs unter Konrad III. und B. IV. von Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit ruhen auf der scharfsinnigsten Prüfung des gesamten Quellmaterials, und in den Arbeiten über den zweiten Kreuzzug, Heinrich

den Löwen, Albrecht den Bären, den Heiligen Bernhard u. s. w. so wie in Stälin Wirtembergische Geschichte, Dehio Geschichte des Erzbistums Bremen, in den Arbeiten über das Wormser Konkordat, über Kaiser Manuel, über Arnold von Brescia u. s. w. sind alle wichtigen Abschnitte untersucht, dazu die Quellenuntersuchungen — ich nenne nur Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses 1870. So war denn nicht zu erwarten, daß diese neue Bearbeitung wesentliche Veränderungen in dem Bestande unserer Kenntnisse bringen werde. Das ist denn auch nicht geschehen. Ich hatte kurz vorher diesen Zeitraum für Ersch und Gruber bearbeitet, das Mskr. war bereits mehrere Monate in den Händen der Redaktion, als Bernhardis Werk mir zukam. Zur Revision habe ich dann das Mskr. zurückgefordert, war aber nicht genötigt irgend einen wesentlichen Punkt zu ändern oder hinzuzufügen.

Im einzelnen ist Bernhardi allerdings hier und da zu ändern Ergebnissen gekommen wie seine Vorgänger — so bringt S. 321 Note 26 einen Beleg, daß Vicelin schon 1139 Propst war (gegen Dehio II, 45), so S. 186 Note 5 eine Korrektur zu Stumpfs Regesten, so ist die Wahl Arnolds von Köln S. 13 Note 21 (gegen Witte) genauer datiert u. s. w. — aber nicht in diesen Beiträgen besteht der Wert des Buches, sondern in der Thatsache, daß noch einmal alle Zeugnisse selbständig untersucht und zusammengestellt worden sind. Das ist mit großem Fleiß und mit sicherer Beherrschung des Materials wie der Methoden geschehen, auch in der Benutzung der Litteratur wird man nicht leicht etwas vermissen. Notiirt habe ich mir, daß die Dissertationen von Baumbach (Göttingen 1871) und von Nohlmann (Bonn 1871) über den Kanzler Konrads Arnold von Selenhofen nicht benutzt sind. Wolframs Abhandlung Friedrich I. und das Wormser Konkordat Marburg 1883, welche S. 29—54 die Bischofswahlen unter Konrad behandelt und die ungünstige Beurteilung von Konrads Verfahren bei Witte Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordats 1877, mit dem Bernhardi im ganzen übereinstimmt, mit Recht bekämpft, erschien gleichzeitig mit Bernhardi. Aber so sorgfältig die Untersuchung im einzelnen ist, die Bearbeitung des Gefundenen ist nicht zu rühmen. Zunächst fehlt es an dem rechten Maßhalten in den Noten. S. 925 ff. Note 41 sammelt die Stellen, welche als Todestag Konrads richtig den 14. Februar nennen, darauf die mit unrichtiger oder unklarer Zeitangabe. Die lange Note 42 gibt dann auf mehr als einer Seite engen Notendrucks zahlreiche Angaben über das Begräbnis, und endlich werden dann in Note 43, welche drei Viertel der Seite 927 ausfüllt, die Stellen vereinigt, welche Konrads Tod ohne genaue Angabe melden. Was hat

das für einen Wert? Wer wird das lesen? Der Autor hat festzustellen, welche Angaben von Bedeutung sind. Seine Arbeit soll den späteren Benutzer von dem Wust befreien, aber hier wird man von demselben erdrückt. Dies Beispiel steht aber nicht vereinzelt, es ist typisch. In manchen Noten finden sich wertvolle Mitteilungen, aber sie sind dort versteckt. So hätten die vielen sorgfältigen Untersuchungen über die Urkunden Konrads gleich zu einer Neubearbeitung der Regesten verwertet, oder doch in Exkursen vereinigt werden sollen, wie es Steindorff in den Jahrbüchern der Geschichte Heinrichs III. gemacht hat. Auch was die Noten für die ständischen, wirtschaftlichen, litterarischen etc. Verhältnisse für Heerwesen, Marktverkehr etc. enthalten, ist jetzt so gut wie verloren. Die Arbeit diese Noten zu excerpieren ist kaum geringer als die die Urkunden selbst auszuziehen, und da wird man doch den letzteren Weg wählen.

Auch an Mitteilungen aus den Quellen gibt Bernhardi viel zu viel, indessen lassen sich diese Noten immer noch eher rechtfertigen, und in manchen Fällen ist diese behagliche Ausführlichkeit recht willkommen, so S. 319, wo gerade erst die Häufung der Stellen ein wirkungsvolles Bild der Not erzeugt, welche damals herrschte, oder S. 527 Note 52 und 53, in denen die Aeußerungen des heiligen Bernhard über seine Wunderthaten mit den Urteilen von Zeitgenossen zusammengestellt werden. Im ganzen aber wäre es auch an solchen Stellen erwünscht, wenn eine schärfere Sichtung vorgenommen wäre, statt der überflüssigen Citate hätte lieber ein Ueberblick über den Stand der Forschung mit fruchtbarer Kritik der früheren Bearbeiter gegeben werden sollen. Daran fehlt es aber. So viel von den Noten, welche die größere Hälfte des Buches bilden.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte wollen nach Jahren geordnet alles mitteilen, was von Ereignissen und Handlungen festzustellen ist. Da dies aber nicht in der Form der Tabelle geschehen soll, so ist die Gefahr nicht zu vermeiden, daß ein Gemisch von wirklicher Darstellung und tabellarischer Aufzeichnung entsteht. So vortreffliche Arbeiten in den Jahrbüchern geliefert sind, etwas wird man den Druck der Fessel dieser Form bei allen merken, und in diesem Werke Bernhardis treten die Folgen dieses Drucks sehr stark hervor. Bedeutendes und Unbedeutendes wird aneinandergereiht und die Entwicklung wichtiger Ereignisse wird durch Mitteilungen über den Gütertausch eines Klosters u. dgl. unterbrochen, wenn sich zufällig von den Geschäften, die der König in jenen Tagen auch noch zu erledigen hatte, derartige Urkunden erhalten haben. Diese Urkunden sind unendlich wertvoll, wenn sie in richtiger

Gruppierung behandelt werden, wer sie der Reihe nach auszieht, der schreibe Regesten.

Dieser Mangel tritt um so stärker hervor, als B. vielfach Reflektionen einstreut und Motive der handelnden Personen aus der Vermutung hinzuffügt. Er durchsetzt so die quellenmäßigen Thatsachen mit einer Reihe von Behauptungen, die keineswegs thatsächlich sind, die aber das Urteil des Lesers um so mehr bestimmen, als die Darstellung den Zusammenhang der Thatsachen selbst nicht zur Anschauung bringt, und also aus demselben kein unmittelbarer Eindruck gewonnen wird. S. 12 wird z. B. von Albrecht dem Bären vermutet, er sei durch das Versprechen, Konrad werde ihm Sachsen verleihen, bewogen worden Heinrichs III. Wahl zu hindern, und S. 281 heißt es, Albrecht habe den weitausschweifenden Plänen seines Ehrgeizes entsagt. Selbst wenn man den Vermutungen zustimmt — es bleiben Vermutungen und sie sind der Art, daß sie kaum in einer die Ergebnisse der Forschung frei verarbeitenden Darstellung Platz finden dürften; in diese Art von Darstellung gehören sie auf keinen Fall.

Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Urteile Bernhardis über Konrads Regiment durch seine Darstellung nicht begründet sind. S. 928 wird Konrad »leichtgläubig« genannt, weil Wilhelm von Tyrus erzählt, er habe sich von den griechischen Führern auf dem Marsche nach Iconium betrügen lassen. Allein bei der Schilderung jenes unglücklichen Marsches bezeichnet es Bernhardi S. 630 selbst als zweifelhaft, ob diese Führer Verrat geübt hätten. Ohne Grund schildert er Konrad ferner abergläubisch. Denn daß er der heiligen Hildegard einen ehrfürchtigen Brief schreibt ist kein Grund, da diese mystische Nonne von den ersten Männern der Zeit verehrt wurde. Ebenso hinfällig ist der andere Beweis. Es wird nämlich von einem Autor erzählt, Konrad habe seine erste Wallfahrt nach Jerusalem aus Schreck über eine Mondfinsternis unternommen. Derartige Motivierungen gehören immer zu den unsichersten Nachrichten — wer in Zeiten einer reicheren Ueberlieferung gearbeitet hat, wird zahlreiche Beispiele kennen, in denen den Personen sonst sehr nahe stehende Berichterstatter darin irren — aber wäre dem auch so, so könnte diese Nachricht nicht beweisen, daß Konrad in höherem Maße abergläubig war als die Mehrzahl der Zeitgenossen. Im Ganzen macht er den Eindruck einer nüchternen Persönlichkeit. Ganz ungerecht ist es endlich, ihn der Schwäche zu zeihen, weil er den Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Hartwich von Bremen nicht gleich nach dem ersten Spruch als abgethan behandelte, sondern noch eine zweite Verhandlung ansetzte. Wie oft hat der energische Konrad II. in der Gandersheimer Sache die Untersuchung erneuern

lassen, und ähnliches findet sich unter allen Kaisern. Bernhardi wiederholt hier das traditionelle Urteil, nur schroffer als es Giesebrecht formuliert. Ich halte dies Urteil nicht für berechtigt. Konrad war ein tüchtiger und in allen Kämpfen und Fährlichkeiten des Lebens erfahrener Mann, als er den Thron betrat. Sogar die Schrecken des Bannes hatte er Jahre lang getragen. Bei dieser Kraft besaß er etwas Frisches und Gewinnendes. Den alten Gegner Welf behandelte er auf dem Kreuzzuge, als sei nichts vorgefallen, nannte ihn seinen Kameraden und half ihm in jeder Bedrängnis. Den heiligen Bernhard hob er mit starker Hand aus dem gefährlichen Gedränge der Verehrer und trug ihn auf seinen Armen aus dem Dome. Einem übereifrigen Anhänger hielt er eigenhändig den Mund zu, als derselbe durch Heftigkeit einen Gegner in dem Augenblicke zu beleidigen drohte, da Konrad ihn durch Freundlichkeit auf seine Seite zog. So bewahrt auch die bald nach seinem Tode aufgezeichnete Sage von den Weibern von Weinsberg sein Bild, indem sie ihn sagen läßt, an einem Königswort soll man nicht deuten. Unter den zahlreichen Helden, die vor Damaskus versammelt waren, ragte er durch Tapferkeit hervor, und der rasche Feldzug gegen Böhmen sowie die Festigkeit, mit welcher er die ungeheueren Massen der Kreuzfahrer auf dem schwierigen Marsche durch Ungarn und das griechische Reich zusammenzuhalten wußte, zeigen, daß es ihm auch nicht an Feldherrngaben fehlte. Er hat manche Fehde mit Glück durchgefochten aber anderen Gegnern mußte er weichen. Vergeblich sind die Versuche, einzelne militärische Maßregeln zu kritisieren, dazu fehlt das Material, im allgemeinen aber läßt sich seine kriegerische Thätigkeit nicht tadeln. Einen entschieden günstigen Eindruck macht ferner, was wir von seinen diplomatischen Unterhandlungen hören. Obwohl er den Römerzug zu machen verhindert war, so nahm er doch die Stellung und, wo es nötig war, auch den Namen des Kaisers mit Erfolg in Anspruch. Die kräftigen Kaiser, welche damals auf dem griechischen Throne saßen, nötigte er zur Anerkennung seiner gleichberechtigten Stellung und seiner Ansprüche auf Italien. Mitten unter schweren Verwicklungen schlug er den Angriff ab, den die Kurie gegen sein mit den Griechen abgeschlossenes Bündnis unternahm. Auch die Wahl seiner Räte und sein Verhältnis zu ihnen kann man nicht tadeln. Die erste Stelle nahm Abt Wibald ein, der schon bei Lothar viel gegolten hatte und unter Friedrich Barbarossa ebenfalls in Ansehn stand. Er war kein großer Mann, aber gelehrt und gewandt. Da Konrad nicht selbst zu lesen verstand und sich die eingehenden Schreiben vorlesen und übersetzen oder doch erläutern ließ (ep. 182 Jaffé Bibliotheca I, 302), so hatten

die sprachgewandten Räte reiche Gelegenheit, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen. Dazu kam, daß die Geistlichen damals ein ungeheures Selbstbewußtsein hatten und auf die Laien gleichviel, ob sie auch eine Krone trugen, glaubten herabsehen zu können. Gerade bei Wibald findet sich eine solche Stelle, wo er zu einem anderen Priester von dem Könige in einem hofmeisternden Tone spricht. ep. 252. Trotzdem wußte ihn Konrad immer in der Rolle des Dieners zu halten, ebenso den Kanzler Arnold, den späteren Erzbischof von Köln. Aus einem Briefwechsel dieser beiden Räte geht deutlich hervor, wie schwer sich selbst diese besonders geehrten Räte Konrads Willen entziehen konnten. Einmal klagt der Kanzler auch, daß Konrad keine Rücksicht nähme auf die seinen Gesandten gegebene Instruktion. Der Kanzler war zur Zeit der Klage etwas verbittert, aber auch abgesehen davon wäre es falsch, Konrad deshalb der Unbeständigkeit zu zeihen. Wir wissen nicht, welche Umstände diese Aenderung seiner Politik erzwangen und jedenfalls spricht dies eher für eine gewisse Rücksichtslosigkeit als für Schwäche. Und im ganzen betrachtet gewinnt man denn auch aus dem reichen Briefwechsel der Zeitgenossen keineswegs den Eindruck, als sei Konrad schwach gewesen und habe es an sich fehlen lassen. Nur eine Stelle bei Wibald klingt weniger günstig. Er schreibt einmal: Der König ist aus Syrien verändert zurückgekehrt, er ist ernst und streng, ein Liebhaber der Gerechtigkeit und ein eifriger Richter. Es wäre allerdings gegen die Regeln der Kritik, wollte man daraus folgern, Konrad sei vorher träge und weich gewesen, indes, wenn Wibald hier nicht einem momentanen Eindruck folgt, so wird man doch entnehmen können, daß Konrad vorher nicht in dem Maße thätig war wie nach den schweren Erfahrungen des Kreuzzugs.

Aber bei allen diesen vorteilhaften Zügen, die sich von dem Bilde Konrads auffinden lassen bleibt doch die Thatsache, daß seine Regierung ohne Glück und Erfolg war. Polen und Ungarn entfremdeten sich dem Reich, in Sachsen richtete Heinrich der Löwe, in Italien König Roger eine Macht auf, die den Rahmen des Reichs zersprengte, endlich ward damals auch die nordische Kirche endgültig der Abhängigkeit von Bremen und damit von der deutschen Kirche entzogen. So wird man urteilen, daß Konrad der ihm gewordenen Aufgabe nicht gewachsen war, allein man muß dann auch hinzusetzen, daß diese Aufgabe außerordentlich schwierig war.

Seine Wahl war eine Ueberrumpelung der welfischen Partei, nicht ein wirklicher Sieg über dieselbe. So war die Kraft des Königs durch den Kampf mit dem mächtigen Gegner gebunden, und das in einem Augenblick, wo das Königtum durch die Ansprüche des

Papsttums in seiner Grundlage bedroht ward. Mehr als je bedurfte es aller Kraft, um den Rest von Befugnissen zu behaupten, der ihm durch das Wormser Konkordat von seiner alten Machtfülle geblieben war. Konrads Vorgänger Lothar macht den Eindruck eines energischen und diplomatisch gewandten Fürsten, aber, obwohl die Kurie damals Jahre lang 1130—1138 durch ein Schisma gelähmt war, so verlor Lothar an sie doch eine Position nach der andern. Zwar die Angabe, daß er bei seiner Wahl auf wesentliche Bestimmungen des Wormser Konkordats verzichtet hätte, ist falsch, aber er duldete wiederholt schroffe Verletzungen desselben, acceptierte die Urkunde von 1133, in welcher diese Bestimmungen so formuliert waren, daß dadurch zu weitem Uebergriffen der Kurie Anhalt gegeben wurde, und bei der zwiespältigen Wahl von Halberstadt 1136 gab er das kaiserliche Recht ganz preis. Für solchen Fall bestimmte das Wormser Konkordat, daß der Kaiser *cum consilio vel iudicio metropolitani et comprovincialium saniori parti* zum Siege verhelpe, d. h. die Wahl entscheide. Lothar bat dagegen erst den Papst ihm zu gestatten, daß er dies thue, ja er wollte von diesem Rechte nur nach dem Rate des Papstes Gebrauch machen und bat, daß ein Legat desselben geschickt werde, um die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen und dann bei der Entscheidung Lothars mitzuwirken. Noch bedenklicher war, daß Lothar seine Bitte damit unterstützte, daß er gerade bei dieser Kirche besondere Gründe habe, seinen Einfluß zur Geltung zu bringen. Gewiß waren es praktische Gründe, welche Lothar bewogen, hier jeden Konflikt mit Rom zu vermeiden — aber sein Brief gab der Kurie die schärfsten Waffen in die Hand gegen jeden Kaiser, der es wagte, die Position des Wormser Konkordats festzuhalten. Dazu kam, daß Lothar dem Papste seine Wahl nicht nur anzeigte, sondern um Bestätigung derselben bat, daß er sich ferner mit den mathildischen Gütern belehnen ließ und daß er nicht einschritt, als der Papst das Bild von dieser Belehnung im Lateran anbringen ließ, in dessen Ueberschrift die Worte standen: »Der König wird des Papstes Vasall homo fit papae«.

So weit war die kaiserliche Würde unter Lothar herabgesunken, und es wäre nur begreiflich, wenn der durch innere Unruhen bedrängte Nachfolger noch nachgiebiger gewesen wäre. Allein in diesem wichtigen Punkte war Konrad glücklicher. Er suchte weder für seine Wahl noch für die seines Sohnes des Papstes Bestätigung nach, schloß mit Konstantinopel Verträge über Unteritalien, ohne die Kurie, wie sie forderte, zuzuziehen. Verletzungen des Wormser Konkordats konnte er allerdings nicht hindern. Sowohl der Papst als auch die deutschen Geistlichen setzten sich mehrfach über wesent-

liche Bestimmungen desselben hinweg, auch nahm Konrad selbst keineswegs die ihm zustehenden Rechte mit unzweideutiger Schärfe in Anspruch, wählte Ausdrücke, durch welche unberechtigte Ansprüche der Kurie eine gewisse Anerkennung finden konnten, aber er hielt die Rechte des Königs immer noch fester aufrecht als Lothar. So übte er noch am Ende seiner Regierung bei der zwiespältigen Wahl in Utrecht ohne Weiteres das ihm nach dem Konkordat zustehende Recht.

Diese Festigkeit ist um so höher anzuschlagen, als Konrad nicht mehr mit den durch das Schisma gebundenen Päpsten zu thun hatte und, was noch wichtiger ist, als damals die mystische Richtung, welche die Kirche über alle weltliche Gewalt erhöhte, in Deutschland noch immer im Steigen war und immer breitere Schichten des Volkes erfaßte. »Beide Schwerter«, sagte der heilige Bernhard, »sind in des Papstes Hand, das weltliche wird nutu suo, das geistliche manu sua gezückt«. Die maßgebenden Männer der deutschen Geistlichkeit gehörten der gleichen Richtung an. Konrad hätte ein ganz außerordentlicher Mann sein müssen, um in einem solchen Kreise den Gedanken zu fassen, die durch Lothar dem Königtum verlorenen Rechte in größerem Maßstabe wiederzugewinnen. Auch ist es sehr fraglich, ob es ihm gelungen wäre. Als es sein Nachfolger, der große Friedrich Barbarossa, versuchte, da kam ihm schon eine wenn auch schließlich nicht siegreiche Gegenströmung zu Hülfe, die sich in der letzten Zeit Konrads wohl schon regte, aber in Deutschland erst durch den unglücklichen Ausgang des von der Geistlichkeit mit so großen Prophezeihungen in Scene gesetzten Kreuzzugs größere Kraft gewann.

Straßburg.

Georg Kaufmann.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus VIII continet: cathedralis ad S. Venceslaum ecclesiae Cracoviensis diplomatici codicis partem secundam 1367—1423. Cracoviae. [Auch unter dem Titel: Kodeks dyplomatyczny katedry krakowskiej S'. Wacława. Część druga . . . 1367—1423 wydał i przypisami objaśnił Dr. Franciszek Piekosiński. w Krakowie, Nakładem akademii umiejętności Krakowskiej] 1883. (XL, 593, 4 Tafeln). 4°.

Im Jahre 1874 begann die Krakauer Akademie der Wissenschaften die Herausgabe einer neuen Reihe polnischer Urkundenbücher mit dem ersten Teile des Codex diplomaticus des Bistums Krakau, dessen Bearbeitung Dr. Franz Piekosiński in Krakau übernahm. Dem ersten Teile, der die Jahre 1166 bis 1366 oder die Regierungsjahre des 16. bis 28. Bischofs von Krakau umfaßte, ist jetzt

nach neun Jahren der zweite Band, in welchem die Dokumente aus der Zeit der 5 nächsten Bischöfe veröffentlicht werden, gefolgt: er enthält 375 Urkunden, unter welchen sich 20 Nachträge aus den Jahren 1226 und 1304 bis 1362 befinden. Nach einer kurzen lateinischen Vorrede (III—IV) orientiert eine polnische Einleitung (V—VIII) den Benutzer über die Quellen der vorliegenden Sammlung, von denen 230 in Originalen oder Kopieen das Kapitelsarchiv in Krakau geliefert hat, 131 stammen aus 6 verschiedenen Kirchen und Klosterarchiven derselben Stadt, während die übrigen 14 aus den Sammlungen der Universitätsbibliothek, der Akademie und des Stadtarchivs entnommen wurden: das gesamte Material war also in Krakau selbst vorhanden, doch nur die größere Hälfte im Original, die kleinere in Abschriften; nur sehr wenige waren bisher durch den Druck bekannt, die überwiegende Mehrzahl der hier mitgeteilten Stücke ist neu, doch vermißt man hierüber sowohl in der Einleitung genaue Zahlen als auch bei den einzelnen Nummern die Angabe des früheren Druckortes.

Der Band beginnt mit den letzten Regierungsjahren Kasimirs des Großen († 1370) und reicht bis gegen das Ende der Herrschaft Wladyslaw Jagiello († 1434). Die Zahl der in ihm enthaltenen Urkunden polnischer Könige beläuft sich jedoch nur auf 67, je 5 von Kasimir und Ludwig (resp. seiner Mutter Elisabeth), 10 von der Königin Hedwig und 47 von Wladyslaw Jagiello. Die Sprache der Dokumente ist bis auf 6 die lateinische: von den 6 deutschen sind vier (n. 332, 349, 560 u. 592) in den Kanzleien der schlesischen Herzöge von Troppau, Teschen und Auschwitz entstanden, die beiden anderen (n. 542 u. 543) enthalten Rentenverkäufe des Fronleichnamsklosters in der Vorstadt Kasimir bei Krakau an Krakauer Bürger von 1413; hier dürfte wohl der Concipient in den Reihen der Krakauer Bürgerschaft zu suchen sein: auch dieser Fall spricht für die vielfach beobachtete Herstellung durch den Empfänger. Der Einfluß des deutschen Rechtes ist aus 18 Aussetzungen polnischer Dörfer zu Magdeburger (7) und Neumarker (10, 1 zu deutschem Recht schlechthin) Recht zu ersehen, von denen 8 durch den König, 10 durch den Bischof erfolgt sind: viermal finden Eigentumsübertragungen vor dem Vogte des deutschen Gerichtes zu Krakau statt. Außer der Geschichte des Bistums Krakau und seines Güterbesitzes haben in diesen Band auch die Urkunden der übrigen geistlichen Korporationen Krakaus Aufnahme gefunden, so der Domherren von Corpus Christi auf dem Kasimir, der Dominikaner, Karmeliter, Franziskanerinnen, Augustiner und Pauliner ebendasselbst: derselbe bildet somit eine Ergänzung zu dem gleichfalls von Piekosiński in den Monumenta

medii aevi edierten Urkundenbuche der Stadt Krakau (T. V u. VII, 1880 und 1882).

Hinter dem Material für die Geschichte des Bistums und der geistlichen Korporationen Krakaus treten die Urkunden von politischer Bedeutung, welche direkt für die Geschichte Polens von Interesse sind, an Zahl zurück: unter ihnen befinden sich mehrere, die nur ihrer Quelle wegen (sie stammen aus einem Kopialbuch des Kapitelsarchivs von 1445, dem liber antiquus) hier Aufnahme gefunden haben, so die Schenkungen Wladyslaws an seine Gemahlin Hedwig von 1396 (n. 410 u. 411) der Brief des Papstes Bonifacius IX. an den König Wladyslaw und die Königin Hedwig, in welchem er dem zu erwartenden Kinde seinen Namen beilegt (1399 Mai 5, n. 437) und das Notariatsinstrument über die Wunder am Grabe der Königin Hedwig von 1419 (n. 588). Für die polnische Verfassungsgeschichte sind n. 555 und 594 (1414 und 1420) von Wichtigkeit: in jener versichert der König den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Krakau, daß der von ihnen im preußischen Feldzuge geleistete Beistand ihren Privilegien unschädlich sei, in dieser, die bereits von Gołębiowski, Panowanie Wadysława Jagiełły I 536 mitgeteilt ist, wird der Bischof Albert Jastrzębiec von Krakau von der Schuld die Herabsetzung der preußischen Kriegsentschädigung um 15,000 Goldgulden verursacht zu haben, freigesprochen. Die im Krakauer Stadtarchiv leider lückenhaft erhaltene Urkunde eröffnet einen Blick in die aus Długosß bekannten stürmischen Vorgänge auf dem Reichstag zu Łęczyc, 25. Juli 1420, und hat Anklage und Reinigungseid des Bischofs in polnischer Sprache überliefert. Nr. 396 und 428 (1393 und 1398) lassen die ausgedehnten Verbindungen Krakaus nach Süden und Westen in der letztwilligen Verfügung eines Genuesers, Godfried Factinante, an Krakauer Kirchen und Laien und in dem Transsumpt der Kölner Karmeliter über verschiedene Privilegien ihres Ordens erkennen. — Aus Nr. 537 (1412) 553 (1414) 559 (1415) und 610 (1422) ersehen wir die Thätigkeit und die Zusammensetzung des obersten deutschen Hofgerichts in Krakau, dessen Beisitzer zum Teil frühere Krakauer Schöffen sind.

Die Editions methode der Monumenta medii aevi weicht von der bei uns gebräuchlichen insofern ab, als Piekosiński und die übrigen Herausgeber ihre Vorlagen mit allen graphischen Eigentümlichkeiten in Bezug auf Orthographie und Anwendung großer Anfangsbuchstaben getreu wiedergeben: hat dieses Verfahren für Originale bei konsequenter Durchführung, und eine solche ist auch in dieser Beziehung an den Arbeiten Piekosińskis durchaus zu rühmen, eine gewisse Berechtigung, so erschwert sie doch die kritische Herstellung

der Texte, sobald Abschriften, zumal mehrere und von gleichem Wert, in Betracht kommen. Hat sich der Leser einmal in diese Eigentümlichkeit der Piekosin'skischen Codices hineingefunden, so wird er nicht anstehn, sie, was Korrektheit des Druckes, Fülle der erklärenden und kritischen Anmerkungen und Vollständigkeit der Register anbetrifft, den besten deutschen Arbeiten dieser Art an die Seite zu setzen. Das Register des vorliegenden Bandes ist ein doppeltes, einmal Orts- und Personennamen in einem Alphabet, dann die polnischen Würden-träger nach den einzelnen Orten alphabetisch zusammengestellt. Den Beschluß bilden 4 Tafeln sehr sauber ausgeführter Facsimiles von Notariatszeichen. Noch zwei Bände sollen das Urkundenbuch des Krakauer Bistums bis zum Jahre 1503, dem Tode des Kardinals Friedrich Jagiellon'czyk, führen.

Halle a. S.

M. Perlbach.

Goethes Götze von Berlichingen in dreifacher Gestalt herausgegeben von Jakob Baechtold. Freiburg i. B. und Tübingen 1882. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII und 192 SS. Größtes Lexikon 8°. M. 5.60.

Goethes Iphigenie auf Tauris in vierfacher Gestalt herausgegeben von Jakob Baechtold. Freiburg i. B. und Tübingen 1883. Ebenda. VIII und 125 SS. Größtes Lexikon 8. M. 4°.

Die philologische Behandlung unserer Klassiker läßt noch sehr viel zu wünschen übrig. Auch wo kritische Ausgaben wirklich vorliegen, wirkt oft die Rücksicht auf größeres Publikum, auf die Ziele und Zwecke umfangreicherer Sammlungen, denen sie eingereicht werden mußten, in irgend einer Weise hemmend, z. B. in Bezug auf die wenn auch nur leise modernisierte Orthographie. Um so dankenswerter erscheinen die vorliegenden Ausgaben, bei denen keine Beschränkung obwaltete, welche auch das äußere Gewand der Dichtungen so getreu als möglich wiederzugeben suchen. Es wurden Werke ausgewählt, welche in verschiedenen Fassungen vorhanden sind und eine parallele Nebeneinanderstellung der Texte wünschenswert machen. Wie lehrreich und anregend diese Form ist, wird jeder an sich erfahren, der vorurteilsfrei seinen Blick über diese Spalten schweifen lassen will; für das Auge nimmt sich der Text der Iphigenie ungleich besser aus, weil nur zwei Reihen auf einer Seite stehn, während sich beim Götze drei schmalere Kolumnen aneinander drängen. Es wäre aber wohl zu erwägen, ob dem vergleichenden Auge nicht durch verschiedenen Druck nachgeholfen werden könnte, so daß etwa die von dem unmittelbar vorausgehenden Texte abweichenden Worte jeder Kolumne durch andere Schrift hervorgehoben würden. Ich gedenke

bei einer nach Muster der Iphigenie zu veranstaltenden Ausgabe von Bürgers Nachtfeier der Venus dieses Princip in nächster Zeit zur Anwendung zu bringen. Wie dieser kleine Versuch zuvörderst den Uebungen meines Seminars dienen soll, so haben auch Baechtolds kritische Ausgaben in erster Linie für den akademischen Lehrer hohen Wert. Ich habe die Brauchbarkeit der Iphigenietexte für solche Uebungen im Sommer 1883 auch bereits erprobt und mit Freuden die Erfahrung gemacht, wie bequem sich die Erörterungen über Stil, Sprache und Metrik an die Vergleichung derselben anknüpfen lassen. Bisher war man bei ähnlichen Gelegenheiten immer darauf angewiesen, sich seine Handexemplare erst selbst mühsam zu präparieren; so konnte ich die neue Götzeausgabe mit meiner eigenen kritischen Zusammenstellung vergleichen, welche ich zum Zwecke der in den 'Studien zur Goethephilologie' abgedruckten Untersuchung über die zwei ältesten Bearbeitungen des Götze angelegt hatte, und fand Baechtolds rühmlichst bekannte Sorgfalt auch hier völlig bewährt.

Beim Götze stellte Baechtold gegenüber: 1. Die älteste Fassung aus dem Jahre 1771 (A), deren Handschrift auch ihm nicht zugänglich war; 2. die Umarbeitung aus dem Jahre 1773 (B) mit den Varianten der Ausgabe von 1787 (b), wobei sich ergab, daß der Neudruck dieser Fassung im Jungen Goethe nicht direkt nach B, sondern nach der zweiten Ausgabe 1774 und zwar nach einem Exemplare der von Baechtold mit β bezeichneten Gruppe dieser Ausgabe veranstaltet wurde; 3. die erste Theaterbearbeitung aus den Jahren 1803 und 1804 nach der früher von J. Wendt herausgegeben, jetzt neuvergleichenen Heidelberger Handschrift (C) mit den Varianten einer Abschrift von Musculus (M) und der im 2. Bande der nachgelassenen Werke abgedruckten, wenig abweichenden neuerlichen Bühnenbearbeitung (D.). Von dem zweiteiligen Götze aus den Jahren 1809 und 1819 sind nur wenige Bruchstücke bekannt geworden, welche Baechtold nach dem ersten Druck im Weimarischen Jahrbuch (dort von Schade mitgeteilt) in seine Vorbemerkung aufnahm.

Standen hiernach dem Herausgeber für den Götze neue handschriftliche Quellen nicht zu Gebote, so hat die Iphigenie-Ausgabe durch die Benutzung solcher noch erhöhte Bedeutung erlangt. Nicht nur die Berliner Handschrift des ersten Prosaentwurfes vom Frühjahr 1779 (A) ist neu verglichen worden, wodurch sich die Unzuverlässigkeit des Abdruckes bei Düntzer 'Die drei ältesten Bearbeitungen von Goethes Iphigenie' ergab, sondern auch die dort nur bruchstückweise mitgeteilte Fassung in freien Rhythmen aus dem Frühjahr 1780 ist nach Lavaters Abschrift in der herzoglichen Bibliothek zu Dessau (B) hier zum ersten Male vollständig gedruckt. Von der dritten Bearbeitung,

welche wieder zur Prosa zurückkehrte und in der Zeit von April bis November 1781 entstanden ist, wurden gleichfalls die von den früheren Herausgebern Stahr und Düntzer benutzten Handschriften, die Oldenburger (O) und die Weimarer (W), mit Nutzen neu kollationiert; die aus dem Nachlasse des Herzog Ernst II. stammende Handschrift derselben auf der herzogl. Bibliothek zu Gotha (C) hat Baechtold zum ersten Male für die Gestaltung des Textes herbeigezogen. Diesen drei auf Manuskripten beruhenden Fassungen schließt sich in der vierten Kolumne die iambische Umarbeitung aus dem Jahre 1786 an, der letzte endgiltige Text nach dem dritten Bande der Goetheschen Schriften 1787 (D). Führen uns die drei Bearbeitungen des Götz durch mehr als dreißig Jahre von Goethes litterarischer Thätigkeit, so umfassen die vier Bearbeitungen der Iphigenie zwar nur acht Lebensjahre des Dichters, gestatten dabei aber noch tiefere Einblicke in seine zu allmäliger Reife aufsteigende dichterische Entwicklung.

Wir hoffen, daß der verhältnismäßig hohe Preis die Verbreitung dieser trefflichen Ausgaben nicht beeinträchtigt und daß der Werther, die Räuber und der Don Carlos uns recht bald in gleicher Form und Ausstattung vorgelegt werden.

Graz.

August Sauer.

Kants Theorie der Materie. Von August Stadler. Leipzig, Hirzel, 1883. X u. 268 SS.

Mit dem vorliegenden Werke hat der Verfasser in der klaren und scharfen Darstellungsweise, welche schon aus seinen »Grundsätzen der reinen Erkenntnistheorie (Leipzig 1876)« vorteilhaft bekannt ist, eine ausführliche Analyse von Kants »Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft« geliefert. Jedenfalls gehört die hier erläuterte Schrift Kants zu denjenigen, welche gegenwärtig eine eindringende Diskussion am meisten wünschenswert machen, nicht nur darum, weil sie bisher in der exegetischen Kant-Litteratur weniger in den Vordergrund getreten ist, sondern vor allem, weil ihre Existenz wesentlich dazu beigetragen hat, die Aufnahme der erkenntniskritischen Grundlehren Kants von seiten der mathematischen Naturwissenschaft zu erschweren. Referent wenigstens ist der Ansicht, daß Kants dynamische Theorie der Materie, mit welcher die Physik nichts anfangen kann, das Mißtrauen des Physikers in die Transscendentalphilosophie vielfach verschuldete. Wollte Kant durch seine metaphysischen Anfangsgründe die Aufklärung der Naturwissenschaft über ihre eigenen Principien bewirken und die Anwendbarkeit der Mathematik im Einzelnen begründen, so hat er sich die Erreichung dieses Zieles dadurch erschwert, daß er der Physik zu viel vorschrieb. Eine erneute sorg-

fältige Untersuchung dieses Themas ist daher von großer Wichtigkeit und gerade jetzt um so willkommener, als durch die Reicke'schen Veröffentlichungen in der altpreußischen Monatsschrift die Aufmerksamkeit aufs neue auf Kants dynamische Theorie der Materie gelenkt ist. Anhänger wie Gegner der letzteren werden sich um ein möglichst eindringendes Verständnis der metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft zu bemühen haben und bedürfen hierzu in gleicher Weise der Beihilfe der Mathematik, der Physik und der Transscendentalphilosophie. In Stadlers Buche findet sich eine derartige glückliche Vereinigung der Beherrschung dieser Disciplinen, daß die Gedanken Kants dadurch in aufgehellter Beleuchtung erscheinen, und Mängel wie Vorzüge der erklärten Schrift deutlich hervortreten.

Der Verfasser verfährt in der Weise, daß er das Verständnis des Kantschen Werkes aus dessen Inhalt selbst, »unmittelbar aus dem Zusammenhange« zu gewinnen sucht. Er gibt in der Einleitung einen Ueberblick über die kritischen Grundgedanken, der in seiner Präcision als klassisch bezeichnet werden darf. Alsdann folgt er dem Aufbau Kants und reproducirt den Gedankengang des Meisters stets in Hinblick auf die Bedeutung, welche die einzelnen Sätze als Teile des Ganzen besitzen. Dunkle Stellen in der Kantschen Darstellungsart, Lücken in den Beweisen und unmotivirte Gedankensprünge werden nicht verschleiert, sondern aus dem Sinne Kants heraus zu erklären und zu verbessern gesucht, indem dabei »als Richtmaß des Urteils die durchgängige innere Konsequenz des kritischen Idealismus« genommen wird. Auch die übrigen Schriften Kants, zugleich unter Berücksichtigung der vorkritischen, werden zum Vergleiche und zur Aushilfe herangezogen, und somit entsteht eine außerordentlich belehrende und aufklärende Darstellung der »angewandten Erkenntnistheorie«, welche Kant in den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft geben wollte. Der Verfasser vertritt dabei im allgemeinen die Ansicht, daß die Resultate der von Kant in den metaphysischen Anfangsgründen d. Nw. gegebenen Theorie der Materie aufrecht zu erhalten seien.

Unzweifelhaft hat sich Stadler durch die gewissenhafte Erneuerung der metaphysischen Anfangsgründe das Verdienst erworben, die Würdigung dieser wichtigen Schrift Kants in vollem Maße zu ermöglichen. Wir haben hier eine kritische Leistung vor uns, deren wissenschaftlicher Wert unabhängig davon ist, ob man den gewonnenen Resultaten sich anschließen kann, oder nicht. Dieser Wert bleibt unberührt, auch wenn man, wie Referent, der Ansicht ist, daß gerade die hier von den metaphysischen Anfangsgründen gegebene Erläuterung es ins Klare stellt, daß die dynamische Theorie der Materie, welche Kant gab, nicht hinreichend begründet und nicht haltbar ist.

Die Diskussion der Kantischen Anwendung der Erkenntnistheorie auf Mechanik deckt sichtbar die Schwächen des Kantischen Verfahrens auf und ermöglicht dadurch, das dauernd Bleibende in der erkenntnis-kritischen Grundlegung der Physik, das wir Kant verdanken, zu erkennen und unter Ausscheidung des Unhaltbaren zu bewahren und im kritischen Geiste zu ergänzen.

Der bestimmende Punkt, von welchem ausgehend Kant für die dynamische Theorie der Materie eintritt, liegt bei ihm darin, daß er »Widerstand« als »bewegende Kraft« glaubt auffassen zu müssen. Dafür aber fehlt es an einem zureichenden Grunde. Selbst Stadler muß dies in der Dynamik zugeben und verweist auf die Mechanik; hier aber suchen wir bei Kant vergebens nach einem weiteren Beweise, und nur sein Interpret belehrt uns, daß dieser Beweis in der Forderung des »Principis der Wechselwirkung« enthalten sei, weil »die Wechselwirkung nicht konstruiert werden« könnte, wenn der Widerstand keine bewegende Kraft wäre (S. 166). Man kann nicht verlangen, daß diese Behauptungen die Ueberzeugung bewirken sollen, Kants angewandte Erkenntnistheorie müsse zur Aufhebung der Atomistik und zur Anerkennung der dynamischen Stofftheorie führen. Stadler verteidigt Kant im Wesentlichen damit, daß die Auffassung des Widerstandes als bewegende Kraft notwendig sei, um die Zahl der Principien zu vereinfachen, daß sie gewissermaßen ein Minimum von Bestimmungen gebe, im Gegensatz zu der bloßen Beschreibung des Empirischen, welche in der Annahme einer Widerstandskraft und einer bewegenden Kraft liege. Aber dieselbe Vereinfachung läßt sich ja erreichen, wenn man, statt »bewegende Kraft« dem Widerstande zu grunde zu legen, überhaupt nur den einen Grundbegriff der »Energie« als Charakteristikum der Bewegung einführt, der zugleich dynamisch und mechanisch ist. Hierdurch wird die Materie zugleich zum Raumerfüllenden (Undurchdringlichen) und zu dem, was bewegende Kraft hat; jeder erfüllte Raumteil gewinnt dadurch selbständige Existenz, es tritt damit »die intensive Größe als extensionales Gesetz in die Erscheinung«, und die wesentliche Absicht der empirischen Erkenntnistheorie ist damit erfüllt, ohne daß sich ein Gegensatz zur Atomistik erhebt. Die Einwürfe gegen die Atomistik treffen ja nirgends die moderne kinetische Atomistik, sondern nur die sog. Korpuskularphilosophie. Wenn Kant sagt: »Einer Bewegung kann nichts widerstehn als entgegengesetzte Bewegung eines anderen, keineswegs aber dessen Ruhe«, so ist dies genau ein Grundsatz der kinetischen Atomistik, welche nur Widerstand durch bewegte Materie kennt. In letzterer gibt es nur Kraft und Bewegung zusammen, während die dynamische Theorie in die Lage kommt, auch eine hypostasierte Kraft ohne Bewegung annehmen zu müssen. Wenn der Ato-

mistik von Kant vorgeworfen wird, daß sie in ihren Erklärungen der Phantasie einen zu großen Spielraum gewähre, indem sie durch die beliebige Festsetzung der Gestalten der Atome diese zu künstlichen Maschinen mache, so gilt auch dies nur für die Korpuskularphysik eines Descartes oder Boyle, aber in keiner Weise für die kinetische Atomistik, welche die Gestalt der Atome so einfach wie möglich (kugelförmig) annimmt und nur die Bewegungen der Atome berücksichtigt. Auch die Bedenken gegen den leeren Raum verschwinden bei einer richtigen Fassung dieses Begriffs, so daß die in Kants hinterlassenen Manuskript immer wiederkehrende Wendung, der leere Raum könne kein Gegenstand der Erfahrung sein, jede Bedeutung für die Physik verliert. In den metaph. A. d. Nw. wird bemerkt, daß der leere Raum der Einbildungskraft zu viel Freiheit gestatte; dagegen läßt sich wohl fragen, ob dies nicht bei den attraktiven und repulsiven Kräften der Materie in viel höherem Grade der Fall ist? Diese sollen dazu dienen, den spezifischen Unterschied der Dichtigkeiten auch ohne leere Räume denkbar zu machen; nur ist nicht ersichtlich, wie die Repulsion selbst denkbar ist; die Teile der Materie zerfließen unfassbar, und mit ihnen schwindet das Subjekt der Abstoßung. Der Satz, daß jeder Teil des erfüllten Raumes für sich beweglich sei und folglich trennbar von den übrigen als materielle Substanz durch physische Teilung, bleibt unverständlich trotz allen scharfsinnigen Ausführungen. Indem Kant das Verhältnis der metaphysischen zu den physischen Begriffen klarmachen wollte, ist er trotz seinem Proteste bis zur Hypothesenbildung vorgeschritten und man wird den von Stadler für einen speciellen Fall ausgesprochenen Satz (S. 116) auf die dynamische Theorie Kants überhaupt beziehen dürfen: »Geht Kant, sich für die Sache interessierend, vielleicht weiter, als für seine Aufgabe unerläßlich, so ist er eben vorübergehend Physiker geworden, und seine Hypothesen verfallen dem Urteil der Geschichte dieser empirischen Wissenschaft«.

Doch es handelt sich hier nicht darum, Kants Theorie der Materie, sondern das gleichnamige Werk Stadlers zu kritisieren, dessen besonnener Darstellung aufrichtige Anerkennung zu zollen ist. Von besonderem Interesse sind eine Reihe von Kapiteln, welche in sich geschlossene Abhandlungen über wichtige mechanische Begriffe darbieten, wie z. B. die Abschnitte über »Trägheit«, »das Gesetz der Stetigkeit«, »die Erhaltung der Kraft«, von denen die beiden letzteren schon in den »Philosophischen Monatsheften« veröffentlicht worden.

Bevor wir von der gediegenen Arbeit scheiden, sei noch eine Bemerkung über eine specielle Angabe gestattet. Bei der Besprechung der Modalität des dynamischen Urteils, wobei es sich um das Kriterium der Wirklichkeit einer Bewegung handelt, glaubt der Verfasser

(S. 229) einen vermeintlichen Druckfehler bei Kant verbessern zu müssen; eine Annahme, welcher Referent nicht beipflichten kann. Kant sagt (M. A. d. N. S. 151): »wenn ich mir eine zum Mittelpunkt der Erde hingehende tiefe Höhle vorstelle und lasse einen Stein darin fallen, finde aber, daß . . . der fallende Stein . . . von seiner senkrechten Richtung im Fallen kontinuierlich und zwar von West nach Ost abweiche, so schließe ich, die Erde sey von Abend gegen Morgen um die Achse gedreht«. Stadler erklärt von West nach Ost« für einen »offenbaren Druckfehler« und liest »von Ost nach West«, indem er den fallenden Stein nicht als einen Teil der Erde, sondern als einen Körper außer ihr ansieht (S. 230), so daß die Bewegung der Erde an der relativen Bewegung derselben gegen den Stein wahrgenommen wird. Abgesehen davon, daß bei dieser Auffassung die doppelte Bewegung der Erde (um die Axe und in der Bahn) nicht stillschweigend übergangen werden kann, liegt auch an sich gar kein Grund vor, den Kantschen Text abzuändern, wenn man nur den Stein als einen Teil der rotierenden Erde betrachtet, wofür auch die Fassung »lasse ich etc.« spricht. Alsdann findet bekanntlich die Abweichung von West nach Ost statt infolge der in den einzelnen Stadien des Falls verschiedenen Rotationsgeschwindigkeit, eine Thatsache, die Newton bereits 1679 vermutete und Kant zweifellos klar war. Diese Abweichung bildet nun das Kriterium der Wirklichkeit der Erdbewegung, nicht, weil sie diese als relative merklich macht, sondern weil sie nur erklärlich ist durch die Existenz der Centrifugalkraft, aus welcher auf die Rotation der Erde, als wirkliche Bewegung, geschlossen werden muß. Infolge seiner Auffassung polemisiert Stadler hier gegen die Wahl des Kantischen Beispiels und die Zusammenstellung desselben mit dem Newtonschen, in welchem die Spannung eines Fadens zwischen zwei Kugeln als Merkmal für die Rotation derselben um ihren gemeinsamen Schwerpunkt benutzt wird. Diese gegen Kant gerichteten Vorwürfe dürften demnach gegenstandslos sein; jedenfalls hätte die hier gegebene nächstliegende Erklärung des überlieferten Textes »von West nach Ost« erwähnt, resp. ihre Verwerfung begründet werden müssen.

Auf Seite 72, Zeile 11 v. o. ist wohl statt »in unendlicher Zeit kein endlicher Raum« zu lesen entweder »in endlicher Zeit kein endlicher« oder »in unendlicher Zeit ein endlicher Raum«. Den Schluß des Buches bilden S. 239—268 Anmerkungen, in denen die zugehörige Litteratur in angemessener Weise berücksichtigt wird.

Gotha.

K. Laßwitz.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

15. Juli 1884.

Inhalt: Pädagogische Ideale und Proteste. Von *Dr. E. von Sallwürk*. — C. v. Nägeli, Mechanisch physiologische Theorie der Abstammungslehre. Von *B. Erdmann*. — A. v. Weilen, Shakespeares Vorspiel zu der Widerspänstigen Zähmung. Von *Hermann Varnhagen*. — Eraclius, herausgegeben von *Harald Graef*. Von *Edward Schröder*. — I. Guareschi et A. Mosso, Les Ptomaines. Prem. Partie. Von *Theodor Husemann*. — Berichtigung.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Pädagogische Ideale und Proteste. Ein Votum von *Dr. L. Wiese*.
Berlin 1884. Wiegandt und Grieben. III, 141 S. 8°.

Dieses Votum des hervorragenden einstigen Leiters des preußischen Gelehrtenschulwesens behandelt die »Ueberbürdungsfrage«. Von einem Manne von Wieses Charakter und feiner Bildung war nicht zu erwarten, daß er bei der Besprechung dieser brennenden Tagesfrage dem Groll des aus dem Rate der Machthaber Ausgeschiedenen Ausdruck gebe; aber allerdings billigt Wiese nicht, was in den letzten Jahren von Seiten der Regierung für die Organisation der höheren Schulen in Preußen geschehen ist. Besonders scheinen ihm die Realschulen durch die »Neuordnung der höheren Lehranstalten von 1882« in eine falsche Richtung gedrängt, der Lehrplan der Gymnasien aber zum Nachteil eines konzentrierten Unterrichts an unrechter Stelle erweitert (S. 79 f.). Eine bedenkliche Rückwirkung der gegenwärtigen Einrichtung des philologischen Studiums auf den Universitäten erkennt Wiese darin, daß man in den Gymnasien gegenwärtig auf »unfruchtbare Subtilitäten« einen unverhältnismäßigen Wert lege und daß »die unnötige Häufung von Schwierigkeiten bei den Schülern ein zuversichtliches Arbeiten und Freude am Gelingen nicht aufkommen lasse«. Böckh habe zu dem Verf. einmal gesagt, »Latein schreibe er nicht mehr; nach den Anforderungen der dermaligen Kritik verstehe er nicht genug davon« (S. 84 f.). Die schädlichen Einflüsse des »Berechtigungswesens« weist er bis ins Einzelste nach. »Die Bildung, statt in sich selbst Zweck des Lernens zu sein, wird immer mehr zu einem Mittel, eine Berechtigung zu erlangen oder ein Examen zu bestehn« (S. 103). Ja, selbst die

höheren Mädchenschulen scheinen in dem Erwerb einer »Berechtigung« eine wesentliche Erhöhung ihres Ansehens zu erblicken.

Dem gegenüber möchte Wiese den Schulen wieder mehr Freiheit, mehr Individualität geben, wie der Verfasser der »Deutschen Briefe über englische Erziehung« sie in England gesehen. Es ist dies der nämliche Gedanke, den der sonst auf so ganz anderem Standpunkte stehende O. Jäger neulich in seinem Buche »Aus der Praxis« ausgesprochen hat, indem er für die höheren Schulen mehr eigenes Leben, »Naturleben«, forderte. Den Vorwurf, daß er dazu selbst am meisten hätte beitragen können und müssen, weist Wiese im Vorwort zurück mit Beziehung auf einen ähnlichen von Heinrich Thiersch gegen ihn erhobenen Einwand: »er kannte die Grenzen der amtlichen Befugnis des Einzelnen innerhalb der Dienstpragmatik nicht, und ebensowenig die Kraft des Widerstandes, welcher das feste Gefüge eines Staates wie der unsrige und die strenge Logik der preußischen Ordnung dem subjektiven Dafürhalten entgegenstellt«. Derartige Dinge sind bei bedeutenden Fragen preußischer Politik oft genug gesagt worden; aber wir halten sie hier durchaus nicht für eine bloße Phrase. Wiese hat in der That die Ansicht, daß dem Staate nur das Recht der äußeren Ordnung zustehe. Daß der Staat jeden gesicherten Fortschritt in Kultur oder Bildung in seine eigenen Ziele aufnehmen müsse, weist Wiese mit ziemlicher Entschiedenheit ab. Er bedauert, daß es der Kirche nicht gelungen sei, »mit und neben der Wissenschaft die Bedeutung des religiösen Elements bei aller Erziehung und Bildung entschiedener zu wahren und geltend zu machen, als wirklich geschah. — Die Uebermacht der Staatsidee, wie sie besonders durch Friedrich den Großen sich ausgebildet hatte, ließ, den ganzen Menschen für sich nehmend, auch der Religion keine höhere Aufgabe, als dem Staat gute Bürger zu erziehen, und verdunkelte so im Volke immermehr das Bewußtsein, daß sich im Leben für den Staat die Bestimmung des Menschen und seines Geisteslebens nicht erschöpft« (S. 44 f.). So können wir es auch nicht als eine Ausflucht erklären, wenn der Unterrichtsminister für die Schäden des Berechtigungswesens nicht verantwortlich gemacht werden soll; denn bei Wieses rein formaler Auffassung der Staatsidee kann recht wohl die Militärverwaltung der Schulverwaltung entgegenarbeiten, und es ist ja auch in Preußen oft genug vorgekommen, daß gerade Lehrer, weil sie dem Staate Leib und Leben als Soldaten aufgeopfert hatten, für den Civildienst als weniger wertvoll angesehen wurden. Wenn der Staat einmal das Bedürfnis hat, die Vorbildung eines großen Teils seiner Beamten und Soldaten durch die öffentlichen Lehranstalten konstatieren zu lassen, so muß es seine

Pflicht sein, dafür zu sorgen, daß durch die Form, in der dies geschieht, nicht diese Vorbildung selbst Schaden leide. Wer übrigens einmal die Reichs-Ersatzordnung gelesen hat, der weiß, daß diese Sorge den maßgebenden Behörden auch außerhalb der Schulverwaltung nicht ganz fremd gewesen ist.

Es ist nun ein gutes Zeugnis für unsern Lehrerstand an den höheren Schulen, wenn Wiese glaubt, daß die von ihm gewünschte größere Freiheit und Individualität denselben die Kraft und Fähigkeit geben werde, ihren Zielen wieder in befriedigenderer Weise nachzustreben. Aber nach dem, was über die Gymnasialfrage neuerdings aus den Kreisen der Gymnasiallehrer verlautet, werden dort die Mißstände, von denen Wiese mit einem großen Teil des Publikums spricht, gar nicht empfunden, jedenfalls aber die Verantwortung für dieselben abgelehnt. Wir befürchten, daß die Freiheit, welche Wiese der Schule geben will, anderer Art ist als das, was wir unter Freiheit gerade auf diesem Gebiete verstehen. Er führt das Gymnasium in Gütersloh als Muster einer nach solchen Grundsätzen eingerichteten Schule an (S. 133). Dort hat man »der auf eine mäßige Zahl von Zöglingen beschränkten Schule diesen pädagogischen Charakter hauptsächlich durch die Zusammensetzung des Lehrerkollegiums zu geben gewußt. Das Kuratorium hat bei seinen Wahlen immer gleicher Weise auf wissenschaftliche Befähigung und auf freien, am Evangelium genährten pädagogischen Sinn gesehen, und so das größte Gut einer Schule, Einheit des Geistes, in ihrer Leitung und gesamten Thätigkeit erreicht«. Glaubt wirklich Wiese, auf solchem Grunde den einheitlichen Geist einer Schule erbauen zu können? heute, wo religiöse Parteigung Familien und Gemeinden spaltet und in den wichtigsten Fragen der Politik den Ausschlag gibt? Wiese macht dem Staate den Vorwurf, daß er den Anspruch erhebe, daß sogar der Religionsunterricht in seinem Auftrage, nicht in dem der Kirche erteilt werde (S. 107). Uns scheint es, daß er das, was er hier auf einer Seite lösen will, auf der anderen in schlimmerer Weise binde. Das ist in der That Ziel und Ende dieser »Ideale und Proteste«, deren Verfasser ganz recht hat, wenn er im Vorwort fordert, daß man, »dem deutschen Sprachgebrauch entgegen, in seinen Protesten »ein Ja, nicht ein Nein« suche.

Unsere Ideale liegen auf anderer Seite, und unsere Proteste sind nach anderer Richtung hin gewendet. Der Staat stellt auch eine Rechtsordnung auf, ohne der Feststellung des formellen Rechtes Zwang anzuthun. Auf dem Gebiete der geistigen Bildung wird er ebenso, ohne den Bildungszug der Nation einzuengen oder zu hem-

men, seine eigenen Interessen suchen und wahren müssen, dazu nun ist Freiheit nötig, aber nicht die Freiheit, mit der Jugend, welche die Zukunft unserer Bildung und nationalen Freiheit sichern soll, zu experimentieren wie der Quacksalber und Winkeldoktor. Wiese spricht so viel von Pädagogischem, von der Pädagogik aber mit keiner Silbe. Er hat vielleicht von dem, was man da und dort so heißt, keine hohe Meinung. Wir auch nicht; aber unzweifelhaft kann es mit unseren Schulen nur dann gut bestellt sein, wenn ihnen ein Lehrerstand gesichert wird, der die Bildungsziele der Nation in sich aufgenommen und die Mittel, ihnen nachzustreben, erkannt hat. Diese Bildung scheint uns für die Lehrer der höheren Schulen die wahrhaft pädagogische Bildung; ob sie bei der Freiheit, welche der Verf. der Pädagogischen Ideale und Proteste im Auge hat, gedeihen kann, ist uns noch fraglich. Was unseren höheren Schulen dringend not thut, das ist eine tüchtige philosophische, eine tiefere historische und eine ganz gründliche psychologische Durchbildung ihrer Lehrer. Das muß der Staat verlangen, ob er nun die Gymnasien als Bildungsschulen für zukünftige Staatsdiener oder als Träger und Weiterbildner der nationalen Kultur ansehe. Von dieser Forderung aus rückt die »Gymnasialfrage« in ein ganz anderes Licht; ihr gegenüber werden auch Freiheit und Zwang noch lange leere Worte bleiben. So ist es denn auch kein Zufall, daß man jetzt in Schulverwaltungen und in Lehrerkreisen sich darauf zu besinnen beginnt, daß es eine Pädagogik gibt, welche unabhängig vom religiösen Bekenntnis und den bestehenden Schulorganisationen die Ziele der menschlichen und nationalen Bildung auf ethischem Wege sucht und die Mittel zur Erreichung derselben in psychologischer Forschung bereit zu legen bestrebt ist. Wie, ihr entsprechend, die Vorbildung der Lehrer, fürs Theoretische wie fürs Praktische einzurichten sei, haben wir hier nicht zu erörtern. Solange aber in unseren höheren Schulen die Fachlehrer und nicht die Pädagogen Maß und Ziel bestimmen, wäre Wieses Freiheit für die Schule ein Danaergeschenk.

Karlsruhe i. B.

Dr. E. von Sallwürk.

Mechanisch physiologische Theorie der Abstammungslehre.
Mit einem Anhang: 1) Die Schranken der naturwissenschaftlichen Erkenntnis, 2) Kräfte und Gestaltungen im molekularen Gebiet. Von C. v. Nägeli.
München und Leipzig, R. Oldenbourg, 1884. XI und 822 Seiten. 8°.

Die Abhandlung über »die Schranken der naturwissenschaftlichen Erkenntnis« (555—603), ihrem Kern nach eine Gelegenheitsarbeit

aus dem Jahre 1877, gehört nur äußerlich in den Anhang des umfangreichen Werks. Wie ihr Inhalt trotz der zufälligen Ausarbeitung »nicht bloß Jahre lang erwogen war, sondern das Ergebnis der Gedankenarbeit eines ganzen Lebens darstellt«, so bildet er auch das Fundament des ganzen Werks (III f.), die neun »Zusätze« zu derselben (603—683) über physische und metaphysische Atomistik, über naturphilosophische Weltanschauungen, über Apriorität, über die Zurückführung geistiger Vorgänge auf stoffliche Bewegungen u. s. w. geben nur teils Begründungen, teils Ausführungen der daselbst entwickelten Gedanken. Die Abhandlung »Kräfte und Gestaltungen im molekularen Gebiet« ferner (683—822) dient lediglich der bewährenden Ausführung der im ersten Zusatz über die physische Atomistik aufgestellten Hypothesen. Die »mechanisch-physiologische Theorie der Abstammung« endlich (3—535), die jene allgemeinen Gedanken durch das »Gebiet der größten uns bekannten Zusammensetzung« hindurchführt, verdankt ihre Voranstellung nur ihrer Ausführlichkeit (III f.).

Deshalb darf auch der Philosoph sich berufen fühlen, über dieses Vermächtnis eines der hervorragendsten Naturforscher unserer Zeit sein Urteil abzugeben. Die psychologischen, logischen, erkenntnistheoretischen und metaphysischen Probleme, die sich in demselben diskutiert finden, sind allerdings nicht philosophische im Sinne Nägelis. Seiner Meinung nach ist Philosophie nichts anderes als Metaphysik. Die metaphysische Spekulation aber bewegt sich »lediglich auf idealen und transscendenten Gebieten«, auf »dem verborgenen Gebiete der Ahnung«. Sie hat nicht »Thatsachen« oder »Meinungssachen«, sondern »Glaubenssachen« zum Gegenstande. Naturforschung und Philosophie sind daher nicht bloß »zwei absolut verschiedene Gebiete«, sondern der Naturforscher bedarf auch als solcher keiner »philosophischen Kritik«. Wenn er anfängt zu philosophieren hört er auf, Naturforscher zu sein (606, 626). Er hört sogar überhaupt auf Forscher zu sein. Denn »es gehört zum Merkmal des metaphysischen Begriffes überhaupt, daß er nur so lange etwas zu erklären scheint, als man sich an die oberflächliche Allgemeinheit hält, daß er sich aber nirgends greifen läßt, sowie man ihm näher tritt und etwas Reales daraus gestalten oder begreifen will« (604). Das »transscendente Erkennen«, das die Voraussetzung einer »absoluten oder philosophischen Weltanschauung bildet« ist kein menschliches, sondern das göttliche (621, 627). Die Naturphilosophie, »welche in aprioristischer Ueberhebung vermeinte, die Natur in Gedanken erschaffen zu können«, ist deshalb »mit allen ihren Versuchen gescheitert« (637, 624).

Nägeli ist nach diesen Ausführungen von der naturphilosophischen Schule Okens, durch die er in seinen Lehrjahren hindurchgegangen ist (555 f.), zunächst in negativem Sinne abhängig geblieben. Die »angeborene Neigung zur Kritik«, durch die er sich die »Beschränkung seines geistigen Horizonts« in Richtung der »dürftigen und gestaltlosen Ferne« der Metaphysik, wie er hervorhebt, erarbeitet hat, ist seiner Auffassung des Wesens der Philosophie nicht zu gute gekommen: seine Bestimmung derselben spiegelt die Züge des Schelling-Okenschen Philosophierens wieder.

In der Abweisung nicht nur der apriorischen transscendenten Metaphysik jener Periode, sondern der Metaphysik überhaupt trifft Nägeli allerdings sowohl mit vielen seiner Fachgenossen, als auch mit einer vorerst wie es scheint noch anwachsenden Zahl von Philosophen unserer Tage zusammen. Mir scheint jedoch, die Anerkennung nicht nur des metaphysischen Bedürfnisses, das sich noch von keinem Gegner der Metaphysik hat verläugnen lassen, sondern sogar der Möglichkeit einer wissenschaftlich fundierten Metaphysik liege in der Konsequenz der Prämissen, durch die der Verf. sein Verwerfungsurteil gewinnt. Nägelis Grenzbestimmung der (natur-)wissenschaftlichen Erkenntnis stützt sich auf drei Punkte. Unsere sinnliche Wahrnehmung ist räumlich wie zeitlich beschränkt und unvollständig: »Es mangelt uns wahrscheinlich die Empfindung für ganze Gebiete des Naturlebens, und so weit wir sie wirklich haben, trifft sie in Zeit und Raum nur einen verschwindend kleinen Teil des Ganzen« (569). Die Natur andererseits ist nach Raum, Zeit und Kausalität endlos (570 f.). Unser Natur-Erkennen endlich ist stets ein mathematisches; es beruht auf einem Messen, sei es daß die »an den Dingen selber gewonnenen Maße« in Längen oder Gewichtseinheiten, »in Zahl und Anordnung gleichartiger Teile oder in irgend etwas anderm bestehn«, sei es ferner, daß es sich um ein »einfaches Messen« oder um ein »ursächliches« handelt, und im letztern Falle, um mechanische Notwendigkeit, wie in der Physik, oder um jene »verwickelten Kombinationen einfacher Kräfte und Bewegungen«, welche die physiologischen Wissenschaften wohl nie mit aller Strenge als notwendige werden dartun können (580 f. 627 f.). Aus diesen Argumenten erschließt Nägeli den Grundgedanken aller seiner Ausführungen: »Wir können nur das Endliche, aber auch alles Endliche erkennen, das in den Bereich unserer sinnlichen Wahrnehmung fällt«. »Für alles Endlose oder Ewige, für alles Beständige, für alle absoluten Verschiedenheiten haben wir keine Vorstellungen . . . wir wissen nicht, was Zeit, Raum, Kraft und Stoff, Bewegung und Ruhe, Ursache und Wirkung ist«. Auch die Natur also »ist überall uner-

forschlich, wo sie endlos oder ewig wird«; sie kann »als Ganzes nicht erfaßt werden, denn ein Proceß des Erkennens, welcher weder Anfang noch Ende hat, führt nicht zur Erkenntnis« (585, 558, 573, 578).

Diese Konsequenz vermag ich nicht folgerichtig zu finden. Ge-
wiß machen wir nur »Erfahrungen über das Endliche« (576). Wenn
wir jedoch durch Schlüsse aus sinnlich erkannten Thatsachen »zu
ebenso sichern Thatsachen gelangen, die sinnlich nicht mehr
wahrnehmbar sind« (539, 609), wenn wir sogar zu diesen abgeleiteten
Thatsachen, wie Nägeli ohne logische Bedenken thut, die »Ge-
setze« als »allgemeine Thatsachen« rechnen, so folgt nimmermehr,
daß wir »dem Aberwitz verfallen«, zu »ganz absurden Folgerungen
gelangen« müssen, sobald wir versuchen, uns »konsequent von den
Gesetzen des Endlichen aus« eine Vorstellung vom Ganzen zu bilden.
Ein absolutes Unendliche werden wir auf solchem Wege allerdings
nicht finden; daraus aber folgt doch nur, daß es sich in der Meta-
physik um ein solches nicht handeln kann. Die Erweiterung aber
des Endlichen ins Unendliche, der *progressus in indefinitum*, die uns
durch das Kausalgesetz aufgegeben wird, führt nirgends zu einer
unübersteigbaren Grenze. Denn nicht »die Möglichkeit der Erkennt-
nis vermindert sich, nach Maßgabe, als die zeitliche, räumliche« und
kausale Entfernung wächst, sondern nur die Sicherheit derselben,
wie Nägeli selbst auch nur zu meinen scheint (569, 578). Diese
Sicherheit vermindert sich ferner nicht in dem Maße, als die aus-
schließliche Rücksicht auf die Zunahme der Entfernung erwarten
läßt. Die heuristische Maxime aller Naturforschung, der Newton in
seiner (dritten und) vierten *regula philosophandi* präcisen Ausdruck
gegeben hat: *propositiones ex phaenomenis per inductionem collectae,
non obstantibus contrariis hypothesibus pro veris aut accurate aut
quam proxime haberi debent, donec alia occurrerint phaenomena, per
quae aut accuratiores reddantur aut exceptionibus obnoxiae*, hat sich
bisher ausnahmslos bewährt. Es ist deshalb unzutreffend, daß unsere
Erkenntnisse bei solchem Fortschreiten »zuletzt ganz fehlerhaft wer-
den müssen«. Halten wir also daran fest, daß auch die metaphysi-
schen Hypothesen die Grenzen möglicher Erfahrung nie transscen-
dieren können, so ist es keine »sanguinische, unerfüllbare Hoffnung«,
sondern eine empirisch und logisch berechnete Erwartung, »daß von
dem kleinen Gebiet aus, welches uns die Sinne aufschließen, nach
und nach das Gesamtgebiet der Natur durch den Verstand erobert
werde«. Wenn wir daher beim Verfolg der Veränderungen »der uns
bekannten Welt nach dem Gesetze der Kausalität in die Vergangen-
heit und in die Zukunft« (577) auf »widersinnige Ergebnisse« stoßen,

so trösten wir uns nicht mit irgend einem unfaßbaren Einfluß des Unendlichen, der unsere Deduktionen verwirre, sondern wir nehmen an, daß etwa unsere empirischen Grundlagen unzulänglich waren, oder daß wir Konsequenzen aus ihnen übersehen haben, welche unsere begrifflichen Konstruktionen hätten mitbestimmen müssen, oder endlich, daß wir die Ergebnisse der Einzelforschung nicht hinreichend auf ihren Erkenntniswert geprüft haben. »Das Unerkennbare« zwar, das ich nur nicht wie Nägeli mit dem unerörterten Prädikat des Ewigen bezeichnen würde, »gebietet uns von allen Seiten ein kategorisches Halt«, doch aber nirgends innerhalb solcher metaphysischer Erweiterung unserer Erfahrung, sondern erst, wenn wir den widerspruchsvollen Versuch machen, zu einer Erkenntnis des Wirklichen zu gelangen, die von den Bedingungen unseres Erkennens unabhängig sein soll, wenn wir durch die begriffliche Bearbeitung der Vorstellungsobjekte unserer sinnlichen Wahrnehmung und, wie ich gegen Nägeli hinzusetzen würde, der Vorgänge unseres Selbstbewußtseins, über die Grenzen des Vorstellens hinausgegangen wollten.

Metaphysische Hypothesen werden also, um in der Sprache Nägelis zu reden, stets »Meinungssachen« bleiben, es wird ihnen stets »nur ein geringerer oder größerer Grad von Wahrscheinlichkeit zukommen«¹⁾ (625).

Nägeli gelangt zu seiner irrigen Konsequenz durch den Doppelsinn seiner Fassung des Absoluten, Ewigen, Ganzen, das er der Metaphysik als Objekt vindiciert. Einesteils ist es ihm das Gebiet des Uebernatürlichen, das »nach den Natur- und Denkgesetzen gar nicht beurteilt werden kann, somit außer oder über denselben steht« (625), das daher nicht erkannt, sondern nur geglaubt oder auch nicht geglaubt werden kann (626). Einer solchen transscendenten Metaphysik gegenüber ist seine Abweisung zutreffend. Andernteils aber ist ihm eben dies Absolute die räumlich, zeitlich und kausal endlose Natur »als Ganzes erfaßt«, das Objekt der »naturphilosophischen Weltanschauungen, seien sie nun physikalisch-, idealistisch- oder materialistisch-philosophische« (573, 615 f.). Die Notwendigkeit einer so gegründeten, immanenten Metaphysik folgt aus seinen eigenen Prämissen.

Seine Argumentation beruht also, sofern sie beide Begriffe in eins faßt, auf einer *quaternio terminorum*.

Wir dürfen noch mehr behaupten: Nägeli erkennt sogar die Notwendigkeit dieser immanenten Metaphysik, die er fälschlich für

1) Daß wir Thatsachen als sicher betrachten, »weil das Gegenteil als unmöglich erscheint« (624), ein Gedanke, der bei Nägeli häufig wiederkehrt, wird kein logisch Orientierter dem Naturforscher einräumen.

transscendent hält, thatsächlich an. Seine Abhandlung ist in diesem Sinne durch und durch metaphysischer Natur.

Metaphysische Spekulationen sind es z. B., die Nägeli den Konsequenzen aus dem zweiten Hauptsatz der mechanischen Wärmetheorie hinsichtlich des Maximums der Entropie entgegensetzt, sofern dieselben die Ewigkeit in Anspruch nehmen. Nägeli ist viel zu sehr ein Mann der Wissenschaft, um sich hier von dem »unerkennbaren Ewigen ein kategorisches Halt« gebieten zu lassen. Er bestreitet vielmehr die Zulänglichkeit der empirischen Voraussetzungen, welche »nicht einmal für die Endlichkeit als allgemein betrachtet werden dürfen« (621), z. B. nicht für die elektrischen, magnetischen und chemischen Erscheinungen gesiebert sind (616).

Nägeli bekämpft das »Gesetz der Entropie« allerdings auch aus seinen Konsequenzen. Er findet dieselben seinen Annahmen über die Schranken unserer Erkenntnis entsprechend »absurd«, »widersinnig«. Seine Argumentation trifft jedoch fürs erste nicht den Punkt, den sie seinen allgemeinen Voraussetzungen gemäß treffen sollte. Sie geht nicht auf die Erweiterung jener Schlußsätze aus dem Carnotschen Satz ins unendliche, sondern sie gilt der Ausgleichung aller Temperaturdifferenzen des Universums »als einem endlichen Proceß« (577, 617). In den Bestimmungen eben dieser Endglieder liegt nach Nägeli ein Widersinn. Diese Argumentation ist ferner, wie das oben Ausgeführte erwarten läßt, nicht beweiskräftig. Weder für den Naturforscher noch für den Metaphysiker ist der Widersinn unvermeidlich. Der erstere kann darin, daß das Gesetz der Erhaltung der Kraft aus dem Carnotschen Satz einen Endzustand allgemeiner Temperaturlausgleichung, also auch vollen Unveränderlichkeit erschließen läßt, keinen Grund gegen die Allgemeingiltigkeit seiner Voraussetzungen finden. Denn in der Annahme eines solchen Zustandes liegt weder eine mechanische noch eine logische Unmöglichkeit. Auf die Frage: »was kommt nachher?« hat er nur eine Antwort: nichts als der dann bestehende Zustand absoluten Temperaturlausgleichgewichts. Der Anfang ferner, den er zu statuieren hat, wird durch eine Reihe von Nebelmassen von ungemein geringer Dichtigkeit in wahrscheinlich langsamer Rotationsbewegung gegeben. Auf die fernere Frage, wie dieser Anfang geworden ist, wird er sich einer Antwort enthalten. Noch liegt keine Hypothese vor, die das Entstehen jener Rotationsbewegung zureichend erklärte. Eine »Preisgebung des Kausalgesetzes« aber ist in diesem Verzicht ganz und gar nicht enthalten. Sie läge dann ja überall vor, wo wir einzugestehen haben, das uns die Daten für eine Weiterführung der Probleme zur Zeit noch fehlen. Nägeli behauptet allerdings: »Offenbar

könnten wir zu dem Anfang nur durch die Hypothese gelangen, daß in einem bis dahin unveränderlichen Zustande Bewegung begonnen habe, also nur durch die Annahme eines Wunders«. Ich gestehe, daß ich die Prämissen, die dieses »Offenbar« überdeckt, nicht zu finden weiß. Denknotwendig ist diese Konsequenz doch nicht. Es sind vielmehr wie überall, wo die Daten zu bestimmter Erkenntnis noch fehlen, unzählige Annahmen gleich möglich. Und Nägeli selbst hat, wie wir sehen werden, solche in Bereitschaft¹⁾. Demgemäß drängen sich denn auch für die immanente Metaphysik keine Absurditäten zu. Mit dem Ende, das die Physik dem Universum voraussagt, wird der Metaphysiker sich allerdings nicht einfach abfinden. Es regt alle ethischen Ueberzeugungen und religiösen Bedürfnisse gegen sich auf. Nun ist zwar zweifellos, daß wenn die Allgemeingiltigkeit des Carnotschen Satzes sicher werden würde, wenn ferner keine Vorgänge bekannt würden, die bei einem späteren Zustande der Entropie noch unbekannte Kräfte gegen den Fortgang derselben bis zum Maximum wirksam machten, daß dann eintreten würde, was bisher in analogen Fällen immer eingetreten ist: wir würden unsere ethischen Ueberzeugungen und religiösen Bedürfnisse dem veränderten Stande des Wissens anpassen. So lange jedoch noch ein Entrinnen aus diesen unserm Fühlen unsympathischen Konsequenzen möglich ist, wird der Metaphysiker versucht sein, Wege dazu zu bahnen. Mit der Kant-Laplaceschen Hypothese endlich hat nicht bloß die Metaphysik, sondern auch das religiöse Bewußtsein derer, welche der Metaphysik für sich entraten zu dürfen glauben, längst gelernt sich auseinander zu setzen.

Nägeli selbst zeigt, wie ein Metaphysiker es anfangen könnte, jenen Konsequenzen zu entgehn, mit welchen die Physik unser Gemüt bedroht. Er sucht die »Lücke in unsern Kenntnissen«, welche hier besteht« trotz der fast vollständigen Unwissenheit der Physik und Chemie über die Eigenschaften der chemischen Elemente und der Aetherteilchen« durch eine Reihe von Spekulationen auszufüllen, welche den Versuch machen, »die Thatsachen der Physik, Chemie und Physiologie auf ein einheitliches und rationelles Princip zurückzuführen« (576, 683). Das Weltbild, das wir so erhalten, ist folgendes:

Den Atomen muß eine »komplizierte Zusammensetzung« zukommen; »dafür sprechen ihre verschiedenen Eigenschaften« wie Ungleichheit des Gewichts, der chemischen Affinität und Wertigkeit der

1) Gelegentlich (S. 379) gesteht er sogar ein: »Wenn die Atome in ihren Eigenschaften konstant wären, so gieng die Welt ihrem entropischen Ende entgegen«.

Aggregatzustände, des Leitungsvermögens für Licht, Wärme, Electricität u. s. w., »ferner auch der Umstand, daß sie die Aetherteilchen an Größe und Masse fast unendlich übertreffen« (576, 617). Der Atomkörper besteht in Wirklichkeit »aus einer ungeheuren Anzahl, vielleicht aus Billionen von Amere« (762), d. i. aus »individuellen oder (für uns)¹⁾ unteilbaren Teilchen«, die vielleicht »Teilchen des Wärme- und Lichtäthers«, sind, falls dessen Teilchen, was vorerst unentschieden bleibt, nicht selbst wieder »Gruppen von Amere« sind (687). Die Amere der Atome sind, entsprechend der verschiedenen Wertigkeit derselben, zu »Particellen« vereinigt, den »Trägern der chemischen Anziehung« (763). Der Atomkörper bildet somit »im allgemeinen ein festes und unveränderliches System, indem ein großer Teil seiner Amere und Amergruppen zwar nicht unbeweglich mit einander verbunden sind, aber doch . . . schwingende, wohl auch kreisende Bewegungen ausführen. Ein anderer Teil der Amere und Amergruppen ist fortschrittsbeweglich . . . die flüchtigsten Teilchen können auch den Atomkörper verlassen, wobei sie von andern Teilchen, die von außen eintreten, nach Bedürfnis ersetzt werden« (777, 618). Wir sind deshalb »genötigt«, auch die chemischen Atome als veränderlich anzunehmen (576, 618, 779), wenn auch langsam und unmerklich, so doch dauernd. Für die Veränderungen im Atom »mag eine Sekunde fast eine Ewigkeit sein« (615). Sie sind also einerseits entstanden, und zwar »sehr wahrscheinlich nach einander in verschiedenen Zeitperioden, . . . die Elemente mit dem höheren Atomgewicht zuerst« (774, 813); sie sind ferner, »wie alle Individuen der endlichen Welt . . . in ihrer Individualität dem Untergange geweiht« (779). Diese Veränderlichkeit der Atome wird »nicht bloß aus allgemeinen Analogiegründen möglich und wahrscheinlich, sie wird auch durch bestimmte Erwägungen gefordert«, nämlich durch die Kant-Laplacesche Hypothese. »Die Annahme eines ursprünglichen Gaszustandes verlangt«, da »die Wärmebildung, die uns bekannt ist, erst mit der Zusammenballung der ursprünglich gewöhnlich zerstreuten Materie begonnen« hat, und es »ganz undenkbar ist, daß jemals eine Temperatur geherrscht habe, welche das Gestein zu Gas verflüchtigte²⁾, daß die chemischen Fluida damals eine andere Beschaffenheit hatten. . . . Indem dieselbe sich änderte, ballten sich die Gase zusammen zu flüssigen und festen

1) S. 714: »Wir dürfen aber die sichere Ueberzeugung hegen, daß die Amere nichts Starres und Einfaches sein können, daß sie wieder aus Teilchen zusammengesetzt sein müssen«.

2) Diese befremdliche Wendung des Gedankens gehört nicht der von Nägeli erörterten Hypothese, sondern ihm selbst an.

Körpern und gaben ihre gebundene Wärme als freie Wärme ab. Dieser Proceß dauert noch immer fort« (618 f.). Wie die Atome nun »ihre damalige Natur aus uns unbekanntem Gründen geändert haben . . ., so können sie auch durch die entgegengesetzte Veränderung wieder Wärme binden und gasförmig werden« (576). Die Umlagerung kann z. B., wenn sie »ohne äußere Einwirkung« erfolgt, »in verschiedenen Elementen zu der nämlichen Zeit in ungleichem Sinne verlaufen; sie kann aber auch, falls sie »durch äußere Umstände angeregt« wird, »gewisse Kräfte, die bis jetzt weniger wirksam waren, eine entscheidende Bedeutung gewinnen lassen«, etwa wenn unser Sonnensystem in Regionen gelangt, »in denen der Aether eine andere Beschaffenheit besitzt« (620, 779 f.). Es ist nach dem allen auch nicht die »Ausgeburt einer ungezügeltten Phantasie«, sondern »nichts anderes als die von der nüchternsten Ueberlegung gewonnene Konsequenz«, daß die Welt uns »sowohl nach dem Kleinen als nach dem Großen eine endlose Zusammensetzung und Organisation bietet«. Wie es nämlich einerseits »nicht unwahrscheinlich ist, daß man bei der wiederholten Teilung der chemischen Atome früher oder später bei individuellen Körperchen anlangt, welche einen den Weltkörpern ähnlichen Bau besitzen, an ihrer Oberfläche mit kleinen Wesen bevölkert sind, und in ihrer Vereinigung den gestirnten Himmel nachahmen«, so ist es auch »möglich, daß die Weltensysteme zu kunstvollen Organismen zusammengefügt sind, die unseren eigenen Organismus an Intelligenz weit übertreffen. Für das erstere spricht die Analogie daraus, daß alles Endliche sowohl organisiert, d. i. zusammengesetzt als auch Teil einer größeren Organisation ist, sowie der Umstand, daß ein Endliches, das in absoluter Ruhe wäre, aufhörte »wirklich zu sein und für unser Begriffsvermögen zu existieren«; die absolute Homogenität erscheint also selbst bei den »Teilungsstücken der Aetherteilchen« als eine »Unmöglichkeit«. Die absolut einfachen Atome oder unteilbaren Kraftcentren sind also imaginäre, philosophische oder metaphysische Gebilde. »Wir können uns weder etwas Unteilbares noch etwas Raumloses als wirkliches Ding denken« (606, 684). In der wirklichen Welt »kennen wir bloß Materie, die mit verschiedenen Kräften begabt ist« (609), d. i. mit »Eigenschaften eine bestimmte Wirkung auf andere Körper auszuüben« (657). Materie also ist »die Substanz eines Körpers abgesehen von einer bestimmten Wirkung«. Analysieren wir dieselbe, so finden wir stets wieder bewegten, auf einander einwirkenden Stoff. Derselbe ist daher der auf einer gegebenen Stufe der Analyse »nicht weiter zerlegbare Rest, der aber immer wieder aus Bewegung, Kraft und Stoff zusammengesetzt ist« (659). Alle in der

Natur vorhandenen Kräfte lassen sich »auf ein einheitliches und rationelles Princip zurückführen« (683 f.). Das Axiom, von dem diese »Deduktion« auszugehen hat, »sagt uns, daß die Kräfte zwischen zwei materiellen Teilchen nur als Anziehung und Abstoßung wirken können, und daß die beiden . . . einander aufhebenden Kräfte ein symmetrisches Verhältnis darstellen müssen, wie wir dies z. B. in der Elektrizität finden« (610). Diese Kräfte sind: 1) die elektrische Anziehung und Abstoßung, 2) die isagische Anziehung und Abstoßung (die gleichnamigen ziehen sich an, die ungleichnamigen stoßen sich ab); 3) die Gravitationsanziehung und Aetherabsetzung (Dominantenkräfte: die einen gleichnamigen Kräfte ziehen sich an, die andern stoßen sich ab). Diese drei Kräftepaare, die allein denkbar sind, die daher, weil »alles was vernünftig ist, . . . auch wirklich sein muß«, allein wirksam sind (610, 609), finden sich in jedem materiellen Teilchen, »es mag noch so klein angenommen werden, alle sechs, aber in ungleichen Mengen vereinigt« (686). Die isagischen Kräfte sind durch direkte Beobachtung noch nicht erkannt, weil sie sich nirgends »zu merkbaren Größen summieren« (611); ihre Wirklichkeit folgt daraus, »daß gleichartige Atome sich anziehen« (808). »Die Schwerkraft« ferner ist nur »ein Bruchteil der wirklichen Gravitationsanziehung« (723); sie »entspricht kaum den quintillionsten Teil aller in den wägbaren Massen befindlichen Gravitationskräfte, der von der Aetherabstoßung nicht kompensiert und somit für äußere Aktion disponibel ist« (729).

Diese Zusammenstellung liefert den Beweis, daß wir es mit metaphysischen Spekulationen in immanentem Sinne zu thun haben. Auf dem dunkeln Grunde der Lücken und Widersprüche, welche die physikalischen und chemischen Hypothesen über die Atome der Elemente und die Molekularkräfte, über die Eigenschaften des Aethers u. s. w. jedem Orientierten noch aufweisen, wird mit den Hilfsmitteln der Analogie und der Deduktion eine Fülle von geistreichen Spekulationen über das Wesen des Wirklichen aufgebaut, die das Ganze der möglichen, endlosen Erfahrung umfassen. Den Ausgangspunkt bildet die Ueberzeugung von der Zusammengesetztheit der chemischen Atome, die bei denen, welche der modernen Entwicklung der chemischen Hypothesen gefolgt sind, keinen Widerspruch finden wird. Auch für den Antrieb über diesen Ausgangspunkt hinauszu-
gehen wird Nägeli dem Verständnis der metaphysisch Bedürftigen begegnen. Die Erklärung allerdings, daß die Art der Zusammengesetztheit der Atome »vor der Hand ein Rätsel bleibt« (612, 687) wird stets einen überraschenden Eingang für den Versuch bilden, die Ergebnisse der physikalischen, chemischen und physiologischen Er-

fahrung »auf ein einheitliches und rationelles Princip zurückzuführen« (683). Auch den Metaphysikern wird es ferner stets bedenklich bleiben, Nägeli zuzugestehn, was Hegel von seinen Voraussetzungen aus mit mehr Schein logischen Rechts fordern konnte, daß nämlich alles Vernünftige wirklich sein müsse (609), und noch dazu trotzdem sich damit zufrieden zu geben, daß Nägelis Annahme über »die Verteilung der Elementarkräfte an die Ameren, »nichts präjudiciere, die reale Sachlage unberührt lasse« (687). Unbedingten Widerspruch aber fordern die beiden ersten Schritte selbst heraus, die Nägeli die Höhe der Spekulation hinauf thut. Der erste derselben besteht darin, daß der Verf. alles, was aus Teilen zusammengesetzt ist, als organisiert faßt (614), und damit sich das Recht vindiciert, die Atome wie die Planetensysteme als Organismen zu deuten, ja sogar, wenn die »individuellen Körperchen« auf S. 613 dasselbe bedeuten wie auf S. 687 »die individuellen und unteilbaren Teilchen«, auf welche in beiden Erörterungen die Analyse der Atome hinführt, die Amere als erdähnlich organisierte Glieder eines milchstraßensystem-ähnlichen Organismus zu fassen. Die Rechtfertigung dieser Gleichsetzung, die Nägeli seinen Lesern überlassen hat, wird so lange nicht gelingen, als es unmöglich bleibt, die anorganischen Körper als in demselben Sinne zusammengesetzt zu erkennen wie die organischen. Ich halte deshalb diese Gedanken, in denen Nägeli mit seinem Antipoden Fechner zusammentrifft, auch als metaphysische Spekulationen für unberechtigt. Der zweite nach meinem Urteil unzulässige Gedanke besteht in dem Schluß von der ideellen Teilbarkeit der Materie ins endlose auf die reale endlose Geteiltheit derselben (571, 612 f.). Nägeli könnte sich für denselben zwar auf manche metaphysische Vorgänger berufen, vor allen auf Leibniz, mit dem er auch in der vorhergehenden Annahme sich verwandt zeigt. Dieser Schluß bildet jedoch nicht bloß das Prototyp eines Erkennens, »das weder Anfang noch Ende hat«, also nach Nägelis Urteil »nicht zur Erkenntnis« führt, er wird auch für eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* gehalten werden, solange Physik und Chemie daran festhalten müssen, zwischen dem kontinuierlichen Raum und den direkten Körperteilen in ihm zu unterscheiden. Ueberdies finde ich vom Standpunkt eines Metaphysikers, der sich damit begnügt, die Kraft als Eigenschaft des Stoffes und den Stoff als die »indifferente Masse ohne Kraftäußerung« zu fassen« (657 f.), keine Nötigung zu diesem Schlusse. Nägelis Beweisgrund besteht denn auch lediglich in der Bemerkung: »die unendliche Teilbarkeit besteht ja darin, daß man mit den Teilen nicht fertig wird« (612), in einem Satze also, der die anschließliche Beziehung auf die gedankliche Teilbarkeit zur

Schau trägt. Für den Metaphysiker, der sich zu Spekulationen über das Wesen der Materie erst entschließt, nachdem er die Begriffe der Kontinuität und der Substanz, mit denen er hier fortwährend operiert, einer kritischen Untersuchung unterzogen hat, bestehen hier allerdings Schwierigkeiten. Die Versuche der Analyse des Substanzbegriffes seit Locke sowie des Begriffes der Kontinuität seit Leibniz legen dafür Zeugnis ab. Diese Versuche stimmen ferner darin nicht nur untereinander, sondern auch mit den Erwägungen einer ganzen Reihe hervorragender mathematischer Physiker überein, daß die Einheit der Substanz nicht durch eine ins endlose gehende Geteiltheit der Materie ersetzt werden kann. In der That wird auch durch die letztere Annahme die Schwierigkeit des Problems, die Nägeli nicht berührt, statt gelöst zu werden, vielmehr ins endlose verschoben. Nicht einmal die mit dieser Annahme von der Einheitlichkeit des Substantiellen gegenüber der Vielheit seiner Wirkungsweisen häufig verbundene Ueberzeugung von dem rein dynamischen Wesen der Materie kann ich durch Nägeli für widerlegt ansehen. Die Kraftcentren der Dynamiker sind nur von denen für die chemischen Atome ausgegeben worden, welche die letzteren als nicht mehr zusammengesetzt dachten; sie würden, wenn der Begriff beim Wort genommen wird, den Amere Nägelis entsprechen. Das Gegenargument Nägelis, für das er sich auf Hobbes berufen könnte: »wir können uns weder etwas Unteibares, noch etwas Raumloses als wirkliches Ding denken«, ist wie aus Späterem folgt, je nachdem man den Begriff »wirkliches Ding« deutet, entweder eine Tautologie oder ein schwerwiegender Irrtum.

Auch von den weiteren Schritten Nägelis könnte ich als Metaphysiker keinen mitmachen. Seiner Deduktion der elementaren Kräfte z. B. zu folgen hält mich ein doppeltes ab. Auch der Metaphysiker darf keine neuen Kräfte konstruieren, wie Nägeli dies mit den isagischen und Dominantenkräften thut, wenn nicht entweder auf anderem Wege Unerklärbares in den Erfahrungsthatfachen oder offenbare Widersprüche in gesicherten metaphysischen Konsequenzen aus ihnen dazu ein Recht geben. Daß aus den letzteren auf die Entropie bezüglichen ein solches Recht nicht folgt, glaube ich aber gezeigt zu haben. Daß ferner die Thatfachen der Elasticität und chemischen Affinität ein hinreichender empirischer Stützpunkt für die Annahme isagischer Kräfte seien, behauptet Nägeli selbst nicht (611, 808). Die Untersuchung gewisser Erscheinungen an »sehr sensibeln niederen Pflanzen«, die nach seiner Ueberzeugung nur durch Annahme der Isagität erklärt werden können, ist so weit ich orientiert bin, noch nicht erschienen. Für die Dominantenkräfte endlich hat

Nägeli, wenn ich recht gesehen habe, empirische Gründe überhaupt nicht angeführt. Aber selbst wenn wir uns über den vorläufigen Mangel einer zureichenden empirischen Begründung hinwegsetzen, würden wir doch den Deduktionen des Verf.s bis auf eine sorgfältigere Begründung ihrer Voraussetzungen nicht zustimmen können. Nägelis principielle Voraussetzung bildet das »Axiom«, »daß die Kräfte zwischen zwei materiellen Teilchen nur als Anziehung oder Abstoßung wirken können, und daß die beiden zusammengehörigen und sich widersprechenden, d. h. einander aufhebenden Kräfte ein symmetrisches Verhältnis darstellen müssen, wie wir dies z. B. in der Elektrizität finden« (609). Dazu kommt der Satz, »daß in jedem materiellen Teilchen Kräfte der drei Kategorien vereinigt vorkommen« (610). Verstehn wir nun mit Nägeli unter einem Axiom eine »ganz allgemeine und unbestreitbare Erfahrungsthatsache« (609), und nehmen wir ferner an, daß ein »vernünftiges Axiom« diesen Charakter seiner Gattung behalten soll: wo sind die Erfahrungsthatsachen, die jene Axiome sichern? Nägeli führt zu Gunsten des ersten lediglich die Analogie der Elektrizität an; für das letztere lediglich die Unmöglichkeit der gegenseitigen Einwirkung nur einseitig kraftbegabter materieller Teile. Aus welchen empirischen oder logischen Gründen jedoch jener Analogieschluß zu einem allgemeinen Satz führe, wiefern andererseits der Umstand, daß »aus solchem Material nichts konstruiert werden könne« eine genügende empirische Grundlage habe, diese Fragen finde ich bei Nägeli nicht beantwortet. Gewiß müssen alle metaphysischen Spekulationen empirisch fundiert sein, gewiß ist der Metaphysiker ferner auf Analogieschlüsse aus der bekannten Natur des Wirklichen angewiesen; aber die Erfahrung zeigt uns nicht bloß polar entgegengesetzte Kräfte, und noch ist es der mathematischen Physik nicht gelungen, den Traum der Schelling'schen Naturphilosophie zur Wahrheit zu machen und die Elektrizität zur Grundkraft der Natur zu stempeln.

Ich verzichte darauf Einzelheiten zu erörtern; aber ich glaube darauf hinweisen zu sollen, daß Nägeli bei seiner Hypothese über die Aetherkonfiguration die kinetische Theorie der Gase zur Grundlage wählt, ohne auf andere Hypothesen, z. B. die Maxwells, welche, wie er selbst zugeben wird, auf festerer empirischer und mathematischer Basis errichtet ist, irgend welche Rücksicht zu nehmen.

Die bisher ausgesprochenen Bedenken gegen die metaphysischen Annahmen des geistreichen Naturforschers waren der naturwissenschaftlichen Grundlage der Metaphysik entnommen, die Nägeli als unerläßliche anerkennt. Viel schwerer wiegen die erkenntnistheoretischen Zweifel, die seine Deduktionen herausfordern. Nägeli ver-

wirft die Erkenntnistheorie mit der Philosophie überhaupt; er behandelt einzelne Probleme derselben, meist im Gegensatz zu Ausführungen von Helmholtz, ohne von der Arbeit der Erkenntnistheoretiker seit Locke und Kant irgend welche Notiz zu nehmen. So hält er Helmholtz's »wissenschaftlichem Pessimismus« entgegen (676 f.), daß Chemie und Physik »objektive Wahrheit« enthalten, d. h. die von unserm Vorstellen unabhängige Wirklichkeit wiedergeben, sofern sie die »objektive Existenz von Molekeln der wägbaren Substanzen . . . und der . . . Aetherteilchen« beweisen. »Jede Bewegung« hat in diesem Sinne daher »reale und objektive Wahrheit«. Symbolisch und subjektiv bleiben unsere Vorstellungen von den Dingen nur so lange, »als sie für uns in der Form von Qualitäten erscheinen«; sie entsprechen der Wirklichkeit »sobald die Qualitäten in Quantitäten aufgelöst sind«. Der Schluß gegen die absolute Wahrheit unserer Vorstellungen ist aus demselben Grunde falsch, der alle Annahmen über Apriorität, auch z. B. des Gesetzes der Identität widerlegt, deshalb nämlich, weil »in dem Subjekt als Teil des Ganzen die nämliche Gesetzmäßigkeit, die nämliche Logik gebietet wie in dem Universum« (650).

Hier rächt sich die Nichtachtung aller Philosophie an dem Naturforscher, der über die Schranken der Naturerkenntnis philosophiert. »Die Forderung, daß der Naturforscher philosophische Kritik üben müsse«, die Nägeli abweist, weil die Naturerkenntnis mit dem Glauben der transscendenten Metaphysik nichts zu thun habe, wird der Philosophie gegenüber zu einem schweren Unrecht, die nicht nur der Metaphysik lediglich im immanenten Sinne Berechtigung zugesteht, sondern überdies ihre Basis in der Bearbeitung der psychologischen Thatsachen, der logischen und erkenntnistheoretischen Probleme sucht. Würde Nägeli mit Helmholtz anerkennen, daß »das Geschäft die Quellen unseres Wissens und den Grad seiner Berechtigung zu untersuchen, immer der Philosophie verbleiben« muß, würde er dem entsprechend beachtet haben, daß auch die deutsche Philosophie seit Jahrzehnten in diesem Sinne sich zu erneuern sucht, so würde er nicht der Versuchung erlegen sein, den erkenntnistheoretischen Erörterungen desselben Argumente entgegenzusetzen, welche den Elementen aller Kritik der Erkenntnis zuwiderlaufen. Dann würde er zugestehn: Die Objekte des begrifflichen Vorstellens, die wir durch die wissenschaftliche Analyse der Wahrnehmungsthatfachen gewinnen, sind, wenn auch in anderem Sinne, so doch ebenfalls nur vorgestellte Objekte. Die Welt des Wirklichen, die wir so konstruieren, kann daher ebenfalls nur die Welt sein, so wie wir sie befreit von der natürlichen Illusion der Objektivierung der Empfindungen zu

Eigenschaften der Dinge vorstellen; sie kann nur das Wirkliche sein, wie wir es begrifflich vorstellen, nicht wie es unabhängig von unserm Vorstellen wirklich ist. Auch wenn wir das begrifflich bestimmte Wirkliche der sinnlichen Wahrnehmung räumlich, zeitlich und kausal ins endlose erweitern, bleiben wir innerhalb des Gebiets der Wirklichkeit unseres Vorstellens. Nur eine Metaphysik, welche diese Grenzen unseres Erkennens unbeachtet läßt, eben jene transcendente Metaphysik, die anfängt, wo das mögliche Wissen aufhört, jener Mysticismus, den Nägeli mit Recht verwirft, konnte wähen, das Wirkliche zu erkennen, wie es abgesehen von unserm Erkennen wirklich ist. Aus diesem Grunde ist denn auch das Ganze, als dessen Glied wir uns finden, mit uns gleicher Natur, deshalb gebietet dort wie hier die gleiche Gesetzmäßigkeit. Nägelis Schluß also vom Ganzen auf den Teil ist erkenntnistheoretisch beleuchtet ein *ἵσιστερον πρότερον*. Ein solches bleibt er auch, wenn wir mit Nägeli anerkennen, daß die vergleichend psychologische Untersuchung der Entwicklung des Intellekts die Lehre von der absoluten Apriorität derjenigen Vorstellungsformen, die wie die Raum- und die Kausalvorstellung erst in bestimmten Entwicklungsstufen auftreten, unmöglich macht. Denn auch diese Abhängigkeit derselben von dem von uns verschiedenen Wirklichen zeigt nur, daß die Ausbildung derselben im Subjekt nicht beziehungslos zu dem Wirklichen überhaupt verläuft. Sie fordert nicht den undenkbaren Gedanken, daß die Wirkung von der einen der wirkenden Ursachen, der Beschaffenheit des erkennenden Subjekts, schlechterdings unabhängig sei. Wer dies annimmt, begeht vielmehr in entgegengesetzter Richtung den gleichen Fehltritt, den die Verteidiger absoluter Apriorität thun. Unverständlich bleibt mir allerdings auch, selbst wenn ich Nägeli seine erkenntnistheoretischen Voraussetzungen zugeben könnte, in welchem Sinne er lehren kann, daß die naturwissenschaftliche Erkenntnis »die Qualitäten in Quantitäten auflöst«. Sind ihm wirklich die Atome mit ihren Kräften und der durch sie bedingten Bewegung das qualitätslose Wirkliche? Sind Wirklichkeit, Kausalität, Ding und Eigenschaft, Raum und Zeit, rein quantitative Begriffe? Bleibt das ins unendliche organisierte Wirkliche in der That ohne qualitative Bestimmung?

Dieser Mangel an erkenntnistheoretischer Kritik ist es auch, der Nägelis psychologische Lehren, so richtig ihr Ausgangspunkt ist, so vieles von ihnen auch auf richtigem Wege liegt, doch zu einem irri- gen Ziele führt. Nägeli erkennt an, daß wir »das Geistesleben nur aus unsern subjektiven Erfahrungen kennen« (596). Er behauptet vielleicht mit Recht, daß die ersten Keime unserer Gefühle nicht bloß den nie-

deren Tieren, sondern auch den Pflanzen und selbst den unorganischen Körpern zuzusprechen seien (596, 643 f.). In den Hypothesen ferner, die der Konstruktion der psychischen Entwicklung innerhalb des organischen Lebens dienen, findet sich neben manchen Allgemeinheiten, welche das Bewußtsein der Schwere der Probleme vermissen lassen, doch auch vieles besonnen Gedachte. So begnügt sich Nägeli zwar einerseits mit der Erklärung, daß »das Bewußtsein unmittelbar aus der Erinnerung hervorgehe«, weil es »nichts anderes als das Zusammenwirken vieler Erinnerungen« sei (668); ebenso gilt ihm der Proceß der Ueberlegung für »nichts anderes als die gleichzeitige Thätigkeit verschiedener Vorstellungsspuren« (671)! Daneben aber finden wir auch eine in mehrfacher Hinsicht treffende Polemik gegen den anthropomorphistischen Hylozoismus Häckels.

Im Grunde aber steht Nägeli mit Häckel auf dem gleichen Boden. Er bekennt sich wie jener zum Materialismus. Er nimmt »das Zustandekommen geistiger Bewegungen aus stofflichen Bewegungen als Thatsache« an (666). Wirklich also ist ihm ausschließlich das durch sinnliche Wahrnehmung Gegebene. Daß uns überdies durch das Selbstbewußtsein Wirkliches gegeben werde, gibt Nägeli zwar zu; aber diese Erfahrung ist eben »subjektiv«! Der Gedanke also kommt wieder zum Vorschein, daß die chemischen Atome und ihre Bewegungszustände das selbständige Wirkliche sind. Der Mangel an erkenntnistheoretischer Kritik hindert also auch die Einsicht, daß das Wirkliche der sinnlichen Wahrnehmung und ihrer begrifflichen Bestimmung die Wirklichkeit des Vorstellenden zur Voraussetzung hat, daß also wenn irgendwo uns das Bewußtsein das Wesen des Seienden gibt, dies nur sofern möglich ist, als wir uns selbst als wirklich finden, nicht sofern wir das von uns Verschiedene als wirklich — vorstellen! Auf solcher kritisch durchgearbeiteten Grundlage würde Nägeli zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß das Wirkliche, das uns im Selbstbewußtsein als Gefühl oder als Vorstellung und Wille gegeben ist, uns vom Standpunkt der sinnlichen Wahrnehmung aus, der uns selbst als körperlichen Organismus zeigt, als Bewegungsvorgang in irgend welchen lokal begrenzten Teilen des nervösen Centralorgans erscheint. Diese Grundlage wird denn auch durch keinen seiner Einwürfe als unzureichend dargelegt. Sie fordert nicht das »intellektuelle Opfer« der Annahme »mystischer geistiger Punkte« (667) zwischen den Stoffmolekeln. Sie gesteht dem Physiologen zu, daß er von seinem Standorte aus nirgends eine Lücke zwischen dem Bewegungsvorgang findet, durch den unsere Sinnesorgane erregt werden, und dem Bewegungsvorgang, der eine jenem Reiz entsprechende unwillkürliche oder absichtliche Muskelzuckung auslöst.

Sie behauptet nur, daß die Molekularbewegungen, die der Physiologe etwa in den Hinterhauptslappen findet, von seinem Standpunkte aus eben das bieten, was dem Psychologen im Selbstbewußtsein, also von einem ganz andern Standpunkte aus, als Gesichtswahrnehmung gegeben ist. Sie fordert nicht das Wunder, daß »der organisierte Stoff ohne Ursache die Eigenschaft der Empfindung und des Bewußtseins erlange, und daß er sie . . . ohne Wirkung wieder verliere« (594); sie sucht vielmehr wie Nägeli plant, das komplizierte Geistesleben des Menschen als eine Entwicklungsstufe aus dem einfachsten Bewußtseinsinhalt, den Rudimenten des Lust- und Unlustgefühls, und aus der einfachsten Form seiner Setzung, dem Gesetz der Identität abzuleiten. Niemals allerdings wird ihr das Bewußtsein eine Eigenschaft des Stoffes werden; ihr werden die Welt des Bewußtseins in uns und die Welt des Stofflichen außer uns stets durch die Differenz geschieden bleiben, welche das Wirkliche in der Auffassung des Selbstbewußtseins von eben diesem Wirklichen in der Vorstellung der sinnlichen Wahrnehmung und ihrer begrifflichen Analyse trennt. Niemals ferner wird sie deshalb zugeben, was Nägeli seinem Gegner Dubois-Reymond einräumt, daß die Ableitung der Empfindung aus der Bewegung die Schranken unseres Erkennens überschreiten würde; sie wird vielmehr immer behaupten, daß hier ein falsch gestelltes Problem vorliege, daß jeder Versuch einer solchen Ableitung widersinnig sei, weil er voraussetze, daß wir auf dem Wege der Analyse der sinnlichen Wahrnehmung, die uns nur Bewegungen materieller Teilchen kennen lehren kann, auf das im Selbstbewußtsein Gegebene treffen könnten und umgekehrt. Niemals endlich wird sie deshalb anerkennen können, was Nägeli seinem Gegner vorhält, daß eben diese Schranke der Analyse unserer sinnlichen Erkenntnis gesetzt sei. Wie das Wirkliche es anfängt zu wirken, werden wir allerdings nie wissen. Hier stehn wir vor den Grenzen unseres Erkennens. Dort aber sind wir vor ein Problem gestellt, dessen falsche Formulierung anzuerkennen jeder gezwungen ist, der die oben entwickelten Prämissen einräumt.

Nach dem allen darf ich es unterlassen im Einzelnen nachzuweisen, daß auch Nägeli ähnlich wie Häckel nicht mehr Materialist im eigentlichen Sinne des Wortes ist. Dafür genüge der Hinweis, daß Nägeli »das Geistesleben in seiner allgemeinen Bedeutung als den immateriellen Ausdruck der materiellen Erscheinung« denkt, und zwar specieller als »die Vermittlung von Ursache und Wirkung«, als »das Vermögen der Stoffteilchen, auf einander einzuwirken« (598). Denn offenbar steht, wer den geistigen Vorgang als »die Vollziehung der Einwirkung« faßt, »welche in Be-

wegung besteht«, wer in diesem Sinne »das nämliche geistige Band durch alle materiellen Vorgänge sich schlingen« läßt, auf der Stelle, wo die Extreme des Materialismus und Spiritualismus in einander übergehn. Auch den fruchtlosen Versuch, diese spiritualistische Wendung des Gedankens mit den sonstigen materialistischen Erklärungen Nägelis zu vereinigen, darf ich unterlassen.

Beachten wir aber, daß hier einer der ersten Botaniker unserer Zeit auf seinem Wege nach einer metaphysischen Weltauffassung von materialistischen Voraussetzungen aus, teils unabhängig von einem der hervorragendsten Zoologen, teils gegen denselben polemisch zu den gleichen spiritualistischen Resultaten gelangt, so dürfen wir hoffen, die Zeit einer dauernden Versöhnung der beiden lange Zeit feindlich gesinnten Schwestern, der Naturwissenschaft und der Philosophie, sei nicht fern. Das Bündnis kommt nicht mehr zu frühe; beide Gebiete bleiben auch für die Zukunft getrennt: dort das Wirkliche, wie es durch die begriffliche Analyse der sinnlichen Wahrnehmung gegeben wird, die Welt als Komplex mechanischer Vorgänge, hier das Wirkliche, wie es durch die Analyse des Selbstbewußtseins gefunden wird, die Welt als ein Komplex psychischer Vorgänge. Beider Methoden ferner entwickeln sich auf der gleichen Grundlage; wie die Philosophie immer deutlicher eingesehen hat, daß ihr Bau so weit ohne Halt ist, als seine Fundamente nicht in der Erfahrung ruhen, so wird die Naturwissenschaft immer mehr sich überzeugen, daß sie nicht bloß zur Verifikation, sondern selbst zur Auffindung neuer begrifflicher Bestimmungen des Wirklichen der Deduktion bedarf. Beide endlich sind für die Lösung ihrer Probleme auf einander angewiesen: die Naturwissenschaft kann die Hülfe der Psychologie für das Verständnis der psychischen Lebensvorgänge nicht entbehren; sie muß ohne logische Kritik ihrer Methoden, ohne erkenntnistheoretische Kritik ihrer Voraussetzungen dem Dogmatismus verfallen; die Philosophie andererseits bedarf zum Verständnis des gesetzmäßigen Zusammenhangs der psychischen Vorgänge unter einander wie mit den mechanischen eindringender physiologischer Kenntnisse, ferner zur Einsicht in das Wesen der wissenschaftlichen Methode der sicheren Fühlung mit der Fortbildung der Einzelmethoden gerade auf naturwissenschaftlichem Gebiet, wo die Bedingungen bestimmter gegeben sind, endlich der kritischen Assimilierung der naturwissenschaftlichen Resultate, um den Unterbau für diejenigen Spekulationen der Metaphysik zu gewinnen, die sich auf die körperliche Natur des Wirklichen beziehen.

Die Absicht der vorstehenden Erörterungen ist, zu solcher Verständigung beizutragen.

Breslau.

B. Erdmann.

Shakespeares Vorspiel zu der Widerspänstigen Zähmung. Ein Beitrag zur vergleichenden Litteraturgeschichte, von A. von Weilen. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt Rütten u. Loening. 1884. VIII und 93 S. gr. 8°. M. 2.

Ueber die orientalischen Quellen des von Shakespeare in der *Induction* zu *Taming of the Shrew* bearbeiteten Schwankes und seine Verbreitung in Europa handelte im Zusammenhang zuerst Simrock, Quell. d. Shakespeare² I 334 fl., und verschiedene Shakespeare-Herausgeber haben sich ebenfalls kurz damit befaßt. Die vorliegende Abhandlung gibt eine ungleich eingehendere Darstellung der Geschichte jenes Stoffes, wobei eine Menge neues Material herangezogen ist, dessen Nachweis der Verf. zum Theile Reinhold Köhler verdankt. Das erste Kapitel behandelt »die Entwicklung des Stoffes vor seiner dramatischen Behandlung«. Wesentlich Neues gegenüber Simrock und dem was andere beigebracht haben bietet dieser Abschnitt nicht. Doch werden einige bis jetzt nicht bekannte Schriften angeführt, in welche der Schwank aus Vives oder Heuterus ebenfalls übergegangen ist. Am Schlusse dieses Kapitels meint der Verf., daß seit der Bearbeitung Jakob Bidermans in der *Utopia* (1640), abgesehen von der deutschen Uebersetzung dieses Werkes durch Hörl von Wätterstorff, der Schwank in der Erzählungslitteratur nicht mehr vorkomme. Dem ist nicht so. Derselbe taucht vielmehr in der deutschen Schwanklitteratur des 17. und 18. Jahrh. noch öfter auf. Zunächst ist eine ältere Bearbeitung, wie es scheint nach Vives und Goulart, zu nennen von Majerus bei Dornavius, *Amphitheatrum sapientiae socraticae joco-seriae* (Hanov. 1619) I 161. Diesen Text druckte J. P. Langius u. d. T. *De cerdone, quodam ridiculo unius diei rege* in seinem *Democritus ridens, Editio secunda* (Ulmae 1689) S. 568 ab. — Eine deutsche Bearbeitung des Briefes von Vives bietet Der Kurtzweilige Tisch-Rath oder Angenehme Zeit-Vertreiber (o. O. 1726) S. 143. — Eine kurze Darstellung findet sich ferner in der Sammlung Lieblicher Sommer-Klee und Anmuthiges Winter-Grün (o. O. 1670) S. 22; sie mag hier stehn: Vor Braunsweich lag Sonnabends ein trunckener Bawer im Felde im Graß, ließ die Pferde ihren Weg gehen, hiez zu kam einer von Adel gefahren, befahl, man solte den Bawer in die Kutsche legen, und auff schleunigste nach dem Schloß führen, welches denn geschah, der Bawer ward also truncken in ein herrlich Gemach geleet, die Taffel ward gedecket, Musicanten hin gestellt, die da musicirten, in dem kam der von Adel mit den seinigen auff prächtigste daher gestiegen, Hanß erwachte, sahe und hörete alles, meynete nicht anders er wäre im Himmel, er ward von deß Junckern Töchtern zur Taffel geführt, oben an ge-

setzet, herrlich tractiret, muste auch tantzen, endlich wieder ganz stern voll gesoffen, und also im Trunk wieder an das Ort geführet, wo er vor gelegen. Als er alldorten wieder erwachete, gieng er fein sinnlich zu Hause, und schwur ein Eyd, er wäre bey Gott im Himmel gewesen, O wolte Gott, Fraw, du stürbest heute, du soltest erfahren, wie schön es im Himmel wäre. — Die Verlegung der Scene nach Braunschweig wird auf ein Mißverständnis von *Brugis* (d. h. in Brügge) bei Vives — welches Wort auch Goulart mißverstanden hatte, der dafür *Bruxelles* setzte — zurückzuführen sein. — Der abgedruckte Text findet sich auch in dem Uberaus lustigen Scheer-Geiger (o. O. 1673) I S. 41, sowie in Memels Lustiger Gesellschaft (Zippel-Zerbst 1695) No. 41.

Noch ein paar nebensächliche Bemerkungen zu diesem Kapitel. Der Text aus Burtons *Anatomy of Melancholy* (v. Weilen 6) steht auch bei Warton-Hazlitt IV 219. Es gibt von dem Buche eine Reihe von Ausgaben; vgl. Hazlitt, *Hand-Book* und *Collections and Notes*. Die *Apothegms delivered by King James* ect. (v. Weilen a. a. O.) erschienen zuerst 1658; vgl. Hazlitt, *Coll. and Not.* 10.

Im zweiten Kapitel bespricht v. W. die englischen dramatischen Bearbeitungen, ferner die von Norton aufgefundene englische Prosa-version (*The Waking Man's Dream*; mit W. M. D. im Folgenden bezeichnet), welche dieser für identisch mit der von Warton gesehenen Erzählung Edwards' v. J. 1570 erklärte und für die direkte Quelle von *Taming of a Shrew*, auf welchem Shakespeares Stück basiert, hielt, sowie endlich die von Percy abgedruckte englische Ballade in ihrem Verhältnisse zu einander. Jene von anderen Forschern ohne Prüfung angenommene Behauptung Nortons weist v. W. zurück an der Hand der eigenen Erklärung des unbekanntnen Verf. von W. M. D., daß die Geschichte auf Neuheit keinen Anspruch mache, sowie durch den Hinweis auf die dieser Version eigentümlichen Details, von denen sich nichts in dem Drama wiederfindet. Aber er hätte seine Beweisführung unschwer noch wesentlich verstärken können, wenn er sich die Frage nach der Quelle von W. M. D. vorgelegt hätte. Er würde da bald zu der Erkenntnis gelangt sein, daß diese Version auf Goulart beruht, wie sich aus Folgendem ergibt. Der französische Bearbeiter verlegt, wie schon bemerkt, wohl in Folge eines Mißverständnisses die Scene nach Brüssel; dasselbe ist in W. M. D. der Fall. Während ferner bei Vives der Trunkenbold nur in den Palast geschafft und dort in ein Bett gelegt wird (*Jussit [Philippus] hominem deferrī ad palatium et lecto Ducali collocari. De mane ubi evigilavit ect.*), heißt es bei Goulart: *Donques il fait enlever ce dormeur, le porte[r] en son palais, le*

fait coucher en un des plus magnifiques lits du Prince, . . . le despouiller de la sale chemise qu'il portoit, et le vestir d'une autre de fin lin. Hiermit vergleiche man in W. M. D.: *He caused his men to carry away this sleeper . . . and makes them lay him on a rich bed. They presently strip him of his bad cloathes, and put him on a very fine and cleane shirt, instead of his own, which was foule and filthy.* Man vergleiche ferner die folgende Stelle in den drei Texten. Vives: *De mane ubi evigilavit, praesto fuerunt illi pueri nobiles et cubicularii Ducis, qui non aliter quam ex Duce ipso quaerent, an luberet surgere et quemadmodum vellet eo die vestiri.* Goulart: *Quand l'yvrongne . . . commença à se resveiller voici arriver . . . des pages . . . qui . . . font plusieurs grandes reverences, lui demandent à teste nue ect.* W. M. D.: *They honour him with the same great reverences as if hee were a Sovereigne Prince; they serve him bare headed ect.* Ferner wird bei Goulart dem Trunkenbolde Hipocras (Gewürzwein) serviert (*on presente force hipocras et vin precieux*); ebenso heißt es im W. M. D.: *They serve him with very strong wine, good Hipocras.* Bei Vives dagegen ist nur von *vinum* die Rede.

Da nun Goulart von anderem abgesehen schon wegen des bei ihm nicht vorhandenen Schlusses des W. M. D. nicht aus letzterem geflossen sein kann, und auch zur Annahme einer verlorenen beiden gemeinsamen Quelle keine Veranlassung vorliegt, so muß W. M. D. als ein Ausläufer von Goulart angesehen werden. Nun erschien aber Goulart erst 1607; mithin ist W. M. D. jünger nicht nur als *Taming of a Shrew*, sondern auch als Shakespeares Drama, mag letzteres nun 1594 (Drake und Delius), 1596 (Malone), 1596—7 (Furnivall und Dowden), 1599 (Chalmers) oder 1600 (Fleay) gedichtet sein.

Diese Abhängigkeit des W. M. D. von Goulart erklärt auch, wie es kommt, daß der Trunkenbold in dem ersteren als *tradesman* bezeichnet wird. Bei Goulart ist er ein Handwerker (*artisan*), und in dieser Bedeutung ist auch das Wort *tradesman* hier zu fassen.

Diese Datierung von W. M. D. ist auch von Bedeutung für die Frage nach dem Alter der Ballade; denn dasselbe nur aus dem Bänkelsängertone zu erschließen, wie dies unser Verf. (S. 16) thut, ist doch am Ende manchem bedenklich. Die Ballade ist nun offenbar mit W. M. D. nahe verwandt, wie, was auch v. W. bemerkt, der Schluß zeigt. Es darf vielleicht auch auf das folgende kleine Detail hingewiesen werden. W. M. D.: *Phillip with Princely delight beholds this play from a private place.* Die Ballade: *From a convenient place, the right duke his good grace Did observe his behaviour in every case.* Da aber W. M. D. wegen der in der Ballade fehlen-

den Namen Philipp und Brüssel sowie wegen der Uebereinstimmung mit Goulart nicht aus dieser geflossen sein kann und auch hier zur Annahme einer gemeinsamen Quelle keine Veranlassung ist, muß die Ballade aus W. M. D. geflossen sein.

Das dritte Kapitel unserer Schrift beschäftigt sich eingehend mit der Dramatisierung des Stoffes durch Hollonius, Pastor in Pölitz bei Stettin, über dessen Persönlichkeit und dichterische Thätigkeit ein Exkurs eingeschoben wird.

Auch die Jesuiten haben sich für ihre dramatischen Aufführungen des Stoffes bemächtigt. Der Verf. bespricht im ersten Teile des vierten Kapitels zwei Scenare von Aufführungen in Grätz 1639 und Augsburg 1698 sowie die Komödie von Du Cerceau, zuerst 1717 aufgeführt. Allein schon früher hatten die Jesuiten den Schwank auf die Bühne gebracht. In Ingolstadt wurde 1623 aufgeführt *Jovianus castigatus seu tragicocomica catastrophe ect.*; vgl. Serap. 1864, S. 224. Es liegt hier eine freilich nur ganz äußerliche Verbindung unseres Schwankes mit der Erzählung vom Könige im Bade vor; vgl. meine Schrift über Longfellows *Tales of a Wayside Inn* 56 und 152. Der Trunkenbold heißt hier Hegio. Die auf ihn bezüglichen Stellen des Scenars lauten: Hegio wol betrunken stelt sich als ein wahres Ebenbildt der schandtlichen Füllerey für (I 5). Jovianus last den vollen Pawern Hegionem, welcher am Weg schlieffe, aufheben, unnd mit Königklicher Zierden bekleyden. Macht also dem Hoffgesindt ein lächerliches Affenspiel (I 6). Hegio verwundert sich deß unversehnen Glücks und Standts: fangt derowegen an sich zu Königklicher Hochheit zuschicken (II 1). Palestrio beschreibt ordentlich das Pangget, so der vermeynte König Hegio angestellt (II 3). Hegio verwundert sich deß schlechten Wesens, inn welches er in Füllerey widerumb verstossen: und letstlich auß solcher seiner verenderung lernt er die Unbeständigkeit der Welt erkennen (II 6).

Viel ausführlicher ist ein späteres Scenar aus Dillingen 1642 gehalten, das ebenfalls jene beiden Stoffe verbindet und auf dem vorigen beruht: *Joviani superbia castigata ect.*, vgl. Serap. 1864, S. 333. Die Hegio betreffenden Stellen sind: Hegio blindt voll helt mit Tyndaro seinem Wegweiser ein wunderbarliches Spil, und legt die Art der Trunckenheit meniglich für die Augen, welches Joviano Gelegenheit sein aigne Blind- unnd Thorheit zuerkennen an die Hand hette geben können (I 6). In dem sich Jovianus widerumb selbstn dapffer herfür streicht, sihet er ungefahr Hegionem den vollen Zapffen auff dem Weg ligen, hört ein weil seinen Phantaseyen zu, und befiehlt endtlich, daß man ihn also toll und voll Königlich kleiden, und, nach dem er außgüchtert, in allem gleicher Gestalt tractieren

solle, damit er hernach auß dessen so kurtzer Regierung das Gespött treiben möchte, gleich als wann er seines Königreichs auff ewig versichert wäre (I 7). Hegio der newgebachne ubernächtige König kan sich selbst in der neuen Königlichen Tracht nicht kennen, schleicht allgemach auß der Residenz herfür, besihet und besinnet sich hin und wider, nach dem er aber vermerekt, daß alles Hofgesind ihme gehorsambist auffwartet, bedunckt er sich endlich auch keinen Bawren, schickt sich derhalben in Bossen und laßt allen Hofleuten durch Palaestriem und Ligurionem ernstlich zum Dienst ansagen (II 1). Hegio nimbt den gantzen Hofstab in Pflichten, warauff ein ansehliche Music gehalten wird, darein auch Hegio singet, und weilen ihm die Füëß hupffend werden, thut er ein höffliches Tänzlein. Empfangt darauff die Königliche Cleinodien, und in dem man ihn mit grossem Gepräng widerumb in die Residenz begleitet, werden under weegs zween Bawren Menalcas und Malchus, die viel von alter Kundtschafft sagen wolten, von ihm hefftig und mit Zorn abgewisen (II 2). Palaestrio erzehlt die schöne Hofweiß, deren sich Hegio ob der Tafel und sonsten gebraucht hette. Als nun Jovianus der König genug darab gelacht, wird auff seinen Befelch der verummete König wider voll angefüllet, und in seinen alten Kleidern, an das Orth, da sie ihn newlichst voll gefunden, getragen (II 4). Palaestrio hört Hegionem auff offener Gassen noch schnarchen, weckt ihn auff, und obwolen ihm das so bald verlohnrne Königreich noch starck im Kopff umbgienge, der schmutzige Bawrenküttel aber ubel in die Nasen riechen wolte, wird er doch widerumb zu seinem Pflueg und Hacken gewisen (III 3). — Der Name Menalcas, den hier ein Bauer führt, deutet wohl auf Bidermans Utopia hin, wo der Trunkenbold so heißt.

Auf dieses Scenar geht wieder ein kürzer gehaltenes von 1649 aus Freiburg i. Br. zurück: *Ironia vitae humanae* ect.; vgl. Serap. 1865, S. 16.

Die zweite Hälfte des vierten Kapitels bespricht Christian Weisses Schauspiel und bringt einige weitere Zeugnisse über das Fortleben des Stoffes auf der Bühne in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei.

Ueber den übrigen Teil der Schrift fasse ich mich ganz kurz, da ich hier Nachträge oder sonstige Bemerkungen nicht zu machen habe. Im fünften Kapitel werden dem Leser Holbergs *Jeppe paa Bjerget* und Kotzebues Bearbeitung desselben sowie einige deutsche Dramatisierungen vorgeführt.

Das sechste Kapitel endlich behandelt das unter Coffeys Namen gedruckte englische Singspiel und Calderons *La vida un sueño*, beide

nebst ihren zahlreichen Uebersetzungen und Bearbeitungen, wo unter denen des ersteren Weißes »Verwandelte Weiber« und unter denen des spanischen Dichters Grillparzers »Der Traum ein Leben« hervorragen. — Den zum Texte gehörigen Anmerkungen folgt ein ausführliches Register, das überhaupt in solchen Arbeiten nie fehlen sollte.

Das Buch ist gewandt und anziehend geschrieben. Der Verf. hat gründliche Studien zu demselben gemacht. Seine Methode ist gut, sein ästhetisches Urteil sicher und treffend.

Erlangen.

Hermann Varnhagen.

Eraclius. Deutsches Gedicht des dreizehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Harald Graef. (Quellen und Forschungen Heft 50). Straßburg, Trübner 1883. 264 S. 8°.

Eine neue Ausgabe des altdutschen Gedichtes vom Kaiser Eraclius kommt recht erwünscht, denn den Text des Gedichtes, welchen Maßmann 1842 geliefert hat und der bald nach seinem Erscheinen dem Urtheile Moriz Haupts verfiel, würde niemand stilistischen und litterarhistorischen Untersuchungen haben zu Grunde legen können. Und für solche ist jetzt, nachdem die wichtigen Ausgaben des Eilhart (von Lichtenstein) und des Veldeke (von Behaghel) erschienen sind, die rechte Zeit gekommen. Der Schwerpunkt des vorliegenden Bandes liegt denn auch in dem Text, auf dessen Herstellung der Herausgeber eine durch den Erfolg reich belohnte Sorgfalt verwandt hat. Die umfangreiche Einleitung S. 1—83 behandelt außer der Ueberlieferung des Gedichtes die Frage nach Heimat und Alter, ferner Stil und Versbau, das Verhältnis zur Quelle und die Persönlichkeit des Autors, fördernd, aber doch nicht ohne zu mehrfachem Widerspruch Veranlassung zu geben. Die Eraclius-Sage, eine der verbreitetsten und interessantesten des Mittelalters, welcher der größere Teil des Maßmannschen Buches gewidmet ist, hat Graef nicht weiter berücksichtigt. Ich billige durchaus die Grenzen, die sich der Verf. bei seiner Erstlingsarbeit gesteckt hat, möchte aber hier zugleich betonen, daß auch die Behandlung der Sage bei Maßmann durchaus unmethodisch ist und das anziehende Material, welches er zusammengebracht und neuerdings G. v. Zezschwitz und andere noch vermehrt haben, eine neue Bearbeitung gewiß lohnen wird.

Kap. I der Einleitung bespricht die handschriftliche Ueberlieferung. Bei A, der Wiener Hs. 2693, als deren Hauptinhalt

wiederholt 'eine' gereimte Kaiserchronik angegeben wird, hätte G. bemerken sollen, daß es die von Maßmann mit \mathfrak{B} . bezeichnete Hs. der bekannten Kaiserchronik des 12. Jahrh. ist, die hier (wie in $\mathfrak{B}^2 \mathfrak{B}$) in einer ersten Ueberarbeitung mit reinen Reimen erscheint (Recension B in meiner in Vorbereitung befindlichen Ausgabe), und daß unser Gedicht in dieser Hs. an die Stelle der dem Kaiser Eraclius gewidmeten Partie des alten Werkes (Maßm. 11153—11366) getreten ist. Uebrigens zählt diese Hs. 112, nicht 120 Pergamentblätter, die Zahl 120 kommt erst durch Hinzurechnung eines aus dem 15./16. Jahrh. stammenden Registers auf Papier heraus, s. Tab. Cod. Vind. II 118, wo aber als Alter der Hs. falsch angegeben ist '12. Jh.'; Roediger, dem ich eine Beschreibung verdanke, setzt sie erst ins 14., Graef gibt das 13. Jahrh. an. Auch über B (cgm. 57) hat G. eine unrichtige Angabe: aus Ettmüller und Behaghel (Eneit S. IX und La. zu 13485) geht deutlich hervor, daß der Eraclius erst auf Bl. 134 b (nicht 124) beginnt.

Die beiden Hss. des Gedichtes gehören dem bairischen Sprachgebiete an, doch tritt in B. der Dialekt gröber auf als in A. Aus A werden S. 4 die unorganischen Verlängerungen (Nom. *krafte*, Adj. *holte*, Part. *bescherte* u. s. w.) hervorgehoben, aber bei Fällen wie *daz houbte*, *diu magte*, wo die gleiche Verlängerung nach Synkope eingetreten ist, ungenau von 'Umstellung des e' gesprochen.

Den Beweis, daß B viel weniger Vertrauen verdient als A und daß bei dem Mangel anderer Träger der Ueberlieferung A der Ausgabe zu Grunde gelegt werden muß, führt G. in erschöpfender Weise. Aber schon Haupt hatte bemerkt, daß beide Hss. gemeinsame alte Fehler haben, und Graef hätte diese Beobachtung etwas eindringender verfolgen sollen als er gethan hat. So hätte er die in beiden Hss. etwas verrenkte Stelle 4176 ff. durch Streichung zweier Verse leicht in Ordnung bringen können:

4176 *ir erkennet niht des wibes art:*
[diu un[sælde ist ir beschert]
swaz man ir ernestlichen wert,
daz sie des aller meiste gert,
[ob sies doch nimmer wirt gewert].

Schon Veldeke hütet sich zwei gleiche Reimpare hinter einander zu bringen, und auch bei unserm Dichter, dessen Kunst unzweifelhaft vorgeschritten ist, kenne ich außer der obigen Stelle nur vier Fälle, wo aber die gleichen Reime durch einen auch äußerlich in der Ueberlieferung hervortretenden deutlichen Einschnitt der Erzählung getrennt sind (v. 139—142, 653—656, 1039—1042, 4095—4098) und einen fünften, der wieder das kritische Messer nötig macht.

Es heißt von den Festlichkeiten bei der Vermählung:

2397 *des manec varnde man genôz,
den dar ze komen niht verdrôz,
der wart rîche alzehant.*

2400 *man gap in (l. im) phärt und gewant:
[ez leite etelîcher an]
daz sîn vater und sîn an
sô guotes nie niht gewan.
[sur geschicht noch manegem man.]*

v. 2401 ist zunächst zur Verdeutlichung eingeschoben (wodurch v. 2403 *sô guotes* statt auf *phärt und gewant* sich nur noch auf *gewant* bezieht) und dann der elende Flickvers 2404 nötig geworden, der eigentlich den vom Dichter gewollten Eindruck außerordentlicher Freigebigkeit wieder zu nichte macht.

Noch deutlicher fast tragen den Stempel der Interpolation v. 2069. 70:

v. 2068 *ich sol niezen mînen list:
[daz ich in under wîlen gesprechen sal,
daz lieze ich niht durch die werlt al]
ich (st. ichn) teile mit im — deift mîn muot —
beide lîp unde quot.*

v. 2069 ist eine recht voreilige Erläuterung des *list*, v. 2070 mit seiner gezwungenen Wortstellung im Ausgange ein störender Flickvers. Beide sind sie schlecht gebaut und werden zum Ueberfluß noch durch die in unserm Gedichte einzig dastehende Form *sal* (dagegen *sol: wol* v. 2298. 2977) als Einschiesel verraten.

Zeigen diese Beispiele, daß die gemeinsame Vorlage von A B von einem ziemlich eigenmächtigen Schreiber herrührt, so habe ich doch nur selten Veranlassung gefunden, den Herausgeber wegen seines verständigen Festhaltens an dem Wortlaut von A zu tadeln. Was B anlangt, so läßt sich nicht läugnen, daß viele seiner Auslassungen recht geschickt und vorsichtig, und wo es nötig war gut vertuscht sind. Die Entscheidung, ob nicht in der langen Liste von solchen Auslassungsstünden der Hs. B, die Graef S. 10 zusammenstellt, doch auch ein paar Zusätze von A sich verstecken, ist recht schwer.

Kap. II behandelt die Heimat des Gedichtes; auf Mitteldeutschland hatte schon Lachmann hingewiesen. Die mundartlichen Reime sind auf S. 23—25 zusammengestellt¹⁾. Zu S. 23 bemerke ich, daß

1) Zur Vervollständigung trage ich nach: A. zum Vokalismus: *schouwen: getrouwen* 506. — B. zum Konsonantismus: *vân (vâhen)* ist im Reime noch belegt 363. 3697. 4345. 5340; *enphân* 337. 1774. 2732; *slân (slâhen)*. 1295. 2315.

bringen st. *bringen* nicht in die Lautlehre, sondern in den Wortschatz gehört; das ist hier besonders deutlich, wo eine andere Bindung *e: i* gar nicht vorkommt. Das Mitteldeutsche bewahrt eben zu dem Praet. *brächte* auch richtig die schwache Form des Verbs im Infinitiv. Falsch ist es, wenn die sämtlichen Reime *Athänais: wis, : i* sals quantitätsverschieden bezeichnet werden, mit noch mehr Recht müßte das ja bei den zahlreichen Reimen *Cassinia: dâ, sâ* geschehen. — Graef stellt dann die dialektischen Reime des Eraclius denen Herborts von Fritzlar gegenüber, wobei er sich bequemer und übersichtlicher nur an die ersten 5400 Verse des Trojaliedes gehalten hätte, an ein Stück vom Umfange unseres Gedichtes meine ich. Er gelangt zu dem Resultate, daß die Sprache Herborts einen ausgeprägtern mitteldeutschen Charakter habe, als die unseres Gedichtes, und will daher den Verfasser desselben, Otte, als einen südlichen Nachbar Herborts ansehen. S. 30 stellt er uns 'Nassau, Oberhessen, Unterfranken' zur Wahl, S. 45 scheint er sich deutlicher für 'Oberhessen oder die Wetterau' zu entscheiden. Er bemerkt nicht ausdrücklich, warum er turingische Heimat für ausgeschlossen hält: jedesfalls wegen des Mangels an Reimen mit übertretendem *-n*.

Die von Graef wiederholt (S. 26. 30) behauptete 'nahe Verwandtschaft' der Sprache mit derjenigen Herborts besteht aber, wenn man näher zusieht, fast nur in der Schwäche des inlautenden und auslautenden *h* (die Beispiele auf S. 24). Gerade die für das Hessische charakteristischen Bindungen *i: ie, u: uo, ô: uo, æ: ê* fehlen ganz. Ueber die wechselvollen Schicksale des mhd. *ie* und *uo* in den mitteldeutschen Gegenden hätte G. aus der Schrift v. Bahders Ueber ein vokalisches Problem des Mitteldeutschen immerhin einiges lernen können. Eine 5400 Verse umfassende Dichtung, die nicht ein einziges Mal die Kürzungen *ginc (: jungelinc), bestunt (: kunt)* enthält, kann unmöglich nach Hessen gehören. Und wo kein solcher Reim *uo: u* vorkommt, da ist eine Monophthongierung des *uo* im Reim auf *û* erst recht undenkbar, also müssen die drei Reime 227 f. 2079 f. 3695 f. auch nicht als *zû: slæfestû, : sagestû, : nû*, sondern wie bei Wolfram Willeh. 148, 19 *zuo: kumestuo* und in zahllosen Fällen *zuo: nuo* aufgefaßt werden. So schreibt Graef auch selbst ganz richtig v. 3557 f. *entuon: nuon* (vgl. Martin zu Dietrichs Flucht 2418)¹).

2731. 3216. 3645. — *nâr (näher): wâr* 703. — *nâ (näh): Cassinâ* 543; : *sâ* 1863; *dâ* 1410. 1553. 1640. 2883. 4022. — D. zur Flexionslehre: das Part. *vergân (vergangen): wolgetân* 3095.

1) Den allein stehenden Reim *volftieren: stiuren* 131 f. (der also *volftûren: stûren* geschrieben werden müßte) habe ich freilich übergangen. Beim gänzlichen Mangel einer Bindung *uo: û* ist die einmalige Bindung *ûe: iu* recht auffällig; es ist

Noch weiter führt uns die Gestalt des Umlauts von *â* von Herbolt weg, er lautet im Eraclius durchweg *æ* und wird im Reime von *ê* scharf geschieden. Nun reicht aber das md. *ê* für *æ* beim König vom Odenwalde (Germ. XXIII, 195 ff.) bis dicht an die schwäbische, im Renner und beim Mönch von Heilsbronn (Wagner Q. F. XIII) bis an die bairische Grenze, sodaß wir gewohnt sind, es als hervorragendstes Kennzeichen eines jeden mitteldeutschen Denkmals anzusehen. Wir würden also vom Standpunkte des Vokalismus aus kaum einen Grund haben, das Gedicht nicht als ein oberdeutsches zu bezeichnen, wenn nicht die häufigen Reime mit ausgefallenem oder abgefallenem *h* (*wien: amien, siet: liet, versmân: hân, nâr: wâr, entschuot: quot, beveln: heln, beval: stal, hô: strô*), das Part. *gelaht*, das Praet. *gelarte*, der Inf. *brenge* u. a. entschieden auf einen Grenzdialekt hinwiesen.

In solchen Fällen muß man zunächst den Wortschatz befragen, der oft viel deutlicher redet, als die Reime, die immerhin durch die Littersprache beeinflußt sein können und wohl auch hier nicht ganz frei von einem solchen Einfluß sind. Einen schüchternen Anfang hat denn auch G. S. 25 gemacht, aber von vorn herein befangen in dem Wahne, daß das Gedicht hessisch sein müsse, hat er nur nach mitteldeutschen Wörtern gesucht und deshalb recht wenig mundartlich interessantes gefunden. *entseben*, das einmal vorkommt, ist zwar ein für md. Denkmäler besonders charakteristisches Wort, findet sich aber auch bei den Baiern Wolfram und Heinrich von dem Türlin. *kurzebolt* ist aus dem Rother und der Crescentia, die aber nicht niederrheinisch, sondern oberbairisch ist, belegt; ein noch älteres bair. Beispiel gibt Schmeller I² 1298. Das Adj. *vast* ist allerdings md., auch die ganz seltenen *baltheit* und *verstriten* kommen nur bei md. Autoren vor; *snaben* und *zouwen* aber finden sich mindestens ebenso oft in Baiern, für *geswâslichen* und *geræte* bietet

nicht unmöglich, daß hier eine alte Interpolation vorliegt (wie ja auch v. 2069 sich ein mitteldeutscher Interpolator verriet). Der Dichter fordert, sich der Mängel seiner Kunst bewußt, die *goten tihtere* auf.

130 *Swâ ich dar an missevar
von swaches sinnes krefte,
daz sie ez mit meisterchefte
[mir helfen volführen,
rihten unde stüren,]
behouwen und besniden.
daz suln sie niht vermiden u. s. w.*

Will der Dichter wirklich, daß andere sein Werk *volführen, rihten unde stüren* sollen? oder wollte er nicht vielmehr lediglich die Vervollkommnung seiner Verse (das *behouwen und besniden*) anempfehlen?

Lexer bairische und alemannische Belege genug. Für das angeblich mitteldeutsche Subst. *eren*, 'das aber auch in der Schweiz und in Schwaben, wie auch im Elsaß vorkommt' (Graef S. 26), will ich dies weite Heimatsgebiet noch durch einen Hinweis auf Schmeller I ² 129 erweitern.

Diesen wenigen, schwachen oder ganz hinfälligen Zeugen für mitteldeutsche Herkunft läßt sich nun aber eine ganze Reihe von Wörtern gegenüberstellen, die sich sonst nur aus oberdeutschen, zu meist nur aus bairischen Quellen belegen lassen. Ich verweise für die nachfolgende Liste im allgemeinen auf Lexer und füge nur die Stellen des Schmeller-Frommannschen Bayrischen Wörterbuchs ausdrücklich bei: *bachen* stm. 3434 (I 194); *erbarn* swv. 4930 (I 253); *gezal* adj. 5044. 5082 (II 1109. 1117); *grüz* stf. 1191 (I 1009); *gurte* swf. 1561 (I 932 f.); *hæl* adj. 3885 (I 1073); *flözgalle* swf. 1441 (I 796); *wit* stm. 3954 (I 1053); *weizel* stm. 4805 (II 1059). Die Verwünschung v. 1066 *ſie hiezn in ſtrichen der ſunnen haz* wird vom Mhd. WB. aus Wolfram (Parz. 247, 26), Lichtenstein (Frđ. 375, 26), Berthold von Regensburg (I 6, 26) belegt. Für die eigentümliche Wendung v. 2050, 51 *doch iſt manegiu diu nû treit ir friunt bî der zêhen* scheint Schmeller II ² 1101 ein etwas abweichendes Beispiel zu liefern: *Welche frau nun bulſchaft pflegt, Die legs nit an die minſten zehen, Sie ſol ſich vor gar eben umbſehen.*

Wir werden somit den Eraclius auf die Grenze des bairischen und fränkischen Gebietes setzen müssen. Ein Versuch das Gedicht noch genauer zu lokalisieren, erscheint einstweilen zu gewagt, aber ich will doch auf dasjenige poetische Denkmal hinweisen, dessen sprachliche Eigentümlichkeiten denen des Eraclius am nächsten zu stehn scheinen. Es ist dies die etwa 50 Jahre ältere Deutung der Meßgebräuche, abgedruckt in Haupts Zeitschr. I 270—284, und dann mit der altbairischen Predigtsammlung, in der sie uns überliefert ist, in Kelles Speculum ecclesiae S. 144—157. Bei einem ausgeprägt bairischen Wortschatz und unzweideutigen Anzeichen des bairischen Vokalismus (*harte: worten* 39 f., *worten: widerwarten* 125 f.) hat dieses Reimwerk doch die gleichen Reime mit Ausfall oder Abfall des *h* wie unser Eraclius, nämlich (aus den entstellten Formen der Ueberlieferung umgeschrieben) *gewiet: sciet* 404, *liep* 155; *begiet: chniet* 346; *vân: getân* 294; *enphân: getân* 472, : *gân* 469; *ane vâ: lân* 394. *ſtât: vât* 365, : *bevât* 317; *enphât: getwât* 232. 33; *Jerusalêm: gefcên*.

Diese beiden Denkmäler, Eraclius und Deutung der Meßgebräuche, dürfen wir ebensowenig schlechthin als mitteldeutsch bezeichnen, wie

wir die schwäbisch-augsburgische Litteratur, der ich demnächst außer Wernhers Maria auch den oberdeutschen Servatius und das sog. Hohenburger Hohe Lied zuzuweisen hoffe, mit dem Prädikat alemannisch belegen dürfen. Der Kanon des Mitteldeutschen, den Pfeiffer aufgestellt hat, ist eben noch weiterer Modifikationen fähig als in Weinholds hochverdienstlicher Mittelhochdeutscher Grammatik hervortreten. Ich füge hier ausdrücklich hinzu, daß sowohl Ernst Wülcker in seiner Dissertation Beobachtungen auf dem Gebiete der Vokalschwächung im Mittelbinnendeutschen (Frankfurt 1868) als K. v. Bahder in der oben angeführten Schrift den Eraclius verständigerweise aus ihrer Betrachtung fortgelassen haben. Schade, daß Graef diese Arbeiten nicht gekannt hat.

Für die Chronologie des Gedichtes wird in Kap. III S. 40 das Jahr 1204 als terminus ad quem wahrscheinlich gemacht: nach dieser Zeit hatte der Dichter keine Veranlassung mehr, sich über das griechische Kaisertum zu ereifern (v. 4462—67). Der früheste Zeitpunkt ergibt sich daraus, daß Otte nicht nur die Eneit, sondern auch den Erec kennt. Beides war bekannt und Graef hat sich darauf beschränkt, den von Behaghel für die Eneit und von Haupt für den Erec gesammelten Stellen einige andere von zweifelhaftem Werte hinzuzufügen. Den Einfluß namentlich Veldekes auf Ottes erzählende und dialogische Kunst darzustellen und die schöne Parallele Lavinia-Athanais auszuführen, bleibt noch eine anziehende Aufgabe. — Von den 17 Stellen, welche (S. 37. 38) für Kenntnis des Iwein angeführt werden, ist keine beweisend; auch die Bekanntschaft mit den Büchern 1—6 des Parzival müßte erst durch bessere Beweise gestützt werden. Und was S. 41 für Beziehung des Eraclius zu Gottfrids Tristan angeführt wird, sind lediglich typische Wendungen und Reime; ich hätte nicht geglaubt, daß jemand der verunglückten Anmerkung von Preuß (Straßb. Stud. I 14) ernstlich zustimmen würde. Und schließlich: daß Konrad Fleck den Eraclius gekannt habe, ist ja nach der Stelle über die Kraft des Steines (Flore 2891 ff.) wohl möglich, wird aber durch die weiter angeführten Verse nicht um einen Grad wahrscheinlicher gemacht. In Zusammenstellung von nichtssagenden Aehnlichkeiten wetteifert Graef fast mit dem auf diesem Gebiet unerschöpflichen Sprenger. Dem Anfänger aber ist es leichter zu verzeihen, wenn er den Wert seiner aus einer fleißigen und gründlichen Lektüre hervorgegangenen Sammlungen überschätzt, Herr Sprenger indessen sollte sich doch nachgerade einen Begriff von typischen Reimen erworben haben.

In Kap. IV wird das Verhältnis zur französischen Quelle, dem Gedichte des Gautier von Arras behandelt. Die Unter-

suchung ist überaus lehrreich und wird ergänzt und beleuchtet durch das was in Kap. VII über die Persönlichkeit des Dichters zusammengestellt wird. Mir scheint, daß kein einziger unserer höfischen Epiker, soweit ihre Quelle feststeht, durch die Vergleichung so gewinnt, wie Otte, der — das zeigt Graef's Darlegung — von der Litteraturgeschichte bisher mit Unrecht bei Seite gestellt worden ist. Seine ganze Meisterschaft zeigt er in der Figur der alten Kupplerin Morphea: die Intrigue, welche sie leitet, die Dialoge, welche sie beherrscht, sind ganz vortrefflich. Was ihm abzugehen scheint, ist der Sinn für eine einheitliche, geschlossene Komposition. Allerdings war die Gefahr, zum Schluß auf Seitenwege zu geraten, schon durch das französische Gedicht gegeben, denn der Wunderknabe Eraclius der Novelle und der Kaiser Eraclius der Legende sind auch hier nur ziemlich lose verknüpft, und für einen deutschen Bearbeiter lag es nahe, das was die Kaiserchronik (Dien 341, 11 — 347, 32) über Eraclius und Cosdras bot hinein zu ziehen. Es hat mich unangenehm überrascht, daß Graef trotz Maßmanns Hinweis diekehr selbst nicht nachgeschlagen hat, und auf S. 60 f. von 'selbständig erfundenen Episoden' in der Schlußpartie redet, während nur von freier Ausführung des durch diekehr berichteten die Rede sein kann. Uebrigens hätten wir die alte Phrase von dem »feingebildeten, aber oberflächlichen Franzosen« und dem »gründlichen Deutschen« doch lieber begraben gesehen. Daß dieser Deutsche selbst ein gut Teil Frivolität besitzt, zeigt er an mehr als einer Stelle (so v. 1915 ff., 2019 ff. 2220 f. 2413. 4011 ff.). — Ueberraschend ist mir dann aber die Vermutung, daß der Dichter ein 'Fahrender' gewesen sei; sie läßt sich aus den wiederholten Seitenhieben auf die bösen Hofleute, die 'hovegallen' keineswegs herleiten. In einem *gelarten man* (v. 136), der nach einer französischen Quelle mit voller Beherrschung der höfischen Kunstmittel arbeitet und dabei noch eine deutsche und eine lateinische Quelle direkt zu Rate zieht, der ferner seiner Vorlage eine hübsche Schilderung des Schulunterrichts (v. 396 ff.) und die etwas pedantisch ausführliche Beschreibung einer Briefausfertigung (v. 1785 ff.) hinzufügt, wird man doch eher einen Hofbeamten, einen notarius oder cancellarius etwa vermuten. Ich glaube, daß Graef den unhöfischen Wörtern, die er auf S. 75. 76 nach der jetzt etwas abgenutzten Jänicke'schen Schablone zusammenstellt, eine ganz falsche Bedeutung beigelegt hat. Man muß zum richtigen Verständnis und zur richtigen Anwendung derartiger Beobachtungen doch hinzunehmen, was schon 1854 Müllenhoff über die landschaftlichen Verschiedenheiten in der Entwicklung des höfischen Stils gesagt hat (Zur Gesch. der Nib. Not. S. 15, vgl. dazu Burdach, Rein-

mar u. Walther S. 137): »in Alemannien und am ganzen Oberrhein fand der epische Volksgesang wenigstens in der letzten Hälfte des 12. Jahrh. nur geringe Pflege, darin liegt ein Grund für die strengere Ausbildung des höfischen Stils in jenen Gegenden«. »In einem desto nähern Verhältnis zur Volkspoesie stehn dagegen die östlichen, die fränkischen und bairischen Dichter«. (Dort macht der Thurgauer Ulrich von Zatzikhoven, hier der Nachahmer Hartmanns Wirnt eine Ausnahme). Was Müllenhoff von dem epischen Volksgesang sagt, gilt auch von der erzählenden Poesie der Geistlichen, die sich an den Stil des Volksepos anschließen. Keine der zahlreichen Handschriften und Neubearbeitungen des Alexander, des Herzog Ernst, des Rolandslieds und besonders der Kaiserchronik ist vor dem 14. Jahrh. am Oberrhein nachweisbar, bei Hartmann, Gottfried, Konrad Fleck zeigt sich keine Spur einer Bekanntschaft mit diesen Dichtungen, wohl aber bei Eilhart, Veldeke, Wolfram, Herbort und Otte. Es hätte sich verlohnt die Stellen zu sammeln, welche der letztgenannte aus der Kaiserchronik, die er ja teilweise¹⁾ als Quelle benutzt, herübernimmt. Ich führe hier an: zu v. 1232 Kehr. Diem. 442, 4; v. 4945 Kehr. 323, 23. 346, 31; v. 5003 ff. Kehr. 161, 23 ff. (Rul. 148, 20 ff. 172, 7 ff.); v. 5015 f. Kehr. 431, 10. 11 (Rul. 166, 6. 7); v. 5202 Kehr. 431, 10. 11 (Rul. 166, 6. 7); »v. 5202 Kehr. 346, 29. Der altertümliche Reim *stunt: tûfunt* 5573 f. findet sich in der Kehr. 10 mal; *gemarterôt: tôt* v. 5297 f. Kehr. 332, 16 f.; und weitere archaische Reime hat der Eraclius nicht.

In Kap. V der Einleitung behandelt Graef den Versbau. Bei der Sammlung der Apokopen und Synkopen wäre vielleicht ein ähnlicher Vergleich mit Herbort nützlich gewesen, wie ihn G. bei den Reimen versucht hat. Auch von der Seite der Metrik scheint sich die Annahme bairisch-fränkischer Heimat zu empfehlen. Das Kap. VI bringt fleißige und dankenswerte Zusammenstellungen über den Stil.

Was die äußere Erscheinung des Textes im allgemeinen anbetrifft, so möchte ich die aus den Reimen geschlossenen dialektischen Eigentümlichkeiten mehr durch die Schreibung zum Ausdruck gebracht sehen, auch im innern der Verse. Wenn *larte* (: *harte*) v. 3740 belegt ist, so war v. 136 zu schreiben *gelarter* st. *gelërter* (wegen der Kürzung vor *rt* vgl. auch v. 270. 3636, wo *heidemal wort: gehort* zu lesen ist). — v. 1363. 1446 steht *das swm. vol* (: *wol*), also schreibe v. 1434. 1595 *volende* st. *fulende*. — v. 996, 2715 l.

1) Nicht nur wie G. S. 62 angibt, in v. 4486—84, sondern in der ganzen Schlußpartie.

beval st. *bevalh*, v. 4074 *bevoln* st. *bevolhen*. — *wien* und *zien* sind dreimal durch den Reim auf *amien*, *erznien* gesichert; also war die Schreibung ohne *h* auch einzuführen v. 207/8. 1247. 1747. 2383. 2427/28. 4478 u. ö. Ebenso schreibe man v. 1643 *ent(chuot* (: *guot*), v. 4946 *schuote*; v. 982 *imäten*, v. 1837 *näten*, v. 662 *vervât* u. s. w. Einem fünfmaligen *niet* im Reime steht kein *nicht* (etwa im Reime auf *geriht*, *gesiht* subst.) gegenüber, also ist nicht nur nach Anweisung von v. 2143 (*geschiet*: *beriet*) im v. 2283 f. *geschiet*: *niet*, sondern auch v. 2481 f. 2665 f. *gesiet*: *niet* zu schreiben. — Da der Inf. *brenge* v. 77. 3483 im Reime steht, aber v. 1761 *bringe*: *teidinge*, so kann man über die Imperativform v. 2322 (*Graef brinc*) im Zweifel sein.

Ich schließe meine Recension mit ein paar Bemerkungen zu einzelnen Stellen, denen ich die Berichtigung einiger Druckfehler einreihe. v. 83. 84 (der nur in B überlieferten Einleitung) sind in der Form *von einem heiden, der — ez het genomen, daz gewan er* sicher verderbt; allein ich glaube, die Verderbnis steckt hauptsächlich in dem verdeutlichenden, aber unnötigen Zusatz *der ez het genomen*; ich halte sonach G.s Konjektur *von einem heidenischen man — derz het genomen, erz gewan* nicht für annehmbar, sondern vermute eher, daß etwa *dastand von einem wilden (vrechen) heiden, — der was vil unbescheiden*¹⁾. So schließt sich der folgende Vers *Cosdróas was er genant* hübsch an und auch die häßliche Wiederholung des eben (v. 80) dagewesenen (*wider*) *gewan* wird beseitigt. — v. 368 l. *unlange* st. *unlanc*. — v. 395 würde ich das *für wâr* aus A beibehalten und v. 396 schreiben *do ez kam an daz fünfte jâr*. — v. 460 l. *überlas*. — v. 467 ist *iemer* wohl fehlerhaft für *iemen*: *daz im got gunnen wolde* — — *daz selten ê vernomen ift daz ez iemen geschæhe*. — v. 479 l. *wille* st. *willen*. — Zwischen 775 und 780 sind in der Zählung 3 Verse übersprungen. — v. 795. 96 sind wohl nach den fast gleichlautenden vv. 27. 28 zu emendieren: *daz machent witze und mîn sîn, der ich ze guoter mâze rîche bin* (oder mehr nach A *daz machent witze und wîser sîn*). — v. 802 l. *ja erkenne ich* st. *da erkenne ich*. — An v. 845 ff. finde ich nichts anstößiges; Graef meint, *frouwe* für *nunne* sei unbelegt, aber für *klôsterfrouwe* hat Lexer Beispiele genug, und dazu halte man Tnugd. v. 48, wo es von dem Regensburger Kloster St. Paul heißt *dâ sint frouwen nunnen*. — v. 1161 l. *und ander sîne holden*²⁾ st. *sîner*. — Bei v. 1208, den Graef in einer Anmerkung ausführlich behandelt, fehlt leider

1) Vgl. auch v. 4489 *Cosdróas ein heiden vil vermezzen*.

2) = Rul. 13, 33. Lanz. 6897.

gerade die Lesart von B, nach Maßmanns Text v. 1094 *daz ich niht übel hân gekouft*. — Das dem Herausgeber unverständliche *uns beiden* in v. 1210 bedeutet durchaus nicht 'ich und der Truchseß', sondern 'ich und mein Stein (sc. die wir beide eben die Probe glänzend bestanden haben)'. — v. 1262 l. *getar*. — v. 1341. 42 *war* zu schreiben *Campanje: Romanje*, wodurch das Verspaar 3 Hebungen klingend erhält. Mit der Schreibung der Eigennamen bin ich überhaupt nicht recht einverstanden, vor allem nicht mit der durchgängigen Accentuierung *Eraclius*, während doch *Erâclius* und *Erâcljus* die einzigen durch den Vers geforderten Formen sind. — v. 1383. 84 waren doch wohl die Formen *ze Lüteringen: ze Kerlingen* auch gegen das hsl. *ze Lüteringe: ze Kerlinge* einzuführen. — v. 1445 war die Ueberlieferung beider Hss. gegen Haupt (Graef S. 20) beizubehalten: *ez zeltet lützel und trabet wol*; gerade daß das Pferd kein Paßgänger, sondern ein scharfer Traber sei, soll hervorgehoben werden. — v. 1469 l. *war umbe ern niht entwerte* (wie 2799) st. *enwerte*, was gerade das Gegenteil sein würde. — v. 1545 würde ich die Lesart von B *sît got die werlt werden lie* der von A *geschuof ie (: nie)* vorziehen. — v. 1549 schreibe man wie 1485 *ros unde râvît*. — v. 1779 l. *ze ftete* st. *ze ftæte*. — v. 2007 l. *kumt*. — v. 2213 das den Vers überladende *sie sprach* ist zu streichen, da der Eingang der Rede *got lône iu* schon durch v. 2211 *und bôt dem wibe quoten tac* vorbereitet ist. — v. 2241 l. *geordent*. — Die Formen *von got : bot* v. 2241 und *mit gebot : rot* v. 4577 werden durch keinen Reim (wie etwa Tnugd. 957 (*von*) *got: (der) spot*) gefordert. — Ist an der Stelle, wo vom Wankelmut der Frauen die Rede ist:

v. 2603 *daz was der künec Salmôn,*
der enphie von wibe(n) boefen lôn.

nicht eine älteste Anspielung auf die Morolsage enthalten? — v. 2745 konnte die in der Anmerkung vorgeschlagene Aenderung *mans andern* für *man eines andern* ruhig in den Text gesetzt werden. — v. 3085 l. *mæzliciu* st. *mæzliche*. — 3214 darf das Factitivum *belouchte* der Hs. nicht in *belüchte* verwandelt werden. — v. 4047 scheint B *an der wile gerant* der Fassung von A *vil balde gerant* vorzuziehen. — Auch v. 4086 hat sicher B das richtige: *'wie stêt iur dinc? muget ir genesen?'* gegenüber A: *'wie stêtz, sît ir genesen?'* Daß die scheinbar schwer erkrankte Kaiserin schon wieder gesund sei, erwarten die Hofleute schwerlich, sondern nur eine Antwort, wie sie ihnen auch zu Teil wird: *'mir ist' sprach sie 'ein lützel baz'*. — v. 4083 hätte das in A überlieferte *in (von der ist in disiu*

nôt beliben) nicht gestrichen werden sollen. — v. 4213 l. *nâr* (so 4 mal im Reim) st. *nâher*. — Nach 4305 würde ich ein Fragezeichen setzen: *des fråget mîn frouwen: ist ir kunt, ob ir liebe ist von mir geschehen?* — v. 4319 l. *grôzez*. — v. 4337 das in B fehlende *in* scheint auch in A *swie harte ich sie in erbolgen* der ungewöhnlichen Wortstellung nach erst vom Schreiber eingeschoben zu sein. — An den Versen 4478 ff. nehme ich keinen Anstoß, denn ich traue dem Dichter, wenn er auch sich einen *gelarten man* nennt, doch eher den historischen Schnitzer zu, welchen v. 4477 f. enthalten, als eine solche Breite und Ungeschicklichkeit des Ausdrucks, wie ihm bei der von Scherer vorgeschlagenen und von Graef angenommenen Lücke nach v. 4480 immerhin zur Last fiel. *ein künec ze Francrîche, Karle was er genant. dem dienten wâlhischiu lant* kann nur Karl Martell sein: den großen Karl, den Karl des Rolandsliedes und der Kaiserchronik wird der Dichter nicht mit diesen Worten einführen. Nun wird diesem Karl Martell freilich mit Unrecht der Erwerb der Kaiserkrone nachgerühmt, aber der Zusammenhang ist ungestört, wenn es v. 4480 ff. heißt *ouch behaptez sîn sun sîder, der was geheizen Pipin. Karl was der sun sîn¹), der sît betwanc sô manec lant mit sîner ellenthaften hant*. Also: 'auf Karl folgte Pipin, und sein Sohn war Karl, der gewaltige Eroberer' (für den eben kein Beiwort weiter nötig ist, den jeder kennt). — v. 4922 wird dem Dichter durch die Schreibung *behüete* (: *güete* subst.) ein ziemlich unwahrscheinlicher Conj. Praet. mit Umlaut zugemutet; man wird wohl besser thun, ein unumgelautetes *quote* anzunehmen, wie es noch im 13. Jahrh. im Bairischen (und auch bei Wirnt) nicht selten ist, vgl. Weinholds Mhd. Gr. § 138.

Indem ich von der fleißigen und vielfach fördernden Erstlingsarbeit Graefs scheidet, kann ich schließlich den Wunsch nicht unterdrücken, daß Herausgeber mhd. Dichtwerke sich künftig etwas enger an die Interpunktionsweise Lachmanns oder Haupts anschließen möchten. *als wîte, so sîn lant was*, (v. 4680); *er kam, dâ sîn hêrre was*, (v. 4153); *ichn wæne ie künec, sîn genôz*, (v. 4693) sind nur drei blind herausgegriffene Beispiele für den üppigen Gebrauch, der in der vorliegenden Ausgabe von dem Komma gemacht wird.

1) Man vgl. Rother ed. Rückert v. 3483 f. *Pipinchînes môder, von dem uns Karle sît bequam*, wo auch Karl d. Gr. zum ersten Malé genannt wird.

Les Ptomaines. Recherches chimiques, physiologiques et médico-légales de I. Guareschi et A. Mosso de l'Université de Turin, Membres de la Commission nommée par le Ministre de Grace et de Justice du Royaume d'Italie pour l'étude des moyens propres à l'existence de l'empoisonnement. Première partie. Rome, Turin, Florence. Hermann Loescher. 1883. 56 Seiten in gr. 8°. Mit 1 Tafel.

Wir freuen uns, ein Lebenszeichen der im Jahre 1880 von dem italienischen Justizminister eingesetzten Commissione Governativa par lo studio della prova generica del veneficio zu erhalten, umso mehr als wir daraus entnehmen, daß die Intentionen des um die Toxikologie so hochverdienten Selmi, des ersten Präsidenten der genannten Kommission, auch nach dessen für die Wissenschaft viel zu frühem Tode ihre Erfüllung finden. Was die vorliegende Schrift, die übrigens auch in italienischer Sprache in der von Albertoni und Guareschi herausgegebenen *Rivista di Chimica medica e farmaceutica* erschienen ist, uns bringt, sind ja Untersuchungen über die von Selmi zuerst genauer studierten Ptomaine, deren Bedeutung für den gerichtlich medicinischen Nachweis der Gifte und in specie der Alkaloide gegenwärtig auch bei uns erkannt ist, Studien chemischer und physiologischer Art, um die Fehlerquellen zu eliminieren, welche die Fäulnis animalischer Substanzen bei der forensisch-chemischen Analyse zu bieten vermag und in vielen Fällen geboten hat. Es ist kaum zu bezweifeln, daß wenigstens in zwei italienischen Kriminalfällen die Entdeckungen Selmis unschuldig wegen Giftmords Angeklagten das Leben und ihre bürgerliche Existenz gerettet haben.

Die Untersuchungen Guareschis als Chemikers und Mossos als Physiologen liefern beide reichliche neue positive Thatsachen auf dem jetzt allgemein kultivierten Gebiete der Fäulnisalkaloide. Sie sind in der exaktesten Weise ausgeführt, und namentlich ist dem Faktum Rechnung getragen, daß fast in sämtlichen als Solventien benutzten Substanzen sich Pyridiebasen finden, welche im Amylalkohol sogar $\frac{1}{2}$ per Mille betragen können. Wenn die Verfasser danach ihren Zweifel an die Richtigkeit der Resultate sämtlicher bisheriger Untersuchungen, welche unter Anwendung von Amylalkohol über Ptomaine angestellt wurden, kundgeben, so geht das allerdings zu weit, da auch andere Arbeiter in diesem Gebiete nach Basen im Amylalkohol gesucht haben. So gibt z. B. Brieger ausdrücklich an, daß das von ihm isolierte sog. Peptotoxin von ihm im Amylalkohol gesucht, aber nicht gefunden sei. Berechtigter dürfte es gewiß sein, die Arbeiten, bei denen Schwefelsäure zur Ansäuerung benutzt worden ist, zu beargwöhnen. Denn das lehren die Versuche am frischen Fleische, daß das diese Säure benutzende Verfahren im Stande ist, Ptomaine

zu erzeugen, die ohne Anwendung der Säure nicht daraus extrahierbar sind. Das ist ein wichtiger Fingerzeig für gerichtliche Analysen, welches das Stas-Ottosche Verfahren mit Beihilfe von Weinsäure vor dem die Schwefelsäure benutzenden von Dragendorff jedenfalls einen Vorzug gibt.

Das vorliegende Heft ist nur den Ptomaïnen gewidmet, welche aus faulender Gehirnsubstanz und faulendem Fibrin dargestellt wurden. Sie hatten wie das Peptotoxin von Brieger eine »curareähnliche« Wirkung, wenn wir diesen Ausdruck nach den Ausstellungen, welche Guareschi und Mosso dagegen erheben, noch gebrauchen dürfen. Dieselben sind nämlich der Ansicht, daß die vulgäre Anschauung, das Curare lähme die peripheren Nervenendigungen, keinesweges erwiesen sei und daß es sich bei der Curarevergiftung um einen Vorgang des Absterbens der Nerven handle, wie er überhaupt dem normalen Absterben zukomme. Wir müssen die Auseinandersetzungen über diese Frage, in denen zwei Giftklassen unterschieden werden, von denen die eine, wie das gewöhnlich der Fall, die peripheren Nerven eher als die Nervencentren, die andre beide ziemlich zu gleicher Zeit vernichten, der Beachtung der Physiologen dringend empfehlen. Daß die sensiblen Nerven in der Narkose durch Chloroform, Aether u. s. w. noch reizbar sind, wenn in der betreffenden Extremität die Motilität bereits völlig erloschen ist, muß in der That als ein Faktum betrachtet werden, welches einen Parallelismus der anscheinend heterogensten Gifte andeutet.

Daß es noch andere als curareähnlich wirkende Ptomaïne gibt, — das fragliche Ptomaïn ist nach der Elementaranalyse von der Formel $C_{10}H_{13}N$ oder $C_{10}H_{15}N$ und würde in ersterem Falle dem Tetrahydromethylchinolin von Jackson entsprechen, mit dem es auch sonst Analogie zeigt — wird übrigens auch von Guareschi und Mosso bestätigt, welche dieselben zum Gegenstande einer weiteren Arbeit machen wollen.

Ein interessantes Faktum ist auch das Auffinden von Methylhydantoin im frischen Muskel (auch im Liebigschen Fleischextrakte), welches aus Kreatin bisher ebenso wenig wie Ptomaïne durch Einwirkung von Milch- oder Essigsäure erhalten werden konnte.

Theodor Husemann.

Berichtigung zu No. 13.

S. 520 muß es im letzten Absatze der Anzeige Prof. Pischels heißen: Herr Ziemer hat das Unglück gehabt, bisher fast nur von Dilettanten und guten Freunden recensiert zu werden, die ihn bewundert und geschont haben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kuestner)

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

1. August 1884.

Inhalt: August Dillmann, Ueber die Regierung, insbesondere die Kirchenordnung des Königs Zar'a Jacob. Von Th. Nöldeke. — Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausgegeben unter der Leitung von Ign. v. Döllinger. B. III. Von v. Druffel. — Guilelmus Christ, Homeri Iliadis carmina. I. Von Albert Gemoll. — Malcolm Guthrie, On Mr. Spencer's Data of Ethios. Von G. v. Göttycki. — M. Kayserling, Moses Mendelssohn; Wilhelm Hosäus, Ernst Wolfgang Behrisch. Von August Sauer.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Ueber die Regierung, insbesondere die Kirchenordnung des Königs Zar'a Jacob. Von August Dillmann. (Aus d. Abh. d. Kgl. Preuß. Akad. d. W. zu Berlin vom Jahre 1884. Gelesen ... 13. März 1884). Berlin 1884. Verlag der Kgl. Akad. d. W. (79 S. in Quart.)

Der Gelehrte, welcher sich nach Ludolf das größte Verdienst um die äthiopische Sprache und Litteratur erworben hat, führt uns hier ein wichtiges Stück aus der Periode vor, in welcher Abessiniens Macht am höchsten gestanden hat. Er berichtet uns ausführlich über den von den Abessiniern besonders gefeierten König Zar'a Jacob¹⁾ (1434—68) auf Grund einer vom Bruce mitgebrachten, jetzt in Oxford befindlichen, Chronik, welche eine schlichte zeitgenössische Darstellung seiner Regierung enthält, wenn auch teilweise verkürzt und überarbeitet, und ferner auf Grund des vom König selbst oder in seinem Namen geschriebenen *Matšafa Bërhân*, einer Mischung von Paränese und Kirchenordnung. Zar'a Jacob scheint nach außen und innen hin sehr kräftig aufgetreten zu sein, aber in den Quellen treten die weltlichen Dinge stark zurück gegen die kirchlichen, denen er auf alle Fälle ganz besondere Fürsorge gewidmet hat. Dillmann lobt die Frömmigkeit und christliche Gesinnung des Königs, bedauert aber, daß er faktisch nur die Veräußerlichung der abessinischen Kirche befördert und die Starrheit ihres Wesens und ihrer

1) Nicht blos der Orthographie, sondern auch der Etymologie entsprechend, schreibt Dillmann *Zar'a* nicht *Zar'a*. Denn das Geez ארע, durchweg mit א geschrieben, hat mit hebr. aram. ארע, arab. راع nichts zu thun, sondern ist wie das sabäische ארע = ארע »streu, säen«. Ueber dieses ארע ließe sich noch mancherlei sagen.

Formen, sowie die Festsetzung jüdischer Gebräuche erst recht veranlaßt habe. Ich kann mich diesem Urteil nur mit einiger Reserve anschließen. Die abessinische Kirche hat gewiß schon von Alters her alle Gebrechen der orientalischen, speciell der monophysitischen, Kirchen in ganz besonderem Grade gezeigt, und nie recht als sittlich erziehende Macht gewirkt. Das abessinische Christentum mag allerdings hie und da äußerster Roheit gesteuert haben, aber gewiß nicht in höherem Grade als der Islâm, den es, Alles in Allem gerechnet, sicher nicht an Wert übertrifft oder übertroffen hat. Ob nun, wie es Zar'a Jacob durchsetzte, der Sabbat gefeiert werde oder nicht, ob die rein äußerlichen Gebräuche so oder so ausgeübt werden, das ist ziemlich gleichgültig. Wäre dort wirklich in weiterem Umfange geistige Freiheit vorhanden gewesen, dann wäre sie von dieses Herrschers Ordnungen nicht zerstört worden. Die von ihm blutig unterdrückte Regung gegen die Uebertreibung des Mariendienstes u. s. w., eine Regung, deren Wesen und Motive wir übrigens gar nicht kennen, hatte keinen Boden gefaßt. Daß es dem König selbst mit der Herstellung des ihm als ideal erscheinenden Zustandes der Kirche voller Ernst war, ist keinem Zweifel unterworfen, aber anderseits ist noch nicht klar, welchen sittlichen Wert dieser Ernst hatte. Wir müssen scharf im Auge behalten, daß all diese Ordnungen rein äußerlich sind, daß die Moral ganz zurücktritt. Nicht einmal auf die Einschärfung des Bibellesens dürfen wir großes Gewicht legen, da ja nur der gelehrte, also der kleinste, Teil des Klerus die Sprache der äthiopischen Bibel verstand; der König sah aber sicher das Lesen und Anhören auch der unverständenen heiligen Schrift als verdienstlich an. Daß er, der selbst nach alter Sitte in Vielweiberei lebte, keinen Versuch macht, »christliche« Eheverhältnisse einzuführen, hebt Dillmann selbst hervor. Auf der andern Seite bedenke man, daß Zar'a Jacob eine Reihe seiner Söhne und Töchter hat hinrichten, seine eine Gemahlin hat todt prügeln lassen. Das ist zwar bei der Roheit abessinischer Sitten nicht so arg zu nehmen, als wenn es ein gleichzeitiger europäischer Fürst gethan hätte, aber die kirchliche Gesinnung des Mannes tritt dadurch doch in ein eignes Licht. Uebrigens waren die maßlosen Schenkungen an die Geistlichkeit auch rein politisch genommen schwerlich zweckmäßig. Natürlich darf man den König nicht speciell dafür tadeln, daß er als Sohn seines Landes und seiner Zeit Ketzer und Ungläubige grimmig haßte. Und immer muß man bedenken, daß wir hier in einem abgelegenen Lande Afrika's stehn, dessen Bewohner, ganz verschiedenen Nationalitäten angehörig, zum Teil eine sehr tiefe Bildungsstufe einnahmen.

Im Einzelnen erhalten wir hier viele interessante Einblicke in die damaligen Verhältnisse des Reichs, freilich durchweg nur Einblicke, nicht ein wirkliches Bild, wozu die Quellen lange nicht ausreichen. Das strenge Hofceremoniell spielt eine große Rolle. Dillmann gibt mit Heranziehung andern Materials wertvolle Beiträge zur Bestimmung der Namen und des Wesens der großen Hofämter¹⁾. Immer bleibt da aber noch sehr viel dunkel. Wie einige sehr wunderliche und in sehr schwankender Form überlieferte Namen eigentlich lauten, was sie bedeuten, aus welcher Sprache sie stammen, läßt sich nicht erkennen. Letzteres gilt auch von den Namen, die nur Mitgliedern des Königshauses gebühren (*hatsê; itê; waizarô*)²⁾ und von der Bezeichnung des Oberhauptes der Mönche *ëëgê*, die auffallender Weise in der Abhandlung nicht vorkommt. Ein Teil dieser Namen wird sich mit der Zeit wohl noch als semitisch herausstellen; von einem andern ist das aber sehr zu bezweifeln. Erschwert wird die Untersuchung durch die Einmischung fingierter Eigennamen in die Listen, die von den Würdennamen nicht immer zu unterscheiden sind. Erst eine umfassende Durchforschung aller Quellen wird es uns ermöglichen, eine leidlich richtige »notitia dignitatum« für verschiedene Zeiten des »Salomonischen« Reiches festzustellen. — Auch die geographischen Namen bleiben uns zum großen Teil dunkel. Ist zwar sicher zu hoffen, daß spätere Untersuchung hier vieles aufklären wird, so darf man sich in der Hinsicht doch nicht zu großen Erwartungen hingeben, da die Veränderung aller Verhältnisse seit dem Einbruch der Galla in manchen ganz oder halbabessinischen Gebieten wahrscheinlich auch die geographische Nomenklatur stark betroffen hat.

Die Sprache der von Dillmann benutzten Chronik zeigt nach den Proben schon ganz den mit amharischen Elementen durchsetzten Charakter, den wir aus dem von Basset herausgegebenen Geschichtswerk näher haben kennen lernen. Aber auch das Werk des Königs und das hier abgedruckte Stück des Këbra Nagast enthalten allerlei Amharisches. Natürlich erschwert eine solche Vermischung zweifachen Sprachguts oft das Verständnis. Schon daß man genötigt ist, beständig 2 Wörterbücher neben einander zu gebrauchen, ist recht unbequem. Nicht selten läßt uns hier übrigens das doch so

1) Er hätte dazu noch bemerken können, daß sich seine letzte Liste (natürlich wieder mit allerlei Varianten) auch bei d'Abbadie Dict. 785 f. findet.

2) Der Gleichmäßigkeit wegen sehe ich mich genötigt, die neuabessinischen Wörter wie die dem Geez angehörigen zu transscribieren, also den ersten Vokal durch *a*, den 2. u. s. w. als Längen wiederzugeben, womit aber der Aussprache in keiner Weise präjudiciert werden soll.

reichhaltige Lexikon d'Abbadie's im Stich; allerdings sehr begreiflich, da es sich um Wörter aus verhältnismäßig alter Zeit und zum Teil aus einem andern Dialekt als dem heute blühenden handelt. Ueberdies hat die bekannte Nachlässigkeit abessinischer Abschreiber auch manches Wort entstellt. Aber natürlich ist aus diesen Quellen für die Geschichte des Amharischen Manches zu lernen. Wir wollen nur auf einiges Wenige hinweisen. An mehreren Stellen hat hier *tzéwâ* die Bedeutung »Heeresteil«. So erklärt sich, worauf bereits Dillmann (S. 28 Anm. 2) hindeutet, das amharische *c'awâ*. Das Geez-Wort, das schon in den Aksûmer Inschriften vorkommt, bedeutet »Gefangene«; daraus entsprang wohl die Bedeutung »Sklaven«, und als Sklaven (des Königs) mochten speciell die Soldaten bezeichnet werden wie die Janitscharen als besondere Auszeichnung den Namen »Sklaven« (des Pâdischâh) führten. — Das Wort *guêtâ* »Herr« drückt in diesen Schriften eine feste Würde aus. So mißlich nun eine semitische Ableitung des Wortes ist¹⁾, so darf man darum doch nicht wohl an eine Entlehnung aus dem *gofta* der Galla denken; oder aber man müßte beweisen, daß schon viel früher, als jetzt angenommen wird, Völker mit Gallasprache in enger Beziehung zu Abessinien standen. — Der Gebrauch von *bâhr* einfach für »Wasser« in Verbindungen wie »in's Wasser werfen« (S. 38) ist noch im modernen Amharisch lebendig; ebenso der Gegensatz von (*h*)*ěđûg*, *dûg* »Vicar« und *měłû*, *măłû* »wirklicher Amtsinhaber« (S. 61 Anm. 2). — Zu beachten ist, daß in dem Abschnitt aus dem Kěbra Nagast zwei spezifisch nordabessinische Formen vorkommen: das trigriña *dagě* »Thür« (19 ult), dessen Verhältnis zum Geez *dədə* und zum amhar. *dağ* unklar ist, und *tâf* statt *těf* (18^a, 5 v. u.), das d'Abbadie (in Dillmanns Lexikon Anhang 62) als Tigre-Wort aufführt²⁾. Und so ließe sich noch mancherlei sprachlich Beachtenswertes hervorheben.

Inhaltlich ist noch u. A. hinzuweisen auf die Angaben über heidnische Religion und über alte abscheuliche Sitten und wüsten Aberglauben; davon hat allerdings die Landeskirche wichtige Stücke (wie die Beschneidung der Mädchen) unter ihren Schutz genommen. Ueber die Verhältnisse der damals noch sehr trotzigigen Juden in den Nordwestprovinzen erführen wir gern weit mehr, als uns die Quellen bieten (s. S. 8 f. 69). Das Judentum hat in Abessinien mit dem Christentum anfangs um die Herrschaft, dann sehr lange um seine Erhaltung gekämpft. Wir möchten seinen direkten Einfluß auf die

1) Mit *guě*, *gě* »Seite, Ort« hängt es schwerlich zusammen; dies Wort gehört wahrscheinlich zu Geez *gabō* (im Tigriña etwa *gowō* gesprochen); s. Reinisch, Chamirsprache I, 120.

2) Doch auch die Agansprachen haben das Wort mit *d*. s. Reinisch eb. II, 37.

abessinische Kirche für weit größer halten, als es Dillmann zu thun scheint (S. 68). Man bedenke nur, daß es bloß Juden gewesen sein können, welche die zahlreichen Korrekturen der Geezbibel nach dem Hebräischen vorgenommen haben. Wenn die heutigen Falâschâ durchaus keine Kenntnis des Hebräischen mehr haben, so sind diese armen Leute auch weit davon entfernt, unter eignen Fürsten Königen Trotz zu bieten, wie sie es noch im Anfang des 17ten Jahrhunderts gethan haben. In unabhängiger Stellung besaßen sie einst sicher auch größere litterarische Bildung.

Zum Schluß der eigentlichen Abhandlung weist Dillmann noch schlagend nach, daß Zar'a Jacob sich nie an Versuchen einer Union seiner Kirche mit der römischen beteiligt und wohl kaum von solchen erfahren hat; was in der Hinsicht 1441 und 1442 im Abendland geschehn ist, war eitel Blendwerk.

Es wäre zu wünschen, daß auch solche Geschichtsforscher, denen die Sprachen Abessiniens fremd sind, die inhaltreiche Abhandlung läsen. Freilich treffen sie gelegentlich noch auf ein nicht übersetztes Wort oder eine ganze Stelle in äthiopischen Buchstaben, aber das bereitet dem allgemeinen Verständnis kein ernstliches Hindernis, und überdies können sie sich damit trösten, daß auch Unserem in den Textstellen manches unverständlich bleibt. Namentlich wird es dem Kirchenhistoriker interessant sein, hier Authentisches über die Verhältnisse dieser umnachteten Kirche zu erfahren.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausgegeben unter der Leitung von Ign. v. Döllinger. III. Band. Wien, Manzsche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung 1882. XXVIII und 476 S. 8°.

Mit dem vorliegenden dritten Bande hat die Sammlung, welche unter der Leitung des verehrungswürdigen Nestors der Deutschen Kirchenhistoriker auf Veranlassung König Maximilians II. von Baiern herausgegeben wurde, ihren Abschluß erreicht. Die beiden ersten Bände sind von J. Friedrich und Silbernagel für den Druck vorbereitet worden und bereits vor etwa 20 Jahren erschienen. Der vorliegende dritte Band bildet eine Nachlese, welche ein Mitarbeiter, dessen Name nicht genannt ist, für den Druck bearbeitet hat, da begreiflicher Weise Stiftspropst v. Döllinger selbst sich damit nicht befassen wollte.

Die Verzögerung der Herausgabe mußte für den Bearbeiter eine

Aufforderung sein, das Material, welches von Döllinger meist vor langen Jahren gesammelt worden war, einer erneuten Prüfung zu unterziehen, denn gar manches Aktenstück konnte inzwischen bereits anderweitig bekannt geworden sein. Leider ist eine solche indessen unterblieben und so wird ein nicht unbeträchtlicher Raum des neuen Bandes von Dokumenten eingenommen, welche nicht mehr des Abdrucks bedurften. Diese scheiden wir zuerst aus.

Der Brief, welchen Kardinal Bellarmin über die Marianasche Gnadenlehre an Papst Clemens VIII. richtete, ist auch im italienischen Originaltext veröffentlicht in den »Delizie delli eruditi bibliofili Italiani«, Firenze, Molini 1865, nachdem ein unvollständiger lateinischer Text bereits länger bekannt gewesen war. Der Florentiner Text ist besser, als der uns jetzt gebotene. Der erste Satz des zweiten Absatzes auf S. 84 bei D. sollte lauten: »Veda la S^{tà} V., come S. Agostino distingue la dottrina *interiore*, ch'è verissima grazia, della dottrina *esteriore*, che solo confessava Pelagio, che non è grazia, ma legge, non spirito, ma lettera«. Die Auslassung der kursiv gedruckten Worte macht bei D. den Satz völlig unverständlich. Dasselbe Loos haben noch viele andere Sätze, in denen z. B. *primo* durch *libro*, *Senice* durch *scrive*, *più* durch *prima*, *scienza* durch *sentenza* zu ersetzen ist. Auf S. 87 wird der Sinn völlig umgedreht: Bellarmin will keineswegs sagen, daß Niemand wagen würde, dem Papste ins Angesicht zu sagen 'quello che *non* sente'; er meint vielmehr, sobald es einmal bekannt sei, daß der Papst für eine bestimmte Ansicht gewonnen sei, würde Niemand mehr wagen, seine Meinung, 'quello che *sente*' auszusprechen, und gewiß hatte der Jesuit hierin vollkommen recht. Der einzige unmittelbare Nutzen, welchen man der neuen Ausgabe verdankt, beruht darin, daß hier der Absatz S. 85: 'La S^{tà} V. dice — ha visto e letto assai', der in dem Florentiner Druck erst dem mit 'grandissimo danno' schließenden folgt, an der richtigen Stelle erscheint, und daß als Genosse des Pighius und Ambrosius Catarinus auf dem Trienter Concil mit Recht Fr. Turrianus genannt wird, während die Florentiner Ausgabe irrig Curriano darbietet. Wenn allerdings durch den Wiederabdruck bei D. der Brief des Jesuiten und damit in weiteren Kreisen auch bekannt würde, wie Bellarmin, unter Bethuerungen seines Glaubens an die päpstliche Unfehlbarkeit, dem Papste klar macht, daß er sich nicht einbilden möge, selbst durch Studium zur Klarheit in dogmatischen Dingen zu gelangen, sondern daß er lieber Gutachten von Concilien und Universitäten einziehen, dabei aber einstweilen sich sorgfältig hüten solle, selbst eine Ansicht zu äußern, weil er dadurch sich selbst den Weg zur Wahrheit versperre, indem alsdann Niemand

mehr wagen werde, eine andere Auffassung zu vertreten, so würde man gewiß den Neudruck für völlig gerechtfertigt halten. Serry in seiner *Historia congregationum de auxiliis*, welche unter dem Pseudonym Augustinus Le Blanc erschien, gibt den Brief S. 325, nicht 271, zum Teil wieder. Der Brief war vom Papste nicht, wie Bellarmin gewünscht hatte, nach der Lesung verbrannt, sondern den Akten einverleibt worden. Nach Serry war der Brief in der *Bibliotheca Angelica*. Geschrieben ist der in beiden Ausgaben undatierte Brief nach Serry im Januar 1602, nicht im Jahre 1596, d. h. vor der Einsetzung der *Congregatio de auxiliis*, wie man nach dem Inhalt des Briefes vermuten möchte. Serry hebt hervor, daß Bellarmins in dem Briefe ausgesprochene Warnung, der Papst möge nicht allein eine Entscheidung in dem Gnadenstreite treffen, gar nicht am Platze gewesen sei, weil ja der Papst eine Kommission¹⁾ zur Prüfung der streitigen Frage eingesetzt hatte.

Der Wiederabdruck der 'Briefe und Aufsätze von Haner und Wicel', welcher die Seiten 105—126 beanspruchte, hätte unterbleiben können. Der deutsche Brief Haners an Herzog Georg von Sachsen ist eine mangelhafte Uebersetzung der Widmung der *Prophetia vetus ac nova, hoc est vera scripturae interpretatio*, die mit dem sächsischen Wappen auf dem Titelblatt 1534 bei M. Blum zu Leipzig gedruckt wurde, und der folgende Brief Haners an Wicel sowie dessen Antwort sind gleichfalls bereits bekannt gewesen. Dies ergibt sich auch aus der Einleitung S. XVI. Der einzige Brief, welcher neu ist, ist die Eingabe Haners an den Nürnberger Magistrat, worin er die schlimmen Folgen abzuwenden suchte, welche sich an die gegen seinen Willen vorgenommene Veröffentlichung seiner Briefe geknüpft hatten. Bei Dressel Vier Dokumente, S. 49 steht das Stück S. 290—303. Ferner ist von anderer Seite schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß 1) Ulmann in den *Forschungen z. Deutschen Geschichte* XX, 67—92 den Traum des Hans von Hermansgrün, eine Denkschrift aus dem Jahre 1495, herausgegeben hatte, den wir jetzt wieder mit falscher Datierung und schlechterem Texte vorgelegt bekommen, daß 2) Dittrich von dem Gutachten S. 208—219 ebenfalls einen besseren Abdruck in seinem »Contarini« mitgeteilt hatte, daß 3) die Instruktion Pauls III. für die Bischöfe von Verona, von Fano und von Ferentino bereits bei Lämmer *Mon. Vat.* 396 steht, und Maurenbrecher Karl V. u. d. d. Protestanten S. 206 das dortige falsche Datum 1542 beseitigt hat, an dessen Stelle wird uns jetzt das Datum 1549 geboten, allerdings nur nach einer späteren Notiz, nicht nach

1) Vgl. Gieseler Kirchengeschichte III, 2, 622. J. Huber Geschichte des Jesuitenordens S. 282.

dem Texte selbst. Wäre diese Datierung richtig, so müßte man annehmen, daß die Bullen, welche das Datum 31. Aug. 1548 tragen, und deren Uebersendung mit jener Instruktionsertheilung verbunden wurde, um eine lange Zeit zurückdatiert worden wären. Nun sehen wir aber, daß man Anfang September in Rom die Abreise der Bischöfe Pighino und Lippomano erwartete, Druffel Beiträge zur Reichsgeschichte Nr. 210, und der Inhalt der Haupt-Instruktion setzt voraus, daß diese beiden Nuntien, — der Bischof Fano war schon am Hofe — den Kaiser noch in Deutschland antreffen könnten, während in dem Zusatz davon die Rede ist, daß der Kaiser sich möglicherweise schon in den Niederlanden befinde. Für diesen Fall wurden die Nuntien angewiesen, nicht weiter als bis Köln zu gehn. Da nun Karl V. am 12. August von Augsburg nach den Niederlanden abreiste und vom 8.—10. Sept. in Köln war, um 2 Tage nachher die Gränze der Niederlande zu überschreiten, so darf man annehmen, daß das Schriftwerk entstand, als in Rom Nachrichten über die Reise einliefen, aber bevor des Kaisers Abreise von Köln gemeldet wurde. Der späteste Termin würde also etwa der 20. September sein. Pighino reiste am 20. Sept. durch Bologna, kam Okt. 1 nach Trient, was also ganz gut passen würde. Ich möchte auf Grund dieser Erwägungen auch das von Brieger handschriftlich nachgewiesene Datum 28. Sept. etwa in 18. Sept. verändern. Die der »Denkschrift des Bischofs Nausea« S. 154—166 angehängte 'Summula eorum quae necessario fieri oportet, ut debeat indicta synodus suum habere progressum etc.' stimmt überein mit der Stelle der 'Libri synodalium', welche der Bischof von Wien seiner 'Catacrisis super deligendo futurae in Germania synodi loco' angehängt hat, E 4; von einem einleitenden Absatz abgesehen, findet sich dort ein weiterer Artikel, Nr. 7, mit der Forderung, daß auch die Universitäten zu dem Concil berufen werden müßten. Dieser Punkt mag später erst von Nausea aufgegriffen sein, er entspricht indessen durchaus dem Geiste, welcher in Nausea's Forderungen bezüglich des Verfahrens auf dem Concil schon damals sich geltend macht. Nausea wollte der kaiserlichen Autorität, oder, vielleicht richtiger, den nicht vom Papste abhängigen Elementen einen größeren Wirkungskreis gewahrt wissen, wie dies durch die Erinnerung an Konstanz und Basel bedingt war; er wollte auch die Einteilung in 5 Nationen beibehalten wissen.

In der Catacrisis ist als Art. XIII die Forderung, daß Prediger der verschiedenen Nationen an dem Concilsorte auftreten sollten, ebenso ausführlich dargelegt, wie dies in der Vorlage unserer neuen Ausgabe der Fall war, wo der Schluß gekürzt ist, weil gleich-

lautend mit der Eingabe an Kardinal Cervino auf S. 163. Nausea lag dieser Punkt besonders am Herzen, weil er persönlich als Prediger aufzutreten gedachte. In der Catacrisis findet sich der Zusatz, daß diese Aufstellung von Predigern Pflicht der Synode sei, wodurch die frühere Alternative, daß der Papst oder das Concil sie vornehmen solle, in etwas zu Gunsten des letzteren verschoben wird. Es ist überhaupt zu betonen, daß die Vorstellung, welche Nausea sich von dem Vorgehen auf einem Concil macht, wesentlich abweicht von den Anschauungen, welche in kurialen Kreisen obwalteten, und ich halte es somit für irrig, wenn D. in der Vorrede S. XVIII sagt, daß Nausea bloß Dinge formeller Natur behandle.

Gerade der bisher unbekannte Teil der Nauseaschen Denkschrift S. 152—164 ist geeignet, die einflußreiche Stellung, welche der Bischof von Wien einnahm, besser zu beleuchten. Nausea stand dem König Ferdinand nahe; er faßte nicht bloß für den König, auf dessen Anweisung Gutachten über die religiöse Frage ab, sondern er trat auch in Beziehung zu dem Papste, der ihn sogar 1542 nach Rom berufen hat, und zu dem Kardinal Cervino. Die Verschiedenheit, welche zwischen der Politik des weltlichen Fürsten und dem kirchlichen Oberhaupt vorhanden war, spiegelte sich in der Haltung des Hoftheologen wieder, je nachdem er an den Papst und den Kardinal oder an den König schrieb. Man muß die Praeporatoria pro futuro Spirensi conventu, welche in Weiss Pap. de Granvelle II, 590, auch in Lämmers Mantissa S. 149 gedruckt sind, ferner das Gutachten, welches, ebenfalls nach einer Lämmerschen Abschrift, Pastor ¹⁾

1) Der Herausgeber Pastor S. 283 spendet dem Wiener Bischof das Lob, daß er eine »treffliche Arbeit« geliefert habe, die leider bis zur Stunde fast völlig unbekannt geblieben sei. Wie er zu diesem Urteil gekommen, sagt er uns selbst mit großer Harmlosigkeit. Er schreibt S. 285: »Wie vortrefflich die Worte des Wiener Bischofs den Inhalt der Augsburgerischen Konfession und das Verhältnis derselben zu den Schmalkaldener Artikeln charakterisieren, zeigt am besten ein Vergleich mit unseren ganz unabhängig von der Denkschrift Nauseas niedergeschriebenen Erörterungen über diese beiden symbolischen Bücher der Neugläubigen v. S. 23 f. 100«. Die Frage, welche für die Bedeutung der Arbeit Nauseas die wichtigste ist, nämlich wann sie entstand, hat Pastor falsch beantwortet, indem er schreibt: »Als die dortigen [die Regensburger] Besprechungen [von 1541!] wiederum ohne Erfolg blieben, beauftragte ihn [Nausea] König Ferdinand mit der Abfassung einer besonderen Denkschrift über die Frage der kirchlichen Reunion«. Es ist aber aus dem Texte zu ersehen, daß Nausea, um einen vom Könige Ferdinand *paucis ante diebus* gegebenen Befehl zu erfüllen, seine Arbeit abfaßte, weil »*mense Octobri paulo post venturo*« eine Religionsverhandlung stattfinden sollte; von dem Wormser und Regensburger Gespräch ist darin die Rede. Nach diesen Anhaltspunkten wird man die Abfassung der Denkschrift in den Sommer des Jahres 1545 zu setzen

in den »Reunionsbestrebungen« Anhang Nr. 4 abdruckte, und endlich das jetzt mitgeteilte Schriftstück zusammen nehmen, wenn man sich ein Bild von Nauseas Denken und Trachten machen will. Unzweifelhaft ist ein großes Maß von Selbstbewußtsein in dem Wiener Bischof gepaart mit der Ansicht, daß alle übrigen Vertreter des geistlichen Standes ihre Pflicht verabsäumten; die gleiche Auffassung von dem eigenen Werte begegnet uns bei den Wortführern des Katholicismus Job. Eck und Cochläus. Aber wichtig ist, daß Nausea trotz seiner Ansicht von der ausschließlichen Berechtigung des Concils doch dem Versuche durch Colloquien eine Verständigung mit den Protestanten zu erzielen seinen Beistand leiht; obschon er über die *conciliabula* in der Denkschrift an Cervino scharf den Stab bricht, erklärt er in der Vorlage an König Ferdinand nach Betonung seines theoretischen Standpunktes dem Könige gehorchen zu wollen.

Wenden wir uns nun zu den Dokumenten, durch deren Veröffentlichung wirklich unsere Kenntnis bereichert worden ist, so ist zuerst der Abdruck der Denkwürdigkeiten des Jesuiten Cordara hervorzuheben. Die Persönlichkeit des Verfassers schildert Döllinger mit klaren Zügen in der Vorrede. Cordara hatte eine einflußreiche Stel-

haben, und zwar in die Zeit, als das ursprünglich auf den September anberaumte Religionsgespräch verschoben werden sollte, aber der Termin Allerheiligen noch nicht festgesetzt war, also etwa in die Mitte des Juli [Vgl. 'Karl V u. d. Curie' I, 132, u. II, 21; freilich könnte der Ausdruck Nausea's wohl auch angewandt werden, als man noch den September als Termin für die Berufung im Auge hatte]. Diese Annahme wird nicht erschüttert durch den Umstand, daß in dem Aktenstück von dem Religionsgespräch als Vorbereitung einer künftigen Universal- oder Provincialsynode die Rede ist, während doch bereits die Legaten des Papstes in Trient weilten; denn hievon nimmt Nausea auch in der *Catacrisis*, vgl. 'Karl V. u. d. Curie III, 19', keine Notiz. Daß freilich Nausea erwähnt, der König habe in dem *paucis ante diebus* erteilten Befehl ihn angewiesen *non tam verbis quam scripto* zu antworten, scheint darauf hinzudeuten, daß Nausea sich mit König Ferdinand an demselben Orte befand, während doch Nausea nicht in Worms war, soweit aus den Briefen an ihn zu ersehen ist. Trotz dieser Bedenken nehme ich einstweilen an, daß die Denkschrift dem Jahre 1545 angehört, da sie zu den vorhergehenden gar nicht passen würde. Ist dieses richtig, so gilt von dieser Schrift dasselbe, was ich über die *Catacrisis* gesagt habe. Zu beachten ist, daß Nausea S. 500, in dem leider nur unvollständig mitgeteilten Artikel 7 dem Papste die Rolle eines Schiedsrichters bei Streitigkeiten vorbehalten wollte und damit einen Standpunkt einnahm, der die Zustimmung der Protestanten aussichtslos machte. Pastor geht über diesen wichtigen Punkt S. 285 hinweg mit den Worten: »Es folgen dann noch einige Desiderate bezüglich der Schrifterklärung«.

Da Pastor einen neuen und vollständigen Abdruck der *Consultatio* in Aussicht stellt, so stehe ich ab von dem Versuche den vielfach undeutlichen vorliegenden Text zu verbessern.

lung in seinem Orden inne, und es war ihm somit die Möglichkeit geboten, mit voller Kenntnis die Zustände und Vorgänge zu schildern. Es ist die Zeit vor der Aufhebung des Ordens und diese selbst, welche er behandelt, und er ist nicht bestrebt, mancherlei Mißstände, die in dem Orden Platz gegriffen hatten, abzuleugnen, wenngleich er die meisten Vorwürfe als übertrieben bezeichnet. Cordaras Aufzeichnungen dürfen nicht als das Werk eines unparteiischen Richters ohne weitere Prüfung als glaubwürdig hingenommen werden, aber sie haben trotzdem hohen Wert als Verteidigungsschrift eines Mannes, der erstlich seine Aufgabe höher auffaßte als die zahlreichen Lobredner, und zugleich den eifrigen Gegnern überlegen ist durch umsichtigen Blick, durch genaue Kenntnis. Indem jetzt sein Werk ziemlich vollständig vorliegt, sind wir in den Stand gesetzt, uns ein Urteil zu bilden über die gewissenlose Art, wie bisher von Seiten der Jesuiten, besonders in dem Buche Crétineau-Jolys, einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Stellen tendentiös benutzt worden sind.

Eine Anzahl von weiter mitgeteilten kleineren Stücken ist mit vollster Sachkenntnis zu dem Zwecke ausgewählt, weiteres Licht zu verbreiten über einzelne Punkte; sie können aber nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man die bereits vorher bekannte Litteratur heranzieht. Das würde hier zu weit führen, und so begnüge ich mich, auf sie hinzuweisen und die sinnstörendsten Fehler in diesen Aktenstücke zu verbessern; denn der Mitarbeiter Döllingers hat mancherlei Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen lassen. Das ergibt sich bezüglich des Briefes von Johann Eck vom 18. März 1523 durch einen Vergleich mit Jörg Deutschland in der Revolutionsperiode S. 327; der Brief vom 17. December leidet an ähnlichen Ungenauigkeiten. Der 'Felteran', welcher bei dem Religionsgespräch auftrat ist der Episcopus Feltrensis, Granvelle hatte nicht Kunde erhalten, daß die Lutherischen auf dessen Rede nicht antworteten, sondern er hatte *kham erhalten*, d. h. mit Mühe durchgesetzt, daß die Lutherischen schwiegen. Es ist nicht davon die Rede, daß die Colloquenten *fleissig ankern*, sondern daß sie *fleiss ankern* d. h. anwenden sollten, um zu einer Verständigung zu gelangen. Die Verhandlung Granvellas mit Eck über die Mittel, den Widerstand der Vertreter von Pfalz, Brandenburg und Kleve zu brechen, die, obgleich zu den elf Katholiken gehörig, sich von den acht übrigen absonderten, tritt nicht in das richtige Licht, mitten im Satze ist irrtümlich ein Absatz angebracht; statt *aus dem Gehorsam ständen* ist *aus den gehorsamen ständen* und *trefflich ergernuss* statt *trefflicher Genuss* zu lesen. Folgendes ist der Zusammenhang: *Granvella schickt nach mir,*

ee die presidenten zu ime kamen, dan er wesst [wusste], wie es stund, und sagt mir, er wolte ihnen die antwort geben: So es sunst der brauch were im reich, das die maiste stimmen fürgingen, solt da auch geschähen. Darum wolt er nit laiden, das ainer, zwen oder drei sich absünderten von dem gemainen rat, wann sie aber das mer theten, das von den presidenten nit angenommen; zu dem andern, so wär es wider den recess von Augsburg. den die XI principal jetzt ernennet zu Hagenau aus den gehorsamen stenden hetten Kai. M. verpunden, bei J. M. zu pteiben in diesem fall des glaubens etc.; und so etliche under in sich absondern wolten, wäre gleich als vil, als wolten sie tacite vom recess abweichen, das ihm, anstatt Kai. M., unleidenlich; fragt mich, was mir zu sagen. Ideo suggessi, si forte addi posset: »Die uberigen 8 wurden sich beklagen; so die 3 sich absünderten, hetten sie nicht mer die 11 stimmen nach vermög des Hagenauischen vertrags, auch so wer es ein trefflich ergernuss, so Kai. M. und chur- und fürsten die 11 principal darum ernent und gesetzt, daß sie sollen fleiss ankeren, concordi mit der widerpartei zu machen, so würden si selbs under einander uneins«. Der Abschreiber des Briefes hat nicht einmal das Zeichen für us gekannt, vielmehr dasselbe für ein y gehalten.

Ein vereinzelttes Stück ist aus der Geschichte Venedigs von Nic. Contarini S. 87—90 abgedruckt, es bezieht sich auf die Stellung Clemens VIII. zu der mächtigen Republik, welche bald nachher in so scharfen Streit mit dem Papste geriet. Lehrreich ist auch der Abdruck der ursprünglichen Fassung zweier Absätze aus Pallavicinos Geschichte des Trienter Concils, welche nicht zum Drucke befördert wurden, da Pallavicino sich selbst erinnerte oder daran von anderer Seite erinnert wurde, daß seine Aufgabe nicht in unparteiischer Berichterstattung bestehe, sondern apologetische Tendenzen maßgebend sein müßten, wie Pallavicino dieses selbst in einem seiner Briefe hervorhebt ¹⁾. Die Aufzeichnungen über Wiedertäuferverhöre in Nürnberg S. 126—131 bieten, so viel ich sehe, nicht gerade viel.

Eine große in sich zusammenhängende Gruppe bilden die zahlreichen und aus den verschiedensten Archiven zusammengebrachten Gutachten über die Reform der Kirche. Dieselben erstrecken sich durch verschiedene Jahrhunderte, das erste gehört bereits dem dreizehnten an. Es ist die S. 180—200 abgedruckte Schrift *Collectio de scandalis ecclesiae*, welche einer Wiener Handschrift, Nr. 3955 nach der jetzigen Einteilung, entnommen ist, über deren Fehler be-

1) Pavarelli Lettere del Cl^o Sforza-Pallavicino, Rom 1668 S. 158.

reits Denis in seiner Beschreibung der Wiener Codices geklagt hat. In der That bietet der uns vorgelegte Text eine große Anzahl unverständlicher Stellen, die sich nicht alle durch leichte Aenderungen¹⁾ bessern lassen. Nicht geringer sind die Schwierigkeiten über den Autor der merkwürdigen Schrift Klarheit zu gewinnen. In unserer Einleitung ist im Anschluß an die Ansicht von Denis der 1253 gestorbene Bischof Robert Grossetête von Lincoln, als der Verfasser bezeichnet worden. Denis hatte gemeint, daß mehrere Wendungen auf England hinwiesen, indessen doch bemerkt, daß der Verfasser jedesfalls längere Zeit auch in Frankreich gelebt haben müsse. Nun sind jedoch die von ihm angeführten Beziehungen keineswegs durchschlagend. Die Gestalt Merlins war nicht weniger in der französischen und italienischen²⁾ als in der englischen Litteratur bekannt, der Ausdruck *stationarius* hat sich zwar nur im Englischen als Bezeichnung für Buchhändler gehalten, war aber im Mittelalter auch in Frankreich und Spanien üblich, und endlich ist die Stelle, worin die Verbrennung der bei den Beghinen aufgekommenen Schriften empfohlen wird, *ne dicatur in Anglis* [Denis erklärt: in *Anglia*]: *ecce hic est Christus, ecce illic*, in dieser Deutung so sonderbar, daß man sich nach einer Aenderung umsehen muß. Und auf eine solche führt uns, daß unsere Ausgabe S. 200 Z. 7 liest *in angelis*; das ist zwar nicht minder unverständlich, schlägt aber eine Brücke zu der Konjektur *angulis*, wodurch ein guter Sinn hergestellt, aber eine Bibelstelle Matth. VI, 5 geschaffen wird, womit zugleich natürlich jede Beweiskraft für die englische und damit für Grossetêtes Autorschaft dahin schwindet. Denn eine weitere Begründung ist für die Annahme, daß er der Verfasser sei, nicht gegeben. Mit mehr Recht werden wir dagegen an Denis' Hinweis auf Frankreich festhalten dürfen, womit zwar die Autorschaft Roberts einstweilen vereinbart bleibt, da dieser längere Zeit in Frankreich zubrachte. Sie wird

1) Ich möchte z. B. S. 181 Z. 7 lesen: *sphingarum* [*sphingum*] statt *springarum*, S. 183 Z. 18 *incertum* statt *certum*, S. 187 Z. 5 *ovium* statt *civium*, S. 188 Z. 25 l. *saluunca* und *myrti* statt *salmenta* und *myrri*; S. 189 Z. 5 l. *aranearun*, Z. 16 l. *atilia*, Z. 40 möchte ich hinter *praelatis* einschieben *invitati*; S. 192 Z. 14 l. *nequeat*, Z. 16 *eos* st. *vos*; dem Kommentar S. 157 fg., welcher dem Alanus ab Insulis wie ich glaube mit Recht zugeschrieben wird, zu der Prophezeiung Merlins ist die Stelle S. 193 Z. 1—26 entnommen, welche dem Citat aus Merlin selbst folgt. Z. 14 ist *quibuslibet* statt *quaelibet* Z. 16 *desiderio* statt *imperio* zu lesen. Die Stelle aus Juvenal Sat. II, 111 hat *et fracta* nicht *effracta* zu lauten, Z. 35 l. *iudicaverit* st. *indicaverit*. S. 189 Z. 28 und 30 *concertum* statt *concentum*, S. 194 Z. 14 *tamen* st. *tum*, S. 196 Z. 5 *sicut* st. *sanctae*, Z. 23 *at* st. *et*, Z. 26 *deferunt* statt *deserunt*, S. 198 Z. 22 *offendunt* st. *ostendunt*.

2) Salimbene S. 16 und 309.

aber beseitigt durch die unten erörterte Behandlung der Beghinen. Auf Frankreich deutet hin die Stelle: *Florent in Francia jura civilia, sed nimis obmutuit lex divina; neque Francia neque multae provinciae legibus utuntur principum Romanorum*: S. 188. Die Aufzählung der nach der Augustinerregel lebenden klösterlichen Genossenschaften S. 196 berücksichtigt ebenfalls vorzugsweise Frankreich; *canonici Grandimontenses, ordo S. Victoris* [Paris] *ordo Aroasiae* [im Dep. Pas de Calais], *ordo vallis scolarium*, zu Lüttich] *ordo vallis caulium*¹⁾ [Val des Choux in der Côte d'Or] werden aufgezählt, ebenso wie bei Jakob von Vitry; die bei diesem aber noch ferner erwähnten *fratres S. Trinitatis*, und die *Canonici Bononienses* bleiben jedoch fort. Die Klagen über die Kanoniker, welche sich mit dem Studium weltlichen Rechtes beschäftigten, anstatt die theologischen Vorlesungen zu hören, um derentwillen sie die Erlaubnis zum Besuche einer Schule erhalten, deuten auf Paris hin; von Universitäts-Zuständen ist auch an anderen Stellen eingehend die Rede, und daß man hierbei an Paris zu denken hat, ist an und für sich wahrscheinlich, wird aber noch dadurch bestätigt, daß einmal ausdrücklich von den in Paris feilgebotenen Büchern gesprochen wird.

Indem auf das *signum dominicae passionis, quod raso capite desuper singuli nostrum gerunt* verwiesen ist, steht fest, daß der Verfasser Kleriker war. Sehr ansprechend ist auch eine weitere Vermutung, welche mir Stiftspropst v. Döllinger ausgesprochen hat. Indem der Verfasser sich dem Manne gegenüber, welchem er auf Verlangen das Gutachten abstattet, als *parvulus vester*²⁾ bezeichnet, möchte er nämlich auf einen Minoriten schließen, wozu auch ganz gut paßt, daß zwar über den Minoriten- und Predigerorden mancher Tadel verhängt wird, aber in viel milderer Weise als bei den anderen Orden, dort die gemachten Vorwürfe teilweise als wenig begründet hingestellt, und der Weg zu ihrer Beseitigung als leicht bezeich-

1) Vgl. die Erklärung der Universität bei Bulaeus III, 255.

Daß die Augustinerregel in den Bettelorden galt, ist übersehen von Kold e Die Augustiner-Congregation S. 5, der ihre Geltung nur bei den Dominikanern beachtet. Vgl. die irrigen Angaben bei Riezler Geschichte Baierns II, 217, wo zudem die Citate ungenau sind. Es wäre zu beachten gewesen, daß es in den Reg. B. III, 24 heißt: *ordinis S. Augustini secundum instituta fratrum Praedicatorum* und in den Mon. B. Nr. XX: *statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam atque institutionem fratrum Praedicatorum in eodem monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur*.

2) Salimbene S. 122 erzählt von Innocenz III., daß er das Wort *Sinite parvulos* auf die Franziskaner angewandt habe. Heinrich v. Herford spricht gradezu von dem *ordo parvulorum* S. 182.

net wird. Ferner gibt sich das Gutachten als ein solches, welches auf Verlangen abgestattet wurde. Da nun aus dem letzten Satze des Gutachtens und ebenso aus S. 180 folgt, daß es nicht an den Papst gerichtet sein kann, so wird man vermuten dürfen, daß ein Vorgesetzter des Verfassers im Orden selbst die Abfassung des Gutachtens zu einem bestimmten Termine befohlen hat.

Wie die Untersuchung der Frage nach dem Verfasser nicht zu einer genügenden Antwort führt, so stößt man auch bei dem Versuche die Abfassungszeit genau festzustellen auf Schwierigkeiten. Der Bemerkung von Denis, daß die Erwähnung der Templer nach deren Aufhebung 1311 nicht habe erfolgen können, ist freilich sofort zuzustimmen. Darf man nun aber auch aus dem Umstande, daß wir *varios fratres de spata et qui dicuntur militiae Christi in partibus Livoniae et Prussiae* erwähnt finden, Folgerungen ziehen, indem man geltend macht, daß die Schwertbrüder im Jahre 1237 sich mit dem von dem Verfasser gleichfalls erwähnten Deutschorden vereinigten? ¹⁾. Besonders weil ausdrücklich bemerkt ist: *variis et a se invicem differentibus utuntur consuetudinibus et statutis* scheint es ausgeschlossen zu sein, daß dieser Satz nach 1237 niedergeschrieben wurde.

Einen Anhaltspunkt kann man auch aus den Anführungen aus dem kanonischen Recht zu gewinnen suchen. Es wird, vom Dekrete ²⁾ abgesehen, auch auf die Dekretalen Gregors IX. verwiesen: c. 12 u. 14 X. de penit. V, 38, S. 184 Z. 33 u. 190 Z. 6; ferner S. 188 Z. 35 auf die drei Dekretalen Super specula: III, 50, 10; V, 5, 5; V, 33, 28. Da erst im Jahre 1234 die Sammlung der Dekretalen veröffentlicht wurde ³⁾, so konnte ein Schriftsteller vor diesem Jahre wohl eine oder die andere der genannten päpstlichen Konstitutionen anführen, da sie alle nicht jünger sind als 1219, dagegen scheint es nicht wahrscheinlich, daß von den *tribus decretalibus, quibus titulus est 'super specula'* die Rede sein konnte.

Die eine dieser Dekretalen ist diejenige, welche für Paris und die benachbarten Städte den Vortrag und das Hören des Römischen

1) Bunge Der Orden der Schwertbrüder S. 82. In der Uk. des Liefländischen Ukb. Nr. 159 wird ausdrücklich gesagt 13. März 1238: *tunc militiae Christi nunc domus S. Mariae Teuton. in Livonia*. Ich habe vergebens nach einer späteren Erwähnung der Liefländischen Schwertbrüder gesucht.

2) Das Citat S. 190 Z. 41 muß lauten canon 1 qu. 2 '*pastor eccl.*' et '*siquis*' d. h. cap. 7 u. 8. Decr. II.; S. 191 Z. 10: Decr. II c. 13 § 1; Z. 39 *Distinct.* 43 *Ephesius*.

3) Schulte Gesch. d. Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts II, 7. Die Dekretale III, 50, 10 stammt aus der *Compilatio V*. Vielleicht hat man noch die Jahre von 1326—1334 zuzugeben; vgl. Schulte I, 90.

Rechtes verbietet¹⁾; aus ihr ist auch S. 188 Z. 17 eine Stelle wörtlich angeführt. Unser Autor verweist zudem S. 198 Z. 22 auf die *lex Cornelia de sicariis* und auf die *lex Julia maiestatis*. Zur Zeit wo unser Gutachten abgefaßt wurde, ließ jedenfalls die praktische Durchführung des päpstlichen Befehles zu wünschen übrig. Es wird zu untersuchen sein, ob die Annahme, daß die päpstliche Bulle streng ausgeführt worden sei, richtig ist, oder nicht. Die neueren Schriftsteller²⁾ sind zwar durchweg der ersteren Ansicht, da sie jedoch einen bestimmten Beweis dafür nicht geführt haben, dürfte einstweilen kein Grund vorhanden sein, die Abfassung unseres Aktenstückes darauf hin weiter herab zu rücken.

Mehrfach ist von den Kreuzzügen die Rede. Zu der Zeit, wo der Verfasser schrieb, war die Kreuzespredigt augenblicklich verstimmt: »*si denuo crucis indulgentiam praedicarent, (in)certum est, quod proficerent, sed certum est quod varias contumelias sustinerent*«; das heilige Land war verloren, mehrfach waren Kreuzfahrten unglücklich ausgefallen und hatten nur zur Erhöhung des Islam geführt, S. 182 Z. 35; für die Zukunft will unser Verfasser, *ut non fieret peregrinatio vel succursus de sudoribus pauperum, de spoliis ecclesiarum*, die Kirche soll Buße thun, *conducantur stipendiarii, qui successuris vicissitudinibus renovati in terra illa iugiter commorantes bellum Domini et ecclesiae negotium prosequantur*. Er steht hier in Gegensatz zu den Vorschlägen, welche Humbertus de Romanis³⁾, der Dominikanergeneral vor dem Concil von Lyon 1274 machte. In diesen Jahren, in der Zeit nach dem letzten Kreuzzuge Ludwigs des Heiligen, scheint eine solche Ausführung, wie die obige, am naturgemähesten entstanden zu sein. Nach dem ersten Kreuzzuge Friedrichs II. war Jerusalem wenigstens halb und halb in die Hand der Christen gekommen und deshalb die Wendung über den Verlust des hl. Landes von da ab bis 1244 nicht wohl am Platze. Nur nach dem Tode Ludwigs aber ist eine Stimmung erklärlich, welche von aller weiteren Kreuzzugspredigt abzustehn bereit ist.

1) Bulaeus Histor. Acad. Parisiensis III, 96.

2) Z. B. Schulte I, S. 238. Thurot De l'organisation de l'enseignement à Paris S. 167 meint, die päpstliche Bulle habe nur einen bereits bestehenden Zustand legalisieren wollen. Savigny in seiner Geschichte des Römischen Rechts III, 373 hat, wie ich glaube, Recht, wenn er dies Verbot nicht als ein solches ansieht, welches unbedingt durchgeführt worden wäre. Bei Matthäus Parisiensis finden sich Stellen, die für diese Ansicht sprechen.

3) Martène Bd. VII, 174 f. vgl. Wilken Gesch. d. Kreuzzüge VII, 632. Humbert sagt: *non eligantur mercenarii homines habentes solum oculos ad stipendia, sed habentes zelum fidei, nec homicidae aut pessimi, sicut hactenus factum est*.

Eine Verstärkung würde diese Ansicht finden, wenn die Stelle S. 198: *nec habemus caesarem, cuius viscera pietatis dulcedine molliantur, qui compatiatur iniuriis, qui vindicet et consurgat in eos qui offendunt non solum Corneliam de sicariis, sed et Juliam maiestatis*, auf das Interregnum vor der Wahl Rudolfs von Habsburg gedeutet werden könnte. So befremdend diese Auffassung auf den ersten Blick anmutet, so ist es doch diejenige, welche mir am wenigsten Schwierigkeiten zu bieten scheint. Ich halte es kaum für möglich, daß der Verfasser einen derartigen Ausdruck gebraucht hätte mit Beziehung auf Ludwig IX oder Philipp III. von Frankreich; selbst nicht zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs würde derselbe begreiflich sein. Aus der vorsichtigen Erwähnung der Streitigkeiten der Johanniter mit den Templern, — *sicut communiter dicitur, seipso compati non possunt* — kann man keine Folgerungen ziehen. Es würde voreilig sein, wenn man daraus schließen wollte, daß damals die Zwietracht zwischen den beiden Ritterorden noch nicht zu offenem Ausbruch gelangt sei.

Die Verhältnisse der Bettelorden werden ausführlich besprochen und die Vorwürfe, welche ihnen gemacht wurden, dargelegt. Der Verfasser betont, daß die Dominikaner und die Minoriten sich lieben müßten, *cum in uno fuerint vocati tempore*; dies scheint darauf hinzudeuten, daß bereits einige Zeit seit der neuen Schöpfung vergangen war. Die S. 190 besprochenen Anfeindungen der *quidam saeculi sapientes potentes*, welche das Armutsprincip angriffen, erstlich weil Christus selbst und die Apostel Besitz gehabt hätten, zweitens, weil die Bettelmönche, statt von Almosen zu leben, arbeiten sollten, drittens, weil durch ihre Bestellung zum Predigt- und Beichtdienste der Papst die von Gott gesetzte hierarchische Ordnung durchbreche, erinnern an die Vorwürfe, welche seit Wilhelm von S. Amour gegen die Bettelorden erhoben und durch die Bulle Nikolaus' III. *Exiit qui seminatur* zurückgewiesen wurden¹⁾.

1) Von den Pariser Universitätslehrern wurde in einer bei (Flavigny) S. 70 abgedruckten Erklärung anerkannt, daß die Ablegung der Beichte bei einem vom Papste oder Bischof Abgesandten erlaubt sei, auch wenn der eigene Pfarrer widersprach. Bonaventura erklärt Tom. IV, S. 468 der Ausgabe zu Venedig 1754: *Credo quod talibus data sit potestas audiendi confessiones non in praeiudicium sacerdotum honorum, sed in favorem fidelium et propter ignorantiam et negligentiam et malitiam quorundam sacerdotum*. Die allgemeine Verkommenheit habe den Erlaß des Privilegs in extremis temporibus veranlaßt. Heinrich v. Gent warf in den Quodlib. VII Qu. 24 die Frage auf, *utrum confessi fratribus virtute privilegii ipsorum teneantur confiteri iterato suo proprio sacerdoti*. Er erklärt sich dahin, daß diese Frage die Juristen angehe, zeigt aber eine gewisse Neigung, sich für die Pfarrer zu erklären. Für die Beurteilung der Berechtigung zur

Nach dieser Bulle würde die Sprache unseres auf Seiten der Minoriten stehenden Autors wohl eine andere, entschiedenere gewesen sein. Indessen auch wenn er in den vorhergehenden Jahren geschrieben hat, kann es auffallen, daß von den päpstlichen Entscheidungen, welche Alexander IV. zu Gunsten der Bettelmönche getroffen, nicht ausdrücklich die Rede ist. Wenn man aber beachtet, daß auch Heinrich v. Gent und Roger Bacon in ihren in dieser Zeit verfaßten Schriften den Streit nicht als endgültig erledigt ansehen, Roger Bacon die Meinung ausspricht, der Streit werde nicht aufhören bis entweder der Antichrist erscheine, oder ein trefflicher Papst durch ein allgemeines Concil die Sache beendige¹⁾, so wird man wohl zugeben müssen, daß Alexanders Autorität nicht nachhaltig genug gewirkt hat, was ja auch aus dem abweichenden Verhalten Clemens' IV. hervorgeht²⁾. Indem der Verfasser äußert: *certe nulli vere catholico dubium esse debet, quin sedes apostolica committere valeat praedicationis officium, cui voluerit, si commissio non fuerit iuri naturali contraria vel scripturae sanctae, vel ordinationi divinae*, und dann über diese letztere Bedingung sich nicht weiter verbreitet, sondern nur erklärt: *haec autem commissio [praedicandi] non est talis*, stellt er sich in Gegensatz zu der Darlegung St. Amour's im 2. Kapitel der Schrift

Predigt war dies kein Präjudiz. St. Amour S. 25 weicht der Frage auch zum Teil aus: *Respondemus, quod de potestate domini papae aut episcoporum nolimus disputare; verumtamen etc.* Es ist zu beachten, daß Thomas v. Aquin Op. 19, c. 4, die päpstliche Ermächtigung der Bettelorden zur Predigt einschränkte: *debet intelligi: secundum communem formam, sc. ut hoc exequatur requisitis sacerdotibus parochialibus*. Heinrich v. Gent erörtert in den Quodlibetana VII Quaestio 21 die Frage: *Si sacerdos curatus in parochia sua paratus sit et velit praedicare et similiter frater habens privilegium, ut possit praedicare nullo eum impediante, uter eorum potior sit in iure et utri cedere debeat alter?* und wagt dies nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden, sondern rät nur, daß der Ordensbruder gütlich nachgeben möge. Die Bulle 'Exiit' schafft auch hier Raum: *Verum quia expresse continetur in regula [Francisci] quod fratres non praedicent in episcopatu alicuius episcopi, quum ab eo illis fuerit contradicium: nos, in hoc et deferentes regulae, et nihilominus auctoritatem apostolicae plenitudinis conservantes, dicimus, quod praedictum verbum ad litteram, sicut regula ipsa protulit, observetur, nisi per sedem apostolicam circa hoc pro utilitate populi Christiani sit concessum: vel ordinatum aliud, vel in posterum concedatur seu etiam ordinetur.* Friedberg Col. 1119. Hiermit war der Einspruch der Pfarrer beseitigt, von welchem Heinrich v. Gent bemerkt, daß er in gleicher Weise wie der der Bischöfe von dem hl. Franziskus in seinem Testament für zulässig erklärt werde.

1) Roger Bacon ed. Brewer in den *Scriptores rer. Brit. medii aevi* S. 429 *nec umquam desistent donec introducatur Antichristus aut quod summus pontifex aliquis optimus exterminet hoc per concilium generale.*

2) Tillemont *Vie de St Louis* VI, 224.

De periculis novissimorum temporum¹⁾, ohne jedoch auf die dortige Beweisführung näher einzugehn. Er erklärt die gegnerische Ansicht für nicht gut katholisch, indessen nicht mit solcher Entschiedenheit, wie er es gewiß gethan haben würde, wenn die Bulle *Exiit* bereits vorgelegen hätte²⁾).

Unser Autor ergeht sich auch in Klagen über die Zustände an der Universität: *Status clericorum studentium indigeret reformatione, cum iam diu fuerint in divisione; clamat philosophia vestimenta sua concidi . . . facultates etiam, quas liberales appellant, amissa libertate pristina, notam sustinent servitutis, et adolescentes comatuli iam earum magisteria vendicant impudenter et etiam imprudenter. Sedent imberbes in cathedra seniorum, et qui non noverunt esse discipuli, magistri appetunt nominari, abjectis artium regulis et libris autenticis, aranearum tendiculis et verborum sophismatibus incumbentes, semper discentes et nunquam ad veritatis scientiam pervenientes.* Und kurz vorher: *Ergo per Salvatoris evangelium et mystica scripturarum, non per philosophorum inventa et saecularium edicta principum rectificanda est obliquitas animarum.* Dieser Erörterung entspricht die Darlegung bei Roger Bacon im *Compendium studii* cap. 5, wo auch geklagt wird, daß seit 40 Jahren ein Verfall in den Wissenschaften eingetreten sei, indem unwissende Knaben in die Orden aufgenommen würden und dann, ohne Griechisch und Hebräisch zu verstehn, als Lehrer in der Theologie aufträten, bevor sie Schüler gewesen seien. Der Verlust der *libertas pristina*, welche unser Autor erwähnt, dürfte eingetreten sein durch die nach dem Pariser Concil von 1270 erforderlich gewordenen Beschlüsse der Artistenfakultät, wodurch die Behandlung theologischer Fragen verboten wurde³⁾. Denn an die Bulle Gregors IX. vom Jahre 1228⁴⁾ zu denken, verbietet sich, weil damals noch nicht die jugendlichen Bettelmönche als Lehrer in die Universität eingedrungen waren.

Mit einer gewissen Erregung wendet sich unser Verfasser gegen die Beghinen und deren Treiben. Nachdem er schon bei Erörterung der Mißstände in den Frauenklöstern eine Bemerkung gemacht hatte über die Weiber, von denen man nicht wisse, ob sie als Weltliche oder als Nonnen zu bezeichnen seien, bekämpft er sie am Schlusse

1) Vgl. die Responsiones ad obiecta S. 98 und die Collectiones scripturae sacrae S. 190.

2) Die Wendung *ordinem divinitus inspiratum esse dicunt* S. 191 Z. 11 klingt an an die Worte bei St. Amour S. 27: *quomodo divinitus ordinatam sacratissimam hierarchiam poterit quisquam mortalium immutare aut etiam revocare?*

3) Du Boulay III, 297 fg.

4) Potthast 8231.

seiner Abhandlung ausdrücklich: *In calce subnectimus unicum quod vergere potest in magnum periculum. Sunt apud nos mulieres, quae beghinae vocantur, et quaedam earum subtilitatibus vigent et novitatibus gaudent. Habent interpretata scripturarum mysteria et in communi idiomate gallicata¹⁾, quae tamen in sacra scriptura exercitatis vix sunt pervia. Legunt ea communiter, irreverenter, audacter, in conventiculis, in ergastulis, in plateis. Vidi ego, legi et habui bibliam gallicatam, cuius exemplar Parisiis publice ponitur a stationariis ad scribendum. Haereses et errores, dubietates et inconcinnas interpretationes, quae continentur in talibus, chartae non capit exiguitas, immo vix prolixitas, et aurium capacitas inspurgata cum sobrietate vix audit.* Diese Schriften will er verbrannt wissen. Dann fährt er fort: *Inter huiusmodi mulierculas una est, et fama surrexit iam quasi publica, quod ipsa est Christi stigmatibus insignita. Quod si verum est, non foveat latebras, sed apertius hoc sciatur; si vero non est, ypocrisis et simulatio confundatur.* Während Robert Grossetête²⁾ nach der auf Wilhelm v. Nottingham zurückgehenden Aussage des Thomas v. Eccleston für die Beghinen sehr eingenommen war, steht unser Autor ihnen also geradezu feindlich gegenüber. Er berührt sich darin mit St. Amour³⁾, der an mehreren Stellen seiner verschiedenen Schriften nicht bloß über die durch junge Beghinen herbeigeführten Mißbräuche sich tadelnd äußert, sondern das ganze Institut der Heuchelei bezüchtigt. Was unser Autor über die heiligen Schriften in der Volkssprache sagt, möchte ich auf französische Bibelübersetzungen und auf Erläuterungen dazu deuten; auch Salimbene erzählt von einem italienischen Franziskaner, der die ganze Bibel in französischer Sprache gelesen habe⁴⁾. Die Stelle von der stigmatisierten Beghine kann sich auf Christine von Stommelen beziehen. Man wird dagegen nicht einwenden dürfen, daß diese, weil in der Nähe von Köln lebend, außerhalb des Gesichtskreises unseres Autors gewesen sei, denn aus ihrer Lebensbeschreibung ist zu ersehen, daß diejenigen Dominikaner, welche sich für dieselbe interessierten, auf dem Wege von und nach Paris sie besuchten. Dieselbe war im Jahre 1242 geboren, *ab anno autem 15^{mo} fuit in desiderio quod haberet in quo recor-*

1) Irrtümlich wird diese Stelle in der Vorrede S. XX auf die Bauern bezogen.

2) Brewer Mon. Franciscana London 1858 S. 60.

3) Vgl. St. Amours Werke in der angeblich zu Konstanz (Paris) von (Flavigny) gedruckten Ausgabe S. 91, 274, 308, 332, 426.

4) *factus est homo valde litteratus et multum in eanonico jure peritus ut etiam totam bibliam in Gallico vulgari legisset.* S. 336. An das Evangelium aeternum möchte ich nicht denken.

darctur passionis Christi. Et tunc primo in manibus et pedibus et capite ac latere stigmata recepit. Am Ostartage 1269 wurde der Dominikaner Petrus de Dacia von den die Christine umgebenden Jungfrauen aufgefordert, die linke Hand zu beobachten, der Frater Salomon, ein Ungar, bat die Christine etwas an seiner Kaputze zu nähern und nahm so auch die Zeichen wahr, ebenso wie 13 andere zum Studium nach Paris abgehende Dominikaner¹⁾. Wir ersehen, daß es auch an dem Orte, wo die angeblich Stigmatisierte lebte, nicht an *detractores* fehlte, und werden uns nicht darüber wundern, daß unser Autor gleichfalls Zweifel ausspricht und eine Untersuchung verlangte, als deren Ergebnis er, wie es scheint, die Grundlosigkeit der aufgestellten Behauptungen erwartete²⁾.

Der Verfasser redet gleich im Eingang seines Gutachtens auch kurz über den Nachfolger Petri, indem er zwar erklärt, denselben dem Richterspruch Gottes überlassen zu wollen, aber doch zugleich auf die Schrift des hl. Bernard v. Clairvaux *De consideratione* verweist, welche für die Päpste dieselbe Bedeutung habe, wie für die weltlichen Fürsten das Deuteronomium. Er weist dann die früher zuweilen vorgebrachten Klagen, wohl unter Benutzung des Petrus Damiani, III, 227, zurück. Der Verfasser scheint nicht in Rom gewesen zu sein³⁾ und er geht hier nicht in Einzelheiten ein, aus denen man auf eine bestimmte Abfassungszeit schließen könnte. Höchstens das wird sich sagen lassen, daß die Zeit der langen Sedisvakanz nach Clemens' IV. Tode auszuschließen ist. Die Art, wie an einigen Stellen von Concilien die Rede ist, deutet nicht darauf hin, daß ein solches unmittelbar bevorstand⁴⁾.

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so wird die erste Zeit Gregors X.⁵⁾ als diejenige zu bezeichnen sein, auf welche die mei-

1) Acta S.S. Junii IV. 297.

2) Die im V. Bande des Juli S. 647 behandelte Christine von St. Troud wird von dem späteren Dionysius Cartusianus mit Unrecht den Stigmatisierten gezählt. Die Verfasser der Acta SS. stellen fest, daß Niemand von den Zeitgenossen daran gedacht habe. Gregor IX. hat am 22. März 1237 die Bulle über die Stigmata des hl. Franz erlassen. Es wäre interessant festzustellen, wann die ersten Wiederholungen auftauchten. Die Erörterungen Pregers *Mystik I*, 47 fg. haben mich nicht überzeugt.

3) Darauf deutet die Wendung: *ut frequenter audivimus*.

4) S. 184 Z. 39: *nec synodos congregant nec promovendos ordinant* etc. S. 192 Z. 11: *Sunt alia tamen quae magis desiderant examen concilii, ut in generali valeant reformari*; vgl. S. 189 Z. 18 und S. 200 Z. 15 fg.

5) Die Schritte wegen des hl. Landes, welche Gregor schon im März 1272 unternahm, stehn mit dieser Annahme nicht im Widerspruch. Dagegen halte ich nicht für wahrscheinlich, daß die Abfassung erfolgte, nachdem unserem Autor der

sten Anzeichen hindeuten, welche für die Entstehungszeit unseres Aktenstückes beigebracht wurden. Allerdings steht die Erwähnung der Schwertbrüder dieser Annahme schroff entgegen und ich muß auf einen besonderen Umstand hinweisen, der diesem Punkte erhöhte Bedeutung verschafft. Auf S. 182 Z. 32 sagt der Verfasser, um die Behauptung zu belegen, daß der Geiz der Herren, die schlechte Behandlung, welche die Neubekehrten oft erlitten, die Ausdehnung des Christentums hindere: *Rutheni procedant in medium et astipulationis gratia procedant in exemplum*. Hier hat man nicht an die Bewohner von Flandern¹⁾ noch an die von Rodéz zu denken, sondern an die Russen, wie sich deutlich ergibt, wenn man die Urkunden bei Bunge Nr. 71, 157, 158 u. 594 heranzieht und Raynald 1257 Nr. XXIII. Wenn unser Verfasser aber diese Verhältnisse so genau kannte, so muß die Ungenauigkeit hinsichtlich der Schwertbrüder²⁾, welche man ihm bei jener Annahme späterer Abfassung zutrauen würde, doch sehr unwahrscheinlich vorkommen.

Hat unsere Untersuchung somit auch kein bestimmtes Ergebnis gebracht, so dürfte doch so viel daraus hervorgehn, daß die *Collectio de scandalis ecclesiae* ein Dokument von hohem Werte ist. Es steht zu hoffen, daß erneute Untersuchung von genaueren Kennern des 13. Jahrhunderts diesem Aktenstücke zugewandt werde, welches in der hauptsächlich der neueren Zeit gewidmeten Sammlung Döllingers leicht übersehen werden könnte.

Von großer Wichtigkeit sind auch die Aktenstücke, welche S. 200—208 aus dem Simancas-Archiv nach Heineschen Abschriften veröffentlicht sind. Es sind protokollartige Aufzeichnungen über Beratungen des Kastilischen königlichen Rats Angesichts der Berufung des Lateranconcils. Sie bewegen sich in entschieden anticurialer Richtung. Man gedachte zurückzugreifen auf die Gesichtspunkte,

Plan ein Concil abzuhalten, bekannt geworden war, welchen ein Erlaß vom 31. März ankündigte. Wilken VII, 628. Auffallend ist, daß über die Beendigung der Sedisvakanz nichts gesagt ist.

1) Ahani de Insulis Prophetia Anglicana . . Merlini Ambrosii Frankfurt 1608 Lib. V S. 201: *Sequitur: 'Fumus ille excitabit Ruthenos et cibum submarinis conficiet'. Rutheni sunt Flandricae de quibus ait Lucanus; Solvuntur flavi longa statione Rutheni . . . Et ut certissime scias Ruthenos esse Flandrenses, lege in historia Britonum . . .*

Vgl. die Bulle Honorius' III. vom 28. Febr. 1222: *Rutheni quidam veniunt inhabitare Livoniam, qui Graecorum ritus pro parte sectantes Latinorum baptismum quasi rem detestabilem execrantes solemnitates et statuta ieiunia non observant, contracta inter neophytas matrimonia dissolventes . . . mandantes ut praedicti Rutheni Latinorum observantiis constringantur.*

welche in Basel maßgebend gewesen waren; die damals erteilten Instruktionen sollten wieder hervorgesucht werden. Die Papstwahl soll sicher gestellt werden, indem die Bulle Julius' II., vgl. Hirschius KR. I, 273, welche jeglichen sicheren Rechtszustand in Frage stellte, als gegen das kanonische Recht verstoßend beseitigt, die Zahl der Kardinäle auf 24 herabgemindert werden sollte. Bemerkenswert ist auch der Gedanke, daß der Papst durch das Concil veranlaßt werden soll, auf die willkürliche Handhabung des kanonischen Rechtes und auf Einführung von Neuerungen zu verzichten; die Dispense sollen überflüssig gemacht werden, indem ein für alle Mal festgestellt werden soll, was von dem Inhalt der kanonischen Rechtsbücher göttlichen Rechtes sei. Nur dies soll unbedingte Geltung haben. Man beschloß über diesen Gegenstand eine erneute Beratung zu pflegen, wobei dann von dem radikalen Vorgehen Abstand genommen und zu Einzelbestimmungen gegriffen wurde. Das konnte nicht zu dauernder Abhilfe führen und ebensowenig war auf eine Besserung der Sitten des Klerus zu rechnen, wenn man darauf verzichtete, dem päpstlichen Hofe energisch zuzusetzen, und erklärte, man wolle den Papst dem Urteile Gottes überlassen, entsprechend dem Satze: *prima sedes a nemine iudicatur*.

Für die Zustände der Spanischen Kirche ist ferner sehr lehrreich das Gutachten S. 203, welches damals von einem Theologen, wahrscheinlich von einem Kastilischen Bischof verfaßt ist. Die Schilderung der kirchlichen Verhältnisse, welche uns hier dargeboten wird, dürfte kaum dazu dienen, die neuerdings wiederholt ausgesprochene Ansicht¹⁾ von einer durchgreifenden Reform der spani-

1) Maurenbrecher schreibt in den »Studien und Skizzen« S. 13: »Die Krone ernannte jetzt nur solche Personen zu kirchlichen Aemtern, bei denen sie strenger Disciplin, moralischen Wandels, genauer Beachtung der Kirchengesetze sich versichert hielt. Nach diesem Grundsatz hat man ganz systematisch verfahren. Und da jetzt unbedingt die königliche Regierung über die Kirche verfügte, da nur kirchlich zuverlässigen, in mittelalterlicher Frömmigkeit lebenden Menschen eine Möglichkeit offen stand, zu einflußreichen Stellungen in der Kirche zu gelangen, so mußte sehr bald der ganze Anblick des Klerus und der Kirche sich ändern«.

In der »katholischen Reformation« S. 44: »Nur solche Personen wurden zu kirchlichen Aemtern befördert, deren Religiösität und Strenge außer Zweifel stand. Nur Frömmigkeit und Religionseifer öffnete dem Geistlichen Aussichten auf eine ersprißliche Laufbahn. Außerordentliche Vollmachten zur Revision und Reformation der Weltgeistlichkeit und der Mönche ließ sich die Krone vom Papsttum übertragen; mit ihnen ausgerüstet, gingen die Organe der Krone energisch an die Arbeit. Man könnte hiernach meinen, Maurenbrecher habe sich

schen Kirche in den zwei Jahrzehnten seit 1492 zu stärken. Und mit der Auffassung, welche unser Gutachten an die Hand gibt, stimmt auch der Eindruck überein, welchen wir aus dem Studium der Akten Spanischer Provincialconcilien gewinnen. Mag in der Ordensgeistlichkeit eine teilweise Besserung durch den großen Cardinal Ximenes erreicht worden sein, so wird man von einem nennenswerten Erfolg seiner Bestrebungen bei den Prälaten und dem Weltklerus nicht sprechen dürfen.

Der Verfasser unseres Gutachtens ist nicht einmal genannt; neben seiner Arbeit in dem Simancasarchiv liegen noch mehrere andere bei gleicher Gelegenheit entstandene Aktenstücke, welche von dem Erzbischof von Sevilla, dem Erwählten von Barcelona, dem Bischof von Astorga abgefaßt wurden; außerdem die Instruktion für die Gesandten, welche zu dem Concil bestimmt waren, wie ich aus dem Heineschen Verzeichnisse ersehe, in welches mir Herr Stiftspropst v. Döllinger gütigst Einsicht gestattete. Wer unser Autor war, ist ungewiß. Man kann nur sagen, daß es ein Bischof war, da der Verfasser mehrfach von Einrichtungen spricht, welche er in seiner Diocese getroffen habe. Er erwähnt, daß er einmal dem Papste Alexander VI. Klagen wegen der Privilegien der Bettelmönche, vorgetragen hatte, worauf der Papst denn auch die Prüfung der Sache einigen Kardinälen auftrug, ohne daß diese jedoch ein Ergebnis zu Tage förderten. Auf S. 207 wird bemerkt, daß die Besteuerung des Klerus durch die weltliche Macht in Frankreich schon lange üblich sei, *segun me a si dicho*, in den Herrschaften Venedigs sei sie eingeführt worden *»en mi tiempo«*. Das wird wohl auf einen längeren Aufenthalt des Verfassers in Venedig, vielleicht als spanischer Gesandter, zu deuten sein.

Dem auf S. 219 endigenden Kardinalgutachten schließt sich unter Beseitigung der bei Dittrich stehenden, doch sicherlich nicht bedeutungslosen Unterschriften eine Abhandlung an: *De litteris quae taxatae dicuntur*. Es wird darin derselbe Gegenstand in einer bei weitem bescheideneren Art erörtert, welchen auch die Kardinäle in bewegter Sprache, S. 217, behandelt haben. Der Aufsatz ist im Auftrage eines Kardinals — die Anrede ist *Reverendissime Domine!* — von einem Italiener gemacht worden, der eine Reform in dem Spor-

überzeugt, daß nur von einem Versuche, nicht von Erfolg die Rede sein könne. Indessen heißt es kurz nachher: »er [Ximenez] entfernte überall die weltlich gesinnten oder sichtlich anfechtbaren Geistlichen, und setzte in ihre Stellen Männer, die eifrig der Seelsorge lebten . . . Von jetzt ab wurden Bischöfe in der Regel nur solche Personen, die sich entweder durch theologische Bildung oder sittliche Strenge und kirchlichen Sinn empfohlen hatten«.

telwesen der Kurie für dringend erforderlich hielt. Er erklärt, daß bei Bischöfen und andern Prälaten die Erhebung gleicher Gebühren unzweifelhaft simonistisch sein würde, und beruft sich auf den hl. Thomas von Aquin¹⁾ für die Behauptung, daß auch ein Papst sich der Simonie schuldig machen könne. Er spricht dann zwar den sich hieraus ergebenden Schluß, daß das damalige Treiben des Papstes und der päpstlichen Kanzlei simonistisch sei, nicht geradezu aus, legt aber denselben nahe genug, indem er die Meinung ausspricht, daß keiner der heiliggesprochenen Päpste sich der Taxen bedient habe, und das vorliegende Taxenbuch nicht von Johann XXII., sondern von einem gewissen Vicekanzler herrühre — er meint wohl den Guilelmus de Mandaguto. Die in das Corpus juris canonici, Tit. 13, aufgenommene Extravagante Johannis habe ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Bezahlung der päpstlichen Beamten sich nicht nach dem Grade der zu erteilenden Gnadenbezeugung richten dürfe. Er bezweifelt, ob wirklich einige der in dem Taxenbuch vorgeschriebenen Abgaben von einem Papste eingeführt worden seien. Man muß sich erinnern, daß die Kanonisten die Simonie für Häresie erklärten, und zwar vielfach nicht bloß für *similitudinaria*, sondern für *haeresis formalis*, also für ein Verbrechen, um dessentwillen der Papst abgesetzt werden dürfe.

Ogleich sich für die von Döllinger angenommene Abfassung unter Paul III. bestimmte Anhaltspunkte nicht anführen lassen, so wird man doch darauf hinweisen dürfen, daß möglicher Weise dies Gutachten im Auftrag eines der Mitglieder der von Paul III. eingesetzten Kardinalsdeputation von einem römischen Theologen entworfen wurde als Vorarbeit für weitere Beratung. Man wird in dem Gutachten der Kardinäle S. 216 fg. auch Anklänge daran finden können, ohne daß jedoch ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis nachzuweisen ist. Nicht ausgeschlossen ist, daß wir es nur mit einem Bruchstück aus einer größeren Arbeit zu thun haben. Nach der Vorrede S. XX ist freilich anzunehmen, daß die Handschrift, welche als Vorlage diente, keinen Anhaltspunkt hiefür gewährt, sondern daß dieselbe den Eindruck erweckt, als hänge dieses Stück mit dem vorhergehenden ebenso wie mit dem nachfolgenden zusammen.

Auch das folgende Gutachten, S. 223—236, ist keine einheitliche Arbeit, vielmehr ist dasselbe aus zwei Aufsätzen zusammengesweißt, die sich zwar auf denselben Gegenstand beziehen, aber von verschiedenen Verfassern stammen. Auf S. 235 beginnt mit den

1) Vgl. Thom. Aq. Summa theol. 2, II, 9, 100 art. 1 ad 7, und den Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus IV, dist. 25, 9. 3, art. 3 ad 2.

Worten *'Quoad gravamina'* der zweite Autor. Beide, A und B, beschäftigen sich mit den *Centum gravamina* der deutschen Nation; sie können nicht zur Zeit Pauls III. geschrieben haben, sondern gehören in die Zeit Clemens' VII. Aus den Depeschen Campeggios wissen wir, daß während des Augsburger Reichstags von 1530 in Rom Beratungen über die Gravamina stattfanden, deren Ergebnis dem Nuntius übersandt, aber von ihm den Reichsständen vorenthalten wurde ¹⁾. Auf diese Zeit deuten Stellen in A wie in B. Dort ist gesagt: *Nullas credimus toto septennio* [der Druck hat *septimo*], *quo S^{mo} D.N. ecclesiae universali praefuit, fuisse* [nicht *fecisse*] *in Germania concessas exemptiones*: Clemens war am 19. Nov. 1523 erwählt worden; auf S. 228 ist eine Verhandlung mit den Reichsständen in Aussicht genommen; in B ist ebenso ausdrücklich die Rede von den *gravamina ad conventum Wormaciensem et novissime ad Augustensem delata*. Die Gutachten sind entschieden vom Standpunkte der Curie aus gedacht, und gewiß von einem Italiener entworfen, da S. 230 gesagt ist: *Plures sunt Germani* ²⁾ *qui episcopatus et archiepiscopatus, ut minora praetereantur sacerdotia, in Italia obtinent, plerique Galli et Insubres; in Germania nullum Italum aut extraneum invenies episcopum*. Ueberall stehn die Verfasser ebenso zu den Deutschen, zu »dieser Nation«, in einem gewissen Gegensatz, wie sie sich in naher Verbindung fühlen mit dem Papste. B erledigt von allen Beschwerden nur einzelne für den apostolischen Stuhl minder bedeutende Punkte in schroffem Tone; daß die Abweisung der übrigen ihm selbstverständlich erschien, darf man ziemlich sicher annehmen. Auch A scheint, so wie es vorliegt, unvollständig zu sein; indessen möchte ich für wahrscheinlich halten, daß die Vor-

1) Campeggio an Salviati, Nov. 16, bei Lämmer M. V. 68: *ricevei le di V. Sria di 4 del presente con le consulte fatte da quelli Rmi Sri et dalla rota sopra li gravamini . . . heri furono meco sette deputati per la dieta et cesare sopra questi gravamini, et mi dimandorno la risposta nomine cesaris et principum. Io gli respondi, che la cosa era di molta importantia, et che da molto pochi di in quà m'erano stati dati da soa M^{ta}, et ch'io non haveva sopra essi potuto haver il parere di N. S^{re}, senza di quale non credeva, che loro mi havessero consigliato ch'io doversi far alcuna resolutione.*

2) Der einzige Deutsche, welcher ein italienisches Bistum innehatte, war meines Wissens der Erzbischof von Capua, Nikolaus von Schönberg; vielleicht dachte der Verfasser noch an den Kardinal Enckefort und zählte den Aleander den Deutschen zu. In jedem Falle aber bleibt die Behauptung sehr auffällig. Vielleicht darf man aber daran erinnern, daß auch Leo X. gegen Frankreich Klagen erhob wegen Nichtberücksichtigung, welche Franz I. zurückweisen konnte, indem er eine Liste französischer Pfründen einsandte, die er den römischen Prälaten zugewandt habe. Weiss Pap. de Granvelle I, 125.

lage ausführlicher gewesen ist; wenigstens geht A sehr ins Einzelne ein. Zu beachten ist übrigens, daß uns die Beschwerden des Jahres 1530 noch nicht vorliegen; dieselben müssen trotz mannichfacher Uebereinstimmung¹⁾ doch auch Abweichungen von den früher zu Nürnberg aufgestellten gehabt haben. Das kann man aus unserer Entgegnung ersehen, indem dort S. 236 auf die Drohung, man wolle den päpstlichen Verfügungen wegen des Kirchenguts nicht gehorchen, Bezug genommen ist, und die Klage über die Indulte, sich einen beliebigen Beichtvater zu wählen, zurückgewiesen wird. Auch Nausea in seiner 1538 herausgegebenen Schrift über die Gravamina veröffentlicht nur, was er 1523 unter demselben Kardinal Lorenzo Campeggio verfaßt hatte, aber damals nicht hatte drucken dürfen. Daß Nausea sich täuschte, wenn er aus dem Umstande, das Clemens VII. damals seine Schrift gelesen und am Rande Striche und Zeichen angebracht hatte, auf eine günstige Stimmung des Papstes schloß, zeigt sich am besten darin, daß jetzt nach Ablauf mehrerer verhängnisvoller Jahre aufs Neue wieder solche Gutachten zu Rom²⁾ entstanden, die von einer gründlichen Heilung nichts wissen wollten, und sich mit bloßer Scheinhülfe in einzelnen Punkten begnügten. Was soll man dazu sagen, wenn in A S. 232 gefragt wird: *»quid enim scandalum aut mali formidari potest, si rusticus aut pauperculus, qui consanguineam in secundo aut tertio gradu aut commatrem duxit uxorem, eam dimittat, vel quid simile; quod iure in nobilibus formidari potest«*. Mit Zähigkeit werden die Annaten verteidigt, mag auch in A die Ansicht, daß sie göttlichen Rechtes seien, welche Aleander einige Jahre vorher verteidigt hatte, ausdrücklich bekämpft werden³⁾.

Die vollständige Kenntnis dieses Gutachtens von Aleander verdanken wir ebenfalls erst dem vorliegenden Bande, S. 243 f.; früher kannte man nur einzelne Bruchstücke⁴⁾. Ein zweites Memoire von ihm, welches den Papst Clemens VII. zur Absetzung des Kurfürsten von Sachsen ermunterte, ist gleichfalls hier mitgeteilt. Für beide genügt es auf die durchaus zutreffenden Bemerkungen der Vorrede zu verweisen.

1) Förstemann Urkundenbuch II, 581.

2) Die von Lämmer Analecta Romana S. 63 erwähnte Schrift: Reiectiones gravaminum praetensorum a Germanis scheint noch schroffer gelautet zu haben.

3) Zu lesen ist S. 223 Z. 3 *deligerent* st. *diligerent*, S. 224 Z. 9 *judicum* st. *iudicium*, S. 228 Z. 4 *Etsi* st. *At si* Z. 20 ist nach *immanissimus* das Wort *hostis* ausgefallen, S. 231 lautet die Ueberschrift: *de electionibus*, S. 235 Z. 6 v. U. 1. *promittunt* st. *permittunt*, Z. 5 *at* st. *ac*.

4) J. Friedrich der Reichstag zu Worms in Bd. XI d. Denkschriften der hist. Klasse der Bayer. Ak. S. 89 u. 79.

Die auf Befehl eines Kardinals¹⁾ entworfenen Vorschläge zur Besserung der kirchlichen Verhältnisse, welche auf S. 237 fg. nach einer Mailänder Handschrift mitgeteilt sind, sind in Rom selbst abgefaßt. Das zeigt die besondere Berücksichtigung der seelsorgerischen Verhältnisse der Stadt Rom selbst, von deren sittlichem Zustande wir ein wenig günstiges Bild erhalten. Als Zeit der Abfassung darf man wohl das Jahr 1574, oder eins der darauf folgenden Jahre bezeichnen. Der Kardinal Borromeo wird seinen Genossen als lebendes Beispiel vor Augen gestellt, außerdem auf den Traktat Azpilcuetas über das Kapitel *Non dicatis*, c. 11 D. caus. XII, qu. 1, hingewiesen²⁾; indem die scharfe Bemerkung gemacht wird, die Aufstellungen des Navarresen seien seiner selbst unwürdig, wird man vermuten dürfen, daß das Werk noch nicht lange Zeit erschienen war. Auf die erste Zeit Gregors XIII. weisen auch die hinsichtlich Deutschlands geäußerten Wünsche hin, die Klage, daß auch in katholischen Bistümern Häretiker kirchliche Pfründen erlangten, ebenso die Forderung, daß die Eingriffe der Verwandten und Favoriten des Papstes³⁾ in den Lauf der Rechtspflege aufhören müsse. Andererseits setzte der Wunsch für die Seelsorge der Christen in der Türkei, und besonders in Konstantinopel zu sorgen, wohl den Frieden Venedigs mit der Pforte (1573) voraus. Auffallend bleibt dabei, daß die sittenpolizeilichen Maßregeln Pius' V.⁴⁾ gar nicht berücksichtigt sind und uns Rom wieder in einem Lichte vorgeführt wird, als ob ein Papst, wie er es gewesen, nie existiert hätte⁵⁾.

1) Vielleicht des Kardinals von Como, Ptolemäus Galli? vgl. Ranke Päpste III, 83.

2) Die Schrift Azpilcueta's: *Commentarius in cap. Non dicatis XII, qu. 1 etc.* ist in Rom 1574 (nicht 1576, wie Schulte angibt), erschienen. Vordruckt ist ihr ein Breve Gregors, welches seinerseits Breven von Pius V. und Paul III. aufgenommen hat. Indem unser Gutachten nur für einen Kardinal bestimmt war, wird es nicht auffallen können, wenn darin so ungünstig über den päpstlichen Kanonisten geurteilt wird.

3) Das allzu günstige Urteil Rankes I, 424 ist von Brosch I, 263 berichtigt.

4) Brosch Kirchenstaat I, 242.

5) Zum Texte sei Folgendes bemerkt:

Der Ausspruch S. 240: »Die Buhlerinnen sind in Rom so verbreitet, *perciòchè nè preti nè oltramontani possono in un certo modo scampare*« kann unmöglich richtig sein, da sich zwar die Fürsorge des Autors für Ultramontane im heutigen Sinne des Wortes, nicht aber für die Fremdlinge aus dem Norden erklären ließe, denen allen zudem damit größere Festigkeit des Charakters als den Priestern zugeschrieben würde. Wenn die Anwendung des Wortes *oltramontani* — so daß es also hieße: weder Priester noch Engel können sich retten — unzulässig erscheinen sollte, so würde man wohl das Wort *maritati* in dem Aus-

Auch der Vorschlag, den Wucher in Toskana zu bekämpfen, durch *qualche opera pia, col guadagno tolto agli usurarij* — womit die Errichtung eines Monte di Pietà gemeint ist — entspricht durchaus nicht den Grundsätzen, welche Pius V. gegenüber der Bitte des Herzogs Cosimo um die Erlaubnis zur Errichtung eines Monte mit fünfprocentiger Verzinsung aufgestellt hatte¹⁾. Ueber den Kreis, aus welchem das Gutachten stammt, läßt sich vielleicht eine Vermutung aufstellen, wenn man erwägt, daß der Autor gegen die »frati« ein äußerst geringes Maß von Wohlwollen empfindet. Sowohl der Dominikaner Wirken bei der Inquisition, S. 237, als die Thätigkeit der Franziskaner unter den Katholiken des Orients befriedigt ihn nicht. Darf man aus dem Wunsche, daß der Verfasser die Inquisition *in mano degli ordinarii e d'altri religiosi più osservanti che non si lasciassero corrompere* zu legen gedachte, folgern, daß er den Jesuiten geneigt war?

Die dritte Abteilung der »Beiträge« ist dem Concil von Trient gewidmet.

Daß das erste Aktenstück den bekannten Bischof von Capo d'Istria Paul Verger zum Verfasser hat, eigentlich aus zwei nicht gleichzeitigen Aktenstücken besteht, habe ich in der Abhandlung 'Karl d. V. u. d. Röm. Curie', Abth. III, S. 14 [in den Denkschriften der Münchner Ak. Bd. XVI, S. 194] nachzuweisen versucht, und unabhängig von mir ist Brieger bezüglich des Verfassers zu derselben Ansicht gelangt in Nr. 10 der Schürerschen Theol. Literaturzeitung 1883. Gewiß verliert dasselbe dadurch nicht an Interesse. Vergerio steht noch vollständig auf dem katholischen Standpunkt, er will mit Eifer die Gefahren beseitigen, welche nach seiner Ansicht der Kirche durch die entsetzlichen Mißbräuche drohten, von denen trotz der von Paul III. zur Reformberatung schon vor acht Jahren eingesetzten Kardinalsdeputation selbst diejenigen nicht beseitigt worden waren, auf welche diese hervorragenden Kirchenfürsten eindringlich hingewiesen hatten. Nach Vergerios Urteil hatten die Kardinäle zwar allzu große Zurückhaltung bewahrt, aber er hätte es trotzdem jubelnd begrüßt, wenn nur überhaupt ein Anfang der Reform zu sehen gewesen wäre.

drucke suchen müssen; *oltra maritati* ist nicht Italienisch; vielleicht wäre *altri maritati* denkbar?

S. 241 Z. 5 l. *essere* st. *usare*, S. 242 Z. 10 l. *si stà* st. *sista*, Z. 19 *dicattis* st. *discatis*. In der Stelle S. 240 über die *hosterie che danno da dormire alle persone che menano pulli et donne maritate*, möchte man wohl *putte* zu lesen geneigt sein, denn eine Herübernahme des Spanischen *pollo* ist wohl undenkbar,

1) Serristori Legazioni ed. Canestrini S. 448.

Aelter und von einem ganz andern Geiste erfüllt ist das unter Nr. II abgedruckte Gutachten. Es ist vor der im Jahre 1542 ins Auge gefaßten Absendung von Legaten zu dem nach Trient feierlich durch päpstliche Bulle berufenen Concil entworfen, und spiegelt deutlich die Stimmung wieder, welche damals in den römischen Kreisen herrschte. Gleich zu Anfang erklärt der Verfasser, nicht zu wissen, ob der Papst das Concil wirklich abhalten wolle. Und daher richtet er seine Vorschläge so ein, daß der Papst durch deren Ausführung den Schein erwecken sollte, als ob er das Concil zu fördern geneigt sei, während doch ängstlich Vorsorge getroffen war, das Concil nicht zu einer selbständigen Stellung gelangen zu lassen; der Verfasser wollte dafür sorgen, daß der Papst auch nach der feierlichen Absendung der Legaten zu nichts verpflichtet war.

Weil der Cardinal Morone als einer der Legaten bezeichnet wird, muß das Gutachten im Jahre 1542/43 verfaßt sein. Es wird von einer Einwirkung gesprochen, welche von dem Kaiser und von Frankreich auf den König von England ausgeübt werden solle, damit dieser das Concil besichtige; nach dem peinlichen Zwischenfalle, den die Festhaltung des englischen Gesandten Paget durch die Franzosen und die des französischen Gesandten Marillac durch die Engländer im April 1543 hervorrief, konnte wohl Niemand mehr auf den Gedanken kommen, Frankreich eine derartige Einwirkung auf den englischen König zuzumuten. Ja, man wird sogar für wahrscheinlich halten, daß an eine solche Thätigkeit des kaiserlichen und des französischen Gesandten schon nach Ausbruch des Krieges zwischen Karl und Franz nicht mehr gedacht werden durfte. Da die Ankündigung des Concils auf den ersten November am 29. Juni 1542, indessen die Absendung der Concilscommissare, von welcher es in unserem Gutachten heißt, daß sie stattfinden müsse, im September, die der Legaten im Oktober erfolgte, so ist die Abfassung des Gutachtens mit ziemlicher Sicherheit dem Juli oder August 1542 zuzuschreiben. Man wird vielleicht sagen dürfen, daß alle die feinen Spitzfindigkeiten, mit denen man dem Papste die Möglichkeit, dem Concil wieder zu entschlüpfen, verschaffen wollte, überflüssig gewesen wären, sobald sich durch den Ausbruch des Krieges zwischen Franz I. und Karl V. ein triftiger Grund für die Verschiebung des Concils dargeboten hatte.

Als Verfasser wird man einen hochgestellten Cardinal vermuten dürfen. Ein niedriger stehender Prälat würde schwerlich gesagt haben, der Cardinal Morone bedürfe keine *monita aut consilium*, da er so lange in Deutschland gewesen sei; ein solcher würde unterthänigere Ausdrücke gebraucht haben. Verfasser wie Empfänger des Gut-

achtens müssen durchaus im Vertrauen des Papstes gestanden haben. Ersterer hatte sich, wie er selbst S. 308 sagt, in anderen Darlegungen dem Papste gegenüber dahin ausgesprochen, daß eine Versammlung von einigen ausgewählten Männern einem Concil vorzuziehen sei.

Es folgen auf S. 310—339 Dokumente, welche sich auf die Zeit Pius IV., auf die letzte Epoche des Concils beziehen. Das erste Stück ist eine Eingabe Commendones an den Papst, welche die Frage erörtert, was gegenüber dem Protestantismus zu geschehen habe. Sie schließt sich an die in den *Miscellanea di storia Italiana* Bd. VI gedruckten Briefe an, welche er von seiner deutschen Missionsreise geschrieben hatte, in ihr faßt er seine Gedanken über die Lage zusammen. Gewalt oder friedliche Bekehrung? das ist die Haupteinteilung auch seiner Erörterung, wie es die der früheren Nuntien gewesen war. Commendone findet, daß die bisher versuchten Mittel freundlicher Einwirkung auf einzelne protestantische Fürsten keine Aussicht auf Erfolg gewährten, die Spaltung vielmehr nur gewachsen sei, und so kommt er zurück zu dem schon zu Hadrians VI. Zeit gemachten Vorschlage, eine innerliche Besserung der katholischen Kirche anzustreben: Kirche und Schule, Concil und Reform faßt er ins Auge. Bezüglich der Anwendung der unmittelbaren Gewalt verschließt er sich nicht der Einsicht, daß die Mutlosigkeit der wenigen katholischen Fürsten sie für jetzt unmöglich mache, und er begnügt sich daher einstweilen mit dem Wunsche durch die Gründung eines zweiten neuen Bundes unter spanischer Aegide eine künftige Machtentfaltung, die Exekution der künftigen Beschlüsse des Tridentinums vorzubereiten¹⁾.

Die folgenden Briefe des Gratiano, von welchen bisher nur Bruchstücke bekannt waren, verbreiten helleres Licht über die Mittel, welche die römischen Legaten anwandten, um durch ihre außerhalb des Concils mit dem Kaiser Ferdinand gepflogene Verhandlungen den Reformforderungen die Spitze abzurechen. Der Jesuit Lagomarsini hatte früher sorgfältig die Stellen unterdrückt, welche über die Rolle seines Ordensbruders Canisius handelten. Wir sehen jetzt, wie der einflußreiche Jesuit seine anfänglich weitergehenden Reformpläne in den Punkten abschwächte, welche in Rom anstößig waren. Das bedeutete freilich den Verzicht auf wirkliche Reform.

Von diesen Briefen Gratians ist gesagt, daß sie einer Handschrift des Britischen Museums entnommen sind; ist dies auch bei dem S. 330 abgedruckten Briefe eines ungenannten Prälaten der Fall, so würde man daraus allerdings keine Schlüsse über dessen

1) Die kurze Analyse in der Vorrede S. XXVII übersieht diesen Hintergedanken Commendones.

Ursprung ziehen können, wie man es wünschen möchte, da innere Anhaltspunkte nicht ausreichend vorhanden sind. Man kann nur sagen, daß der Brief an einen Kardinal von einem italienischen Bischof gerichtet ist, der nicht dem Ordensstande angehörte, und in seiner Heimat auch sein Bischof hatte. Indem er sich darüber wundert, daß so viele vornehme junge Prälaten, denen Vergütungen und Hoffleben bisher über alles gegangen sei, in der Residenzfrage für die strengere Ansicht gestimmt hätten, wird man vermuten dürfen, daß er selbst dieser Gruppe nicht angehörte. Der Brief ist besonders deshalb bemerkenswert, weil dessen Anfang vor der von den Legaten plötzlich gegen allen Brauch angeordneten Abstimmung geschrieben ist, während der Schluß unmittelbar unter dem Eindrucke von deren Ergebnis steht. Ich wage nicht, eine bestimmte Persönlichkeit als Verfasser zu bezeichnen; die Abstimmungstabelle bei Morandi III, 16 bietet nicht genug Anhaltspunkte¹⁾. Der Bericht, S. 334—339, über die Verhandlungen zu Trient im Jahre 1563 ist von einem Anhänger der Legaten geschrieben und bemüht sich, deren Verhalten zu rechtfertigen. Bei der Dürftigkeit der Theinerischen Acta Tridentina ist er sehr erwünscht, indem er uns genauer einführt in die Schwierigkeiten, welche der Kardinal von Lothringen den Legaten machte. Leider fehlen die Beilagen, auf welche darin verwiesen wird.

In den Analekten zur Geschichte der Päpste endlich, S. 341—476, sind Quellenmaterialien aus den verschiedensten Zeiten vereinigt. Der umfangreichste Teil derselben, Nr. 1—5 ist den Münchener Handschriften entnommen, welche die Sammlungen des Paris de Grassis und des Onuphrius Panvinus enthalten, während die übrigen, Nr. 6—9, aus nicht bezeichneter Quelle stammen, und alle dem Jahre 1676, der Zeit der Thronbesteigung des Papstes Innocenz XI. angehören.

Nr. 1 wird irrtümlich in der Vorrede dem Pontifikat Pauls II.²⁾ zugeschrieben. Es ist eine Denkschrift, welche den Entwurf zu einer päpstlichen Wahlkapitulation begleitete, den unser Verfasser einreichte, wie ich vermuten möchte, während einer Sedisvakanz. Bei welcher? das ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls war seit Paul II. eine ganze Reihe von Päpsten dahin gegangen, der Autor hat das Gefühl, daß die römische Kirche durch deren unbeschränkte Willkür

1) Unter dem »Todeschino« S. 330 u. 331, vgl. Morandi Monumenta di varia litteratura II, b, 348 ist der Bischof von Capo d'Istria zu verstehn, wie aus Joh. Contarini De episcopis ad Istrianas ecclesias assumptis S. 14 zu ersehen ist.

2) Es heißt S. 345: *da Paolo II. et da tanti altri pontefici, che dapoi son stati.*

in eine entsetzliche Verkommenheit geraten sei, daß es so wie bisher nicht weiter gehn könne. Da andererseits der Lutherischen Bewegung nicht die geringste Erwähnung geschieht, so wird man wohl auf die Zeit vor Leos X. Thronbesteigung raten dürfen, da vor Julius II. die Vakanz allzu kurz gewesen ist. Das folgende über Bonifaz VIII. handelnde Stück stammt aus einer Chronik von Orvieto. Der Autor ist abergläubisch, er will von einem Augenzeugen Kenntnis erhalten haben von Zauberkünsten, durch welche Bonifaz sich der Unterstützung eines Hausgeistes zu sichern versucht habe, bei seiner Priesterweihe, die in Orvieto stattfand, soll ein Unwetter von den Anwesenden bereits auf Streitigkeiten gedeutet worden sein, die er in der Kirche erwecken werde, und der Erfolg habe dem entsprochen¹⁾. Der Verfasser weiß, daß die Nepoten des Bonifaz nach des Papstes Tode lange Zeit sich in der Campagna siegreich behauptet haben, eine Bemerkung, welche in dieser Form schwerlich gemacht sein dürfte, während der Kampf noch in hellen Flammen stand. So schiebt sich die Abfassungszeit in jedem Falle um eine Anzahl von Jahren hinter Bonifaz' des Achten Tod zurück.

In derselben Handschrift der Münchner Bibliothek finden sich zwei Berichte über die Wahl und Krönung Urbans VI. Von dem einen ist nur ein kurzes Stück, welches f. 39^a (nicht 30) steht, abgedruckt, während die Erzählung des Kardinals, der seine Stimme nicht für Urban VI. abgegeben haben will, f. 39^b fg. vollständig mitgeteilt wird. Dieser Bericht ist vor der Wahl Clemens' VII. abgefaßt und sehr erwünscht zur Ergänzung der bisher vorhandenen Schilderungen. Auch der vollständige Abdruck der zweiten Erzählung würde nützlich gewesen sein. Aus der kurzen Notiz über das Konklave Bonifaz' IX. S. 361 ist wenig zu lernen.

Die umfangreichen Auszüge aus Paris de Grassis Tagebuch zeigen klar, wie ungenügend die Mitteilungen Raynalds sind, dem selbst tendentiöse Auslassungen nachgewiesen werden; sie selbst sind aber auch flüchtig gemacht und zeigen nicht einmal die Stellen an, wo weniger bedeutend erscheinende Mitteilungen überschlagen sind. Sie erwecken den Wunsch, daß auch das Tagebuch des Paris de Grassis eine Bearbeitung finden möge, wie sie dem Werke des von Grassis so sehr gehaßten Burchard durch Thuasne neuerdings zu Teil geworden ist.

Mit Recht wird in der Vorrede die Bedeutung der Dokumente hervorgehoben, welche über die Zeit der Wahl Innocenz XI. S. 434—476 mitgeteilt werden. Leider ist auch hier keine Nachricht über

1) *quod rerum docet eventus*. In der Vorrede S. XXV wird daraus gefolgert, daß ein Zeitgenosse der Verfasser war.

ihren Ursprung gegeben. Das erste Stück, welches im August 1676 geschrieben ist, bevor die französischen Kardinäle in das Konklave eingetreten waren, steht in merkwürdigem Gegensatze zu dem zweiten, welches kurz nach der am 21. September erfolgten Wahl abgefaßt ist. Dort prägt sich eine skeptische Stimmung aus, der Verfasser hält es für Heuchelei, wenn die einflußreichen Kardinäle Chigi und Altieri vorgaben, den würdigsten wählen zu wollen, er meint Wunder fänden nicht alle Tage statt, und so wagt er die Wahl Odeschalchi's, dessen aufrichtig religiöse Gesinnung er preist, nicht zu hoffen. Der nach Odeschalchis Wahl geschriebene Bericht preist die unmittelbare Einwirkung des hl. Geistes, da nach menschlicher Voraussicht ein ganz anderer Verlauf in Aussicht gestanden hätte. Dem Umstande, daß nicht Jesuiten, sondern ein Kapuziner den gewählten Kardinal in das Konklave begleitet hatte, schreibt es der Verfasser zu, daß nicht, wie bei den früheren Päpsten, sofort nach der Wahl den Nepoten und Günstlingen des Papstes reiche Gnadenbezeugungen zu Teil wurden, sondern der Papst eine solche Zurückhaltung an den Tag legte, als ob wirklich die Rückkehr apostolischer Einfachheit in Aussicht stehe.

Aus dem Berichte über die Wahl, S. 443, ist zu ersehen, daß bereits während des Konklaves 14 Reformartikel aufgestellt worden waren, die man auch bei dem vorhergehenden Konklave vorgebracht hatte. Damals waren sie nicht unterschrieben worden, jetzt ließ der neugewählte Papst dieselben von den Kardinälen unterzeichnen, bevor er die Wahl annahm, und den zwei widerstrebenden Kardinälen befahl er, nach der Adoration, als Papst gleichfalls zu unterzeichnen. Diese Artikel sind meines Wissens noch unbekannt; welche Uebelstände aber damals in Rom der Abhilfe bedurften, zeigen zwei Aktenstücke, welche den Schluß der Döllingerschen Sammlung bilden, und damals entstanden sind. Sie gewähren einen trefflichen Einblick in die damaligen Römischen Verhältnisse und man muß es bedauern, daß Michaud sie in seinem allzu ausschließlich nach französischen Quellen gearbeiteten Buche nicht hat benutzen können ¹⁾.

Der vorliegende Band erschließt, wie man sieht, für die verschiedensten Epochen neue Quellen, er gibt aufs Neue Zeugnis von der umfassenden und eindringenden Thätigkeit, welche Döllinger entwickelt. Aber man wird auch bei dieser Veröffentlichung zu be-

1) An Lesefehlern verzeichne ich: S. 434 Z. 9 l. *vedrà* st. *vedia*, S. 437 Z. 1 v. u. l. *valere* st. *volere*, S. 444 Z. 20 l. *pur* st. *per*, S. 446 Z. 2 v. u. l. *inferito*, *nè*, S. 447 Z. 25 l. *porre* st. *pure*, S. 450 Z. 8 v. u. l. *necessitatosi*, Z. 6 *impudenza*.

dauern haben, daß die Sorglosigkeit seines Gehülfen bei der Drucklegung jedem Forscher vor der Benutzung des Gebotenen eine sorgfältige Prüfung des Gebotenen zur Pflicht macht. Es ist der Zweck der vorliegenden Recension, diese Arbeit wenigstens in einigen Punkten zu erleichtern.

München.

v. Druffel.

Homeri Iliadis carmina seiuncta discreta emendata prolegomenis et apparatu critico instructa edidit Guilelmus Christ. Pars prior. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri MDCCCLXXXIV. IV u. 398 pp. 8°.

Laut der Vorrede beabsichtigt der Herr Verfasser die Emendation des Homertextes mit der Lösung der sogenannten Homerischen Frage zu verbinden. Er bemerkt sehr beherzigenswert, daß Formen wie *λόγους* *O* 393 *α* 56, *ἴλιον ἀϊπύ* *O* 71, *τὸν παῖδα* *I* 331 in älteren Gedichten unerhört, in jüngeren natürlich sind. Er will auf diese Weise die Homerischen Gedichte über die Alexandriner weit hinaus, ja über Pisistratus bis zu den Zeiten der Homeriden hinaufführen. Er hofft, daß seine Resultate auch in den Schulen Eingang finden werden und fürchtet nur das Eine, daß er vielleicht zu zaghaft in der Besserung des Textes gewesen sei.

Dem Text sind auf 185 Seiten zwei Bücher Prolegomena vorausgeschickt. Das erste behandelt die höhere, das 2. die niedere Kritik. Denn Verf. ist der Ansicht (p. 22), daß Homer Einzellieder gesungen habe, ja seiner Zeit gar nicht anders konnte. Auch wo mehrere Lieder sich zu einem größeren Ganzen zusammenschließen, hat der Dichter fleißig dafür gesorgt, daß sie einzeln gesungen werden konnten (p. 54). Warum er bei dieser Grundanschauung sich nicht bei Lachmann beruhigt hat, erklärt Verf. ausdrücklich. Bei der Lachmannschen Ansicht sei die doch im Ganzen vorwaltende Einheit unerklärlich (p. 90). Ferner habe (p. 53) Lachmann selbst die letzten Bücher nicht mehr scheiden können¹⁾. Aber auch die übrigen Gesänge streben zum Ganzen, indem sie sich auf andere als Voraussetzung beziehen, sie fortzusetzen suchen. Verf. ist von jeher der Meinung G. Hermanns gewesen, daß die gegenwärtige Ilias auf eine Urilias zurückführe, die in verschiedenen Zeiten weiter ausgebaut worden sei (p. 91). In den Hauptpartien sei das Gedicht schon lange (aliquanto) vor der 1. Olympiade ausgebildet gewesen, die letzten Zusätze habe es zu derselben Zeit empfangen, wo die

1) Namentlich ist dem Verf. unbegreiflich, wie Lachmann und Köchly die Bücher Φ χ , ohne welche das Gedicht von dem Zorn Achills undenkbar sei (p. 7 und p. 63), verdammen konnten.

Odyssee die letzte Feile empfing, zur Zeit des Arktinus und Lesches. Die Redaktion des Pisistratus sei zu reducieren auf eine erste offizielle schriftliche Fixierung.

Die ältesten Teile sind Buch *A* (carm. 1 u. 2), *A* 1—595 (c. 18). Dazu kommen die Patroklië (*O* 592 bis zu Ende *II* 1—167 213—418, 698—863 = carm. 25; die echten Teile von *P* = c. 27 und Σ 1—242 = c. 29, 243—335 = c. 30) und der Tod Hektors oder vielmehr eine Achilleis, von welcher außer Buch *X* nur noch einzelne Fragmente übrig sind (die Bewaffnung Achills *T* 357—424, das Vorspiel des Kampfes *Y* 375—494, der Flußkampf Φ 1—227. = c. 32. 33. 35). Die Achilleis ist von vorn herein zur Fortsetzung der Patroklië bestimmt (p. 62).

Dazu sind hinzugekommen, man weiß nicht genau (p. 79), ob vor oder nach der Achilleis, die Bücher *B* (87—284 780—815 = c. 3) *T* (1—461 = c. 5 u. 6) *A* (1—221. 446 bis zu Ende = c. 7; 222—445 = c. 8) *E* (1—430 = c. 9; 431 bis zu Ende = c. 10).

Die dritte Schicht bilden die Bücher *Z* (= c. 11. 12), vielleicht auch *H* (8—312 = c. 13), *M* (= c. 20), *N* (= c. 21), Ξ (153—552 = c. 22), *O* (1—366 = c. 23; 405—591 = c. 24), *II* 419—627 (der Tod Sarpedons = c. 26, wie überhaupt Sarpedon jetzt auch in *E* eingeschoben wurde). *M* ist als Fortsetzung von *A* gedichtet. Ob *Z* vor oder nach *M* verfaßt wurde, bleibt zweifelhaft. Das Buch *N* hängt mit den unmittelbar folgenden aufs engste zusammen. Die Partie *O* 405—591 soll den Uebergang zur Patroklië bahnen. Der erste Teil von *H* ist von dem zweiten getrennt, damit der in die Schlacht zurückgekehrte Hektor doch etwas tut (p. 86!).

In vierter Linie kommen hinzu *H* (313 bis zu Ende = c. 14), Θ (= c. 15), *I* (außer Phönix 432—623 und 1—88), *A* 596 bis Ende (= c. 19), Σ ? 369—617 (= c. 31), Φ 228—382, 383—525 (der Götterkampf = c. 36) Ψ 1—256 (= c. 38) und Ω (= c. 40). Davon soll *H* auf die Mauer, Θ auf die Abwesenheit der Götter und die Presbeia vorbereiten, das letztere Buch (Θ) ist bedeutend später als *B—H* 1. Hälfte gedichtet. Die 2. Hälfte von *A* dient zur Vorbereitung von *II*. Das letzte Buch ist gedichtet, als die Odyssee schon im Schwange war (p. 73 u.).

In die fünfte Reihe gehören *K* (= c. 17), *Y* 75—353 (= c. 34 der Kampf Achills mit Aeneas) Ψ 257—797 (= c. 39 die Spiele).

Den Abschluß der Ilias bildete der Schiffskatalog.

Ich will zunächst nur konstatieren, daß der Verf. sich nicht überall gleich bleibt. Während der Schild auf p. 95 in der 4. Reihe steht, befindet er sich p. 75 in der Nähe von *K* u. s. w., also in der

5. Reihe ¹⁾. Ebenso steht der erste Teil von *H* auf p. 95 vor dem zweiten Teil, allerdings mit einem Fragezeichen, auf p. 69 ist er an Σ 243—335 (= c. 30), also an die dritte Schicht angeschlossen. Die *Dolonie* selbst steht auf p. 95 in der fünften Reihe und p. 88 werden *Katalog* und *Dolonie* als solche spätere Zusätze in unzweideutiger Weise durch den Druck bezeichnet. Verf. hat nämlich der leichteren Uebersicht wegen vierfach verschiedenen Druck gewählt. Von den oben bezeichneten sechs Schichten werden mit gleicher Druckschrift gedruckt Schicht I und II, dann Schicht III, dann wieder mit gleicher Schrift Schicht IV und V, und endlich Schicht VI.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß der Verf. 6 oder 4 verschiedene Dichter in der *Ilias* aufstellen will. P. 96 erklärt er gar nicht daran zu zweifeln, daß *B—E* denselben Verfasser habe wie die alte *Ilias*, ja möglicherweise sei auch die dritte Schicht von demselben Dichter. Ebenso könnten wohl *Dolonie* und *Leichenspiele* von dem Dichter der 4. Schicht herrühren.

Schon aus dem bisher Dargelegten muß es klar sein, daß der Standpunkt des Verfassers nicht die Festigkeit hat, wie der Kirchhoffs. Noch bedenklicher wird, wer dem Verfasser im Einzelnen nachfolgt.

P. 1—16. Herr Christ nimmt seinen Anlauf von den überlieferten Buchtiteln, wie z. B. *Λοιμός, Μῆνις*. Dem Doppeltitel *Δολώνεια-Νυκτεγασία* erkennt er natürlich keine Bedeutung zu; aber in *Ἀπόπειρα* und *Ἀγορά, Βοιωτία* und *Νεῶν κατάλογος, Αἰαί* und *Προσβεία* findet er, daß ein älteres Wort durch ein jüngeres ersetzt werden sollte. Welches mag wohl das ältre sein? Die Titel ferner, welche mehrere Gesänge umfassen, gehn auf die Entstehung der Gedichte zurück. Ebenso sind auch die, welche kleinere Stücke bezeichnen, ein Beweis, daß die betreffenden Stücke ehemals besonders gesungen wurden. Ich kann beim besten Willen in diesen Titeln nichts finden, als daß dadurch die Hauptpunkte der Handlung bezeichnet werden sollen. Wäre der Ursprung derselben wirklich der vom Verf. behauptete, so wäre es wunderbar, warum die übrigen Partien der *Ilias* solcher Titel entbehren.

Von diesen Indicien ausgehend (p. 9) konstituiert Verf. nun seine 40 Lieder oder besser Rhapsodien der *Ilias*. Ich habe dagegen folgendes zu bemerken. Erstens kann Verf. den überliefer-

1) Das Kapitel *carmina Iliadis secundum temporum ordinem digesta* p. 57 ff. leidet an großer Inkorrektheit der Angaben. So fehlt c. 28, c. 35 und c. 36; dagegen steht c. 27 doppelt auf p. 59 und 67 (statt c. 26), desgleichen c. 40 p. 73 und 76 (st. 39).

ten Titeln im 2. und 3 Buch nicht statt geben. Er bemerkt sehr richtig, daß Liederchen wie *Ὀνειρος* (B 1—86) und *Ὀρχία* (Γ 1—120) unmöglich sind. Mit diesem Zugeständnis waukt eigentlich der Boden schon unter den Füßen des Verfassers. Zweitens verbindet Verf. mit dieser Liedertheorie in eigentümlicher Weise die Hermannsche Urilias-Hypothese. Christs Einzellieder gehören zu einem Ganzen und zielen zum Ganzen, sie sind ferner, wie aus der obigen Darlegung hervorgeht, nicht von vielen, sondern von verhältnismäßig wenigen Händen gedichtet. Darin steckt ein unheilbarer Denkfehler. Lachmanns Liedertheorie beruht auf dem Grundsatz, daß ein und derselbe freischaffende Dichter unmöglich sich in gröblicher Weise widersprechen könne; die Erfolge Kirchhoffs beruhen auf der ebenso wahren Umkehrung des Satzes: Wenn der Dichter sich widerspricht, so ist er nicht frei, sondern durch schon fertig vorliegende Gedichte gebunden gewesen. Beide Sätze sind auch von den Gegnern anerkannt, soweit sie nicht etwa, wie Herr Christ (p. 90) sehr gut sagt, Scheuleder an den Augen tragen, um nicht rechts oder links sehen zu dürfen. Wie will aber der Verf. es z. B. rechtfertigen, wenn er wegen der Lachmannschen Widersprüche Buch *A* in zwei Teile teilt (*A* 1—317 und 318 bis zu Ende) und beide Teile ein und demselben Dichter zuschreibt? Dieser Punkt ist die Achillesferse der ganzen Christschen Darlegungen.

Im Einzelnen finde ich hier manche treffliche Bemerkung. So, wenn es in Bezug auf das Verhältnis zwischen *Θ* und *N* für absurd erklärt wird, daß Poseidon gleich nach dem Befehl ungehorsam sein soll, wie G. Hermann wollte.

P. 16—35 behandelt Verf. die Interpolationen mit anerkannter Umsicht. Er geht aus von den Pisistratiden, deren Einwirkung er mit Recht auf ein bescheidenes Maß zurückführt. Es folgen die Interpolationen der Rhapsoden (Nichtdichter), bestehend in Glossen und kyklischen Parallelen. P. 24 werden dann einige Interpolationen aus der Odyssee abgeleitet. Hier hat Verf. keine glückliche Hand gehabt. Die beiden Stellen von Bedeutung *A* 705 und *Σ* 363 müssen nach meiner Meinung gerade im entgegengesetzten Sinne entschieden werden (S. Hermes XVIII p. 63, 75). Es folgen die Eindichtungen der Homeriden (Dichter). U. a. rechnet Verf. dahin *A* 469—74. Doch kann nach dem Imperfekt *ἔδρεύτο* der Abschluß durch die Formel *αὐτὰρ ἐπεὶ πόσιος κτλ.* nicht entbehrt werden. Von größeren Parteen bringt Verf. hier auch *Ψ* 798—897 unter, weil alle Kämpfe mit *αὐτὰρ* beginnen. Aber man sehe doch

vs. 653 an! Auch die Chryseisepisode (A 430—92) kommt hier zur Sprache. Ueber diese Partie habe ich meine Meinung Phil. Rundschau 1883 no. 39 p. 1217—1221 ziemlich eingehend ausgesprochen. Natürlich wird auch der Schiffskatalog hierher gerechnet. So sehr ich hier mit dem Verf. übereinstimme, kann ich doch dem Bergkschen Argument, daß nicht die Schiffe, sondern die Männer 'gezählt' sein müßten, nicht dasselbe Gewicht wie er zuschreiben. Nach meinen Ausführungen in Fleckeisens Jahrb. 1883 p. 250 kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die böotischen Schiffe von 120 Mann später Einschub sind. Sind sie das, so bleibt für alle Schiffe die normale Zahl von 50 Mann übrig. Mit der Zahl der Schiffe ist also die der Kämpfer eo ipso gegeben. Daß endlich die Dolonie ein sehr später Einschub ist, dürfte wohl gegenwärtig außer Herrn Kammer niemand mehr bezweifeln. Wenn Christ es als möglich hinstellt, daß dieselbe von dem Dichter der 4. Schicht stammen könne, so muß ich das nach meinen Ausführungen Hermes XVI p. 558 ff. bestreiten. Es ist das einzige Buch der Ilias, in welchem sich eine zweifellose Nachahmung der Odyssee nachweisen läßt.

P. 37—55 handelt von den einigenden und trennenden Momenten in den Einzelliedern. Es würde zu weit führen, wenn die Besprechung im Einzelnen der Abhandlung folgen sollte. Ich erwähne nur folgendes. P. 43 will Verf. nachweisen, daß in Φ der Kampf mit Lykaon am rechten (troischen) Ufer stattfindet. Der Beweis konnte nicht glücken. Denn vs. 120 wirft Achill den Toten in den Fluß und geht 242 selbst hinüber. Am Anfang des Buches muß angenommen werden, daß ein Teil der Troer durch die Furt über den Fluß gelangt, die andern in den Fluß hineingeraten. Uebrigens gibt der Verf. auf Widersprüche nicht viel (p. 43), man müsse auch mit der poetischen Freiheit und Lässigkeit rechnen. Dergleichen könne in ein und demselben Liede vorkommen. Verf. bringt als allerdings frappierendes Beispiel A 214 bei. Gleichwohl wird es dabei bleiben müssen, daß eigentliche Widersprüche ein und demselben Verf. nicht zustoßen können. Auch A 214 liegt die Erklärung nahe genug, daß die $\delta\rho\chi\omicron\iota$ zwar nicht in der Haut, aber doch im Panzer stecken. Und die oscitantia Homeri in Y 323 fällt auf den Verf. zurück. Poseidons (nicht Achills) Lanze steckt wirklich nach vs. 280 im Boden. Dagegen gebe ich dem Verf. über den Gebrauch von $\pi\omicron\iota\acute{\epsilon}$ recht. Das auffälligste Beispiel ist übrigens vom Verf. nicht angeführt (χ 290). Wenn übrigens Christ (p. 45) die Widersprüche damit entschuldigen will, daß die Zuhörer dieselben nicht gemerkt hätten, da die Gedichte einzeln vorgetragen

wurden, so bemerke ich dagegen, daß doch der Dichter wohl die Widersprüche merken mußte.

Darauf behandelt Verf. p. 55—78 die chronologische Folge der Gedichte. Nach dem oben gegebenen Resumé wird sich ein näheres Eingehen erübrigen. P. 78—96 stellt Verf. die Resultate seiner Untersuchung zusammen.

Im zweiten Buch der Prolegomena handelt das erste Kapitel von dem kritischen Apparat. Die Ausgabe bietet unter dem Text zunächst die Verweisungen. Verf. bekennt (p. 97) offen, daß er hier wesentlich auf den Schultern der Vorgänger stehe. Die Odyssee ist übrigens nur für die Bücher *K Ψ Ω* benutzt, was immerhin zu bedauern bleibt. Zweitens gewährt der Verfasser unter dem Texte einen kritischen Apparat, allerdings (p. 99) nur in einer Auslese aus La Roche. Die Sorgfalt des Verf. hat sich namentlich auf zwei Punkte erstreckt: erstens auf die Lesarten der Scholien, deren vollständige Wiedergabe durch A. Roemer verheißen wird, zweitens auf die Konjekturen der Neueren. Im Folgenden hat sich Verf. namentlich durch A. Nauck beeinflussen lassen. Wir werden aber Herrn Christ das Zeugnis nicht versagen können, daß er hier im Ganzen und Großen viel besonnener als sein Urbild vorgegangen ist.

P. 104—115 werden die Fehler aus der Umschreibung in das ionische Alphabet behandelt. Verf. schreibt mit Aristarch *δφέλλω, δηκνύμενος*, aber nicht im Texte *I* 196. Die Ahrenssche Konjektur *οὐρανόθι πρὸς Γ 3* wird vom Verf., wie ich glaube, unnötig ausgedehnt. Ueber die Schreibung *ἀπείρων A 430* u. s. enthalte ich mich des Urteils. Jedenfalls aber mißbillige ich die Schreibung *δέιον πῶρ B 544*. Wir werden uns doch wohl allmählich an das konsonantische Jod im Griechischen gewöhnen müssen. Ich würde darum auch die Schreibung *έιανοῦ* als einfachste Lösung vorschlagen.

P. 115—125 handelt von der Homerischen Metrik. Verf. hat (p. 120) gern die feinen Verse des Dichters ganz sauber herstellen wollen. Das ist ihm aber nicht ganz geglückt. So hat er denn z. B. im 1. Fuß weder mit Bekker die Spondeen vermehrt, noch mit Nauck getilgt, sondern die Handschriften walten lassen. P. 124 widerruft Verf. die Schreibung *Zῆν* statt *Zῆν'*, was nicht übel begründet wird.

P. 126—133 werden die äolischen Formen besprochen. In diesem Kapitel stehe ich allerdings nicht auf Seiten des Verf., sondern seines Schülers Sittl, der für mich ganz überzeugend jüngst im *Philologus* dargethan hat, daß die bisher sogenannten äolischen Formen archaistisch, also auch ionisch sind. Auch Verf. widmet

p. 133—149 den archaischen Formen ein eignes Kapitel. Hier

möchte ich namentlich gegen die weitere Ausdehnung der Genetivformen auf *-oo* Veewahrung einlegen. Verf. führt selbst p. 146 die Kakophonie als Argument ins Feld. Es kann kaum übler klingende Formen geben als diese Genetive auf *-oo*. L. Ahrens hat durch seinen Vorschlag *δο* st. *δου* zu schreiben einen Auflösungstrieb entfesselt, der gar nicht mehr zu bändigen ist. Wenn aber *ηγς* statt *ῆς* vorkommt, so wird man auch *δου* statt *οῦ* gelten lassen müssen. Es ist das *o* ein Vorschlag, der vielleicht nach falscher Analogie gemacht ist (*ἐελοσί*). Will man ändern, so empfiehlt sich immerhin Hartels Vorschlag *οῖο* noch mehr. Dagegen scheint es mir, als wenn die Infinitive auf *εῖν* mit Recht vertilgt werden. Verf. schreibt X 426 sehr hübsch: *ὡς ὠφελε θανεῖν*.

P. 150 ff. behandelt Verf. das Digamma. In diesem Punkt entfernt sich Christ von Nauck, der das Digamma überhaupt nicht einführte, und Bekker, der es bloß im Anlaut setzte. Verf. führt es nämlich in An- und Inlaut ein. Die Berechtigung zu diesem Verfahren schöpft er daraus, daß bestimmte Formen immer das Digamma aufzeigen (p. 150). A. Fick schloß bekanntlich aus dem Vorhandensein dieses Lautes in den Homerischen Gedichten, daß sie ehemals in äolischer Mundart abgefaßt waren. Diesen Schluß weist Christ mit Recht als zuweitgehend ab; auch der ionische Dialekt zeige noch Spuren vom Digamma. Ich muß gestehn, daß ich mich von der Notwendigkeit diesen Laut in den Text einzuführen, noch nicht habe überzeugen können, dagegen sehe ich Gründe, die mich davon abhalten könnten. Doch dies nebenbei. Jedenfalls sind mir Formen wie *ἔφοικε*, *ἔφοργε*, *ἔφολπα* (p. 169) unbegreiflich.

P. 171—185 behandelt Verf. in trefflicher Weise die Zerdehnung und Kontraktion. Er tilgt mit Recht Formen wie *δηρόωντο*, *ἐστρατόωντο*. Auch stimme ich völlig bei, wenn Verf. nicht *ὀράοντες*, sondern *ὀρόοντες* schreiben will. Gegen die Distraction *Ἀτρεΐδης* war übrigens nicht bloß W. C. Kayser, sondern A. Ludwig Wissenschaftliche Monatsblätter 1879 no. 5 p. 66—69 zu berücksichtigen. Jedenfalls scheint mir Ludwig ebendort mit Recht gegen die Einführung der Form *Ἐαρίων* Einspruch erhoben zu haben.

Ich schließe damit die Besprechung des bedeutenden Buches mit dem Wunsche, daß der Leser durch meine Bemerkungen zum eignen Studium veranlaßt werden möge.

Wohlau.

Albert Gemoll.

On Mr. Spencer's Data of Ethics. By Malcolm Guthrie. London The Modern Press, 1884. XVI und 122 S. gr. 8°.

Der Verfasser, der sich durch zwei frühere Studien: »On Mr. Spencer's Formula of Evolution« und »On Mr. Spencer's Unification of Knowledge« bereits vorteilhaft bekannt gemacht hat, vollendet in der vorliegenden Arbeit seine »kritische Untersuchung von Mr. Spencers System der Philosophie«.

Spencer gilt als der bedeutendste englische Philosoph der Gegenwart. Seine einflußreiche Stellung hat er ohne Zweifel größtenteils seinen wirklichen Verdiensten um die Förderung der Wissenschaft zu verdanken; teilweise aber vielleicht auch gerade der schwachen Seite seines Werkes. Wir meinen damit seinen Versuch der Aufstellung eines kosmischen Systems der Philosophie. Denn in dieser Beziehung haben seine Arbeiten eine nur allzu große Verwandtschaft mit den »naturphilosophischen« Spekulationen unserer Schelling und Hegel. Und ebendies nun trägt vielleicht, zu einer Zeit, wo man sich in England und Amerika ungleich mehr als in Deutschland mit Hegel beschäftigt, zu Spencers Ansehen bei. Man scheint jetzt in manchen Kreisen der englisch redenden Welt einen wahren Heißhunger nach einer »hohen apriorischen Philosophie« zu haben; während wir seit einer Reihe von Jahren in dieser Hinsicht gründlich übersättigt sind. Es ist daher ganz begreiflich, daß man sich in England und Amerika über eine zu geringe Beachtung Spencers in Deutschland und in Deutschland über eine allzu große Verherrlichung Spencers in England und Amerika wundert.

Diese metaphysische Seite der Spencerschen Philosophie nun hat in Guthrie einen scharfsinnigen Kritiker gefunden; und zwar kritisiert er Spencer »in keinem unfreundlichen Geiste«: denn das Ziel, das Spencer im Auge hatte, sei ein solches gewesen, das an »jedes Gefühl und jede intellektuelle Aspiration« in ihm appellierte. Aber er fühle sich verpflichtet zu sagen, wie schmerzlich er enttäuscht worden sei. Seiner Meinung nach leite alles, was in Spencers Werken Wert habe (und das sei sehr Vieles), denselben aus aposteriorischen Gründen ab und nicht aus seiner Stellung in einem deduktiven System der Philosophie. Bei sorgfältiger Untersuchung habe sich gezeigt, daß Spencers kosmisches Schema aus Terminus konstruiert sei, welche keinen festen und bestimmten Sinn hatten und in der That bloß Symbole symbolischer Begriffe waren, — selbst symbolischer Begriffe, weil sie nicht verstanden wurden; und in dem Moment, in welchem er mit ihnen operierte, als wenn wirklich ein bestimmter Sinn mit ihnen verbunden wäre, hätten sie ihn zu alternativen Widersprüchen geführt. Um daher eine kosmische Evolution

zu bewirken, als einen Proceß unmerklicher objektiver Veränderung, was sei weiter nötig gewesen, als ein System unmerklicher Wortveränderungen anzunehmen, sodaß uns die, die unmerklichen objektiven Veränderungen begleitenden, unmerklichen Wortveränderungen schließlich zu den vollendeten Resultaten führten und der Proceß der Entwicklung uns so begreiflich gemacht wurde! In dieser Weise seien wir durch den Raum eines enormen Werkes von einem Meister der Sprache geschickt geleitet worden, bis wir in unsrer Einbildung den wirklichen Proceß des Universums geistig zu verfolgen meinten. Aber nach Alledem sei es doch nur gewesen — in unserm Geiste ein Proceß der geschickten Substitution von Worten. Spencers Streben nach einem vollständigen logisch-deduktiven System, sein Streben, zu zeigen, wie in der Natur der Dinge alles, was ist, so sein muß, wie es ist, und im besondern sein Versuch — nicht einfach, wie der Naturforscher Darwin, die historische Wahrheit der kosmischen Entwicklung festzustellen, — sondern — die Entwicklung zu erklären, — dieses Streben sei völlig gescheitert. Was haben wir gewonnen? Verba, verba, et nihil nisi verba! — Nicht minder wunderbar als Spencers Behandlung der Worte seien die Transformationen und Evolutionen des Raisonnements bei unserm Denker, welcher Konsequenz ebenso verachte wie Präcision. Sein Werk sei überhaupt »zu vag und inkonsistent, um uns zu befähigen, präcis zu sagen, was er lehrt und was er nicht lehrt«.

Vergeblich sei auch im besondern Spencers Bemühen, die Ethik als integrierenden Teil eines umfassenden metaphysischen Systems zu behandeln und sie mit dem universellen kosmischen Proceß in Zusammenhang zu bringen, ohne dessen adäquate Erkenntnis die Data der Ethik nicht zu verstehn und die Autorität der ethischen Bestimmungen nicht zu begründen seien. In seinem Werke sei sein spezifisch »philosophisches«, auf eine »Unifikation des Wissens« gerichtetes Bestreben in Wahrheit »sehr bedauerlich, denn es verderbe die Darstellung einer, alle früheren übertreffenden wissenschaftlichen Behandlung, da sie die Klarheit des Beweises trübe und die Kraft seiner Anwendungen hemme«. Spencers Ethik enthalte gleichzeitig »eine vortreffliche wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes und einen schwachen Versuch, sie mit einer impotenten Philosophie in Verbindung zu bringen«.

Dieses Ergebnis der Guthrieschen, sine ira et studio geführten Kritik ist um so bemerkenswerter, als unser Autor selbst noch tief in der »Metaphysik« steckt und weit entfernt ist von dem Gedanken, daß alles, was er hier als den verderblichen Einfluß der Spencerschen Philosophie konstatiert, von einer jeden »Philosophie«

gilt, die noch etwas Anderes sein will als positive Wissenschaft oder Erkenntnistheorie. Spencer hat noch einen Versuch gemacht, die alte metaphysische Philosophie gegen den Angriff Auguste Comtes (von dem er selbst so viel gelernt hat) zu behaupten: — mit welchem Erfolge, zeigt uns Guthrie; obwohl dieser ihm in manchen Punkten nahe genug steht. Der Verfasser hat so, ohne es zu wollen, eine neue Bestätigung geliefert für die Auffassungsweise des Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Philosophie, wie sie in A. Riehls trefflichem Vortrag »Ueber wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Philosophie« (Freiburg i. B. u. Tübingen, 1883) eindringlich geltend gemacht worden ist.

Guthrie begeht den Fehler so vieler Metaphysiker, von unanalysierten und undefinierten Begriffen auszugehen. So operiert er beständig mit dem Begriffe »erklären«, ohne uns auch nur ein einziges Mal zu sagen, was er denn darunter versteht. Er hätte sich mit der Erörterung dieses Begriffs, wie sie in Bains Logik enthalten ist, auseinandersetzen sollen. Versteht er unter »erklären« vielleicht, Alles aus Nichts zu deducieren, oder auch es aus einem einzigen Begriffe — oder Worte — abzuleiten und so Alles Eins zu machen und die thatsächliche Mannichfaltigkeit der Dinge und Vorgänge wegzuläugnen: und so z. B. zu zeigen, daß alles Menschenbewußtsein in Wirklichkeit schon im Bewußtsein der niederen Wesen und alles Bewußtsein überhaupt schon in dem Urnebel des Sonnensystems enthalten war? Sagt er doch selbst, es sei »evident, daß man aus einer deduktiven Theorie nicht mehr erhalten könne, als in den ursprünglichen Faktoren enthalten ist«. Oder besteht das »Erklären« darin, zu den Thatsachen (à la Schopenhauer) ein Märchen hinzuzuerzählen, noch eine neue, aber rein phantastische und unverificierbare Thatsache zu behaupten? Wer sich bei den Erklärungen der Naturwissenschaft nicht beruhigen will, scheint irgend eine Art von derartigen »Erklärungen« im Sinne zu haben. — Eine große Rolle in seinen Auslassungen spielt auch der Begriff des Zweckes; aber er teilt uns nicht mit, was eigentlich ein »Zweck« ist. Er sagt uns nur: »Die Teleologie ist eine sehr interessante und schwierige Sache und sollte bei den Naturforschern sorgfältige Beachtung finden. Sie erfordert viele Erwägung, was unter dem Terminus verstanden wird. Es kann eine natürliche Teleologie geben außer der übernatürlichen Teleologie. Wir selbst haben für jetzt über diesen Punkt keine sehr klaren Begriffe, sind aber gegenwärtig mit dem Studium der Frage beschäftigt«. Aber trotz dieses freien Bekenntnisses (in der Vorrede) sah sich der Autor doch nicht veranlaßt, uns »für jetzt« seine »nicht sehr klaren« Begriffe über diesen Punkt noch vorzuenthalten;

sondern ein nicht geringer Teil seiner Ausführungen beruht auf diesen nicht sehr klaren Begriffen.

Er gehe von der Richtigkeit der Entwicklungstheorie aus, weise aber die materialistische Auslegung derselben zurück; und darum müsse er auch Spencer bekämpfen: denn obwohl dieser den Materialismus formell verwerfe, seien doch alle Erklärungsformeln, durch welche er die Rekonstruktion des Universums versucht, materialistisch. Guthrie meint, daß die Thatsachen der Biologie auf die »Gegenwart und Thätigkeit eines subjektiven Faktors« neben den physischen Faktoren hinweisen. Wenn er uns doch hätte klar machen wollen, inwiefern denn dieser »subjektive Faktor« etwas »erklären« soll! Kann Bewußtsein überhaupt die Materie bewegen, mechanische Wirkungen ausüben? Bestätigen nicht vielmehr die Resultate der modernen Wissenschaft die Annahmen eines Hobbes und Spinoza, daß Körper nur durch Körper bewegt, Bewegungen nur durch Bewegungen hervorgerufen werden können? Guthries bezügliche Meditationen gehören, scheint uns, lediglich jener (mit Riehl zu reden) »griechischen«, nicht-experimentierenden Art von Spekulation an; und sie sind nicht sehr weit entfernt von jener allerprimitivsten Art des Denkens, welche die Thatsachen z. B. des Wachstums der Bäume erklärt zu haben meint, wenn sie das Walten von Dryaden annimmt. Nein, nicht durch solche »Philosophie«, nicht durch dialektische Prozesse, sondern durch die Specialuntersuchungen der exakten Wissenschaft werden die Probleme der Forschung ihre Lösung finden. Dem Verfasser, und solchen, die mit ihm in dieser Frage eines Sinnes sind, kann das Studium dreier Werke der empirischen Wissenschaft sehr empfohlen werden: W. James, *The Feeling of Effort* (Boston, 1880), G. H. Schneider, *Der thierische Wille* (Leipzig, 1880) und W. H. Rolph, *Biologische Probleme* (II. Aufl. Leipzig, 1884); in welchem letzteren auch eine einschneidende Kritik einiger Punkte der Spencerschen (wie der Darwinschen) Lehren enthalten ist.

Was nun Guthries Prüfung der einzelnen Bestimmungen in Spencers »Data der Ethik« anbelangt, so ist ganz im Allgemeinen zu sagen, daß dieselben großenteils mehr die Kritik eines Dialektikers als die eines Ethikers ist. Er scheint sich in dem in Rede stehenden Gebiete nicht ganz zu Hause zu fühlen. Daher mag es kommen, daß er einerseits manche Punkte gar nicht berührt und andererseits Erörterungen herbeizieht, deren Zusammenhang mit dem zu prüfenden Werke ein nur sehr lockerer ist — wie die Kapitel über »die Entwicklung des freien Willens« und »Evolution, Ethik und Religion«. Doch finden sich in dem Buche, neben manchem Un-

haltbaren, auch viele richtige und scharfsinnige Bemerkungen. Bei einem geschulten Dialektiker, wie Guthrie es ist, muß es aber auffallen, daß er den Widerspruch nicht vermieden hat, einmal die Ethik für einen »Theil der Biologie« zu erklären und dann wieder auszuführen, daß die Biologie nur zu einem principiell egoistischen Standpunkte leite, während die Ethik »societarisch« sei. Seine Behauptung, es habe sich in der Menschenwelt, im besondern in der Sphäre der Kunst, unvergleichlich mehr entwickelt, als in Hinsicht auf die Lebenserhaltung irgend welchen Wert haben könne, scheint nur zu beweisen, daß er die Sphäre des, direkt und indirekt, zur Lebenserhaltung Führenden zu wenig untersucht hat.

Die Arbeit ist klar geschrieben und würde sich noch besser lesen, wenn das gelegentlich aufgewandte Pathos nicht etwas sentimental ausgefallen wäre. Indem wir die Schrift allen Denen empfehlen, die sich für Spencer interessieren, können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dieselbe in einer, bei englischen Büchern dieser Art sehr seltenen Weise von Druckfehlern heimgesucht ist.

Berlin.

G. v. Giżycki.

Moses Mendelssohn. Ungedrucktes und Unbekanntes von ihm und über ihn. Bearbeitet und herausgegeben von M. Kayserling. Leipzig: in Commission bei F. A. Brockhaus' Sortiment. 1883. 4 Bl. und 65 SS. Gr. 8°. — M. 1.20.

Ich verkenne Mendelssohns große Bedeutung für die deutsche Litteratur und für das deutsche Judentum gewiß nicht, kann aber Kayserlings Ansicht, die er in der apologetischen Einleitung zu diesem Schriftchen ausspricht, von einem Manne wie Moses Mendelssohn dürfe nichts verloren gehn, dürfe keine Zeile ungelesen bleiben, keineswegs teilen. Vielmehr glaube ich, daß einige dieser unbedeutenden Briefe ganz gut in dem Dunkel der betreffenden hebräischen Zeitschriften, in denen sie zuerst gedruckt wurden, hätten verborgen bleiben können. Die Mehrzahl der hier gegebenen Nachträge war bereits an andern Orten publiciert; nur wenig ist zum ersten Male aus der Handschrift mitgeteilt.

Die Schrift, die eines Inhaltsverzeichnisses entbehrt, zerfällt in 13 Abschnitte.

Der erste Abschnitt bringt einen Brief Mendelssohns an Iselin vom 1. Juni 1766, abgedruckt aus der Philosophischen Monatsschrift V, 76 ff.; im zweiten wiederholt Kayserling die von Bodemann in

seinem Buche über J. G. Zimmermann (Hannover 1878) S. 286 ff. mitgeteilten 5 Briefe Mendelssohns an den hannöverischen Leibarzt, leider mit Beibehaltung der Druckfehler (vgl. S. 14 Yarrick statt Garrick), aber mit Hinzufügung zweier Daten und einiger Anmerkungen. Der bei Bodemann als zweiter bezeichnete Brief ist an erste Stelle zu setzen und vom November 1771 zu datieren; der fünfte muß in der Mitte Oktober 1785 geschrieben sein. Der dritte Abschnitt bringt Wielands (ungedruckten?) Einladungsbrief an M. zur Mitwirkung an dem neugegründeten Merkur, ohne Angabe einer Quelle. 4. 'Moses Mendelssohn und Gleim'. Hier wird der Brief M.s an Gleim vom März 1765 aus der Gleimstiftung in Halberstadt bruchstückweise mitgeteilt und als ungedruckt bezeichnet. Er ist aber bereits bei Muncker, Lessings persönliches und litterarisches Verhältnis zu Klopstock (Frankfurt 1880) S. 203 ff. vollinhaltlich und richtiger (S. 23 Wendungen lies Reitzungen) abgedruckt. Das von Kayserling angezweifelte Datum ergibt sich als völlig genau; denn Mendelssohns Bemerkungen beziehen sich nicht auf Klopstocks prosaisches Trauerspiel 'Der Tod Adams', sondern auf Gleims Versifikation dieses Stückes (Berlin 1766), welche ihm im Manuskripte vorlag (vgl. über sie auch Sitzungsberichte der Wiener Akademie XC, 675). Ganz aus der Luft gegriffen aber ist Kayserlings mit Nachdruck aufgestellte Behauptung, daß Mendelssohns Bemerkungen in der späteren Auflage von Klopstocks Adam 'volle Berücksichtigung' gefunden haben. Diese Flüchtigkeiten schwächen das Vertrauen zu Kayserlings übrigen Mitteilungen, deren Genauigkeit zu prüfen ich nicht im Stande bin. 5. Ein unbedeutender geschäftlicher Brief an August von Hennings (damals in Kopenhagen) vom 15. März 1784 aus Hennings Nachlaß (in Wattenbachs Besitz); aus derselben Quelle, und zwar aus dessen handschriftlichen 'Reminiscences de Berlin' ist No. 12 geflossen: Ein Gespräch zwischen Mendelssohn und Hennings über Belohnung im December 1777. Erscheint in den bisher besprochenen Partien mehr der deutsche Schriftsteller Moses Mendelssohn, so tritt in den folgenden der jüdische Gelehrte Moses Dessau in den Vordergrund; No. 6—11 enthalten Briefe an jüdische Mitbrüder, meist über speciell hebräische Dinge; an den berühmten Rabbiner Jakob Hirschel oder Emden in Altona, an Herz Ullmann im Haag, an einen ungarischen Juden Naphtali Levin-Rosenthal; in dem Brief an den letzteren vom 2. August 1776 nach dem geschäftlichen Teile eine kurze Schilderung seiner Familienverhältnisse und das schöne Bekenntnis: 'wäre nicht der Umstand, daß ich seit einigen Jahren mich selbst sehr schwach befinde, wäre ich einer der glücklichsten Menschen auf Erden' (S. 40); ferner Briefe an Avigdor

Levi, den er durch eine bloße Zuschrift, worin er dem festen Glauben an dessen Unschuld Ausdruck gab, aus sächsischer Gefangenschaft befreite; an Pinchas und Moses Fischer über die Pentateuchübersetzung. Der elfte Abschnitt enthält wieder ein Beispiel für Mendelssohns hohes, fast autoritatives Ansehen in Deutschland, einen Brief in Angelegenheit der Dresdener Judenschaft, die er vor der Vertreibung aus der Stadt bewahrte; der letzte endlich schildert einen ziemlich gleichgültigen Besuch Mendelssohns und Ramlers in Friedrichsfelde bei der Herzogin von Kurland nach den 'Briefen einer Kurländerlin' von deren Begleiterin Sophie Becker.

Als Nachtrag zu Mendelssohns Gesammelten Werken kann das Buch immerhin einen gewissen Wert in Anspruch nehmen.

Graz.

August Sauer.

Ernst Wolfgang Behrisch. (1738—1809). Ein Bild aus Goethes Freundeskreise von Wilhelm Hosäus. [Separatabdruck aus den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde]. Dessau, Verlag von Robert Reissner. 1883. 58 SS. gr. 8°.

In Ergänzung eines Aufsatzes von Karl Elze (jetzt in dessen Vermischten Blättern 1875 S. 26 ff.) und mit Benutzung einer älteren eigenen Arbeit über 'Friedrich Wilhelm Rust und das Dessauer Musikleben 1766—1796' (in derselben Zeitschrift III 256 ff.; auch separat erschienen Dessau 1882), sowie auf Grund neuer Forschungen hat Wilhelm Hosäus liebevoll eingehend ein erfreuliches Bild von Behrisch's Leben und Charakter gezeichnet, welches Goethes Schilderung seines Leipziger Freundes in Dichtung und Wahrheit mehrfach berichtigt und erweitert. Die litterarische Thätigkeit des Dessauer Hofmannes dürfte aber kaum eine so breite Behandlung rechtfertigen; wenigstens hätten die wörtlichen Mitteilungen aus seinen gedehnten Gelegenheitsgedichten (unter denen das launige auf S. 51 am bemerkenswertesten ist), etwas beschränkt werden sollen. Der Aufsatz ist überdies im Jahre 1881 auch in den 'Grenzboten' abgedruckt gewesen.

Graz.

August Sauer.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

15. August 1884.

Inhalt: H. Martensen, Aus meinem Leben. Abteil. 2 u. 3. Von *L. Lenne*. — Adolf Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. I. Von *Victor Bayer*. Georg v. d. Gabelentz, Die Anfangsgründe der chinesischen Grammatik. Von *K. Hümy*. — Sechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Von *W. Krause*. — Christian Roder, Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495–1593. Von *Alfred Stern*. — Franz Hirsch, Geschichte der deutschen Litteratur. I. Von *F. Vogt*. — Karl Friedrich Reinhardts Briefe an G. de Villers. Von *J. Minor*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Aus meinem Leben. Mittheilungen von Dr. H. Martensen, Bischof von Seeland. 2. Abtheilung 1837–1854 (S. V. 176). 3. Abtheilung 1854–1883 (S. 260). Aus dem Dänischen von A. Michelsen. Karlsruhe u. Leipzig. Verlag von H. Reuther. 1884.

In dem ersten Bande dieser Selbstbiographie war es der werdende Martensen, der uns entgegentrat, in diesem Doppelbande ist es der gewordene: das bezeichnet wohl am kürzesten den Abstand des Inhalts und des Interesses. Dort sehen wir in die jugendkräftige geistige Entwicklung hinein, die sich im Zusammenhang mit der ganzen geistigen, namentlich philosophischen und theologischen Bewegung Deutschlands vollzog. Hier sehen wir den Mann mit vielen Anschauungen, die uns nach dem ersten Bande doch nicht ganz erklärlich sind, wirken in der kleinen, engen dänischen Heimat. Nur wenig, wie Martensens Freundschaftsband mit J. A. Dorner (II, S. 24 ff.) oder eine nach Deutschland und der Schweiz unternommene Erholungsreise (III, S. 166 ff.), führt abgesehen von der theologischen und philosophischen Gesamtrichtung, die unauflöslich an Deutschland geknüpft bleibt, über die dänische Heimat hinaus. Aber der Lebensgang Martensens war bedeutend genug, um uns fortdauernd zu fesseln, und der Gehalt dieser Persönlichkeit groß genug, um Aufmerksamkeit zu verdienen. Bedauern mag man im Interesse der wissenschaftlichen Leistungen Martensens, daß er der akademischen Lehrthätigkeit, die er im J. 1838 angetreten hatte, so bald entzogen wurde. Im J. 1845 zum Hofprediger ernannt, wurde er 1855 Bischof von Seeland, in welcher Stellung er bis kurz vor seinem Tode († 3. Febr. 1884) gewirkt hat. Schon seine Stel-

lung als Hofprediger, in verstärktem Maße sein bischöfliches Amt und noch mehr das Amt des königlichen Beichtvaters, das ihm nach Mynsters Tode übertragen ward, brachten ihn in nahe Beziehungen zur königlichen Familie; und die Einblicke und Urtheile, die Martensen hier gibt, sind für solche, welche die neuere Entwicklung der dänischen Geschichte kennen, höchst wichtig: man möchte gelegentlich mehr wissen, als M. die delikate Rücksichtnahme zu sagen gestattet. Auch sonst sehen wir M. in lebhaftem Wechselverkehr mit bedeutenden Menschen. Möglich, daß sie M. bedeutender erschienen sind, als sie uns erscheinen können, die wir, in einem ungleich größeren Kulturvolk stehend, nach größeren Maßen messen. So ist seine Schätzung Heibergs wohl eine etwas übertriebene. Aber seine Schätzung Oehlenschlägers möchte diesen Dichter unter uns bekannter machen, als er es leider bisher ist! Und die Charakterzeichnung, die er vom Bischof Mynster entwirft, entspringt durchaus dem Eindruck, den man unmittelbar beim Ansehen seines Bildes empfängt, nämlich einem Manne von einem inneren Lebensgehalt gegenüberzustehn, wie ihn wenige Menschen besitzen. Ihm verdankt M. nach II, S. 10 eine Stärkung und Befestigung des inneren Menschen, wie ihm solche bei keinem anderen zu Teil geworden ist: wie er auf Baader seine geistige Erweckung zurückführt, so auf Mynster seine geistliche Konfirmation in tieferem, eigentlichem Sinne. Je liebevoller aber M. jeder Persönlichkeit das Ihre zu geben sucht, desto wichtiger werden auch seine, freilich maßvoll eingeschränkten, Verwerfungsurtheile über Grundtvig und Kierkegaard. In der That kann es uns nur in Erstaunen setzen, daß Grundtvigs »beispiellose Entdeckung«, das sogenannte apostolische Glaubensbekenntnis sei Christi lebendiges Wort, das er als der Auferstandene seinen Jüngern mitgeteilt habe, Anhänger gewinnen, und daß ein so unklarer Mann von so springendem, ungezügelmtem Geist überhaupt auf seinen Namen eine besondere Partei gründen konnte. Und im Gegensatz zu der Vorliebe, deren sich Kierkegaard noch vielfach in Deutschland erfreut, ist wohl die Schilderung der Einseitigkeit und Verschrobenheit dieses extremen Individualisten III, 14 ff. sehr am Platz. Mit beiden ist M. ja in amtlichen Konflikt geraten. Aber aus der besonnenen Schilderung Martensens muß doch jeder billig Denkende den Eindruck gewinnen, daß er sich solchen Schwärmern gegenüber kaum anders verhalten konnte, als er gethan hat. Eine andere Frage ist es, ob man sich mit den Principien einverstanden erklären soll, die M. hinsichtlich seiner bischöflichen Amtsverwaltung geltend macht. Martensen verwirft z. B. das Gesetz, das die Bildung freier Personalgemeinden (Grundtvigscher Richtung) innerhalb der bestehenden Lan-

deskirche ermöglicht hat, wogegen dies wohl durchaus das richtige Mittel zur Vermeidung einer ungesunden Sektenbildung war. Martensen erstrebte eine dänische Kirchenverfassung nicht auf der Grundlage synodaler Einrichtungen, also von unten nach oben herauf bauend, sondern umgekehrt, anfangend von der Versammlung der Bischöfe und einem Konsistorium: er stand hiermit im Gegensatz zum Volksgeist und hat darum vergeblich eine Kirchenverfassung angestrebt. Seine Abneigung gegen die Repräsentativ-Verfassungen freilich können wir noch besser würdigen, wenn wir die extrem-demokratischen Strömungen des Nordens in Betracht ziehen.

Verhältnismäßig wenig Raum hat M. seinen litterarischen Arbeiten gewidmet. Interessant ist es zu erfahren, daß auf die Form seiner schriftstellerischen Thätigkeit sein Freund Paulli großen Einfluß ausgeübt hat in der Hinsicht, daß M. die wissenschaftliche Arbeit stets aufs Leben bezogen, mit andern Worten: daß er auch seine theologischen Arbeiten auf einen allgemeineren Kreis von Gebildeten berechnet hat. Hierin liegt nach der einen Seite hin ein Wert der Arbeiten Martensens, nach der andern Seite hin ein Mangel: seine Arbeiten leiden vielfach an Zerflossenheit und entbehren der begrifflichen Schärfe. Dieser Mangel macht sich schon sehr empfindlich bei seiner Dogmatik fühlbar und wird in seiner Ethik zum schwersten Gebrechen des ganzen Werks. Martensen hebt hinsichtlich der Ethik hervor, daß bei der Abfassung derselben für ihn besonders die Frage treibend gewesen sei, die ihn schon bei der kleinen Schrift »Zur Erinnerung an J. P. Mynster« besonders bewegt habe, nämlich die nach dem Verhältnis des specifisch Christlichen zum Humanen; in der Vereinigung des Christlichen und Humanen bezeichnet er den Grundgedanken seines Werks. Aus diesem Gesichtspunkt die christliche Ethik darstellen, ist aber Sache persönlicher Liebhaberei und nicht methodisch gerechtfertigte wissenschaftliche Aufgabe. Aber trotz aller methodischen Mängel bleibt das der Zauber jener Ethik, daß hier ein feiner, allseitig gebildeter Geist die ethischen Grundfragen des Christentums im Zusammenhang mit den großen Tagesfragen der Zeit bespricht in dem redlichen Bemühen, das Christentum als die milde herrschende Macht des Gesamtlebens darzustellen und die Disharmonien des Lebens und des Gemüths aufzulösen in die alles durchdringende und erklärende Geistesmacht des christlichen Glaubens. M. verhehlt es nicht, daß ihm die wichtigste Disciplin die Dogmatik war. In Bezug auf diese nennt er als »eines der besten Erzeugnisse seiner ganzen Autorschaft« die Dissertation (1837) über »die Autonomie des Selbstbewußtseins in der christlichen Dogmatik«. Diese Dissertation ist auch

gegenwärtig noch nicht veraltet, weil die Frage nach der Autonomie des menschlichen Selbstbewußtseins in der christlichen Glaubenslehre noch heut in Erwägung steht. Denn gegen Kant und Schleiermacher, bei denen »die Offenbarung sich nach den Voraussetzungen eines auf sich selbst beruhenden Selbstbewußtseins modellieren, gestalten und zuschneiden lassen mußte«, will M. hier den theonomischen Standpunkt geltend machen, den er in seiner Dogmatik durchzuführen wenigstens versucht hat. Daß dieser theonomische Standpunkt, wie ihn Martensen postulierte, mit der von ihm zugleich gewollten spekulativen Methode in der Dogmatik im Grunde genommen unvereinbar ist, verbarg sich Martensen, weil er von Hegels Ideen beherrscht blieb. Martensens Spekulation aber verliert sich nicht selten in Theosophie. Sehr charakteristisch für ihn ist in dieser Beziehung die Bemerkung, die er II, S. 14 hinsichtlich seiner Arbeiten über Eckart und Jakob Böhme macht: »Uebrigens habe ich auf meiner ganzen Laufbahn sowohl zur Mystik als zur Theosophie in einem inneren Verhältnis gestanden. Sie haben beide zu meinen geistigen Umgebungen gehört. Meine Theologie ist in immer zunehmendem Maße auch durch sie befruchtet worden«. Die Wahrheit ist, daß die Theosophie bei ihm allmählich die Mystik mehr verdrängt hat.

Martensens Bemühungen um Herstellung eines dänischen Gesangbuchs und Katechismus sind ohne hervorragendes Interesse.

Die Ablehnung des Bistums Schleswig bringt Martensen auf das politische Verhalten der Dänen zu den Herzogtümern zu sprechen und veranlaßt ihn zu einer scharfen Verurteilung des Sprachenreskripts vom Jahre 1851, durch das den dänischen Gemeinden Schlesiens, welche das Deutsche als Kirchensprache gebrauchten und festhalten wollten, die dänische Kirchensprache aufgedrängt wurde. Es ist bekannt, daß Martensens Aeußerungen hierüber in Dänemark, namentlich natürlich seitens der Betroffenen, einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen haben, aber die allgemeine Verehrung des seeländischen Bischofs nicht haben beeinträchtigen können. Das Urteil Martensens, daß eine solche Verordnung jedenfalls von der Zustimmung der Gemeinden hätte abhängig gemacht werden sollen, wird jeder Besonnene nur unterschreiben können, wie ihm ja die Thatsachen darin Recht gegeben haben, daß durch jenes Sprachenreskript die Dänen sich selbst am meisten geschadet hätten.

Breslau.

L. Lemme.

Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. Von Adolf Bachmann. 1. Band. Leipzig. Verlag von Veit et Comp. 1884. XIV und 636 S. 8°.

Eine deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. wird gewiß Jeder mit Freuden begrüßen. Wir besitzen für die deutsche Geschichte in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts wohl eine Reihe von trefflichen Monographien, welche einzelne Abschnitte jener Zeit behandeln, eine zusammenfassende Darstellung derselben fehlt noch immer in unserer historischen Litteratur.

Leider wird man aber durch das Buch von B. in den Erwartungen, welche der Titel wachruft, arg getäuscht. Einmal und vor Allem gibt uns der Verf. keine vollständige Reichsgeschichte unter Friedrich III. Er beginnt den ersten Band mit 1460. Friedrich III. ist seit 1440 deutscher König, seit 1452 Kaiser, die ersten zwanzig Jahre der deutschen Reichsgeschichte unter ihm schließt B. von der Darstellung aus. Und warum? Der Verf. motiviert die Weglassung der Jahre 1440—1460 einfach damit, daß er anknüpfend an die Werke Chmels, Pückerts u. s. w. in einer Reihe von Abhandlungen bereits im Wesentlichen auf den Gang der Reichsgeschichte in der ersten Periode der Regierung Friedrichs III. Rücksicht genommen habe, daß also in mehrfacher Hinsicht in diesem Werke die Fortsetzung seiner früheren Arbeiten vorliege. Das ließe sich, obwohl es immerhin bei einem Werke, das sich die Darstellung der deutschen Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. zur Aufgabe macht, bedenklich genug ist, allenfalls noch hören, wenn in diesen vorhergegangenen Arbeiten des Verf.¹⁾ die Jahre 1440—1460 irgendwie erschöpfend behandelt wären. Das ist aber nicht der Fall. Wie B. selbst unverhohlen eingesteht beschäftigen sich seine bisherigen Abhandlungen nur mit den Jahren 1452—1461. Sie schildern außerdem nur eine wenn auch wesentliche Seite der damaligen deutschen Geschichte, die entstehende Opposition der Kurfürsten gegen den Kaiser, ihre Reformprojekte, vor Allem ihr Streben, dem Kaiser einen deutschen König zur Seite zu stellen, zuerst den Herzog Philipp von Burgund, später den Bruder Friedrichs Erzherzog

1) Ein Jahr böhmischer Geschichte. Georgs von Podiebrad Wahl, Krönung und Anerkennung: im Archiv für österr. Geschichte Bd. 54, 37 ff. Wien 1876. Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III.: in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 17, 275 ff. Göttingen 1877. Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458—1461 und des Königs Bewerbung um die deutsche Krone. Ein Beitrag zur Geschichte der Versuche einer Reichsreform im XV. Jahrhundert. Prag 1878.

Albrecht VI., den Kurfürsten Friedrich den Siegreichen von der Pfalz, schließlich und hauptsächlich den König Georg von Böhmen. Die eine Abhandlung geht auf das Verhältnis Friedrichs III. zu den neu erhobenen nationalen Herrschern von Ungarn und Böhmen, zu Matthias Corvinus und Georg von Podiebrad ein. Nicht einmal für die Periode von 1452—1460 ist uns demnach in diesen früheren Arbeiten des Verf. eine erschöpfende Darstellung der Reichsgeschichte geboten. Und was B. — die Werke Chmels, Pückerts u. s. w. können uns dafür nicht vollständig entschädigen — nirgends früher behandelt hat, das ist die Geschichte Friedrichs III. in den Jahren 1440—1452 und doch fallen gerade in diese königliche Periode der Regierung des Habsburgers die wichtigsten Vorgänge, Vorgänge von eminent reichsgeschichtlicher Bedeutung. Ich brauche nur an die Politik des Königs und des Reiches gegenüber der Kurie, an die Neutralität der Kurfürsten, die Annäherung Friedrichs an den Papst, die Obdienzerklärung vor Eugen IV., das Wiener Konkordat von 1448 zu erinnern; an die Schweizerische, die Mailändische Angelegenheit der vierziger Jahre, an die Kämpfe im Innern Deutschlands zwischen Fürsten und Gemeinwesen (Städtekrieg), an die Gegensätze zwischen Wittelsbachern und Hohenzollern, schließlich an Friedrichs Auftreten in Italien, seinen Römerzug und seine Kaiserkrönung. Nach alledem scheint es mir durchaus ungerechtfertigt, die Jahre 1440—1460 zu übergehen.

Zweitens kann ich mich aber auch nicht mit den Jahren 1460/61 als Ausgangspunkt für das Werk befreunden und ebensowenig damit, daß ein ganzer und noch dazu sehr umfangreicher Band zur Darstellung der wenigen Jahre bis 1468 verwandt wird. Will man überhaupt die Reichsgeschichte unter Friedrich III. in einzelne Perioden zerlegen, so ist meiner Meinung nach höchstens folgende Einteilung möglich. Erste Periode 1440—1452. In diesen Jahren tritt Friedrich III., wie mein obiger Hinweis zeigt, noch am Meisten aktiv in der deutschen Reichsgeschichte auf. Zweite Periode 1452—1468. Friedrich III. zieht sich fast ganz von den deutschen Angelegenheiten zurück, er erscheint nicht mehr im Reich, überläßt dort Alles den Fürsten, die sich mit Reformprojekten, Aufstellung eines deutschen Königs, mit Kämpfen unter einander beschäftigen. Albrecht von Brandenburg gewinnt in diesen Jahren das Uebergewicht, bedeutet für die Geschichte des Reiches viel mehr als der Kaiser. Dieser ist ganz von den österreichischen Verhältnissen okkupiert, er hat wiederholt gegen Aufstände in seinen Erblanden zu kämpfen, zuerst wegen seiner Vormundschaft über Ladislaus Posthumus, dann in den Streitigkeiten mit seinem eigenen Bruder Erzherzog Albrecht VI.

Böhmen und Ungarn gehn dem Hause Habsburg verloren, nationale Herrscher besteigen dort die Throne. Höchstens in der Fehde um das Mainzer Erzstift greift der Kaiser in die deutschen Verhältnisse ein und neu auftauchende Reformbestrebungen der deutschen Kurfürsten weist er zurück. Dritte Periode 1468—1493. Die burgundische Politik tritt in den Vordergrund, die Bestrebungen für die Gründung der Großmacht des Hauses Habsburg erfüllen den Kaiser, Maximilian wird zum deutschen König gewählt. Friedrich III. nimmt durch diese beiden Angelegenheiten, freiwillig und unfreiwillig, wieder mehr Anteil an den deutschen Dingen. Die Periode von 1452—1468 hat am wenigsten reichsgeschichtliches Interesse und gerade mitten in ihr mit den ganz willkürlich gewählten Jahren 1460/61 setzt unsere Darstellung ein und führt bis 1468. Ich kann nach meiner Auffassung der Entwicklung der Reichsgeschichte unter Friedrich III. diese Wahl nicht für glücklich halten sowohl was den Ausgangspunkt, der keinen wichtigen Einschnitt in der Geschichte Friedrichs bedeutet, angeht als auch deswegen nicht, weil die nun folgenden Jahre bis 1468, mit denen sich der Verf. in dem ersten Bande beschäftigt, so arm an Momenten von reichsgeschichtlicher Bedeutung sind wie nur möglich. Das gibt mir Veranlassung zu dem zweiten Hauptvorwurf, den ich dem Buche machen zu müssen glaube, nämlich den des zu tiefen Eingehens auf unwesentliches Detail. Einmal gibt uns der Verf. mehr eine österreichische Geschichte der Jahre 1460—1468 mit gelegentlicher Berücksichtigung der Reichsgeschichte als das, was der Titel verspricht. Wer eine Geschichte Friedrichs III. schreibt wird gewiß, darin stimme ich mit dem Verf. vollkommen überein, der österreichischen Staatengeschichte besondere Berücksichtigung angedeihen lassen müssen, niemals aber werden diese österreichischen Dinge einen so breiten Raum in einer deutschen Reichsgeschichte einnehmen dürfen, wie es hier geschehen ist. Aber auch wo der Verf. auf für den Gang der Reichsgeschichte verhältnismäßig wenig bedeutungsvolle deutsche Ereignisse der damaligen Zeit eingeht, ist er wiederholt von der schwerfälligsten Breite, weiß er nicht zwischen Wichtigem und Unwichtigem zu scheiden. Und das hätte sich Alles sicherlich leicht vermeiden lassen, wenn der Verf. nicht die unglückliche Idee gehabt hätte, den ersten Band seines Werkes gerade mit den Jahren 1460—1468 auszufüllen.

Am Besten glaube ich diesen Tadel begründen zu können, wenn ich einen kurzen Ueberblick über den Inhalt des Buches gebe. Nach einer Einleitung über die Bedeutung der Reichsgeschichte im ausgehenden XV. Jahrhundert und nach einer Charakteristik Friedrichs III. und der hervorragendsten seiner Zeitgenossen unter den

deutschen Fürsten und denen der Nachbarländer Böhmen und Ungarn werden die Verhältnisse im Reich 1460/61 nur gestreift und wir gleich in die österreichischen Zustände eingeführt, in den Kampf des Kaisers mit seinem Bruder Albrecht VI. um Oesterreich. Das Streben des Erzherzogs, seine Sache durch weitausgedehnte Allianzen zu stützen, führt zu den deutschen Verhältnissen hinüber; die Parteilung im Reich, die Haltung des Böhmenkönigs wie die der Kurie werden uns geschildert. Rom ist erfolgreicher als der Kaiser, die kirchliche Opposition in Deutschland unterliegt der Kurie auf dem Mainzer Fürstentag 1461, Friedrich III. dagegen wird seiner Gegner nicht Herr. Ein ganzes Kapitel widmet B. nun den Kämpfen in Oesterreich zwischen dem Kaiser und seinem Bruder und denen im Reich zwischen Wittelsbachern und Hohenzollern. König Georg von Böhmen tritt inzwischen zusehends in den Vordergrund; seine Politik ist wie immer widerspruchsvoll, voller Listen, treulos und selbststüchtig. Sein Streben nach der deutschen Krone hat er auch nach den Tagen von Eger und Nürnberg noch nicht aufgegeben. Die Kurie sollte ihn in demselben unterstützen, er wollte dafür die böhmische Kirchenfrage in Ordnung bringen, die kirchliche Union in Böhmen herstellen. Er hatte bisher Albrecht VI. gegen den Kaiser, Wittelsbach gegen Hohenzollern in Bewegung gesetzt. Verbunden mit dem Papst konnte er nicht offener Gegner des Kaisers bleiben, es lag ihm außerdem daran, den Kaiser für alle Fälle als Fürsprecher in Rom zu benützen; er vermittelt daher zwischen Friedrich und Albrecht VI. den Frieden. Nicht so im Reich; hier dauern die Kämpfe fort, König Georg wendet sich gegen Albrecht von Brandenburg, auf einem Prager Friedenstag wird wohl vermittelt aber die hohenzollerische Partei lehnt diese Vermittlung ab. Da damals auch die Absetzung Diethers von Mainz erfolgt und die Mainzer Stiftsfehde ihren Anfang nimmt, so beginnt der Reichskrieg von Neuem auf allen Linien. Abermalige Vermittlungsversuche des Böhmenkönigs bleiben ohne Erfolg. Inzwischen war in dem Hauptmoment der Politik Georgs von Podiebrad schon längst eine Wendung eingetreten; der Versuch der kirchlichen Union in Böhmen war mißlungen, das deutsche Königsprojekt war aufgegeben. Als die böhmischen Gesandten, unterstützt von dem Kaiser, im Frühjahr 1462 vor Pius II. erschienen, hatten sie nicht mehr über die Union, sondern über die Bestätigung der Kompaktaten mit ihm zu verhandeln. Das Resultat war, daß der Papst ein derartiges Verlangen nicht nur ablehnte, sondern die Kompaktaten in feierlichem öffentlichem Konsistorium aufhob. Der Konflikt Böhmens mit Rom tritt nun in Sicht und veranlaßt König Georg zur Gründung eines europäischen Fürstenbun-

des, der seine Spitze gegen den Papst richten sollte. Hat der Verf. schon diesen letzten Ereignissen, deren Wichtigkeit nicht geleugnet werden soll, zu viel Aufmerksamkeit geschenkt, was soll man erst sagen, wenn er nun in vier umfangreichen Kapiteln über nichts Anderes, als über den wiederausgebrochenen Reichskrieg mit seinen »Schlachten« bei Seckenheim und Giengen, über den erneuerten Streit zwischen Friedrich und Albrecht VI., über die Erhebung der Wiener gegen den Kaiser bis zu dessen Befreiung durch den König von Böhmen zu berichten weiß? Die bekannte Belagerung des Kaisers und seiner Familie in der Burg zu Wien mit all' ihren Schrecken wird uns hier in der behaglichsten Breite geschildert. Auch die nochmals auftauchenden Streitigkeiten in Oesterreich, der Tod Erzherzog Albrechts, die endliche Herstellung der kaiserlichen Herrschaft in den Erblanden und die Aussöhnung Friedrichs III. mit Sigmund von Tirol, endlich die böhmische Religionsfrage nehmen im Folgenden einen viel zu breiten Raum ein. Dem gegenüber werden einige wichtige Ereignisse der deutschen Reichsgeschichte zu kurz abgethan. Der nach verschiedenen vergeblichen Anläufen endlich in Prag im August 1463 zu Stande gekommene Reichsfriede, die Zustände Deutschlands nach demselben, die neuen Einigungen, die abermaligen Reichsreformversuche und ihr endliches Scheitern, das Aufgeben des europäischen Fürstenbundes und das Ende des Mainzer Bischofstreites hätten eine eingehendere Behandlung verdient. Die letzten Kapitel werden ganz von den böhmischen Ereignissen beherrscht. Der Bruch zwischen König Georg und dem Papst, der Kampf zwischen Böhmen und Rom, die Bannung des böhmischen Königs, das Alles sind auch für die deutsche Geschichte bedeutungsvolle Vorgänge, wozu mußte aber die Stellung des böhmischen Herrenadels zu Podiebrad, die Bildung des Herrenbundes, sein Abfall vom König so ausführlich behandelt werden? Das hätte mit einigen kurzen Strichen gezeichnet werden können. Daneben treten die Bemühungen Friedrichs III., im Reich den Landfrieden zu sichern, viel zu sehr in den Hintergrund. Mit dem Umschwung in dem Verhältnis Friedrichs III. zu Georg von Böhmen, mit dem Bruch zwischen Beiden und der von Kaiser und Papst bewirkten Einmischung Matthias' von Ungarn schließt der Band.

Was sind nun die Verdienste des Buches? Ich erkenne gerne an, daß der Verf. nicht nur das gedruckte, sondern auch ein reiches archivalisches Material mit großem Fleiß zu seiner Darstellung verwandt hat. Es ist ihm deshalb gelungen unsere Kenntnis der Details nach vielen Seiten hin zu erweitern. Der Hauptwert des Buches scheint mir aber in der Darlegung der Politik des Königs von

Böhmen zu liegen. Der Verf. hat es hier verstanden, gestützt auf eigenes Material wie auf die Forschungen Markgrafs und Anderer, den vielfach gewundenen Wegen und Winkelzügen Georgs von Podiebrad, seiner Haltung gegenüber dem Kaiser und den Fürsten des Reiches, vor Allem aber seiner Stellung zu Rom mit Umsicht und vorurteilsfreiem Sinn nachzugehen und uns ein anschauliches Bild von dem allerdings sehr unerfreulichen Charakter dieses Königs und von seinen Handlungen zu geben. Bei der großen Rolle, die Georg von Podiebrad in der deutschen Geschichte jener Tage gespielt hat, ist die Klarstellung seiner Politik in hohem Grade anerkennenswert.

Zum Schluß noch einen wohlgemeinten Rat. Soll dieser Torso einer deutschen Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. — und das wird ja das Werk bei der Weglassung der Jahre 1440—1460 leider bleiben — nicht zu ganz ungebührlichem Umfang anschwellen, so muß der Verf. bei der Fortsetzung viel strenger werden in der Auswahl der darzustellenden Ereignisse. Die beiden uns noch versprochenen Bände, welche die Jahre 1468 bis 1477 und 1477 bis 1486 — warum der Verf. die Reichsgeschichte nicht bis zum Tode Friedrichs III. im Jahre 1493 führen will verstehe ich nicht — umfassen sollen, haben ohnehin einen sehr reichen Stoff zu bewältigen. Nur wenn hier mit großer Sorgfalt und nach reiflicher Ueberlegung Wesentliches und Unwesentliches in den deutschen wie österreichischen Verhältnissen von einander geschieden und das Unwesentliche von der Darstellung ausgeschlossen wird, läßt sich von den beiden folgenden Bänden Erfreulicherer erwarten, als uns der erste geboten hat.

Straßburg i. Elsaß.

Victor Bayer.

Die Anfangsgründe der chinesischen Grammatik. Von Georg von der Gabelentz. Mit Übungsstücken. Leipzig, Weigelsche Verlagshandlung. VIII und 150 Seiten. — 8 M.

Das Buch ist kein bloßer Auszug aus dem in diesen Blättern oben S. 211 ff. besprochenen größern Werke. Der Verf. hat vor Allem nicht allein alle dort angeregten Streitfragen bei Seite gelassen und die Beispiele größtenteils auf das äußerste Maß beschränkt, sondern er hat auch die dort vorhandene Zweiteilung in einer Weise verbunden, wie sie Anfängern nur dienlich sein konnte, wobei indes, wie zu erwarten war, das analytische System unter Wahrung der Eigenart der Sprache und mit Rücksicht auf den Zweck, der fürerst die freie Anwendung des noch nicht hinreichend Erlernen auszu-

schließen schien, das maßgebende bleiben mußte. Wie die Vorrede sagt, hält der Verf. indessen noch gegenwärtig fest an den Anschauungen, welche ihn zur Aufstellung seines Lehrgebäudes zur Zeit der Ausarbeitung des größeren Werkes veranlaßt hatten; hinsichtlich der »Methode der Elementarlehre« aber gesteht er eine wesentliche Aenderung seiner Ansichten zu. Einem in der Vorrede angewandten Gleichnisse zufolge handelt es sich hier nur darum, das fertige Gebäude in seinem Oberbau zu zeigen, die Besichtigung der Grundmauern aber späteren Zeiten zu überlassen; wo es gelte, das Wissen zu erweitern und zu vertiefen, — heißt es dann weiter, — seien die Erscheinungen um so interessanter, je ungewöhnlicher und neuartiger sie seien, — bei der Einführung von Neulingen in die Wissenschaft seien dagegen die Thatsachen um so wichtiger, je alltäglicher sie seien. Dort könne der Ausnahmefall den Schlüssel zum Verständnis der Regel bieten, — hier gelte die Pforte für geöffnet und der Verfasser behalte den Schlüssel in der Tasche. — Es möge jedoch den Leser nicht abschrecken, wenn der Verf. sagt, wer sich mit dem Elementarbucho begnügen wolle, den würde der erste Versuch selbständiger Lektüre belehren, wie viel seinem Wissen und Können noch fehle; denn auch im größeren Werke weist er darauf hin, daß das Lesen schon übersetzter Texte dem selbständigen Lesen vorangehn müsse. Wenn man sich den Inhalt dieses Büchelchens einigermaßen eingepägt hat, oder noch während dieser Arbeit kann man getrost versuchen, die hinten angefügten, sorgfältig übersetzten, Anfangs Wort für Wort von der Umschrift und Hinweisen auf die einschlagenden Stellen des vorangehenden Lehrbuches, oder der Bedeutung begleiteten Übungsstücke zu verstehn, um auf diese Weise zugleich angenehm und sicher fortzuschreiten. Von diesen Lese- stücken sind die ersten drei (1. Lao-tsï aus dem Ssï-ki, 2. eine Stelle von Han-yü, 3. eine solche aus Ngeu-yang Sieu's Werken) im ältern Stil, die letzten beiden (nach der Vorrede Zottoli's Cursus lit. sin. entnommen und den Romanen Pok-ts'ing-lang und Hao k'ieu-čuan entstammenden) im neuern abgefaßt.

Der Allgemeine Teil besteht aus einer Einleitung und den drei Abschnitten I. Laute und Betonungen, II. die Schrift, III. der Sprachbau.

In der Einleitung ist kurz die Rede von der Verbreitung der Sprache, ihrer Einsylbigkeit und Verwandtschaft mit anderen Sprachen des indochinesischen Stammes (Tibetisch, Barmänisch, Siamesisch und vielen anderen Hinterindiens, Assams und Nepals). Die Literatur ist in die drei Hauptperioden 1) bis Lao-tsï und K'ung-tsï, 2) von Letzteren bis zu den Han (klassische Sprache)

und weiter (nachklassischer Stil), 3) die der seit der Mongolen-Herrschaft blühenden Belletristik — eingeteilt. — Als Veränderungen in der Sprache werden angeführt 1) der Verfall des Lautwesens und daraus folgende Zunahme gleichlautender Wörter, 2) Aenderungen im Wortvorrat (Zusammensetzungen), 3) Wandlungen in der Grammatik durch Absterben alter und Aufkommen neuer Hülfsörter. Dann folgt eine kurze Aufzählung der wichtigsten Mundarten.

Im ersten Kapitel ist von Lauten und Betonungen die Rede und zwar nach den im größeren Werke befolgten Grundsätzen.

Im zweiten Kapitel werden § 12 die sechs Gattungen der Schrift dem Alter nach aufgeführt und fünf davon (*ku-wên, siao-čuen, li-šu, ts'ao-šu, Sung-šu*) durch eine beigegebene Tafel bildlich dargestellt, wozu eine Stelle der dem K'ung-fu-tzë selber zugeschriebenen Worte des Ta Hio (Legge, I S. 223. 6): *tzë Thyen-tzë i tsü yü šu žin, i ši kyai i syu šön wei pön* »vom Kaiser bis hinab zum Volke ist Besserung die Grundlage von Allem«. Auch die Einteilung der Schriftzeichen nach Entstehung und Zusammensetzung in 6 Klassen findet sich hier wieder vor, wie auch die Tafel, welche zur Verdentlichung der zahlreichsten Klasse (*hiai-šing*) an einigen Beispielen die Art der Vereinigung von Laut und Begriffzeichen zeigt, trotz des verjüngten Maßstabes (Lautzeichen *kung, yeu, fu* und *ko* in Verbindung mit *sim* Herz, *šui* Wasser und *yen* reden) an die des größern Lehrbuches erinnert (Auch hier steht (S. 8) *wan* statt *nuan* und auf der Tafel *fu* für das *p'u* von *Hwang-p'u*, für *k'ung* Ungeduld könnte die einfache Aussprache des Lautzeichens *kung* stehn, auch *šeu* ersetzt hier das gewöhnlichere *č'ou*). Die nachfolgenden Benennungen der Schriftzeichen in Rücksicht auf ihre Echtheit (welche in andern Lehrbüchern fehlen) sind beim Nachschlagen in einheimischen Wörterbüchern von Wichtigkeit. § 15 ist von den drei Arten der letzteren (encyklopädischen, phonetischen, graphischen) die Rede, womit der Uebergang zur »Tafel der Klassenhäupter« (S. 11—17) nach Anführung der einzelnen Striche als Bestandteile der Schriftzeichen gegeben ist. Den einzelnen Klassenhäuptern ist rechts die Anzahl der ihnen im Tsü-wei zugeordneten Schriftzeichen beigegeben. (Von nun an folgt den zum ersten Mal erscheinenden Zeichen die Zahl des Klassenhauptes in Klammern). Es folgen Bemerkungen über die Bedeutung der Klassenhäupter in der Zusammensetzung und vier Regeln zur Ermittlung des Klassenhauptes, welche der Verf. zum nicht gering anzuschlagenden Nutzen der die Wörterbücher Benutzenden neu aufgestellt hat, — ferner die Reihenfolge der Zeilen in chinesischen und zweisprachigen Büchern, sowie Interpunktion und ähnliche Zeichen. Auch Regeln, wie man Pinsel

und Tusche zu handhaben und welche Reihenfolge man unter den verschiedenartigen Strichen beim Schreiben zu beobachten habe, fehlen in dem in gedrängter Kürze so Vieles enthaltenden Kapitel nicht.

Das 3. Kapitel hat den Sprachbau zum Gegenstande. Hier hebt § 25 eine der Haupteigenschaften der Sprache hervor, nämlich die, daß die meisten Stammwörter nicht einem bestimmten, sondern bald diesem, bald jenem Redeteile angehören, welcher nicht durch lautliche, sondern syntaktische Mittel bestimmt werde, zu denen auch die Zusammensetzungen zu rechnen seien. § 26 gibt die chinesische Einteilung in »Stoff«- und »leere« Wörter und jener in »lebende« und »todte« Wörter (Verba und Nomina) wieder. § 27 wird, wie im größern Lehrbuche, zwischen den »Kategorieen« der Wörter und ihren »Funktionen« unterschieden und dem Leser mitgeteilt, daß jene durch die deutschen Ausdrücke »Hauptwort« u. s. w., die letzteren aber durch die lateinischen »Substantivum« u. s. w. hier wiedergegeben würden. § 28 sind die Stellungsgesetze besprochen, nämlich 1) in der Regel steht das Subjekt vor dem Prädikat, das Verbum oder die Präposition vor dem Objekte. (Es folgt je ein Beispiel für jeden dieser drei Fälle), 2) bei uns durch »und,« oder »oder« koordinirte Wörter stehn nebeneinander, das Wichtigere voran (4 Beispiele), 3) das Attribut, es sei Adjektivum, Genitiv, Adverb oder Zahlwort steht voran (je ein Beispiel für jeden dieser 4 Fälle), so auch Maßangaben (1 Beispiel), 4) ist ein anderer Satzteil als das grammatische Subjekt Gegenstand der Rede — »psychologisches Subjekt« —, so tritt er zu Anfang des Satzes, ebenso Zeit- und Ortsangaben, 5) für die Funktionen ist es gleichgültig, a) ob ein Wort zu Anfang des Satzes steht, oder ihm ein absolut stehender Satzteil, eine Konjunktion oder eine Interjektion vorausgeht, b) ob es am Ende des Satzes steht, oder ihm eine Schlußpartikel, ein Adverb, oder eine Präposition mit folgendem Regimen folgt, 6) für die Stellung ist es in der Regel gleichgültig, ob a) die Satzteile aus einem Worte, oder mehreren bestehn, b) ob der Satz ein mitteilender, fragender, ausrufender, befehlender u. s. w., ob er ein einfacher oder Teil eines zusammengesetzten ist. Diese wichtigen, vom Verf. zuerst in dieser Vollständigkeit aufgestellten Gesetze konnten wohl nicht leicht bündiger und deutlicher zugleich ausgedrückt, und es durfte auch in den Anfangsgründen keins derselben übergangen werden. § 29 redet über gewisse konstante Verbindungen zweier Wörter, die in umgekehrter Reihenfolge andere Bedeutungen haben würden (4 Beispiele), § 30 von dem Einflusse des gegenseitigen Verhältnisses der Bedeutungen zweier auf einander folgender Stammwörter auf die Bestimmung ihrer grammatischen Beziehungen (I. Sy-

nonym-Komposita, Beispiel *ssü-wang* sterben, II. Koordinierte Stammwörter und Komposita entgegengesetzter, letztere oft abstrakte Begriffe vertretend (*fu-mu* Vater und Mutter = Aeltern, *to-sao* »viel — wenig« = Menge u. s. w.), III. Verhältnis der Art zur Gattung oder des Einzelnen zur Art (Attribut, Apposition. 2 Beispiele).

Das zweite Buch handelt von der alten Sprache und dem höhern Stil, § 31 der Einleitung nennt die klassische Sprache kräftig und kurz, aber weder ungelentig, noch undeutlich, während die nachklassische, jener in allen wesentlichen Stücken der Grammatik gleich, sich häufiger der verdeutlichenden Komposita und Hülfswörter bediene und sich mehr im Baue zusammengesetzter Perioden gefalle. Schon hier ist (§ 32) von der Eigentümlichkeit des chinesischen Satzbaus die Rede, welche gestattet, Ein- und Mehrzahl, Tempus und Modus, das persönliche Fürwort als Subjekt und zuweilen andere leicht ergänzbare Satztheile unausgedrückt zu lassen (2 Beispiele). Nach einer Anmerkung gehn unsere flektierenden Sprachen vom Besondern aus und müssen die Allgemeinheit umschreiben oder erraten lassen, während beim Altchinesischen das Umgekehrte stattfindet. Die grammatische Arbeit beruhe hier zum großen Teil auf logischer Arbeit, während sie bei unseren Sprachen fast ausschließlich auf der Prüfung der grammatischen Formen beruhe.

In der Einteilung des ersten Kapitels (Wörter und Komposita) läßt das Inhaltsverzeichnis schon an den lateinischen Namen, zwischen denen sich nur ausnahmsweise deutsche finden, das analytische System wiedererkennen, welches von den Verrichtungen der Wörter im Satzbau ausgeht. Es zerfällt in A. Substantiva, B. Eigennamen, C. Adjektiva, D. Zahlwörter, E. Teil- und Verhältniswörter, F. Pronomina, G. Verba, H. Adverbien, I. Modalwörter und Negationen, K. Fragewörter, L. Präpositionen, M. Konjunktionen, N. Finalen, O. Interjektionen. Die Eigennamen beanspruchten hier besondere Aufzählung, da bei ihnen von den verschiedenen Verrichtungen nicht die Rede sein kann, es sei denn, daß man das Verhältnis des Wessenfalles nach Art eines Eigenschaftswortes auch hier auffassen wollte. Die Zweckmäßigkeit besonderer Behandlung der Zahlwörter springt sofort ins Auge. Auch die Teil- oder Verhältniswörter mußten von den Präpositionen getrennt werden, nicht weil sie als Verhältniswörter nachgesetzt werden, sondern weil die Präpositionen doch mehr oder weniger Zeitwörter sind. Die Pronomina erscheinen wohl mit ihrem lateinischen Namen, weil nicht alle diesen Ursprung haben (vgl. § 63 *tang*, welches ein Zeitwort ist). Die »Hülfswörter« des größern Lehrbuches sind hier passend nach ihren

verschiedenen Verrichtungen verteilt, übrigens vermittels des »Registers nach Radikalen« leicht aufzufinden.

§ 33 sagt zunächst, daß die einfachen Satzteile entweder einsilbige Stammwörter, oder Doppelungen solcher, oder Zusammensetzungen zweier oder mehrerer seien (Stoffwörter mit Stoffwörtern, Stoffwörter mit Hilfswörtern).

A. Substantiva. § 34. »Einfache Hauptwörter sind gewöhnlich Substantiva« (folgen als Beispiele 8 Namen für sinnlich wahrnehmbare Gegenstände). § 35 erwähnt Wörter für gewisse Thätigkeiten, Eigenschaften und Zustände, welche oft als abstraktere Substantiva gebraucht werden (6 Beispiele, die beiläufig zu zwei und zwei häufig zusammengesetzt werden, wie *wön-wu* »Civil- und Militärverwaltung«, von welchem dieses eigens gesagt ist). § 36 ist von substantivischer Doppelung die Rede (*šin-šin* »Jedermann«), § 37 von Synonymkompositen, § 38 von attributiven Kompositen und zwar I. aus zwei Hauptwörtern a) im Genitivverhältnisse, b) in Apposition, II. Adjektivum und Substantivum, III. Zahlwort und Substantivum, Verbum und Substantivum a) als Participium, b) als Infinitiv im Genitive. § 40 spricht von den abstrakten Substantiven, welche aus der Verbindung entgegengesetzter Eigenschafts- oder Zeitwörter entstehen, § 41 von den aus Eigenschafts- und Zeitwörtern durch Anhängung von *chè* gebildeten.

B. Eigennamen. § 43 spricht von den Familiennamen (*sing*), den Rufnamen (*míng*), deren »man sich auch aus Bescheidenheit statt des pron. I. pers. bedient«, und den Ehrennamen (*tsí*, »im 20. Jahre — von Mädchen bei der Verlobung angenommen«), § 44 von dem Adelsprädikat *tsí* (hier wohl nur wegen der häufigen Anwendung in der Bedeutung erwähnt, wie sie ähnlich dem folgenden Ausdruck zukommt, da die übrigen Adelsnamen, wie auch Amtsnamen zu weit geführt hätten), und *ší*. § 45 ist von den Jahresnamen, § 46 von geographischen Namen die Rede mit Aufzählung einiger der gebräuchlichsten verdeutlichenden Appositionen (*šan* »Berg« dient beiläufig auch zur Bezeichnung von Eilanden). § 47 schließt sich passend an das Vorhergehende an, indem er die Zusammensetzung der Ortsnamen mit *šin*, *nü* zum Zwecke der Bezeichnung der Heimatsangehörigkeit erwähnt und mit Beispielen belegt (hier wird auch *šung-kuok-šin*, »Mittelreichsmensch = Chinese« der Erwähnung gewürdigt, wie denn schon in der Einleitung hätte gesagt werden können, daß es sich um *šung-kuok-hua* »die chinesische Sprache« handele).

C. Adjektiva. § 48 führt einsilbige Eigenschaftswörter an, § 49 Zusammensetzungen sinnverwandter Eigenschaftswörter. § 50 ist von Possessivkompositis die Rede (das Beispiel *kieu-huo lien*

»langfeuriges Eisen« zeigt uns auch in dieser kurzen Darstellung, wie der Verf. bemüht war, unsere Kenntnisse in Beziehung auf die gerade hierin so hervorragende Biegsamkeit der Sprache zu bereichern), § 51 von Zusammensetzungen, in welchen den vorigen entgegen das Hauptwort voransteht.

D. Zahlwörter. Den Zahlwörtern 1–10, 100, 1000, 10,000 sind die gewöhnlichen, die »kurialen« Zeichen (entsprechend unserer Wiedergabe in Worten) und die Handelsziffern beigegeben. § 53 spricht vom Decimalsystem und der Wiedergabe auf Zehner folgender Einer, die Anmerkung von der Reihenfolge der Handelsziffern, wobei auch eine der unsrigen gleiche, aber von ihr unabhängige Null nicht fehlt (die Lesung *ling* kommt erst im 3. Buche vor, ist auch noch heutzutage nicht unumgänglich). § 54 sind die Ordinalzahlen erwähnt, § 55 der Zehner- und der Zwölfercyklus aufgeführt, worauf S. 35 eine Tafel zur Auffindung der aus jenen beiden zusammengesetzten Zeichen des Sechzigercyklus folgt. § 56 ist von den 12 Doppelstunden die Rede (die 5 Nachtwachen *köng* von ungleicher Länge je nach der Jahreszeit, wie die 3 *cšmuröt* der Hebräer, uns durch die *vigiliae* der Römer, die *φύλακαί* der Griechen und aus der heiligen Schrift so geläufig, hätten auch wohl eine kurze Erwähnung verdient). § 57 nennt andere bestimmte Zahlwörter, worunter auch die ungewöhnlicheren *ts'am* »Dreiheit« und *si* »fünffach«, § 58 die unbestimmten, während § 59 einige der letzteren als bloße Bezeichnungen der Mehrzahl auführt.

E. Teil- und Verhältniswörter. Hier bringen die §§ 60 und 61 des Verfassers Zusammenstellung dieser Wörter nebst ihren verschiedenen Verrichtungen und Bedeutungen als Substantiva, Adverbia, Adjektiva, Postpositionen, Verba factiva und neutra transitiva, wie wir es bereits im größern Werke sahen.

F. Pronomina. § 62 Persönliche Fürwörter, § 63 Demonstrativpronomina, § 64 Reflexiv- und Determinativpronomina, § 65 Interrogativ-Pronomina und pronomina indefinita betreffen hier der Uebersichtlichkeit wegen kurz zusammengestellte Wörter, welche früher an den verschiedensten Stellen des größern Lehrbuches hatten behandelt werden müssen; etwas ausführlicher mußte mit den Relativpronomen (§ 66–68) verfahren werden, wo der einschlagende Gebrauch des Fürwortes *ei* die Bezeichnung des Genitivs und der eigenschaftlichen Verwendung des Umstandwortes u. s. w. mit sich brachte. Auch hier kommt in den Beispielen die eigenartige Kürze der Sprache zu ihrem Ausdruck. Unter *èè* ist dem Leser durch die in Klammern nachgesetzten Bestandteile der Sätze das Verständnis erleichtert, das ebenfalls einzuklammernde und zu ergänzende deutsche

Wort »sein« aber aus Versehen, mit *pok* (»verbessern«) in eine und dieselbe Klammer geraten, außerdem ist *pok* in *pu* zu verbessern. Auch bei *so*, dem hier (wie schon im größern Lehrbuche) als eigentliche Bedeutung »wo« zuerkannt ist, sind die beiden Hauptarten der Verwendung (substantivisch und attributiv) durch mehrere Beispiele erläutert.

G. Verba. Der Stoff ist hier in a) einfache und zusammengesetzte Zeitwörter, b) Hilfsverba, c) Impersonalia geteilt. Bei b) hätte hier wohl der deutsche Ausdruck stehn können, da der Verf. hier überall als Grundbedeutung die des Zeitwortes angibt. Unter III »atmosphärische Niederschläge« wäre für »regnen« außer *hià üü*, *lok üü* noch das einfache *üü* selber zu erwähnen gewesen, da es schon im Altertum teils als Haupt-, teils als Zeitwort gebraucht wurde. Hier ist auch wohl der des Zeitwortes dem Gegenstande gemäß der ursprüngliche Begriff (vielleicht auch in anderen Sprachen, wie ja z. B. Regen und *pluvia* schon mit Anhängseln erscheinen).

H. Adverbien. Da, wie der Verf. § 79 sagt, die meisten einsilbigen Umstandswörter in der Regel als Konjunktionen fungieren, sind dieselben auch unter M. wiederzufinden (z. B. *žan* »so« in der Bedeutung »aber« und dgl.). Die Mehrzahl der Adverbien sind freilich »entlehnt« (§ 80). Von Doppelung ist § 81, von Zusammensetzungen § 82, von der Nachfügung von Hilfswörtern (*žan*, *yen* u. s. w.) § 83 die Rede. Ausführlicher sind die Ortsadverbien behandelt, die hier in I. Teil- oder Verhältniswörter (entweder einfach oder a) mit *üü* und *hu*, b) mit *k'i*), II. Demonstrativpronomina mit und ohne *üü*, III. Adverbien der Lage (*tso* »links«), IV. Verbindungen der Präposition *i* u. s. w. mit Verben des Sich-Fortbewegens, oder Substantiven der Richtung zerfallen (Hier ist zu beachten, daß die Teilwörter *šang* und *hia* im letzteren Falle mit anderer Betonung erscheinen, ein Unterschied, der in der neuern Sprache verwischt ist). § 86 folgen Zeitadverbien, § 87 solche der Mehrheit, Allheit und Allgemeinheit.

I. Modalwörter und Negationen. Der Ueberschrift entsprechend ist hier namentlich von Gegensätzen, Bejahung und Verneinung, Sein und Nichtsein, Haben und Nichthaben, Jemand und Niemand u. s. w. die Rede, deren Gegenüberstellung und scharfe Unterscheidung schon im größern Lehrbuche dem Verf. zum besondern Verdienste gereichte. Außer den Ausdrücken des Seins werden dann auch die des Werdens in Betracht gezogen, und solche der Vergleichung mit ihren Gegensätzen schließen den Abschnitt ab.

K. Fragewörter. *Ho* war schop unter den Interrogativ-

pronomen § 65 erwähnt und erscheint hier nur als Adverb, namentlich in verschiedenen Verbindungen, gefolgt von den übrigen Frageadverbien (§ 96).

L. Präpositionen. Wie schon bemerkt, handelt es sich hier vorzugsweise um Zeitwörter; aber auch ein Hauptwort (*yin* »Grund, Anlaß«) erscheint hier, welches freilich auch wohl ursprünglich Zeitwort gewesen sein dürfte (in der Bedeutung »folgen«?). Bei *ziny* »gemäß, je nach« ist dieses ein wenig dunkel und unter Adverbien und Konjunktionen möchte man das Wort in den Bedeutungen »noch«, »doch« ungern missen (nach der Stellung und den Erläuterungen der einheimischen Wörterbücher zu urteilen, möchte auch hier ein ursprüngliches Zeitwort zu Grunde liegen). Der Gebrauch ist ein sehr, in der That wohl wenigstens in der Bedeutung »gemäß« auf das *zing kiu* »dem Alten folgend« im Lun-Yü beschränkter, welche Redensart sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, während das Umstandswort einen viel freieren Gebrauch gestattet. Das Wort ist in den Sprachlehren (auch denen der neuern Sprache) häufig zu kurz gekommen, woran vielleicht die Dunkelheit der betreffenden Stellen, oder doch die Seltenheit seines Vorkommens in den alten Büchern schuld sein mag. An der bezeichneten Stelle ist sogar noch das folgende Wort *kuan* rätselhaft; die Mandschu-Uebersetzer geben *zing kiu kuan* durch *da an-i biçi* (»wenn es in der alten Weise wäre«) wieder und lassen zweifelhaft, welches Wort hier dem oder dem chinesischen entspreche (*da* »Wurzel«, »Grund«, *an* »Gewohnheit«, was einem *kuan* mit dem Begriffzeichen 61 für »Herz« entsprechen könnte, — *i*-Endung des Eigenschaftswortes, *biçi* »wenn — wäre«). In der Stelle Šu-king V, XXII, 15 ff. hat es in der Redensart *zing ki* »herkömmliche Bank« ganz die Verrichtung eines Eigenschaftswortes (mandschuisch *ineku* »derselbe, gegenwärtige, ebenso«, Wörterbücher *yin* »befolgen«). Der gegenwärtige Gebrauch des Wortes als eines Umstandswortes in der Bedeutung »noch« ist aber keinem Zweifel unterworfen, und hat, da er nicht ausschließlich der Umgangssprache angehört, wohl das Alter einer Reihe von Jahrhunderten mindestens für sich (*žöng-žan* »noch, dennoch«; *žöng-žöng-žan* aber schon bei Huai-Nan-tzě angeblich in der Bedeutung »unentschlossen« s. K'ang-Hi-Wörterbuch unter *žing*).

M. Konjunktionen. Dieselben sind nach dem Verf. wohl durchgehends anderen Wortkategorien entlehnt. § 99 bringt diejenigen, welche »mit mehr oder minderer Sicherheit als pronominalen Ursprungs gelten dürften«, § 100 That- und Verhältniswörter und Postpositionen, § 101 Verben und Präpositionen. § 102 folgen die wesentlich »adverbialen« *kim* »nun«, *yu* »auch« u. s. w., § 103 Zu-

sammensetzungen, namentlich mit *šan* und *rī*, § 104 Wiederholungen (*huok* — *huok* »sei es« . . . »sei es«).

N. Finalen. Hier entwickelt der Verf. ganz seine schon aus dem größern Lehrbuche bekannte Feinheit der Unterscheidung unter ausgiebiger Beigabe von Beispielen (S. 56—60).

O. Interjektionen.

In der Vorrede heißt es vom ersten Kapitel, daß ihm naturgemäß Verzeichnisse der wichtigsten Hülfswörter einzuverleiben gewesen seien und hierdurch die Lehre von der Satzfügung beträchtlich habe vereinfacht werden können.

Das zweite Kapitel von der Satzfügung zerfällt in die Abschnitte A. Subjekt, Prädikat, Objekt, B. Attribute, C. die Kasus, D. Absolute Stellung, Inversionen, E. Ellipsen.

A. Subjekt, Prädikat, Objekt. Nach wenigen einleitenden Worten von den notwendigen Bestandteilen des Satzes ist § 121 f. von der Kopula und ihren Modalitäten die Rede, und nach einem Hinweise auf die im vorigen Kapitel aufgeführten hierher gehörigen »Finalpartikeln« und »Modalwörter« folgen drei die Art ihrer Verwendung zeigende Beispiele. § 123 enthält 1) Beispiele, wo die § 50 angeführten Besitz anzeigenden Zusammensetzungen als Prädikat stehn, 2) eines, wo der Sinn ein ursächliches Verhalten des Prädikats voraussetzen läßt. § 124 redet von der gewöhnlichen Stellung, § 125 von der Umstellung (»Anteposition«) der Fürwörter, § 126 von doppelten Objekten. § 127 enthält Verzeichnisse von Zeitwörtern des Verweilens oder Sichfortbewegens mit örtlichem Objekte, »das je nach ihrer Bedeutung als Lokativ, Illativ (Terminativ), Ablativ oder Elativ zu verstehn ist« (z. B. bei *tsai* auf die Frage: wo? bei *lai* auf die Frage wohin? — bei *čut* auf die Frage: woher?). Trotz der Zugehörigkeit des Falles zu des Verfassers »adverbialen Attributen« (§ 144) wäre es wohl am Platze, hier des Gegensatzes wegen dem Anfänger neben einem Beispiele wie etwa *lai čung-kuok* »er kam nach China« die Bedeutung der umgekehrten Stellung, wie in einem *čung-kuok lai* »er kam aus China« zu zeigen. Auch das ursächliche Objekt der Verba der Gefühlsäußerung ist hier besprochen (*šin Yeu* »über *Yeu* lächeln«). Die §§ 128 und 129 sprechen vom Passivum, die §§ 130—134 von näheren Bestimmungen, die hinten als Prädikate des Prädikates den Satz beschließen. Auch Beispiele der Nachsetzung von Präpositionen mit den von ihnen abhängigen Wörtern sind in Menge gegeben (das eine Beispiel mit *üü* erinnert an die Steigerung; die Einteilung des Buches ist der Art, daß S. 53 unter Präpositionen bei *üü* auf ein beiläufiges Beispiel § 67 hingewiesen werden mußte; da man aber in den Fall kommen kann,

nach' der Steigerung zu suchen, wäre wohl' in einer künftigen Auflage ein kleines Sachenverzeichnis angebracht). Ebenso ist hier (§ 134) von der nachdrücklichen Nachsetzung von Adverbien die Rede.

B. Attribute. a) Adnominal-Attribute. Nach kurzen Hinweisen auf § 66 wegen des Gebrauches von *çi* als Zeichen des adnominalen Attributes ist § 137 von dem besondern Falle die Rede, wo es, nach dem Subjekt als Zeichen des Genitivs stehend, den Satz in einen substantivischen Satzteil verwandelt, so daß wir denselben mittels der Konjunktionen: daß, wenn u. s. w. wiedergeben können. Der Verf. hat sich nicht allein durch Aufstellung dieses wichtigen Sprachgesetzes, sondern auch durch Auswahl treffender, mit Erläuterungen versehener Beispiele dafür verdient gemacht. Im folgenden § 138 sehen wir auch des Verfassers »psychologisches Subjekt« in einem »adverbialen« Satzteil als Genetiv behandelt in einem Beispiele, welches den Unterschied von andern Sprachen deutlich erkennen läßt: *sik-çè ming wang çi i hiao çi t'ien-hia ye, put kam i siao kuok çi ç'in . . .* »Vor Alters der erlauchten Könige durch Pietät Regieren das — Reich, nicht wagten (sie) zu — vernachlässigen kleiner Staaten Minister . . . (Indem die erl. K. — regierten . . .)«. Zu dem besondern Falle § 139 a) *A çi wei B C*, wobei *B* die Gattung von *A* und *C* das Prädikat enthält (Beispiel *Yik çi wei şu, kuang-ta sit pi* »Das Yik (-king) ist ein umfassendes und großes, ganzes und vollständiges Buch«) ließe sich noch ein Fall, wie Mōng-tze VI, 9: *yi çi wei şu siao şu ye* »des Bretspieles Kunstsein, kleine Kunst doch« (*yi* Bretspiel, *şu* Kunst, *siao* klein) = »das Bretspiel als Kunst betrachtet, ist doch eine kleine Kunst« als *A çi wei B C B* fügen. § 140 bringt das auf einen Genetiv folgende Eigenschaftswort als Superlativ, § 141 das vor das logische Subjekt tretende (bei Zeitwörtern wie ein Participium gebrauchte) Prädikat, dessen genus (activum oder passivum) sich bei Zeitwörtern durch die Verstellung ergibt (6 Beispiele). § 142 spricht von der Vertretung derartiger Attribute durch nachfolgendes *k'i*.

b) Adverbial-Attribute. Hier stehn zunächst § 143 die verschiedenen Verwendungen von *ri* (*ör*). § 144 folgt wieder ein wichtiges Sprachgesetz, nämlich dasjenige, nach welchem ein Substantivum, welches vor einem Verbum steht, ohne dessen Subjekt zu sein, sich adverbial dazu verhält. Andere Sprachen gebrauchen hier teils Fallendungen, teils Verhältnis- oder Umstandswörter neben den Hauptwörtern. Unter den ersten vier Beispielen (bei Nacht, von Herzen, wie Kinder, zu welcher Zeit) erinnert das vorletzte an die slavischen Sprachen, welche durch ihren sonst das Werkzeug ausdrückenden Fall die Gattung ausdrücken können, als deren Ange-

höriger Jemand bei der betreffenden Handlung erscheint (hier *šu min ts'i lai* »das zahlreiche Volk kam herbei wie Kinder«, dort z. B. in dem bekannten Volksliede vom roten Sarafan *Nie więk tebie t' ptaše čkoi Zwonko raspiewat', Liegkokryloi babočkoi Potswietam porchat'*, »nicht immer wird es dir gegeben sein wie ein Vögelchen so hinzusingen, als leichtbeschwingter Falter um die Blumen zu flattern«). Für das kleine Beispiel *ss'i šè žuk* »von den Speisen legte er beiseite das Fleisch«, in welchem sich das vorangestellte Substantivum »wie das Ganze zum Teile verhält«, müssen wir dem Verf. ebenfalls noch ganz besonders dankbar sein. Der Berichterstatter gesteht übrigens, bei Durcharbeitung des größern Lehrbuches lange vergebens in verschiedenen Werken nach einem Beispiele, wie dem ersten der beiden hier angeführten (»kam wie Kinder«) gesucht zu haben, da ihm der besondere Fall als dem Sprachgeiste gemäß vorschwebte. § 145 betrifft die adverbiale Stellung von Präpositionen mit den von ihnen abhängigen Wörtern, woran sich der Fall *yü A ning B = B* ist besser als *A* schließt (wegen der gleichbedeutenden Redensarten mit *put žok* ist auf die Modalwörter hingewiesen). Auch der Gebrauch von *ì* bei Verben mit doppelten Objekten ist hierher gezogen (§ 147). Den Schluß macht hier § 148 mit dem Falle, wo ein vorantretendes Adverb ein entsprechendes zum Objekte gehörendes Adjektivum vertritt (*ta wei kien li* »sehr machte er Raubgewinn = er verübte große Unterschleife«).

C. Die Kasus. Auch hier sind die 5 Kasus des Verfassers: Subjectivus, Prädicativus, Objectivus, Genitivus und Adverbialis unter Hinweisen auf die Stelle ihres Vorkommens in den vorhergehenden Abschnitten und mit kurzen Erläuterungen in Beziehung auf ihre Stellung angeführt.

D. Absolute Stellung, Inversionen. Hier handelt es sich zunächst wieder um des Verfassers »psychologisches Subjekt«, welches mit Ausnahme der Zeit- oder Ortsangaben im Verlaufe des Satzes durch Fürwörter wieder aufgenommen wird. Besonders zu bemerken ist hier das Beispiel: *fü üü fü žuk ts'in* »Der Vater, oder der Ehemann, welcher (steht) näher?« (Im ersten Beispiele unter II ist wohl *tsek* oder *ček* für *tsik* zu lesen? Der Verf. nennt diese Art Sätze »komparativische oder superlativische Fragesätze«. § 151 folgt der Vokativ als absolut zu Anfang, oder zu Ende stehender Ausdruck (Wegen Inversion ist auf § 114 hingewiesen). § 152 ist von vorantretendem Objekt die Rede, welches durch *či* und *ši* wieder aufgenommen wird, — ebenso von Anteposition. — Die Lehre von den Inversionen ist wieder ein vom Verf. urbar gemachtes Gebiet (§ 153 ff.).

Die Fälle § 153 und § 124 c möchten wohl wegen der in beiden vorkommenden Verneinung zusammengehören; im erstern Falle (§ 124 c) heißt es, daß die Anteposition meist stattfindet, wenn das Prädikat ein verneinendes und das Objekt ein Pronomen sei (*put ngu či ye* [man] kennt uns nicht), hier (§ 153) heißt es von *fei* in der Bedeutung »wenn nicht«, daß darnach Inversion des Objektes stattfindet (*ngu fei ssi žin či t'u iiii, ri šui iiii?* »Wenn ich nicht verkehre mit dieses Menschen Gefolge, mit wem da?«). Vielleicht wäre auch hier das Wort »gelegentlich« einzuschieben gewesen, während der Verf. so die allgemeine Ausdehnung dem Leser überläßt? § 154 folgt die Inversion von *i*, *iii* und *hu* (für *ngu* Krüge ist in dem Beispiele *hu* zu lesen), § 155 »uneigentliche Inversion«, wo wieder das Beispiel der Verwandlung des Objektes in ein adverbiales Attribut mittelst *ri* beachtenswert ist.

E. Ellipsen. Auch dieses ist ein besonders vom Verf. angebautes Feld. Bei *yuet* »sprechen« ist öfters ein Fürwort zu ergänzen (§ 156), *či* als Objektspronomen wird zuweilen unterdrückt (§ 157), wofür der Verf. einige wichtigere Fälle anführt, die Präpositionen *i*, *yin*, *iii* werden »prägnant« gebraucht (§ 158). Wichtig ist auch § 159 über die kurze Wiedergabe des in Gedanken zu wiederholenden Wessensfalles nebst abhängigem Worte durch das im Wessensfalle zu denkende, aber sprachlich nicht so zu beziehende Wort, wo wir »derjenige des . . .« u. s. w. gebrauchen (*ki sing iiii žin šu*, »seine Natur ist von den Menschen verschieden« statt »seine Natur ist von der der Menschen verschieden«), § 160 und 161 sprechen von Auslassung der Relativwörter *če* und *so*, § 162 von Auslassungen, wie sie in ähnlicher Weise auch in andern Sprachen vorkommen.

F. Satzverbindung. § 163 ist die Rede von unverbunden aneinandergereihten Sätzen. Unter den Beispielen wären wohl je eines für die abhängige und unabhängige Rede erwünscht; nach den sonstigen Eigentümlichkeiten der Sprache zu urteilen, könnte man nämlich etwa erwarten, daß nur Fälle wie Joh. 18, 6 *ἐπειν αὐτοῖς· ὅτι ἐγώ εἰμι* möglich wären, obwohl auch wirkliche abhängige Rede, wie im tanggô meyen: *tši šuo ni pu k'ön hyo pa liao!* »sage nur, du wollest nicht lernen« möglich ist (steht sie doch sogar im Mandschu trotz des eingefügten *seme* »sagen«. Vielleicht ließen sich auch aus dem Altertum solche Fälle anführen). Das letzte Beispiel des § 163 ist noch insofern lehrreich, als es ein Seitenstück zum Gebrauche des lateinischen *ipse* gibt, welches der Verf. auch mit dem gleichbedeutenden *ki* vergleicht (*put huan mok ki či* = non piget [me] neminem nosse *ipsum*). § 164 redet von der Bildung von Pe-

rioden durch a) den Genitiv des Subjektes, b) den Relativsatz mit *çi*, c) die Verwandlung des Subjektes in einen adverbialen Satzteil mittels eines folgenden *rì*, d) mittels *èè*, e) durch den Genitiv mit folgender Postposition, f) durch den Gebrauch von Präpositionen statt Konjunktionen; wegen der ersten 4 Fälle ist auf frühere Abschnitte verwiesen, zu den letzten beiden sind auch Beispiele gegeben. Der zusammengesetzte Satz ist nach dem Verf. in allen diesen Fällen nur ein erweiterter einfacher. Anders verhält es sich mit den satzverbindenden Konjunktionen (soweit sie nicht Postpositionen sind), für deren Gebrauch § 165 sechs Beispiele gegeben sind (hier handelt es sich wohl durchaus meist entschieden um Vorder- und Nachsätze, während die zu § 164 zu rechnenden Sätze nur gelegentlich nebenbei auch solche Deutung zuzulassen scheinen). § 166 enthält wieder Fälle der der Sprache eigentümlichen Kürze, wenn auch nirgend ein bestimmtes Wort dabei ausgelassen ist; übersetzt doch der Verf. in dem letzten Beispiele zu § 165 *žok* durch »anlangend«, welche Wiedergabe auch bei *žok min* statt der Umschreibung »wenn man fragt nach dem Volke« möglich wäre, wie er *sui siao tao* obgleich (es ein) kleiner Weg (ist) durch »selbst auf kleinen Wegen« wiedergibt.

Das dritte Kapitel handelt von der Bestimmung der Redeteile. § 167 besagt, daß der Redeteil, welchen ein einsilbiges Wort vertrete, sich in der Regel nach seiner Grundbedeutung richte, führt aber a) einen Teil der Komposita, b) die Funktionswechsel vermöge der Stellung als Ausnahme an. § 168 führt des Verfassers neu aufgestelltes Sprachgesetz an, daß ein Wort samt Zubehör im Satzganzen häufig einen andern Redeteil vertrete, als diesem Zubehör gegenüber (4 verschiedene Fälle a) Infinitive als Substantiva, b) Participia als Verba und Adjektiva, c) substantivische und adjektivische Prädikate als verba neutra und Substantiva, bez. Adjektiva, d) Substantiva im Adverbialis und adverbiale Participien als Adverbien im Satzganzen, als Substantiva, oder Verba dem Zubehör gegenüber). — Nach § 169 ist ein Satzteil substantivisch a) wenn er mit *èè* schließt, b) wenn er auf einen Genitiv folgt, c) in der Regel nach einem Zahlwort, d) zuweilen im Objektskasus (*kien siao* »Kleines sehen«). Nach § 170 sind Verba entweder transitiv oder intransitiv (beides im weitern Sinne) und zwar I. gelten als Intransitiva a) intransitive Neutra (Verba, welche kein Objekt verlangen) und prädikative Substantiva und Adjektiva (s. § 123 *t'ung-k'i* gleichstoffig), b) Passiva, II. gelten als Transitive a) Aktiva, b) Neutra transitiva, c) Reflexiva und Reciproca (letztere mit *sang*), d) Kausativa, Faktiva und Denominativa. — Nach § 171 sind verbale Satzteile zu

erwarten: a) hinter gewissen Adverbien, wie *yi* leicht, *nan* schwierig, *feu* wieder u. s. w., b) hinter Hilfsverben des Könnens, Wollens, Müssens u. s. w., c) hinter den meisten Modalwörtern und Negationen. In einer dem § 167 vorhergehenden Anmerkung hat der Verf. darauf hingewiesen, daß im Folgenden nur die wichtigsten Regeln gegeben werden sollten, daß Ausnahmefälle vorkämen, aber meist leicht zu erkennen wären. Solche Ausnahmefälle wären nun vielleicht zu § 171 a *nan ši* »ein schwieriges Geschäft«, *fuk yüan* »hergestellt werden« (= zurückkehren zum Ursprunge); allein im letztern Falle unterscheidet der Verf. mit Legge (s. des Letzteren Wörterbücher zu seinen »Classics«) zwischen *fuk* »zurückkehren« (§ 127 I c der »Anfangsgründe«) und *feu* »wieder«, eine Unterscheidung, die sich bei Williams und Morrison unter *fuh* z. B. nicht findet und auch im K'ang-Hi-Wörterbuche (welches meistens *fuk* neben einmaligem *fu* = *fou* + *fu* oder *fu* + *fu* hat) dem offenbar gleichen Ursprunge der Ausdrücke gemäß durch kein weiteres Abzeichen bezeichnet wird (vgl. das Häkchen bei Legge und Gabelentz). Bei § 171 e) erwähnt der Verf., daß auf alle diese (Modalwörter und Negationen) auch Adjektiva, auf *ši*, *fei*, *yeu* und *wu* auch Substantiva folgen. § 172 handelt von transitiven Verben, § 173 von Zeitwörtern des Befindens, Verweilens sich Fortbewegens, der Gemütsstimmung oder Gefühlsäußerung, die in transitiver Stellung entweder a) Neutra transitiva, oder b) Kausativa seien (*ling c'ut* der Befehl ergeht, *c'ut ling* einen Befehl ergehen lassen). Nach § 174 sind Haupt- und Eigenschafts-, Teil- und Verhältniswörter in transitiver Stellung a) meist Faktiva oder Denominativa (6 Beispiele, z. B. *lao ngu lao* ich behandle meine Alten als Alte), b) zuweilen Neutra transitiva (*ngi, ti* sich geziemend verhalten gegen die jüngeren Brüder), § 175 behandelt die Zahlwörter in ihren Verrichtungen a) in adnominalattributiver Stellung als Kardinalia oder Ordinalia, b) hinter Genitiven meist, hinter *ti* stets als Ordinalia (der Sechste von ihnen), c) attributiv vor Verben als Zahladverbien (*sam šit ngu* dreimal die Reihe verfehlen), d) in transitiver Stellung als faktive oder multiplikative Verba (*yit ši* es vereinigen; passivisch *put k'o sam* können nicht gedreiteilt werden).

Hier (S. 84) schließt der die alte Sprache betreffende Teil. Man kann wohl nicht leicht auf so knapp bemessenem Raume mehr Belehrung bieten, als es der Verf. hier gethan hat, indem er auf der einmal gewonnenen wissenschaftlichen Grundlage dem Anfänger eine Vorhalle baute, die ihn für das Verständnis der tiefer verborgenen Schätze einweihen sollte. Allein hätte er die neuere Sprache und

den niederen Stil ganz ausschließen wollen, so hätte er vielleicht manchem Jünger gerade das vorenthalten, was durch die Verbindung mit dem Leben und Treiben der Neuzeit, durch die größere Leichtigkeit des Eindringens in die an und für sich anziehende Welt der Schauspiel- und Romandichtung, sowie durch die genauere Unterscheidung des Gewöhnlichen vom Ungewöhnlichen einen besondern Anreiz gegeben hätte. Es werden dem Verf. also Viele Dank wissen, daß er, wie er in der Vorrede sagt, die wichtigsten Besonderheiten der neuern Sprache in einem dritten Teile aufgeführt hat, indem er das schon im zweiten Besprochene beiseite ließ. Er weist dort auf die Werke von Prémare, Edkins, Wade und Zottoli hin, aus denen er namentlich geschöpft habe, wie er auch dankbar der Güte des kaiserlich chinesischen Attachés Yin gedenkt, welcher diesen Teil durchgesehen und berichtigt habe.

Der dritte Teil also (neuere Sprache und niederer Stil) zerfällt in eine Einleitung (S. 87 f.) und die Abschnitte I. Substantiva S. 88, II. Adjektiva (S. 89); III. Teil- und Verhältniswörter (S. 96), IV. Zahlwörter (S. 91), V. Numerativa (S. 92), VI. Pronomina (S. 93), VII. Verba (S. 97), VIII. Adverbien (S. 99), IX. Modalwörter (S. 101), X. Negationen (S. 102), XI. Fragewörter (S. 102); XII. Präpositionen (S. 103), XIII. Konjunktionen (S. 104), XIV. Finalen (S. 105), XV. Interjektionen (S. 107), XVI. Satzbau S. 107 f.).

Die Einleitung bespricht zunächst den Unterschied zwischen der neueren Sprache und der ältern, welcher zum größten Teile lexikalischer und phraseologischer Art sei. Vermehrung der Komposita, Ersatz alter Hülfsörter durch neue, Annahme neuer Funktionen von Seiten anderer Hülfsörter werden weiter als einen Unterschied begründend aufgeführt. »Die Satzfügung«, sagt der Verf., »bietet wenig Neues; die Arbeit der Analyse ist durch die umständlichere Ausdrucksweise sehr vereinfacht, und die Redeteile pflegen ohne Weiteres kenntlich zu sein«. Nach § 177 gebraucht man mit Vorliebe zweisilbige Ausdrücke für einfache Begriffe (*žit-t'eu* Sonne, *quet-liang* Mond) löst sie aber auf um neue Verbindungen zu schaffen (*žit-yuet* Sonne und Mond).

In vorstehender Einteilung, welche sonst im Ganzen der des vorhergehenden Teiles entspricht, springt zunächst der ganz neue Abschnitt der Numerativa ins Auge. Dieser z. B. in Edkins' *Grammar of the Chinese colloquial language* an 16 Seiten füllende Gegenstand konnte hier selbstverständlich nicht erschöpft werden, und auch die bloße Aufzählung der betreffenden Wörter würde zu viel Raum beanspruchen haben. (Solche Gattungsnamen sind *t'iao* »Strich« in *i*

t'iao kou »ein« [Strich] »Hund«, *i cang co-tzè* »eine Dehnung Tisch« = »ein Tisch« u. s. w.

I. Substantiva. § 179 redet von durch Reduplikation gebildeten Wörtern, wie *ko-ko* älterer Bruder, *t'ai-t'ai* »Madame«, § 180 von den durch Zusatz von *rî* (*ör*) und *tsî* (*tzè* »Kind«), sowie *t'eu* »Kopf« gebildeten Wörtern. Es ist hier wohl zu bemerken, daß *tzè* und *ör* nicht immer gleichbedeutend sind, da *ör* häufig eine Verkleinerung bezeichnet (*öo-tzè* ist dem *öo'r* gegenüber ein größerer Tisch gegenüber dem kleineren; *p'ao-tzè* ist ein Geschütz, *p'ao tzè'r* die Kugel eines solchen, welchen letzteren Ausdruck man aber wieder einem *p'ao-tzè-tzè* als Ausdruck für eine größere Kugel gegenüberstellen könnte). Auch das Abstrakta bildende *é'u* ist erwähnt. § 181 folgen die durch Nachfügung von *žin*, *tsiang*, *fu* und *šou* gebildeten Berufsnamen, § 182 der Ersatz des alten *èè* durch *tî(k)* zu ähnlichem Zwecke, § 183 ist die Rede von den Mehrzahl ausdrückenden *mên* und *têng* (nur ersteres ist in der Umgangssprache gebräuchlich, *töng* unterscheidet sich in der neueren Schriftsprache außerdem durch die Nebenbedeutung »und so weiter«).

II. Adjektiva. § 184 bringt durch Doppelung gebildete Adjektiva verstärkter Bedeutung, *ming ming* ganz klar, § 185 dreisilbige auf Doppelungen endigende (*hek-ling-ling* schwarz-kalt = schrecklich. Der Verf. glaubte auch in diesem Teile, um den Zusammenhang zu wahren, dieselbe Rechtschreibung befolgen zu sollen). Zu § 186 *fu ye fu* »steinreich« (*fu* reich, *ye* noch) sind deutsche Ausdrücke wie »reicher als reich« zu vergleichen. § 187 spricht von dem Adjektiven (sowohl prädikativen, als attributiven) nachgefügt *tî(k)*, § 188 von der Bildung von anderen Redeteilen abgeleiteter Adjektiva durch dasselbe *tî(k)*, sowie durch vorgefügtes *yeu* habend, *wu* nicht habend, *k'o* (kann) und nachgefügt *tek* (*yeu tsui* schuldig, *wu pi* »unvergleichlich«; — wegen *wu nai ho* unabwendbar ist auf § 95 *nai ho* »was nützt es« verwiesen; *k'o-ngai* lieblich von *ngai* lieben, *mai-tek* »verkäuflich« von *mai* »verkaufen«, *tek* »erlangen«).

III. Teil- und Verhältniswörter. Als neu hinzugetreten werden erwähnt *li* »in« (Innenseite) und *ši-heu*, »während« (Zeit—wartend), welches letztere übrigens auch geradezu als Hauptwort für »Zeit« steht. § 190 führt *t'eu* und *mien* an, welche einigen Postpositionen (*li* in, *šang* auf, *hia* unter, *ts'ien* vor, *heu* hinter) ohne besondere Aenderung der Bedeutung nachgefügt werden können.

IV. Zahlwörter. § 191 erwähnt des Gebrauches von *ling* zum Ersatze einer ausfallenden Zehnerpotenz (*rî-pek ling ts'it* 207), § 192 des verschiedenen Gebrauches von *puan* (*pan*) »halb« vor und hinter dem Substantivum (*puan-yuet* $\frac{1}{2}$ Monat, *yuet-puan* $1\frac{1}{2}$ Monat). § 193

ist die Rede von dem Ordinalzahlen bildenden *č'u* (anfangen), § 194 von *hoi* und *ts'i* in der Bedeutung »Mal«, § 195 von *lai* hinter Zahlwörtern in der Bedeutung »ungefähr«, ferner *yit lai*, *ri lai* »erstens«, »zweitens« u. s. w., worauf § 196 eine Menge Zusammensetzungen mit *yit* eins bringt (für *yit ts'i* das ganze, alles ist wohl auch die Lesung *yit-ts'iet*, oder *yit-ts'it* nebenbei zu rechtfertigen, da zwar nach dem K'ang-Hi-Wörterbuche das als Beispiel für die Aussprache angeführte *ts'i* Steinstufe bereits zur Zeit der Thang diese Aussprache hatte, als Grundbedeutung aber *ts'it*, *ts'iet* »schneiden« angeführt wird und bis auf den heutigen Tag sich für Beides dieselbe Aussprache *ts'ie* erhalten hat). Das § 217 erwähnte *yit* »zwischen gedoppelten Verben« könnte allenfalls auch in diesem Abschnitte Platz finden.

V. Numerativa (s. o.). Der Verf. vergleicht »drei Stück Vieh«, »fünf Häupter Kohl« und erwähnt § 198 zunächst das allgemeinste Numerativum *ko* mit verschiedenen Beispielen, § 199 unter besonderen für bestimmte Arten (so statt »Arbeiten« zu lesen!) von Gegenständen: *pa* Griff (*če pa šen* dieser Fächer), *wei* und *čik*.

VI. Pronomina. *Ngam* »ich, mir« wird von Edkins (S. 158 a. a. O.) als in Schan-Tung und Tschili gebräuchlich, in Wades Syllabary mit den Aussprachen *an* und *nan*, im K'ang-Hi-Wörterbuche aber schon aus der Zeit der Thang mit der Aussprache *yen* angeführt; in letzterem wird der Ausdruck ebenfalls dem Norden zugewiesen. Gebräuchlicher in Peking ist das vom Verf. auch angeführte *tsa men* »wir«. Wenn *nin* »Sie« aus dem gleichbedeutenden *ni-na* entstanden sein sollte, wäre die Aussprache *nim* trotz des möglicherweise den Endlaut angehenden *sim* (im Norden *sin*) »Herz« wohl nicht zu rechtfertigen; die Aussprache *žim* beruht wohl auf dem *gin* bei Prémare und vielleicht dem von Edkins irrtümlich Prémare zugeschriebenen Zeichen Morr. 4701 (*jin*, K'ang-Hi-Wörterbuch: *žim*, *nim* = »so«, »gedenken« [= *nien*]). § 201 gibt ganze Reihen bescheidener und ehrerbietiger Ausdrücke für die 1. und 2. Person; bei *lao-ye* alter Herr (senior, signore) wäre im Zusammenhange oft der Sippname vorzusetzen, *ta-lao-ye* »großer alter Herr«, in Peking jetzt allgemein als Anrede (*lao-ye* ist auch die Sonne!), gebührt eigentlich z. B. den Kreisrichtern (*či-hien*). § 202 folgen die Demonstrativ-Pronomina *če* und *na*, § 203 die Interrogativpronomina *šui* wer? *nà* welcher, *šim-mo*, *š'i(p)-mo* was? § 204 ist eine übersichtliche Darstellung der Verwendung von *če*, *ná*, und *nà* mit nachfolgenden *ko*, *yit*, *sie*, *mo*, *yang*, *li* und *ri* zur Bezeichnung der Einheit, Vielheit, Art und Weise und des Ortes vermittels einer Tabelle. § 205 folgen Reflexiv- und Determinativ-Pronomina (*ts'i-ki*, *ki-šin*, *ts'in* u. s. w.), § 206 Pronomina indefinita und distributiva (*sie* einige,

piet-tik anderer, *ko-ko* jeder). § 207 handelt es sich um das Relativwort *ti(k)*, welches häufig älteres *ɛi* oder *cè* vertritt und a) als Zeichen des Genitivs, b) zur Verwandlung von Umstandswörtern in Adjektiva (und, was neu ist, umgekehrt f) und g), c) als Zeichen des adnominalen Attributs, d) bei Verwandlung der Prädikate in substantivische Relativsätze, e) hinter dem verbalen Prädikate, f) hinter Eigenschaftswörtern diese in Adverbien verwandelnd, g) zwischen dem adverbialen Satzteil und dem Verbum stehend, h) wiederholt zwischen gedoppelten Prädikaten, wo man »Einige« . . . »Andere« übersetzen kann, gebraucht wird. Die Fälle e, f, g, h sind neu. Bei e) ist das Verbum, wie der Verf. sagt, passivisch und im Perfektum zu übersetzen. Dieses trifft bei dem ersten Beispiele zu und würde es auch bei dem letzten (*put ši ngo šuet-tik*), wenn die beigegebene Bedeutung »es ist nicht mein Gesagtes« richtig sein sollte. Hier nimmt der Verf. *ngo* als Genitiv, in welchem Falle man auch hinter *ngo* ein *tik* würde ergänzen können, was wohl nicht anzunehmen ist; richtiger ist wohl die ebenfalls gegebene Deutung = *fei ngu so šuet* (?). Zwischen f) und g) ist wohl eine entschiedene Verwandtschaft, da *put hoang put mang tik* »ohne Bestürzung und Aufregung«, in *hoang-mang* wenn auch nach des Verfassers Auffassung vielleicht keine ursprünglichen Eigenschaftswörter, so doch jedenfalls sonst adjektivisch gebrauchte Redeteile zu sehen sind. Das Beispiel zu h) ist *tso-tik tso, tseu-tik tseu* »Einige sitzen, Andere laufen« (gehn?). In diesem Beispiel ist das chinesische Zeichen für das letzte *tik* aus Versehen nur mit dem Klassenhaupt gedruckt worden.

VII. Verba. Hier ist fast nur von Hilfsverben die Rede, da von den sonst etwa in Betracht kommenden Zusammensetzungen, die hier zu weit führen möchten, schon im Allgemeinen die Rede gewesen ist. § 209 nennt vorantretende Hilfsverba; hier hätte *kei* (*kíp*) »geben« als sinnverwandt mit den »lassen« bedeutenden *kiao* erwähnt werden können (nicht bei Edkins, welcher aber in seinem Lehrbuche der Schanghaier Mundart das entsprechende *peh la* S. 127 hat; auch bei Prémare, Bazin, Perny nicht zu finden). Von den hier genannten Zeitwörtern ist bei *ts'eng, king, yao, hoei, yeu* ihr Gebrauch bei Bezeichnung der Vergangenheit und Zukunft, bei *kien, šeu, ɛ'ik* der zur Bezeichnung des Passivums bemerkt. § 210 sind zwei Beispiele des Gebrauches von *ta* schlagen als einer Art. Hilfszeitwort angeführt (*ta k'ai* öffnen). § 211 folgen nachgefügte Hilfsörter, von denen *liao* und *kuo* die Vergangenheit anzeigen (*pa* könnte als Bezeichnung des Imperativs ebenfalls mit einem *n.*-imper. versehen sein, § 212 *ɛok* als solche des Participiums mit *n.*-part., vgl. § 218). § 213 folgen Hilfswörter der Richtung wie *lai*, welche

nachgesetzt werden (*na-lai* »nehmen — kommen« = »bringen«). § 214 ist von dem verschiedenen Gebrauche von *tek* »erlangen« die Rede; bei II ist eine Ausdehnung auf Zusammensetzungen wie *k'an kien* möglich, da man wie *sie put lai* nicht schreiben können auch *k'an put kien* »nicht sehen können« sagt. Bei d) nachgetügtem *tek-hen* »sehr« u. s. w. hätte zur Verdeutlichung wohl ein Eigenschaftswort (mit *tik*) oder Zeitwort vorangesetzt werden können.

VIII. Adverbien. Hier sind § 219 Zeitadverbien, § 220 Ortsadverbien (schon § 204 *če-li* u. s. w.) in drei verschiedenen Verbindungen von Teil- und Verhältniswörtern a) unter einander (*heu-li* darnach), b) mit Präpositionen (*tsai-sang* oben), c) mit nachgefügtten *t'eu* oder *mien* (§ 190), § 221 Adverbien der Art und Weise (*t'ai* zu sehr) angeführt, § 222 Adverbien mit nachgefügttem *yang* (Art), § 223 Doppelungen, § 224 Adverben der Allheit (*ts'iu'en* insgesamt).

IX. Modalwörter. § 225 ist der überhandnehmende Gebrauch von *ši* »seien« gewürdigt, § 226 ähnlich der von *tso* »machen«. § 227 führt Ausdrücke der Gewißheit u. s. w., § 228 vergleichende auf.

X. Negationen. § 229 treten namentlich *mut* (*mei*) und *piet* neu hinzu; wie *piet* = *pu yao*, so ist *mei* = *mei yeu* (*mö yeu*), und wie jenes, wie in dem Beispiele *piet kuai* »wundere dich nicht«, das Verbot, so drückt *mei* dem *yeu* (haben) gemäß Vergangenheit aus: *pu šuo* »er sagt nicht«, *mei šuo* (*mei yu šuo*) »er hat nicht gesagt«. Ueber Zwischenstellung von *put* bei Zusammensetzungen s. o. Das *č'i liao fan liao mei you* »hast Du gegessen (oder nicht?)« ist gewöhnlicher Gruß in Peking, wie unser »Mahlzeit!« (Antwort *č'i-liao* »ich habe gegessen«).

XI. Fragewörter. Die Füllwörter der Frage (*mo* u. s. w.) erscheinen erst unter Finalen. Hier sind zunächst unter I. die Frageföhrwörter *tsen* und *šim* nebst ihren Zusammensetzungen, II. *nan tao* (doch) »vielleicht«, III. *mok put* »nicht wahr?«, IV. *hoan* »noch« in alternativen Fragen erwähnt.

XII. Präpositionen. Hier sind 12 neu aufgeföhrt, von denen *huo*, *t'i*, *tui* mit »nota dativi«, *pi* (*pei*) »leiden« = von, durch, »Urheber des passiven Verbums«.

XIII. Konjunktionen. Auch hier sind 2 bedingende, 2 folgernde, sechs concessive, sechs einschränkende, zwei begründende und eine größere Anzahl fortsetzende und steigernde, ferner zehn wiederkehrende Konjunktionen neu angeführt.

XIV. Finalen. Hier handelt es sich vorzugsweise um Füllwörter der Frage (*mo*, *ma*, *na*, *po*). Das wohl nur seltene *pó* ist hier mit einem Beispiele belegt; das Zeichen bedeutet sonst »Welle«

und ersetzt wohl ein anderes? Das *o* (§ 236) und *a* (§ 237) sind wohl gleichbedeutend bei Frage und Ausruf (besser die Aussprache *a*, übrigens ein bloßer Nachhall des vorigen Wortes).

XV. Interjektionen. Neben einigen ungewöhnlicheren, wie *nguot*, und einsilbigen sind auch Stoffwörter enthaltende, wie *kieu-huo* (rette Feuer!) erwähnt, zu welchen letzteren Ausdrücken etwa noch *kó'lien* (kann erbarmen!) als Anruf der Bettler, *ko' si* (kann bedauern), kommen könnten (das *ko'* »kann« ist hier so mit dem Zeitworte verwachsen, daß man für »ich bedaure ihn« sagen kann *wo k'o lien t'a*).

XVI. Satzbau. Hier wird der Leser plötzlich überrascht durch die Mitteilung, daß ganz den Stellungsgesetzen entgegen die neuere Sprache Vorsetzung des Objectes erlaube und sieht die Behauptung auch sogleich durch deutliche Beispiele bewiesen (*fan ye put tso, ti ye put sao*. »Weder bereitet er den Reis, noch fegt er den Fußboden«). Es ließe sich ein umgekehrter Fall von dem Fragworte *sö-mo* anführen, da neues *t'a suo sö-mo?* »was sagt er?« der Voranstellung des alten *ho* gegenübersteht, *yeu sö-mo* dem *ho-yeu*. Der umgekehrte Fall ist *sö-mo tou yeu* (*wu lun sö-mo tou yeu*) »Alles ist vorhanden«. In jenem Falle ist der Nachdruck entscheidend, worin man eine Nachwirkung des »psychologischen Subjektes« unseres Verfassers sehen könnte, da das alte wieder aufnehmende *çi* verloren gegangen ist. Der § 243 erwähnte Fall dagegen, wo Verba mit der Nebenbedeutung »so und so in Erscheinung treten«, ihrem Subjekte vorausgehn dürfen (Beispiel: *hut c'a-lu p'ao-c'ut yit-ko žin lai* »plötzlich vom Kreuzwege her kam ein Mensch hervorgesprungen«), ist trotz der umgekehrten Reihenfolge wohl nur durch den Nachdruck zu erklären.

So hat der Lernende auch hier, wenn auch in engem Rahmen, ein treues Abbild der Sprache, und nicht allein Belehrung, sondern auch angenehme Unterhaltung wird es ihm gewähren, sich mit Hilfe des Lehrbuches, der Uebersetzung und der Hinweise auf die Paragraphen auch an den der neueren Sprache angehörigen Lesestücken zu versuchen, von welchen als dem vierten Teile schon am Anfange die Rede gewesen ist. (In den Lesestücken ist S. 118 Z. 10 der Mittelreihe neben *put* das § 89 zu findende Zeichen der Verneinung zu setzen).

In dem mit vielen Hinweisen auf die Paragraphen und Uebungsstücke versehenen »Register nach Radikalen« müßte S. 140 das zweite Zeichen unter 40 den unter 39 aufgeführten zugesellt werden, und zwar zwischen dem letzten und vorletzten der ersten Reihe. Ferner müßte S. 146 unter 151 das letzte unter 46 angeführte Zeichen stehn. Uebrigens sind der Druckfehler auffallend wenige, wie

denn der ganze Druck das höchste Lob verdient; es war zwar von dieser Anstalt (A. Holzhausens k. k. Hof- und Universitäts-Druckerei in Wien) nur etwas Gutes zu erwarten; — doch hier hat sie sich selber übertroffen.

Das Büchlein hat inzwischen eine weite Verbreitung gefunden, wie sie in Beziehung auf chinesische Sprachlehren wohl beispiellos dastehn möchte. Die Zeit war hierzu vorzugsweise günstig; denn nicht nur hat der Verkehr von Europa nach Ostasien zugenommen, sondern China, wie Japan senden ihre Söhne an unsere Gestade, der wissenschaftlichen Erlernung der Sprache aber hatte der Verfasser namentlich schon durch sein größeres Lehrbuch einen neuen Anstoß gegeben, der sobald nicht wieder erlahmen wird. War letzteres neben vielen anderen Vorzügen das gründlichste wissenschaftliche Lehrgebäude der chinesischen Sprache, so sind die »Anfangsgründe« das zweckmäßigste Handbuch, welches man dem Anfänger in die Hände geben kann, welcher auf eine bequeme und unterhaltende Weise (— letzteres vermittelt der Lesestücke) in die Sprache eingeweiht sein will. Chinesische Sprache und Bildung sind in manchen Stücken grundverschieden von den abendländischen, deshalb lag Alles daran, daß der Verfasser sie in ihrem eigenen Lichte zeigte. Hier aber handelte es sich außerdem darum, daß dem Anfänger der Eintritt in die geheiligten Räume bequem gemacht würde, und wir haben allen Grund, dem Verfasser für die Weise zu danken, wie er auch dieses gethan hat. Daß auch von den »Anfangsgründen« ein nicht unbedeutender Teil ganz auf den eigenen Forschungen des Verfassers beruht, braucht wohl kaum noch einmal gesagt zu werden.

Auch dem rührigen Verleger (Herrn T. O. Weigel in Leipzig) gebührt alle Anerkennung für sein Unternehmen, durch das er seinen schon auf dem Gebiete morgenländischer Sprachen bedeutenden Verlag durch zwei so herrliche, auch äußerlich schön ausgestattete Werke vermehrt hat, ohne einen im Verhältnis zu der Schwierigkeit des Druckes zu hohen Preis dafür anzusetzen.

Halberstadt.

K. Himly.

Sechzigster Jahres-Bericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Enthält den Generalbericht über die Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft im Jahre 1882. Breslau, Aderholz. 1883. XV und 434 S.

Die medicinische Sektion (S. 5—105) hat eine Reihe von interessanten Mitteilungen geliefert. Born erörterte die Derivate der embryonalen Schlundbögen und Schlundspalten bei Säugetieren. Es

handelt sich um die bislang immer noch rätselhaften großen Drüsen ohne Ausführungsgang: die Thymus und Gl. thyreoiden. Wölfler (1880) hatte die letztere für ein Produkt der epithelialen Auskleidung der linken und rechten ersten Kiemenspalten angesehen. Born zeigt jedoch an Schweinsembryonen von 7 mm (Nackelinie) bis 35 mm Scheitel-Steißlänge, daß eine Verwechslung der ersten und zweiten Kiemenspalte sich ereignet hatte. Aus den ventralen Enden der zweiten Kiemenspalten bildet sich aber nur der mittlere Lappen, Isthmus gl. thyreoideae, die seitlichen Lappen gehn, wie Stieda (1881) richtig bemerkt hat, aus der vierten Kiemenspalte (aus der letzten oder vorletzten, Stieda) hervor; die Gl. thymus bildet sich aus der dritten Kiemenspalte. Uebrigens tragen die Anlagen der Seitenlappen Gl. thyroidea in weit späterer Zeit noch den Charakter einfacher Schläuche und färben sich intensiver mit Alaunkarmin, als die Derivate der zweiten Kiemenspalten. — Diese gründliche und überzeugende Untersuchung Borns hat zum ersten Male die anatomische Frage nach der Herkunft der fraglichen Drüsen präcis beantwortet; in physiologischer Hinsicht mag ja die frühere Entdeckung ausreichen, daß dieselben von der epithelialen Auskleidung von Kiemenspalten überhaupt abstammen, was Kölliker und His schon seit längerer Zeit für die Thymus gelehrt hatten.

In einer weiteren Abhandlung bespricht Born die Doppelbildungen beim Frosch und deren Entstehung. Daß sie beim Menschen nicht häufig sind und solche Fälle wie die siamesischen Zwillinge zu den seltensten Ausnahmen gehören, ist bekannt. Aber auch von Amphibien waren bisher nur zwei Beobachtungen einer solchen Duplicitas anterior bekannt: von Braun bei *Salamandra maculosa* und von Born bei *Rana fusca*. Nach Rauber ist das Verhältnis an künstlich befruchteten Fischeiern wie 1:30—40—800—900 anzunehmen, beim Huhne wie 1:250. Bei einer einzigen *Rana esculenta* fand nun Born 12 unter 3000 Eiern, oder 1:250 wie beim Huhne. Die Ursachen dieses auffallenden Befundes waren aufzusuchen.

Nach der älteren Ansicht über diese für die Lehre von der Befruchtung so außerordentlich wichtige Angelegenheit spaltet sich ein ursprünglich einfacher Keim aus irgend welchen auf ihn einwirkenden (pathologischen, Ref.) Ursachen mehr oder weniger vollständig in zwei Anlagen. Durch Zweiteilung des Luftzutrittes hat L. Gerlach an bebrüteten Hühnereiern Doppelbildungen zu erzeugen versucht und in der That unter 60 Eiern einmal eine solche erzielt — welches einzelne Resultat natürlich vom Zufall abhängig gewesen sein könnte.

Die moderne Theorie basiert auf der Lehre von der karyokine-

tischen Zellenteilung. An Echinodermen-Eiern fanden O. Hertwig und Fol, daß unter normalen Verhältnissen nur ein Spermatozoon sich mit dem Keimbläschen verbindet und dadurch die Befruchtung bewirkt. Dringen mehrere Spermatozoen in den Dotter, so erfolgt keine reguläre Furchung des letzteren, sondern es treten mehrere Centra auf, deren Anzahl sich nach derjenigen der eingedrungenen Spermatozoen zu richten scheint. Am häufigsten geschieht dies unter Umständen, welche das Ei so zu sagen schwächen, so daß die Bildung der Membran, welche in der Norm von der Eintrittsstelle des ersten Spermatozoon aus sich um das Ei bildet und das Eintreten weiterer Spermatozoen hindert, verlangsamt wird.

In jenem Einzelfalle von *Rana esculenta* war nun das betreffende Weibchen längere Zeit in der Gefangenschaft aufbewahrt worden und die normale Laichzeit seit mehr als 14 Tagen abgelaufen. Letzterem Umstande ist Born geneigt das größere Gewicht beizulegen: es müßte also experimentell untersucht werden, ob Ueberreife der Eier das Auftreten von Doppelbildungen begünstigt. Eine Antwort auf diese klar gestellte Frage ist wohl in nicht ferner Zeit zu erwarten.

Unter den übrigen Verhandlungen der medicinischen Sektion ist eine Darstellung, welche Gierke (S. 18—30) von der alten und modernen Medicin in Japan gibt, von allgemeinerem Interesse. Schon im Jahre 1824 gelang es von Siebold, die Vaccination officiell einzuführen. Damals wurden holländische medicinische Werke ins Japanesische übersetzt und im Jahre 1857 eine holländische medicinische Schule in Nagasaki begründet, die Vorläuferin der 1872 mit deutschen Lehrkräften ins Leben gerufenen.

Unverricht (S. 1—3) erörtert die bekanntlich in Frankreich neuerdings viel diskutierte Frage von der Kaltwasserbehandlung des Typhus und zweifelt, ob mit der symptomatischen Bekämpfung der Temperaturerhöhung irgend etwas wesentliches gewonnen sei. Im Anschluß daran meinte Rosenbach, daß die Krankheits Symptome überhaupt in ihrer Mehrzahl den Charakter von zweckmäßigen Abwehrbewegungen haben, die geeignet sind, die günstigsten Bedingungen für den Konflikt des Organismus mit der Schädlichkeit zu schaffen. Nur dieser Exceß der reflektorischen Abwehr sei zu bekämpfen, nicht die Symptome als solche. Als naheliegendes (dieser Satz war lange vor der Epidemie von Toulon geschrieben) Beispiel möchte Ref. hierbei auf die Cholera-Diarrhöe verweisen; andererseits ist es klar, daß sich wenig allgemeines hierüber sagen läßt und anstatt die alte Heilkraft der Natur neu zu beleben, wird man die Komplikation der Prozesse im einzelnen auseinanderwirren müssen.

Schuchardt (S. 57) fand in seinem eigenen Blute nach Insolation eine große Menge von Schatten, d. h. von roten Blutkörperchen, welche ihren Farbstoff abgegeben hatten; wie Schuchardt meint, als direkte Folge der Sonnenstrahlung. — Derselbe erläuterte auch einen Fall von Aneurysma der Aorta adscendens durch einen instruktiven Holzschnitt (S. 49), welcher einen Medianschnitt durch den gefrorenen Thorax darstellt; es ist dies eine Anwendung der in der topographischen Anatomie so beliebt gewordenen Gefriermethode auf pathologische Verhältnisse.

Neisser (S. 53) fand bei Xerosis conjunctivae, von welcher Krankheitsform 27 Fälle zur Verfügung standen, Bacillen auf der Conjunctiva, deren Breite je nach Färbungsmethode erheblich wechselte. In wässriger Fuchsinlösung wurden sie doppelt so breit als nach Aetherbehandlung in alkoholischer Farbstofflösung. Natürlich hat diese Aenderung auf die Form, resp. Schlankheit der stäbchenförmigen Bakterien den wesentlichsten Einfluß. — Wie sich die Dicke der Stäbchen unter jenen Umständen verhielt, scheint nicht untersucht zu sein, vermutlich ebenso (Ref.). — Experimente, welche die pathogenetische Bedeutung jener Bakterien erweisen sollten, fielen vorläufig negativ aus.

Die Sektion für öffentliche Gesundheitspflege (S. 106—120) hat nur wenige Sitzungen gehalten. Gscheidlen legte Cigarren vor, welche Papier, verschiedenartige Kräuter und Blätter, ja sogar Heu enthielten. — Jacobi bestätigte, daß strömender, auf 100 Grad C. erhitzter Wasserdampf das beste Desinficierungsmittel sei. Die außerordentliche praktische Wichtigkeit solcher Erfahrungen bedarf in einem Cholerajahr wohl keiner weiteren Auseinandersetzungen. — Für Konservierung der Milch sind drei Methoden in Gebrauch. Die einfache Eindickung macht die Milch nur auf einige Wochen haltbar; die Eindickung mit Rohrzuckerzusatz, sog. Schweizermilch, ist für Säuglinge gefährlich; die durch Hitze konservierte Milch von Scherff ist wohlschmeckend; die Bakterien werden durch Kochen leicht getödtet, ihre Dauersporen aber nur nach 3stündigem Erhitzen auf 98—99 Grad im Salzwasserbade. Keine Spore überlebt eine thatsächliche Erhitzung auf 100 Grad.

In der naturwissenschaftlichen Sektion theilte Strasser (S. 147—150) sehr interessante Studien über die Ortsbewegung der Fische mit. Nach der alten, längst nicht mehr genügenden Theorie von Borelli treibt das wichtigste Lokomotionsorgan, der Schwanz, den Fischkörper vorwärts wie es ein abwechselnd kraftvoll nach Steuerbord oder Backbord bewegtes Steuerruder an einem Schiffe thun würde. Strasser zeigt nun, daß in Wahrheit eine Schlingelung

des ganzen Fischkörpers vorliegt und wie die rechnerische Voraussage mit der Erfahrung übereinstimmt. Dasselbe gilt natürlich für Schlangen, Aale, Kaulquappen u. s. w. Die Biegungen des Körpers verlaufen gleich Wellen über die Längsaxe desselben, die Reizregionen der Muskulatur wandern mit den Krümmungen über den Körper von vorn nach hinten, wobei das Maximum der Muskelspannung vor den Wellengipfeln liegt, u. s. w.

F. Römer (S. 153) wies auf einen Bericht von Max Coy im *Prodromus of the Palaeontology of Victoria* von 1882 hin, wonach der Dingo im fossilen Zustande im Pliocän der Provinz Viktoria aufgefunden worden ist, zugleich mit ausgestorbenen Säugetiergattungen wie *Procoptodon*. Danach ist der Dingo ein dem australischen Kontinente ursprünglich angehörendes Tier, nicht etwa mit dem Menschen dorthin gelangt.

Lakowitz (S. 172) beobachtete die Einwirkung von Blitzschlägen auf Bäume, namentlich Pappeln, die geradezu als Blitzableiter dienen könnten. Der Blitz verläuft spiralig um den Stamm, zufolge der spiraligen Drehung des ganzen Holzkörpers, welche sich bei vielen Bäumen vorfindet. Indem der elektrische Strom sich über die ganze zwischen Rinde und Holzkörper befindliche Cambiumschicht ausdehnt, bringt derselbe die darin enthaltenen reichlichen Wassermengen zum Verdampfen und sprengt dadurch die Rinde in Streifen ab.

Aus den Mitteilungen der botanischen Sektion ist die Zusammenstellung (von F. Cohn, S. 207—208), derjenigen Algen und Pilze erwähnenswert, welche blutähnliche rote Färbungen veranlassen. Dies sind *Haematococcus pluvialis* (Chlamydococcus), dessen Sporen häufig eine braunrötliche Färbung des Erdbodens veranlassen; ferner *Micrococcus prodigiosus* s. *Monas prodigiosa*, welcher die so oft verhängnisvoll gewordenen blutroten Flecke auf Speisen, Kleister, Hostien auch die sog. Blutwunder herbeiführt; *Saccharomyces glutinis*, eine scharlachrote Hefe, ebenfalls auf Mehl, Kleister u. s. w. wuchernd; ein *Spirillum*, welches dunkelrote Gallertklumpen in einem Wasser erzeugt hatte, worin Weidenzweige faulten (Fundort bei Wien?); endlich blutrote Färbungen des Erdbodens oder von Mauern und in Gebirgswässern liegenden Steinen, die von *Porphyridium cruentum* resp. *Hildebrandtia rivularis* hervorgerufen wird. Letztere gehört merkwürdiger Weise zu den Florideen, deren eigentliche Heimat das Meer ist.

Derselbe (S. 226) gab ein Resumé über die *Bacterien*. Man wird es mit größerer Aufmerksamkeit beachten, wenn man weiß, daß Cohn (zuerst 1851) diese Formen als eine selbständige Pflanzenfamilie absonderte und daß Koch, den die Entdeckung der Tuberkel-

und Cholera-Bacillen in naher Zukunft als einen der größten Wohlthäter der Menschheit für alle Zeiten hinstellen wird, seine botanischen Studien unter Cohns Leitung begonnen hat. Eine jener Entdeckungen wäre für die Unsterblichkeit genug gewesen; sie wurden nur möglich, weil Koch täglich sein eigenes Leben einzusetzen gewohnt war. Das ist mehr als die Auffindung einer neuen Untersuchungsmethode, die Letzterer in liebenswürdiger Bescheidenheit als sein ganzes Verdienst in Anspruch nehmen wollte. — Was sagen solchen Thatsachen gegenüber die vom fanatischen Haß gegen alle Wissenschaft beseelten Antivivisektoren und die physiologisch halbgebildeten Vegetarianer, welche nebst ihren bedauernswerten Kindern lieber selbst leiden, als es dulden wollen, daß ihre lieben Mäuschen und Ratten mit ein bisschen Cholera- oder Tuberkelgift geimpft werden, um die von der Natur so weislich verborgenen Ursachen der Krankheiten zu erforschen?

Die Familie der Bakterien nun zerfällt nach Cohn in zahlreiche Gattungen und Arten. Sie steht den als Phycochromalgen oder Cyanophyceen bezeichneten Algen am nächsten. Die Vermehrung geschieht, abgesehen von Sporen- und Homogonienbildung, hauptsächlich durch Querteilung und Spaltung: daher sind beide Familien als Schizophyten, Spaltpflanzen, zu vereinigen. Die Bakterien sind Schizomyceten, Spaltpilze; die Phycochromalgen dagegen Schizoalgen oder Spaltalgen. Die Bakterien sind den Chroocaceen und Oscillarien am nächsten verwandt; mit den Pilzen stimmen sie nur in ihrer parasitischen oder saprophytischen Lebensweise überein. Bekanntlich hat Pasteur die kleinen Lebewesen, Mikrobien, in Aëroben und Anaëroben zu sondern versucht; es hat sich jedoch später herausgestellt, daß dieselbe Art sowohl bei freiem Sauerstoffzutritt an der Oberfläche faulender Flüssigkeiten, als in der Tiefe fast ohne Sauerstoff leben kann. Nach Cohn unterscheiden sich die fadenbildenden Bacillen, Spirillen und Spirochaeten von den Oscillarien und Spirulinen nur durch die Abwesenheit blaugrünen Pigments. Auch für die kurzen Bakterienstäbchen hat Derselbe jetzt eine der Gattung *Bacterium* parallele Oscillarie aus Messina erhalten und sie *Borgia trilocularis* genannt. Es sind kurze, aus drei Zellen bestehende Stäbchen, die olivenbräunliche Färbungen an der Oberfläche süßer Wässer bilden. Diese Stäbchen wurden in Breslau durch dieotomische Zellenteilung sechsgliedrig und spalten sich dann in zwei neue dreigliedrige Stäbchen.

Die ausgedehnte Thätigkeit der entomologischen Sektion (S. 285—310) kann hier nur angedeutet werden.

In der geographischen Sektion lieferte Kunisch (S. 318—

344) eine ausführliche, von einer Karte begleitete Erläuterung des großen schlesisch-böhmischen Erdbebens vom 31. Januar 1883. Eine exakte Bestimmung der sog. Elemente des Erdbebens, d. h. vor allem des Oberflächencentrum (Epicentrum), der Tiefe des Erregungscentrum, der Zeit des ersten Anstoßes und der mittleren Fortpflanzungsgeschwindigkeit konnte aus Mangel an hinlänglich genauen Beobachtungen, namentlich Zeitbestimmungen nicht gegeben und daher auch die Ursache des Erdbebens kaum vermutet werden. Die folgenden Resultate sind nur als approximativ anzusehen. Das Erschütterungsgebiet erstreckte sich über eine Ellipse, deren große Axe von der Strecke Reichenstein-Rothenburg gebildet wird und ungefähr 166 km beträgt; die kleine Axe fällt mit der Linie Neupaka-Parchwitz zusammen; ist ca. 105 km lang; das Erschütterungsgebiet umfaßt 17,000 qkm. Die Tiefe ist nur gering gewesen, unter 100 m, da in den 120—335 m tiefen Kohlenbergwerken des Erschütterungsgebietes in Oberschlesien nichts vom Erdbeben wahrgenommen worden ist. Der Grund liegt darin, daß die tieferen Erdschichten von den auf ihnen lastenden in ihrer Bewegung gehemmt werden, ähnlich wie nach einem Stoße auf eine Reihe Billardkugeln nur die letzte fortfliegt — wobei freilich die Elasticität als eine ziemlich vollkommene vorausgesetzt werden müßte (Ref.). Das am heftigsten erschütterte Gebiet oder die pleistoseiste Zone erscheint als eine unregelmäßige krummlinige Figur, die aber nach ihrer Längsaxe annähernd bilateral symmetrisch gebaut ist. Ihre ungefähr 105 km betragende Längsaxe stimmt in ihrer Richtung mit der Axe des Sudetengebirges ziemlich überein. Die kleine Axe beträgt 60 km, die geringste Breite der Zone nur 23 km, der Flächeninhalt 4500 qkm. Das vorgelagerte Jeschkengebirge scheint der pleistoseisten Zone und zugleich der ganzen Erschütterung eine Grenzlinie gesteckt zu haben. — Die Dauer des Erdbebens betrug $1\frac{1}{2}$ —12 Sekunden, im Mittel 4 oder wahrscheinlicher nur 2 Sekunden. Es bestand der Hauptsache nach aus einem einzigen vertikalen Stoß, der in der Nähe von Trautenau senkrecht die Erdoberfläche erreichte. Von Schallphänomenen wurde ein dumpfes donnerartiges Getöse verzeichnet, dessen Fortpflanzungsgeschwindigkeit dieselbe war wie diejenige der Erdbewegung. Die Richtung der letzteren gieng den meisten Angaben nach von Südwest nach Nordost. Der Barometerstand blieb ganz unverändert.

In der Sektion für Obst- und Gartenbau (S. 345—410) machte Cohn darauf aufmerksam, daß manche Frühlingsblumen unserer Wiesen und Wälder, wenn sie einer rationellen Kultur unterworfen würden, lohnende, vielleicht wertvolle Varietäten liefern wür-

den, deren Blüten früh im Jahre ja immer besonders willkommen ist. Alle diese Gewächse richten ihr Leben so ein, daß sie ihre Blütenknospen schon das Jahr vorher vollständig ausgebildet haben, wie sie z. B. in den Zwiebeln von Crocus, Scilla, der Tulpe u. s. w. beim Durchschneiden zu erkennen sind. Den meisten derselben ist in ihrer Urheimat nur eine kurze Vegetationsdauer zugemessen, sie stammen aus Polar-Alpen- oder Steppenländern. Bei den ersteren folgt ein kurzer Sommer auf einen langen schneereichen Winter; Pflanzen, die nicht im Stande sind, schon bei geringer Wärme und in kurzer Zeit ihre Blüten und Früchte zu reifen, können in solchem Klima überhaupt nicht zur Samenbildung gelangen und sich daher nicht auf die Dauer erhalten. Umgekehrt liegt die Sache bei den Steppenpflanzen; diejenigen Frühlingsblumen, welche aus Wäldern stammen, haben Grund sich mit dem Blühen zu beeilen, ehe die Laubkronen der Bäume zu einem dichten Schattendach sich geschlossen haben.

Bei Gelegenheit einer Diskussion über die Flora des Aetna widersprach Cohn (S. 223) der allgemein verbreiteten Annahme, daß die im Herbst 1882 in vielen Teilen Europas, insbesondere auf der Südseite der Alpen, aufgetretenen verheerenden Ueberschwemmungen eine Folge der in neuerer Zeit außergewöhnlich zugenommen habenden Entwaldung seien. Er hat die Ueberzeugung, daß in historischer Zeit Italien, Griechenland, Syrien und die Länder des Orients im Großen und Ganzen niemals mehr Wald besessen haben, als heute. Die Römer kannten keinen Urwald mehr, daher ihre Verwunderung über die Wälder Germaniens. Alle Länder des Mittelmeeres liegen im Bereich des Steppenklima, wo die Sommerregen fehlen und die Entwicklung eines Hochwaldes nur in begünstigten Lokalitäten, in Flußthälern mit ausreichendem Grundwasser, in Bergwäldern oder bei künstlicher Bewässerung möglich ist; in der Regel verkümmert hier die Baumform zum niedrigen Busch, daher ist der Buschwald, *macchia*, ebenso die herrschende Formation in Italien, wie in den klimatisch analogen Gebieten des Kaplandes oder Australiens. — Ueberschwemmungen sind einzig und allein die Folge von so mächtigen Niederschlägen, daß sie im Flußbett nicht rasch genug abgeleitet werden können; sie werden bedingt durch Vorherrschen feuchter Winde, die sich ihres Wassergehaltes entledigen, und hängen mit allgemeinen Witterungsgesetzen zusammen, welche durch so lokale Einflüsse, wie sie den Wäldern etwa zukommen mögen, schwerlich wesentlich beeinflußt werden; sie waren in früheren Jahrhunderten ebenso häufig und verheerend, wie heutzutage. — Stenzel erwiederte hierauf, daß es doch wesentlich in Betracht komme, ob die

gleiche Wassermenge rasch abfließe oder langsam; letzteres geschieht, indem sie durch den Wald allmählich und mehr gleichmäßig verteilt werde.

In Bezug auf eine interessante, an Goethe sich anschließende Betrachtung von Zimmermann (S. 397—401) über das Pflanzenblatt in morphologischer Beziehung, welche die vorschreitende und rück-schreitende Metamorphose des letzteren zu ihrem Studium macht, muß hier auf den Originalbericht verwiesen werden; ebenso in Betreff der historischen Sektion (S. 411—418).

Unter den Nekrologen (S. 419—434) ist — abgesehen von dem über Wöhler (S. 160 und 430), da über denselben hier nicht referiert zu werden braucht — besonders derjenige über Heinrich Göppert von allgemeinem Interesse. Geboren den 14. März 1838 ist er nur 45 Jahre alt geworden und am 18. Mai 1882 gestorben, überlebt von seinem jetzt auch dahingeshiedenen hochbetagten Vater, dem Botaniker Göppert in Breslau. H. Göppert besuchte das Gymnasium in Breslau, bezog 1854 die Universität Breslau, dann Heidelberg und Berlin, wurde 1858 Dr. juris, 1863 Obergerichts-Assessor und Privatdocent in Breslau, 1865 außerordentlicher Professor, 1868 Ordinarius für römisches Recht. Seit 1873 war er als Decercent für die Universitätsangelegenheiten im Kultusministerium unter Falk und v. Puttkamer thätig und wurde 1879 zum Geh. Oberregierungsrat ernannt. Der Generaldirektor der kgl. Museen Schöne in Berlin hat in einem Nekrolog das Folgende veröffentlicht. In das Ministerium trat Göppert in einer Epoche ein, welche für das von ihm zu bearbeitende Gebiet von der höchsten Bedeutung war. Nachdem durch Jahrzehnte die ohnehin nicht reichen Mittel des Staates für seine Sicherung hatten zusammengehalten werden müssen, war seit dem französischen Kriege eine freiere Bewegung möglich. Mit der unaufhaltsamen Fortentwicklung der Wissenschaft waren nach und nach zahlreiche neue Aufgaben für die Universitäten und andere wissenschaftliche Staatsinstitute erwachsen. Diesen Bedürfnissen Erfüllung zu schaffen, hatte man eben Hand angelegt, als Göppert in das Ministerium eintrat. In einem Zeitraum von fast neun Jahren, während dessen er die Universitätsangelegenheiten bearbeitete, hat er nun, auf alle Weise gefördert durch seine Vorgesetzten und seine Kollegen, unablässig dahin gewirkt, die notgedrungene Versäumnis früherer Jahre möglichst nachzuholen, den Universitäten die Hilfsmittel und Institute zu schaffen, deren die neuere Wissenschaft nicht zu entraten vermag, den Unterricht selbst zu vervollständigen und dem Staate eine große Zahl der ersten wissenschaftlichen Kräfte sei es zuzuführen, sei es zu erhalten. Es kann

hier nicht verzeichnet werden, was im Einzelnen seiner Initiative zu verdanken ist; es genüge zu sagen, daß, wenn es gelungen ist, solche umfassende Maßregeln in großartigem und planvollem Sinne, zugleich aber mit nüchternen Wahrung strenger Verwaltungsordnung und zweckmäßiger Sparsamkeit einzuleiten und bis jetzt fortzuführen, zum nicht geringsten Teile dies der aufopfernden Pflichttreue, der umfassenden Einsicht, der in jedem, auch dem schwierigsten Geschäft bewährten Sicherheit und Umsicht Göpperts zu verdanken ist. Im Innersten abgewandt von allem hohlen Schein und aller Unlauterkeit, unbeirrt auf die idealen Ziele seines Berufes gerichtet, streng und von unerschrockener Wahrhaftigkeit gegen sich und Andere, frei von Menschenfurcht, wo es die von ihm anvertrauten hohen Interessen galt, und voll reinen Wohlwollens gegen die, welche er seiner Fürsorge überwiesen sah, hat er sein Leben und seine ganze Kraft an seinen Beruf gesetzt. — Im April 1882 hatte Göppert eine Reise nach (dem von ihm so vielfach gehobenen) Göttingen gemacht, (veranlaßt durch den von ihm längst als notwendig erkannten Neubau des akademischen Hospitales, Ref.). In Folge des Ausgleitens auf einer (schlecht beleuchteten) Seitentreppe des Göttinger Bahnhofes fiel er so unglücklich, daß er den Unterkiefer und zugleich den Jochbogen brach. Die schwere Verletzung verlief in einem normalen Heilungsproceß, aber unmittelbar nach Wiederaufnahme seiner Amtsarbeiten trat eine akute Lungenentzündung ein, der er nach acht Tagen unterlag, am 18. Mai 1882. — In Breslau gehörte Göppert wegen seiner im höchsten Grade anregenden und anziehenden Vorlesungen und wegen seiner herzwinnenden Liebenswürdigkeit zu den beliebtesten Universitätslehrern. Unermüdet thätig und von nicht zu erschöpfender Arbeitskraft wußte er auch für litterarische Produktionen noch Zeit zu gewinnen (die S. 425 verzeichnet sind).

Die übrigen hier nur namhaft zu machenden Nekrologe beziehen sich auf die HH. Bartsch, Grund, Tielsch, Simon, M. Hasse, Salzmann, Pflug, von Stillfried, Höger, Friedreich, Lucas; derjenige über Wöhler wurde bereits oben (S. 663) erwähnt.

W. Krause.

Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495—1533 herausgegeben von Dr. Christian Roder, Professor am Realgymnasium zu Villingen (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart (LXIV. Tübingen 1883). 273 S. 8°.

Die Villinger Chronik gehört zu den am meisten benutzten Quellen der Geschichte Südwestdeutschlands in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts. Namentlich haben die Erzähler des

Bauernkrieges sich ihrer mit Eifer bedient, seitdem sie von Mone im zweiten Bande der Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte S. 80—118 durch den Druck allgemein zugänglich gemacht war. Aus Mones einleitenden Bemerkungen ersah man jedoch, daß ihm nicht die Urschrift vorgelegen hätte, sondern eine Anzahl von Kopieen, die unter sich manichfach abwichen. Diese Kopieen sind nicht die einzigen, die es gibt. H. Roder führt S. 213 und 214 noch mehrere an; eine, welche ihm unbekannt geblieben zu sein scheint, befindet sich im badischen Generallandesarchiv zu Karlsruhe, irre ich nicht, Mss. No. 621, klein 4^o. Alle diese Kopieen haben jedoch nur ein untergeordnetes wenn schon noch immer nicht unbedeutendes Interesse, seitdem im Jahre 1881 H. Dr. Vochezer von Schweinhausen auf der Bibliothek zu Zeil o. Leutkirch, wohin ihn Studien über das Haus Waldburg geführt hatten, das Original der Chronik aufgefunden hat. H. D. Baumann, dem die Handschrift vorgelegt wurde, erkannte sie sofort als solches. In H. Dr. Roder fand sich der geeignetste Herausgeber, da sich dieser seit mehreren Jahren mit der Ordnung des Archives und mit der Sammlung von Materialien zur Geschichte der Stadt Villingen beschäftigt hatte.

Vergleicht man das nun aufgefundene Original mit den vorhandenen Kopieen, so sieht man, daß diese doch nicht wertlos sind. Denn sie enthalten Stücke, die in der Originalhandschrift leider verloren gegangen sind (die ersten Jahrgänge von 1495 bis gegen Ende von 1497, den Rest von 1499, den größten Teil von 1500, den Rest von 1509, ein Blatt von 1513, den Rest von 1519, die Jahrgänge 1520 und 1521, einen Teil von 1522, alles vom December 1524 bis März 1525). Auch wird man diese und jene Ergänzung oder weitere Ausführung der Kopieen nicht sofort über Bord werfen wollen. Dahin gehört z. B. was in der Moneschen Ausgabe S. 90 über die Stiftung der evangelischen Bruderschaft gesagt wird (vgl. die neue Ausgabe S. 98. Beiläufig bemerkt: es findet sich hier eine auffallende Abweichung der Datierung des Einzuges der Bauern in die Stadt Waldshut).

Was die Autorschaft des Heinrich Hug betrifft, so sprechen in der That, auch wenn er selbst sich nicht nennt, alle Umstände dafür. In einigen Kopieen wird das »Ich« des Originals geradezu in diesen Namen verwandelt. Die Hugs waren ein Villingensches Geschlecht, das sich bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts verfolgen läßt, Heinrich Hug muß nach archivalischen Andeutungen schon 1506 Mitglied des Rates seiner Vaterstadt gewesen sein, später erscheint er als Mitglied der Bauleutzunft. Er war in der Welt herumgekommen, hatte, wie er gelegentlich in seiner Chronik berichtet, im Jubeljahre 1500 eine Wallfahrt nach Rom unternommen, war, während des

Schwabenkrieges 1499, bei einem bewaffneten Auszug seiner Mitbürger 1515 und bei der Einnahme von St. Georgen und Hornberg 1519 während des Kampfes gegen Ulrich von Württemberg, im Felde thätig. Das kritische Jahr 1525 durchlebte er auch in verantwortlicher Stellung als Ratsmitglied. Seine Aufzeichnungen brechen mit dem Ende des Jahres 1533 ab, vielleicht ist er der großen »Pestilenz« erlegen, die kurz zuvor in seiner Familie tiefe Lücken gerissen hatte.

Hug hatte offenbar die Absicht, in erster Linie die Schicksale seiner Vaterstadt in der von ihm durchlebten Zeit zu beschreiben. Der lokalgeschichtliche Charakter seiner Aufzeichnungen verleugnet sich auch keineswegs. In oft naiver Weise werden selbst kleine häusliche Ereignisse, Nachrichten über Verlust an Vieh, über Essen und Trinken etc. der Erzählung beigemischt. Von bedeutendem nationalökonomischen Interesse sind die Angaben über die Lebensmittelpreise. Allein seine Blicke schweifen über den engen Bezirk seiner Heimat hinweg. Seine Nachrichten über die Ereignisse des südwestlichen Deutschlands und der angrenzenden Gebiete der Eidgenossenschaft sind um so weniger zu verachten, je deutlicher häufig zu Tage tritt, aus welchen Quellen er geschöpft hat. Mitunter sind es, abgesehen von dem selbst Erlebten, die amtlichen Korrespondenzen der Stadt Villingen, in die er als Mitglied des Rates Einsicht nehmen konnte, mitunter Berichte von fahrenden Kriegsleuten, wie denn nach den Worten des Herausgebers Villingen als gute Schützen bekannt waren, oder Mitteilungen von Geistlichen, Kaufleuten dann und wann etwas fabulöser Art u. a. auf die sich der Chronist gelegentlich beruft. Hie und da werden Urkunden ihrem Wortlaute nach aufgenommen. Dahin gehört auch der von Balthasar Hubmaier verfaßte Artikelbrief, für dessen Textkritik außer dem durch H. Schreiber mitgeteilten Exemplare noch das in Walchner und Bodent: Biographie des Truchsesen von Waldburg S. 279–281 abgedruckte herbeizuziehen wäre. Auch Flugschriften, wie sie von den Messen und Märkten in die wichtige Stadt des vorderösterreichischen Schwarzwaldes häufig gelangen mochten, »neue Zeitungen«, die von Innsbruck kamen (S. 186) sind dem Chronisten dienlich gewesen.

Seine Gesinnung ist gut habsburgisch und gut katholisch. Von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt er die Welthändel, nicht ohne seinen Gefühlen mitunter in kräftiger Weise Luft zu machen. Die »schändliche Sekte des Luthertums« scheint ihm alles Unheil zu verschulden. Charakteristisch für den Ideenzusammenhang, den er annimmt, ist eine Aeußerung mit Bezug auf die Schweiz aus dem Jahre 1503: »Item zür selben zit wollt die Lutery und der widerhoff und der gross unglob in Schwitzern und in andern grossen stet-

ten nit nachlon, sunder fon tag zû tag nam der ungloub und missgloub zû, es gab niemen umb sin oberkait nut, ain iettlicher were gern selbs her gesin und was alle angst, kumer und nott, tury an allen früchten, nutt ussgenomen«. Es läßt sich denken, wie bitter das Urteil Hugs über Ulrich von Württemberg und über die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft ausfällt. Der Bauernkrieg von 1524 und 1525, die Erhebung der »schändlichen, ehrlosen, meineidigen Bauern« ist ihm ein satanisches Werk, denn die Bauern hatten keine »Gottesfurcht«, während er so inkonsequent ist, zu sagen, daß im Aufstand des »armen Konz« gegen Ulrich von Württemberg nichts denn »das gottlich recht« begehrt worden sei.

Noch bleibt ein Wort über die Abfassungszeit der Chronik zu sagen. Man wird mit dem Herausgeber in Erwägung aller Gründe, die er geltend macht, der Ansicht sein, daß die ersten Aufzeichnungen Hugs, die bis 1495 zurückreichen, vermutlich bald nach seiner Heimkehr aus Italien, also frühestens gegen Ende d. J. 1500 in einem Stücke gemacht worden sind. Von da an scheinen die Einträge von Zeit zu Zeit, meistens mit Einhaltung des chronologischen Fadens und im ganzen und großen bald nach dem Geschehenen erfolgt zu sein. Doch wird z. B. S. 23 ein Ereignis d. J. 1502 unter der Rubrik d. J. 1503 nachgeholt. Mitunter führt Hug selbst den Tag an, an welchem er einen Eintrag gemacht hat, oder bemerkt wie S. 202, daß er erst im Oktober angefangen habe die Ereignisse eines Jahres (1532) zu beschreiben. Hinsichtlich der Art und Weise der Arbeit lassen übrigens kurze Ausrufungen und Notizen wie »Gott geb in allen geluck« (S. 167) »ist mir noch nit wissend« (S. 52) u. a. m. den Schluß zu, daß sich der Ausgang einer Angelegenheit noch nicht immer übersehen ließ, als der Chronist von ihr Akt nahm. So schließt auch der Bericht über die Disputation zu Baden (S. 156) mit den Worten: »Was daruss herwachst, staut zû gott«. Wie der Herausgeber bemerkt, verliert die Schrift gegen das Ende der zwanziger Jahre ihre Festigkeit. Auch wird hier besonders das Fehlen der letzten Feilung fühlbar.

Die Zufügung des Registers und der Ausführungen über die sprachlichen Eigentümlichkeiten des Chronisten vergrößern die Verdienstlichkeit der neuen Ausgabe.

Bern.

Alfred Stern.

Geschichte der deutschen Litteratur von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit von Franz Hirsch. I. Band: Das Mittelalter. A. u. d. T. Geschichte der Weltlitteratur in Einzeldarstellungen. Band V, 1. Leipzig bei Wilhelm Friedrich o. J.

‘Eine neue deutsche Litteraturgeschichte dürfte auf dem deutschen Büchermarkte nichts neues sein’. Mit diesen gewiß berechtigten Worten führt der Verleger ein Werk ein, welches der Geschichte der deutschen Litteratur von Wilhelm Scherer auf dem Fuße folgt. Trotzdem ‘will diese neue Litteraturgeschichte neues bringen’, und wer sich durch die schwungvollen Worte des Prospektes überzeugen läßt wird die Existenzberechtigung des vorliegenden Buches sicherlich nicht bezweifeln. Denn das gebildete Publikum kann ‘dem Verfasser als gewissenhaftem Führer auch in die entlegensten und bisher unentdeckten Stellen des deutschen Dichterwaldes getrost folgen’ und ‘mag diese deutsche Litteraturgeschichte dereinst beurteilt werden wie es der Kritik beliebt — die Vorwürfe der Langweiligkeit und Oberflächlichkeit soll ihr hoffentlich niemand machen dürfen’. Den Vorwurf der Langweiligkeit wird man gewiß nicht gegen das beredt geschriebene Buch erheben. Der Herr Verfasser scheint mir sogar um das Amusement des ‘gebildeten Publikums’ allzu ängstlich bemüht zu sein, wenn er es für nötig hält seiner Darstellung hin und wieder kleine Späße einzuflechten, wie z. B. die Bemerkung über den von Tristan und Isolde hintergangenen König Marke, daß er ‘wahrscheinlich die Jagd so liebt, um recht viele Geweihe zu erlangen’. Jedesfalls aber kann ich Herrn Hirsch den Vorwurf der Oberflächlichkeit, ja der Unwissenheit nicht im mindesten ersparen. Er hat es nicht für nötig befunden zunächst sich selbst dort zu orientieren, wo er den ‘gewissenhaften Führer’ abgeben will. Folgende Proben werden das zur Genüge beweisen.

Für die germanischen Sprachen stellt Verf. S. 13 einen Stammbaum auf, nach welchem sich aus dem Gotischen das Ober-, Mittel- und Niederdeutsche, aus dem Niederdeutschen das Friesische, Alt-Sächsische und Skandinavische abzweigt. Aber nicht genug, daß die gotische Sprache die Mutter der deutschen ist, Ulfilas ist auch, wie wir S. 28 erfahren, ‘als Vater der modernen deutschen Schrift und ihrer lautebedeutenden Zeichen anzusehen’. Er schuf ‘aus den altgermanischen Runen unter Zuhilfenahme griechischer Schriftzeichen ein neues gotisches Alphabet, auf welchem das deutsche Alphabet beruht!’ — Mit Lachmann ist Herr Hirsch sehr wenig zufrieden; beim Hildebrandsliede erteilt er ihm den ersten Verweis: Lachmann ist ‘auch hier nicht glücklich mit seinen Konjekturen, wie bei allen Fragen, die dichterisches Empfinden und

feinen ästhetischen Instinkt erfordern' (S. 40). Vielleicht war Lachmann mit seinen Konjekturen doch etwas glücklicher als Herr Hirsch mit seiner Uebersetzung, welche z. B. *dat sih urhëttun ænôn muotin* durch *daß sich erhiessen einen Kampf* wiedergibt und *garutun sê iro gûdhamun* mit *gerbten sie ihre Gewänder!* (S. 39). — Die Untersuchungen über die Quellen des Hëljand, aus welchen sich der gelehrte Ursprung der Dichtung zweifellos ergibt, existieren für den Verf. nicht. 'Der Heliand war eine Manifestation deutscher Dichterkraft, die aus Bauernkreisen hervorgegangen. Sie blieb die vereinzelte That eines Weltlichen'. Was der Verf. über die ahd. Prosa bis auf Notker zu berichten weiß ist folgendes: in St. Gallen 'übersetzte ein Mönch Namens Kero etwa um 730 die Regel des h. Benedikt ins Alemannische. Aus späterer Zeit werden uns die St. Galler Mönche Iso, Notker, Balbulus (so!) und Tutilo als Verfasser eines Wörterbuches zur Erklärung lateinischer Klassiker und Kirchenväter genannt, in welchem den lateinischen Wörtern deutsche Uebersetzungen beigezeichnet wurden. Dieses Lexikon war dem ganzen Mittelalter so wichtig, daß es eines der ersten deutschen Bücher war, welche gedruckt wurden. Sonst sind uns aus dieser Zeit nur einige deutsche Wörter in lateinischen Gebetbüchern erhalten!' Im Reigen der literarhistorischen Gespenster taucht auch der 'Benediktinermönch Wernher von Tegernsee' als Verfasser des lateinischen Spieles vom Antichrist und des deutschen Marienlebens wieder auf, während über Hrotsuitha die alte Aschbachsche Legende von der Fälschung ihrer Dramen durch Konrad Celtes mit größter Wichtigkeit vorgetragen wird. Wenn Verf. darüber klagt, daß Aschbachs Aufstellung keine 'kritische Berücksichtigung' gefunden habe, sondern geflissentlich totgeschwiegen sei, so scheint er von der Zurückweisung, welche dieselbe durch Waitz und Köpke erfahren hat, nichts zu wissen, und wenn er als eigenen Beitrag zur Stütze jener Hypothese den Umstand beibringt, daß Hrotsuithas Abraham mit der entsprechenden Legende in der deutschen Uebersetzung der *vitae patrum* v. J. 1488 übereinstimmt, ohne zu erwägen, daß die Uebereinstimmung mit dem der Hrotsuitha bekannten lateinischen Originale natürlich noch größer ist, so liefert er damit ein köstliches Beispiel seiner kritischen Methode.

Von der aufsteigenden Entwicklung der deutschen Dichtung im 11. und 12. Jahrh. hat Herr Hirsch keine Vorstellung. Von der geistlichen Poesie dieses Zeitraumes weiß er kaum etwas zu berichten. Das Rolandslied ist nach ihm gegen Ende des 12. Jahrhunderts entstanden, das Alexanderlied gleichzeitig mit Heinrichs von Veldeke Eneide. In Lamprechts Versen von der Schlacht auf dem

Wülpenwerder 'haben wir es mit bemerkenswerten Nachklängen aus dem Kreise der Heldendichtung von Dietrich von Bern zu thun'. — Einen ganz neuen Aufschluß über die internationale Bedeutung mitelhochdeutscher Dichtung gewinnen wir durch des Herrn Verfassers Nachricht, daß das mhd. Gedicht von Barlaam und Josaphat 'ins Französische, Schwedische, Norwegische, Italiänische, Spanische, Böhmisches und Polnische übertragen ward, ja selbst auf den Philippinischen Inseln wurde es (das mhd. Gedicht!) populär, als es ein Spanier in die Sprache der dortigen Eingeborenen übersetzte' (S. 160). Nicht minder überraschend ist es zu erfahren, daß Herr Hirsch den Eustachius des Rudolf von Ems kennt; er findet ihn unbedeutend und kaum der Erwähnung wert. Wie schade! da wir das Werk für verloren hielten, so hätten wir so gerne etwas näheres darüber gehört. Auch der Verfasser des Mai und Beafloer ist endlich auffindig gemacht: es ist der Pleier, wenn wir unserm gewissenhaften Führer folgen. Eine ungeahnte Bereicherung läßt der Verf. unserer didaktischen Poesie zu Teil werden, wenn er S. 20 Anm. versichert, daß 'noch um die Geburtszeit Luthers manch »ain spruch von ain könig mit namen Etzell« als wertvolle spruchweisheit galt'. Meines Wissens ist uns nicht 'manch ein', sondern nur ein *spruch* vom König Etzel überliefert, und das in Kellers Erzählungen aus altdeutschen Handschriften abgedruckte Gedicht, welches jene Ueberschrift trägt, enthält nicht 'wertvolle Spruchweisheit', sondern den Anfang eines im Dresdner Heldenbuche vollständig überlieferten Abenteuers des Dietrich von Bern! — Das Nibelungenlied gibt dem Verf. wieder Veranlassung Lachmann in souveräner Weise abzufertigen. Er öffnet uns endlich die Augen darüber, wie Lachmann zu seiner Hypothese gekommen ist. Der zweiundzwanzigjährige, von glühendem Ehrgeiz beseelte Privatdocent hatte noch nichts für die Unsterblichkeit gethan. 'Die Lorbeeren Niebuhrs ließen Lachmann nicht schlafen. So entstand die Liedertheorie'. Wie weit dabei die Kenntnisse des Herrn Verf. in den einschlagenden Fragen gehn, mag z. B. die Bemerkung auf S. 318 zeigen, daß das Nibelungenlied denselben Strophenbau wie die Gudrun hat. Freilich ist das nicht weiter auffällig, da Verf. auch nicht weiß, wie viel Hebungen der Vers der höfischen Epen enthält und sich sehr lustig macht über 'die wunderliche Theorie von mhd. Verskunst', über das 'am Schreibtisch aufgebaute Gebäude, wonach die höfischen Dichter . . . bei jedem Verse genau . . . auf männliche und weibliche Endreime achteten'. (S. 135). — Aber nicht nur mit der germanistischen Wissenschaft, auch mit sich selbst ist Herr Hirsch mehrfach in Widerspruch. S. 14 preist er Franz Pfeiffer als denjenigen, dem es neuerdings (?) gelungen ist

die allgemein geglaubte Sage von der Oberherrschaft der durch die Staufenkaiser emporgekommenen schwäbischen Mundart über die anderen Mundarten schlagend zu entkräften; S. 98 erfahren wir, daß zur Zeit der Hohenstaufen für die Dichter 'die schwäbische Mundart geradezu zum maßgebenden Deutsch erhoben wurde.' — S. 326 wird die Annahme einer französischen Vorlage für das Gedicht Heinrichs des Glîchesære abgelehnt, 'da wir gleich sehen werden, daß das Tierepos erst nach der Zeit des elsässischen Dichters in Frankreich poetische Verbreitung fand'; was wir dann auf S. 329 aus der Stammtafel der Bearbeitungen der Tiersage ersehen ist dies: zunächst 'französische Tierepen Mitte des 12. Jahrhunderts'; darauf folgt 'Deutsche Bearbeitung von Heinrich dem Glîchesære *Isengrines nôt* 1170'!

Gar vieles derart könnte ich noch beibringen; ich muß es bei den gegebenen Beispielen bewenden lassen; wird doch manchem die Besprechung eines solchen Werkes überhaupt überflüssig erscheinen. Aber ich glaube, wir dürfen die Vermittelung zwischen unserer Wissenschaft und dem Publikum nicht stillschweigend einem oberflächlichen Literatentum überlassen, welches sich bei aller Unwissenheit berufen fühlt über die bedeutendsten germanistischen Forschungen und Forscher hochmütig abzusprechen. Und so sei es mir denn zum Schlusse noch gestattet eine Bemerkung des Herrn Verfassers anzuführen, welche vielleicht ahnen läßt, welcher Art seine Behandlung der neueren Literatur sein wird. Um die Widersprüche im Nibelungenliede zu erklären verweist er auf Goethes Faust, 'der auch einige Widersprüche aufweist — ich erinnere nur daran, daß Faust bald Hans, bald Heinrich genannt wird' (S. 303). Hans Faust? 's klingt so wunderbar! Und doch! die Sache muß ihre Richtigkeit haben. Denn der Herr Verfasser stützt sich augenscheinlich auf Fausts eigene Angabe. Sagt dieser nicht von sich selbst (in Gretchens Zimmer)

'Der große Hans, ach wie so klein!
läg hingeschmolzen ihr zu Füßen?'

und Faust selbst muß doch wissen wie er heißt!

Greifswald.

F. Vogt.

Karl Friedrich Reinhard's Briefe an G. de Villers. Separatabdruck aus der zweiten Ausgabe der Briefe an Villers von Benj. Constant, Görres, Goethe, Jak. Grimm, Guizot, F. H. Jakobi, Jean Paul, Klopstock, Schelling, Mad. de Staël, J. H. Voß u. A. Herausgegeben von M. Isler. Hamburg, Otto Meißner. 1883. 56 SS. gr. 8°.

Ob die hier veröffentlichten, in gutem französisch geschriebenen Briefe etwa für die Geschichte von Hamburg und Lübeck im ersten Decennium unseres Jahrhunderts von wissenschaftlichem Interesse sind, weiß ich nicht zu beurteilen. Für den Literarhistoriker sind sie ganz ohne Wert. Höchstens der S. 27 ff. abgedruckte Brief, in welcher Reinhard den Franzosen Villers zur Uebersetzung der Goetheschen Farbenlehre auffordert, hätte allenfalls im Goethejahrbuch Aufnahme suchen können. Der Name Goethe wird zwar noch öfter genannt (S. 33 ff. 36); es handelt sich aber nur um eine Zusammenkunft mit ihm in Eisenach. Ueber Johannes Müller, sein Zusammenleben mit Reinhard in Kassel und seinen Tod, findet man S. 33 f., 36 ff., 39 f. einige Bemerkungen; F. H. Jakobi wird S. 7. 39 genannt — damit ist der literarhistorische Inhalt der ganzen Publikation erschöpft. Von Interesse wegen der politischen Kundgebungen des geborenen Schwaben ist etwa noch der Brief vom 8. Mai 1809 (S. 36 ff.), in welchem es heißt: »Notre Empereur s'est surpassé lui-même; mais néanmoins cette fois la besogne parait plus forte que dans les deux dernières guerres. Quand cela serait (et peut-être, même cela ne sera point) vous savés que les moyens de Napoléon sont toujours irrésistibles; et tout ce qui reste à désirer à cette pauvre Allemagne, c'est que ses destinées puissent être fixées sans retard et sans résistance«. . . »En homme qui réfléchit, je suis convaincu qu'il ne reste que la résignation; en homme qui est sous le devoir du dévouement et même de la reconnaissance, j'y joins l'espérance et je me persuade et je voudrais persuader aux autres qu'en allant en devant du nouvel ordre des choses nous le rendrons meilleur«.

Prag.

J. Minor.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

1. September 1884.

Inhalt: W. Wright, The book of Kalilah and Dimnah, translated from Arabic into Syriac. Von Th. Nöldeke. — Quattuor evangeliorum versionis palaeoslovenicae codex Marianus glagoliticus. Edidit V. Jagić. Von L. Masing. — Robert Raffay, Die Memoiren der Kaiserin Agrippina. Von Hermann Schüller.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

The book of Kalilah and Dimnah, translated from Arabic into Syriac. Edited by W. Wright. Oxford und London 1884 (LXXXI und 407 S. in Oktav).

Schon vor Jahren hatte Wright eine Probe der jüngeren syrischen Bearbeitung von Kalila und Dimna herausgegeben¹⁾; hier erhalten wir nun das vollständige Werk. Unser Syrer gibt keine genaue Uebersetzung seiner arabischen Vorlage, sondern bearbeitet dieselbe wenigstens zum Teil etwas freier. Namentlich führt er die Reden und Lehrsprüche gern weiter aus, während er die Erzählung durchweg kurz faßt. So ist z. B. die Geschichte vom Königssohn und seinen Genossen (Kap. 18 bei de Sacy) im syrischen Text eher kürzer als im arabischen; der Syrer hat die tiefen Probleme, welche Ibn Moqaffa' in diesem letzten Abschnitt seines Buches gleichsam spielend behandelt hat²⁾, gar nicht weiter betont. Dagegen wird der weitläufige, gut gemeinte, aber im Grunde doch schwache Bericht vom Proceß Dimna's hier noch gewaltig ausgesponnen. Gegen die Knappheit des alten (Bickell'schen) Syrer's sticht die Breite des jüngeren sehr ab. Wright erkennt in ihm an den vielen eingestreuten Bibelsprüchen und einzelnen Ausführungen mit Sicherheit einen christlichen Geistlichen. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß er uns Barzô's (oder vielleicht Ibn Moqaffa's, dem Barzô in den Mund gelegte) Betrachtungen über die Unsicherheit aller positiven Religionen,

1) Im Journal of the R. As. Soc. N.S. 7, 2. 1873.

2) Ich lasse es dahin gestellt, ob er dabei eine persische Vorlage benutzt hat oder nicht.

die wir erst durch Guidi vollständig haben kennen lernen, unverfälscht vorführt (s. S. 384); es schadet nichts, wenn er diesem in mancher Hinsicht wichtigsten Kapitel des Buches dann einmal einen Satz einfügt, worin der asketische Zweifler als positiver Christ redet. Der Mangel an echter Moral, der in den indischen Grundlagen oft so grell hervortritt, ist schon im arabischen Text vielfach ausgeglichen; viel stärker geschieht das noch im Syrischen, wo kein Dieb und keine Ehebrecherin erwähnt wird, ohne daß allerlei Epitheta die tiefe Mißbilligung ihres Treibens ausdrücken. Natürlich entsteht so ein starker Gegensatz zwischen der graziösen Frivolität der Urschrift und der etwas hölzernen Moralität dieser Bearbeitung. — Das Wright's Syrer ein in stiller Abgeschiedenheit arbeitender Geistlicher war, scheint auch noch sonst zu erhellen. Er ziert seine Sprache, besonders im Anfange des Werks, gern mit gelehrten Glossen und weiß dagegen im Leben wenig Bescheid. Daß er die Symptome der Brunst beim Elephanten nicht kennt und daher den brünstigen Elephanten in einen wilden, ungezähmten verwandelt (68, 3 f.), wird ihm Niemand verargen. Auch daß er das Bild vom Seidenwurm, der sich selbst die Todtenhülle webt, nicht versteht (395 unten), mag hingehn. Aber bedenklich ist es, daß er in der Fabel vom Affen, der den Zimmermann nachahmt (S. 7 f.), zeigt, daß er keine Vorstellung davon hat, wie dieser den Balken durchsägt auf dem er reitet¹⁾, und daß er nicht einmal einen Glühwurm kennt (86, 11 ff.; 297, 6 f.; cfr. Guidi, Studii XXXV). Das erinnert an den Mangel an Naturkenntnis, den ich ZDMG 35, 496 f. bei einem syrischen Geistlichen hervorgehoben habe. Falsche Auffassung einzelner bedeutsamer Wörter durch den Syrer hat hier und da eigentümliche Ausführungen veranlaßt. So verkennt er, daß *عداوة الجوهري* (de Sacy 163 unten) »im Wesen begründete Feindschaft«²⁾ ist, faßt er als »Edelstein-Feindschaft« und sucht diesem Mißverständnis nun einen Sinn unterzuschieben (172, 15 ff.). So übersetzt er 237 ult., wie Wright erkennt, *din* »Religion« statt *dain* »Schulden« und gibt dann zur Erklärung einen in den Zusammenhang gar nicht passenden Satz. An andern Stellen bringt er ohne Not unzweckmäßige Veränderungen an, z. B. wenn er für das Salzwasser, das nur immer durstiger macht (als Bild der irdischen Gentüsse), das Salz, das »dumm« geworden ist (Matth. 5, 13), setzt (395, 3). Auch in den Erzählungen kommen solche Abänderungen vor wie die, daß der

1) Den arabischen Wortlaut darf man nicht aus de Sacy's Text, sondern nur aus den Noten (cod. 1489) herstellen.

2) »*Enemistad de natura*« beim Spanier, *איבת הגרם* beim s. g. Joel.

zum Tode verurteilte Reisende schon längere Zeit am Holze hängt, ehe er zum König berufen wird (S. 316).

Trotz solcher Mängel hat sich der unbekannte Uebersetzer aber doch ein entschiedenes Verdienst erworben, indem er den christlichen Syrern eine zweckmäßige und unterhaltende Lektüre verschaffte. Und sie scheint auch ziemlich stark benutzt zu sein. Zwar kennen wir nur eine einzige Handschrift, aber diese selbst deutet darauf hin. Die Handschrift besteht aus mehreren Stücken, die in ziemlich verschiedener Zeit geschrieben sind. Aber schon im ältesten Stück, das der beste Kenner, eben Wright selbst, noch ins 13te Jahrhundert legt, ist der Text so, wie er nur geworden sein kann, wenn zwischen ihm und der Urschrift eine Reihe von Abschriften gelegen hat. Eine Stelle haben wir, wegen der Ergänzung einer Lücke durch zwei neuere Blätter, in doppelter Fassung (S. 33 f.). Da ist nun merkwürdigerweise der Text der Ergänzung viel besser als der arg verstümmelte des älteren Schreibers. Auf alle Fälle hat also unser Buch eine lange Textgeschichte erlebt, muß demnach viel abgeschrieben sein, was nur möglich ist, wenn es auch viel gelesen ist.

Die Zeit der Uebersetzung liegt vermutlich der der arabischen (etwa 750 n. Ch.) etwas näher als der, in welcher der älteste Teil des Codex geschrieben ist. Sie wird nicht allzuweit von der Zeit entfernt sein, in welcher das syrische Sindbädbuch entstand, das freilich als litterarisches Produkt wenigstens nach unserm Geschmack bedeutend höher steht. Ueber Gegend und Konfession des Uebersetzers habe ich nichts Sichres ermittelt. Die häufige Anwendung syrischer (nicht griechischer) Vokalkunkte in einigen Stücken der Handschrift, während doch bestimmte Zeichen wie die Anhängung des diakritischen Jod an die 3. pl. f. perf. und gar an die 3. sg. f. impf. sowie die Setzung des Tilgungsstriches unter statt über den Buchstaben nestorianische Schreiber ausschließen, deutet vielleicht darauf hin, daß unser Buch unter den Monophysiten der nördlichen oder nordöstlichen Gegenden verbreitet war. Ebendahin weist auch die Verwechslung von ܦ und ܦܦ 37, 1 ff. und 65 ff., da dort ܦ wie »weiches« ܦ gesprochen wird. Aber daraus folgt nicht sicher, daß das Buch auch gerade da entstanden ist. Auch aus der Anwendung ganz einzelner Wörter und Konstruktionen, die wir im Neusyrischen wiederfinden s. unten S. 683 f.), ist nicht all zu viel zu schließen.

Die aus dem Arabischen geflossenen Uebersetzungen von Kalila wa Dimna spiegeln ihre Vorlage in sehr verschiedner Weise ab. Von allen mir bekannten gibt das treueste Bild der Handschrift, welche

ihr Verfasser benutzte, die treffliche alte spanische¹⁾. Freier, aber recht verständig arbeitete der unbekannte hebräische Uebersetzer, von dessen Werk nur noch etwas über die Hälfte vorhanden ist²⁾, und der sonst durch die lateinische Uebersetzung des Johann von Capua vertreten wird³⁾. Diese beiden Uebersetzungen repräsentieren einen sehr ähnlichen Text. Wir dürfen hierin wohl eine im 12. oder 13. Jahrhundert in Spanien verbreitete Gestalt des Buches sehn. Dazu stimmt vielleicht, daß der andre hebräische Uebersetzer, Jakob b. Eleazar, von dessen Werk wir noch ungefähr die erste Hälfte besitzen⁴⁾, auch einen ziemlich ähnlichen arabischen Text vor sich gehabt zu haben scheint. Jakob's Uebersetzung ist sehr frei, in Reimprosa und erinnert schon ein wenig an die Künsteleien der persischen Bearbeiter unseres Buches⁵⁾; sie ist für die Kritik lange nicht so wichtig wie die andre hebräische und wie auch unsre syrische. Es ist nun aber eine äußerst schwierige Sache, das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen arabischen und der aus ihnen abgeleiteten Textgestalten von Kalila und Dimna einigermaßen zu bestimmen. Zunächst muß ich hier wieder mit Nachdruck darauf hinweisen, daß wir noch nicht einen einzigen arabischen Text genau kennen. De Sacy's Ausgabe bietet uns einen Text, welchem eine Handschrift schlechterer Klasse zu Grunde liegt, zu dessen Herstellung aber auch andere Handschriften willkürlich herangezogen sind, der also kritisch sehr wenig Wert hat. Man kann fast sagen, der bloße Abdruck einer beliebigen schlechten Handschrift würde der Kritik mehr nützen⁶⁾. Von de Sacy's Text als einer wirklichen Recension zu sprechen, ist also ganz verkehrt. Die überaus dankenswerten Mitteilungen Guidi's bringen uns viel weiter. Sie geben uns

1) Herausgegeben von Pascual de Gayangos in »Biblioteca de autores españoles«. Tomo 51 (Madrid 1859). — Vrgl. die Würdigung dieses Textes durch Benfey im »Orient und Occident« I, 497 ff.

2) Sehr gut herausgegeben von J. Derenbourg in der »Bibl. de l'École des hautes études«, fasc. 49 (Paris 1881). — Ich nenne ihn unten in hergebrachter Weise »Joel«.

3) Ich benutze das Exemplar unsrer Universitäts- und Landesbibliothek.

4) Gleichfalls herausg. von Derenbourg a. a. O.

5) Von der griechischen Uebersetzung (Symeon Seth) sehe ich hier ganz ab, da wir deren wirkliche Gestalt noch wenig kennen; sie kann übrigens jetzt nicht mehr die Bedeutung in Anspruch nehmen wie früher. — Interessant wäre es, wenn sich mehr über die äthiopische Uebersetzung ermitteln ließe, die in einem 1582 verfaßten Werke citiert wird (Wright's äth. Katalog, 82^b). Sie repräsentierte sicher eine ägyptische Gestalt des arabischen Textes.

6) Die unsterblichen Verdienste des großen Gelehrten werden durch dies Urtheil in keiner Weise angefochten!

eine Menge Stellen vollständiger oder auch besser als in de Sacy's Ausgabe; jede Uebersetzung, die man heranzieht, bestätigt diese Thatsache, und so auch unser Syrer: aber freilich Guidi beansprucht gar nicht, auch nur inhaltlich alle stärkeren Abweichungen seiner 3 Handschriften anzugeben, geschweige daß er uns deren Wortgefüge bis ins Einzelne vorführte. Wie weit es gelingen wird, den wahren Text Ibn Moqaffa's herzustellen¹⁾ ist noch nicht zu sagen. Wir dürfen die Hoffnung nicht aufgeben, daß wir eine oder die andere Handschrift finden, welche diesen im Wesentlichen enthält, aber sicher ist das nicht. Die Gruppierung der Handschriften wird aber auf alle Fälle die größte Mühe machen. Wir können uns nämlich nicht verhehlen, daß sich wenigstens die jetzt mehr oder weniger bekannten Textquellen nicht nach einem einfachen Stammbaum ordnen lassen. Denn wenn auch ein Text im Ganzen mehr zu einem gewissen andern stimmt, so finden sich doch immer wieder auffällige Berührungen mit sonst wenig verwandten Texten. Das beruht allerdings zum Teil gewis nur auf analogen Schicksalen. Gewisse Textänderungen lagen nahe; namentlich werden ganz unabhängig von einander in vielen Handschriften ähnliche Kürzungen vorgekommen sein, Auslassung von Sprüchen in langen Spruchreihen, Auslassung einzelner für den Zusammenhang nicht nötiger Erzählungen, wie z. B. die Geschichte von der Schildkröte und den Gänsen (de Sacy 125) nur in Guidi's Cod. F und V fehlt, die doch sonst so sehr von einander abweichen. Bei der großen Nachlässigkeit, womit die meisten Codices dieses Werkes geschrieben, sind solche Auslassungen nur allzu häufig. So wird es denn oft unmöglich, zu erkennen, welche Form eine Stelle in der Redaktion hatte, die ein bestimmter Codex repräsentiert. Das gilt z. B. in besonderem Grade von Guidi's Codex V. Aber dazu kommt leider noch etwas Anderes, die Mischung der Texte. Wie diese vor sich gegangen, ist noch ganz dunkel. Zum Teil mag es durch gelegentliche Benutzung zweier Handschriften durch einen Abschreiber gekommen sein; zum Teil mögen Reminiscenzen aus früherer Lektüre mitwirken: die Thatsache der Mischung steht fest. Natürlich muß man dabei im Auge behalten, daß einzelne Abschnitte einer Handschrift aus einer andern Recension stammen können als andre. Wenn wir daher sagen, daß Wright's Syrer im Allgemeinen mit Guidi's cod. V und also auch mit M verwandt ist, während Joel und der Spanier dem cod. F näher stehn dürften, so

1) Am leichtesten wäre noch die Herstellung der rein klassischen Sprache. Daß Ibn Moqaffa sich dieser wirklich bediente, mag man u. A. daraus sehn, daß Ašma'ī, vielleicht der größte Kenner der »Lughat«, in einem andern Werke jenes nur einen einzigen sprachlichen Verstoß nachweisen konnte (Muzhir II, 86).

gilt das nur im Ganzen und Großen. Im Einzelnen ist die Verteilung oft eine andre. Vgl. folgendes Beispiel: in der Geschichte vom Affen und der Schildkröte hält in F (Guidi 60), in Wright's Syrer (250 f.) und in den Anwâri Suhailî (wie bei de Sacy) die Schildkröte, die den Affen auf den Rücken trägt, zweimal an: in M, V, im Spanier und bei Joel nur einmal. Daß das aber keine nachträgliche Vereinfachung ist, wird dadurch wahrscheinlich, daß schon Bickell's Syrer 51 und das Pantschatantra (Benfey's Uebersetzung S. 288 = Kielhorn-Bühler's Ausg. III, S. 4) hier nur ein Anhalten kennen, für die indische Form, welche nichts von Gewissensbedenken des Seetiers weiß, auch nur diese Darstellung paßt. Hier ist also eine eigentümliche Erweiterung in Handschriften verschiedener Art gedungen. Und solche Fälle sind häufiger. Nun kommt bei Wright's Syrer aber noch Eins hinzu. Derselbe zeigt einige ganz deutliche Beziehungen zu dem Bickell'schen, der doch gar nicht aus dem Arabischen stammt, sondern viel älter ist. Wenn die Taube in der Unterschrift S. 196, 14 wie bei Bickell طير ذئب heißt, so braucht das allerdings bloß auf der Reminiscenz eines Kopisten zu beruhen. Aber die auffallende Aehnlichkeit in den Länder-, resp. Königsnamen im Kapitel von Bilar (347 f.) mit denen bei Bickell ist bloß durch direkte Einwirkung zu erklären. Man sehe nur die Tafel bei Wright XXII. Da ist, abweichend von allen sonst bekannten Texten (auch dem, eine indische Gestalt treu wiedergebenden, tibetischen, den Schiefner übersetzt hat; s. Mém. de l'Ac. de St. Petersb. tome 22 nr. 7 S. 50 f.) in Wright's Syrer statt der Landes- oder Königsnamen, mit Ausnahme eines Falles, eine doppelte Reihe, wobei die Landesnamen fast ganz denen bei Bickell gleichen, die Königsnamen eine Form des arabischen Textes ausdrücken. Ebenso heißt bei ihm die zweite Königin ساحل d. i. ساحل bei Bickell, nicht das (falsch aus den Pehlevî umgeschriebene) جورفناه des Arabers. So heißt der große Weise dieser Erzählung zweimal (345, 14. 346, 5) wie bei Bickell, zweimal (335, 6. 339, 13) trägt er einen aus dem Arabischen transscribierten Namen. Und dabei hat doch auch dieser Abschnitt in der Erzählung nicht leicht einen Ausdruck, der die Benutzung des Bickell'schen Textes bei der Abfassung wahrscheinlich machte; denn gelegentliche wörtliche Uebereinstimmung zwischen zwei Uebersetzungen eines in letzter Instanz identischen Textes in dieselbe Sprache darf natürlich nicht gleich zu weiteren Schlüssen verleiten¹⁾. Dürfen wir vielleicht vermuten,

1) Ich will übrigens nicht positiv behaupten, daß sich nicht sonst noch Spuren wirklicher Abhängigkeit des jüngeren Syrer von dem älteren finden, denn

daß dieser Abschnitt aus dem alten Syrer wohl einmal gesondert abgeschrieben ward (wie uns Guidi S. 95 einen arabischen Text dieses einzelnen Kapitels kennen lehrt), und der spätere Uebersetzer die Eigennamen daraus kannte? Aber auch der Name des Königs, dem all diese Geschichten erzählt werden, hat bei Wright eine Form, die aus der bei Bickell (ܕܚܡܘܪ) entstanden ist, nicht aus der arabischen (weniger guten) دابشلم. Hier drücken wieder *r* und *l* verschiedene Auffassungen der Pehlevî-Schreibung aus. Dies führt uns nun noch weiter. Auch in den arabischen Texten treffen wir bei den fremden Namen und sonstigen fremden Wörtern auf solche Varianten, die nicht aus Korruption, sondern nur aus verschiedner, selbständiger Transscription der vieldeutigen Pehlevî-Schreibung zu erklären sind. Die erste Königin in der Geschichte von Bilar heißt in den arabischen Texten teils ايلاد, wozu Wrights ايلاد stimmt, teils ايراخت (in Anwâri Suhailî zu ايران دخت umgearbeitet), teils هلبت, was ursprünglich هلبت sein sollte, aber in der eben erwähnten Handschrift (Guidi LX) هلبت punktiert wird; demgemäß הלבה bei Joel, *Helbed* beim Spanier. Diese 3 Formen können nicht auf dieselbe arabische zurückgehn, wohl aber verschiedene Repräsentanten einer Pehlevî-Form mit nur leichten Schwankungen hinsichtlich einer oder zweier Zacken sein, welche Form auch durch Bickell's ܕܚܡܘܪ ausgedrückt wird. Und Aehnliches kommt noch öfter vor. Wir können uns daher kaum der Annahme verschließen, daß unsre arabischen Texte nicht alle ohne Weiteres auf Ibn Moqaffa' zurückgehn, sondern daß sie zum Teil wenigstens Einwirkung anderer Bearbeitungen des Pehlevî-Textes erfahren haben. Wie sich dies im Einzelnen verhält, ist noch gar nicht zu erkennen, so lange wir eben so wenig von den arabischen Handschriften wissen.

Nicht all zu viel darf man für die Klassificierung auf die Reihenfolge und Anzahl der Kapitel geben, da die Ordnung in verschiedener Weise gestört sein kann und die Abschreiber zuweilen einen ihnen unvollständig erscheinenden Text durch Hertibernahme von Kapiteln aus andersartigen Handschriften vervollständigt haben. So stimmt die Ordnung der Kapitel in dem Spanier und den beiden Hebräern vollständig überein, auch in der Versetzung des 13. Kapitels (nach de Sacy's Zählung) hinter das 16.; aber Joel und der Spanier haben die beiden angehängten Erzählungen, die Jakob's Index nicht aufführt, und von diesen findet sich die eine, und zwar mit ausdrücklicher Bezeichnung, daß sie nicht zum Werke gehöre,

ich habe nicht etwa beide Texte des ganzen Buchs vollständig und sorgfältig mit einander verglichen.

in de Sacy's Cod. 1501 (der sonst in der Reihenfolge mit cod. 1502, mit M und V stimmt); die andre ist in dem ägyptischen Nachdruck de Sacy's Texte angehängt. So herrscht starkes Schwanken in Bezug auf die Erzählung vom Mäusekönig, welche im Pehlevî-Werke stand, sich in arabischen Handschriften sehr verschiedener Art findet, und in nah verwandten theils fehlt, theils steht, und zwar bald an dieser, bald an jener Stelle. Im Ganzen ist die Ordnung in Wright's Syrer ziemlich dieselbe wie die in cod. 1502 und weiter in 1501, M und V; bezeichnend ist, daß in ihnen allen im 2ten Teil die Reihe 15. 16. 17. 18. gestört ist und dafür 17. 18. 15. 16 erscheint. Dem Syrer eigen ist, daß bei ihn 14 (Bilar) am Ende steht. Sicher erst vom Uebersetzer geht es aus, daß er das Kapitel von Barzöë, das er mit gutem Grunde von den Vorreden allein behält, ganz zuletzt gibt.

Sehr zu bedauern ist, daß das Inhaltsverzeichnis in der ältesten litterarhistorischen Erwähnung des Werks, nämlich bei Ja'qûbî (ed. Houtsma I, 98 f.; um 870 n. Chr.), ganz ungenau ist. Er führt nur 10 Kapitel auf, was auf eine gute Nachricht zurückgeht; hat doch Bickell wirklich nur 10 Kapitel. Aber wie diese Angabe noch von andern Arabern mißverstanden ist, so ist auch er weit davon entfernt, den alten Bestand richtig anzugeben. Vielmehr zählt er das erst vom arabischen Bearbeiter herrührende 6. Kapitel (Dimna's Proceß) auf, läßt aber die alten Bestandteile nachweisbar indischen Ursprungs 10 (Asket und Wiesel = Pantsch. 5) und 12 (König und Vogel, aus dem Mahâbhârata) weg, so daß wir nun gar keinen Wert darauf legen dürfen, wenn er vom zweiten Teil nur 15 und 17 aufführt und auch die Geschichte vom Mäusekönig nicht hat. Dabei ist die Reihenfolge bei ihn ganz verwirrt und wird wenigstens von einem Kapitel (17, bei ihm nr. 5) der Inhalt falsch angegeben. — Dagegen steht die Angabe im Fihrist 305, 14 ff., daß das Buch aus 17, nach Andern aus 18 Kapiteln besteht, daß der Verfasser aber ein Exemplar mit noch 2 weiteren Kapiteln gesehen habe, ganz in Einklang mit dem, was wir sonst wissen. Das Buch hatte nämlich 3 Vorreden (natürlich nicht auch die, welche bei de Sacy die erste ist), dann 14 Kapitel (im Einklang mit de Sacy 28, Guidi 7), macht 17; dazu ev. die Geschichte vom Mäusekönig, macht 18; in dem einen Exemplar standen dann noch die beiden angehängten Fabeln.

Wright's Syrer bietet uns in vielen Fällen einen weit weniger verkürzten Text als de Sacy und hat zuweilen selbst echte Stellen, die in den vollständigeren Handschriften Guidi's fehlen. Ich habe mir die Mühe genommen, die lange Reihe der Sprüche Bilar's (Kap. 14)

in de Sacy's und Guidi's arabischen Texten, dem Spanier, Joel und unserm Syrer mit Bickell und, soweit es möglich, Schiefner's Tibeter (S. 55 ff.) zu vergleichen¹⁾. Freilich ist die Identität nicht immer ganz sicher, da die durch Willkür, Mißverständnis und Nachlässigkeit herbeigeführten Abänderungen die Aehnlichkeit oft ganz aufheben, in allen Texten Lücken sind und die Reihenfolge in keinem ganz ungestört ist. Trotzdem läßt sich im Ganzen die Ordnung und das Wesentliche der Sprüche, wie sie im Pehlevî-Werke waren, leidlich herstellen, freilich nicht die gemeinschaftliche Gestalt, aus welcher der Pehlevî-Text einerseits, der tibetische andererseits geflossen ist, denn bei oft wörtlicher Uebereinstimmung weicht doch die Masse der Sprüche bei Schiefner zu stark ab²⁾. Bei Wright sind die Sprüche ziemlich vollständig erhalten. Nur wenige fehlen, die in den meisten Texten stehn (Guidi's nr. 6. 11 und vielleicht 25, wenn der nicht durch 370, 6 ff. repräsentiert wird). Mehrere sind da, welche nur ein einzelner Codex Guidi's hat. S. 363, 22 ff. findet sich sonst in keinem der jüngeren Texte von Kalila und Dimna, ist aber von Guidi als nr. 37 aus Ibn Miskawaih aufgeführt, und daß er wirklich in das Werk gehört, zeigt sein Vorkommen bei Bickell 110, 14 ff. Der kurze Spruch 365, 5 ff. fehlt in den bekannten arabischen Texten, steht aber beim Spanier, bei Joel und so bei Bickell, ja auch beim Tibeter. Ich erlaube mir hier, den Wortlaut dieser 5 Fassungen zu geben, um an einem sehr einfachen Beispiel die kleinen Veränderungen zu zeigen, welche diese Sprüche erleiden:

Tib. (Schiefner 58, 2 f. [ur. 23]) »Die Sonne ist dem Schatten entgegengesetzt, das Licht der Finsternis, der Tag der Nacht, das Recht dem Unrecht stets entgegengesetzt«.

Bickell 111, 12 ff.: »Vier sind's, die sich nicht mit einander vermischen: der Tag mit der Nacht, das Licht mit der Finsternis, das Warme mit dem Kalten, das Böse mit dem Guten«.

Spanier 65^a: »Vier sind's die nicht mit einander verkehren (*se non vuelven*): der Tag mit der Nacht, der Heilige mit dem Lasterhaften, das Licht mit der Finsternis und das Gute mit dem Bösen«.

Joel 217: »Acht verkehren nicht mit einander: der Tag und die Nacht, die Gerechtigkeit und der Frevel, die Finsternis und das Licht, das Gute und das Böse³⁾ [das Leben und der Tod]«.

1) Anwâri Suhailî hat nur einen kleinen Teil der Sprüche.

2) Kenner der indischen Spruchpoesie können hier gewiß noch weiter gelangen.

3) Dies Paar ein notwendiger Bestandteil des Ganzen, fehlt in der hebräischen Handschrift, steht aber bei Johann von Capua. Ein Kopist hat es fortgelassen, um die Incongruenz der Zahl zu beseitigen, die durch den Zusatz herbeigeführt wird. Joh. von Capua hat »zehn« für »acht«.

Wright 365, 5 ff. »Vier sinds, die sich nicht mit einander vermischen: die Nacht mit dem Tag, das Süße mit dem Bittern, der Brave und Gerechte mit dem Bösen und Frevler, und das Gute mit dem Bösen«.

Hier hat der Tibeter gewiß die ursprünglichste Fassung. Den Späteren schien vermutlich der wohlberechnete dreimalige Gegensatz des Hellen und Dunkeln unpassend; in allen Ausflüssen des arabischen Textes wird der moralische Gegensatz zweimal ausgedrückt. — So einfach wie bei diesem Beispiel sind aber die Veränderungen in den Sprüchen selten.

Zwei Sprüche bei Bickell 110, 5 ff. und 109, 4 ff. finden sich sonst in keinem andern vollständigen Text, stehn aber in dem als besondere Erzählung geschriebenen Kapitel bei Guidi als nr. 49 und 48 (= LX), gehörten also doch auch dem arabischen Werke an. Und ähnliche Verluste, die sich fast über die ganze Ueberlieferung erstrecken, lassen sich auch sonst noch konstatieren.

Eine andre Stelle, welche die relative Vollständigkeit der Texte leicht zu prüfen erlaubt, ist die Reihe von Gleichnissen für die Flüchtigkeit der weltlichen Genüsse in Barzôë's Betrachtungen. Da hat Cod. M (Guidi 20 sq.) die volle Anzahl von 7 Gleichnissen, ebenso der Spanier 17^b, Joel (repräsentiert durch Johann von Capua b² verso), Jakob 327. In cod. V fehlt das erste, in F das zweite Gleichnis, bei Wright 395 das 3te und ist das 6te vor das 5te gestellt, und bei de Sacy 70 fehlen die beiden letzten. Bei Wright finden sich in dieser Reihe noch mehrere Mißverständnisse (s. oben S. 674), eine unnötige Aenderung (das Oellämpchen statt des Blitzstrahls) und dazu die üblichen Erweiterungen.

Bei der großen Entstellung, welche, soweit jetzt bekannt, auch die besten Texte von Kalila und Dimna zeigen, wird Wright's Syrer aber für die dereinstige Herstellung des Werkes sicher sehr gute Dienste leisten.

Die Sprache dieser syrischen Uebersetzung ist zwar im Allgemeinen schlicht und leicht verständlich, aber sie ist durchaus nicht korrekt. Das Buch stammt eben aus einer Zeit, in welcher die alte Schrift- und Umgangssprache durch das Arabische oder durch jüngere aramäische Dialekte schon aus dem Leben verdrängt war. Wie viel von den sprachlichen Eigentümlichkeiten auch auf Abschreiberstunden zurückgehn mag, manches Bedenkliche bleibt jedenfalls. So bezweifle ich sehr, daß man früher von ܠܘܩܝܢܐ »Junges« den Plural ܠܘܩܝܢܐ 326, 6 statt ܠܘܩܝܢܐ gebildet hätte, und, wenn man dazu überhaupt einen St. abs. brauchte, so sagte man gewiß ܠܘܩܝܢܐ , nicht

326, 17¹⁾. Ebenso wenig korrekt dürfte sein der Gebrauch von **ܘܚܘܒܐ** als Mask. (50 f.), die Anwendung des Afel **ܘܚܘܒܐ** in der Bedeutung »zum Zeugen anrufen« 60, 24 und an 6 andern Stellen statt des Paels (das richtig so gebraucht wird 112, 17. 138, 18), die Ersetzung von **ܘܚܘܒܐ** »Zeichen« durch **ܘܚܘܒܐ**, der Gebrauch von **ܘܚܘܒܐ** in der Bedeutung »fürchten« u. A. m. Ganz seltsam ist das sehr beliebte **ܘܚܘܒܐ** für einfaches **ܘܚܘܒܐ** »und wenn«. Einfluß jüngerer Mundart zeigt sich im Hinzufügen des **ܘ** zum logischen Objekt neben dem Part. pass.: **ܘܚܘܒܐ ܘܚܘܒܐ** »habe ich dich nicht gesehen?« 45, 26. 59, 10; **ܘܚܘܒܐ ܘܚܘܒܐ** »hast du den Hund nicht gesehen?« 9, 16. Das im Neusyrischen des Tûr 'Abdîn beliebte *grê ô* »Bursche« erscheint hier 117, 1; doch findet sich wenigstens dessen Deminutiv schon öfter im Sindban und bei Barh., Chron. 549, 7. Auch an Arabismen fehlt es nicht. Dahin gehört namentlich **ܘܚܘܒܐ** = **ܘܚܘܒܐ** (*illâ* mit dem *wâw alhâl*) z. B. **ܘܚܘܒܐ ܘܚܘܒܐ** 189, 23 f. = **ܘܚܘܒܐ ܘܚܘܒܐ**; ferner der partitive Gebrauch des **ܘܚܘܒܐ** in **ܘܚܘܒܐ ܘܚܘܒܐ**; **ܘܚܘܒܐ ܘܚܘܒܐ** 394 ult. etwa = *ما يجتمل الناسك من المشقة*. Das arabische **ܘܚܘܒܐ** mit folgendem Genitiv wird in seinem ganzen Umfang durch **ܘܚܘܒܐ** mit Suffix wiedergegeben, z. B. **ܘܚܘܒܐ** »der, welcher sie (die Krankheit) hat« 238, 5, »welcher ihn (den Trug) anwendet« 269, 4 u. s. w. Mehr ein Mißgriff oder ein Mißverständnis dürfte es sein, wenn für *جارية*, weil es oft = *pelle* ist, auch da, wo es einfach »Mädchen« heißt, **ܘܚܘܒܐ** steht 116 ult. 117, 3 und besonders 228, 9. Die Verwendung einzelner arabischer und persisch-arabischer Substantiva kann nicht auffallen. Merkwürdig ist aber, daß auch Verba arabischen Ursprungs vorkommen; wenigstens wüßte ich nicht, wie man das wiederholt gebrauchte **ܘܚܘܒܐ** »ich hoffe« anders erklären soll als aus **ܘܚܘܒܐ**, und wie für **ܘܚܘܒܐ** 70, 8 »blicken hin« eine andre Ableitung zu finden ist als die durch Wright vorgeschlagene von **ܘܚܘܒܐ** »Blick«. Außerdem ist zu beachten, daß der Uebersetzer eine Anzahl von Lieblingswörtern und Lieblingsredensarten hat; soweit diese nicht der ganz üblichen Sprache angehören, behandelt sie Wright in seinem Glossar ebenso wie die Wörter, wel-

1) Allerdings kommt **ܘܚܘܒܐ** (mit Auffassung des *u* als Länge) schon Sachau, Ined. 27, 4 vor.

ches jener zum Zeugnis für seine Gelehrsamkeit aus einer Glossensammlung genommen und meist wenig geschmackvoll verwendet hat.

Die Tiernamen haben den Uebersetzern dieser indischen Tiergeschichten schon von Alters her einige Not gemacht; sie behalten die Namen aus ihren Vorlagen zum Teil bei, zum Teil ersetzen sie sie durch solche, die nicht ganz dasselbe bedeuten. Für uns bietet deshalb fast jeder Text des Buches in dieser Hinsicht besondere Schwierigkeiten. Ganz unklar ist z. B., was hier $\text{ܥܢܘܢܐ} \text{ܥܢܘܢܐ}$ 259 ff. oder $\text{ܥܢܘܢܐ} \text{ܥܢܘܢܐ}$ 313, 8 als Uebersetzung von ابن عرس »Wiesel« sein soll. So sicher das Wort nicht syrischen Ursprungs ist, so finde ich doch nichts Entsprechendes im Arabischen, Persischen oder Kurdischen. Das Vorkommen an 2 getrennten Stellen, wenn auch innerhalb des vom allernachlässigsten Schreiber herrührenden Stückes, läßt kaum einen Zweifel daran aufkommen, daß der Verfasser es so geschrieben hat, ohne daß es darum ein echtes Wort zu sein braucht. — Bei ܥܠܟܘܡ , womit 40 ff. علجوم (Reiher oder sonst ein fischfressender Vogel ¹⁾) übersetzt wird, möchte ich einfach an eine falsche Umschrift aus رفراف denken, welches gleichfalls einen Seevogel bezeichnet ²⁾, sei es nun, daß der Uebersetzer das in seinem arabischen Texte las oder daß er es irgendwo als Erklärung von علجوم fand. In ܥܪܘܚܐ »Rebhuhn« 330, 12 ist am ersten wohl eine graphische Korruption aus pers. *habg* (arab. *qabǧ*) zu sehn. Das rätselhafte ܥܘܠܥܘܠܐ , ܥܘܠܥܘܠܐ , ܥܘܠܥܘܠܐ »Eule« hat Wright durch das neusyrische *quptā* erklärt, das sich im Urmiaer AT. Deut. 14, 16 und schon bei Hoffmann, Op. nest. 90, 7 findet, wo es neben dem verwandten, altaramäischen *qappūfā* steht. Die Frage ist nur, welche von jenen 3 Formen der Autor gebraucht hat; ܥܘܠܥܘܠܐ , das der bekannten Form am nächsten steht, bedeutet ja den Igel.

Der Text des Buches ist in der einzigen Handschrift sehr verdorben; auch der beste der Abschreiber, die daran thätig gewesen, hat keine gute Arbeit geliefert. Ferner ist wenigstens ein großes Stück so undeutlich geschrieben, daß selbst Wright beim Entziffern oft Mühe hatte. Endlich hat die Handschrift noch allerlei äußere Beschädigungen erfahren und sind die verblichenen Züge von einem

1) Für »Reiher« sprechen die meisten andern Texte; aber bei Dozy wird

ܥܠܟܘܡ (sic) nach einem alten Glossar als »Eisvogel« erklärt.

2) S. namentlich Lane s. v. — Lev. 11, 15. Deut. 14, 14 in der Uebersetzung der Bibelgesellschaft London 1848 (Nachdruck der römischen Ausgabe von 1671) soll رفراف wohl der Seeadler sein.

Unberufenen hier und da roh überschmiert. So hatte der Herausgeber eine sehr schwierige Arbeit, einen nur von den allergrößten Verstößen gereinigten Text herzustellen. Das größte Gewicht legte er aber in gewohnter Weise mit Recht darauf, festzustellen, was wirklich in der Handschrift steht. Den abgedruckten Text habe ich dann in Korrekturbogen durchgelesen und die Verbesserungsvorschläge, welche sich dabei fanden, Wright mitgeteilt. Noch mehr solcher Vorschläge lieferte Wrights ehemaliger Schüler Keith-Falconer. Dazu kommen dann weiter einige wenige von Payne-Smith. All diese Verbesserungen hat Wright mit denen, die sich ihm nachträglich noch selbst ergaben, zu einer ziemlich langen Liste zusammengestellt. Sicher ist der Text durch diese vereinten Bemühungen wesentlich verbessert, aber kein Kundiger wird leugnen, daß bei einer Schrift, die so deutliche Zeichen starker willkürlicher Abänderungen und sehr nachlässiger Behandlung durch die Kopisten an sich trägt, mit Konjekturen allein nicht all zu viel geleistet werden kann, daß gründliche Hülfe hier nur von einer zweiten Handschrift zu erwarten wäre.

Keith-Falconer, der seine große Begabung für die Textkritik schon durch eine Reihe von Verbesserungen zum Josua Stylites bewiesen hat, bereitet eine englische Uebersetzung des Buches vor. Schon diese Arbeit nötigte ihn, den Text viel sorgfältiger im Einzelnen zu prüfen, als es mir möglich war. Seine Verbesserungen sind zum Teil glänzend; z. B. die zu 49, 18 und 62, 12. Im Ganzen geht er kühner vor als ich und bessert auch da, wo die Ueberlieferung zur Not haltbar ist, z. B. um einen besseren Parallelismus zu gewinnen, während wir doch nicht sicher wissen, ob der Verf. immer so ebenmäßig geschrieben hat. Er schrickt auch nicht davor zurück, eine Härte des Stils an mehreren Stellen in derselben Weise ziemlich gewaltsam zu verbessern: 42, 8. 90, 4. 117, 24 setzt er ܘܕܘܨܐ ein, das die Rede viel glatter machen würde, das aber doch gewiß nicht an 3 Stellen genau im selben Zusammenhange in gleicher Weise ausgefallen wäre. Noch weniger kann ich es billigen, wenn er an ziemlich vielen Stellen (mit inkonsequenter Auslassung von 394, 19) Peal- und Afelformen von ܝܕܐ in solche von ܕܐܘܪܝܢܐ »erben, erwerben« umwandelt; ܝܕܐ bedeutet »gewinnen« und steht ungefähr wie das bei unserm Schriftsteller auch ziemlich beliebte ܝܕܐܘܪܝܢܐ ; vgl. namentlich 381, 20, wo es ܝܕܐܘܪܝܢܐ neben sich hat. Umgekehrt ist 320, 18 nach 319, 5, 17 ܕܝܘܨܐ herzustellen. — 146, 17 ist Nichts zu

es bedeutete also zunächst wohl »das Roß lenken, richtig behandeln« u. s. w. — Daß 298, 6 ܘܠܗܘܢ wirklich die bis jetzt nur in einer einzelnen Homilie des Jakob von Sarûg nachgewiesene Form für ܘܠܗܘܢ sei, möchte ich kaum glauben; es ist wohl ein bloßer Schreibfehler. — Wrights Vokalisation ܘܠܗܘܢ XLI wird durch den oberen Punkt 194, 10 angedeutet, und wenn ich auch aus den alten Gedichten nur ܘܠܗܘܢ ohne Vokal des *nûn* kenne (wie im Mandäischen), so hat doch auch Barhebraeus, Carm. 166, 6 ܘܠܗܘܢ . — Die Form ܘܠܗܘܢ kommt in unserm Buche zu oft vor, als daß man daran denken dürfte, sie zu verändern; zu ihrer Stütze dient nicht nur die von Wright LIV angeführte Glosse, sondern auch Apost. apoc. 71, 13. — Ich möchte wissen, ob ܘܠܗܘܢ 56, 13 ܘܠܗܘܢ zu lesen (LV), oder ob es nicht einfach ܘܠܗܘܢ ist; man wird angenommen haben, daß das Zahnweh von »Würmern« in den Zähnen herrühre (wohl den Vorfahren der sicher demnächst zur Entdeckung kommenden Zahnweh-Bakterien). — Dem sonstigen Sprachgebrauch nach müßte es in der Bedeutung »hetzen« oder »verläumdern« ܘܠܗܘܢ , nicht ܘܠܗܘܢ heißen (eb.). — ܘܠܗܘܢ ist 347, 6 gewiß wie sonst *šérâjê* »Seidenkleider« — ܘܠܗܘܢ 72, 21 wird nach der Gothaer Handschrift des Elias Nis. *šrâitâ* zu lesen sein, nicht *šârîthâ* (mit Novaria 177).

Das Werk, durch dessen Herausgabe sich Wright wieder ein großes Verdienst erworben hat, wird, wie gesagt, demnächst durch Keith-Falconer's Uebersetzung auch den des Syrischen nicht Kundigen zugänglich werden. Welch schmerzlicher Gedanke, daß Benfey diese neue Erweiterung des Kreises der indischen Erzählungen nicht mehr erlebte!

Die Ausstattung ist so, wie man es von einem Erzeugnis der Clarendon Press zu erwarten hat.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

Quattuor evangeliorum versionis palaeoslovenicae codex Marianus glagoliticus. characteribus cyrillicis transcriptum edidit V. Jagić. Berolini apud Weidmannos. MDCCCLXXXIII. (Russisch:) Ein Denkmal glagolitischen Schrifttums. Das Marien-Tetraevangelium mit Anmerkungen und Beilagen von J. V. Jagić. Ausgabe der Abteilung für russische Sprache und Litteratur an der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. St. Petersburg. Druckerei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wasilij Ostrow, 9. Linie, No. 12. 1883. 8°. XXX u. 607 S. u. 2 Tafeln facs.

Das in dieser Ausgabe zum ersten Mal als Ganzes publicierte

Denkmal bildet eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis des Altslovenischen. Besonders wichtig dürfte die Edition für die Beurteilung des Verhältnisses werden, in das unser Denkmal zur pannonischen Klasse zu setzen sei, woran sich weitergehende Schlüsse von selbst anknüpfen. Der Herausgeber gelangt nämlich zu dem Resultate, daß die Handschrift im 11ten Jahrhundert in Bosnien oder irgendwo noch südlicher von einem Serben (Chorvaten) nach einer macedonisch-bulgarischen Vorlage geschrieben sein müsse, vgl. S. 410 Z. 13 folg., 424⁹ flg., 424³⁷ flg., 425²¹⁻²⁹, 444¹⁹⁻²³, 445³¹ flg., 445⁴⁰ flg., 446⁸⁶ flg., 466¹⁹⁻²³, 468²⁵⁻³². Es fragt sich nun, mit welchem Rechte ein Denkmal, in welchem — nach den Resultaten des Herausgebers — die Wirkungen des Einflusses des einheimischen Idioms »des Schreibers auf die ihm fremde slovenische Sprache . . . so unverkennbar« sind, »daß über den Ursprung . . . nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann« (vgl. Miklosich, Altsloven. Formenl. in Parad. Einleit. S. II), von der Klasse, die nach der Nationalität seines Schreibers benannt ist, getrennt und in eine Abteilung mit Denkmälern gestellt werden darf, die wir »keinem bestimmten slavischen Volke zuweisen können«, »weil an ihnen kein dazu berechtigendes Merkmal wahrgenommen werden kann« (ebendas., Einleit. S. III und II), d. h. in die Klasse der pannonischen Denkmäler. Altertümliche grammatische Formen, Wörter, syntaktische Verbindungen, sogar die zweifellos ursprünglichen Lesarten finden sich ja auch sonst, und nicht so selten, in Denkmälern nicht-pannonischer Klassen, wie im russischen Ostromir oder im serbischen Evangelium von Nikolja, ohne daß jemand daran dächte sie deswegen zu pannonisieren. Wenn wir der Thatsache, daß die Wiege der kirchenslavischen Sprache und Litteratur Pannonien ist, die andere ebenso unbestreitbare gegenüberhalten, daß bisher von keinem Denkmal dieser Litteratur pannonischer Ursprung hat nachgewiesen werden können — von den alten glagolitischen Denkmälern bemerkt Jagic' in der Ausgabe des Mariencodex 466¹⁹ folg. noch ausdrücklich, daß sie »alle« südlich von Pannonien, namentlich in Bulgarien, Macedonien, Serbien, Bosnien und Dalmatien, in dem auf Kyrill und Method folgenden Zeitraum, »also nicht früher als in der zweiten Hälfte des X. und im Laufe des XI. Jahrh.« geschrieben sind —, so müssen wir eben gestehn, daß wir zur Aufstellung einer eigenen, von den übrigen streng gesonderten pannonischen Klasse noch nicht zureichenden Grund haben, indem die dahin gerechneten Denkmäler vielmehr nur die bis jetzt frühest erreichbaren Vorstufen zu den südlichen Textesrecensionen bilden, Vorstufen, die im Ganzen und in sehr vielen, aber nicht in allen Einzelheiten der ursprünglichen Uebersetzung näher stehn

als die späteren Recensionen. Nur so scheint auch der Mariencodex mit seinem Gemisch von Trümmern alter Formen und Ansätzen neuer Bildungen richtig beurteilt werden zu können.

Der Name des Herausgebers bürgt für eine reiche, in allem Wesentlichen vorzügliche Leistung. Daß sich dennoch im Einzelnen nicht selten Bedenken begründen lassen, wird sich im Verlauf der folgenden Darlegung zeigen.

Die Handschrift, über deren Wanderung vom Athos zum kleineren Teil nach Wien, zum weitaus größeren nach Moskau in der Einleitung der Edition auf russisch und lateinisch Auskunft gegeben wird, ist nicht vollständig erhalten: sie beginnt mit den Schlußworten Matth. 5, 23 und weist dann noch im Johannes drei kleinere Lücken auf. Der Herausgeber ergänzt in seiner Ausgabe das Fehlende durch Einschaltung der entsprechenden Stellen anderer alter Texte: die Lücke im Matthäus füllt ein der bulgarischen Klasse angehöriger Text aus dem XIII. Jahrh. aus, die Verluste im Johannes werden durch die entsprechenden Stücke des Zographensis ersetzt. Wenn eine Ausfüllung der Lücken überhaupt geboten war, was Ref. nicht für erwiesen hält, so wären für die fremden Bestandteile andere Lettern wünschenswert gewesen, ein Unterscheidungsmittel, das wir in der gleichfalls Jagić' zu verdankenden Berliner Edition des Zographensis sogar bei den doch demselben Codex angehörigen foll. 41—57 zur Veranschaulichung so passend angewandt sehen. In der Edition des Marienevangeliums sondern zwei eckige Klammern, 1¹ und 11²⁹, das bulgarisch-slovenische Stück ab, bei den Entlehnungen aus dem Zograph. treten dieselben Klammern außer im Texte auch noch bei den Seitenüberschriften auf.

Die dem Zogr. entnommenen Stücke entsprechen nicht überall der Berliner Ausgabe. So lesen wir S. 314 der vorliegenden Edition *evanġiželie* (in der Ueberschrift) 314^{1.2} *běaše* (drei mal), 315² *těmĭ*, 389¹⁸ *ázŭ*, 403¹² *ó*, 403¹⁵ *dšte* statt *evanġelie*, *běaše*, *těmĭ*, *azŭ*, *o*, *ašte* der Berliner Ausgabe. Die in der letzteren unterschiedenen Zeichen ' und ~ vertritt hier ohne Unterschied das erste, das zweite indes erscheint zuweilen auch als spir. lenis, vgl. 390⁵ *kaufě*, 390¹⁰ *arġierečovŭ*. Der Apostroph der Berl. Ausg. wird verschieden wiedergegeben, vgl. 390⁵ *án'na*, (Berl. Ausg.: *án'na*), 402²⁶ *k'to*. Ob hier eine neue Kollation die Ursache der veränderten Schreibungen ist, z. B. in *těmĭ* für früheres *těmĭ*, ist Ref. unbekannt; wahrscheinlicher ist es, daß die Abweichungen nur Fehler der vorliegenden Ausgabe sind. Es dürfte auch sonst geraten sein, in diesen Stücken die Berl. Ausgabe zu vergleichen, wo man die Erklärung für Schreibungen wie *priešę* Joh. 1, 11 und mancherlei andere Aufklärung fin-

den wird, die man hier vermißt. Daß es dem Herausgeber überhaupt nicht so sehr auf die entlehnten Stücke ankam, läßt sich auch daraus entnehmen, daß er trotz des notwendiger Weise zu erwartenden Mißverständnisses die Zeilen in der Form, die ihnen der Setzer gegeben hatte, indem er das ohne Rücksicht auf die Zeilenabgrenzungen des Originals geschriebene Manuskript mit genauer Beobachtung des zufälligen Umfangs jeder Manuskriptzeile setzte, unverändert ließ; aus der Berl. Ausgabe erkennt der Leser, daß diese Abgrenzung der Zeilen rein zufälliger Natur ist und nichts mit dem Original zu thun hat.

Noch eines Uebelstandes, zu dem die Einverleibung fremder Texte in die Edition des Marienevangeliums Anlaß gegeben hat, sei gleich hier gedacht. Bei der Zusammenstellung des *index verborum* nämlich haben die Stücke aus dem Zograph. und der bulgarisch-slovenische Text in gleicher Weise wie der Mariencodex das Material geliefert, wodurch sich in dem Wörterbuch ein Gemisch von Formen gebildet hat, das seine eigentliche Bestimmung, ein Specialwörterbuch zum Marienevangelium zu sein, nicht gehörig zur Geltung kommen läßt. Da ohne Zweifel zugegeben werden muß, daß *indices verborum* mit vollständigen Stellenverzeichnissen wenigstens aller nicht gar zu gewöhnlichen Wörter für jedes einzelne wichtigere Denkmal des Altslovenischen sehr wünschenswert sind, so liegt auf der Hand, wie trübend und hemmend die Beimischung von Material aus anderen Denkmälern auf die Einsicht in die Formenbeschaffenheit eines bestimmten Denkmals wirken muß, über die man sich an der Hand des Wörterverzeichnisses glaubte rasch und vollkommen orientieren zu können. Man vergleiche z. B. den Artikel *primq.* Neben vielen Formen mit wurzelanlautendem *j* steht eine mit *q*: *priqšq.* Wenn man nach den daneben gestellten Zahlen »315.4« das Wort im Texte aufsucht, so zeigt sich, daß der ganze Abschnitt dem Zograph. entstammt. Daß übrigens das auch dort auffällige *q* kyrilisch geschrieben ist und in Rasur steht, erfährt man erst, wenn man die Berl. Ausgabe befragt. --- Mit *priqšq* sind die in den Index aufgenommenen Formen *vüzvıde* (unter *vüzıti*), *glagoljqščvımü* (497, Col. 1. Z. 35), *erdanü*, *erdanstëi* (unter dem vorangehenden), *mirju* (unter *mirü* *κόσμος*), *nësümü* (unter *nësü*), *tüi* (als nom. sing. masc.), *tüi*, *tvıjq* beide unter *tü*) u. s. w. der Sprache des Marienevangeliums fremd.

Was den Text des letzteren selbst betrifft, so ist der Herausgeber bestrebt gewesen, ihn von der Last der zahlreichen Bemerkungen, die sich als sekundäre Bestandteile im Laufe der Zeit in der Handschrift angesammelt haben, nach Möglichkeit befreit dem Leser

darzubieten. Indessen ist das infolge der Aufstellung eines zu äußerlichen Maßstabes, wonach Bemerkungen von erster Hand, wenn sie in den Text selbst eingetragen waren, auch in dem Drucktexte Aufnahme fanden, alles Uebrige aber aus demselben ausgeschlossen wurde (407⁴⁻⁷), nicht überall so geglückt, wie es wünschenswert ist und möglich gewesen wäre. So nimmt der Herausgeber, getreu seinem Princip, die Angaben über die gottesdienstlichen Evangelienlectionen am Weihnachtsabend (Luc. 2, 1 folg.), am Donnerstag in der Osterwoche (Joh. 3, 1 folg.), die Angabe über die Lesung des Leidensevangeliums Joh. 18, 1 folg., die Notiz vor Luc. 18, 18:

d
ne. i. z̄ (= 28ster Sonntag) — in den Text selbst auf, weil der Schreiber diese Angaben zufällig in den Text hineingeschrieben hatte, und schließt sie damit zugleich aus dem Verzeichnis vollkommen gleichartiger Angaben 408²³—410⁷ aus; nur zu Joh. 18, 1 wird *na ta fati* (»*ta fati*« aus τὰ πάθη entstellt) angeführt 409⁴², weil diese Bemerkung außerhalb des Textes sich noch einmal am Rande von fol. 166 Rückss. wiederholt findet. Die vielfach in dem Texte begegnenden Abkürzungen für »Anfang« und »Ende« der Leseabschnitte druckt der Herausgeber auch im Text mit ab; aber auch nur eine Entfernung von wenigen Millimetern von dem Rande des Textes macht die außerhalb desselben stehenden völlig gleichwertigen Bemerkungen unfähig in den Text der Ausgabe aufgenommen zu werden, vgl. z. B. foll. 97¹⁰, Rückss. 106²⁴, Vorders. 116¹⁵, 118¹⁶, wo überall rechts am Rande abgekürzte Schreibungen für *zacęlo* zu lesen sind, die weder in noch neben oder unter dem Text der Ausgabe Aufnahme gefunden haben. Wenn das leitende Princip die Aufnahme solcher Bemerkungen nicht gestattete, so mußte es durch ein anderes ersetzt werden, nach welchem es möglich war, Gleichartiges nicht zu trennen, sondern zusammenzustellen. Uebrigens kommt es auch vor, daß trotz der Regel, die die 407⁴⁻⁷ dargelegte Praxis leitete, Randbemerkungen in den Text der Ausgabe aufgenommen

werden, z. B. 220¹⁴ *z̄*; 270²³, 284¹³ *k̄*, die in der Handschr. außerhalb des Textes stehn, vgl. foll. 92¹⁷, 114¹⁸, 120¹³ rechts am Rande. So wie sie gedruckt sind, stellen demnach diese Angaben nur eine zufällig zustande gekommene Auswahl der in der Handschr. vorhandenen dar.

Die Ausgabe schließt sich in der Zeilenabteilung an das Original an; in der Zählung der Zeilen aber werden teils die Seiten der Ausgabe berücksichtigt, indem im Allgemeinen die oberste Zeile der Druckseite als erste gilt, teils die foll. der Handschr., indem zwei

unterschiedene Druckzeilen doch nur als eine gezählt werden, wenn sie in der Handschr. eine bilden und erst im Druck zur Veranschaulichung der verschiedenen Kapitel-Schlüsse und -Anfänge — nur bei diesen tritt der Fall ein — getrennt wurden. Diese beiden Principien kreuzen sich bisweilen in unbequemer Weise. Wenn zu der obersten Zeile der Seite 179 oder 226 eine Anmerkung unter dem Texte nötig geworden wäre, so würden wir wissen, welche Zahlenbezeichnung ihnen der Herausgeber vindiciert; so bleibt uns nur übrig, die oberste Zeile der 179sten Seite als 26ste Zeile der vorhergehenden, 178sten Seite zu zählen, und die oberste Zeile S. 226 als 225²⁴ zu bezeichnen, da ja in der Ausgabe erst die jedesmal folgende Zeile als erste gerechnet wird und in den Anmerkungen auf beiden genannten Seiten sich auch ausdrücklich als solche citiert findet. Der Herausgeber hätte wohl daran gethan, nur nach dem Original zu zählen.

Daß bei der Durchführung der Worttrennung im Druck hie und da Ungleichmäßigkeiten eintraten, z. B. 50²¹ *sps̄ mę* neben ungetrenntem *spsę* 306⁶ ¹¹, war schwerlich ganz zu vermeiden und bildet gegenüber der Bequemlichkeit des Lesens einen verschwindend geringen Nachteil. Indessen finden sich Worttrennungen, gegen die man entschieden protestieren muß. Es gibt kein Wort *oanü* (= Johannes), daher durfte 118¹⁹ nicht *i oanomü*, 175¹ nicht *i oana* gedruckt werden. In Fällen wie dem hier angeführten, wo es sich um Trennung von Worten handelt, von denen das vorangehende mit demselben Vokal schließt, mit dem das folgende beginnt, und bei denen, sei es infolge des Zusammenfließens beider Laute in der Aussprache zu einem, sei es durch bloße Nachlässigkeit der Schreiber, für die zwei zusammenstoßenden gleichen Laute der entsprechende Buchstabe bloß einmal gesetzt erscheint, verfährt der Herausgeber überhaupt sehr verschieden. 118⁷ ist *umlüci izidi* Uebersetzung von *φιμώθητι καὶ ἔξελεθε* (vgl. Zograph. *umlüci i izidi*), woraus zu ersehen ist, daß *i* (= *καὶ*), welches zwischen beiden Wörtern gelesen werden muß, von dem Herausgeber weder besonders hinzugefügt, noch durch irgend ein Zeichen als hinzuzudenken und zu lesen angedeutet wird. Dasselbe ist der Fall mit 60¹⁵ *vari is̄*, vgl. *προέφθασεν αὐτὸν ὁ ἰησοῦς*. Andererseits zeigt 159⁶ *ěže* (*estü*), für handschriftliches *ěžestü*, den fehlenden Buchstaben in runden Klammern hinzugefügt. Unter genau denselben Umständen wird auch bloß der Bindestrich angewandt, z. B. 143⁸ *reče-i*, das *reče ei*, — 255¹⁵ *tako -đeatü*, das *tako ođeatü* bedeutet. So findet unter vollkommen gleichen Bedingungen der Schreibung des Originals eine sehr mannigfaltige Wiedergabe im Drucke statt. Die Fälle 118⁷, 60¹⁵ und ähn-

liche dürften übrigens auf bloßem Uebersehen — 118¹⁹, 175¹ und dergl. mehr auf irrthümlicher oder wenigstens unentschiedener Auffassung beruhen, während der Mangel in den durch die Beispiele 159⁶ und 143³, 255,¹⁵ bezeichneten Fällen hauptsächlich darin besteht, daß nicht die eine der beiden Behandlungsarten ausschließ- lich angewandt ist. Daß es sich aber 118¹⁹ und 175¹ nicht etwa um Druckfehler handelt, ersieht man, trotz 425⁴¹, wo wirklich *i-oanomŭ* gedruckt steht, daraus, daß »*oaniŭ*« im Index einen selbständigen Artikel bildet und unsere beiden Stellen (118¹⁹ und 175¹) trotz der Hinweisung, die sich freilich daselbst auf das volle *ioaniŭ* findet, von diesem letzteren Artikel ausgeschlossen sind, in welchem auf diese Weise kein instr. sing. erwähnt wird, der doch 118¹⁹ thatsächlich vorkommt. — Das über »*ioaniŭ*« Bemerkte gilt gleicherweise von *i osiŭ* 48^{1,2}, *i osifa* 197²⁷. 198¹, *i osi* 110¹⁴, *i osi* 135², *i judq* 125¹², *i judě* 135², wo überall vor *o* und *ju* ein *i* zu ergänzen ist, vgl. griech. *ἰωσήφ*, *ἰωσῆ*, *ἰούδα*; in *i annaevŭ* 204²⁵ ist *i* irrthümlich von *annaevŭ* getrennt, da hier die Konjunktion *i* gar nicht mit im Spiel ist, das Wort selbst aber *iannaevŭ* heißt = *τοῖ ἰαννά*. Im Index findet sich dieses letztere überhaupt nicht, dafür bloß *annaevu*.

Unrichtig ist die Trennung resp. Verbindung der Wörter noch an manchen anderen Stellen des Drucktextes. So durfte *prĕdastŭimŭ* der Handschr. 169²³ (worin *I* mit dem vorhergehenden *z* (= *ŭ*) Ligatur bildet) als Uebersetzung von *παρέδωκεν αὐτὸν αὐτοῖς* schwerlich anders gelesen und nach der vom Herausgeber einmal acceptierten Norm gedruckt werden, als wie es in der Anmerkung zu der bezüglichen Lesung des Drucktextes 393²⁵ (*prĕdastŭI-imŭ*) bloß als »auch« möglich zugegeben ist, nämlich *prĕdastŭ I imŭ*. Zum *z* des ersten Wortes fügte der Schreiber erst nachträglich das ausgelassene *I* offenbar nur deswegen hinzu, weil ihm beim Ueberlesen des Geschriebenen das Fehlen des Objectes *I* = *αὐτόν* störend auffiel.

Was übrigens die ganze von *z* getrennte Schreibung des *I* in den zahlreichen Fällen wie *prĕdastŭ I* betrifft, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß *z* und *I* zusammen den Laut *zI* darstellen sollen (wie auch der Herausgeber 421^{23, 24} zugibt), nicht anders als in dem wurzelhaften *zI* von *bzistŭ*. Selbständig, d. h. ohne vorangehendes *z*, tritt *I* nur als seltene Ausnahme auf (vgl. 421²⁸⁻³²), die sich noch mehrfach durch rein äußerliche Gründe, wie Korrektur, kombinierte Schreibung, spätere Hinzufügung u. dgl. m. erklären läßt. Außer den 421²⁹⁻³¹ angeführten Fällen gibt es noch instruktive Beispiele, wie 219^{27, 28} *izbitŭka*, wo der Schreiber deswegen *I* schrieb, weil er in seiner Vorlage *zI* hatte, dessen ersten Teil er aber aus Versehen beim Kopieren übersprang; in *edimI* 112²¹ ist *ĭ* aus *z*

korrigiert, wie in der Anmerkung mitgeteilt ist; in *magdab̄ini* = ἡ μαγδαληνή καὶ 110^{13. 14} erklärt sich die zweifache Unregelmäßigkeit gleicher Weise völlig dadurch, daß das *I* aus *ι* korrigiert ist (so verstehe ich die Anmerkung zu der Stelle, wo angegeben ist, daß dort früher *magdab̄ini* stand). Ist nun in unserem Denkmal *I* regelmäßig als ein Teil des Zeichens für den Laut *ιI* zu betrachten, so durfte es bei der Worttrennung im Drucke ebenso wenig von dem vorhergehenden *ι* getrennt werden, als in *OY* (= *υ*) das *Y* vom *O*. Was die Unbequemlichkeit des Lesens betrifft, so wäre sie nicht größer als in *sp̄sq̄* 306^{6. 11} und ähnlichen Fällen, wo das allgemeine Princip der Worttrennung sich nun einmal nicht anwenden ließ, ohne das eine der Wörter, auf deren Trennung es ankäme, zu verstümmeln, so daß ganz gerechtfertigter Weise von der Durchführung des Princip in solchen Fällen Abstand genommen ist. Ein Vorteil der stets ungetrennten Schreibung des *ιI* wäre aber noch der gewesen, daß die Zahl der regelmäßigen Vertreter des *ι*-Lautes von drei auf zwei herabgemindert worden wäre, wodurch das wahre Verhältnis dieser Vertreter zu einander, die Bedeutung der verschiedenen *ι*-Zeichen, auf die Ref. weiter unten zurückkommen wird, anschaulicher zu Tage träte, als es jetzt der Fall ist.

Auch abgesehen von der scriptio continua konnte der Text der Handschrift nicht völlig unverändert im Druck erscheinen. Oft kommen überflüssige Buchstaben vor, die der Herausgeber in eckige Klammern schließt; andererseits hat der Schreiber durchaus unentbehrliche im Versehen ausgelassen: solche sind in der Ausgabe in runden Klammern hinzugefügt. Oft finden sich in der Handschrift die in der Zeile fehlenden Buchstaben, alle oder nur teilweise, über der Zeile, selten unter ihr nachgetragen: auch zu diesen Korrekturen mußte der Herausgeber Stellung nehmen. Bei der Schwierigkeit, hier überall die Absicht des Schreibers mit Sicherheit zu erkennen und die Grenzlinie zwischen alter Schreibung und jüngerem Zusatz stets genau zu bestimmen, wird es niemanden wundern, wenn nicht in allen Fällen das Richtige getroffen ist und hie und da sich Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung finden. Doch hätte, ganz abgesehen von Druckfehlern, wie 219¹⁵, 241¹⁰, wo statt der runden Klammern eckige hingehören, manches derartige Versehen vermieden werden können. So sehen wir 144² das jedenfalls ursprüngliche *ι*, das entsprechend dem griechischen Texte auch Zograph., Assem., Sav. haben, das aber bei einer späteren Recension, auf der auch die Lesart des Ostromir beruht, durch Rasur getilgt wurde, in eckige Klammern geschlossen, wo doch die runden allein am Platz waren, die in dem ganz gleichen Falle 151⁸ bei dem radierten *OY* und in

anderen ähnlichen auch richtig angewandt sind. — 200²⁵ sind bei dem *i* die eckigen Klammern gleichfalls unrichtig: *i* ist integrierender Teil der ursprünglichen Lesart der Handschr., und erst der Korrektor, der aus *pęti* »*pąti*« machte, radierte es aus. Der Herausgeber, der *pęti* in unveränderter Gestalt in den Drucktext aufnimmt, läßt dadurch nur um so augenfälliger das Unrichtige der mit *pęti* nicht harmonierenden Lesung *dine* hervortreten. Es versteht sich zwar von selbst, daß in der ältesten slavischen Uebersetzung nur *pąti* und der gen. sg. von *dini*, also wohl nur *dine*, als einzig denkbare Uebersetzung von *ἡμέρας ὁδόν*, gestanden haben kann; aber schon Zograph. läßt auf eine ganz veränderte, auf Mißverständnis beruhende Lesart schließen, nämlich, wie nach den in der Berl. Ausgabe S. 85 in der Anmerkung namhaft gemachten Merkmalen vermutet werden darf, *pęti dini*. Es is demnach durchaus möglich, daß das richtige *dine pąti* des Ostromir nicht die direkte Fortsetzung der ursprünglichen, sondern die erst durch Korrektur wiederhergestellte Lesart ist. — 346⁹ ist *čs* mit Unrecht eingeklammert: das erste Wort der Zeile, *gľũ*, ist nämlich nicht, wie der Herausgeber will und im Index angibt, als *glagolalũ* zu verstehn, für welches eine solche Abkürzung unserem Codex sonst unbekannt ist; der in der Deklination unveränderlich bleibende Teil dieser Participialform sieht nämlich, verkürzt geschrieben, im Marienevangelium nur so aus: *gľal-*, wie die beiden einzigen Stellen, in denen das *l*-Participium vorkommt, 275^{8.9} und 380¹³, zeigen. Das im Index in der ersten Kolumne 498^{17.18} als »*glagolalũ*« angeführte, 234⁴ entnommene *glagľũ* ist eine sinnlose Schreibung des Marian., die ihr Dasein irriger Kombination gewisser Buchstabenteile von *gľemo*, der im Zograph. korrekt erhaltenen Lesung, verdankt, und die als »*glagolalũ* zu deuten, nach Form und Sinn unzulässig ist. Andererseits ist *gľũ* in unserem Denkmal die ständige Abkürzung und zugleich die einzig und allein vorkommende Schreibweise von *glagolũ* und hat sonst keine anderen Funktionen zu verrichten. Wir dürfen also nur annehmen, daß es auch 346⁹ *glagolũ* bedeuten soll, wozu das Adjektiv *čľvęskũ*, nicht aber das vom Herausgeber durch Entfernung von *čs* gewonnene Substantiv *čľvkũ* paßt. Der Einwand, daß es sich ja hier um die Uebersetzung von *ἐλάλησεν ἀνθρώπος* handelt, verschlägt so wenig als die Thatsache, daß 187²¹ *bęsũnęemĩ* nicht die ursprüngliche Form der Uebersetzung von *δαίμόνιον καφόν* sein kann. In beiden Fällen ist die Schreibung des Marienecodex nicht mehr die der ältesten Uebersetzung, welche durch die halb sinnlosen Lesarten unseres Denkmals zwar noch deutlich genug durchschimmert, aber doch schon auf der Basis unklarer Auffassung des ursprünglichen Sinnes

mit bewußter Absicht verändert erscheint, indem 187²¹ aus ursprünglichem *bēsū nēmū*, *δαμόνιον κωφόν*, durch Hinzufügung von *e* und Verwandlung des letzten *ū* in *ì* das Adjektiv *bēsūnēmī*, loc. sing. *δαμονιζόμενος*, — 346⁹ aus *ēlvkū* durch Einfügung von *ēs* das Adj. *ēlvškū* gebildet wurde, welches letztere offenbar durch die Auffassung des vor dem ursprünglichen *ēlvkū* stehenden, auch im Zograph. an derselben Stelle in eben dieser gekürzten Gestalt erscheinenden und daher wohl hier schon alten *glū*, welches ursprünglich natürlich den Sinn von *glagolalū* hatte, als »*glagolū*« — veranlaßt wurde. Da es nun bei der Herstellung des Textes vor allen Dingen darauf ankam, was der Schreiber gemeint und gewollt hatte, nicht aber überhaupt auf die älteste erreichbare Form der Uebersetzung, die aus den individuellen Textesfärbungen zu eruieren eine andere Aufgabe bildet, so durfte 346⁹ *ēs* nicht in Klammern geschlossen, d. h. als überflüssig und zu streichen bezeichnet werden.

Buchstaben, die der Schreiber im Versehen ausgelassen, fügt der Herausgeber in runden Klammern hinzu; doch geschieht das nicht gleichmäßig in allen Fällen. So wird *Y* hinter *o* eingefügt in *dro(Y)goe* 127¹² und vielen anderen Wörtern, die Einfügung unterbleibt in *slēpoumu* 263²¹, *prūvoumu* 395²³. Der Regel entsprechend ist 292⁵ *vrag(1)* behandelt, wogegen, trotz völlig gleicher Umstände, 196⁸ *tū* ohne die Ergänzung bleibt; wenn in diesem Fall wirklich mehr als bloße Nachlässigkeit an der Schreibung des Originales schuld ist, wie der Herausgeber 425^{7-11, 16} vermutet, so war diese tiefere Ursache doch an beiden Stellen gleich wirksam, und beide erforderten eine gleichmäßige Behandlung. Wie hier *tv*, so ist Rückts. fol. 73¹⁸ statt *vvi* (encl. *vobis*) defektiv geschriebenes *v* im Druck 179²¹ unverändert gelassen. Vergleicht man 15²¹ *bodetū* mit 15²⁴ *otūpo(Y)sti*, so zeigt sich, daß in beiden Fällen der Vokal der Wurzelsilbe in der Handschrift durch *o* bezeichnet wird, welches an beiden Stellen mangelhafte Schreibung für den Laut *u* ist, indem, wie die Anmerkungen angeben, ersteres für *bqdetū* »verschrieben« ist, letzteres für *otūpusti* (*q* und *u* sprach der Schreiber unserer Handschrift gleich aus, vgl. 423^{24, 26}): trotzdem wird nur dieses letztere im Drucktexte plene geschrieben, indem ungeachtet 424¹³⁻¹⁵ die Ergänzung von *o* zu *q* überall da, wo sie die Handschr. nicht schon selbst bietet, grundsätzlich vermieden scheint.

In der Handschrift selbst zur Verbesserung unvollständiger Schreibungen nachträglich hinzugefügte Buchstaben nimmt der Herausgeber größtenteils in die Druckzeile auf, verfährt indessen dabei nicht immer gleichmäßig und auch in einzelnen Fällen, diese für sich betrachtet, nicht ohne Bedenken gegen seine Gestaltung des Textes im

Druck wach zu rufen. So durfte 227²⁰ das rund eingeklammerte *ga* schwerlich so, wie es jetzt vorliegt, in *batistviě* eingefügt werden: der Schreiber wie der Korrektor — vielleicht eine Person — können nur die Aussprache *bogatistviě* gewollt haben. Der Korrektor setzte, ohne die alte abgekürzte Schreibung im Uebrigen zu verändern, nur die betonte Silbe *ga*, deren Fehlen bei mechanischem Lesen — ohne Ergänzung der ungeschriebenen Laute durch Aussprechen derselben — das Gehör am stärksten verletzen mußte, über der Zeile hinzu, indem er sie beiläufig nicht über *ba-*, sondern über *-at-* schrieb, so daß *g* teils über die rechte Hälfte des *a* in *-at-*, teils über den Zwischenraum zwischen demselben *a* und dem *t*, das *a* der Silbe *ga* aber ganz über *t* zu stehn kam. So hätte für den Druck eigentlich *ba(ga)tistviě* näher gelegen. Da indessen eine solche Form zwar nicht so verletzend wie *b(ga)atistviě*, aber doch auch falsch, d. h. nicht im Sinne des Schreibers, resp. Korrektors gebildet wäre, so hätte der Herausgeber am besten gethan, die betonte Silbe ganz wie in der Handschrift über der Zeile zu belassen, wie er ja auch sonst in solchen Fällen, die sich der 418²⁷⁻³⁰ dargelegten gewöhnlich geübten Praxis nicht oder nur unbequem gefügt hätten, ausnahmsweise thut, z. B. 230¹⁸, wo die Schreibung der Handschrift

^r
ezo für *ezero* unverändert bleibt, 216¹³ ^l*fipa* für *filipa*, und dergl. mehr. Diese letzteren Schreibungen sind schwerlich als auch sonst übliche oder überhaupt beabsichtigte Abkürzungen zu betrachten; sie sind vielmehr höchst wahrscheinlich nichts anderes, als durch nachträgliche Hinzufügung des am meisten charakteristischen unter den ausgelassenen Buchstaben verbesserte Schreibversehen, wie man auch an dem Fehlen des Querstrichs über den verstümmelten Formen und daran erkennen kann, daß die übergesetzten Buchstaben in der Handschrift keineswegs so klein sind, wie man nach dem gedruckten Texte vermuten könnte, sondern vielmehr ziemlich die Größe der Buchstaben der Textzeilen selbst erreichen. An anderen Stellen der Edition verfährt der Herausgeber unter genau denselben Umständen

freilich anders: so wird 257⁷ das handschriftliche ^t*pi* im Drucktext durch *pi(ti)* wiedergegeben; wieder etwas anders 294¹⁸ *n(e)navidimi*

ⁿ
 gegenüber handschriftl. *navidimi*.

Zu diesen keineswegs vereinzelt dastehenden Fällen, in denen es sich um solche Wörter handelt, die in der Zeile der Handschrift defektiv geschrieben erscheinen, bei denen aber die fehlenden Buchstaben, jedoch nicht vollzählig, über der Zeile nachgetragen sind,

kommen nun noch die zahlreichen Schreibungen mit vollständiger Ergänzung der in der Zeile ausgelassenen Buchstaben durch Hinzufügung derselben über oder unter der Zeile (in letzterem Fall oft in Form einer Ligatur), oder auch durch Einfügung des Fehlenden in den Raum der Zeile selbst. Auch solche Schreibungen werden verschieden gedruckt. Zwei oder mehr übergesetzte Buchstaben werden in die Zeile aufgenommen, bald in runden Klammern — das ist der häufigere Fall —, bald ohne Klammern; zu letzterem vgl. 196¹² *χϕ*, dagegen 393¹¹ »(χϕ)«, — 196¹³ *že*, dagegen 357¹⁴ »(že)«, — 245²⁰ *ego*, dagegen 222¹⁰ »(ego)«, — 192²⁵ *ro*, 199¹² *vi*, 212¹⁰ *se*, 234²⁷ *ži*. Ein einzelner übergeschriebener Buchstabe wird meist uneingeklammert in die Druckzeile aufgenommen; seltener erscheint er eingeklammert, so 156¹² (*b*), 207⁵ (*ju*), 334¹ und 372⁸ (*ι*), 401¹⁰ (*ǔ*), 401¹⁸ (*v*), 401¹⁴ (*r*); überhaupt gar nicht aufgenommen ist er 177²⁴ in *slušaste*, vgl. daselbst die Anmerkung. Untergeschriebene Buchstaben, getrennt stehend oder durch Ligatur mit den Buchstaben in der Zeile verbunden, werden in der Druckzeile entweder gar nicht berücksichtigt, vgl. 209²⁹ *bŭvŭšju*, 221¹⁴ *slušavŭ*, — oder sie werden aufgenommen, und zwar entweder in Klammern, z. B. 306¹³ *tv(ι)* 381¹⁰ *nv(ι)ně*, oder ohne solche, vgl. 306¹³ *tvι*, 249¹² *člvskvι*, 393²⁵ *prĕdastvι*, die zahlreichen Fälle der Schreibung *bžι*, z. B. 192²⁵, 202⁸, 206²², 209⁵ u. s. w., deren *-žι* in der Handschrift nachträglich angebrachte Ligatur eines *ι* mit *ž* entspricht, zur Korrektur der anfänglichen Schreibung *bži*, wie sie 50²⁶ und 297²⁹ dem Auge des Korrektors entgieng und daher dort noch vorliegt. Noch sei hier erwähnt, daß zu *q* korrigiertes *o* in *edinq* 148¹⁸ und im Stamme von *bqđqtŭ* 227¹³ als *q*, in *sŭmĕaxo* 291²⁸ dagegen als *o* gedruckt ist. — Findet sich über dem übergeschriebenen Buchstaben in der Handschrift noch ein Querstrich angebracht, so ist sogar die Aufnahme des Buchstabens in die Druckzeile schwankend, vgl. 189¹⁵, wo das über *t* befindliche *o*, das übrigens in der Handschrift verhältnismäßig durchaus nicht so klein ist, wegen des darüber gezogenen Striches nicht in die Zeile aufgenommen ist, vgl. dagegen 80²⁶ *otŭ*, 197²² *otidq*; ebenso 266⁷ *sestŭ*^r,

dagegen 69⁶ *sestrvι*. Anders 392³ *vara(a)vvq*, vgl. *varaavq* der Handschr.

Auf einzelne Fälle hier näher einzugehn, würde zu weit führen. Nur kurz erwähnt sei noch, daß das eben citierte *vara(a)vvq* 392³ vom Herausgeber nicht richtig gestaltet ist: die erste Schreibung unserer Handschrift ist, in Uebereinstimmung mit Zograph., *varaavq*, die korrigierte beabsichtigt die Lesung *varavvq* = βαραββäv. — 331²⁶ ist das ältere *poŭĕ* der Handschr wahrscheinlich richtig, also

dě als Teil einer jünger Form wohl richtiger in eckige Klammern zu schließen. — 82¹⁶ ist *χοδιίτε* eine Form, die kein Schreiber beachtlich haben konnte. Das eine *i* ist also eckig einzuklammern; übrigens hatte der erste Schreiber hier sicherlich *творите*, das vielleicht hätte wiederhergestellt werden sollen. — In *skvožě* 230⁷, *molěše* 280²⁻³ hätte die anfängliche Schreibung ohne *v* und *a* durch Einklammerung dieser in der Handschr. übergeschriebenen Buchstaben hervorgehoben werden sollen, da ja *skozě* und *molěše* auch sonst vorkommen, ersteres z. B. 226¹, letzteres 131^{16.17} und an anderen Stellen. — 244¹² ist in *levižiitiū* das zweite *i*, das in der Handschrift übergeschrieben ist, als auf Mißverständnis beruhend und die erste richtige Schreibung bloß entstellend, durch eckige Klammern als überflüssig zu bezeichnen. — Daß 210^{11.12} *ρωιβρωιτωι* stehn gelassen ist, kann nur gebilligt werden; der Schreiber verstand diese Wortbildung wohl selbst nicht mehr.

Was der Drucktext an Konsequenz und Anschaulichkeit nicht selten, bisweilen auch an Richtigkeit der Wortgestaltung vermissen läßt, wird durch die den Text Seite für Seite begleitenden reichlich fließenden Anmerkungen insoweit aufgewogen, als man durch Befragung derselben in den meisten Fällen genügende Auskunft über die Schreibungen der Handschrift erhält. Verhältnismäßig seltener lassen auch die Anmerkungen den Leser im Stich, der namentlich über das Erscheinen eingeklammelter Wörter oder Wortteile bisweilen im Unklaren bleibt, z. B. 222^{10.15}, wozu keine Anmerkung besagt, daß »(ego)« in der Handschrift übergeschrieben, »(rī)« dagegen sich nicht daselbst findet, sondern erst vom Herausgeber hinzugefügt ist. In Fällen aber, wie 222¹⁵, war eine Notiz zur Begründung der Lesung des Drucktextes notwendig, um dem Leser die Möglichkeit eines sicheren Urteils über die Schreibung des *r* sonans in unserem Denkmal nicht vorzuenthalten. Woher weiß der Herausgeber aber, daß er mit *rī* den Sinn des Schreibers getroffen hat? Nach 434⁹ ist es sechsmal wahrscheinlicher, daß der Schreiber *rū* statt *rī* geschrieben hätte; übrigens kommt auch bloßes *r*, ohne den Halbvokal in eben diesem Worte vor. — Wenn wir zu 355²⁶ wüßten, aus welcher Quelle »(šī)« stammt, so wären wir nicht im Zweifel über den Wert, der der Schreibung *š* beizulegen wäre; und in anderen Fällen ebenso.

Eine besonders reiche Zugabe zu der Edition des Mariencodex bilden die in den Anmerkungen gegebenen *variae lectiones* aus Zograph., Assem., Sav., Nikolj und Ostrom. Auf Vollständigkeit hat es der Herausgeber dabei nicht abgesehen, er will nur das Erwähnenswerte mitteilen. Darauf hin hätte aber noch manche Lesart notiert werden können, z. B. zu 96¹ *alēqšća* die Lesart des Zograph. *lačqšća*

(im Gegensatz zu 96²², wo Zograph. in wesentlicher Uebereinstimmung mit unserem Codex *al'čqšta* hat), wie sich zu 196⁴, 217^{1. 2} dieselbe Abweichung des Zograph. (*lačqšteje, lačqštei*) wirklich verzeichnet findet. Einigemale ist die abweichende Lesart nicht korrekt notiert, so aus Zograph. zu 200²⁵ *pqtĩ* statt *pqtũ*, und mit dem Vermerk »in Rasur«, während das nur für den einen Buchstaben *q* gilt, — ein nicht unwichtiger Umstand für die Beurteilung des Falles; zu 33¹ gleichfalls aus Zograph. *položitiũ* statt *položiti*; zu der ersten Schreibung unseres Codex 55^{24. 25} *vññmati* die Bemerkung »so auch Zograph.«, woselbst indessen nur *vññmati* sich findet. An dem zu 32²⁴ aus dem Evangelium von Nikolja, das Ref. im Augenblick nicht zur Hand ist, citierten *vũvrěšti* muß etwas nicht in Ordnung sein, da diese Wortgestalt genau mit der Lesung unseres Textes übereinstimmt.

Den zweiten Teil der Ausgabe bilden Beilagen folgenden Inhalts:

Erstens werden die den Evangelientext begleitenden Randbemerkungen gruppiert und besprochen, sub. I die glagolitischen (407⁹—410¹²), sub. II die kyrillisch geschriebenen (410¹³—415¹²). Die Bemerkungen beider Schriftgattungen betreffen im Allgemeinen dieselben Gegenstände: die (Ammonisch-) Eusebianischen Sektionen, die als *τιτλοι* bekannten größeren Textabschnitte, den Umfang der einzelnen kirchlichen Lektionen, die Zeit, wann sie vorzutragen waren, Korrekturen und Ergänzungen zum Texte, und noch einiges andere. Der Herausgeber geht nicht auf alle diese Punkte genauer ein, so daß das Verhältnis der kyrillischen zu den glagolitischen Bemerkungen nicht ganz klar wird. Nach der Ref. vorliegenden photographischen Ausgabe der foll. 78—132 des Mariencodex zu urteilen, ist die Zahl der kyrillisch verzeichneten Eusebianischen Sektionszahlen bedeutend größer als die der glagolitisch geschriebenen gleicher Bedeutung¹); bei den letzteren aber findet sich größtenteils noch die Zahl des zugehörigen Kanons angegeben, die bei den kyrillischen überall fehlt. Die *τιτλοι* finden sich in der Handschr. außer der Zusammenstellung vor dem Anfange jedes Evangeliums — nur die zum Matth. gehörigen sind mit dem Anfange dieses Evangeliums verloren — noch einzeln an den Rändern der Seiten zu den betreffenden Abschnitten des Textes angemerkt, mit glagolitischer Schrift bloß die Zahlen dieser Kapitel, und nur sehr unvollständig (408⁸⁻¹⁴), mit kyrillischer am oberen und unteren Rande der Seiten fast alle Ka-

1) Im Luc. fehlen von den kyrillisch geschriebenen Sektionszahlen nur 10, was von der Gesamtzahl (342) noch nicht den 33sten Teil ausmacht; von den glagolitischen hat die Photographie nur 76, also noch nicht ein Viertel vom Ganzen.

pitelzahlen nebst dem Wortlaut der Ueberschriften (411⁷—413²⁷). In der Zusammenstellung dieser letzteren in der Ausgabe fehlt 412¹³ das Kapitel $\overline{19}$ des Marcus, vielleicht durch ein Versehen, da hier das Fehlen nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, wie Zeile 34 und 41. 42 derselben Seite. Im Lucas notiert der Herausgeber das Fehlen der Kapitel \overline{ke} und \overline{mv} (412^{34. 41. 42}); das ist aber nur insoweit richtig, als es sich um die bloßen Zahlen handelt, denn in Wirklichkeit, d. h. seinem Inhalt nach, ist das 25ste Kapitel (*de filia principis synagogae*) am oberen Rande fol. 97 Rückts. richtig verzeichnet, nur ist es fälschlich als 26stes gezählt; dagegen ist das eigentliche 26ste Kapitel (*de laborante fluxu sanguinis*) am Rande übergangen, wodurch vom 27sten an die Zählungen zunächst wieder übereinstimmen; gleicherweise ist das 42ste Kapitel (*de Pharisaeo rogante Jesum*, zu Luc. 11, 37) am oberen Rande fol. 105, nur wieder unter falscher Zahl, als 41stes verzeichnet, das 41ste (*de quaerentibus signum*, zu Luc. 11, 27) ist fol. 104 Rückts. am oberen Rande als 40stes aufgeführt, das eigentliche 40ste Kapitel dagegen (*de extollente vocem de turba* zu Luc. 11, 27) ist am Rande unerwähnt geblieben. Weitere Nichtübereinstimmungen zwischen den Zählungen der kyrillischen Randbemerkungen und der (glagolitischen) Kapitelzusammenstellung vor dem Anfang des Lukas rühren daher, daß die Ueberschrift des 49sten Kap. (*de parabolis*) durch ein Versehen schon auf den unteren Rand von fol. 109 vor die Ueberschrift des 48sten Kap. (*de habente spiritum infirmitatis*) geraten und dort mit der laufenden Nummer 48 bezeichnet worden war, infolge welches Umstandes auch die folgenden Kapitel 48—50 fälschlich als 49—51 bezeichnet wurden; »*de parabolis*« erscheint so zum zweiten Mal als Kap. 50. Wie das eigentliche Kap. 51 (*de dicentibus Jesu de Herode* in der kyrillischen Randschrift anfänglich gezählt wurde, ist jetzt infolge Radierung der die Einer bezeichnenden Zahl nicht mehr zu sehen; (es ist wohl ein *v* ausradiert, so daß da $\overline{nv} = 52$ gestanden haben dürfte). Die mit Kap. 52 wiedereingetretene Uebereinstimmung der Zählungen reicht bis incl. Kap. 78 (*de expetente apostolos satana*), darauf wird fol. 127 Rückts. oben am Rande sub No. 79 eine Kapi-

^ttelüberschrift »*o wvriženi petrově*« (*de negatione Petri*) eingeschoben, die eigentlichen Kapitel 79 und 80 werden dann als 80 und 81 notiert, hinter diesem 81sten (= dem gewöhnlichen 80sten »*de planigentibus mulieribus*«) wird dann fol. 129 Rückts. oben sub. No. 82

noch eine Kapitelüberschrift »*o sirově dřevě prītča iže gī re*«^ē (*de viridi ligno parabola, quam dominus dixit*) eingefügt, wonach die eigentlichen Kapitel 81—83 als 83—85 gezählt werden.

Auch im Verzeichnis der kyrillisch geschriebenen *τιτλοι* zum Johannes fehlt in der Ausgabe ein Kapitel, das 14te (*de asello*), vgl. 413²⁵; da das Fehlen auch hier nicht besonders hervorgehoben wird, so scheint die Möglichkeit eines Druckfehlers hier gleichfalls nicht ganz ausgeschlossen.

Von den den Text begleitenden Randbemerkungen, in welchen die Tage, resp. Tageszeiten genannt werden, auf die die entsprechenden Lektionen fallen, teilt der Herausgeber nur ein Verzeichnis der »wichtigsten« glagolitischen mit 408²³—410⁷. Daß von diesem Verzeichnis einige inhaltlich hingehörige und nicht minder wichtige durch einen zufälligen Umstand ausgeschlossen sind, ist schon oben bemerkt worden. Was übrigens den Maßstab für das »Wichtigste« bildet, erfahren wir nicht, so daß ein Urteil darüber, inwieweit die Aufnahme resp. Ausschließung gewisser Randschriften vom Standpunkte des Herausgebers gerechtfertigt sei, nicht möglich ist. Von den nicht aufgenommenen Bemerkungen seien hier folgende, der photographischen Ausgabe des Lucasevangeliums entnommene, hervorgehoben: fol. 86 Rück. links am Rande entsprechend dem Raum

b \bar{h} t k v

zwischen Z. 17 und 20: *so \bar{z} i ev o l gl. \bar{v} . \bar{v} i no vrě* (= Sonnabend der 17ten Woche, Evangelium Luc., Kapitel 23: Zu der Zeit), auf Luc. 4, 31 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 89; fol. 92 rechts am Rande

b

entspr. dem Raum zwischen Z. 17 und 20: *so i \bar{v} i ono v(r)mę \bar{v} ind \bar{i} sü \bar{v} i ka* (= Sonnabend der 20sten Woche: zu der Zeit kam Jesus nach Kapernaum), auf Luc. 7, 1 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 95 Rück.; fol. 101 Rück. links am Rande entsprechend dem Raum zwi-

schen Z. 18 und 21: *reče \bar{g} ü \bar{k} ü \bar{v} soimü \bar{u} čenk \bar{s} taago apla \bar{u} ky*, auf Luc. 10, 16 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 231 Rück.; ebendasselbst

\bar{b} \bar{c}

entsprechen dem Raum zwischen Z. 26 und 29: *so \bar{i} d re \bar{g} ü \bar{v} soimü \bar{u} čnko* (= Sonnabend der 25sten Woche: Es sprach u. s. w.), auf Luc. 10, 19 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 104 Rück.; fol. 123 Rück.

\bar{b}

links am Rande entsprechend dem Raum zwischen Z. 11 und 15: *sota*

\bar{c}

prězde psta. z. reče \bar{g} ü. \bar{v} soimü \bar{u} čnkom, auf Luc. 20, 46 folg. bezüglich, vgl. Ostrom. 115 Rück. Es gibt im Lucasev. noch mehr Beispiele von Randbemerkungen, die der Herausgeber nicht in sein Verzeichnis aufgenommen hat, aber es mag an den fünf angeführten ge-

nügen¹⁾, nach denen man vermuten darf, daß auch in den übrigen Teilen der Handschrift noch manche derartige sein mag, deren Ausschließung aus einem Verzeichnis auch nur der wichtigsten solcher Beischriften noch nicht selbstverständlich ist. Denn inwiefern sollte z. B. die vom Herausgeber nicht aufgenommene Bemerkung in Betreff der Lektion am Sonnabend vor dem Beginn der großen Fasten (auf fol. 123 Rücksl., soeben vom Ref. angeführt), weniger wichtig sein, als die von der gegenüberliegenden Seite (Vorders. fol. 124) aufgenommene über die Lektion des nächstfolgenden Sonnabends, *απόκριω* ?

Das evangelistarium Ostromiri wird passend verglichen, und so häufig, daß man beim Fehlen eines Citates auf das Nichtvorhandensein einer Parallelstelle schließen sollte; indessen konnte es noch an vielen Stellen des Verzeichnisses zur Vergleichung herangezogen werden, namentlich konnte hinter 1) *nedlę* 408³³; 2) *fati* 408³⁷; 3) *fati* 408³⁸; 4) *Seofanii* 408³⁸; 5) *sng* 409⁴; 6) *tžg* 409⁵; 7) *tla* 409⁶; 8) *tlb* 409⁶; 9) *evnhl* 409⁸; 10) *bcę* 409⁹; 11) *roždstvo* 409¹⁰; 12) *bcv* 409¹⁵; 13) *is* 409¹⁵; 14) *v* 409¹⁹; 15) *ndljq* 409²⁰; 16) *thz* 409²¹; 17) *vrn* 409²¹; 18) *učenik* 409²³; 19) *ijud* 409²⁷; 20) *mrtvobję* 409²⁷; 21) *ned* 409³⁰; 22) *ijud* 409³¹; 23) *νπιηρος* 409³⁵; 24) *rc* 409⁴¹; 25) *fati* 409⁴²; 26) *nta fati* 410¹; 27) *χva* 410²; 28) *fati* 410²; 29) *fati* 410³; 30) *fati* 410⁴; 31) *fati* 410⁵; 32) *z* 410⁵; 33) *z* 410⁶; 34) *nošči* 410⁷ — verwiesen werden auf die folgenden, nach den entsprechenden Zahlen der Reihe zu vergleichenden foll. des Ostrom.

1) Nur noch auf *virnku* unmittelbar unter den 6 letzten Buchstaben (*etrůže*) der untersten Zeile der Rückseite fol. 130 sei hier aufmerksam gemacht. Sollte nämlich nicht das in der Ausgabe 409²⁰ unverständliche »*ned. ā*«, das z. T. unter

ter jenem *virnku* steht, dem Sinne nach zu letzterem gehören und mit ihm zusammen bedeuten: »Lektion für den Dienstag der ersten Woche (nach Ostern)«, was genau zu dem mit *Petrů že* beginnenden Abschnitt Luc. 24, 12 folg. (vgl. Ostrom. 4), also zu der Stelle, wo sich die Randbemerkung findet, stimmen würde? Dasselbe Stück bildet zugleich die fünfte der 11 Auferstehungs-Evangelienlektionen, die beim Morgengottesdienste der griechischen Kirche gelesen werden (vgl. Ostrom. 207; noch heute so), — das ist in dem Anfang der 409²⁰ mitgeteilten Bemerkung ausgedrückt. Hier hätte also der Herausgeber einen entschieden wichtigen Teil einer im Uebrigen aufgenommenen Bemerkung aus dem Verzeichnis ausgeschlossen. Das Mißverständnis liegt freilich schon in der Handschrift

vor, die durch die Größe des Zwischenraumes zwischen *virnku* und *ne. ā*, sowie durch Setzung des letzteren auf eine Linie mit *tožde* — *ndljq* zu beweisen scheint, daß der Schreiber entweder einen bereits in seiner Vorlage befindlichen Irrtum mechanisch kopierte, oder aber durch falsche Kombination des ihm Vorliegenden die Sinnentstellung erst in seine Abschrift hineinbrug.

1) 152 Rückss.; 2) 202 Rückss., Col. 1, Z. 7—15; vgl. 195; 3) 202 Rückss., Col. 1, Z. 16 folg.; 4) 255; 5) 155; 6) 195 Rückss.; 7) wie bei No. 2; 8) wie bei No. 3; 9) 277; 10) 269 Rückss.; 11) 216; 12) 216, Col. 2, Z. 12. 13, und fol. 217; 13) 105; 14) 205 Rückss.; 15) 207, Col. 1, Z. 3; vgl. fol. 204, Col. 1, Z. 7; 16) 4; 17) 6; 18) 12 Rückss.; 19) 19 Rückss. und 20; 20) 20; 21) 28 Rückss.; 22) 32 Rückss.; 23) 153 Rückss.; 24) 52; 25) 176 Rückss.; 26) 184 Rückss.; 27) 219; 28) 187 Rückss.; 29) 189; 30) 193; 31) 195; 32) 207; 33) 10 Rückss. und 209; 34) 209. Wahrscheinlich lassen sich auch für die wenigen nun noch übrigen Stellen des Verzeichnisses mehr oder weniger genau entsprechende Parallelen aus Ostrom. nachweisen, dessen Heranziehung zum Vergleich ja auch bei Abweichungen in den Lesungen, Zählungen und derlei Beziehungen mehr von Interesse ist.

In das Verzeichnis haben sich Druckfehler eingeschlichen: 408³⁴ steht 249 statt 239; 408³⁰ \overline{eg} statt $\overline{e\iota}$; 408³² \overline{zg} statt $\overline{z\iota}$; 409⁵ $\overline{t\acute{z}g}$ statt $\overline{t\acute{z}\iota}$; 409²³ 3 statt 5; 409¹⁸ $\overline{stu\ mu}$ getrennt statt \overline{stummu} . Ferner muß 409⁷ »obr.« falsch sein, da die übrigen Angaben nur zur Vorderseite des fol. passen. 408^{41, 42} wird der Text des Ostrom. 136 Rückss. Col. 1, Z. 15 folg. dem Marcus zugeschrieben und in Gegensatz zur Ueberschrift (ebendas. Z. 13. 14) gestellt, die auf einen Abschnitt des Johannesev. weist; indessen gibt der Text genau das in der Ueberschrift angekündigte Stück aus dem Johannes, von der 94sten Eusebianischen Sektion an = Kap. 11, 1 folg. — Von der photographischen Ausgabe unterscheidet sich unser Druck in einigen Fällen: 409⁹ $\overline{starije}$, vgl. Phot.: $\overline{st\acute{u}j\acute{e}}$; 409¹⁰ $\overline{i\ r\acute{z}d\acute{s}tvo}$, Phot.: $\overline{in\ r\acute{z}d\acute{s}tvo}$ (worin *n* verkürzte Schreibung für *na*); 409¹⁹ $\overline{utr\acute{r}inici}$,

Phot.: $\overline{utr\acute{r}in\acute{c}i}$; die in der Photographie von Fol. 124 als *sota* erscheinende Abkürzung findet sich im Druck 409¹⁷ als »*sobota*«, da-

gegen erscheint das wohl richtig photographierte *gla* vom untern Rande fol. 82 in der Druckausgabe 409¹¹ als »*glav*«; letzteres zeigt außer anderer Behandlung als *sobota* auch noch eine neue, bisher nicht besprochene Form des Erscheinens compendiöser Schreibungen

der Handschrift in unserer Edition, vgl. das oben über »*exo*«, »*pi(ti)*« u. a. Gesagte. Da auf die photographische Ausgabe kein ganz sicherer Verlaß ist, so dürfen die Differenzen zwischen ihr und unserer Druckausgabe keineswegs ohne weiteres als Fehler der letzteren aufgefaßt werden; da aber die Möglichkeit, teilweise sogar die Wahrscheinlichkeit des Irrtums (vgl. *utr\acute{r}inici*), wie man an der Photographie, und mag diese noch so schlecht sein, doch noch erkennen

kann, auf der Seite des Druckes liegt, so durften die Abweichungen nicht verschwiegen werden. Die endgültige Entscheidung kann freilich nur eine nochmalige Untersuchung des Originals selbst geben.

Alles zusammengenommen, muß Ref. gestehn, daß ihn der von der Durchsicht des Verzeichnisses 408²³—410⁷ davon getragene Eindruck nicht befriedigt hat. Für eine bloße Beispielsammlung ist es viel zu ausführlich, für ein Verzeichnis dessen aber, was der codex Marianus an glagolitisch geschriebenen Angaben über die Zeiten der kirchlichen Lektionen und deren Umfang enthält, bietet es zu wenig; für beide Zwecke ist es im Einzelnen nicht hinreichend genau, dazu durch den in langen, absatzlosen Zeilen mit feiner Schrift ausgeführten Druck der oft ungewöhnlichen, nicht immer leicht zu deutenden kompendiösen Schreibungen der Handschr. unübersichtlich.

Die glagolitischen Bemerkungen zum Texte stammen, nach dem Herausgeber, entweder von der Hand desselben, der den Text schrieb, oder von der eines Zeitgenossen des ersteren, vgl. 407^{9, 10}, 410^{8, 9}; die kyrillischen gehören dem XIV. Jahrh., z. T. vielleicht schon dem Ende des XIII. an, vgl. 410²²⁻²⁶, 411⁷⁻⁹; als Abfassungsort der jüngeren kyrillischen wird der Athos vermutet, 413^{35, 36}. Zum Schlusse des ersten Abschnittes der Beilagen werden noch sämtliche kyrillische Bemerkungen specieller chronologisiert, 414³⁶—415¹².

Den zweiten Abschnitt (415¹³—422³⁹) bildet eine Besprechung der paläographischen Eigentümlichkeiten unseres Denkmals. Der Verf. der Beilagen nimmt mehrmals Gelegenheit, seine Meinung rückichtlich der kompendiösen Schreibungen, der Interpunktion, der Anwendung gewisser Zeichen über den Buchstaben der Handschrift zu äußern, wonach die Beibehaltung alles dessen im Drucke überflüssig sei, vgl. 418^{5-9, 12-17, 24-29, 32-37}. Zum Glück hat sich Verf. bei der Bearbeitung des handschriftlichen Textes für den Druck von dieser Theorie, wie er ebendasselbst erklärt, nicht leiten lassen, sondern ist bestrebt gewesen, Kompendien, Interpunktion u. dergl. mehr mit möglichster Genauigkeit aus der Handschrift in den Drucktext herüberzunehmen, dem er dadurch, nach des Ref. Ueberzeugung, einen größeren und dauernderen Wert gesichert hat, als wenn er alle Kompendien wirklich aufgelöst — das ist nicht so leicht; vgl. das oben über *glagŭ* 234⁴, *gŭ* 346⁹ Bemerkte — und auch die rationellste Interpunktion eingeführt hätte. Es läßt sich das, soweit es die Interpunktion betrifft, sogleich an einer paläographisch interessanten Frage unserer Handschrift, die der Verf. 420²⁰—421³⁸ bespricht, nachweisen. Es handelt sich dort um die drei Buchstaben, die im Mariencodex für *i* gebraucht werden, deren Verhältnis zu einander wie Anwendung beim Schreiben in der Darstellung des

Verfassers nicht klar wird. Welcher Gedanke, welcher Zweck sollte z. B. eine orthographische Regel leiten, nach der die Konjunktion *i* mit diesem Buchstaben geschrieben werden soll, wenn sie nur zwei Wörter verbindet, dagegen mit *ı*, wenn sie ganze Sätze oder Teile solcher vereinigt (420²⁵⁻²⁷)? Von »den übrigen« mit *i* anlautenden Wörtern ist dann besonders die Rede (420²⁷⁻²⁹), von dem Pronomen *ize* wieder apart, (420^{32, 33}), ebenso von dem Zahlzeichen für »zehn« (420^{33, 34}), und von dem inlautenden *i* (420²⁹⁻³²). Für alle diese und überhaupt alle Fälle des Vorkommens von *i* läßt sich aber ein allgemeines Princip nachweisen, das im engsten Zusammenhang mit der Interpunktion des Textes steht. Da nämlich *I* regelmäßig nur als Teil von *ıI* auftritt und also eigentlich keine selbständige Bedeutung hat, so bleiben, wie schon oben bemerkt wurde, bloß zwei normale Vertreter des *i*-Lautes in unserer Handschr.: *i* und *ı*, die sich im Gebrauch dadurch von einander unterscheiden, daß der letztere regelmäßig nur dann für den ersteren eintreten kann, wenn ein Punkt vorhergeht. Es ist daher bei der Konjunktion *i* vollkommen gleichgültig, ob sie ganze Sätze verbindet oder bloß einzelne Wörter; das Entscheidende für die Möglichkeit der Anwendung von *ı* ist regelmäßig nur das Vorhergehn eines Punktes. Man vergleiche z. B. die Aneinanderreihung einzelner Wörter (Substantiva, nom. propr. im. acc. sing.) Marc. 3, 18. 19; auf den Punkt am Ende von Vers 17 folgt: *ı anidrějq i filipa. ı vartoloměa. ı matütea. ı tomq. ı iěkova alfeova. ı tadea i simona kananěa. ı judq iskarıotüşkaago*. Also nur zweimal das nach der Regel des Verfassers zu erwartende *i*; wie man sieht, geht beidemal kein Punkt vorher. Dagegen siebenmal *ı*, eben weil es auf einen Punkt folgt. Weitere Beispiele findet man wohl auf jeder Seite der Edition. Wie ganze Sätze außer durch *ı* auch durch *i* verbunden werden, zeigt z. B. 162²⁰⁻²². Vgl. noch 163^{5, 22}, 127²⁴⁻²⁸ und viele andere Stellen. — Daß die verschiedenen Kasus von *ize* in der Handschr. »gewöhnlich« mit *i* geschrieben wurden, wäre doch noch erst zu beweisen. Als auf ein paar beiläufig angemerkte Fälle der Schreibung mit *ı* — jedesmal nach einem Punkt — weise ich hier auf 35¹¹, 37¹¹, 47^{1. 7. 20}, 51^{18. 21}, 116², 123¹¹, 155⁵, 183⁴, 197²⁶, 215^{8. 9}, 255¹, 258^{24. 25}, 285⁴, 310², 336^{4. 18}, 346¹², 351^{15. 16}, 399¹ hin. — Daß inlautendes *i* regelmäßig so (als *i*) erscheint, das Zahlzeichen für zehn aber bei der üblichen Setzung der Zahlenbuchstaben zwischen Punkte — so 94²⁹, 286² — *ı* geschrieben wird, welche Gestalt es dann dauernd und unter allen Umständen festhält, z. B. 235⁶ in $\overline{bı} = 12$, oder auch wenn die Punkte mal vergessen sind, wie 286³, das läßt sich alles von jenem Grundprincip aus, unter Berücksichtigung der weiteren besonderen Entwicklung, resp. Erstarrung der Entwicklung des Zahlenbuchstabens

vollkommen begreifen. Wir haben also in dem Wechsel des *i* und des *ı*, wie ihn unsere Handschr. zeigt, eine Erscheinung, die z. T. an den Wechsel der kleinen mit den großen Buchstaben nach den Regeln der deutschen Orthographie erinnert: wie den letzteren gemäß nach einem Punkte der kleine Anfangsbuchstabe eines Wortes durch den entsprechenden großen ersetzt wird, so schrieb der Schreiber des cod. Marianus nach einem Punkte *ı* statt *i*, — nur, wie hinzugefügt werden muß, nicht konsequent in jedem Falle; oft ist trotz vorhergehender Interpunktion das *i* unersetzt geblieben, so 291², 3. 5. 6. 7. 12. 22 und öfter. Das Princip ist eben nicht in allen Fällen durchgeführt, wofür wir indessen niemand als den Schreiber der Handschrift verantwortlich machen dürfen, der ja auch sonst mit seinen vielfachen Auslassungen, Verwechslungen von Buchstaben, Mißverständnissen des Sinnes und mancherlei anderen Fehlern nicht tadellos dasteht. Es muß übrigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Fehler bisweilen nicht in dem Buchstaben, sondern in der vorangehenden Interpunktion, resp. deren Nichtvorhandensein steckt. In dieser Beziehung ist es von großem Interesse zu sehen, wie durch die Interpunktion des Zograph., die mit derjenigen des Marian. im Allgemeinen viel Uebereinstimmung zeigt, in einzelnen abweichenden Fällen scheinbar unregelmäßige Schreibungen des *i* und *ı* unserer Handschrift erklärt werden. So findet sich der Punkt des Marian. in Marc. 6, 33 *tamo. i varišę*, Marc. 9, 18 *svoimi. i* im Zograph. nicht, dagegen steht vor dem auffälligen, weil auf keinen Punkt folgenden *ı* des Marian. 104²⁴, 116¹², 151¹³, 155¹⁰, 168⁸, 212¹¹, 236¹⁹, 275¹⁴, 329²⁶ das vermißte Interpunktionszeichen im Zograph. Je willkürlicher aber, je weniger rationell die Interpunktion in den alten slavischen Handschriften ist, um so weniger kann bei wirklich vorhandener oder aus ihrer Nachwirkung an gewissen Erscheinungen zu erkennender Uebereinstimmung verschiedener Handschriften in dieser Hinsicht an Willkür beim einzelnen Schreiber gedacht werden.

Wenn die so formulierte Regel über die im Marian. übliche Anwendung der Buchstaben für den *i*-Laut, wie Ref. überzeugt ist, auf richtiger Erkenntnis des zugrunde liegenden Principis und der Tendenz des Schreibers beruht, so beweist sie, daß die Beibehaltung der alten irrationellen Interpunktion unserer Handschrift im Druck kein überflüssiger Ballast war, der ohne Schaden hätte über Bord geworfen werden können, und daß wir dem Herausgeber zu Dank verpflichtet sind, daß er auch bei der Edition des cod. Marianus seiner bisher geübten und bewährten Praxis gefolgt ist. Für die Kritik des Textes unserer Handschrift aber würde sich aus der dargelegten Regel unter Anderem ergeben, daß der fol. 40¹⁰ am Anfang der

Zeile ausradierte Buchstabe nicht, wie vom Herausgeber 106¹¹ geschehen, als *u*, sondern dem Sinne des Schreibers gemäß richtig nur als *i* restauriert werden darf.

Ein näheres Eingehn auf die übrigen in diesem Abschnitt berührten paläographischen Details würde hier zu weit führen. Der Leser findet, worauf hier nur kurz hingewiesen sei, sub No. 1 (415¹⁴—416¹⁷) eine Gruppierung der glagolitischen Denkmäler nach paläographischen Merkmalen und Zuweisung derselben an verschiedene Schreiberschulen; sub No. 2 (416¹⁷—417²⁷) die Darlegung der vom Herausgeber angewandten Transscription der glagolitischen Buchstaben in kyrillische und die Angabe der Werte der Zahlenbuchstaben; sub No. 3 (417²⁸—420²) Angaben über den speciellen Charakter der Schrift des Marian., große und kleine Buchstaben, Ornamentik, andere Schriftzeichen außer den Buchstaben, verkürzte und volle Schreibungen; sub No. 4 (420³—422³⁹) Bemerkungen über den paläographischen Gebrauch einzelner Buchstaben; außer von der von Ref. besprochenen Vertretung des *i*-Lautes ist dort noch die Rede von *z*; *h*; den drei erweichten: *k*, *l*, *n*; dann von *ω*, *Y*, *š*, *f*.

Auch von dem dritten Teil der Beilagen, der die grammatischen und einige lexikale Eigentümlichkeiten der Sprache unseres Denkmals behandelt und zusammenfassende Schlußbetrachtungen gibt (423¹—476³²), soll hier nur eine kurze Uebersicht des Inhaltes gegeben werden. Es wird hier gehandelt über

I. Die Laute 423¹⁷—438¹², und zwar 1) die Nasale 423¹⁸—424³⁶; 2) *vi* 424³⁷—425²⁰; 3) *u* aus *vǔ* 425²¹⁻²⁶; 4) *sega* pron. dem., gen. sing. 425²⁷⁻²⁹; 5) Aphärese; *vi* aus *ǔ* vor anlautendem *i* unter Beibehaltung oder Schwund des letzteren 425³⁰—427⁷; 6) *a* und *ě*; *u* und *ju* 427⁸⁻³²; 7—10) *ǔ* und *ǐ* 427³³—435³, und zwar 7) Ersatz des *ü* und *ĩ* durch *o* resp. *e* 428¹⁵—430²⁶, 8) Verwechslung von *ǔ* und *ĩ* 430²⁷—433²⁷, darin (432²³—433²) Exkurs über die Schreibung weicher Vokale nach Zischlauten, 9) Auslassung von *ǔ* und *ĩ*, und Schreibung von *r* sonans 433²⁸—434²⁵, 10) Beeinflussung der Wahl von *ǔ* oder *ĩ* durch den Vokal der folgenden Silbe 434²⁶—435⁹; 11) *ž* und *e* aus *i* 435⁴⁻³⁴; 12) *sc* und *st* 435³⁵—436¹⁰; 13) *l* epentheticum und Fehlen desselben 436¹¹⁻³²; 14) paläographische Nachträge über die Schreibung und Bildung der Zeichen für Nasalvokale 436³³—437³⁹; 15) westslavische Spuren in unserer Handschr. 437⁴⁰—438¹².

II. Die Flexion 438¹³—463¹¹, und zwar 1—3) die Deklination 438¹⁶—443¹³, nämlich 1) Deklination konsonantischer Grundformen 438¹⁶—439³⁷; 2) Deklination einzelner Wörter: *starǐčǐ*, *penegǐ*, *arǐierei*, *farisěi*, *anǐdrěa*, *izdraǐǐ*, *kesarovǐ*, *gospodǐ* 439³⁸—440³¹; 3) Deklination der zusammengesetzten Adjektiva und des Pron. dem. *sǐ* 440³²—443¹³; 4—8) die Konjugation 443¹⁴—463¹¹, darin 4) Konjugation

des Präsens 443¹⁴—448²⁹; 5) Konjug. des Imperativs 448³⁰—449⁸; 6) Konjug. des einfachen Aorists, und des Potentialis *bimě* 449⁹—452¹⁶; 7) Konjug. des kürzeren (älteren) *s*-Aoristes 452¹⁷—455²; 8) Konjug. des Imperfektums 455³—463¹¹.

III. Wortbildung und Lexikalisches 463¹²—474³⁰, und zwar nach vorangehender Erörterung des diesbezüglichen Verhältnisses der glagolitischen Denkmäler unter einander und der kyrillischen zu jenen 463¹³—466²⁵, in Anlehnung an die vom Herausgeber in seiner Untersuchung der Sprache des Assemanischen Evangeliums (in der Einleitung zur Rackischen Ausgabe desselben) durchgeführte Gruppierung, 1) die Bevorzugung gewisser Suffixe, Präpositionen und anderer Wortbildungsmittel bei bestimmten Wörtern 466²⁶—468¹²; 2) die Bevorzugung gewisser dem Stamme nach von den später gebräuchlichen unterschiedener Wörter 468¹³—471¹⁶; 3) die Anwendung nicht übersetzter Wörter 471¹⁷—474²⁰.

An die reichhaltigen und anregenden, bisweilen jedoch mit ihren Erklärungen und Schlußfolgerungen auch Widerspruch hervorrufenden Darlegungen über die genannten Punkte schließen sich 474²¹—476³² zusammenfassende Bemerkungen zur kritischen Würdigung unseres Denkmals, sowie im Allgemeinen zur ältesten Geschichte kirchenslavischer Texte, worauf als besonders willkommene Zugabe ein index verborum mit fast vollständigem Stellenverzeichnis folgt 477—607; nur wenige ganz gewöhnliche Wörter wie *i* (et), *iže* (nom. sing. *qui*) und ähnliche, werden bloß allgemein als »sehr oft begegnend« bezeichnet. Daß aus Stücken fremder Handschriften genommene Wörter, so wie *variae lectiones* verwandter oder weiter abliegender Textesrecensionen mit Unrecht in diesen Index aufgenommen sind, ist schon oben hervorgehoben worden, so wie daß auch einige Wörter des Marian. selbst in einer ihnen nicht zukommenden Gestalt im Index auftreten (*oaně*, *annaevě*; ebendahin gehören die gleichfalls schon berührten *osifě*, *osii*, *juda*). Eine Ungleichmäßigkeit der Gestaltung, welche gleichartig gebildeten Wörtern bei der Eintragung in den Index gegeben wird, läßt sich an *agnecū* neben *věničě*, *koněčě* u. s. w. bemerken; rücksichtlich der Frage, ob sie einen selbständigen Artikel bilden sollen oder nicht, werden Wörter unter gleichen Umständen bisweilen verschieden behandelt, z. B. *člověkou-biica* selbständig aufgenommen, dagegen *bogočtecu* unter *bogū* gestellt; *gospodnĭ* selbständig, dagegen *materinĭ* unter *mati*; *ognĭnĭ* selbständig, dagegen *blagodatĭnĭ* unter *blagodatĭ*; *člověčiskū* selbständig, aber *farisěiskū* unter *farisěi*. Irrtümlich aufgenommen ist *ně* 275¹⁶ unter *ně* (acc. sing. pron.) S. 541, Col. 2, Z. 10, während es andere Schreibung für *ně* (ἀλλὰ) ist; *gĭmĭ* 322²⁵ unter *glagolū*, wo es als »*glagolomĭ*« (instr. sg.) aufgeführt ist, während es die 1. plur. praes.

= λαλοῦμεν ist, also nur zu *glagolemī* aufgelöst werden darf (wie S. 496, Col. 2, Z. 21 wirklich geschehen); *glete* 372⁹ ist 496, Col. 2, Z. 18 zu streichen und ebendas. Z. 26 einzufügen; *gltū* 161¹⁷ und 219²⁸ ist 3. sing., also S. 496, Col. 2, Z. 28 und 30 zu streichen und unter *glagolētū* zu stellen. (Vielleicht gilt dasselbe von *gltū* 35¹⁷, das 496 Col. 2, Z. 27 als 3. plur. aufgeführt wird; die Stelle des Textes scheint jedoch verderbt); »dual. nom. fem. 360—361« S. 497 Col. 1. Z. 3 ist dort zu streichen und dafür ebendas. Z. 2 vor *glagoljqs̄ti* einzufügen; ebendas. Z. 38 ist »223. 24—25« hinter *stemū* in derselben Zeile einzufügen; ebendas. Z. 40 »λέγοντας« auf die vorhergehende Zeile vor »74. 30« zu übertragen, hinter »74. 30« aber noch »311. 3« von Z. 40 einzuschieben, auf dieser letzteren ist noch »92. 20« hinter *λέγουσαι* zu stellen; S. 497 Col. 2, Z. 1 ist »191. 8. 16« von dort auf die folgende Zeile zu übertragen, hinter »27«; ebendas. Z. 33 ist die letzte Zahl »201« nebst der ersten der folgenden Zeile »16« zu streichen, da *glā* hier nicht Aorist, sondern gen. sing. des Substantivs *glagolū* ist (wie es Seite 498, Col. 1, Z. 27 auch richtig verzeichnet steht); S. 498 Col. 1, Z. 12 ist »354. 8« zu streichen (es ist ebendas. Z. 17 richtig angemerkt); daß ebendas. Z. 17. 18 »*glagolalū* bē« nicht Uebersetzung von *λέσθαι* sei und überhaupt nicht hierher gehöre, ist schon oben gesagt worden. Ebendas. Z. 18 wäre *ἐλάλησεν* statt *ἐλάλησα* zu lesen; da indessen »346. 9«, wie oben gezeigt wurde, nicht hierher gehört, so bleibt *ἐλάλησα* mit Bezug auf »380. 13«. Das Z. 18 zu streichende »346. 9« ist unter *glagolū* einzufügen. — Auch an einfachen Druckfehlern haben sich in den Artikel *glagolati* nicht wenige eingeschlichen: 496, Col. 1 Z. 37 ist als fünfte Zahl zu lesen 25 statt »30«; Z. 42 als vorletzte Zahl 21 statt »25«; Z. 43 als viertletzte 11 statt »15«; Col. 2, Z. 3 als vierte Zahl 1 statt »5«; Z. 34 als erste Zahl 21 statt 25; S. 497, Col. 1, Z. 6 nom. statt »num«; Z. 7 als sechste Zahl 26 statt »16«; Z. 48 als zweite Zahl 8 statt »6«; Col. 2 als zweite Zahl 13 statt »15«; Z. 24 als fünftletzte Zahl 11 statt »15«; Z. 26 als erste Zahl 1 statt »5«; Z. 27 als vierte Zahl 10 statt »19«; außerdem lassen sich an etwa zehn Stellen die Citate nicht auffinden. Als fehlend sind in demselben Artikel dem Ref. aufgefallen: *glj̄q* 12¹³, *gletū* 351¹¹, *glte* 223²⁹.

Nach dem Artikel »*glagolati*« zu urteilen, müßten wir allerdings auf viele Fehler im Index gefaßt sein; indessen ist bei diesem Verbum die außerordentliche Häufigkeit des Gebrauchs in Betracht zu ziehen, sowie die Mannigfaltigkeit der meist abgekürzt geschriebenen Formen, wodurch Versehen in der Sammlung und Anordnung des Stoffes schwerer vermeidlich wurden als bei den meisten anderen, kürzeren Artikeln. In jedem Falle sind wir dem Herausgeber und

Bearbeiter für diese das Studium der Sprache des Marienevangeliums so ungemein erleichternde Mitgabe eines Index, dessen Herstellung so viel Mühe und Ausdauer erfordert, noch zu besonderem Dank verpflichtet.

St. Petersburg.

L. Masing.

Die Memoiren der Kaiserin Agrippina. Von Dr. Robert Raffay.
Wien. Alfr. Hölder. 62 S. 8°. 2 Mk. 40 Pf.

Der Verfasser liefert eine Quellenuntersuchung, welche von dem gewöhnlichen Stile abweicht. Während sonst die Sprache, der Inhalt, die Form die Kriterien abgeben, entscheidet er wesentlich nach politischen und psychologischen Motiven; daß diese Kriterien noch subjektiver sind, wie die gewöhnlichen, liegt auf der Hand. Er lehnt es ab, »einzelne Stellen aus Tacitus auszuschneiden und der Agrippina zuzuweisen, weil er davon kein Resultat erhoffte«, und darin wird ihm jeder Verständige Recht geben; aber er bestimmt einen Anfangs- und einen Endpunkt und sucht aus dem dazwischenliegenden gewisse Parteen Agrippina zuzuweisen. Die Memoiren der Agrippina wurden nach R.s Ansicht 55 n. Chr. veröffentlicht; sie wollte dadurch ihren Sohn von dem Einflusse Senecas befreien, der in dessen Antrittsrede das Programm einer Senatsregierung aufgestellt hatte. (S. meine Gesch. Neros 1872 S. 94 f.). Dieser Formulierung des Principats stellte Agrippina die des Dominats gegenüber: ihre Memoiren sollen darthun, die respublica habe aufgehört, das Reich sei nach dem Rechte der Eroberung in den Besitz ihrer Familie gekommen und werde vererbt nach dem Rechte der Erstgeburt. Die Regierungshandlungen des Claudius suchte Agrippina aufrecht zu erhalten, weil, was an dem Herrschertum Neros legitim war, dessen Ehe mit der Tochter des Claudius entsprang. In ihren Memoiren reklamierte Agrippina ihren Sohn, der eigentlich ein Domitier war, für das Geschlecht Agrippas — dies folgert der Verf. aus Plin. n. h. 7, 45. Die Einleitung ihrer Schrift war der Triumph des Germanicus, das Ende bildete der Tod des Britannicus. Agrippina selbst verkörpert R. ein Princip: der römische Principat wandelt sich unter ihrem Einflusse und durch ihre Teilnahme am Regimente in den barbarischen Dominat; im Kampfe gegen Seneca, der den Principat zurückführen will, unterliegt sie, und Seneca hat den Kaiser zu der That des Muttermordes bestimmt. »*De vita sua et casibus suorum*« wird als Titel der Biographie vermutet. In die oben angegebene Tendenz werden nun die einzelnen teils unter dem Namen Agrippinas überlieferten, teils von dem Verf. dafür erkannten Bruchstücke einzuordnen versucht. So soll die erwähnte Stelle des Plinius gegen den Tac. ann. 13, 10 erwähnten Akt der Verehrung Neros für seinen leiblichen Vater ge-

richtet gewesen sein. Auch Tac. ann. 4, 52—54 gehört hierher; der Verf. liest hier heraus, daß Agrippina nichts geringeres dem Tiberius imputieren habe wollen, als daß er, wenn er das Staatsinteresse verstanden hätte, Agrippina und ihre Kinder aufnehmen mußte, »wie es später der viel furchtsamere Claudius mit der Tochter dieser Agrippina gethan hat, d. h. daß er die ältere Agrippina heiraten mußte«. Ferner behandelten die Memoiren namentlich die Thätigkeit der Livia, die Unglücksfälle der Familienangehörigen während der Regierung des Tiberius; das Schicksal des Germanicus wird ihr dabei als ein selbstverschuldetes erschienen, härter wird ihr Urteil über Tiberius gewesen sein, den sie in seiner Schwäche zu den Uebeln des kaiserlichen Hauses gerechnet haben wird. Auf sie soll das Urteil der Julia über Tiberius (*spreverat ut imparem*) zurückgehn, in dessen Erklärung der Verf. mit der von mir gegebenen (Burs. Jahresb. f. Gesch. 1883 S. 468) im Wesentlichen übereinstimmt. Livia hatte Tiberius zum Cäsar gemacht; letzterer war aber schon längst, als die Memoiren erschienen, von der Welt verurteilt, während Livias Ruf immer besser geworden war; auf Agrippinas Thätigkeit sind daher die nachteiligen Auffassungen bei Tacitus zurückzuführen. Die Nachfolge des Tiberius erfolgte auf Grund eines in der Familie geschlossenen Kompromisses; Livia hat, als Augustus auf den natürlichen Erben Postumus Agrippa zurückgreifen wollte, zu den äußersten Mitteln gegriffen, um dies zu verhindern. Agrippina wollte wenigstens das Andenken dieses Agrippa von dem Vorwurfe reinigen, er sei entartet, »furiosus« gewesen.

Die Schrift ist mit Geist und feiner Kombination geschrieben. Sie liest sich angenehm und pikant. Die Anerkennung kann man dem Verf. gewähren, daß Alles so gewesen sein kann, wie er kombiniert hat, aber selten wird er dem Leser das Zugeständnis abzwängen, daß es so gewesen sein muß. An Unwahrscheinlichkeiten fehlt es nicht: wer wird glauben, daß Agrippina, die Wittve des Germanicus, an eine Ehe mit Tiberius gedacht habe? Auch die »Berechtigung« Octavias spielt eine Rolle, die wenigstens geschichtlich nicht zu erweisen ist. Die Polemik S. 73 A. 165 gegen MommSENS Auslegung der Nachricht des Vellei. 2, 101, 1 ist nicht glücklich, da durch diese Worte nicht ausgeschlossen wird, daß C. Caesar wirklich die tribunicische Gewalt des Tiberius als »höher« anerkannte. Im Allgemeinen will der Verf. mehr wissen, als man über diese Dinge je wird wissen können.

Gießen.

Hermann Schiller.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

15. September 1884.

Inhalt: Capitularia regum Francorum. T. I, 2. Edidit Alfredus Boretius. Von *Alfred Boretius*. — A. Schäfler und Th. Henner, Die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken von Magister Lorenz Fries. Bd. 1 u. 2.; Wilhelm Vogt, Die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck. Von *A. von Druffel*. — Pietro Perreau, Oceano delle abbreviature e sigle ebraiche, caldaiche etc.; Derselbe, Appendice all' Oceano etc. Von *David Kaufmann*. — Paul Natorp, Descartes' Erkenntnistheorie. Von *Kurd Lasswitz*. — Cecil Bendall, Catalogue of the Buddhist Sanskrit Manuscripts in the University Library, Cambridge. Von *Th. Zachariae*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum edidit societas aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi. Legum sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomi I. pars posterior. — Auch unter d. Tit.: Capitularia regum Francorum denuo edidit Alfredus Boretius. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani 1883. XII und S. 261—462. 4^o.

Der im Oktober 1881 erschienenen ersten Hälfte des ersten Bandes der neuen Capitularienausgabe (vgl. Gött. gel. Anz. Stück 3 u. 4 des Jahrg. 1882) ist vor Jahresfrist dessen zweite Hälfte gefolgt. Sie führt die Sammlung vom Tode Karls des Großen bis 827 und zu der diesem Jahre angehörigen Kompilation des Ansegis weiter. Der achte, die gegenwärtige Abteilung eröffnende Abschnitt enthält 25 innerhalb der Jahre 814 und 827 entstandene Capitularien Ludwigs des Frommen; der neunte zehn italiänische Capitularien Lothars aus der gleichen Zeit; im zehnten Abschnitt sind wieder 21 Kapitel, teils fränkischen, teils italiänischen Ursprungs gesammelt, welche in den Handschriften vereinzelt und zerstreut vorkommen und Ludwig oder Lothar zugeschrieben werden, aber zum Teil von zweifelhafter Echtheit sind; im elften Abschnitt folgen vierzehn Stücke aus der gleichen Zeit, welche Pertz als Capitularien herausgegeben hatte und welche ich, um ein Stück (nr. 173) vermehrt, unter die Beilagen dazu verwiesen habe. Den zwölften Schlußabschnitt bilden die vier Bücher und Anhänge der Capitulariensammlung des Ansegis.

Des früher Ungedruckten, jetzt zum ersten Male Erscheinenden, ist nur verschwindend wenig: es beschränkt sich auf zwei verein-

zelte S. 333 abgedruckte Kapitel. Dagegen habe ich drei Stücke aus Baluze aufgenommen, welche Pertz ausgelassen hatte: zwei Verordnungen Ludwigs über die Verhältnisse der in das fränkische Reich geflüchteten Spanier (nro. 132. 133) und eine andre über ein Nonnenkloster in Poitiers erlassene (nro. 149), da mir alle drei zweifellos echt und von erheblichem rechtsgeschichtlichen Interesse erschienen. Unter die Beilagen habe ich ein bei Pertz fehlendes, in einer schweizerischen Zeitschrift erschienenenes, mir aber auch in einer Abschrift aus der Handschrift selbst zugänglich gewesenes Schreiben Ludwigs des Frommen an den Erzbischof Hetti von Trier (nr. 173) aufgenommen, weil es geradezu als ein Ausführungsdekret zu einem kirchlichen Capitular Ludwigs des Fr. angesehen werden kann.

Das Hauptgewicht der neuen Ausgabe im Verhältnis zur früheren Pertzischen lege ich auch für diese Abteilung auf die neue Zusammensetzung und anderweite Datierung der Capitularien; so wohl diejenigen Ludwigs als die Lothars erscheinen in vielfach andrer Gestalt. Wenn, wie ich glaube, ich das Capitular de disciplina palatii (146) und das fragmentarische de moneta (147), richtig Ludwig dem Frommen statt, wie vordem ohne jeden Anhalt geschehen war, Karl dem Großen zugeschrieben habe, so erscheint nach der neuen Ausgabe die legislatorische Thätigkeit Ludwigs des Frommen in dessen erster Regierungshälfte als eine äußerst rege und reformatorische, gegen welche die zweite, unter der Herrschaft der Kaiserin Judith und dem häuslichen Zwist verlebte, erheblich zurücksteht. Der Text der meisten Capitularien Ludwigs ist so grammatisch korrekt gefaßt und in den Handschriften so gut überliefert, daß in dieser Beziehung kaum etwas zu bessern übrig blieb. Dagegen habe ich den bei Pertz vielfach fehlerhaften Text der Capitularien Lothars mehrfach bereinigen können, was, da ich die Korrekturen, ohne ein Wort zu verlieren, vorgenommen habe, freilich nur bei genauer Vergleichung mit der Pertzischen Ausgabe ersichtlich werden wird. Offenbar schrieb man im neunten Jahrhundert in Italien lange nicht so korrekt als in der fränkischen Kanzlei Ludwigs, und deshalb sind Lothars Capitularien so viel dunkler und schlechter überliefert als die seines Vaters.

Für die Herausgabe des Ansegis hatte ich zwar noch reicheres handschriftliches Material als es früher zu Gebote stand, aber ich kann nicht sagen, daß dadurch etwas Erhebliches gefördert worden wäre. Selbst darauf, daß ich die geringen Abweichungen des Ansegis von den in ursprünglicher Form überlieferten Capitularien durch den Druck gekennzeichnet habe, ist kaum viel Gewicht zu legen.

Denn die Abweichungen sind in den seltensten Fällen beabsichtigte, vielmehr fast überall durch die Handschriften bedingt, welche Ansegis zufällig benutzt hat. Was zur Kritik des Ansegis erforderlich erschien, habe ich in einer Vorrede (S. 382—393) wenn auch in möglichster Kürze zusammengestellt und bemerkt. Meine Kritik des Ansegis ist hier fast noch ungünstiger ausgefallen, als ich sie früher schon (Beiträge zur Capitularienkritik S. 106—108) geäußert hatte. Die Sammlung ist ein sprechender Beleg dafür, wie verhältnißmäßig geringes Gewicht jene Zeit auf das geschriebene Recht legte, und wie wenig sie in der Lage war, es zu reproducieren und zu beherrschen. Ein so angesehener, mit großen Aufgaben und Missionen betrauter Mann wie Ansegis, Freund oder Günstling Karls und Ludwigs, will deren Capitularien möglichst vollständig sammeln und wird nur eines kleinen, ziemlich zufällig zusammengesetzten und keinesweges alles Wichtige wiedergebenden Teiles habhaft! Und er sammelt sie so nachlässig, Widersprechendes und Transitorisches ohne Anstoß bunt durcheinander aufnehmend, daß die Sammlung als Ganzes für das praktische Leben ziemlich unbrauchbar gewesen sein muß, ihre häufige handschriftliche Ueberlieferung vor Allem einer gewissen gelehrten Liebhaberei und dem leicht zu befriedigenden Verlangen nach encyclopädischen Zusammenfassungen aller Art zu danken gewesen zu sein scheint! Ich habe mich vor Allem beim Ansegis berechtigt geglaubt, in Mitteilung des handschriftlichen Notenapparats sparsam sein zu dürfen. Gewiß tadelt dies heute der Eine oder der Andre: aber ich habe hierin wie in andern Beziehungen mehr an das allgemeinere Bedürfnis und an die Zukunft gedacht.

Den Schluß des Bandes bilden Tabellen, welche die Auffindung von Capitularien citaten nach den Ausgaben von Baluze und Pertz in der neuen Ausgabe erleichtern sollen. Nicht nur im Hinblick auf die ältere Litteratur, sondern auch weil die Franzosen noch heute und selbst nach Erscheinen der ersten Abteilung dieser Capitularienausgabe großen Theils nach Baluze citieren, erschien es nötig, diese Tabellen nicht bloß auf die Pertzische Ausgabe zu beschränken. Da die neue Ausgabe von der älteren vielfach in der Zusammensetzung der Capitularien abweicht, so mußten die vergleichenden Tabellen oft nicht nur die ganzen Capitularien, sondern auch die einzelnen Kapitel neben einander stellen. Ich denke, daß die Tabellen daher, ebenso wie nach Seitenzahl und Bezeichnung der Capitularien in den älteren Ausgaben, genau genug sein werden, um jedes auf dieselben bezügliche Citat leicht und sicher in der neuen Ausgabe auffinden zu können. Aus diesen Tabellen wird auch hervor-

gehn, welche in der Baluzeschen Ausgabe noch vorkommenden Stücke ich als zweifellos unecht oder (wie Briefe, Volksrechte u. dgl.) in die Ausgabe nicht gehörig ganz fortgelassen habe; die Pertzische Ausgabe dagegen findet sich, auch mit ihren unechten und fremdartigen Bestandteilen, in der neuen vollständig wiederholt. Fortgelassen habe ich nur solche Stücke, welche Pertz als Excerpte und Kompilationen sonst schon bekannter Kapitel in einzelnen Handschriften gefunden und als neue, sogenannte »Recensionen« von Capitularien herausgegeben hatte. Hier habe ich mich begnügt, in kurzen Anmerkungen zu der vergleichenden Tabelle anzugeben, aus welchen Bestandteilen diese Pertzischen Capitularien zusammengesetzt sind. Außerdem habe ich die von Pertz im Anfange seines zweiten Bandes als Nachträge herausgegebenen capitula legi Salicae addita fortgelassen, weil diese nach einer vor Jahren mit Sohm getroffenen Verabredung in der Ausgabe der lex Salica ihren Platz finden sollen. Zu dieser gehören sie, wenn auch als spätere Zusätze, ihrem ganzen Charakter nach und selbst malbergische Glossen haben sie mit ihr gemein. Sie bestimmten merowingischen Königen zuzuschreiben, wird immer ein vergebliches Bemühen sein, und es ist klar, daß sie völlig verschieden sind von den Verordnungen merowingischer Könige, die ich an die Spitze des ersten Bandes gestellt habe. Uebrigens habe ich diese Stücke schon früher als Anhänge zu der Schulausgabe von Behrends lex Salica (als Capitulare 1—3. 6) herausgegeben. Von diesen zuletzt berührten Kapiteln abgesehen, wird also die Pertzische Ausgabe, worauf ich natürlich achten mußte, stofflich vollständig durch die meinige ersetzt.

Als Pertz vor nun fast fünfzig Jahren seine Capitularienausgabe veröffentlichte, wurde sie mit beinahe unbegrenzter Bewunderung aufgenommen. Obwohl sie, wie in den letzten zwanzig Jahren oft hervorgehoben worden ist, um mit Wattenbach zu reden, »in hohem Grade durch Flüchtighkeitsfehler entstellt war« und in ihr die allerwunderlichsten, von Mangel an Beherrschung des herausgegebenen Materials zeugenden Dinge vorkamen, lautete doch das Urteil in den beiden ausführlichsten damals erschienenen Besprechungen in den Heidelberger Jahrbüchern von 1837 S. 37 u. folg. und in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik von 1838. S. 81 u. ff. wie in der Genesis am Schluß des sechsten Schöpfungstages: »und siehe da, es war Alles sehr gut«. Nur Knust deutete in der erstgenannten Besprechung an, es sei doch etwas stark, daß Pertz aus der von Baluze als Quelle citierten Bearbeitung der Justinianischen Novellen durch den byzantinischen Professor Julian (novella Juliani, wie es herkömmlich kurz heißt) eine Novelle des Kaiser Julianus

Apostata gemacht habe, zumal in jener Novellenstelle der christlichen Kirche die weitest gehenden Privilegien erteilt werden, wozu jener Kaiser bekanntlich nicht viel Neigung gehabt hat. Man ist seit den letzten fünfzig Jahren in der Wissenschaft sehr viel kritischer geworden, was ja nur durchaus erfreulich ist, und obwohl ich sagen darf, daß meine Ausgabe sehr sorgfältig vorbereitet und, wiewohl gewiß nicht einwandfrei, doch von zweifellos groben Fehlern frei ist, so habe ich doch schon heute sehr viel mehr Anlaß zur Verteidigung als Pertz nicht nur vor fünfzig Jahren, sondern auch noch dreißig Jahre später gehabt hat. Was ich auch nicht beklage, sofern nur wahr bleibt: *pertransibunt multi, sed augebitur scientia*. Zwar haben Brunner und Sohm in kurzen, aber allgemein gehaltenen Anzeigen der neuen Ausgabe ihre sachverständige Anerkennung zu Teil werden lassen; aber meine Arbeit hat in der kurzen Zeit seit ihrer Veröffentlichung auch manche Einwendungen hervorgerufen, darunter solche von nicht minder hervorragender Seite, nämlich von Herrn Adolf Tardif und von Waitz, gegen welche meine Ausgabe zu verteidigen ich dieser und ihrem Kredit in der wissenschaftlichen Welt doch schuldig zu sein glaube.

Herr Adolf Tardif hat in der »bibliothèque de l'école des chartes« Jahrg. 1883 p. 93—96 und pag. 505—507 die beiden Abteilungen des ersten Bandes einer wenn auch kurzen Besprechung unterzogen. Er hat zu einzelnen von mir vorgenommenen Aenderungen seine Zustimmung erklärt, auch mich und meine Ausgabe mit einigen epitheta ornantia beehrt, für welche ich dem hervorragenden Gelehrten jenseits der Vogesen zwar dankbar sein könnte, die ich aber als durchaus unverdient ablehnen müßte, wenn die Einwendungen, welche er gegen die neue Ausgabe erhebt, begründet wären. Daß, was Herr Tardif beklagt, gewisse capitula legi Salicae addita fortgelassen seien, habe ich schon vorher erklärt. Der Wunsch nach Tabellen zur Vergleichung der neuen Ausgabe mit den früheren des Baluze und Pertz hat in der zweiten Abteilung seine, wie ich meine, vollständige Befriedigung gefunden, da man eine Tabelle zur Vergleichung mit der in der deutschen Litteratur wenigstens nur sehr selten citierten Ausgabe von Walter, überwiegend einem reinen Abdruck des Baluze, wohl nicht wird verlangen wollen. Hr. Tardif tadelt es aber ferner, daß ich von Merowingischen Capitularien spreche (was übrigens nur mit Bezug auf die Generalüberschrift Capitularia Merovingica richtig ist, wogegen ich die einzelnen Stücke vielmehr, wie es Hr. Tardif wünscht, als *decretum*, *edictum*, *praeceptum* bezeichne), während als *capitulare* sich zuerst eine Verordnung von 779 bezeichne. Die letztere Bemerkung ist mir natürlich

nicht neu, ich habe sie vielmehr ebenfalls schon vor zwanzig Jahren (die Capitularien im Langobardenreich S. 15) gemacht, aber nichtsdestoweniger schien es mir durchaus zulässig, in Uebereinstimmung mit Baluze und Pertz auch von *Capitularia Merovingica* zu sprechen, da der Ausdruck *capitulare* nachweislich schon im sechsten Jahrhundert für alle in Kapitel eingeteilte Stücke gebraucht wird (vgl. meine Beiträge zur Capitularienkritik S. 28) und andererseits auch die karolingischen Erlasse sich selbst nur ganz ausnahmsweise *capitulare* nennen, meistens vielmehr sich als *capitula*, bisweilen als *edictum*, *praeceptio* oder mit einem ähnlichen auch in merowingischer Zeit vorkommenden Ausdruck bezeichnen. Es ist daher durchaus unanstößig und keinesweges ein Anachronismus, wenn wir heute von merowingischen Capitularien sprechen.

Hr. Tardif spricht aber dann namentlich einen Tadel aus, welcher sich nicht gegen Einzelheiten, sondern gegen die ganze Ausgabe wendet. Er meint, während frühere Ausgaben in den *Monumenta Germaniae* mit allerlei Apparat, Varianten, Noten, Einleitungen, überladen gewesen seien, sei ich in den entgegengesetzten Fehler verfallen. Enthaltensam zu sein in der Gelehrsamkeit sei eine treffliche Sache, doch hätte ich vielleicht die Grenzen überschritten, bei denen Kürze in Trockenheit und Dunkelheit übergienge. In zahlreichen Fällen, in denen ich mich von früheren Ausgaben entfernt hätte, möchte man gern die Gründe der von mir vorgenommenen Aenderungen erfahren. Ich habe mit Bestimmtheit vorausgesehen, daß der neuen Ausgabe dieser auch sonst laut gewordene Vorwurf gemacht werden würde, aber ich habe mit Absicht nichts gethan, um ihm vorzubeugen, und werde auch für den zweiten Band nichts dazu thun, obwohl ich, hätte ich es thun wollen, mir meine Arbeit sehr erleichtert hätte und erleichtern würde. Viel Worte zu machen ist fast durchgängig leichter als sich einer verständigen Kürze zu befleißigen; Ballast in das Publikum zu werfen ist sehr viel bequemer als zu sichten und eine vernünftige Auswahl zu treffen. Daß ich davor, Variantenballast zu sammeln, an sich nicht zurückschrecke, habe ich in der Ausgabe der langobardischen Edicta in der ersten Hälfte des vierten Foliobandes der *Leges* bewiesen, in welcher die Bezifferung der Handschriften, die Sammlung und Zusammenstellung der Varianten, im Wesentlichen sogar die Herstellung des Textes von mir herrührt und jedes Wort der Ausgabe zweimal durch meine Feder gegangen ist. Es war damals meine Ansicht gewesen, nur eine Vorarbeit zu liefern, die Bluhme hätte verarbeiten, mindestens durchsieben sollen; Bluhme aber hatte meine Vorarbeit als eine definitive Arbeit wesentlich adoptiert, das ganze Material drucken

lassen und seine eigene Arbeit fast nur auf die Abfassung der Einleitung beschränkt. Auch für die gegenwärtige Capitularienarbeit stand mir eine große Variantenmenge zur Verfügung; ich habe aber nur eine kleine Auslese drucken lassen, von solchen nämlich, die entweder für den Sinn oder für die Sprache oder für die Verwandtschaft der Handschriften von Bedeutung waren. Daß diese eklektische Art ihre Bedenken hat, ist zweifellos; sie setzt vor Allem voraus, daß der Herausgeber seine Aufgabe übersieht und versteht, und dann noch ist es möglich, daß hin und wieder eine Variante fortbleibt, welche vielleicht ein Interesse haben könnte. Aber ich habe geglaubt, die erforderliche Verantwortlichkeit übernehmen zu können, zumal gegenüber dem sehr viel größern Nachteil, den ein wertloses Variantengemülle der Benutzung bietet. Ebenso bin ich mit meiner Erklärungsweisheit absichtlich sehr sparsam gewesen und habe im Verlauf meiner Vorarbeiten immer mehr bereits entworfene Anmerkungen gestrichen. Eigentliche Erklärungen habe ich nur ausnahmsweise gegeben; im Uebrigen nur Quellencitate und Parallelstellen, welche über Entstehung und Charakter der einzelnen Capitularien Auskunft zu geben geeignet sind. Alle möglichen Parallelstellen abdrucken zu lassen, Erklärungen einzelner Stellen aus der neueren Litteratur wiederzugeben oder zu widerlegen, worin frühere Ausgaben so stark sind, wäre auch für mich recht leicht gewesen; ich habe aber davon absichtlich Abstand genommen, um die Arbeit knapp und sparsam zu halten und, was ich überhaupt stets im Auge behalten habe, vor schnellem Veralten zu schützen. Was endlich die von mir den einzelnen Capitularien vorangeschickten Einleitungen angeht, so habe ich mich in ihnen allerdings größter Knappheit befleißigt (übrigens sind sie durchgehends umfangreicher als die bei Baluze oder Pertz), aber trotzdem alles zur Sache Gehörige und nicht offen auf der Hand liegende zu sagen mich bemüht. Ich habe vor Allem überall den Handschriftenstand genau angegeben; diese Angaben werden noch ihre Ergänzung und mitunter auch eine Erläuterung einzelner meiner Annahmen finden in der Beschreibung der Handschriften, welche ich der Einleitung des ganzen Werks vorbehalten habe. Ferner habe ich in den Einleitungen alle in den Handschriften überlieferten Ueberschriften der Capitularien zusammengestellt, welche ich zwar nicht für authentisch halten konnte (denn in diesem Fall habe ich sie vor den Text gesetzt), wohl aber als maßgebend für die Beurteilung von Zeit und Charakter der Capitularien, sofern nicht etwa andre in der Sache liegende Momente entkräftend entgegenstanden. Weiter habe ich angeführt, was etwa die Annalen oder sonstigen gleichzeitigen Geschichtsquellen zur Auf-

klärung über die Entstehung der Capitularien enthalten; leider finden sich solche Angaben in den Geschichtsquellen nur verhältnißmäßig selten, weitaus die meisten Capitularien können nur aus ihrem Inhalt oder den sie überliefernden Handschriften beurteilt werden. Endlich habe ich die Gründe kurz angegeben, die mich bei der Zeitbestimmung oder sonstigen Beurteilung der Capitularien leiteten. Wo das Erforderliche aus dem Capitularientext selbst deutlich erhellt, habe ich es natürlich in meinen Einleitungen nicht noch wiederholt. Erschienen mir meine Ermittlungen selbst unsicher, so habe ich dies durch ein dem Datum zugefügtes Fragezeichen angedeutet; wo die Entstehung sich nur annähernd angeben ließ, habe ich die Zeitgrenzen angegeben, innerhalb deren das Capitular entstanden sein kann. In diesen Beziehungen bin ich viel vorsichtiger gewesen als Pertz, dessen Ausgabe sich bei keinem einzigen Capitular um die Angabe eines ganz bestimmten Entstehungsjahres verlegen zeigt. Von einer Widerlegung entgegenstehender Annahmen von Pertz (Baluze befließigt sich fast überall einer meist lobenswerten Unbestimmtheit, wo die Zeitbestimmung nicht evident ist), habe ich allerdings mit bestimmter Absicht Abstand genommen. Als es vor zwanzig Jahren darauf ankam, Pertz von dem von ihm beabsichtigten (vgl. seine Vorrede zum dritten Bande der Leges) Wiederabdruck seiner Capitularienausgabe abzuhalten, da war eine Polemik gegen die letztere notwendig und ich habe sie damals nicht gescheut. Diese Polemik auch heute in einer selbständig aus den Handschriften gearbeiteten (nicht bloß überarbeiteten), auf (wie ich hoffe) lange Zeit ausreichenden Ausgabe gegen Pertz zu wiederholen und zu ergänzen, wäre nicht nur mir persönlich höchst widerwärtig, sondern auch sachlich ganz entbehrlich gewesen. Um so weniger ist eine Polemik gegen die Datierungen von Pertz erforderlich, als er für diese sehr gewöhnlich Gründe gar nicht angegeben hat, und in vielen Fällen keinen andern Grund gehabt hat, als daß er in der Handschrift ein Stück zweifelhafter Datierung nach oder vor einem andern Stück mit mehr gesicherter Datierung gefunden hat, ein Argument, welches in Fällen, wo es sich um gut geordnete Handschriften handelt, zur Unterstützung wohl herangezogen, niemals aber als allein ausschlaggebend behandelt werden kann. So hat, um ein allerdings besonders krasses Beispiel anzuführen, Pertz zwei Stücke, welche ein Abschreiber direkt oder indirekt aus dem Edikt des Langobardenkönigs Grimoald und aus Augustin mit allerlei andern zusammenhangslosen Kapiteln in seine Handschrift aufgenommen hatte, ganz unbefangen in die 'Hlotharii capitularia' eingereiht und ihnen die Jahreszahl 835 zur Seite gesetzt (Leg. I, 370); gegen

solche und viele ähnliche Dinge eine breitspurige Polemik zu führen, erschiene mir wirklich in hohem Grade geschmacklos, und es genügt doch wahrlich, einfach den richtigen Sachverhalt anzugeben. Die beste Widerlegung willkürlicher Unrichtigkeiten liegt immer in der Aufstellung und Begründung des Richtigen, und alle darüber hinausgehende Polemik, so beliebt sie auch bei vielen Autoren ist, ist langweilig und nutzlos. Allerdings aber erfordert die Knappheit, deren ich mich befeißigt habe, genaues Lesen; während Hr. Tardif die neue Ausgabe, nach seiner Besprechung zu urteilen, keinesweges genau gelesen hat. So läßt er mich, um dies vorläufig zu begründen, bei seiner Uebersicht des Inhalts meiner Ausgabe (Bibl. de l'école des chartes 1883 pag. 94) herausgeben: »6) deux capitulaires attribués à Charlemagne«, während ich in Wirklichkeit herausgebe dreißig vereinzelt vorkommende und aus allen möglichen Handschriften zusammen getragene Kapitel teils fränkischen, teils italiänischen Ursprunges.

Als ein Beispiel meiner unzureichenden Einleitungen, meiner unsichern Zeitbestimmungen und meiner zu vermissenden Widerlegungen der Annahmen von Pertz erörtert Hr. Tardif ein Capitular, welches ich in der zweiten Abteilung S. 267—269 herausgegeben habe. Ich habe diesem das Datum »816. Novembri« (wie zu lesen ist statt des leider übersehenen, aber schon in dem Druckfehlerverzeichnis verbesserten Satzfehlers »816. Novembr. 1«) gegeben, während es Pertz Leg. I. p. 84. 85 als cap. 9—13 eines italiänischen Capitulars von 801 herausgegeben hatte. Ich halte aber hier durchaus an meinem Datum fest und glaube wirklich, es deutlich genug begründet zu haben. Von sieben Handschriften schicken diesem Capitular sechs ein bald vollständiges, bald abgekürztes prooemium voraus, in welchem es zweifellos als Capitular Ludwigs d. Fr. bezeichnet wird. Wie ich ferner in der Einleitung hervorhebe, muß es, wie Hr. Tardif auch zuzugeben scheint, älter sein als ein im Januar 819 publiciertes, wahrscheinlich schon 818 redigiertes Capitular; denn in dem letzteren wird die Kreuzprobe und zwar als Neuerung abgeschafft, welche in dem ersteren als Beweismittel noch vorgeschrieben wird. Wir haben ferner ein von Ansegis im vierten Buch aufgenommenes, also von Ludwig dem Fr. stammendes Capitular, welches auf ein 'ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio' erlassenes Konfiskationsgebot Bezug nimmt. Ein solches Konfiskationsgebot durchaus zu jenem Citat passend findet sich aber in c. 5 unseres Capitulars, welches man daher wohl auf einen Aufenthalt des Kaisers in Compiègne verlegen darf. Nun wissen wir aus den ersten Regierungsjahren Ludwigs nur von einem

Aufenthalt in Compiègne, nämlich vom November 816, zu welcher Zeit er dort zwanzig Tage oder mehr weilte und mit Bischöfen, Aebten und Grafen Hoftag abhielt, wie eine ganze Anzahl von Quellen ebenso übereinstimmend wie zuverlässig berichten. Aus diesen Gründen glaubte ich, zumal auch aus andern Gründen die Entstehungszeit in den ersten Regierungsjahren Ludwigs zweifellos war, unser Capitular allerdings bestimmt nach Compiègne und in den November 816 verlegen zu dürfen. Hr. Tardif läugnet nicht, daß jenes, eine in Compiègne entstandene Bestimmung citierende spätere Capitular sich auf das hier in Rede stehende Capitular beziehe. Aber er meint, das Itinerar Ludwigs stehe nicht so fest; auch zu andern Zeiten könne er in Compiègne Hoftag gehalten haben. Zu solcher Annahme ist aber gar kein Grund vorhanden. Ludwig erhält die Nachricht vom Tode seines Vaters im Februar in Aquitanien; von dort eilt L. nach Aachen, wo er noch in demselben Monat eintrifft. Aachen bleibt auch fernerhin sein gewöhnlicher Aufenthalt, vorübergehend weilt er in Paderborn, Frankfurt, Nymwegen, Dietenhofen. Erst im Spätherbst 816 führt ihn eine Zusammenkunft mit dem Papst Stephan auf westfränkischen Boden; in Rheims wird er vom Papst gekrönt, in Compiègne hält er Hoftag. Das Itinerar Ludwigs, wie es sich z. B. bei Mühlbacher findet, ist sehr vollständig und läßt für die früheren Regierungsjahre kaum für einen andern Aufenthalt in Compiègne, außer demjenigen des Spätherbst 816, Raum. Hr. Tardif scherzt dann ferner, mein Versuch, das Datum der beiden Capitularien aus dem Umstande zu bestimmen, daß sie fünf Jahre auseinander liegen, sei ebenso unmöglich wie die Bestimmung des Alters zweier Personen, von denen man nur wisse, daß der eine fünf Jahre jünger sei als der andre. Aber der Scherz ist nicht am Platz. Aus dem das 'ante quinquennium' enthaltenden Citat schließe ich ja nur, daß unser Capitular das ins Auge gefaßte ältere und in Compiègne entstandene sei; das Entstehungsjahr des letztern aber schließe ich daraus, daß nach den vorliegenden Nachrichten in Compiègne Ludwig nur im November 816 Hoftag gehalten, also auch unser Capitular habe erlassen müssen. Dies scheint mir eine durchaus schlüssige Argumentation. Zur Unterstützung des so ermittelten Datums ('fortasse eo etiam confirmatur', wie ich mich vorsichtig genug in meiner Einleitung ausdrücke) führe ich dann noch an, daß Ludwig sich im prooemium 'divino nutu coronatus' nenne und diese von der sonst regelmäßig vorkommenden Bezeichnung 'divina ordinante providentia' sich vielleicht aus der im Oktober 816, also kurz vorher, vollzogenen Kaiserkrönung erklären lasse. Die Polemik, welche Hr. Tardif ge-

gen dieses Argument führt, wäre begründet, wenn ich dadurch allein das Datum 816 rechtfertigen wollte, denn dazu ist es allerdings nicht stark genug; aber um für ein auch sonst begründetes Datum eine weitere Bestätigung zu gewinnen, dazu hat es Bedeutung genug. Und nicht minder dient zur Bestätigung, was ich pag. 265 hervorgehoben habe, daß ein anderes pag. 269. 270 herausgegebenes Capitular, welches mit c. 1. 3. 4 des in Rede stehenden so übereinstimmt, daß man es für eine andere Redaktion desselben halten kann, handschriftlich ausdrücklich in das dritte Regierungsjahr Ludwigs, also in das Jahr 816, gesetzt wird. Auch Mühlbacher hat in seinem Regestenwerk das fragliche Capitular schon auf Grund meiner älteren Ausführungen in das Jahr 816 gesetzt; die Verweisung nach Compiègne, die ihm damals zweifelhaft war, wird durch die Beziehung unseres Capitulars zu dem oben erwähnten Ansegisischen gerechtfertigt, die mir vor zwanzig Jahren selbst noch entgangen war und welche erst die neue Ausgabe in das Licht stellt. Hr. Tardif macht mir endlich aber auch hier zum Vorwurf, daß ich die entgegenstehende Pertzische Angabe nicht ausdrücklich widerlegt habe. Ich könnte darauf antworten: wenn von sieben das Capitular enthaltenden Handschriften sechs in einem prooemium das Capitular Ludwig dem Frommen zuschreiben, die siebente das prooemium fortgelassen hat, ist es da noch notwendig auseinanderzusetzen, daß es dann nicht, wie es Pertz angibt, im Jahre 801 entstanden sein kann? Außerdem aber entkräfte ich den Grund, welcher Pertz zur Datierung von 801 bestimmt hat, auch ganz genügend; Hr. Tardif hat auch hier meine Ausgabe nur nicht genau genug gelesen. Pertz gibt nämlich unser Capitular als c. 9—13 des italischen Capitulars von 801, lediglich auf Grund der einzigen Handschrift v. St. Paul in Kärnthen, in welcher es dem italischen Capitular ohne Ueberschrift folgt (vgl. Pertz Leges I, 84); ich bemerke nun aber in meiner Einleitung pag. 267 Zeile 10—12 ausdrücklich: daß auch nach der Handschrift von St. Paul mit dem Kapitel 1 ein neues Capitular anfangt, also nicht das vorübergehende fortgesetzt werde, erhelle daraus, daß in dieser Handschrift dem darauf folgenden Kapitel (nach Pertz: 801, c. 10) die Ueberschrift »Cap. II« vorgesetzt sei. Wenn ich zur absichtlichen Vermeidung aller Polemik auch hier den Namen von Pertz nicht genannt habe, so konnte ich doch das für ihn leitend gewesene Argument unmöglich deutlicher widerlegen als ich es gethan habe; aber freilich muß man, um dies zu finden, meine Ausgabe lesen. Hr. Tardif meint, Einwendungen wie die erörterten gegen das Capitular von 816 könnte er viele gegen meine Ausgabe erheben. Ich darf aber wohl annehmen, daß

er für seine Polemik die für ihn günstigste Position sich auserwählt haben wird und wage zu hoffen, daß die von ihm zurückgehaltenen Einwendungen nicht gewichtiger sind als der erhobene Einwand.

Hr. Tardif beschäftigt sich dann noch mit dem Datum des leider sehr verstümmelt überlieferten capitulare de moneta, welches ich pag. 299. 300 herausgegeben habe. Pertz hat dieses Stück in das Jahr 809 gesetzt; er hat zur Begründung dessen kein Wort bemerkt und ich vermag einen Grund hiefür so wenig auch nur zu ahnen, daß ich auch hier nur reine Willkür der Datierung annehmen möchte. Ich habe dagegen hervorgehoben, daß dies Capitular wahrscheinlich nicht in die Zeit Karls gehört, weil aus Anordnungen von 805. 808. 809 hervorgehe, daß damals Münzen nur *in palatio nostro*, *in curte dominica* geschlagen worden sind, aus den fraglichen Capitularresten aber hervorgehe, daß die Münzprägung an eine Anzahl von bestimmten Grafensitzen gebunden gewesen sei und dies, wie ein Capitular von 825 erkennen lasse, auf die Zeit Ludwigs hinweise, welcher über das Münzwesen drei Jahre vor 825 Bestimmungen getroffen, auch den mit dem Münzrecht ausgestatteten Grafen Anweisungen erteilt hat (vgl. Cap. 825. pag. 306, c. 20). Daher sei es sehr wahrscheinlich, daß das verstümmelte Capitular in die Zeit Ludwigs gehöre, was auch durch die gut geordnete Handschrift unterstützt werde, in welcher das Fragment nach Ludwigs Capitularien von 818. 819 aufgenommen sei. Deshalb habe ich dem Capitular das Datum 'circa 820' gegeben, andeutend, daß 820 von mir nur als runde, annähernde Zahl gemeint sei, und, um recht vorsichtig zu gehn, auch diese annähernde Zeitbestimmung noch mit einem Fragezeichen versehen. Trotzdem eröffnet Hr. Tardif eine Polemik gegen d. Jahr 820, ohne weitere Angabe von Gründen meinent, daß das Stück auch vor oder nach 820 entstanden sein könne, eine Polemik, welche bei der von mir geübten Vorsicht in der Datierung offenbar völlig gegenstandslos ist.

Hr. Tardif läßt sich zuletzt auch über meine Ausgabe des Ansegis aus, macht über meine Einleitung dazu einige freundliche Bemerkungen, sagt aber über den von mir konstituierten Text: 'Dans beaucoup de passages nous n'avons donc plus le texte d'Ansegise, qui avait parfois modifié la redaction primitive; l'éditeur nous ramène ainsi à ce texte original, qu'il a déjà donné antérieurement. Ce procédé de publication d'une oeuvre aussi importante peut donner lieu à des critiques sérieuses'. Hätte ich wirklich das hier von Hr. Tardif behauptete Vorgehn befolgt, so wäre es nicht nur sehr bedenklich, sondern geradezu unverantwortlich. Ich bin aber weit entfernt gewesen, so zu verfahren, wie Hr. Tardif angibt. Der von

mir hergestellte Text ist überall auf Grund von Ansegishandschriften, nicht auf Grund des ursprünglichen Capitularientextes hergestellt, und im Gegenteil glaube ich den Text des Ansegis reiner gegeben zu haben, als dereinst Pertz, der mitunter auf Grund einzelner Handschriften den Text geändert hatte, während die andern und besseren Ansegishandschriften genau den alten Capitularientext wiedergaben. Hr. Tardif hat sich offenbar zu jener Annahme von den von mir angeblich vorgenommenen Veränderungen des Ansegis durch einige Worte am Schluß meiner Einleitung verleiten lassen, indem ich über meine Ausgabe dort (pag. 393) sage: »textum inter-dum, ubi secundum codices nostros licuit, emendare studui, ut etiam textus a me restitutus paullulo (keinesweges »dans beaucoup de passages«) magis quam Pertzianus ad genuinum capitularium textum accedat«. Hr. Tardif scheint dagegen nicht meine Ausführungen darüber gelesen zu haben, daß (pag. 389. 390) Ansegis zwar bisweilen aus Nachlässigkeit oder auf Grund schlechter Handschriften einen schlechten Text gegeben hat (und diesen habe ich dann natürlich auch trotz seiner Fehlerhaftigkeit wiedergegeben), aber fast nie einen von ihm absichtlich veränderten Text hat geben wollen. Es sollte Hrn. Tardif schwer fallen, seine Behauptung, ich hätte in vielen Fällen den Text des Ansegis auf Grund des ursprünglichen Capitularientextes geändert, auch nur in einem Falle zu beweisen.

Waitz hat in der neusten Auflage des zweiten und dritten Bandes seiner Verfassungsgeschichte auch die neue Capitularienausgabe benutzt. Bisweilen ist er auch meinen abweichenden Angaben gegenüber, ohne sich gegen sie auszusprechen, bei seinen früheren Annahmen unverändert geblieben; nicht selten werden in den Anmerkungen ausdrücklich oder stillschweigend Einzelheiten meiner Ausgabe bekämpft oder abgelehnt; im dritten Bande wird S. 482—488 meiner Auffassung und Charakterisierung der Capitularien ein Exkurs gewidmet, der, wenn er Zutreffendes enthielte, dem Werte der neuen Ausgabe wenigstens in meinen Augen sehr erheblichen Abbruch thun würde. Ich bin aber, obwohl ich sonst Belehrungen und Berichtigungen meiner Ansichten wiederholt mich zugänglich erwiesen zu haben glaube, nicht im Stande, die Ausstellungen von Waitz als begründet anzuerkennen. Die von Waitz an meiner Ausgabe gelegentlich gertigten Einzelheiten alle zu erörtern, wäre hier nicht möglich. Ich muß mich auf die Berührung von nur zweien beschränken. Waitz sagt Band 3 S. 304 im Text: »Einem andern als dem Kaiser oder dem besonderen Herrn, befahl Karl, durfte kein Eid geleistet werden. Und dem entspricht das Verbot aller eidlich einge-

gangenen Verbindungen«. In der Anmerkung zum ersten Satz druckt Waitz als die richtige Belegstelle c. 9 des Dietenhofer Capitulars von 805 (pag. 124) ab und bemerkt dazu: »die Stellen des Capit. Harist. 779 c. 8, die Boretius vergleicht, hat hiermit nichts zu thun«. Das klingt streng, und man kann sagen: wenn die, wie oft beklagt, nur so spärlichen Anmerkungen auch noch unzutreffend sind, so verdienen sie um so mehr Tadel. Aber es ist nicht so schlimm. Ich vergleiche nämlich, wie pag. 124 zu lesen, gar nicht Capit. Harist. 779 c. 8, sondern vielmehr c. 16, und dieses lautet: »De sacramentis per gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere praesumat« und ist offenbar dasselbe Kapitel, welches Waitz selbst vergleichend im Sinne hat, wenn er im Text, wie oben angeführt, fortfährt: »Und dem entspricht das Verbot aller eidlich eingegangenen Verbindungen«. — Ferner zu der admonitio eines missus, welche Pertz zum Jahre 802 gesetzt hatte und welche ich vorsichtiger 801—812 datiert habe (pag. 239), bemerkt Waitz III. S. 469: »sie könnte auch schon zu 789 gehören«. Das kann sie aber doch nicht, da sie mit den Worten anfängt: »Ammonitionem domni Karoli imperatoris audite, fratres dilectissimi«

Dann aber hat Waitz in der neusten Auflage des dritten Bandes seiner Verfassungsgeschichte S. 482—488 eine längere Ausführung unter der Ueberschrift: »über sogenannte capitularia missorum« gegen meine Ausgabe gerichtet. Wäre diese Ausführung in ihrem Grundgedanken wie in den zahlreich hervorgehobenen Einzelheiten richtig, so wäre, wie gesagt, der Wert meiner Ausgabe sehr beeinträchtigt und erschiene meine Kurzsichtigkeit mitunter in einem recht bedenklichen Lichte. Aber ich halte die von Waitz gemachten Ausstellungen nicht für zutreffend und würde, trotzdem ich sie nach allen Seiten unbefangen überlegt habe, auf Grund ihrer nirgends eine Aenderung vornehmen, wenn ich die Ausgabe heute neu zu machen hätte.

In meinen früheren Arbeiten habe ich an der Hand einer quellenmäßigen, von Ludwig dem Frommen sowohl in einem Erlaß (pag. 275 meiner Ausgabe) als in den authentischen Ueberschriften gebrauchten Bezeichnung die Capitularien unterschieden als *capitularia legibus addenda*, *capitularia per se scribenda* (*in capitulis inserenda*) und *capitularia missorum*. Die ersten stehn auf der Höhe des die rechtlichen Grundlagen des Volkslebens normierenden Volksrechts; die zweiten treten minder feierlich auf, dienen zur Ausführung oder regeln die Verwaltung; die dritten wenden sich nur an die *missi*, um diesen für ihre Amtsreisen einen Fingerzeig zu geben und ihr Gedächtnis zu unterstützen, worauf sie im Lande zu achten, welche

Aufträge sie auszuführen, welche Uebelstände sie abzustellen haben. Die Grenze zwischen den beiden ersten Arten von Capitularien ist schwankend, wie noch heute ähnlich die Grenze zwischen Gesetz und Rechtsverordnung schwierig und zweifelhaft ist und immer bleiben wird. Ich bin daher hier bei der Bestimmung und Zuweisung der einzelnen Stücke zur einen oder andern Kategorie oft zweifelhaft gewesen und habe meine Anschauungen wohl auch mitunter gewechselt. Die Unterscheidung ist auch mehr theoretisch als praktisch wichtig. Die dritte Art von Capitularien aber, über welche ich mich am Eingehendsten in meinen Beiträgen S. 94—99 geäußert habe, hebt sich ganz bestimmt von den andern ab: die in die dritte Kategorie gehörigen Stücke wenden sich an die missi, während die andern an das Volk; sie enthalten konkrete Einzelbefehle an mitunter sogar namentlich genannte Beamte, während die andern einen allgemein giltigen dauernden Rechtssatz enthalten. Welche Stücke unter diese Kategorie zu rechnen seien, darüber habe ich nie geschwankt, und deshalb habe ich die capitularia missorum in meiner Ausgabe stets auch bestimmt als solche bezeichnet, während ich die gleiche Unterscheidung der beiden ersten Arten, um nicht irre zu führen, meistens unterlassen habe. Die Unterscheidung jener dritten Kategorie ist auch für das Verständnis der Quellen von großer praktischer Wichtigkeit: denn es ist natürlich ein großer Unterschied, ob eine Bestimmung dauerndes Recht enthält, oder nur als ein durch ganz konkrete Umstände veranlaßter Befehl von oft ganz vorübergehender, nur auf eine Einzelhandlung sich beziehender Bedeutung ist, wobei ich übrigens zugebe, daß viele dieser Befehle so allgemeinen Inhalts sind, daß sie Jahraus Jahrein gelten konnten und auch oft genug wiederholt wurden, und ebenso zugebe, daß viele von diesen Weisungen so vollständig gefaßt sind, daß sie ebenso gut auch in Capitularien der ersten beiden Kategorien ihren Platz hätten finden können. Ich bin in jener Dreiteilung und Unterscheidung nicht so original gewesen, wie man mitunter zu meinem Ruhm hervorgehoben hat; nur die schärfere Präcisierung und Durchführung kann ich mir zurechnen, und das, worauf es mir bei den capitularia missorum ankommt, hat außer v. Daniels auch Waitz selbst früher richtig erkannt, wie ich schon 1864 (Capitularien im Langobardenreich S. 17) hervorgehoben habe. In der Polemik gegen meine Ausgabe hat nun Waitz seine früheren Anschauungen teilweise zurückgenommen; er spricht, wo ich capitularia missorum annehme, von »kurzen rubrikenartigen Sätzen«, von einer Art Protokoll über stattgefundene Verhandlungen«, oder er sagt gar von einem Stück (Waitz S. 487): »es sind wesentlich Vorschriften für das Verhalten

der Missi . . . dann aber als Gesetz erlassen«, was mir als eine sich in sich unbedingt widersprechende Charakteristik erscheint, wie sie mir nur erklärlich ist aus der Abneigung von Waitz gegen feste begriffliche Formulierungen, aus seiner Vorliebe für möglichst weit und unbestimmt gefaßte Umschreibungen. Für mich geht der Charakter aller dieser von Waitz wiederum, wie von älteren Autoren oft, als »rubrikenartiger Sätze« bezeichneten Stücke unzweifelhaft hervor, namentlich aus Ueberschriften, wie z. B. *Incipit breviarium de illa capitula quae domnus rex . . . missis suis explere iussit* (S. 65), *De singulis capitulis quibus domnus rex missis suis praecepit* (S. 66), *Haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant* (S. 289), *Memoria quod domnus imperator suis comites praecepit* (S. 318), *postea incipiant missi legationem suam per cetera capitula peragere* (Pertz I, 354. c. 4).

Um auf das Einzelne einzugehn, bestreitet Waitz, daß das von mir S. 63 als *duplex legationis edictum* bezeichnete Stück ein capitulare missorum sei. Er gibt zwar zu, was ich unter Anderem für diesen Charakter dafür geltend gemacht, daß der letzte Artikel: »*Et omnino missis nostris praecipimus*« dafür zu sprechen scheine, daß auch das Vorhergehende zu den missis praecepta gehöre, aber er meint, daß »wenn es allgemein heißt 19: *volumus*; 26: *prohibemus Et praecipimus*, dies doch mehr den Eindruck eines allgemeinen Erlasses mache«. Aber können die angeführten Worte nicht ebenso an die missi wie an das Volk sich wenden, zumal wenn es parallel mit *Et praecipimus* heißt: *Et missis nostris praecipimus*, und parallel mit *prohibemus* heißt: *prohibendum est*, d. h. eben missi prohibeant? Als »allgemeiner Erlaß«, wie es Waitz bezeichnet, wäre das Stück mit seinen Andeutungen schlechthin unverständlich gewesen; als Wegweiser für die mündlich instruierten Missi gewinnt es nicht nur eine ungezwungene, sondern geradezu seine einzig mögliche Deutung. Waitz beanstandet ferner, daß ich das Stück als zwei Abschnitte eines einzigen Capitulars herausgegeben habe; es seien vielmehr zwei Capitulare. Aber alle zwölf Handschriften geben beide Teile unmittelbar nach einander, vier sogar mit fortlaufender Kapitelzählung; da darf man doch die Zusammengehörigkeit beider Abschnitte, zumal bei der Gleichartigkeit ihres Charakters, annehmen, in dem ersten den auf die Klöster bezüglichen, in dem zweiten den allgemeineren Teil einer und derselben Instruktion erblicken. Endlich aber spricht sich Waitz dagegen aus, daß ich als Ueberschrift dieses capitulare missorum gegeben habe, was bei den früheren Herausgebern als Unterschrift des vorangehenden und gleichzeitigen,

von mir als 'admonitio' bezeichneten Capitulars erscheint. Ich habe mit Bestimmtheit erwartet, daß diese meine Neuerung Anfechtung erfahren würde und habe lange und viel überlegt, ob sie richtig sei; denn ich habe mir selbst gesagt, daß jenes so vollständige Datum am Anfange eines Stücks, zumal eines capitulare missorum, ungewöhnlich ist, viel natürlicher als Unterschrift erscheint. Aber es ist als Eingang doch nur ungewöhnlich, nicht ohne Analogieen (wie auch Waitz hervorhebt) und um es als Ueberschrift, nicht als Unterschrift zu nehmen, bestimmten mich nach langer Ueberlegung mit immer wiederkehrender und zunehmender Gewißheit handschriftliche und sachliche Gründe. Von neun Handschriften, welche beide Stücke unmittelbar nach einander haben, sind acht beweiskräftig, weil sich nicht erkennen läßt, ob das Datum Unterschrift oder Ueberschrift ist, und nur in der neunten (Sang. 733) erscheint das Datum als Ueberschrift. Das Zeugnis dieser neunten wird unterstützt durch drei Handschriften, welche nur das zweite Stück aber mit dem Datum als Ueberschrift haben, und durch drei Handschriften, welche nur das erste Stück aber ohne das Datum als Unterschrift haben. Nur eine Handschrift unterstützt bestimmt die Anordnung von Baluze und Pertz, indem sie nur das erste Stück mit dem Datum als Unterschrift hat. Es sprechen also für meine Anordnung sieben Handschriften, gegen dieselbe eine Handschrift; von acht Handschriften gilt non liquet, sodaß der Handschriftenbefund entschieden für meine Annahme spricht. Dann aber bezeichnet jenes Datum das zugehörige Stück als *legationis edictum*, ein Ausdruck der entschieden und nur auf ein capitulare missorum hinweist, wie eine solche Instruktion pag. 309 meiner Ausgabe als *capitulare* (*capitula* ist leider ein pag. 462 berichtiger Druckfehler) *legationis*, pag. 289 als *legatio missorum nostrorum* bezeichnet wird. Das vorangehende Stück ist aber kein *legationis edictum*; es ist, wie es im Eingange heißt, gegeben *omnibus ecclesiasticae pietatis ordinibus seu saecularis potentiae dignitatibus*, es ist in den einzelnen Kapiteln adressiert: *omnibus, episcopis, sacerdotibus* oder ähnlich und bezeichnet sich zweimal (praef. u. c. 60) selbst ausdrücklich als *huius pietatis ammonitio, haec praecedens ammonitio*. Deshalb bin ich auch trotz des Widerspruchs von Waitz der bestimmten Ansicht, daß meine Anordnung die richtige ist. Daß übrigens beide Stücke gleichzeitig sind und zusammengehören, daran scheint auch Waitz nicht zu zweifeln.

Das große, von mir pag. 91—99 herausgegebene Capitular ist bisher von Baluze bis auf Mühlbacher ganz allgemein als *capitulare missis datum, capitulare missorum* bezeichnet worden, wie es auch

Waitz früher als »eine Instruktion die den missi gegeben ist« (Bd. III. S. 381 in der 1. Ausg.) bezeichnet hatte. Jetzt macht Waitz in der Polemik gegen meine Ausgabe eine ganze klein gedruckte Seite hindurch (S. 485. 486) Bemerkungen gegen diese Bezeichnung, deren Zweck ich nicht recht zu erkennen vermag. Eingang und Ende des Aktenstücks erzählen ausführlich, daß dasselbe den Missi übergeben worden sei, aber allerdings damit dessen materielle Bestimmungen überall im Reiche eingeschränkt werden sollen (*per missos nostros nunc directos nosse cupimus*); viele Bestimmungen sind ja gewiß in das Gewand imperativer Normen gekleidet, aber sowohl der immer wieder und wieder durchbrechende erzählende Ton des Aktenstücks als auch solche Wendungen wie *vetare mandamus* (c. 32) zeigen, daß dasselbe sich zunächst an die Missi wendet, welche die Gebote und Verbote in der ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise dem Volke zugehn lassen sollen.

Allgemeine Annahme hatte es früher gefunden, daß das 'De causis admonendis' überschriebene Capitular pag. 115. 116. ein zu dem Hauptcapitular von 803 (Legibus additum) gehöriges capitulare missorum sei und auch Waitz hatte, wie er bemerkt, es früher als »notata für die Instruktion von Missi« charakterisiert. Jetzt meint Waitz, sie wären besser als eine Aufzeichnung über das, was auf einem Reichstag verhandelt werden sollte, zu betrachten. Aber Waitz sagt selbst, daß c. 3. 25—27 Aufträge oder Notizen für die Missi enthalten, andre, wie c. 19. 28, können ebenfalls kaum anders denn als Aufträge an die Missi verstanden werden und sämtliche übrigen Kapitel lassen sich als Erinnerungen an die Momente auffassen, auf welche die Missi ihre Aufmerksamkeit richten und über die sie, *quando reversi fuerint* (c. 3) berichten sollten. Daß das capitulare missorum eines so wichtigen Jahres wie d. J. 803 in 38 und mehr Handschriften überliefert ist, ist auch gewiß erklärlich; daß der bloße Programmentwurf so zahlreiche Ueberlieferung gefunden haben sollte, ist dagegen kaum glaublich.

Auch mit Bezug auf die Diethofer Capitularien von 805 (pag. 121—126) halte ich im Gegensatz zu Waitz daran fest, daß der Charakter einzelner Kapitel bestimmend sein muß für den Charakter des ganzen Stückes, zu dem die Kapitel gehören. Kapitel wie 3. 14. 21 des zweiten Diethofer Capitulars sind so unvollständig gefaßt und auf Ergänzung durch nähere Rücksprache berechnet, daß sie in einem »allgemein verkündeten Gesetz« einfach unverständlich sind. Wenn es in c. 13 mit Bezug auf möglicher Weise bei der Zollerhebung entstehende Zweifel heißt: »si quid fuerit unde dubitetur, ad *proximum* placitum nostrum quod cum ipsi

missis nostris habituri sumus interrogetur«, so paßt das sicher nicht in ein »allgemein verkündetes Gesetz«, sondern in eine Anweisung für diese *ipsi missi*, und so gewinnen auch alle übrigen Kapitel, wenn sie zum großen Teil auch in einem an das Volk sich richtenden Erlaß stehn könnten und von späteren Sammlern auch als solche Erlasse aufgenommen worden sind, ihre richtige Beleuchtung meist doch nur als Weisungen für die Verwaltungsrechtspflege der Missi. Die Ueberschrift 'ad omnes generaliter' oder 'communiter ecclesiae et populi', wie andre Handschriften lesen, beweist natürlich nicht dagegen, sondern besagt nur, daß das erste Capitular (Infra ecclesiam) rein kirchlicher, das andere genereller Natur sei.

Von dem Nymweyer Capitular von 806 (pag. 131) sagt Waitz: »es sind wesentlich Vorschriften für das Verhalten der missi . . . dann aber als Gesetz erlassen«. Ich habe schon oben (S. 728) bemerkt, daß diese Charakteristik in sich widersprechend, das Stück von Karl als eine Anweisung für die Missi des Jahres 806 erlassen ist.

Auch von den pag. 140. 153. 154 herausgegebenen bestreitet Waitz, daß sie capitularia missorum seien und hält sie für Aufzeichnungen über das was auf dem Reichstage verhandelt worden ist. Er meint: ein Kapitel wie 18 (pag. 154) »De elemosina mittenda ad Hierusalem propter aecclesias Dei restaurandas« hat doch offenbar mit den Sendboten gar nichts zu thun. Ich nehme das Gegenteil an: die Missi sollen im Reich zu Sammlungen für die Kirchenbauten in Jerusalem anregen, welche bekanntlich Karl d. Gr. (vita Einhardi c. 27; Simson, Karl d. Gr. II, 370 u. ff.) sehr lebhaft unterstützte. Und ferner wendet Waitz ein: »Nicht an die missi, sondern an das ganze Volk wendet sich c. 8 (pag. 153): ut sic luceant opera vestra coram hominibus, ut glorificent patrem vestrum qui in coelis est«. Der Einwand würde schlagend sein, wenn das Citat vollständig wäre und einen Ausspruch Karls des Großen enthielte. Es gehn aber der von Waitz angeführten Stelle die Worte voran: »Et admonendi sunt omnes secundum evangelicam auctoritatem« und dies ist so zu verstehn, daß die Missi das Volk ermahnen sollen, Ev. Matthaei 5, 16 zu beherzigen, woraus wörtlich nach der Vulgata die von Waitz mir entgegen gehaltenen und als eine gesetzliche Aeußerung Karls des Großen in Anspruch genommenen Worte entnommen sind. Ich glaube im Gegenteil, daß gerade in den zuletzt angeführten Stücken mehrere Kapitel, sehr konkrete einzelne Verwaltungsakte zu erledigen, den Missi in Erinnerung bringen.

Auch das pag. 150 herausgegebene Stück ist nicht eine Art Protokoll über auf dem Reichstage stattgefundene Verhandlungen, son-

dern ein missatisches Parallelcapitular zu dem in meiner Ausgabe vorangehenden vollständig gefaßten capitulare per se scribendum: die Worte »sicut ore proprio diximus« beziehen sich ebenso auf die ergänzende mündliche Rücksprache mit den missi wie die ganz ähnlich lautenden pag. 145, c. 6 und pag. 135, c. 3.

Das capitulare missorum von 819 (pag. 289) endlich ist, wie Ueberschrift und Inhalt besagen, natürlich als die Instruktion für die Missi zu verstehn. Waitz hat meine Einleitung zu diesem Capitular mißverstanden, wenn er sagt: »hier nimmt auch Boretius an, daß sie bestimmt waren so dem Volke bekannt gemacht zu werden«. Nicht diese Instruktion, sondern die den Missi gleichzeitig übergebenen *capitula legibus addenda* und *per se scribenda* sollten dem Volke bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen werden, wie aus der Ueberschrift pag. 281 hervorgeht und wie aus meiner Verweisung auf c. 5. 11. 12 zu entnehmen war. Gerade aus diesem evident und ausdrücklich für Missi bestimmten Capitular läßt sich die gleiche Natur vieler ähnlichen erkennen.

So halte ich den Ausführungen von Waitz über capitularia missorum gegenüber meine Annahmen in jeder Beziehung aufrecht, sowohl dem Grundgedanken nach als in allen Einzelheiten. Waitz argumentiert regelmäßig: weil einzelne Kapitel in den capitularia missorum ganz wie allgemein gehaltene Vorschriften an das Volk lauten, Wendungen wie »Volumus, Praecipimus, Prohibemus« enthalten, so sind auch die ganzen Stücke als Gesetze, wie er gewöhnlich sagt, anzusehen. Ich argumentiere im Gegenteil: weil mehr oder minder zahlreiche Kapitel in gewissen Capitularien in einem an das Volk gerichteten Erlaß völlig unverständlich wären und nur als Memorialia oder Weisungen für die Missi erklärlich sind, so sind auch die andern, an sich vollständiger lautenden Bestandteile als an die Missi gerichtet aufzufassen, denen gegenüber selbstverständlich »Volumus, Praecipimus, Prohibemus« von den Königen eben so gut gesagt werden kann wie gegenüber dem Volk. Ich glaube, man kann nicht zweifeln, welche von beiden Argumentationen die logisch besser begründete ist. Und ich lege auf die eigentümliche Art der capitularia missorum deshalb ein so großes Gewicht, weil sie deren sachlichen Inhalt vielfach in einem ganz andern Licht, dem der wechselnden Verwaltungspraxis, nicht dauernden Rechts erscheinen läßt, und weil die capitularia missorum mit ihrem Erlaß und ihren Folgen mehr als irgend etwas anderes das Reich Karls des Großen als ein wirklich organisiertes und verwaltetes Gebiet erscheinen lassen, während ohne sie das Reich, von seiner Spitze aus betrachtet, den Eindruck eines verwaltungsrechtlichen Chaos macht.

Meine Ausgabe hat gewiß ihre Mängel, die mir vielleicht besser bekannt sind, als irgend einem Kritiker. Glaubte ich aber, daß Tardif und Waitz mit ihren Ausstellungen Recht hätten, so fehlten mir Lust und Mut zur Fortsetzung; weil ich jene Ausstellungen für unbegründet halte, werde ich mich nun der Ausarbeitung des zweiten abschließenden Bandes zuwenden.

Halle a. S. Ende August 1884.

Alfred Boretius.

Die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken von Magister Lorenz Fries. Herausgegeben von Dr. A. Schäffler und Dr. Th. Henner. Würzburg 1883. Verlag d. histor. Vereins. Bd. I, XLVI und 464, Bd. II, 384 S. 8°.

Die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck, das Haupt des schwäbischen Bundes. Von Wilhelm Vogt. Nördlingen, Beck 1883. 489 S. 8°.

In überaus reicher Fülle sind in den letzten Jahren gleichzeitige Schriften und Akten über die Geschichte des Bauernkrieges von 1525 durch den Druck allgemein zugänglich gemacht worden. In erster Linie sind unzweifelhaft die Veröffentlichungen von L. Baumann zu nennen, welcher durch den Stuttgarter literarischen Verein zahlreiche annalistische Arbeiten von Zeitgenossen drucken ließ und in einem bei Herder in Freiburg erschienenen Bande auch Akten und Briefe die in der Bauernbewegung erwachsen waren, mitgeteilt hat. Besonders dieser letzte Band ist mit wissenschaftlichem Sinne zusammengestellt, Baumann stellte sich die Frage, ob jedes einzelne Stück druckwürdig sei, er bemühte sich zugleich nach Möglichkeit das Verständnis durch beigefügte Anmerkungen zu erleichtern. Auch zwei historische Vereine, der von Augsburg und der von Würzburg, haben umfangreiche Veröffentlichungen über den Bauernkrieg unternommen und zu Ende geführt. Der erstere gab die Korrespondenz des Ulrich Arzt, welcher als Augsburger Gesandter Rat bei dem schwäbischen Bunde war; W. Vogt hat dieselbe bearbeitet. Auf diese Arbeit werde ich an anderem Orte näher eingehn.

Der Würzburger Verein ließ durch die Herren Schäffler und Henner das Werk des Lorenz Fries aus Mergentheim bearbeiten, der, in Diensten des Fürstbischofs von Würzburg stehend, die beste Gelegenheit hatte, sich gründliche Kenntnis zu verschaffen. Die zwei Herausgeber, welche auf dem Titel genannt sind, bemerken in der Vorrede, daß sie »mit schwerem Herzen« darauf verzichten mußten »dem Abdrucke des Textes auch noch gesonderte nach den Kapiteln

fortlaufende Erläuterungen, ein Glossar und eine Karte« beizufügen, und daß bei der Herstellung des Druckmanuskriptes in selbstlosester Weise Herr Dr. Ziegler sie unterstützt, der Militär-Kurat Ullrich das Register angefertigt habe. Das letztere ist ein bloßes Orts- und Namenregister; nach Wegele, Sybels Hist. Zeitschr. XV, 145, bot auch die Herstellung des Textes keine Schwierigkeit. Das literarische Verdienst der auf dem Titel genannten Herausgeber ist somit überhaupt ziemlich bescheiden; man wird besonders auch in ihrem Interesse bedauern, daß sie sich anfänglich entschlossen, die Anmerkungen der letzten Lieferung vorzubehalten, um sie dann schließlich fortzulassen. Was sie in der Vorrede über das Werk sagen, ist äußerst dürftig und zum Teil verfehlt. Ich will mit dem bei beiden Autoren vorhandenen »persönlichen Gefühl« nicht rechten, welches ihnen eingibt, daß eine Reinschrift mit Illustrationen, welche beabsichtigt war, auch wirklich ausgeführt wurde und bei einem Brande zu Grunde gieng; ebensowenig über ihre Vermutung streiten, daß »wegen der erforderlichen Sichtung und meisterhaften Gruppierung« des Stoffes der auch anderweitig beschäftigte Fries nicht ein paar Jahre, sondern eine Reihe von Jahren mit seiner Arbeit 'zugebracht haben müsse. Man wird der Vorliebe der Verfasser für ihren Autor zu Gute halten, daß sie von seiner Darstellung entzückt sind, von deren Meisterschaft reden, da sie doch andererseits hervorheben, daß Fries für die dem Texte in reicher Fülle eingefügten Aktenstücke in viel höherem Grade Dank verdiene, als für das, was er selbst hinzufügte. Verfehlt sind die Folgerungen, welche für eine frühere Abfassungszeit der 12 Artikel aus einem Briefe des Wirzburger Bundesrats vom 19. Febr. 1525 gezogen werden. Das ergibt sich durch den Vergleich mit dem Briefe Ecks vom 15. Febr., und zudem aus der Bemerkung von Fries S. 8, daß die Artikel »in kurzen Tagen«, d. h. doch wohl: bald nachher, zum Druck gebracht worden seien. Wenn Fries sagt, sie seien 'von etlichen der bauern' zusammen gezogen, so darf man daraufhin nicht sagen, »sie seien durch eine Art commissioneller Beratung zu Stande gekommen«. Und selbst wenn Fries dies hätte sagen wollen, so wäre diese Bemerkung keineswegs »beachtenswert«, da der weit entfernte Fries über die Entstehung der Artikel kein klassisches Zeugnis ablegen kann.

Der Text selbst, wie er uns vorgelegt ist, erweckt durchweg den Eindruck der Zuverlässigkeit¹⁾, wie denn ja die Handschrift

1) Mein Urteil ist nicht aus Vergleichung der Handschrift geschöpft, und bezieht sich nur darauf, daß das Gedruckte meist einen vernünftigen Sinn gibt. S. 433 wird es indessen schwerlich heißen sollen, daß 'frembde redliche personen' zur Reformation erwähnt werden sollten; es wird *frumb* zu lesen sein;

keine Schwierigkeiten darbot. In hohem Grade sind solche vorhanden bei den Briefen des bairischen Rates L. v. Eck, deren Herausgabe W. Vogt in dem Anhang zu seiner Schrift über 'die bayrische Politik im Bauernkrieg' unternommen hat. Vogt sagt in der Vorrede, die Handschrift Ecks biete fast unüberwindliche Schwierigkeiten, sie sei oft kaum zu entziffern. Nun hatte vor ihm Jörg die Briefe benutzt und Vogt erteilt ihm das Zeugnis, daß er mit Sachverständnis die Urkunden wiedergegeben habe, er selbst habe freilich an verschiedenen Stellen anders gelesen als Jörg, und man werde zuweilen streiten können, wer Recht habe. Dieses günstige Urteil über Jörg ist dasselbe, welches Cornelius und Baumann¹⁾ gefällt haben, und Vogt greift damit in so fern nicht fehl, als er selbst weit hinter Jörg zurücksteht. Wo Jörg falsch gelesen, hat Vogt es nicht besser gemacht, wo Jörg den Wortlaut richtig wiedergegeben, hat Vogt Fehler eingeführt, und überhaupt eine Edition geliefert, wie sie kaum schlechter gedacht werden kann. Geradezu haarsträubender Unsinn wird dem armen Eck in den Mund gelegt! Er soll geschrieben haben, S. 406, die Bauern liefen in Wemding zusammen und machten »*teustration*«; das geheimnisvolle Wort, welches Vogt gar nicht beanstandet, heißt: »*conspiration*«; Eck gibt darauf seinem Herrn den Rat, bei Nacht die Rädelsführer aufzuheben, er soll gesagt haben: »*darbei werden E. F. G. achtung befinden und weitschweif*«, während Eck sagt man werde so »*iren anschlag*« sich verschaffen. Auf der folgenden Seite ist deutlich geschrieben 'pofel' [Pöbel], Vogt liest: 'pofehl'; die Bundesräte schlagen den Wunsch des Truchseß, das Geschütz in Balingen zu erobern, ab, *aus treflichen ursachen u n d Menge zu vermeiden*; Vogt liest: *die lange zu vermelden*. Eck schreibt, Fußknechte in Schongau oder Friedberg zu haben, sei nicht nötig, dieselben kosteten viel und taugten nicht gegen die

S. 434 ist *nolharten* statt *loharten* sicher Druckfehler, einige Zeilen weiter ist statt des sinnlosen »*reissende wolf erkent*« gewiß *reissende wolfer sent* [sind] zu lesen.

1) Ich meinerseits möchte dasselbe keineswegs unterschreiben. Jörg hat sich durch seine vorgefaßten Meinungen öfter, natürlich unbewußt, bestimmen lassen, wesentliche Stellen bei seinen Aktenauszügen zu übergehen. Von dem Briefe an Eck vom 1. Okt. 1523 teilt Jörg S. 324 nur den Satz mit: »Die Bulle der Visitation unserer Klöster ist gut und genugsamlich expediert.« Es heißt darin weiter: *Es ist auch unser mainung und befel, dass ir als unser orator und ambasiator dem neu erwelten pabst in unser beider gebrüder namen obedienciam thut, wie ir dem pabst Adriano s. g. auch getan habt, dardurch P. Heil. zu zulassung unserer petition desto ehr bewegt würdet, und sunderlich sollt ir die Luterisch sache, was wir teglich mit grossen kosten und mühe darin handeln, wol ausstreichen und Püpstl. Heil. einpilden.* Ähnliche Beispiele ließen sich zahlreich beibringen.

Bauern, da seien Reiter am Platz; vor dem Herzog von Wirtemberg brauche man nicht mehr Sorge zu haben »wie menschlich [Vogt: menniglich] davon zu schreiben«; Eck fährt fort: *allain ob E. F. G. 50 oder 60 gueter [Vogt: geraisigen] knecht zu Schongau liegen lassen wolte zu ainem ansehen und pesser verwarung der stat; aber zu Friedberg ersparen E. F. G. der costen [Vogt: den tross] wol.* Jörg hat das Wort »beiten, beuten«, d. h. Aufschub oder Ausstand, vgl. Schmeller I, 303, mißverstanden, es als »Beulen« gelesen und durch *pestis* oder *clades* erklärt. Vogt druckt S. 396 und 437 mit Jörg 'beulen'; während er in der Arzt-Korrespondenz, Nr. 256, letzte Zeile von S. 295, richtig 'beyten' hat, schreibt er dann S. 444 'piten', während auch hier 'peiten', d. h. hier: »vorschießen« zu lesen ist. Eck meint dann: *E. F. G. wollen, ir selbs zu gutem, so vil geld aufspringen an juden und christen [Vogt: pundstenden costen] und dieweil darstrecken; ich gedenk weg zu finden, das E. F. G. mit dem ersten [Vogt: mit den costen] bezahlt werden mag;* 3 Zeilen weiter ist *vertragsbrief* statt *vertrag betreffend* zu lesen. Die Verhandlung, von der S. 436 die Rede ist, führten nicht *etliche von Remissig*, sondern von *Ravensburg*, wie geschrieben steht und aus anderen Quellen hätte festgestellt werden können, wenn Vogt Ecks Schrift nicht lesen konnte; *Tettwang*, nicht *Tettwang* ist ebendort zu lesen, Eck schrieb am Mittwoch den 19. April Neuigkeiten, die sich »*Erchtag nechten*«, d. h. am 18., zugetragen hatten, nicht solche vom Montag, wie Vogt liest. Auf S. 429 schreibt Eck, die Allgäuer Bauern würden wegen des Proviantes [so las schon Jörg 444, Vogt liest »*plünderhalben*«] nicht beieinander bleiben, »*noch ainichen streifen in das land thun mögen*; Vogt liest: *nach Myuchen strafen in dem land thun mögen*, und verwertet die Stelle ebenso im Text, als ob Eck seinen Herrn darüber beruhigt habe, daß wenigstens die Hauptstadt nicht bedroht sei. Jörg hat das Richtige. S. 390 Z. 3 hat Vogt die Abkürzung *F. D.* [fürstliche Durchlaucht, d. h. Erzherzog Ferdinand] nicht verstanden; wir finden dadurch den unmöglichen Satz: *wellen sy fürsten die begnaden*; in der folgenden Zeile ist »*betagt*« statt »*bewegt*« Z. 12 »*Ehingen*« statt »*Thyn-gen*« Z. 13 »*belayten*«, d. h. Geleit geben, st. »*bewegen*« zu lesen. S. 436 Abs. 3 Z. 5 ist *vermainen* st. *vernemen*, *daran* st. *darvon*, Z. 8 *fürter* st. *für*, Z. 9 oder *nit so vil* [vgl. Schmeller II, 205] Abs. 4 Z. 1 *zu gutem aufgenommen* [so richtig bei Jörg 450] st. *in guten ausgeen*, Abs. 5 Z. 4 *gern* [Jörg: *mann*] st. *gar* zu lesen. In dem Briefe Ecks, welchen Jörg S. 61 mitteilt, verändert Vogt unbedenklich das passende Wort *ländet* (vgl. Schmeller I, 148 b) in »*laltet*«, er bemerkt nicht, daß, statt: *seine*, es »*feine junkern*« heißen muß. In der Stelle bei Jörg S. 323, (wo Z. 14 v. u. *dancken* st.

daneben zu bessern) will er ohne jeden Grund lesen: *beratschlagt mit Eck unserm canzler*, statt, wie Jörg und die Hs. liest, *beratschlagt mit Eck und canzler*. Woher weiß Vogt überhaupt, daß Eck damals Kanzler war? In den Akten begegnet uns als Kanzler Wilhelms Augustin Lösch, als Kanzler Ludwigs Weissenfelder. S. 399 schreibt Eck, er habe den bairischen Knechten, für den Fall, daß Günzburg sie nicht aufnehmen wolle, zu Leipheim [Vogt: *zum letzten*] Unterkunft verschafft. S. 447 klagt Eck nicht darüber, daß auf der Post »täglich« gehandelt werde, sondern darüber, daß »*laslich*« d. h. nachlässig gehandelt werde: die Briefe waren nicht pünktlich übergekommen.

Die Fehler, welche Vogt gemacht hat, alle aufzuzählen, würde zu viel Raum in Anspruch nehmen. Auch in der Datierung hat Vogt, wo es nur irgend möglich war, Fehler begangen; mehrere Briefe, bei denen nichts bemerkt ist, sind an Herzog Ludwig, nicht an Herzog Wilhelm gerichtet. In dem am 20. Februar geschriebenen, am 21. Februar um 8 Uhr Vormittag eingelaufenen Briefe an den Herzog, meldet Eck, er habe den Bürgermeister von Ueberlingen veranlaßt, Nachrichten aus seiner Heimatsstadt einzuziehen; derselbe habe heute auch wirklich ein Schreiben erhalten, und er lege Kopie bei. Dieser Brief findet sich, von Ecks Hand kopiert, auf dem folgenden Blatte des Aktenbandes, bei Vogt S. 389, und Eck fügt am Schlusse bei: »*Und nach disem allem haben die von Ueberlingen das schreiben, so herrn Jergen Truchsessen zukomen und ich E. F. G. zugeschickt hab, auch referirt, aber fur sich selbs nichts darvon noch darzu gesetzt*«. Diesen Teil der Ueberlinger Nachricht wiederholte Eck natürlich nicht. Am folgenden Tage kommen andere Meldungen von Truchseß. *Sie sind unter sich im Widerspruch. Die eine bestätigt die Ueberlinger Nachricht, daß Herzog Ulrich keinen Anklang finde, sich noch nicht in Bewegung gesetzt habe, die andere aber meldete, der Herzog sei im Marsch. Darauf hin schickte man den Ueberlinger Bürgermeister selbst zur Erkundigung ab. Man sollte denken, dieser Verlauf der Dinge sei außerordentlich klar und einfach. Aber nein! Vogt findet in der Ueberlinger Botschaft das Wort »*morgen Samstag*«, er hält dieselbe, da Eck sie abgeschrieben, für einen Brief Ecks und macht zwei Anmerkungen, in welchen dieser angebliche Brief dem 24. Februar zugewiesen wird. In Wirklichkeit ist der vorhergehende Samstag gemeint, die Ueberlinger hatten am 17. die Nachrichten aufgezeichnet, welche ihr Bürgermeister am 20. zu Ulm erhielt.

So ist es mit der Edition der Eckschen Briefe bestellt, welche dann größtenteils die Grundlage der Darstellung bilden, die Vogt der »bairischen Politik und dem Kanzler Eck« gewidmet hat. Die Art,

wie er diese zweite Aufgabe gelöst hat, steht auf gleicher Höhe. Wie der Verfasser sich nicht dadurch beirren ließ, daß er die Texte, welche er herausgab, teils nicht lesen, teils nicht verstehn konnte, so hat er auch mit größter Gemütsruhe eine historische Darstellung drucken lassen, zu der ihm die bescheidensten Vorkenntnisse fehlten.

Was hat sich wohl der Verfasser gedacht, als er auf S. 105 von »Umreitern« schrieb, die für den Herzog von Wirtemberg erworben würden? Ist das etwa eine besondere Art von Reiterei? Wahrscheinlich hat er nichts gedacht; in der Vorlage ist davon die Rede, daß Herzog Ulrich sich um Reiter bewerbe. Jörg S. 259 hatte eine Stelle aus einem Briefe des Herzogs Wilhelm von Baiern an Markgraf Casimir mitgeteilt, welche lautet: »*Der gemain paursmann wendet sich unter dem schein christlicher freiheit, die sich von den neuauferstandenen predigern und dichtern anderer gestalt, denn sich gebührt, vorgesagt ist, wider seine obrigkeit*«. Wer den Sprachgebrauch der Zeit kennt, wird diese Worte von den trügerische Dinge lehrenden neuen Predigern verstehn; vgl. Schmeller I, 487, Krenner Landtagsverhandlungen XVIII, 250. Vogt hebt das nach seiner Meinung bisher nicht richtig gewürdigte Wort »*dichtern*« durch den Druck hervor, meint es wäre von Poeten die Rede und belustigt den Leser mit einer Ausführung über den Humanismus!

In einem Briefe der bairischen Herzoge an den Erzherzog Ferdinand wird erzählt, heute sei Nachricht gekommen, wie »*etliche vom bunde mit den aufrührigen bauern von einem anstand und willküren austrag*« gehandelt hätten. Die Herzoge sind unzufrieden damit, fügen sich indessen und sorgen nur für Bewachung ihrer Grenzen während der Zeit des Stillstands, sie wünschen auch, daß ein Kundschafterdienst in das Schwabenland hinein eingerichtet werde; um Verdacht zu vermeiden, sollten möglichst Leute mit schwäbischer Mundart dazu verwandt werden. Der Waffenstillstand wurde strenge beobachtet. Vogt belehrt den bairischen Rat Eck, daß die damalige Lage Baierns »beim rechten Lichte besehen« gar keinen Anlaß zu Besorgnis dargeboten, wenn man sich nicht Gefahren eingebildet habe. Ich kann hier nicht ausführen, wie völlig falsch dieses Urteil ist, mit dem es Vogt, nach anderweitigen Aeußerungen, auch schwerlich Ernst ist; hier beschäftigt uns nur, was er aus obigen Worten des herzoglichen Briefes herausdeutelt: 'Etliche' sagen die Herzoge, also haben sie die Abmachung als eine solche bezeichnen wollen, die nicht im Namen des ganzen Bundes erfolgt sei. Dann aber bringt den Vf. das Wort »*willküren austrag*« auf; er erklärt: »Diese Worte rechtfertigen es vollständig, wenn man die Beschuldigung ausspricht,

daß Baiern den Stillstand ignorierte; denn es wird der Abmachung jede Rechtsverbindlichkeit aberkannt, da nur etliche vom Bunde willkürlich sie geschlossen hätten. Und doch lag ein in Form Rechts zu Stande gekommener Bundesbeschluß vor, was selbst Eck nicht abzuleugnen wagte«. »*Willkürer austrag*« heißt ein Austrag durch Schiedsrichter, und ein solcher war denn auch in jener Abmachung ins Auge gefaßt worden. Willkür im modernen Sinne des Wortes läßt sich nur Vogt selbst zu Schulden kommen mit seinen völlig aus der Luft gegriffenen Deklamationen.

In den bisher angeführten Fällen ist der Verf. durch Mangel an Sprachkenntnissen in Irrtum geraten. Nicht minder schlimme Streiche spielt ihm die Unwissenheit in der Verfassungs- und Rechtsgeschichte. S. 13 nennt er den Schwäbischen Bund und das Reichsregiment »die eigentümlichsten und ganz abnormen Institute des Reichs«, S. 181 erklärt er den ersteren für »eine selbst mit den dürftigen Verfassungsbestimmungen des Reiches unvereinbare, illegale Vereinigung, eine Macht, der jede staats- und reichsrechtliche Befugnis abging«. Welche Vorstellung er von dem Reichsregiment hat, zeigt sich auf S. 435, wo er dem Herzog Wilhelm die Meinung zuschreibt, das Reichsregiment sei für die Einnahme von Weinsberg durch die Bauern verantwortlich zu machen, während doch nur von dem österreichischen Regiment zu Stuttgart die Rede sein kann. Mehrfach erörtert Vogt die neue Entdeckung, daß es in Baiern keine Leibeigenschaft gegeben habe und findet darin einen bedeutsamen Gegensatz zwischen Schwaben und Baiern; als Grund für diese verschiedene Entwicklung bezeichnet er die großartigeren Verhältnissen im Bairischen Herzogtum gegenüber der Kleinstaaterei in den schwäbischen Gebieten. Auch Aventin muß erhalten, um diese Behauptung zu bestätigen, und die bairischen Herzoge sollen »nicht ohne gerechten Stolz« darauf hingewiesen haben, daß es in Baiern die 'Eigenschaft' gar nicht gebe; S. 132. Aus Aventin führt Vogt, der Verfasser der Aventins sämtlichen Werken beigegebenen Lebensbeschreibung, deutsch und lateinisch, die bekannte Stelle an, in welcher die Lebensverhältnisse des bairischen Volkes geschildert werden; hier ist zwar von der Stellung der Bauern zu ihren Herren auch die Rede, es kommt Aventin aber nicht darauf an, eine genaue juristische Unterscheidung zu geben, er führt aus, daß der Bauer frei genug sei, um sich bei Kirchweihen und Hochzeiten in ungemessener Weise den Freuden des Tanzes und Trunkes hinzugeben. Eine genauere Darlegung der Rechtsverhältnisse folgt in den Annalen VII, 4, und diese wird unser Autor wohl schwerlich für seine Ansicht verwerten, da Aventin die »*lievaegeni*« i. e. *servi* anführt.

Wie aber kam Vogt zu seiner überraschenden Entdeckung? Er fand einen Brief des Augsburger Hauptmanns Ulrich Arzt, Nr. 456, wonach Weissenfelder erklärt haben soll, es sei seinen Herren schwer, einen vom Erzherzog Ferdinand mit den Bauern im Allgäu abgeschlossenen Vertrag abzuschlagen, »so sei inen auch swer, zu verwilligen, was wider gemaine stend sein soll; wiewol J. F. G. nichts daran gelegen war, darein zu verwilligen, dann sy haben den fal der eigenschaft in irn fürstentumben nit«. Daraus machte Vogt in seinem Auszuge: Den Fall der Eigenschaft gebe es in ihrem Fürstentum gar nicht, und darauf hin baute er dann die Erzählung von dem gerechten Stolze auf. Der Sinn der Stelle ist aber: Den Herzogen kann es gleich sein, in den Vertrag zu willigen, denn ihnen kommt der Fall [d. h. der Todesfall, *ius quod dicitur fall*] der eigenen Leute in ihren Fürstentümern nicht zu Gute. Daß in Baiern die Leibeigenschaft, mit der Heiratsbeschränkung, den Todesfällen, der Verhinderung freien An- und Abzugs bestand, kann man aus Grimms Weistümern zur Gentige erkennen¹⁾.

Auf S. 169 bespricht Vogt die Erhebung der Steuern, welche die bairischen Herzoge auf die Geistlichkeit legten. Hier hat er richtig erkannt, daß von der »rührenden« Bereitwilligkeit der hohen Prälaten, von der Jörg uns erzählt hatte, nicht die Rede sein kann, aber er selbst stellt eine Behauptung auf, die geradezu unbegreiflich ist. Herzogliche Beamte hatten die Pfarren »auf dem lande und bei den clöstern und hofmarken, auch in steten und merkten« zu veranlagten. Nun berichtet Georg Hauer am 4. Mai aus Schrobenhausen, daß er »die briester irer steuer und hilfsgelts halben nach laut der instruction ganz willig befunden, der hofmarksherren noch irer verwalter ist keiner erschienen«. Da nun auch H. Ludwig am 8. Mai seinen Bruder darauf aufmerksam machte, *das die lantsordnung und der alte gebrauch inen [dem Adel] die kirchenrechnung und der kirchen gut in iren hofmarchen, wie unsern pflegern und lantrichtern*

1) Vogt berührt sich hier etwas mit Janssens Ansichten, der I, S. 270 Anm. 4 veralteten Angaben über das Vorkommen des Wortes Leibeigenschaft zu viel Gewicht beilegt. Die Angaben bei Bucholtz VIII, 53 über das Verbot des Besthauptes in den österreichischen Herzogtümern und dessen Ersetzung durch ein Todfallgeld von 5 Procent hätten auch nicht für den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verwertet werden dürfen. Für die Grafschaft Tirol nimmt Janssen den Fortbestand an. Ueber die Abtei Frauenchiemsee gibt Grimm ausführliche Auskunft III, 674 fg. 721, 723. VI, 771 „So ofnet man euch, das sy ir aigen leut mit nyemand teilt; wo die mutter ir ist, da sind die kinder [das Wort fehlt im Druck] gar ir und ired gotshaus“. Ueber die Bairische Grafschaft Schwabeck vgl. Vogt S. 178 Anm., wo hinter 'leibeigenschaft' das Wort halben ausgefallen ist.

in den landgerichten, zu verwaren zulest« und er ihn bat »E. L. wollen hirin furderlich und nothurftig einsehen haben, damit bei unsern lantsassen kein unwill deshalb entsteet«, so ordnete H. Wilhelm am 9. Mai an: nachdem sich etliche hofmarkherren der erfahrung der kirchen baarschaft und kleinoden halben furgenommen beschweren, ist unsere meinung, dass solche erfahrung allein beschehen soll bei den kirchen, die in unser fürstlich landgericht one mittel gehören und von denen unsere pfleger und richter die kirchenrechnung aufnehmen; was aber von kirchen unsern landsassen zugeherig sind und davon sie rechnung aufnehmen, darin soll weder durch euch noch unsere ambtleut diser zeit kein erfahrung beschehen«. Vgl. Jörg S. 356. Die Sache ist so einfach, wie möglich. Vogt aber schreibt S. 169: »Die Hofmarkherren waren eben die Vertreter der auswärtigen geistlichen Obern, [!] deren guter Wille nicht gerade groß war¹⁾.

Dennoch könnte Vogts Arbeit, trotz seiner mangelnden Vorbildung, einen Fortschritt bedeuten, wenn er das ihm vorliegende neue Quellenmaterial gewissenhaft und genau durchgearbeitet hätte. Aber statt dessen ergeht er sich in Phantasien, und kommt so öfter zu ganz unbegreiflichen Behauptungen, bei denen man sich immer wieder fragen möchte, ob sie von dem Verf. wirklich festgehalten werden sollen. Die oben erwähnte Ansicht, daß Baiern im März nichts zu besorgen gehabt habe, führt Vogt S. 184 aus, indem er behauptet, die schwäbischen Bauern hätten nur Ruhe und Frieden gewollt, sie seien nur durch die »feindlichen Demonstrationen« Baierns mit Gewalt zu den Waffen getrieben worden; er belehrt uns, daß Baiern sich dem Stillstand als Mitglied des Bundes fügen müssen, und wenn die bairischen Herzoge darauf hinweisen, daß allenthalben an der Donau, im Ries und in Franken die Bauern sich regten, so macht Vogt geltend, daß diese Bauern mit dem Waffenstillstand nichts zu thun gehabt hätten, und daß in dem Briefe des Pflegers von Wemding, welcher den Herzogen als Quelle für jene bedrohliche Nachricht gedient habe, von den Donaubaunern nicht die Rede sei. Soll damit etwa gesagt sein, daß die Herzoge übertrieben haben? Vogt selbst hat S. 413 den Brief Weissenfelders abgedruckt, welcher meldet, daß alle Flecken und Dörfer bis gen Augsburg sich verbündet hätten, die Bauern mit aufrechten [sic] Fähnlein bei Leipheim zusammengezogen seien. Die Herzoge hatten somit guten Grund, von den Donaubaunern zu sprechen. Es leuchtet ein, daß die Ausdehnung der Bauernerhebung in bisher ruhige Ge-

1) Ich bemerke, daß die Erzählung über die mehrmalige Steuererhebung bei Jörg wie bei Vogt durchaus verwirrt ist. Es ist übersehen, daß eine Instruktion des Indorsat hat: „Diese instruktion sind geendert und in sendbrief gekert“.

bierte ein sehr wesentlicher Punkt war, um einen Waffenstillstand mit einem Teil der Bauern zu widerrufen. Die Herzoge bedürfen nicht der Rechtsbelehrung des Herrn Vogt, sie wollten sich durch den Hinweis auf die Weiterverbreitung keineswegs einen »Schein des Rechts« geben, sondern nur die Gründe darlegen, warum ihnen damals die getroffene von ihnen indes respektierte Abmachung als unzweckmäßig erschien. Kaum verständiger ist das Urteil Vogts über das damalige Verhalten des Schwäbischen Bundes. Dieser »nahm es mit seiner Pflicht nicht sehr genau«. Weshalb? Weil er rüstete, sich aus Balingen von der Württembergischen Regentschaft Geschütz erbat, »der Stillstand wird gar nicht erwähnt«. »Ob damit nicht auch der Bund gegen den Stillstand vom 25. März verstieß und ihn brach, mag dahin gestellt bleiben, aber so viel ist klar, daß man es in Baiern nicht ernst mit dem Stillstande zu nehmen wagen durfte«. Es ist eine jedenfalls neue Auffassung, wenn Vogt meint, daß bei jenem Waffenstillstand die bairische Regierung auf das Recht verzichtet habe, innerhalb der Landesgränzen zu rüsten, und wenn er ihren möglichst geheim betriebenen Kundschafterdienst als eine feindliche Demonstration bezeichnet.

In dieser ungerechten Verurteilung der bairischen Regierungsmaßregeln und in der damit Hand in Hand gehenden Parteinahme für die Bauern bleibt sich der Verfasser noch verhältnißmäßig am meisten getreu. Im April erfolgte der Vormarsch des schwäbischen Bundesheeres unter Georg Truchseß gegen die Bauern. Nach den glücklichen Gefechten bei Essendorf und Wurzach läßt Vogt ihm dann bei Geißbeuren die gewaltigen wohlgerüsteten und tüchtigen Bauernhaufen Oberschwabens entgegentreten; S. 195. Er urteilt: »Sie waren gegen ihn in allen Beziehungen im Vorteil. Wenn es ihm nicht gelungen wäre, durch List sie zum Weingartner Vertrag zu bringen, so verlor er aller Wahrscheinlichkeit nach die Schlacht, und eine Niederlage des bündischen Heeres würde der Bauernsache eine ungeahnte Wendung und Nahrung gegeben haben« Sieht man nun aber die zum Teil von Vogt selbst neu erschlossenen Quellen an, so ergibt sich, daß Truchseß den ihm bei Geißbeuren gegenüberliegenden Bodenseer Haufen, den er auf 7000 Mann schätzte, am 15. April allerdings wegen seiner günstigen Stellung nicht angriff, sondern nur mit dem Geschütz beschoß und sich in dessen Nähe lagerte, in der Hoffnung, »in kurzen Tagen etwas *namhaftes ob inen auszurichten*«. Der thörichte Feldherr hatte augenscheinlich keine Ahnung von der entsetzlichen Gefahr, welche das kriegsgeübte Auge Vogts noch jetzt nach so viel hundert Jahren zu erkennen im Stande ist. Wie wird es ihm ergehen! Am andern Tage berichtet

Truchseß¹⁾, er sei, um einem etwaigen feindlichen Angriff auf seine Artillerie zu begegnen, nach Mitternacht aufgebrochen, habe aber gefunden, daß der Feind bereits nach Weingarten abgezogen gewesen sei, so still, daß weder die Vorposten noch Kundschafter es gemerkt hätten. Truchseß blieb den Ostertag [Apr. 16] dann liegen, kam am 17. nach Baiernfurt; während er sein Fußvolk und das Geschütz über die Weingartner Ache hinüberbringt, sammeln sich die Bauern, wie er schätzte, 12,000 Mann stark bei Weingarten in freiem Felde. Truchseß verhindert einen isolierten Angriff seiner Reiterei, beschießt den Feind, als das Geschütz herangebracht war, wie er behauptet, mit Erfolg. Als aber die Vermittler, welche das Reichsregiment geschickt hatte, herankamen, gab er Verhandlungen zu, nachdem die beiden Bauernhaufen, die Bodenseer und Allgäuer von ihm dahin gebracht worden waren, daß ihre Hauptleute und Fähnriche ihn um Verzeihung und Gnade baten, ihm ihre 5 Fähnlein überantworteten, und die Bauern zur Ausfertigung des Vertrags einen Ausschuß eingesetzt hatten. Truchseß meldet, daß die Nachricht von dem Anmarsch der Oberallgäuer Bauern, die bis Haselburg bei Leutkirch gelangt waren, ihn mitbestimmt habe, sich auf Verhandlungen einzulassen. Er habe vorausgesehen, daß man bei einer Verzögerung von zwei Tagen gegen 20,000 Bauern sich hätte schlagen müssen, und das sei eine Sache, wozu Glück gehöre, jetzt dagegen seien auch die Hegauer und Schwarzwälder Bauern gewendet, d. h. wohl umgekehrt.

So kam der Weingartner Vertrag zu Stande, über den man am 17. im Reinen war, der aber erst am 22. förmlich abgeschlossen war. Hätte Vogt denselben angesehen, so würde er erkannt haben, daß es schwierig ist, genau zu sagen, wer von den Bauern darin eingeschlossen war, wer nicht. Hielt er sich nur an die von ihm selbst mitgeteilte Nachricht Ecks, S. 435, so mußte er sogar annehmen, daß nur der Bodenseer Haufe teil hatte. So druckt wenigstens Vogt, er hat die in der Handschrift folgenden Worte: »und *Algeuschen*« ausgelassen. Wie aber ist dieser Ausdruck gegenüber der uns sonst entgegentretenden Unterscheidung zwischen Ober- und Unter-Allgäuern zu verstehn? Vogt erklärt: »Die ober schwäbischen Bauern waren im Vertrag mit inbegriffen. Ohne eine eklatante Verletzung desselben durfte also der Herzog keinen Schritt thun. Daß der Truchseß eigenmächtig vorgegangen war, worüber im Bunde sich hinterher ein unverständiger Unwille erhob, ferner, daß er noch mit 8000 Oberallgäuern in Unterhandlung stand, und

1) Bei Baumann Akten S. 414.

daß endlich die weinsberger Bauern ihre Unthat am Ostertag begangen hatten, das änderte an der Sache nichts. Die Weinsberger hatten mit dem Vertrage nichts zu schaffen. Derselbe bestand vielmehr zu Recht und durfte nicht angetastet werden«. Wie schade, daß ein so tüchtiger Kenner des Kriegsrechtes nicht damals lebte und den ängstlichen Bedenken der Zeitgenossen über die Bedeutung des Vertrages ein Ende machen konnte! Die Stadt Memmingen schrieb am 21. April an Georg Truchseß, daß der Bauernhaufen zu Legau, südlich von Memmingen, behaupte, einen Vertreter in der Richtung [d. h. bei dem Abkommen] gehabt zu haben; Truchseß möge erklären, daß derselbe eingeschlossen sei. Danach haben die Memminger doch wohl für nötig gehalten, daß ein Bauernhaufen, um eingeschlossen zu sein, Abgesandte bei der Weingartner Verhandlung hatte, und ferner sehen wir, daß Zweifel sogar bezüglich eines Haufens obwalteten, der auf dem linken Ufer der Iller stand. Was folgt daraus für die Bauernhaufen an der Wertach und am Lech? Doch sicherlich, daß sie ebensowenig von selbst eingeschlossen waren.

Und wie stand es nun mit dem Oberallgäuer Haufen? Truchseß schreibt am 22. April, dieser Bauernhaufen habe jetzt eine Botschaft bei ihm, sie hätten zugesagt, die Fähnlein zu übergeben und um Gnade und Verzeihung zu bitten, und dies zu beschwören, sie hätten aber gebeten, der Bund möge den Herzog Wilhelm von künftiger thätlicher Handlung gegen sie abhalten¹⁾. Am 25. April meldet er dann weiter, er habe noch nicht in das Hegau aufbrechen können, da die Bauern zu Berkheim und Thannheim sich nicht, wie dies der Baltringer Haufen gethan, zur Ergebung auf Gnade und Ungnade verstehn wollten, sondern die gleichen Vertragsbedingungen forderten, wie man sie den Unterallgäuern und dem Bodenseehaufen bewilligt habe; das sei besonders bedenklich, da man von dem Oberallgäuer Haufen noch keine endgültige Zusicherung habe²⁾; eine Weigerung sei freilich nicht zu erwarten, da er bereits Geißeln erhalten habe, wie er am 24. April, Arzt 256, berichtet hatte. Am 28. April, Vogt Arzt Nr. 295, meldet ein Hauptmann dem Truchseß, er verhandle mit den Oberallgäuer Haufen, könne aber wegen »un-

1) Bei Baumann Akten S. 252 ist Verwirrung in der Datierung. In Anm. 1 wird behauptet, Truchseß sei erst am 23. April von Weingarten abgezogen, auf derselben Seite steht sein Schreiben vom 22. aus Ravensburg. Was die Datierung von Nr. 241 betrifft, so hat der von Baumann gewählte 22. April nichts für sich. Der Samstag war der 23. April.

2) Vogt schreibt S. 196: Truchseß schloß den Vertrag mit den Ober- und Unterallgäuern und dem Seehaufen rasch und ohne den Bund zu befragen, weil Gefahr auf Verzug stand und er die unabwendbare Niederlage vermeiden wollte.

gestymigkeit des gemeinen manns« nicht anzeigen, welche Haufen sich vertragen wollten. Und so geht es bis in den Mai hinein. Da kann es kein Wunder nehmen, daß H. Wilhelm sich am 25. April bei Eck beklagt, er könne aus den ihm zugesandten Schriftstücken nicht ersehen, »*ob sich die pauern, so umb den Lech an unserer fürstentumb grenzen, die sich noch teglich haufen, dagegen wir auch aus ermeltes pun ds befel*¹⁾ *den angriff gethan und thaytlicher handlung aus der not in steter übung seien*²⁾, *in den angezaigten Jerg Truchsessen abgeredten vertrag eingelassen und bewilliget*«. Auch Diepold von Stein wollte noch am 2. Mai die Ausrede der Bauern zu Leder, sie seien vertragen, nicht gelten lassen. Und da glaubt Vogt das Vorgehn des Herzogs Ludwig gegen Buchloe am 20. April, zu welchem ihn die Bundsstände am 18. April, freilich auf seinen eigenen Wunsch, aufgefordert hatten, als einen Vertragsbruch³⁾ bezeichnen zu dürfen. Ein verständiges Bedenken, wie es doch sonderbar sei, daß im Bundesrat »keiner das Herz hatte, die That zu strafen,« beschwichtigt er mit der Bemerkung, »man wisse, daß dort der Bauernhaß bei der Mehrheit längst jedes Gefühl für Recht und Gerechtigkeit erstickt hatte«. Wenn Eck sich über die Schwaben lustig macht, welche das Allgäu so sehr ausdehnten und ihm das dem bairischen Herzog gehörige Schongau einverleibten, S. 198, so findet Vogt, daß darin »ein leiser Zweifel über die Berechtigung der That Herzog Ludwigs durchklingt«.

Ich hebe noch einen Punkt hervor: nämlich des Verfassers Aufstellungen über das Verhalten der bairischen Bauern bei dem Einfall der schwäbischen im Mai 1525. Vogt sagt S. 209: »Es waren keine großen Pläne, wonach etwa die Algäuer den tiroler Aufständischen die Hand reichen, den Herd der Revolution in Bayern aufschlagen und die bayrischen Bauern ebenfalls zum Abfalle bringen

1) Vogt S. 197 sagt freilich das Gegenteil.

2) Es ist an und für sich nicht leicht, über die ihren Ort so häufig wechselnden Bauernhaufen ins Klare zu kommen; erschwert wird es durch die Widersprüche in den Quellenausgaben. Vogt spricht S. 207 von Niederalgäuern in Nesselwang, citirt dazu seinen eignen Auszug, der wirklich von Niederalgäuern, und Baumann, der von Oberalgäuern spricht. Das letztere wird das richtige sein.

3) Die Auszüge Vogts, Arzt Nr. 254 u. 257, stimmen kaum zusammen. Der erstere lautet: Trotz Vertrags sperrt sich ein Haufen; das kommt daher, daß Herzog Ludwig Buchlau verbrannt hat. Die obern Städte suchen die Haufen zur Annahme des Vertrags zu bewegen. Richtiger scheint mir der andere: Wegen Verbrennung Buchlaus haben sich die Oberalgäuer Anfangs gesperrt, den Vertrag anzunehmen, nun haben sie es doch gethan. Vogt S. 198 benutzt nur den ersteren; man darf mit Rücksicht auf die übrigen Berichte behaupten, daß, selbst wenn der Auszug richtig wäre, Arzt nicht richtig unterrichtet gewesen.

wollten; nichts von alledem¹⁾, sondern lediglich ein Bruchteil der Algäuer gedachte Rache zu nehmen für das Böse, das H. Ludwig ihnen angethan hatte«. Dieser Wunsch war sehr begreiflich, urteilt Vogt. Die Bauern verwüsteten Steingaden und Reitenbuch, zogen dann wieder nach Schwaben zurück. Vogt gibt die Zahl dieses Bauernhaufens auf 2500 an, er weiß, daß es Bauern aus Buchloe und Wiedergeltingen waren, welche Ludwig schwer gereizt hatte; Herzog Ludwig fühlte sich mit 700 Reitern und 2000 Fußknechten ihnen gegenüber zu schwach. Zur Darstellung dieser Vorgänge verwendet er nur Berichte, die aus Füssen stammen, besonders den des Abtes Knöringer, von den näher liegenden benutzt er nur eine einzige Stelle, wie wir weiter unten sehen werden. Vogt führt dann ferner aus, daß die von Jörg allerdings in etwas demonstrativer Weise vortragene, auch im bair. Nationalmuseum verherrlichte Erzählung von der Treue, welche die bairischen Bauern gegenüber diesem Einfall der Schwaben entwickelten, auf einer Geschichtsfälschung beruhe, welche sich Herzog Wilhelm habe zu Schulden kommen lassen. Herzog Wilhelm schrieb an seinen Bruder Ludwig am 14. Mai, also zwei Tage nachdem Steingaden verbrannt worden, daß sein Jägermeister auf dem Peissenberg 250 bewaffnete Bauern getroffen habe, die ebenso wie die Bauern von Peinting erklärt hätten, den Peissenberg gegen die Schwaben vertheidigen zu wollen, wenn man ihnen zu Hülfe komme. Lug und Trug! sagt Vogt: »Im Waldesdunkel schlichen sich die Bauern zusammen und hart an der Grenze, gerade in den Tagen, wo der Aufruhr seine Fluten auch über das bayrische Land zu ergießen drohte, ja teilweise schon ergossen hatte«. Warum zogen die Bauern nicht nach Schongau oder nach Weilheim, wo Truppen der Herzoge lagen? Und um den Beweis vollständig zu machen, weist Vogt darauf hin, daß in einem officiellen Erlaß der bairischen Regierung erzählt werde, die Bauern der Klöster Steingaden und Raitenbuch hätten gegenüber der schwäbischen Aufforderung zum Anschluß erklärt, sie wollten bei den gnädigen Fürsten von Baiern bis in den Tod bleiben, während doch Herzog Ludwig, dessen Hauptquartier sich nahe genug am Peissenberg befunden, eigenhändig seinem Bruder geschrieben habe, es seien die Raitenbucher und Steingadener Bauern zu den Schwaben abgefallen. Dagegen wisse er von jenem schönen Zuge unwandelbarer Treue nichts zu berichten!

Der Widerspruch, welcher an letzterer Stelle angeführt ist, würde allerdings Verdacht einflößen können. Er ist aber nur bei

1) S. 213 heißt es mit Recht: »Auch die Befürchtung lag nahe genug, daß die Algäuer und Tiroler sich zum gemeinsamen Aufruhr die Hand reichen möchten«.

Vogt, nicht aber in den Akten vorhanden. Am 13. Mai schickte Herzog Ludwig aus Inning am nördlichen Ende des Ammersees seinem Bruder Berichte aus Schongau; in seinem Briefe erwähnt er, daß die Bauern 12,000 Mann stark über den Lech gekommen, Steingaden eingenommen und vielleicht gar verbrannt hätten. »So sollen die Steingadischen und Raidenbuchischen paurn pis in 500 zu inen gefallen und gehuldigt haben, und zusambt dem noch mer pauren zu inen komen sein, das man sie nu, wiewol wir nit gleuben, auf 20,000 schetz; understeen sich die prucken zu Steingaden, die die unsern vor etlicher zeit abgetragen, wider zu machen«. Die unter dem ersten Eindrucke abgefaßten Berichte aus Schongau liegen in den Akten und daraus ist zu ersehen, daß zwei Reiter, worunter ein Conventual des Klosters, welche den Vorgängen in Steingaden aus der Ferne zugehört, über den Abfall der Bauern nichts melden, vielmehr diese Nachricht auf den Prälaten zurückgieng, welcher schon früher geflohen war. Ueber den Brief des Herzogs Wilhelm an Ludwig sagt Vogt: »In demselben wird diesem über die durch die Notlage veränderte Politik sorgfältiger Bericht erstattet, der um so eingehender sein mußte, als der Umschlag in der Auffassung der Dinge sonst dem Herzog Ludwig kaum verständlich gewesen wäre, und ihn zu einer Reihe gerade im gegenwärtigen Augenblicke höchst lästiger Bemerkungen, ja sogar zu bedenklicher Haltung hätte veranlassen müssen.« Der sorgfältige Bericht soll darin bestanden haben, daß Herzog Wilhelm seinen Bruder über die wirkliche Haltung der Bauern täuschte; mit der veränderten Politik aber wird gemeint sein, daß Herzog Wilhelm schreibt, er habe in einer Anzahl von Landgerichten den vierten Mann aufgeboten, für die Gerichte Landsberg und Weilheim aber das unterlassen, da er annehme, Herzog Ludwig werde hier schon diese Maßregeln getroffen haben. Er weist darauf hin, daß man die Bauern am Lech zur Verhütung der Grenzen zu Hause lassen möge, aber die entfernteren aufbieten möge. Herzog Wilhelm hatte also augenscheinlich die Erzählung seines Jägermeisters Köckeritz keineswegs so aufgefaßt, wie dies hätte geschehen müssen, wenn er mit Vogt die Eigenschaft geteilt hätte, den Dingen auf den Grund zu sehen; will man an Vogts Auffassung festhalten, so wird man wohl nur sagen können, daß Köckeritz das Verhalten der von ihm ertappten Bauern gegenüber seinem Herrn beschönigt und dieser seinem ungetreuen Diener unbesehen geglaubt habe. Herzog Wilhelm blieb in seiner Verblendung: zwei Tage nachher, am 16. Mai schrieb er an Dr. Eck: »Unsere pamern unsers fürstentumbs Baiern, Gott hab lob! send noch bestendig, lassen sich merken, ire

leib hab und güter zu uns zu setzen«. Die Stützen der Vogtschen Behauptungen haben sich auch hier als morsch erwiesen.

In seinem ganzen Buche fällt Vogt aus einem Fehler in den andern; der Raum mangelt, dies Urteil hier im Einzelnen zu begründen, ich begnüge mich, auf einige Punkte bloß hinzudeuten. Was er uns über die Charaktereigenschaften der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, des Erzherzogs Ferdinand an verschiedenen Orten erzählt, ist in sich so widerspruchsvoll, daß jeder Leser erkennen muß, wie der Verfasser lediglich phantasiert. Ueber den Zusammenhang der Bauernbewegung in den verschiedenen Ländern erfahren wir nichts, das Verhältnis des Herzogs Ulrich von Württemberg zu den Bauern wäre schon nach Stälin besser zu schildern gewesen. Auf einzelne Angaben ist auch nirgends Verlaß; die Stadt Zell z. B., welche von den Bauern belagert wurde, wird S. 246 eingeführt als eine aufrührerische Stadt, die Ferdinand belagern wollte. Durchweg ist das Buch nachlässig gearbeitet.

Zum Schlusse muß ich doch auch einige Stilblüten des Verfassers mitteilen. In der Vorrede S. VI heißt es: Nichts ist leichter, als diese großartige Epoche unserer Volksgeschichte in einen Topf zusammenzuwerfen und vom Gesichtspunkte kirchlicher und sozialer Parteilidenschaft zu erklären. S. 4 bäumt sich der Herzog Ludwig, eine feurige Natur, stolz gegen die väterliche Festsetzung von der ausschließlichen Regierungsnachfolge des Erstgeborenen, gestEIFt von seiner Mutter, der Schwester Maximilians I, und gestützt von diesem selbst. S. 13 es mußte sich offenbaren, ob der Herzog Wilhelm und sein Kanzler die Leute seien, deren Gewicht im Reich in die Wagschale fiel. S. 91: War die immerhin schwerfällige Kriegsmaschine des Schwäbischen Bundes einmal in Gang gesetzt, dann fiel es nicht schwer, sie eine Zeit lang arbeiten zu lassen, und man konnte zwei Mücken mit einem Schlage treffen. S. 86 läßt sich das Geräusch der im Stillen kochenden Gährung immer deutlicher vernehmen, u. s. w.

In unserer historischen Litteratur gehören Bücher, wie das vorliegende, glücklicher Weise zu den Ausnahmen. Selten wird man in der Lage sein, bei einem Buche, das auf Quellenstudien beruht, nichts, gar nichts loben zu können. Dem Buche von Vogt muß man wünschen, daß Niemand es vertrauensvoll benutzen möge und sich dadurch täuschen lasse. Dieses Urteil, welches sich dem aufmerksamen Leser aufdrängen muß, steht indessen mit den bisherigen Kritiken in Widerspruch: ein Herr L. S. glaubte in der Allg. Zeitung Nr. 135 an dem Buche »den Stempel sorgsamer Quellenforschung und scharfer Charakterzeichnung« wahrzunehmen, und ein Anonymus fällt

auch in der Sybelschen Zeitschrift XIV, 347 ein günstiges Urtheil. Ich weiß dafür keinen andern Erklärungsgrund, als den, daß der Verfasser das Buch W. v. Giesebrecht zu widmen gewagt hat. Die Flagge dieses berühmten Namens hat in diesem Falle schlechte Waare gedeckt, aber erreicht, daß jene Kritiker die Ladung nicht genau untersuchten.

München.

A. von Druffel.

1. **זה היס גדול ורחב ידיים** (Sal. CIV, 25) Oceano delle abbreviature e sigle (ראשי תיבות) ebraiche, caldaiche, rabbiniche, talmudiche, cabalistiche, geografiche, de' titoli di libri, de' nomi d'autori, delle iscrizioni sepolcrali etc. colle loro varie soluzioni raccolte ed ordinate da Pietro Perreau. Parma 1883. VI und 144 pp. 4°. Autografia. 2. edizione di 60 esemplari.
2. **זה היס אשכנה באחרית יום גדול ורחב יריים** (Sal. CXXXIX, 9) Appendice all' Oceano **זה היס (ראשי תיבות)** ebraiche caldaiche, rabbiniche, talmudiche, cabalistiche, rituali, geografiche, de' titoli di libri, de' nomi d'autori, delle iscrizioni sepolcrali etc. etc. colle loro varie soluzioni raccolte ed ordinate da Pietro Perreau. Parma 1884. IX und 102 pp. 4°. Autografia. Edizione di 60 esemplari.

Die Kürze und Beschränktheit des menschlichen Lebens, Rücksichten der Ersparnis an Raum und Zeit haben früh und bei den verschiedensten Völkern das Bestreben geweckt, in der schriftlichen Aufzeichnung des Gedachten allerlei Kürzungen eintreten zu lassen, die theils als Ligaturen und Kompendien von Buchstaben, theils als Abbreviaturen von Worten uns entgegnetreten. Wie aber so häufig Erscheinungen die in ihren Ursprüngen und Anfängen sich als begründet und durchaus verständlich erweisen, leicht in Ausartungen und Verkehrtheiten übergehen, so wird in der Litteratur das Verlangen nach Kürzungen zum Uebel und zur lästigen Plage. Was der Ahn zu ersparen glaubte, verliert der Enkel an Zeit, was jenem Erleichterung war, wird diesem zur Beschwerlichkeit und Störung, und so bestätigt sich auf einem andern Gebiete der alte Satz der Naturlehre, daß sich an der für eine Arbeit nötigen Kraft thatsächlich Nichts ersparen lasse. Bald gibt es Kompendien über die Kompendien und eine Litteratur der Abbreviaturen, die an Kraft, Raum und Zeit leicht verschlingen, was jene eingebildeten Ersparnisse etwa eingebracht haben.

Araber und Juden, um die oft hohle Verallgemeinerung Semiten zu vermeiden, bekunden für die Abbreviatur eine ganz besondere Vorliebe. Man weiß, wie häufig in arabischen Texten religiöse Formeln, philosophische Kunstausdrücke, alle nur einigermaßen stereotyp wiederkehrenden Ausdrücke als Abkürzungen auftreten. In Spra-

chen, die nur das Konsonantengefüge der Worte aufschreiben und die Selbstlauter gewöhnlich hinzudenken, bieten die aus den Anfangsbuchstaben der Worte gebildeten Gruppen kein so fremdartiges Aussehen als bei solchen, die auch ihre Vokale regelmäßig durch die Schrift zu bezeichnen gewohnt sind. Neben dieser in der Schrift begründeten Eigentümlichkeit erklärt die Häufigkeit der Abbrüviaturen im Späthebräischen auch noch ein anderer Umstand, die Bibelfestigkeit der Schreibenden und Lesenden. Wie es dem Ohre genügt, eine Wendung anschlagen zu hören, um sie sofort aus dem Gedächtnisse zu ergänzen, so las das Auge ohne Anstoß weiter, wenn ein Wort aus der Schrift ihm begegnete und Anfangsbuchstaben es zur Fortsetzung der angeführten Stellen leiteten. So begegnet uns besonders in karäischen Texten zuweilen eine ganze Brandung von Konsonanten, die durch die Punkte zu ihren Häupten sich als die Anfangsbuchstaben ganzer Bibelverse erweisen. Wenn die Anfänge der Worte obendrein noch einen selbständigen Sinn ergeben, dann war der Anreiz zu ihrem Gebrauche auch noch durch das darin liegende Spiel des Witzes verstärkt. Die Reihe der allgemeinen Gründe, die das Aufblühen und wilde Wuchern der Abbrüviaturen in mittelalterlichen und modernen hebräischen Texten begünstigten, ist noch lange nicht erschöpft, doch mag das Angegebene genügen, eine Erscheinung erklärlicher zu machen, die durch die Hindernisse, die sie dem vorwärtseilenden Auge des Lesers bereitet, häufig wie eine ärgerliche Unart angesehen und verdammt wird. Wer da wahrnimmt, wie Zeitschriften, Bücher und Schriftsteller auch bei uns wiederum in Abkürzungen angeführt zu werden pflegen und keine Revue so jung ist, als daß sie nicht schon ihre Citationsformel mit auf den Weg bekäme, der wird den Unfug der bei den Juden zu ihrer höchsten Ausbildung gediehenen Titelabkürzung vielleicht am Ende gar noch als Ideal betrachten, da hier die Abbrüviatur auch dem Sprechenden zu Gute kommt und die Lehrhäuser besonders des Talmud von Formeln wiederhallen, hinter deren sinnloser Kürze die berühmtesten Namen von Autoren und Büchern sich bergen.

Die größte Schwierigkeit bereiten diese Abkürzungen in der jüdischen Litteratur ihren christlichen Freunden, die nicht von Kindesbeinen an ihre Bedeutung gewöhnt wurden. Christen waren es daher auch zumeist, die sich die Abbrüviaturen zum Gegenstande ihrer wissenschaftlichen Aufmerksamkeit erwählt haben. Wohl fehlt es seit den Zeiten des Buchdrucks selbst in vielen hebräischen Werken nicht an Schlüsseln zur Auflösung der angewendeten Kürzungen, aber die systematische Zusammenstellung derselben haben sich vorzüglich Christen angelegen sein lassen. Und so ist es denn auch

jetzt wieder Abbé Pietro Perreau, einer der gelehrtesten Kenner der jüdischen Litteratur unter den Christen, der mit einer Arbeit über die Abbreviaturen uns beschenkt hat, wie sie trotz all der von ihm einzeln und fast erschöpfend namhaft gemachten Vorgänger an Vielseitigkeit und Uebersichtlichkeit und Fülle der Auflösungen ohne Beispiel dasteht.

Perreau hat die richtige Methode zur Anlegung einer solchen Sammlung befolgt, als er 1882 seine Zusammenstellung von etwa 1700 Abbreviaturen nicht drucken, sondern in einer sehr beschränkten Anzahl von Exemplaren autographieren ließ. Winke und Hinweisungen, die ihm von den verschiedensten Seiten zukamen, führten ihn zu Quellen und älteren Sammelwerken, die ihm entgangen waren, so daß er ein Jahr später bereits eine neue, wesentlich bereicherte Ausgabe seiner Sammlung aussenden konnte, in der schon 3000 Abbreviaturen mit etwa 7000 Auflösungen vereinigt waren. Sein am 18. April 1884 abgeschlossener Nachtrag beweist mit seinen neuen 2600 Abbreviaturen und etwa 3500 Auflösungen, wie energisch Perreau seine Bemühungen fortgesetzt und welche Teilnahme sein Unternehmen geweckt hat, da er freudig in der Einleitung erneuter Unterstützung und Anregung gedenken kann. Obwohl er am wenigsten sich der Täuschung hingibt, als habe er Vollständigkeit in diesem Werke erreicht, so wird man ihm doch das Bewußtsein, das sich in seiner allegorisch aus Bibelversen zusammengewebten Vorrede ausspricht, nicht mißgönnen wollen, Alles gethan zu haben, was die Brauchbarkeit und annähernd wenigstens erreichbare Vollständigkeit seiner Leistung zu sichern geeignet war. Ueber den Nutzen seiner Arbeit müssen alle Stimmen einig sein. Man kann sich etwa bei der Lektüre streng halachischer Stücke eines freudigen Staunens nicht erwehren, wenn die verdienstliche Sammlung uns die korrekten Auflösungen seltenerer, versteckterer Abbreviaturen bietet, denen wir gar nicht in ihr zu begegnen erwarteten. Es hat etwas Wohlthuendes, in einer talmudischen Materie den sachkundigen Abt einen abgekürzten Kunsta Ausdruck richtig deuten zu sehen. Den christlichen Anfänger wird oft mehr die Fülle als der Mangel an Aufklärungen bedrängen, da er zuweilen in einem halben Schock von Auflösungen einer einzigen Abbreviatur zu wählen hat, doch wird der Zusammenhang und einige Aufmerksamkeit in allen Fällen das Richtige zeigen. Die autographische Vervielfältigung und noch dazu in so wenigen Exemplaren ist ein provisorischer Zustand, der sehr wohl für ein gewissermaßen erst im Entstehn begriffenes Buch geeignet ist, aber schlecht für eine Leistung paßt, auf die bei der zunehmenden Beschäftigung mit der jüdischen Litteratur eine

immer größere Zahl von Ratsuchenden angewiesen sein wird. Eine Anzahl von 5600 Abkürzungen mit mehr denn 10,000 Auflösungen ist bis jetzt in keinem Buche über diese Materie zusammengebracht worden und verdient darum ohne Frage in handlicher, leicht zugänglicher Form durch den Druck vervielfältigt zu werden. Nur weil ich glaube, daß für Perreaus Unternehmen der Zeitpunkt gekommen sei, es abzuschließen und weiteren Kreisen vorzulegen, will ich im Folgenden auf Einiges hinweisen, was noch aufzunehmen wäre, um die Nutzbarkeit der Arbeit zu fördern, keineswegs aber, um die Möglichkeit der Ergänzung durch wohlfeil zu beschaffende Beispiele erst noch zu beweisen.

Um mit den im heutigen, gewissermaßen lebenden Hebräisch üblichen Abkürzungen zu beginnen, so wird der Litteratur der Briefsteller, besonders der in Rußland und Polen erschienenen, eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Wo die Sprache des brieflichen Verkehrs und die Geschäftskorrespondenz hebräisch ist, da müssen sich naturgemäß eine Menge von Abkürzungen ausbilden, die in Büchern nicht anzutreffen sind. Als Beispiele nenne ich:

המל"ח = חתני חמי, חתמי = mein zukünftiger Schwiegervater, bez. -sohn.

זווא"ה = זולת זה אין אהנו חרשות = Weitere Neuigkeiten haben wir nicht zu berichten.

Die mit Stadt oder einem anderen Hauptworte zusammengesetzten Ortsnamen pflegten abbreviiert zu werden und in dieser verkürzten Gestalt Eigennamen zu liefern. Hier wäre unter Anderem nachzutragen: א'ש = Eisenstadt in Ungarn.

In dem reichen Kapitel der Titulaturen fehlen z. B. noch: כש"ח = כבוד שמו תפארתו = In seinem Namen liegt sein Ruhm, כח"ר = מעלת כבוד תורתו and מעב"ח = מעלת כבוד תורתו = Der Ruhm seiner Gelehrsamkeit, רשכבג = פאר מעלתו = רפ"ם sein hoher Rang, רבן של כל בני הגולה = רבן של כל בני הגולה = Meister der Diaspora. Dahin gehört auch die kennenswerte Abkürzung מש"ח, die Zunz, Zur Geschichte p. 56 in מורי שיחיה = Mein Lehrer, er lebe aufgelöst hat, da ohne diese Aufklärung Mancher leicht einen Tosafisten zu finden glaubte, der den Namen Messias getragen.

Für den Stil der Halacha, besonders der Responsen sind noch mehrere häufige und darum wichtige Formeln anzumerken, so z. B. נדון דיון = נדון דיון = gerichtlicher Akt, מ'ר = מעשה בית דין = der vorliegende Fall, ש"כ = שוה כסף = von Geldeswert, eine Abkürzung, deren Unkenntnis, wie mir einst mein sel. Lehrer, Direktor Dr. L. Lazarus in Breslau mitteilte, den Abschreiber eines Responsums R. Akiba Egers zu dem Gallimathias brachte, כנענית

die kananitische Magd wider allen Zusammenhang dafür einzusetzen.

Der meisten Ergänzungen ist das Kapitel der Büchertitel bedürftig. So fehlen, um nur einige herauszuheben: בית דור = ביר, כנסת הגדולה = כנהג, חובות הלבבות = חוה, הלכות קטנות = הלקט, קורא הדורות = קהד, עבודת הגרשוני = עהג, משמרת הבית = מ"ה, שם הגדולים = שה"ג. Der Name der Responsensammlung wurde mit dem Anfangsbuchstaben ת [= Responsa תשובות] gewöhnlich zusammengezogen. Solcher Abbreviaturen wäre eine ganze Liste nachzutragen, z. B.:

תזרע אברהם =	תזקן אהרן =	תז"א
תבית כהנה =	תב"ח	חשב"כ
תברוך אנגיל =	תבר"א	חרב"א
תכהנת עולם =	תכ"ע	חכ"ע
תמשה גלנטי =	תמגן גבורים =	תמ"ג
תמגן שאול =	תמ"ש	חמ"ש
תמטה אשר =	תמ"א	חמ"א
תמשאת משה =	תמטה משה =	תמ"מ
תמשפטים ישרים =	תמ"י	חמ"י
תפני משה u. s. w. =	תפ"ח	חפ"ח

Unter den künstlichen Büchertiteln, die aus Abbreviaturen entstanden sind, hätten noch manche Erwähnung verdient, z. B.:

תפנחס הלוי איש הורוויץ =	תפלא"ה
ציון לנפש חיה =	צל"ח

Unter den abgekürzten Autorennamen älterer Zeit sind noch zu nennen, z. B.:

ר'יוסף קמחי =	ריק"ח
ר'יוסף טוב צהלון =	ריט"ץ

An modernen gibt es die Fülle nachzutragen, so z. B. אג"ג, die boshafte Bezeichnung Abraham Geigers, רז"ף = Zacharias Frankel, שי"ר = Sal. Jeh. Rapoport, ריטל"ץ = R. Jomtob Liepman Zunz, um nur der Bedeutendsten zu gedenken.

Wenn Perreau auch auf die Formeln konsequent achten wollte, unter denen manche Autoren nach arabischem Muster ihren Namen einführen oder angeführt werden, so gab es noch gar viele aufzuzählen, z. B., um nur einige aus älterer und neuerer Zeit herauszugreifen:

אמר אברהם אביגדור =	אא"א
נסחה יצחק אלבלאג =	ני"ב
נ' יהודה נתן =	ני"ן
אמר שמחה =	א"ש
אמר שפל יעקב ברוך =	אשי"ב

(חשק שלמה in Allemannos).

Für die Lektüre mittelalterlicher hebräischer philosophischer Texte wird es von Wichtigkeit sein, die arabischen Philosophen nach den geläufigen Abbrüviaturen ihrer Namen aufzunehmen, so z. B.: א"ח = *Abu Hámid* = *al-Gazzáli*, א"ס = *Ibn Sina* = *Avicenna*, ר"ב = *Ibn Roschd* = *Averroës*.

In den Abbrüviaturen aus dem Gebiete des Ritualen habe ich die so häufigen: חמ"ס = חומשים מזוזה סידורים — ein Volkswitz gegen die Buchhändler — und חו"מ = חזו"מ ומזוזה vermißt.

Aus modernen hebräischen Werken und jüdischen Zeitschriften ist noch mancherlei, mitunter wichtiges Material zu gewinnen. Ich verweise z. B. auf den Schlüssel der Abbrüviaturen zu L. Pinskers *לקוטי קדמוניות*. Die Abkürzung יאל"ב findet in Geigers *Jüd. Zeitschrift* 4, 316, רופ"ם = רופאים פרנסים מנהיגים in Frankels *Monatschrift* 1868 p. 174 die richtige Auflösung.

Ich will zum Schlusse einige Kürzungen von litterarischer Bedeutung hervorheben, die in einem Handbuche dieser Gattung nicht fehlen dürfen. Mancher, der mit hebräischen Handschriften sich zu beschäftigen anfängt, stolpert schon an der Schwelle, an der ihm so oft die Worte begegnen: עמ"י עש"ר איה"ן איה"ן או עש"ר איה"ן איה"ן איה"ן. Die Formel, deren ersten Teil allein Perreau anführt, bedeutet einfach: י' עושה שמים וארץ אנה יי'. הושיעה נא הצליחה נא נהגו. Abraham Josef Salomo Graziano bemerkt in seinen *Collectaneen* (cod. Halberstam f. 161^b) in Betreff der Verwendung dieser Formel an der Spitze der Titelblätter: לעשותו בראש המראה של הפנקס מלה עמי וגם עשו. Um eine Glosse, die in den Text eingedrungen, zu bezeichnen, wird zuweilen die Formel של"ה = של"ה מן הספר angewendet. Um auf ein Buch oder eine Stelle in demselben zu verweisen, dient neben den bekannten Kürzungen dieser Bedeutung auch die Abbrüviatur י"ש = יעויין שם. Wie wichtig es ist, dieser Formel zu gedenken, mag eine Stelle Salomo Halewis beweisen, die mit לרופאים י"ש schließt, s. Kaufmann, die Sinne p. 105 n. 33. Nichts wäre ungerechter, als den alten Autor mit Rücksicht auf das bekannte Wort, das die Aerzte zur Hölle weist, zu beschuldigen, er habe: הרופאים ימה שמים geschrieben. Und doch fände man unter den zehn Lösungen, die Perreaus Bücher von dieser Formel geben, keine andere, die in den Zusammenhang zu passen schiene. Es heißt aber einfach: הרופאים יעויין שם man lese die Aerzte, sc. die Werke derselben.

Eine besondere Rücksicht wird bei der Vorbereitung für den Druck auf den korrekten Text der Auflösungen zu nehmen sein. So ist die Formel להר"ם nicht durch רבר מעולם, sondern

durch ע"ש לא היו דברים מעולם wiederzugeben. Die Büchertitel ע"ש ל"לauten nicht: עולח שבה und שבילי לקט, sondern עולח שבה und שבילי לקט. Von der Berichtigung offenerer Schreibfehler sehe ich ab.

Ich zweifle nicht, daß Perreau seit seiner letzten Publikation neuerdings eine Reihe wertvoller Ergänzungen zugegangen sein werde und daß sein eigener Fleiß, sein rastloses Studium hebräischer Drucke und Handschriften in dem Schatzkästlein der Derossiana ihn selber eine ganze Anzahl von Lücken in seiner Arbeit werde haben entdecken lassen. Des provisorischen Umarbeitens und Nachtragens sei es aber nun genug; es ist Zeit, an die Herausgabe eines knappen, übersichtlichen und dennoch möglichst erschöpfenden Handbuchs der hebräischen Abbreviaturen heranzutreten. Die alphabetische Anordnung hat sich bewährt und auch im Einzelnen als durchführbar erwiesen. Häufige Formeln sind ohne alle weitere Bemerkung anzuführen; seltenere dagegen und ungewöhnliche Formen üblicher Abkürzungen wird es gut sein, mit einem kurzen, aber genauen Quellenachweise zu versehen. Schrullenhafte Einfälle moderner Skribenten verdienen in einem der ernsten Wissenschaft dienenden Buche keine Aufnahme. Vollständigkeit innerhalb eines strenggezogenen Rahmens ist dem Streben nach einer Ergänzung ins Schrankenlose vorzuziehen. Das verdienstliche Werk, das Perreau damit geleistet hat, wird dann aber auch nicht einen allegorischen, sondern einen streng wissenschaftlichen Titel verdienen.

Budapest.

David Kaufmann.

Descartes' Erkenntnistheorie. Eine Studie zur Vorgeschichte des Kriticismus. Von Dr. Paul Natorp, Privatdocent der Philosophie. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1882. VIII u. 190 SS. 8°.

Die Idee, welche dem Verfasser bei seiner Arbeit vor Augen gestanden hat, drückt er selbst in folgenden Worten aus: »Es war mein Gedanke, daß es möglich sein müsse, die Geschichte der philosophischen Theorie der Erkenntnis mit der Geschichte der wissenschaftlichen Erkenntnis selbst derart in Verbindung zu setzen, daß die Aufgaben und Grundbegriffe der ersteren mitten aus dem Zusammenhange der letzteren hervorträten, und auf diese Weise eine Krisis sich vollzöge zwischen dem, was wahres und was eingebildetes Problem ist; ohne welche Krisis wir beständig in Gefahr sind um Schatten und Worte zu streiten« (S. 162). Von diesem allge-

meinen Gesichtspunkte aus werden in der vorliegenden Studie die Grundlehren Descartes' behandelt, indem die erkenntnistheoretische Bedeutung derselben dadurch ins Klare gesetzt wird, daß die entsprechenden Lehren Kants zur Beleuchtung und Ergänzung dienen.

Der Verfasser wählt zu seinem Ausgangspunkte nicht eines der abgeschlossenen Hauptwerke Descartes', sondern die Schrift »Regulae ad directionem ingenii«, welche, aus der Zeit 1628/29 stammend, einen ausgeprägt erkenntnistheoretischen Charakter trägt. Es wird hieran am leichtesten zu zeigen, daß Descartes mit Unrecht als Hauptvertreter des von Kant verworfenen Dogmatismus gilt, sowie daß der ebenfalls oft verkannte empirische Zug in der Cartesischen Physik durchaus keine Inkonsequenz gegen die Grundlagen seiner Philosophie ist, vielmehr das Zurückgehen auf die Erfahrung nur als Bewährung seiner Methode sich darstellt. In besonderen Kapiteln werden nun folgende Themata einer ausführlichen Erläuterung unterzogen: Das Princip des Zweifels und die erkenntnistheoretische Begründung des »Cogito ergo sum« (Cap. 2); das Kriterium der klaren und deutlichen Perception und seine Begründung durch die Wahhaftigkeit Gottes (Cap. 3); die Begründung der Erfahrungsrealität, die Unterschiedenheit der Seele vom Körper und die Realität der Körperwelt (Cap. 4); endlich Descartes' Vorstellung des Naturzusammenhangs (Cap. 5).

Obwohl Natorp ebensowohl ein höchst sorgfältiges und umsichtiges Studium des Textes als auch eine unparteiische Kritik sich angelegen sein läßt, so kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, als höre man häufiger Kant wie Descartes aus seinen Worten reden. Alle die Probleme nämlich, welche von Descartes berührt, aber weder gelöst noch selbst immer als Probleme erfaßt wurden, macht Natorp dadurch kenntlich und führt sie unserem Verständnis näher, daß er sie kantisch deutet und die unvollkommenen Versuche Descartes' aus dem Vorrathe der kritischen Theorie der Erfahrung ergänzt. Er thut dies, weil er der Ansicht ist, daß Descartes nicht anders zu begreifen sei. Freilich sind dann Descartes' unvollkommene Ausführungen gerechtfertigt, sobald man annimmt, daß er damit ungefähr dasselbe habe sagen wollen, was Kant anderthalb Jahrhunderte später gelehrt hat. Der »*intuitus mentis*« und »die klare und deutliche Perception« bei Descartes wird in Parallele gestellt mit der *Synthesis a priori*, auf welcher, als notwendiger Verknüpfung, alle gewisse Einsicht beruht, nur sei es Descartes nicht zum Bewußtsein gekommen, daß die Möglichkeit derselben ein Problem einschließe. Kants Auffassung des »Cogito ergo sum« wird

zurückgewiesen; es sei nur der Form nach ein analytisches, der Sache nach aber ein synthetisches Urteil, weil darin aus dem Denken auf ein denkendes Subjekt geschlossen wird. Das »*Cogito*« wird als die transcendente Apperception Kants erklärt. Der Gottesbeweis Descartes' findet seine Rechtfertigung, indem Gott als bloßer Ausdruck für die oberste Norm der Wahrheit, die Wahrhaftigkeit Gottes als transscendentale Notwendigkeit einer Wahrheitsnorm aufgefaßt wird. Substanz soll bei Descartes nur die Form sein, unter der wir den Gegenstand denken (Kategorie), Körper und Seele habe Descartes bloß als Substanzen in der Erscheinung unterscheiden wollen. Auch Descartes Begründung der empirischen Wirklichkeit kommt nach Natorp in ihrem sachlichen Kern auf das hinaus, was Kant lehrt. Die Realität der Körperwelt ist nur empirisch, weil allein bestimmt durch die gesetzliche Einheit der Erfahrung; habe Descartes dies auch nicht gesagt, so führe doch die Konsequenz auf diese Kantische Auffassung.

Der Verfasser gesteht selbst, eine Umdeutung der Cartesischen Lehre vorgenommen zu haben, jedoch sei dies im Sinne ihrer eigenen Konsequenz und des von Descartes selbst erkannten Zieles geschehen. Man muß zugeben, daß die auftretenden Probleme schärfer in ihren charakteristischen Abstufungen sich hervorheben durch die eigentümliche Beleuchtung, in welche der Verfasser unserer Studie sie gerückt hat, und man wird um dieses Vorteils willen die Einseitigkeit dieser Färbung in Kauf nehmen.

Obwohl das sechste Kapitel, welches »die Entwicklung der mechanischen Naturansicht in der Neuzeit bis Descartes und Hobbes« behandelt, in einem mehr äußerlichen Zusammenhange mit dem Vorhergehenden steht, würden wir es doch ungern vermissen; denn gerade dieses gewährt einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Naturphilosophie und entspricht recht eigentlich dem Ziele, welches sich der Verfasser in den am Eingang citierten Worten gestellt hat. Erörtert wird darin der Einfluß der Erkenntnistheorie, speciell der Wahrnehmungstheorie, in welcher sich die Lehre von der Subjektivität der Sinnesempfindungen geltend macht, auf die physikalische Welterklärung, und zwar mit besonderer Rücksichtnahme auf Kepler und Galilei. Was die Frage anbetrifft, wodurch Descartes zu seiner Physik angeregt worden sei, so ist die Hinweisung auf Kepler dankenswert, doch nicht ausreichend; die Hauptanregung geht sicherlich von der im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sich überall ausbreitenden Corpuskularphilosophie aus, welche (wie Ref. Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos. III, 408 f. und VIII,

18 f. nachwies), namentlich durch die Mediciner, speciell für Descartes durch den von G. Bruno beeinflussten Sebastian Basso vermittelt war.

Den Schluß des Buches bildet S. 147—163 eine besonnene Polemik gegen Baumanns Urteil über Descartes, auf welche S. 164—190 Anmerkungen mit zahlreichen Litteraturnachweisen folgen.

Gotha.

Kurd Laßwitz.

Catalogue of the Buddhist Sanskrit Manuscripts in the University Library, Cambridge, with introductory notices and illustrations of the palaeography and chronology of Nepal and Bengal. By Cecil Bendall, M.A., Fellow of Gonville and Caius College, Cambridge. Cambridge: at the University Press 1883. pp. XII, LVI, 225. 8°.

Von den Sammlungen nepalesischer Handschriften, die in europäischen Bibliotheken deponiert sind, ist die Cambridger Sammlung die größte und wichtigste. Eine kurze Liste dieser Handschriften erschien vor sieben Jahren als Appendix zu der History of Nepâl, herausgegeben von Dr. Daniel Wright, worüber Weber, Indische Streifen III, 526 ff. zu vergleichen ist. Die vorliegende Publikation Bendalls ist ein ausführlicher Katalog des Haupttheiles der Cambridger Sammlung, der buddhistischen Sanskrithandschriften. Die Einleitung zu dem Kataloge bildet einen wichtigen Beitrag zu der Geschichte von Nepâl und Bengalen, und vor allem zur indischen Palaeographie. Einige der hier mitgetheilten Resultate findet man kurz zusammengestellt in Bendalls Vortrag auf dem Orientalistenkongreß zu Berlin: On European collections of Sanskrit Manuscripts from Nepal: their antiquity and bearing on chronology, history and literature (vgl. Verhandlungen des fünften Orientalistenkongresses II, 2 S. 189—211).

Es ist Bendall durchaus gelungen, die Wichtigkeit der Cambridger Sammlung in helles Licht zu setzen. So werden vor seinen Ausführungen p. XVII ff. wohl auch die letzten Zweifel an dem hohen Alter einzelner Cambridger Handschriften schwinden müssen. In Cambridge befindet sich die älteste Handschrift, die bisher in Indien zum Vorschein gekommen ist, MS. Add. 1049, datiert Samvat 252 nach der Aera des Çriharsha = 857 n. Chr. Diesem, sowie einem ungefähr gleichalterigen Manuskript ist ein specieller Exkurs gewidmet (p. XXXIX ff.). Nicht weniger als neun Manuskripte stammen

aus dem elften Jahrhundert (p. XXV). Bemerkenswert ist der Umstand, daß sich in Nepäl die ältesten Manuskripte in Bengali-Schrift gefunden haben (p. XXXVI): die in Bengalen selbst bisher gefundenen, von Râjendralâla Mitra in den »Notices« beschriebenen Handschriften sind jüngeren Datums. Uebrigens stehn die Palmblothandschriften der Poonaer Sammlung ihrem Alter nach den nepalesischen Handschriften ziemlich nahe (vgl. Kielhorns Report on Sanskrit Manuscripts 1880—81 p. VII).

Bendalls Katalog beschreibt, wie bereits bemerkt, nur die buddhistischen Sanskrithandschriften der Cambridger Sammlung, d. h. die heiligen Schriften der nördlichen Buddhisten, wie die Prajñâpâramitâ u. s. w., und solche Werke, die gewiß oder wahrscheinlich von Buddhisten abgefaßt worden sind, wie Amarakoça, Cândravyâkaraṇa u. a. m. (vgl. Preface p. X). »Ordinary Sanskrit literature« ist leider ausgeschlossen worden — hoffen wir: nur vorläufig, denn die voluminösen buddhistischen Schriften dürften sich, abgesehen vielleicht von der Erzählungslitteratur, schwerlich jemals viele Freunde erwerben. — Mit Befriedigung habe ich gesehen, daß Âryaçîra von Bendall als der Name des Verfassers der Jâtakamâlâ gegeben wird, wie von mir selbst in Bezzenbergers Beiträgen IV (1878) S. 379 nach der Cambridger Handschrift Add. 1415 (Bendall p. 92). Die Unterschrift des Werkes lautet nämlich *kr̥tir iyam âryaçûrapâdânâm*, nach Feer »cette oeuvre est celle de l'auguste Çûrapâda« — ein verzeihlicher Irrtum, denn in der Pariser Handschrift, nach der Feer übersetzte, steht nur *kr̥tir iyam âryaçûrapâdâ*; die Silbe *nâm* fehlt. Vgl. Bendall p. 93 und Feer im Journal Asiatique mai-juin 1875 p. 413. Die Jâtakamâlâ ist ein ziemlich altes Werk: vorausgesetzt, daß die in Nepäl aufgefundene Jâtakamâlâ identisch ist mit dem Werke gleichen Namens, von dem der Chinese I-Tsing berichtet, s. Beal im Indian Antiquary XI (1882) p. 49. Uebrigens hätte Bendall auf p. 92 nicht nur auf Feers vorhin citierten Aufsatz, sondern auch auf die Five Jâtakas (Copenhagen 1861) p. 58 ff. verweisen sollen, wo Fausböll, meines Wissens zuerst, Notizen über die Jâtakamâlâ gegeben und eine Erzählung daraus, das Çaçajâtakam, mitgeteilt hat. Der dort von Fausböll ausgesprochene Wunsch, daß das ganze Werk gedruckt werden möge, wird wohl demnächst in Erfüllung gehn, denn wie ich höre hat H. Kern eine Ausgabe für die Pâli Text Society in Vorbereitung. Das der Jâtakamâlâ entsprechende Pâliwerk ist kürzlich von Richard Morris herausgegeben worden: das Cariyâpîṭakam, — nicht Cârîyap., Cariyap., oder Cârîyap., wie Bendall p. 91. 135. 217 hat drucken lassen.

Von der Grammatik des Candra(-gomin) befinden sich in Cambridge ziemlich bedeutende Fragmente, größtenteils solche mit dem Kommentar des Ânandadatta. Es ist um so mehr zu bedauern, daß Bendall seine Notizen über die Grammatik des Candra p. 180 so kurz gehalten hat, — daß er hier nicht ausnahmsweise über die von ihm selbst Preface p. VIII. IX gesteckten Grenzen hinausgegangen ist. Jeder, der sich für die Geschichte der indischen Grammatik interessiert, ist nach wie vor auf die Aufsätze von W. Goonetilleke über die Grammatik des Candra in der Academy Jan. 1880 = Indian Antiquary IX, 80 ff. angewiesen. Wenn ferner Bendall bemerkt: his [Candragomin's] school, the Cāndras, are mentioned in Siddh-K. on Pāṇ. III, 2, 36 (vielmehr 26, vgl. Pet. Wörterbuch unter *cāndra*), so muß das den Glauben erwecken, als würden Candra und seine Anhänger sehr selten in der grammatischen Litteratur erwähnt. Thatsächlich werden sie nicht nur von Bhaṭṭojidīkshita, sondern auch von vielen anderen Grammatikern und Scholiasten citiert, so von Kshīrasvāmin, Rāyamukūṭa, Ujjvaladatta, Trilocanadāsa: letzterer Scholiast kennt auch den von Ânandadatta genannten Vimalamati (zu Kātantra II, 5, 1). Vardhamāna führt den Candragomin im Gaṇaratnamahodadhi I, 2 unter seinen Autoritäten, unmittelbar hinter Pāṇini und Çākaṭāyana, auf und citiert ihn und seine Anhänger späterhin etwa 30 Mal.

Auf den Katalog der Handschriften folgen drei Indices: 1) Titles of MSS. 2) Names of authors and commentators, 3) General Index. Angeheftet sind: Nachbildungen einzelner Blätter von zehn Handschriften, die ihres Alters und ihrer eigentümlichen Schrift wegen besonders bemerkenswert sind; sowie zwei Schrifttafeln: 1) Table of selected letters, 2) Table of numerals.

Die Cambridger Sammlung nepalesischer Handschriften wird in erster Linie den Bemühungen des Prof. William Wright und seines Bruders, des Dr. Daniel Wright, verdankt. Ungern vermissen wir daher auf dem Titelblatte des Bendallschen Kataloges die Bezeichnung der Sammlung als »Wright Collection«.

Greifswald.

Th. Zachariae.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

1. Oktober 1884.

Inhalt: H. Köhler, Johannes der Täufer. Von H. Holtzmann. — Karl Wilhelm Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. II. Von Georg Kaufmann. — Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I. Von Aloys Schulte. — Adolf Harpf, Die Ethik des Protagoras und deren zweifache Moralbegründung. Von Paul Natorp. — August Schmarsow, Bernardino Pinturicchio in Rom. Vom Verfasser. — Dionysii Thracis Ars grammatica ed. Uhlig. Von F. Blass.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Johannes der Täufer. Kritisch-theologische Studie von H. Köhler, Divisionspfarrer in Magdeburg. Halle. Verlag von M. Niemeyer. 1884. 180 SS. 8°.

Vorliegende Schrift ist für den gegenwärtigen Stand der neutestamentlichen Forschung in mehr als einer Beziehung bezeichnend. Herrührend von einem im Amte befindlichen Geistlichen, welcher mit einer Grundlage, wie man sie auf den besseren, d. h. den hierarchischen Tendenzen nicht ganz dienstbar gewordenen, unter unseren norddeutschen Fakultäten erwerben kann, eine aner kennenswerte Belesenheit in der neuesten Litteratur zur Evangelien- und Leben-Jesu-Frage verbindet, fällt sie — und dieses negative Verdienst will gegenwärtig schon etwas besagen — aus der Kontinuität des wissenschaftlichen Prozesses nirgends heraus. Wie sie selbst nichts Anderes beabsichtigt als Anwendung der gesunden Grundsätze und bewährten Resultate der Kritik an einem kleinen, genau begrenzten Ausschnitte des evangelischen Geschichtsstoffes (S. 3 f.), so stellt sie auch den gegenwärtigen Durchschnittsstand der Evangelienkritik nach seiner starken wie nach seiner schwachen Seite dar. Jenes gilt von Behandlung des synoptischen, dieses von derjenigen des johanneischen Problems.

Auch hier also bewährt sich zunächst wieder die Hypothese, derzufolge die drei ersten Evangelien auf einem gemeinsamen Grunde erbaut sind, der in dem mittleren Werke entweder noch unverändert zu Tag liegt oder doch nur mit leichtem Flugsand bestreut erscheint. Letzteres ist die Ansicht des Verfassers. Daß er seiner Aufgabe, so-

weit sie mit Mitteln der synoptischen Kritik zu lösen war, gerecht geworden ist und sich als ein trefflicher Kenner der Sachlage bewährt hat, habe ich in der »Theologischen Literaturzeitung« (Nr. 18) eingehend dargethan.

An diesem Orte möchte ich dagegen die Kehrseite hervorkehren und zeigen, wie die Eingenommenheit für den johanneischen Bericht selbst da, wo man demselben mit einigermaßen freiem Urteil gegenübersteht, richtig Erkanntes nachträglich wieder in Frage stellen mag. Nach Marc. 1, 14 trat Jesus in die Öffentlichkeit, sobald der Täufer im Kerker verschwunden war. Das Abtreten des Vorläufers ist das Signal für das Auftreten des Nachfolgers. Eine solche Darstellung könnte an sich allerdings auch Frucht einer nahe liegenden Reflexion, der vierte Evangelist aber mit seiner ausdrücklichen Korrektur 3, 24 im Rechte sein (S. 35. 38. 149); einsetzend eben da, wo die Synoptiker aufhören, könnte er, wie diese das vorbereitende Taufen, so seinerseits das Zeugnis schildern wollen, welches der Vorläufer dem schon in der Öffentlichkeit befindlichen Messias ausstellt; daher jener gleich Joh. 1, 6. 7 als Träger eines Zeugnisses auftritt, seinen Täufersnamen aber ganz eingebüßt hat (S. 115), wie denn auch nach 1, 26. 33 die Taufe schon dahinten liegt in dem Momente, da 1, 19 die geschichtliche Erzählung anhebt (S. 116). Wir befänden uns demgemäß den Täufer betreffend einer Berichterstattung gegenüber, die ein interessantes Gradationsverhältnis aufweist. Josephus, dessen Bericht (Ant. XVIII, 5, 2) merkwürdiger Weise ähnlich wie die Erzählung Marc. 6, 17—24 die Form einer nachträglichen Bemerkung hat (S. 41), unterdrückt aus Gründen die prophetische Seite am Auftreten des Mannes gänzlich, schildert ihn überhaupt nur als Moralprediger (S. 89 f. 99), während er bei den Synoptikern Bußprediger und Wegbereiter, bei Johannes endlich »Freund des Bräutigams« (3, 29) ist, der von dem in die Welt gekommenen Lichte »zeuget, auf daß durch ihn Alle gläubig würden« (1, 7).

Aber wer sieht nicht, daß aus solcher Steigerung der Bedeutung des Mannes auch der geradezu umgekehrte Schluß bezüglich des historischen Charakters unserer Berichte gezogen werden könnte? Und wie nahe liegt ein solches Verfahren, wenn doch unser Verfasser selbst schon aus der lucanischen Erzählung von der Geburtsgeschichte des Täufers, die er viel unbefangener und richtiger als der schon hier auf Rettungen bedachte Weiß beurteilt (S. 12), den Eindruck gewinnt, dieselbe habe sich unter dem Reflexe des neuen Lichtes gebildet, in welches die Person des Täufers durch ihre späteren Beziehungen zum Messias trat (S. 6. 113)! Liegt doch ein gleicher

Thatbestand vor Aller Augen, wenn der johanneische Täufer in aller Form die aus dem johanneischen Prolog sich ergebende, dem synoptischen Selbstzeugnisse Jesu aber fremde (S. 134 f. 136 f., doch vgl. die zaghafte Note zu S. 137, auch S. 175) Präexistenz und sogar den Leidensgedanken, der die reifste Errungenschaft des Lebens Jesu selbst bildet, ja sogar die Kombination des messianischen Leidens mit der im messianischen Reich statthabenden Sündentilgung (S. 67 f., 74, 139 f.) vertritt. Selbst das Minimum, welches unser Verfasser aus beiden Schiffbrüchen retten zu können meint, erweist sich als illusorisch, da die abgekürzten Formeln 1, 27 *ὁ ὀπίσω μου ἐρχόμενος* und 1, 36 *ὁ ἀπὸς τοῦ Θεοῦ* jedem exegetischen Gesetze zufolge nach Maßgabe der sie umgebenden ausführlicheren, jene nach 1, 15. 30 (gegen S. 137 f.), diese nach 1, 29 (gegen S. 131. 143 f. 146 f.) zu verstehn sind. Wie begreift sich überhaupt der Mut zu derartigen Ausscheidungen eines »historischen Kernes« aus den Täuferreden des vierten Evangelisten (auch Joh. 1, 23 soll nach S. 23. 49 dazu gehören), wenn man doch selbst gestehn muß, daß 3, 31—36, wiewohl der Form nach als Rede des Täufers mitgeteilt und 3, 34. 36 durch anklingende Worte des Täufers unmißverständlich gekennzeichnet, lauter »eigene christologische Betrachtungen« des Evangelisten enthält (S. 71. 132 f.)?

Doch jetzt zur Hauptsache! Unmittelbar an das Zeugnis Joh. 1, 29. 30, welches »nicht mehr ein Zeugnis des Täufers, sondern des Evangelisten ist« (S. 139), schließt sich als weiterer Inhalt derselben Täuferrede 1, 31—34 eine neue Darstellung der Taufe Jesu, derzufolge nicht, wie Marc. 1, 10. 11 das Aufleuchten des messianischen Bewußtseins in ihm selbst, aber auch nicht wie Matth. 3, 17 (*οὐτός ἐστιν*) die feierliche und öffentliche Proklamierung seiner Messianität durch Gott, sondern die Kennzeichnung desjenigen unter den Täuflingen, in welchem der Täufer selbst den Verheißenen erkennen sollte, den Inhalt des Ereignisses ausmachen würde. So wenig nun die bisher am vierten Bericht gemachten Erfahrungen irgend dazu einladen konnten, und so sehr die Marcusdarstellung schon durch den Umstand empfohlen wird, daß das Urchristentum die evangelische Geschichte vom Taufereignisse als der messianischen Geburtsstunde anheben läßt (Apg. 1, 22. 10, 37. 13, 23—25), so entscheidet sich unser Verfasser gleichwohl für die johanneische Auffassung. Hier aber hört auch die historische Methode bei ihm auf und beginnen die harmonistischen Zwangsmaßregeln in der Nachfolge von Weiß, dem er sich auch in Bezug auf die Frage nach der Bedeutung der Taufe für die Person Jesu (S. 129 f. vgl. Weiß: Leben Jesu, I, S. 310 f.), überhaupt auf einer ganzen Reihe

entscheidender Punkte (S. 117. 177 auch in der Deutung des Plurals Joh. 3, 11 auf Jesus und Johannes) anschließt, während er ihm in Bezug auf Nebenpunkte (Symbolik des Taubenflugs S. 178, vgl. Weiß, 312 f.) stillschweigend widerspricht. Aus der Vision des Täufers (S. 125 f.) soll also bei den Synoptikern ein objektiver Vorgang geworden sein (S. 120 f. 124), zu welchem Behufe schon die Darstellung des Marcus, die so deutlich als möglich vielmehr eine Vision Jesu erkennen läßt, sich derjenige des Matthäus anbequemen muß, »da es nicht die Ansicht des Marcus sein kann, daß dem Messias erst durch eine Himmelsstimme zum Bewußtsein seiner hohen Bestimmung verholfen werden mußte, während der viel tiefer stehende Vorläufer einer ähnlichen Offenbarung für die seinige nicht bedurfte« (S. 121). Eine echt moderne Schätzungsweise des Wertes derartiger Impulse! Ihre Uebertragung in das Bewußtsein evangelischer Schriftsteller ist nicht bloß an sich unhistorisch (vgl. nur Apg. 9, 4 f. 10, 3 f. 28. 26, 19 u. s. f.), sondern auch in direktem Widerspruch mit der ältesten Auffassung, wornach Jesus, »der Zimmermann« (Marc. 6, 3), im Taufmomente seinen privaten Beziehungen entnommen und »mit heiligem Geiste und Kraft gesalbt« (Apg. 10, 38), d. h. zum Gesalbten, zum Christus geworden ist. Daß dies »eine ganz unmögliche Annahme«, d. h. für den Verfasser und Andere undenkbar sei, weil »von Visionen Jesu sonst nirgends etwas berichtet wird« (S. 123), verschlägt nichts. Es war jedenfalls die — sei es wohl, sei es mangelhaft fundamentierte — Anschauung des Urchristentums, das sich übrigens in Visionen Jesu recht wohl zu finden vermochte (Luc. 10, 18. 22, 43). Und was den Täufer betrifft, so bevorzugt ja unser Verfasser selbst den lucanisch-johanneischen Bericht gerade deshalb, weil er jenen in Folge einer an ihn ergangenen speciellen göttlichen Weisung auftreten läßt (S. 49. 116). Ich sehe also nicht ein, wie gerade durch die gewaltsame Umdeutung des Marcus nach Matthäus (S. 120 f.) und die Zurechtlegung des gesamten synoptischen Berichtes nach dem johanneischen Gesichtspunkte (S. 116 f., 122 f.) »alles klar« (S. 126) werden soll. In Wahrheit ist dadurch Alles trüb und widerspruchsvoll geworden. Die beiden johanneischen Korrekturen des synoptischen Berichtes, wornach erstens dem Täufer die Person des Messias im Taufmomente signalisiert wird und zweitens er neben diesem noch längere Zeit wirkt, bedingen sich überdies gegenseitig. Denn sein weiteres Wirken erscheint nur durch den Zweck, die Welt auf den gekommenen Messias aufmerksam zu machen, gerechtfertigt, und wiederum muß das Wort »Dieses ist mein Sohn« (Matth. 3, 17) speciell dem Täufer gegolten haben, wenn er gleich nach der Taufe Jesu »zeugete, daß dieser ist Gottes Sohn« (Joh. 1, 34).

Darum fällt dem Täufer im vierten Bericht ausschließlich die Rolle des »Zeugen« zu, während die synoptische Gerichtswissagung verschwindet. Ueber das bei letzterer Erscheinung wirksame Motiv weiß unser Verfasser selbst den besten Bescheid zu geben. Der geschichtliche Täufer kannte nur eine eschatologische »Krisis« (S. 66); der vierte Evangelist kennt eine immanente, die mit dem sichtbaren Auftreten des Logos schon begonnen hat, also nicht mehr gewissagt werden kann (S. 64 f.). Andererseits gilt Alles, was unser Verfasser von der Undenkbarkeit eines Lichtaufganges im Bewußtsein Jesu sagt, gerade von dem johanneischen Logos-Christus. Dieser ist von Anfang an fertig, kann also in der Taufe keine Steigerung seines religiösen Lebens und Berufes erfahren. Die Umsetzung des synoptischen Taufberichtes war somit schlechterdings schon durch das Programm geboten. Deshalb bildet hier die Taufe Jesu ein Moment im Bewußtsein des Täufers, während in dem betreffenden Abschnitte Jesu »Gestalt wie ein Schattenbild vorübergeht« (S. 138).

Aber noch mehr! So sehr der Verfasser wesentliche Errungenschaften einer von ihm selbst an den Synoptikern trefflich geübten Kritik durch Anschluß an die von Weiß beliebte Bevorzugung des vierten Evangeliums wieder verspielt, so wenig möchte er sich das eingestehn, sucht vielmehr die differierenden Berichte mit einander zu vereinigen, indem er annimmt, der vierte habe den Faden der Geschichte gerade da aufgenommen, wo die drei ersten ihn fallen ließen; diese also hätten den Täufer bis zum Moment der Einführung des Messias begleitet, jener stelle ihn dar, wie er dem Messias zur Seite steht und ihm als Zeuge dient. Ist es aber schon an und für sich unwahrscheinlich, daß die zwei Hauptberichte sich so reinlich in das, was zu berichten war, teilen, so beweist die von dem Verfasser zugestandene Thatsache, daß wir von einem Erfolg des Zeugnisses des Täufers wenig oder nichts wahrnehmen (S. 141. 148), schwerlich etwas für die positive Thätigkeit, welche Johannes »noch um Jahresfrist« (S. 36) zu Gunsten der Messianität Jesu entfaltet haben soll. »Das spätere Verhalten seiner Jünger scheint eher dagegen zu sprechen, als dafür« (S. 171). Da liegt schließlich noch ein offener Punkt in der ohnehin etwas weitläufig und unsicheren Festungsanlage. Denn aus dem, was die Apostelgeschichte (18, 25. 19, 3) uns über das Verhalten der Johannesjünger berichtet, ist nur klug zu werden unter der Voraussetzung, daß der Täufer sich zu Jesus ganz anders gestellt habe, als das vierte Evangelium ihn thun läßt. Die wenigen Bemerkungen, welche hierüber Wendt (Meyers Handbuch zur Apostelgeschichte, 5. Aufl. 1880, S. 394 f.) macht, sind der Ausführung des Verfassers durchaus überlegen, und die, meines

Erachtens sehr über das Ziel hinausschießenden, Folgerungen, welche gleichzeitig mit ihm S. Hoekstra (Theologisch Tijdschrift 1884, S. 336—411: Johannes de dooper en het christendom) aus der Thatsache späterer Johannesjünger gezogen hat, geben wenigstens die Richtung an, in welcher die Wahrheit liegt.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden von Karl Wilhelm Nitzsch. Nach dessen Papieren und Vorlesungen herausgegeben von Dr. Georg Matthaei. In drei Bänden. Zweiter Band. Geschichte des Deutschen Volkes im elften und zwölften Jahrhundert. Duncker u. Humblot 1883. X, 344 Seiten. 8°.

Bei Besprechung des ersten Bandes in diesen Blättern Nr. 2, S. 61—75 habe ich über Entstehung und Plan des Werkes gehandelt, kann das also hier übergehen, werde dagegen den Schluß des ersten Bandes bei diesem zweiten mit besprechen, aus Gründen, die ich a. a. O. angegeben habe. Die Zeit der salischen und staufigen Kaiser, welche Nitzsch in diesem Bande (bis 1198) schildert, ist lange Jahre hindurch das Feld seiner Forschung gewesen; vielleicht hat der vielseitige Gelehrte auf keinem andern Gebiete so umfassende, so immer wiederholte Untersuchungen angestellt. Man darf erwarten, hier ganz besonders gefördert zu werden, und diese Erwartung wird auch in vieler Beziehung erfüllt. Es ist eine Freude, wie N. die Quellen der Zeit beherrscht und nicht bloß die Thatsachen aus ihnen entnimmt, sondern die Schriftsteller selbst, ihre Art zu denken, die Interessen, welche sie bewegen und die Mittel, mit denen sie für dieselben kämpfen, als die wichtigsten von allen uns überlieferten Thatsachen behandelt. Man lese seine Charakteristik der großen Autoren des Investiturstreits Adam von Bremen und Lambert von Hersfeld II 117 oder diejenige Ottos von Freisingen II, 203 ff.

Auf Grund solcher Durchdringung der Quellen, der erzählenden wie der urkundlichen, macht N. nun den energischen Versuch das Mittelalter aus den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zu begreifen. Er verfährt dabei so, daß er die Entwicklung der Ministerialität in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt.

Die Anfänge schildert er B. I 354 ff. Die Geistlichen wählten aus ihren Hörigen und Knechten geeignete Leute aus, denen sie den Dienst an ihrem Hofe und für ihre Person, so wie die vielfältige Verwaltung der zahlreichen Güter und Rechte anvertrauten. »Dies intime Verhältnis zur Herrschaft hebt sie aus der großen Masse

der Familie als bevorzugten Stand heraus und erfüllt sie zugleich mit dem Bewußtsein, daß die Stetigkeit und Sicherheit der Verwaltung auf ihrer Umsicht und Wachsamkeit beruhe, daß sie den eigentlichen Kern der hofrechtlichen Genossenschaft bildeten«. Die Bischöfe und Aebte hatten einen großen Teil ihrer Güter an vielfach sehr mächtige Vassallen ausgeliehen, die das Lehen wie Eigengut zu behandeln strebten, und namentlich trat der Vogt, der den Abt oder Bischof in den mit dem geistlichen Amt unverträglichen richterlichen und kriegerischen Pflichten vertrat, mehr und mehr als Herr auf statt als Diener. Dem gegenüber stützten sich die Geistlichen auf die unfreien Ministerialen, entzogen sie der vogteilichen Gerichtsbarkeit, sicherten ihnen das dem Bauer damals verloren gehende Recht, das Schwert zu führen und bildeten aus ihnen ein streitbares Gefolge. »Allerdings war diese Entwicklung weder auf die geistlichen Hofrechte allein beschränkt, noch vollzog sie sich überall mit derselben Schnelligkeit und Konsequenz. Auch an den königlichen Pfalzen und den herzoglichen Höfen kam dieses Institut zur Ausbildung: was aber die kirchlichen Ministerialen so schnell emporhob, das war einmal die blühende Wirtschaft gerade der kirchlichen Verwaltungen, dann aber der beständige Wechsel der Herren, welcher die erbliche Nachfolge ausschloß und ihnen (den Ministerialen) Einfluß auf die Wahlen selbst verschaffte, und endlich die eigentümliche Stellung, welche sie gerade hier der mit dem geistlichen Einfluß rivalisierenden Vogtsgewalt gegenüber einnahmen.« I, 355.

N. zeigt dann, wie Otto I. vorzüglich mit Hilfe dieser bischöflichen Kontingente die Aufstände der weltlichen Großen niederwarf und deshalb Bischöfe und Klöster mit Vergabungen und Rechten überhäufte, d. h. immer größere Gebiete dem weltlichen Adel entzog, den geistlichen Fürsten überwies und ihnen so die Möglichkeit gewährte, die Zahl und die Macht ihrer Ministerialität zu steigern. »Wir sehen das Königtum seit Otto I. in beständigem Vordringen gegenüber den Laiengewalten, aber eben zunächst nur im Bunde mit den Trägern des kirchlichen Amts. In diesem Sinne dürfen wir das zehnte Jahrhundert als die Periode der priesterlichen Verfassung des deutschen Volkes bezeichnen. Mit Konrad II. tritt unzweifelhaft ein neues Element in die Politik der deutschen Könige ein. Die frühere Bewegung gegen den Laienadel dauert zwar fort, aber zugleich sehen wir das deutsche Königtum zu einer festen selbständigen Stellung nicht sowohl neben als über der deutschen Kirche sich durcharbeiten. Bei Konrad II. konnten wir diesen Plan nur vermuten, bei Heinrich III. tritt er in dem Gedanken einer festen Centralresidenz am Harz zum ersten Male greifbar hervor«. II, 87. N. schil-

dert, wie sich namentlich die Schwaben massenhaft in die Ministerialität Heinrich III. und IV. drängten, und wie Heinrich IV. aus ihnen die Besatzungen der Burgen bildete, mit denen er Sachsen zu Boden drückte, wie er dann diese Scharen durch die Ministerialen des ihm eng verbundenen Bremer Erzbischofs verstärkte und auf sie ein absolutes, die alte Lehnsvfassung zersprengendes Regiment zu gründen versuchte. Ein weiteres Moment sieht N. in dem großen Kriege Heinrichs IV. gegen die Sachsen. »Der immer von neuem wieder entbrennende Krieg nötigte die geistlichen Herrn und zwar sowohl die der kaiserlichen als die der weltlichen Partei, zur Vermehrung ihrer Vasallen. Erst in dieser Zeit daher traten die Laienfürsten immer häufiger in Lehnverhältnisse zu den geistlichen. . . . Jede Lehnvergabe aber riß in den festen Komplex der kirchlichen Wirtschaft eine Lücke; nicht allein, daß das betreffende Gut mit seinen Hörigen und Erträgen in die Hände des Vasallen übergieng, meistens wurde es zugleich aus dem Zusammenhang gerissen, in dem es bisher verwaltet ward, der Haupthof aus dem der Gesamtheit, das Dorf oder Vorwerk aus dem des Haupthofs, die Hufe aus dem des Dorfs. Und dazu kam, daß die steigende Not der Zeiten nicht nur einzelne Güter, sondern auch andere und noch wichtigere Gegenstände in größerer Ausdehnung als früher wegzugeben zwang, Vogteien sowohl wie Zehnten und Pfarren. Die Hand des Lehnsträgers drängte sich an alles, sein Einfluß drang durch große und kleine Lücken immer tiefer in den alten Zusammenhang der kirchlichen Wirtschaft«. 107. Gleichzeitig erhoben sich, »die Meier oder Schultheißen, die für die niedere Gerichtsbarkeit und Verwaltung des einzelnen Haupthofs oder Dorfs aus den Hörigen selbst bestellt wurden und sich jetzt, oft länger als sonst von jeder Verbindung mit ihrer Centralstelle getrennt, in der Mitte ihrer Untergebenen den Gefahren kriegerischen Ueberzugs oder vogteilicher Vergewaltigung ausgesetzt sahen. Vergegenwärtigt man sich die Schwierigkeiten und die Aufgaben einer solchen Stellung, so würde man auf die Uebergriffe, deren sie immer häufiger beschuldigt werden, auch ohne jede urkundliche Angabe schließen können. Die Schultheißen wurden gleichsam zu ihrer Selbsterhaltung dahin gedrängt, sich ritterliche Waffen und Ehren anzumaßen, ihren Amtshof als Lehen zu beanspruchen und in der Not der Zeit von den herrschaftlichen Einkünften möglichst viel in ihre eigene Kammer abzuführen«. 168. In dieser Not vereinigte sich der König wieder mit der Kirche — er ließ also den Versuch auf die Reichsministerialen eine absolute Gewalt zu gründen fallen und kehrte zu der Ottonianischen Verfassung zurück.

Das Ergebnis dieser Vereinigung waren zunächst die Gottesfrieden zum Schutz der unteren Klassen (S. 115) und im Bunde mit den deutschen Bischöfen siegte Heinrich nun über die aufständischen Laienfürsten und den Papst. Die geistlichen Fürsten aber suchten für die Verluste, die sie durch jene »lehenrechtliche Revolution« erlitten hatten, Ersatz in der weiteren Ausbildung ihrer Ministerialität. »In der täglichen und wechselnden Not jener unheilvollen Jahrzehnte wuchs die Hausdienerschaft zu jener ritterlichen Rats-, und Tischgenossenschaft der geistlichen Fürsten empor, als welche sie in neuen und anerkannten Ehren schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts fast überall erscheint. Es kam dem Herrn darauf an, unmittelbar neben sich eine abhängige zuverlässige Genossenschaft zu haben, die aus persönlichem Interesse dem Vogt wie dem Schultheiß, dem Vasallen wie dem Dagewarten gegenüber den Bestand der Güter, die Ordnung der Gerichte und der Verwaltung vertrat. Die Dienstmansschaft von St. Maximin finden wir in dem Dienstrecht von 1135 als einen in sich geschlossenen erblichen Stand, mit der Ehre des ritterlichen Gürtels, dem Recht an des Herren Tisch und an des Herren Rat, fest organisiert zu einem Schöffengericht, dessen Entwicklung in den vorhergehenden Jahrzehnten im Gegensatz zu der Vogteigewalt wir Schritt für Schritt verfolgen können«. 133.

Eine ungemaine Entwicklung nahm dann die Reichsministerialität in der Zeit Friedrichs I. Sie bildete zusammen mit den bischöflichen Kontingenten die eigentlichen Träger und Werkzeuge seiner Politik. In der Lombardei wiederholte Friedrich I. mit ihnen den Versuch, den einst Heinrich IV. in Sachsen gemacht hatte (II, 272—274). Ihnen dankt Deutschland die gewaltige Leistungsfähigkeit des durch keinerlei Kriegsdienst gestörten Bauernstandes 243 und 318 f. Zuletzt noch einmal am Schluß des Bandes schildert N. ihre Stellung unter Heinrich VI. »Ueberschaut man die Regierung seines Sohnes, so bildet das zunehmende Verschwinden des fürstlichen Einflusses einen ihrer wesentlichsten Züge. Wir vermissen durchaus an seinem Hofe die fürstlichen Berater vom Schlage Rainalds oder Christians; dagegen finden wir in den Jahren seiner Regierung in erster Reihe die Reichsministerialen in seiner unmittelbaren Umgebung vertreten. Sie sind es, die nach seinem Tode das Recht beanspruchen und ausüben ihm einen staufischen Nachfolger zu wählen. Man wird zunächst nicht davon auszugehen haben, daß hier die Erscheinungen einer berechnenden Politik vorliegen, daß der Sohn Friedrichs I. die Staatskunst wieder aufnahm, an welcher der Sohn Heinrich III. gescheitert war. Denn wie ähnlich die Verhältnisse zu liegen scheinen, in einem Punkte sind sie gänzlich verschieden: die schwäbi-

che Ministerialität des jungen Saliers wurde von den Fürsten über die Achsel angesehen, die staufische Heinrichs VI. nahm an den Verhandlungen wie an der Geselligkeit des Hofes unbestritten Anteil. Allerdings galten die Reichsministerialen, falls keine Freilassung erfolgte, auch in den höchsten Hof- und Reichsämtern noch als unfrei und doch verfügte einer derselben, Werner von Bolanden, über einen Lehenshof von 1100 Rittern. Wir werden unter diesen Umständen annehmen dürfen, daß der Einfluß der Reichsministerialen unter Heinrich VI. deshalb den fürstlichen überflügelte, weil dieser Stand eben wirklich der wichtigste Vertraute des Königtums geworden war. Seine Bedeutung machte sich wie von selbst und mit Naturnotwendigkeit geltend. Vom Harz bis in die Campagna zerstreut, erscheint er in dieser Zeit als der eigentliche Kitt der staufischen Macht«. II, 333. »Ihre Stellung war eine um so bedeutendere, als sich der niedere deutsche Adel, die Grafen und freien Herren, welchen die Abschließung des Reichsfürstenstandes (unter Friedrich I.) die Weiterentwicklung in Deutschland versperrte, jetzt um den Kern der Reichs- und Kirchenministerialen anschloß, um an den Erfolgen derselben Teil zu nehmen. Jetzt eröffnete die Eroberung von Sicilien dem niederen deutschen Adel, dem Alp der Nation, die Aussicht auf eine dominierende Stellung am Mittelmeer. Eine abermalige Stagnation dieser ritterlichen Massen war in Deutschland unmöglich, so lange die Staufer ihre Herrschaft im Süden der Alpen behaupteten« II, 341.

N. hat guten Grund, diese Ausbildung eines neuen Wehrstandes in die Mitte der Darstellung zu rücken. Dieser zahlreiche Stand, der ganz auf das kriegerische Leben hingewiesen war, macht das sonst unmöglich Scheinende erklärlich, daß Deutschlands Könige die Herrschaft über das ferne Italien gewinnen und behaupten konnten, dazu noch ihre Heere nach Burgund, Frankreich, Polen, Ungarn, Dänemark führen, und daß gleichzeitig noch Kraft genug im Lande blieb, um die Städte zu gründen, Wälder zu roden und das große Gebiet an der Elbe und Saale zu kolonisieren. Es ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben einer Geschichte des Mittelalters die Entwicklung dieses neuen Wehrstandes nachzuweisen. Aber in der Darstellung von N. werden die Grundzüge dieser Entwicklung verdunkelt durch die Versuche den Gang derselben aus den Wandlungen der Politik und diese wieder durch jene zu erklären. So ist es irre führend, wenn N. in der Geschichte Heinrich IV. (134—40) von einem Kampfe der Ministerialen und der freien Vasallenshaften spricht, als ob diese freien Vasallen, also an erster Stelle die Fürsten des Reichs, nicht ebenfalls große Scharen von Ministerialen ge-

führt hätten! Unhaltbar ist auch, was N. von dem Gegensatz der Reichsministerialen und den Ministerialen der geistlichen Fürsten ausführt. Diese sollen zuerst entwickelt, jene wesentlich erst von Konrad II. den geistlichen Ministerialen nachgebildet sein.

Das Bedürfnis, welches diese höhere Klasse von Knechten schuf, war an allen Höfen vorhanden, und der Proceß setzte sich ununterbrochen fort von der karolingischen bis zur staufischen Zeit, eine Wiederholung der Ausbildung der Vassalität vom 6. bis 9. Jahrhundert. Von den Ministerialen der Geistlichen haben wir mehr Nachrichten, wie das die Art unserer Quellen mit sich bringt. Daraus entsteht allerdings der Schein, als sei die Ministerialität der Geistlichen früher entwickelt. Man kann aber außerdem auch vermuten, daß die im Allgemeinen höher entwickelten und besser geregelten wirtschaftlichen Zustände der geistlichen Stifter, so wie die Kämpfe mit den Vögten und die Teilnahme an den Wahlbewegungen den Ministerialen der geistlichen Fürsten Gelegenheit gaben, sich schneller zu einer durch feste Ordnungen und Zugeständnisse gesicherten Stellung zu erheben. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß die landschaftlichen Unterschiede in dieser Ausbildung größer waren als der Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Höfen.

Größer war auch der Unterschied, den die Bedeutung des Herrn bewirkte. Die Ministerialen eines mächtigen Herzogs, eines Bischofs, des Königs wurden von der Gesellschaft der Freien und Edlen leichter als gleichberechtigt anerkannt, die Leute des unbemittelten Vogts, eines kleinen Klosters gewannen die bessere Stellung erst mit der Ausbildung und Abschließung des Standes durch Sitte, Formen, allgemeine Anerkennung gewisser Rechtsgrundsätze.

Nicht hinreichend tritt ferner hervor, daß die Ausbildung dieses neuen Wehrstandes nur der eine Zweig war des kräftigen Baumes einer neuen Gesellschaft, der sich damals über die niederen, zur Hörigkeit oder Knechtschaft herabgedrückten Massen erhob. Aus den Ministerialen gieng ebenso wie der Wehrstand auch der neue Nährstand hervor. Wenigstens haben sie an der Ausbildung der Bürgerschaft einen wesentlichen Anteil. N. hat das ja selbst in einem früheren Werke gründlich erörtert, läugnet es auch in diesem Buche nicht, aber es kommt nicht so zur Anschauung wie es müßte.

Das gilt auch bezüglich der großen kirchlichen Strömungen. Wir hören von ihnen und an einigen Stellen (so II, 204) mit recht glücklichen Worten, aber der Einfluß dieser Strömungen wird nicht zur Anschauung gebracht, obschon gerade hierfür reiches Material vorhanden ist. Die Kämpfe in den Klöstern, welche durch das Vordringen der hierarchischen Partei veranlaßt wurden, (wie sie z. B.

Lambert zum Jahre 1075 erzählt), die Publicistik des Investiturstreits, die Pataria, die Vorgänge in Rom im 10. und 12. Jahrhundert und ihre Wirkung auf Deutschland, die Art, wie der Papst und seine Legaten die ihnen durch den Sieg der hierarchischen Strömung zufallende Gewalt verwendeten: diese und ähnliche entscheidende Faktoren in dem politischen Leben der Zeit kommen nicht zu der gebührenden Geltung. Auch Ereignisse wie die Synode von Seligenstadt, der Gandersheimer Streit und ähnliche ebenso charakteristische wie einflußreiche Ereignisse werden nicht oder ungenügend behandelt. Es rächt sich das unmittelbar. Der Gandersheimer Streit hätte die Stellung Konrads zu den geistlichen Fürsten und die Schwierigkeit seiner Lage weit deutlicher gemacht als die Betrachtungen, in denen sich N. ergeht. Bei der Geschichte Heinrich IV. und Konrad III. wiederholen sich diese Mängel. Auch nicht annähernd wird es deutlich, daß die Kurie die Anhänger des ihr doch so ergebenen und wesentlich auf ihr¹⁾ Betreiben erhobenen Königs Konrad III. bei geringen Anlässen mit den geistlichen Strafen belegte und damit Konrads Macht schwer schädigte, während sie Heinrich dem Löwen sogar die rücksichtslosen Gewalttaten gegen die Bremer Kirche hingehn ließ. Es gibt aber kaum eine Thatsache, welche die Politik der Kurie schärfer charakterisierte, und zugleich war dies Verhalten für den Gang der Ereignisse von entscheidender Bedeutung. So ließe sich noch vieles aufzählen, fast könnte man sich versucht fühlen zu sagen, das Buch sei weniger eine Darstellung der deutschen Geschichte als eine Betrachtung über den Einfluß der Ministerialität auf die deutsche Geschichte. Noch verhängnisvoller wirkt die Neigung, in den einzelnen Fürsten Vertreter von Parteien zu sehen, während wir doch nur eben erfahren, was sie thaten, nicht entfernt aber die Motive, aus denen sie es thaten, und alles dazu nötigt, ihre Dienstleistungen oder ihr Versagen der Hülfe regelmäßig auf persönliche Gründe zurückzuführen. Das gilt von den geistlichen wie von den weltlichen Fürsten, nur in Ausnahmefällen sind allgemeinere Interessen maßgebend, es ist sogar seltener, daß solche allgemeine Interessen vorgeschützt werden und wenn es geschieht, so werden sie sehr allgemein bezeichnet. Nicht um Programme schlug man sich. Das gilt sogar in dem Investiturstreit von der Mehrzahl der geistlichen und weltlichen Großen. So ist ganz verkehrt, daß N. Konrad I. einen »Schützling der Kirche nennt«,

1) Dies ist nicht gleichzustellen mit der Haltung der streng kirchlichen Partei in Deutschland. Ihr angesehenster Vertreter Konrad von Salzburg stand anfangs auf der Seite Heinrichs des Stolzen.

der »dafür von dem Laienadel angefeindet« ward, oder von Heinrich I. sagt, er »gab die Kirche preis, als deren verhaßter Bundesgenosse sein Vorgänger dem einmütigen Widerstande der Stämme erlegen war« I, 304. Nun lese man bei Waitz Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. nach, wie wenig wir von Konrads und von Heinrichs Anfängen wissen, und daß dies Wenige sich nicht in jenen Rahmen pressen läßt! Ein weltlicher Fürst, der Sachsenherzog Odo, entschied so viel wir wissen Konrads Wahl. Einige Bischöfe unterstützten ihn allerdings vorzugsweise, aber das war nicht die Kirche, das waren Vertreter besonderer Interessen. N. verbietet an anderer Stelle I 362 auch selbst, die Bischöfe dieser Zeit so von ihren Stämmen zu trennen. Das Urteil über Heinrich gründet sich im Wesentlichen darauf, daß er die Salbung abwies, die der Erzbischof von Mainz nach der Wahl an ihm vollziehen wollte. Aber es liegt sehr nahe, daß Heinrich dies ablehnte, weil er dem Mainzer Bischof keine Verpflichtung schulden wollte, mit dem er wegen der Thüringischen Zehnten Konflikte hatte. Daß Heinrich die Kirche preis gab, ist gar nicht zu verstehn, und gleich unhaltbar ist die weitere Behauptung I 330, Heinrich habe auf jede Bekämpfung der Laienaristokratie verzichtet. Man vergleiche dagegen Waitz in den Jahrbüchern 2. Aufl. S. 45 ff., 123 f. 111 u. s. w. Aehnlich ist es bei Otto I. Die Bürgerkriege, speciell den Aufstand seines Sohnes Ludolf und seines Schwiegersohnes Konrad a. 954 f. bezeichnet N. als Kampf der Stämme gegen Ottos Haus I, 324, während die rein persönlichen Ursachen deutlich vorliegen, und sein erster Zug nach Italien soll der schwäbischen und bairischen Aristokratie und ihren Führern als ein überraschender und unberechtigter Eingriff in die alten Bahnen ihrer selbständigen Politik erschienen sein. Führer des bairischen Adels war damals Herzog Heinrich, des schwäbischen Ottos Sohn Herzog Ludolf. Diese beiden hätten sich also vereint dem Zuge Ottos widersetzen müssen, statt dessen entzweiten sie sich in dem Wettstreit, Otto hier zu dienen. Nicht anders ist es mit dem zweiten Zuge nach Italien. Weil Otto mehrfach bei den hohen Geistlichen Widerstand gefunden hatte gegen seine Pläne »beschloß er das Imperium zu erneuern, bemächtigte er sich der höchsten Appellinstanz der deutschen Kirche und setzte unmittelbar darauf in römischen Synoden seine deutschen Pläne durch«. Richtig ist allerdings, daß der Papst und die römische Synode von dem Kaiser benutzt wurden, um den Widerstand zu brechen, den die Bischöfe von Mainz und Halberstadt seinem Lieblingsplan der Gründung des Erzbistums Magdeburg entgegenstellten. Aber deshalb hat er doch die beiden Römerzüge nicht unternommen. Die Tradition der fränkischen Kö-

nige leitete ihn dazu, bereits 951 unterhandelte er mit dem Papste über die Kaiserkrönung, als der Magdeburger Plan noch ruhete, und 961 unternahm Otto den Zug, weil der Papst ihn um Hülfe rief und ihm so freiwillig anbot, was er ihm ehemals abgeschlagen hatte. Auch hat das Wort des Papstes den Widerstand der Bischöfe gar nicht gebrochen. Der Mainzer scheint den Widerstand schon 955 aufgegeben zu haben (Köpke-Dümmeler Jahrbücher der Deutschen Geschichte Otto der Große S. 273 und 439), also ehe Otto den Römerzug plante, und der Halberstädter beharrte darin bis zu seinem Tode 968. So lange wartete auch Otto mit der Ausführung seines Planes und da gleichzeitig auch Mainz erledigt wurde, so sorgte er für die Wahl solcher Nachfolger, die sich bereit erklärten, die Gründung des neuen Erzbistums gut zu heißen. Dergleichen Vermutungen sind nicht Ergänzungen des Bildes, das in den Grundzügen gegeben ist, es sind Konstruktionen, unter denen die Grundzüge der wirklichen Entwicklung verloren gehn, die wichtigsten Thatsachen erhalten dadurch ein falsches Licht.

Nicht besser ist es begründet, wenn N. unter Otto I. die Kirche als eine große Partei, im Gegensatz zu dem Laienadel, behandelt, wenn er behauptet, in ihr habe Otto schließlich allein »den festen Anker seines Königthums gesehen« I, 330. Sagt er doch bei der Königswahl im Jahre 1002 selbst »Noch finden wir bei diesen Verhandlungen kein Anzeichen einer gemeinsamen bischöflichen Politik, die Bischöfe beteiligen sich an dem Vorgehen ihrer Stämme« I, 362. Das ist gewiß richtiger, aber auch einseitig. Der kirchliche Sinn der Könige und das Gefühl für die Größe der Kirche bei dem Klerus bildete wohl eine mächtige Triebfeder und andererseits regte sich oftmals das Stammesgefühl sehr nachdrücklich: aber das Entscheidende bildeten regelmäßig doch immer nur die persönlichen Interessen, respektive die Interessen der einzelnen Kirche, des bestimmten Klosters, und bei dem Könige das Bedürfnis des Augenblicks. Es gibt deshalb wenig hervorragende Männer, die sich nicht einmal im Aufstande erheben gegen die ihnen übergeordnete Gewalt oder gar gegen den König. Aehnliche Beispiele bietet die Geschichte Heinrich III. Den Römerzug habe er beschlossen und das Papsttum in seine Hand gebracht, »um der bischöflichen Opposition den Boden zu entziehen«. II, 38. Von dieser Absicht wissen die Zeitgenossen nichts, und unvereinbar damit ist die Thatsache, daß diese Romfahrt gerade »unter besonders starker Beteiligung der hohen Geistlichkeit statt fand« Steindorff Jahrbücher d. D. Gesch. Heinrich III. I, 297. Der Hauptgesichtspunkt bei der Betrachtung Heinrich III. ist für N. der, daß Heinrich im Bunde mit dem deut-

schen Episkopat den deutschen Laienadel niederwarf (II, 43 f., aber unter dem Laienadel fand Heinrich die treuesten Anhänger (siehe z. B. Steindorff I, 162, 292 und sonst) und unter dem Klerus mannigfaltigen Widerstand. Steindorff II, 50 I 226 und sonst. Das Haupt der großen Verschwörung gegen Heinrich 1055 war ein Bischof. Es wäre gewiß falsch, wollte man den Satz umkehren, aber von entscheidender Bedeutung ist, daß man die Geschichte dieser Zeit nicht als das Ringen zweier Parteien ansieht, von denen die eine der Laienadel, die andere die Geistlichkeit bildete. II, 43 sagt N.: »Der deutsche Laienadel sah sich in dieser Zeit politisch und wirthschaftlich von Königtum und Kirche vollkommen überflügelt«. Aber als Heinrich III. 1045 schwer erkrankte, so daß man seinen Tod erwartete, da leiteten die Herzoge die Wahl eines Nachfolgers, die Bischöfe spielten nur die zweite Rolle. Steindorff Heinrich III. B. I, 287.

Die gleiche Auffassung beherrscht die Darstellung Heinrichs IV. B. II, 80, 82, 92 u. s. w., obschon in den Kämpfen Bischöfe gegen Bischöfe und Laienfürsten gegen Laienfürsten standen. Schon die wechselnde Stellung der Führer Otto von Nordheim und Rudolf von Schwaben sollte vor solchen Konstruktionen warnen. Uebertrieben sind auch die Folgerungen, welche aus Heinrichs IV. Teilnahme an der Durchführung des Gottesfriedens gezogen werden; es handelte sich für ihn nicht darum, »die Massen kriegerischen Adels« niederzuhalten, sein Bestreben gieng zunächst dahin, möglichst große Teile dieser Massen unter seiner Fahne zu vereinigen. Noch weniger stehn die Dienstmansschaften auf Heinrichs Seite, die freien Vasallenschaften gegen ihn, wie es S. 138—140 scheinen möchte. N. schließt seine Schilderung mit den Worten: »Heinrich IV. hat Ungeheueres geleistet. Als Revolutionär gegen die alte Verfassung begann er seine Regierung: als ihr letzter, fast ihr einziger Verteidiger hat er geendet. Er starb wie auf einer Klippe, an der die Flut der kirchlich-ritterlichen Bewegung zurtückstaute, man könnte sagen auf den letzten Trümmern des alten ottonischen Deutschlands«. Der erste Satz ist richtig, wenn man mit N. annimmt, daß Heinrich IV. auf sein Heer von unfreien Ministerialen gestützt die Fürsten niederwerfen und eine absolute Monarchie aufrichten wollte. Indes liegt darin mindestens eine starke Uebertreibung — daß aber Heinrich IV. als letzter Verteidiger der ottonianischen Verfassung gestorben sei, ist nicht mit Sicherheit zu verstehn. Die Unterstützung, die Heinrich bei den sich damals zuerst zu politischer Bedeutung erhebenden Bürgerschaften der Bischofsstädte fand, steht jedenfalls nach II, 275 im Widerstreit mit der ottonischen Verfassung,

und zu den Rittern, die hier gegen ihn anstürmen sollen, gehören doch auch die Reichsministerialen und die Ministerialen des Bischofs von Lüttich und des Herzogs von Lothringen, die auf des Kaisers Seite standen. Es war ein Kampf wie zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen, zwischen Otto und Ludolf, zwischen Konrad II. und Ernst. Wenn die Krone streitig ist, so treten die Vassallen auf die Seite, die ihnen mehr Vorteil verspricht. Es greifen allgemeine Tendenzen in diesen Kampf ein, aber am allerwenigsten handelte es sich um einen Versuch die Ritterschaft zu brechen, geschweige denn daß dieser Versuch den Kern des Streits gebildet hätte.

Auch die Geschichte Friedrichs I. wird durch solche Betrachtungen getrübt, auch hier werden principielle Gründe gesucht, wo persönliche ausreichen (z. B. II, 287).

In einer vollständigeren Erzählung der Ereignisse würde ein Korrektiv gelegen haben, aber diese Erzählung fehlt auch in der staufischen Zeit. Allein man merkt andererseits auch wieder, wie nachhaltig N. über diese gewaltigen Katastrophen nachgedacht hat und wesentliche Züge des Bildes dieser Zeit hat er scharf beleuchtet. Ich verweise im besonderen auf die glänzende Charakteristik Heinrichs des Löwen 212 f. auf die lehrreichen Vergleiche mit den gleichzeitigen Zuständen der anderen europäischen Lande II, 314 f. die Schilderung des Bauernstandes und seiner trotz der rechtlichen Beschränkung glücklichen Lage II, 7 f., die wirtschaftliche Praxis, die den Latifundienbesitz nicht zur Plantagenwirtschaft werden ließ¹⁾ u. s. w.

Man wird zu dem Buche oft zurückkehren und wenn man selbst der Quellen und der Methode kundig ist reiche Belehrung gewinnen können — sonst aber trotz vielfacher Anregung keine genügende Vorstellung von dem Entwicklungsgang unserer Geschichte in jener bewegten Zeit. Denn N. bemüht sich auch in diesem Bande um die Lösung von Fragen, die sich nicht beantworten lassen, vernachlässigt darüber andere, die wichtiger sind, und wird zugleich zu Konstruktionen gedrängt, die auf Personen und Ereignisse ein falsches Licht werfen. Wenn man sich jedoch vergegenwärtigt, wie verschiedenartig, wie widersprechend und wie grundlos hervorragende Forscher über die Kaiser und ihre Thaten geurteilt haben, so wird man die einseitige Beleuchtung der Dinge bei N. weniger beklagen. Diese Behandlung treibt doch zu tieferer Erwägung.

1) Nur hätte dies bereits in der fränkischen Zeit betont werden müssen, wie ich dies in Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen II, 209 ausgeführt habe.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I herausgegeben von Dr. K. Lamprecht. Enthält: E. Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg besonders im 12. und 13. Jahrhundert. A. Schoop, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Trier. Fr. Lintz. 1884. 162 S. Mark 4.

Wie jüngst die Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, so sieht auch diese unter der trefflichen Leitung von Hettner und Lamprecht blühende Zeitschrift sich gezwungen, bei ihrem überreichen Stoff zu Ergänzungsheften ihre Zuflucht zu nehmen. Das vorliegende erste enthält zwei Arbeiten, die die Verfassungsgeschichte zweier rheinischer Bischofsstädte behandeln, welche bei der Verschiedenheit der Ergebnisse am besten zeigen, wie gefährlich es war, die Entwicklungsgeschichte von ein paar Städten verallgemeinern zu wollen, wie dringend notwendig es ist, in der Städtegeschichte die Entwicklung jeder Stadt als eine selbständige, organische anzusehen.

Kruse wendet sich der alten vielbesprochenen Frage — Straßburg — zu, und nimmt die Untersuchungen von Arnold, Nitzsch, Heusler, Horn, Hegel, Schmoller, Eheberg u. s. w. wieder auf. Er war angeregt durch das Erscheinen des 1. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Straßburg, das hier ein sicheres urkundliches Fundament gelegt hatte. Und mit dieser seiner Quelle ist auch die zeitliche Begrenzung der Arbeit gegeben. Mit 1263, dem Friedensschluß nach der Schlacht bei Hausbergen, ist die Selbständigkeit der Stadt von ihrem alten Herrn auch von diesem, dem Bischof, anerkannt. Es ergibt sich somit eine natürliche Grenze der Arbeit.

In der Behandlung der Immunitätsfrage schließt sich der Verfasser im Allgemeinen an die Sohmschen Anschauungen an. Durch das Privilegium Ottos II. ist dann der Bischof der unbedingte Herr in der Stadt geworden. Es war eine Zeit, in der der ganze Streit der Städtegeschichte sich um die Frage drehte: ob Freie oder Unfreie Träger der Bewegung gewesen seien. Für Straßburg läugnet der Verfasser die Existenz der Freien zur Zeit des ersten Stadtrechts, und wie mir scheint, ganz mit Recht. Arnold glaubte, daß erste Stadtrecht übergieng mit bewußtem Stillschweigen die Klasse der Altfreien. Aber das ist bei der umfassenden Darstellung aller Verhältnisse in diesem Stadtrechte nicht zu denken. Ein positiver Beweis für die Existenz ist nie erbracht worden, somit ist der durchgreifende Unterschied der Anschauung K. von der Heuslers gegeben, der in den Altfreien das treibende Element der Verfassungsentwicklung sah; aber auch gegenüber Nitzsch bewahrt sich der Verf. seine

Selbständigkeit, obwohl er ihm viel näher steht. Es ist sehr richtig erkannt, daß das treibende Element nicht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, sondern auf dem des Wirtschaftslebens zu suchen ist. Auch die Existenz von Censualen bezweifelt der Verf., aber da wäre doch zunächst zu untersuchen gewesen, ob der über die ganze Stadt verbreitete Martinizins an Hühnern, der in der Zeit, in der überhaupt Privaturkunden vorkommen, als Reallast erscheint, nicht ursprünglich ein Personalzins war. Damit streife ich den empfindlichsten Mangel der Arbeit, die die Geschichte des Eigentums nur ganz unsicher berührt, ohne eine principielle Klarstellung der Eigentumsverhältnisse zu erstreben. Auf Grund des ersten Bandes würde das freilich nicht möglich gewesen sein; so bleibt aber der Bearbeitung der jüngst nach dem Erscheinen des dritten Bandes von der juristischen Fakultät in Straßburg gestellten Preisaufgabe eine lohnende, wenn auch schwierige Aufgabe zu lösen.

Die genaue Datierung des ersten Stadtrechtes, welches K. in das Antrittsjahr des Bischofs Gebhard von Urach 1131 setzen zu dürfen glaubt, scheint mir viel zu gewagt, bei der vollständigen Unklarheit der damaligen Verhältnisse ist auch auf ein irgendwie sicheres Ergebnis nicht zu hoffen. Das Stadtrecht selbst ist vortrefflich charakterisiert; die seltene Unparteilichkeit desselben gebührend hervorgehoben. Es ist in der That der Höhepunkt der gesetzgebenden Thätigkeit in Straßburg; vergleicht man damit die Zeit der Geschlechterherrschaft, die erst bei vollständiger Rechtskonfusion zu einer Sammlung der Statuten sich entschließen konnte — während, interessant genug, einzelne Ratsmitglieder für sich aus eigenem Antrieb bereits solche Sammlungen angelegt hatten — dann erst wird man einen Vergleich ziehen dürfen zwischen der Intelligenz der bischöflich-ministerialischen Verwaltung und der der Geschlechter. Arnold und Heusler haben in dem Vogt ein Gegengewicht gegen den Bischof im Interesse des Königs gesucht. Daß aber die Bannleihe seitens des Königs nicht viel mehr, als eine Form war, beweist K.; aber so ganz abhängig war der Vogt vom Bischof doch nicht; das zeigt am Besten die Erblichkeit des Amtes, die seit 1119 feststeht, vielleicht aber gar bis 1061 zurückgeht. Die beiden abwechselnden Namen Heinrich und Anshelm, nur einmal durch Sigefrit unterbrochen, führen auf kein bekanntes elsässisches Freiengeschlecht zurück, von elsässisch-schwäbischen Geschlechtern führen nur die Rapolsteiner und Justinger den Namen Anselm, von Ministerialenfamilien die von Batzendorf, Landsberg, Vogt von Wesselheim. Da nun UB. I, 143 der letzte Vogt aus dieser Familie Anshelmus die beiden Brüder Anshelmus et Egelofus milites de Rapoltisteine als »nepotes

sui« bezeichnet, so liegt die Vermutung eines Ursprungs aus dieser Familie sehr nahe. Die Macht dieses freien Stadtvogtes, was seit 1249 die von Lichtenberg waren, sinkt übrigens schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wie es scheint, zu einer rein finanziellen Nutznießung herab. Dafür treten aber aus der Reihe der eives Untervögte hervor, die die alte Gerichtsbarkeit der Vögte in allerdings immer mehr verschwindendem Maße ausüben. Die Existenz dieses Amtes ist dem Verfasser unbekannt geblieben, da er die reiche Ausbeute, die der demnächst erscheinende 2te Band des Urkundenbuches an Rechtsquellen liefern wird, nicht abgewartet hat. Hier werden außer den Bruchstücken des Stadtrechts von 1322, den älteren privaten Stadtrechtsammlungen vor allem für die ursprünglich bischöflichen Aemter, also für die absterbenden Gewalten, in einem Weistum über das Recht des Schultheißen, in dem Weistum der Rechte des Burggrafen über die ihm unterstehenden Handwerke u. s. w. rechtsgeschichtliche Quellen von eminenter Bedeutung veröffentlicht werden. Nichts ist verkehrter, als zu glauben, mit der Schlacht von Hausbergen seien auf einmal alle alten Gewalten vernichtet; im Gegenteil steht auch nach 1262 die Macht des Schultheißen noch immer im Vordergrund. Viel mag auf der Persönlichkeit des Nikolaus Zorn beruht haben, gegen den der Aufstand von 1306 sich richtete, ganz gewiß ist seine Amtsgewalt noch immer eine enorme gewesen.

In der Darstellung der Entstehung des Rates, der Kardinalfrage für die ganze folgende Entwicklung, geht der Verfasser seinen eigenen Weg. Er zeigt zunächst, wie die beamteten Ministerialen allmählich sich zu einem formlosen aber ständigen Beirat des Bischofs ausbilden, wie zugleich aber sich eine Interessengemeinschaft zwischen *ministeriales* und den schon im ersten Stadtrecht ausgezeichneten *mercatores* sich geltend gemacht, beide werden mit dem gemeinsamen Namen *burgenses* bezeichnet; die von Tag zu Tag selbständiger werdende Ministerialität fühlt sich immer mehr im Gegensatz zum Bischof, immer mehr zu den *mercatores* durch ihre Interessen hingezogen. Als nun König Philipp 1199 den ihm gegnerischen Bischof in der Stadt Straßburg belagerte, hat dann der Bischof um die Bürger zu gewinnen, bez. zu versöhnen, den *mercatores* die Zulassung zum Ministerialenrat zugestanden. Diese Vermutung ist zwar kühn, scheint aber in dem Hauptergebnis, der Hinzuziehung der *mercatores* zum Ministerialenrat, die richtige Lösung zu geben. Für die genaue Datierung u. s. w. möchte ich nicht einsteht. Wenn aber die feste Zusammenschließung dieses formlosen erweiterten Rates zum *consilium* als ein Abhilfsmittel dagegen, daß die Zahl der Zeugen

in den Urkunden nicht zu groß werde, ausgegeben wird, so muß ich das abweisen. Auch noch in späterer Zeit hat man geduldig noch viel größere Zeugenreihen in Straßburger Urkunden aufgenommen. Richtig ist die Charakterisierung dieses neuen Rates, der keine Volksvertretung, sondern eine Association von administrativen und finanziellen Machthabern war. Der Rat ist also nicht aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen, wie Winter wollte. Die Stellung der Gerichtsschöffen in den Straßburger Gerichten bleibt vor wie nach eine dunkle Frage. Von den urteilfindenden Gerichtsschöffen sind aber die durch das zweite Stadtrecht geschaffenen, *scabini* genannten Urkundungspersonen zu trennen, die im Verein mit den Handwerksmeistern (*officiati*, amann) sich das Consensrecht zu den Beschlüssen des Rates erwerben. In den *scabini* darf man aber nicht mit K. eine Vertretung des ganzen Volkes sehen. Man braucht nur die Namen der Schöffen anzusehen, es sind fast ohne Ausnahme Männer, die auch im Rat sitzen, nur selten findet sich einer von dem wir das nicht nachweisen können. Waren also diese Schöffen eine Ergänzung des Rates, so waren sie es ganz gewiß nicht im demokratischen, sondern oligarchischen Sinne. Die Schöffen hielten an der Tradition fest und verhinderten, daß vielleicht von einem vorschnellen Rat Beschlüsse gefaßt wurden, welche den Ueberlieferungen und Interessen des Geschlechterstandes widersprachen. Ganz anders war natürlich die Stellung der *officiati*. Leider enthält für sie der 1. Band des Urkundenbuches fast gar nichts. Die interessanteste Urkunde, in der die schon im Stadtrecht I § 102 vorkommenden *duodecim inter pellifices*, die *officiati*, ein ihrem Amt gehöriges Grundstück verlehnen, entbehrt dort des Verzeichnisses der Namen dieser (I, 206). Ich bin so glücklich aus einer andern Kopie der Urkunde die Namen des Rates und der 12 *officiati* nachtragen zu können. »Haec sunt autem nomina duodecim inter pellifices: Conradus Virnecorn magister, Gozpertus minister fratrum, Fridericus filius Cunonis, Gozzo filius Nicolai, Cunradus Rebestoc, Henricus de Rynowe, Fridericus de Hagenowe, Burcardus Sidelin, Dietricus Slitc, Johannes de Sarbure, Heinricus filius Marsilii, Cuno filius Cunonis«. Von ihnen ist zugleich Cunradus Rebestoc und Heinricus filius Marsilii im Rat, Cunradus Virnecorn sogar Bürgermeister; andere gehören ebenfalls zu den bekanntesten Geschlechtern. Anbei bemerkt, ist der genannte Burcardus Sidelin der Großvater Ellenhards, des ersten städtischen Geschichtsschreibers. Wenn man nicht voraussetzen will, daß die Ratsgeschlechter Plätze unter den *officiati* usurpiert hätten, — und zu dieser Annahme liegt doch kein Grund vor — so folgt, daß bei der Bildung des Geschlechterstandes auch die mächtigsten

Familien der angesehensten Handwerker, zu denen natürlich die Kürschner, da der Pelzhandel im Mittelalter eine ganz andere Bedeutung hatte, wie heute, zu allererst gehörten, hinzugezogen wurden. Schon 15 Jahr später ist ein Nachkomme oder Verwandte des Kürschners und Bürgermeisters Konrad Virnekorn, Reibold Liebenzeller, miles (I, 296) und erhält von König Wilhelm Entschädigung für seine Dienste.

Das vorletzte Kapitel ist der weiteren Entwicklung des Rates gewidmet und behandelt somit zum großen Teil dasselbe Thema, wie die tüchtige Arbeit Baltzers: Ministerialität und Stadregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266 in den Straßburger Studien Band II, 53—67. Hier hat sich der Verfasser nun dazu verleiten lassen bei Bestimmung des Anteils von Ministerialen und Bürgern am Rat alle auch nicht ausdrücklich als *consilium* bezeichneten bürgerlichen Zeugenreihen ohne Weiteres als Ratslisten zu verwenden, ohne zu bemerken, daß er mit sich selbst dadurch in Widerstreit gerät. Er bekommt so S. 49 Ratsjahrgänge von 30 Mitgliedern, die dann vier Seiten weiter bei Feststellung der Zahl der Ratsmitglieder ganz ignoriert sind. Hier wie noch an ein paar andern Stellen preßt K. in der That aus seinen Trauben mehr, als sie enthalten.

Das letzte Kapitel ist dem letzten Versuche gewidmet, den ein Bischof machte, um die in 120 Jahren eingebüßte Macht seines Amtes wenigstens in einigen Punkten wieder zu gewinnen. Aber nur ein Teil der bischöflichen Ministerialien folgt noch dem Bischof. Dieser, der ärmere, mußte von seinen Aemtern und Lehen leben, er hatte mehr von seinem militärischen Beruf bewahrt, der andere war ganz in städtische Interessen aufgegangen, er war in den Geschlechterstand übergegangen, die als Grundherrn in Stadt und Land, als Kaufleute und als Banquiers (Hausgenossen) einen immensen Reichtum erworben hatten, im Jahre 1262 aber auch den armen Mann gegen Bischof Walther zu interessieren vermochten. Aus diesem Geschlechterstand bildet sich dann schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der städtische Adel, der aber erst vollständig sich ausbildet, seitdem die Ritterwürde man möchte sagen billig geworden war. Die Colmarer Chronik sagt treffend: »1281 multi ignobiles facti milites in Argentina«. Es ist also eine falsche Voraussetzung, wenn Kr. S. 62 glaubt, nur Ministerialen wären milites geworden. Der Friede von 1263 entschied diesen Streit zu Gunsten der Stadtfreiheit, die nun auch von der alten Herrschaft anerkannt wurde.

Im Einzelnen wäre noch mancherlei zu verbessern; die Darstellung der Beurkundungsverhältnisse S. 10 und 21 (»Kanzlei und Expeditionskosten des Schultheißen« um 1140!) beweisen, daß der Ver-

fasser über das Privaturkundenwesen des Mittelalters nur sehr mangelhaft unterrichtet ist. Die S. 56 aufgestellte Behauptung, Wind- und Wassermühlen hätten erst im 13. und 14. Jahrhundert in Deutschland, ja in Europa Aufnahme gefunden, ist um so unbegreiflicher, als ein paar Seiten vorher die Pflichten »der Müller« um 1140 erwähnt sind u. s. w.

Aber diese Mängel thun der verdienstlichen Arbeit nicht allzu sehr Eintrag, wenn ich sie auch nicht als geradezu abschließend bezeichnen mag. Was uns jetzt für die ältere Geschichte der Stadt Straßburg noch dringend Not thut, das ist eine Darstellung der Geschichte des Grundeigentums, der wirtschaftlichen Entwicklung der Geschlechter und des Handwerkerstandes. Es ist noch zu zeigen, in welcher Weise die Handwerker in die volle Abhängigkeit von den Geschlechtern gerieten, wie jene einen großen Teil des bischöflichen Gutes an sich brachten, wie kirchlicher und privater Grundbesitz neben einander wuchsen und schwanden. Es sind also wesentlich nationalökonomische Fragen, die noch der Lösung harren. Diese Arbeit ist um so schwerer, als stets von einem jüngeren Material in ältere Schichten der Stollen getrieben werden muß, da die Zeit von 1260—1330, aus der eine umfassende Masse an Privaturkunden jetzt vorliegt, die Grundlage der Arbeit geben muß, der ein lohnender Ertrag nicht fehlen wird.

Ganz anders, wie in Straßburg, war die Entwicklung der Verfassung von Trier. Der Gang ist freilich gleich bis 1150; es ist der Stand der Freien vernichtet, die ganze Bürgerschaft in hofrechtlicher Abhängigkeit vom Bischof. Aber als Träger der Freiheitsbewegungen zeigen sich nicht die Ministerialen und die mit ihnen gleich interessierten Bürger, sondern letztere allein. Der Rat entwickelt sich nicht aus dem Ministerialenrat, sondern aus dem Schöffenkollegium, zu dem niemals Ministerialen Zutritt erlangt hatten. Die Ministerialen sind also nicht in eine Interessengemeinschaft mit der handelntreibenden Bürgerschaft getreten — wie ja überhaupt Trier wegen seiner Lage es nicht zu einem bedeutenden Handel gebracht hat. Schoop nimmt freilich das Aufgehn eines Teiles des Ministerialenstandes in den Bürgerstand seit 1219 an, ohne aber den urkundlichen Beweis dafür zu erbringen.

Es ist eine sehr dankbare Aufgabe, den Entwicklungsgang der Stadt Trier darzustellen, da einerseits die bisherigen Arbeiten ganz und gar nicht auf der Höhe der verfassungsrechtlichen Studien standen, andererseits aber auch in der Sache selbst außerordentlich interessante Momente zu Tage treten. Es ist ein stetes Schwanken der Gewalten, eine permanente Umbildung, in der stellenweise ganz

neu auftretende Beamte für kurze Zeit die ganze Macht an sich zu reißen scheinen, um dann wieder bald zu verschwinden.

Es würde viel zu weit führen, den Gang dieser Entwicklung hier zu skizzieren.

Der erste Versuch einer eigenen Organisation der Bürgerschaft liegt in der »*communio ciuium Treuerensium seu et coniuratio*«, die Friedrich I. in der Friedensvermittlung zwischen Erzbischof Hillin von Trier und seinem Halbbruder Konrad Pfalzgraf von Rhein vom 1. September 1161 aufhebt, nachdem er sie schon vorher, *dum nos presentes fuimus, in ipsa civitate destruximus et auctoritate nostra prorsus interdiximus*. Schoop sieht mit Recht in der *coniuratio* nicht eine Zunftorganisation, sondern mit Heusler eine Rechtseinung, ein Zusammenschluß der Bürgerschaft zur Sicherung des Rechtsschutzes. Ganz gewiß irrt aber Schoop darin, wenn er annimmt, daß die *coniuratio* nicht unter den kräftigen Erzbischöfen Hillin und Adalbero errichtet sein könne, sondern in die Zeit vor 1130 unter die kraftlosen Gottfried und Megincher zurückverlegt werden müsse. Nach dieser Darstellung müßte die *coniuratio* nur auf kurze Zeit durch Friedrichs persönliche Dazwischenkunft — die nach dem Itinerar wohl entweder Ende 1152 oder Anfang 1157 fallen müßte — unterbrochen, über 30 Jahr, also ein ganzes Menschenalter bestanden haben. Nun ist aber undenkbar, daß eine so alte Organisation, die auch die Zeiten des »kräftigen« Adalbero überdauerte, nun auf einmal als »*nouae consuetudines et iura insolita*« ohne besonderen Widerstand und unter Zustimmung aller Fürsten abgeschafft wird. Aus dem Schreiben des Pfalzgrafen an die *dilecti burgenses de Treueri*, worin er mit schlecht verhaltenem Groll die Aufhebung der *communio*, die er als *consensus noster* bezeichnet, mitteilt, geht hervor, daß die Einung unter Zustimmung des Pfalzgrafen, der Obervogt der Trierer Kirche war, erfolgte und einen der Hauptpunkte des Streites zwischen Erzbischof und Obervogt bildete. Ich sehe somit keinen Grund ein, über die Zeit des Pfalzgrafen Konrad 1155 die *coniuratio* zurückdatieren zu müssen. Bald nach 1155 errichtet, mag sie dann Anfang 1157 von Friedrich persönlich aufgehoben, mit Konrads Zustimmung wieder errichtet sein, bis sie 1161 dann zum zweiten Male aufgehoben wurde.

Da bislang das mittelrheinische Urkundenbuch nur bis 1260 geht, so war mit diesem Jahre ein Abschluß der Arbeit bedingt, die mindestens bis auf die Zeiten Erzbischof Balduins fortzusetzen der Verfasser verspricht. Im Anhang sind 4 unedierte Urkunden veröffentlicht, die zwar sämtlich nach 1260 fallen, jedoch auch für die älteren Zeiten als Quellen verwandt werden konnten.

Donaueschingen.

Aloys Schulte.

Die Ethik des Protagoras und deren zweifache Moralbegründung kritisch untersucht von Adolf Harpf. Heidelberg, G. Weiß. 1884. 72 S. 8^o.

Nur der erste Teil der Schrift betrifft die rein historische Aufgabe, festzustellen, was Protagoras in der Ethik thatsächlich gelehrt habe; auf Grund des gewonnenen Ergebnisses will der Verf. im zweiten Teil, indem er andere, namentlich die Kantischen Lehren mit denen des Sophisten unter einen Gesichtspunkt bringt, zur philosophischen Begründung der Moral selbst einen Beitrag liefern. Mit diesem Teile seiner Aufgabe werde ich mich kaum zu befassen nötig haben, da ich die historische Auffassung, welche dabei als erwiesen vorausgesetzt wird, nicht zu teilen vermag.

Verf. geht aus von einer nicht in den klarsten Ausdrücken gehaltenen allgemeinen Einteilung der möglichen Standpunkte der Moralbegründung. Er unterscheidet die Inhaltfrage der Moral von der Formfrage. Die erstere betrifft deren »objektive Seite«, den »Inhalt des sittlichen Bewußtseins«, das Princip oder den allgemeinen Grundsatz des Sittlichen, oder das Kriterium der Unterscheidung des Guten und Bösen; bestimmter: den Grund, wodurch das Gute gut ist ¹⁾, oder wodurch das Gesetz des Guten objektiv bestimmend ist für das sittliche Urteil, gleichviel ob es auch in den Willen aufgenommen und mit der That befolgt wird oder nicht. Nach dieser Seite unterscheidet H. die autonome oder heteronome Begründung des Sittlichen, je nachdem das »Kriterium« in oder außer dem Subjekt gefunden wird. Die Formfrage der Ethik betrifft die subjektive Seite derselben, die subjektive Möglichkeit oder den allgemeinen Beweggrund des Sittlichen; die Begründung des (objektiv zu Recht bestehenden) Principes des sittlichen Handelns für das Subjekt; also das psychologische Motiv des guten Willens ²⁾. In diesem Betracht unterscheidet der Verf. (mit weder sonst gebräuchlichen noch gut gewählten Ausdrücken) den »Naturalismus«, wonach der Mensch den Beweggrund des sittlichen Handelns in sich selbst, in seiner eigenen »Natur« findet, und den »Normalismus«, wonach der Beweggrund in dem autoritativen Zwange einer von außen gegebenen »Norm« liegt; gleichbedeutend gebraucht er auch die Ausdrücke »Subjektivismus« und »Objektivismus« (Kap. I, § 1 und 2).

1) Vgl. S. 22 unten, wo die »Inhaltfrage« etwas besser formuliert wird als im Einleitungsparagraphen.

2) Auffälligerweise soll die letztere, nicht die erstere Frage »das Fundament der Ethik« betreffen (S. 7 und 9; anders S. 24). Mir scheint sie eine rein psychologische und die erstere allein die ethische Fundamentalfrage zu sein; auch muß die Beantwortung der ersteren von der der letzteren durchaus unabhängig sein, wenn wenigstens von einer objektiven Begründung des Sittlichen überhaupt die Rede sein soll.

Dieser doppelte Gegensatz in der ethischen Principienfrage — der objektive der Autonomie und Heteronomie, der subjektive des Naturalismus und Normalismus — entspricht dem ebenfalls doppelten erkenntnistheoretischen Gegensatze des Idealismus und Realismus, wenn vom Objekte, des Subjektivismus und Objektivismus, wenn vom Subjekte der Erkenntnis ausgegangen wird. Und wie Protagoras in der Erkenntnislehre nach des Verf. Meinung die feindlichen Gegensätze durch die »anthropologisch-relativistische« Formel vom Menschen als dem Maaße der Dinge überwindet und ausgleicht, so ganz entsprechend in der Ethik. Seine Moral ist autonom und heteronom, ist naturalistisch und normalistisch zugleich; das ist möglich, weil in der That diese sich gegenüberstehenden Principien, wie die entsprechenden in der Grundlegung der Erkenntnis, einander nicht ausschließen, sondern ergänzen. Dies ist die Ansicht, welche der Verf. zu begründen unternimmt (K. I, § 2).

Wir geben den Zusammenhang zwischen Erkenntnistheorie und Ethik des Protagoras zu; wir leugnen die Vereinigung der entgegengesetzten Standpunkte in der ersteren, und folglich in der letzteren. Der Sinn des berühmten Satzes des Protagoras ist gründlich »subjektivistisch« und (so wie der Verf. das Wort versteht) »idealistisch«; er ist dem eleatischen Objektivismus und Realismus strikt entgegengesetzt; er läugnet jede an sich bestehende *οὐσία*, jede mehr als subjektive Geltung der einzigen »Wahrheit«, die er zuläßt, der Wahrheit des *ἐκάστω φαινόμενον*. Er nennt das subjektive Sein des *ἐκάστω φαινόμενον* zwar *εἶναι* und redet in solchem Sinne von *ὄντα* und *μὴ ὄντα*, aber nur um desto schärfer jedes andere, objektiv bestehende Sein aus aller Erkenntnis auszuschließen. Der Mensch, d. h. das Subjekt, das Einzelsubjekt bemißt nach seinem subjektiven Maaße das Sein und Nichtsein der Dinge, d. h. er ist maßgebend dafür, daß die Dinge ihm sind, was sie sind, nicht sind, was sie nicht sind. Das ist keine Vereinigung von subjektiver und objektiver Begründung der Wahrheit, sondern es ist die Behauptung der ersteren, die Ausschließung der letzteren. Wie der Verf. das Recht dieser Auffassung der erkenntnistheoretischen Position des Protagoras bestreiten will, wenn er doch (nach K. I, § 3) die demselben in den Mund gelegte Verteidigungsrede im Theaetet (p. 166a sqq.) für getreu im Sinne des Protagoras anerkennt¹⁾, ist nicht zu verstehen, da gerade die Sätze dieser Rede, deren Uebereinstimmung mit den eigenen Aussprüchen des Sophisten am wenigsten bestritten werden

1) Ich würde mich zwar dafür nicht (wie der Verf. S. 10 mit Schaarschmidt thut) auf Rep. 393c berufen, wo von der Sprechweise, nicht vom Inhalt die Rede ist.

kann, die Beziehung des *μέτρον ἀνθρώπου* auf den Einzelnen und seine Wahrnehmung unwidersprechlich enthalten¹⁾. Nun folgt aus dem Relativismus der Erkenntnislehre, den der Satz des Protagoras so schroff ausspricht, gewiß notwendig ein Relativismus der Ethik; daß aber zugleich ein »Objektivismus« oder »Normalismus« daraus folge (H. S. 11), ist solange zu bestreiten, als nicht gezeigt wird, daß jener Relativismus einen objektiv gültigen Maaßstab sei es der theoretischen oder der ethischen Wahrheit überhaupt übrig lasse. Soviel ich sehe, entspricht dem principiellen Subjektivismus des protagoreischen Erkenntnisbegriffes ein nicht weniger principieller Subjektivismus der Ethik. Es ist wahr, Protagoras kennt eine, nicht zwar überhaupt für den »Menschen«, wohl aber für eine gegebene Gesellschaft gemeinverbindliche Norm des Rechten im *κοινῇ δόξαν*. Allein diese Gemeinverbindlichkeit bedeutet doch nur die Verbindlichkeit für jeden Einzelnen, der dem Gemeinwesen angehört und dem durch Lehre und Gewöhnung, wenn nötig, durch Zwang die — ausdrücklich (nach Theaet. 166e—167a) um nichts wahrere, wohl bessere, für ihn selbst in den Folgen ersprießlichere — Vorstellung hat beigebracht werden können, daß eben das, was als das Rechte gemeinlin angenommen ist, das Rechte auch für ihn sei. Protagoras nimmt wohl an, daß in der Vorstellung derer, die durch Bedürfnis in einem Gemeinwesen zusammengehalten werden, naturnotwendig das ihnen gemeinsam Ersprießliche sich als das Rechte zur Geltung bringe; aber er kennt keine sittliche Verbindlichkeit dessen, was demzufolge in der Vorstellung der ausschlaggebenden Mehrheit das Rechte »ist«, für den, dem diese Ueberzeugung etwa nicht hat beigebracht werden können. In solchem Sinne bleibt seine Auffassung auch der praktischen Erkenntnis dem Principe der Begründung nach individualistisch: *τὸ δοκοῦν ἐκάστῳ τοῦτο καὶ εἶναι ἰδιώτη τε καὶ πόλει* (Theaet. 168b), oder *τὸ κοινῇ δόξαν τοῦτο γίνεσθαι ἀληθὲς ὅτε ὅταν δόξη καὶ ὅσον ἂν δοκῇ χρόνον* (172b), worin doch wohl liegt, daß, wann und solange es dem Einzelnen anders scheint, und wann und solange er Aussicht hat, seine Meinung gegen die der herrschenden Mehrheit durchzusetzen, sie ihr — als die bessere, ja nicht wahrere! — plausibel zu machen, das gemeinlin Angenommene keinerlei Verbindlichkeit für ihn haben kann. Von einer anderen verpflichtenden Kraft des Gesamtwillens für den Einzelwillen als dieser, bei der das absolute Recht des letzteren aus-

1) S. meine »Forschungen zur Geschichte des Erkenntnisproblems im Alterthum« (1884), I. Protagoras; bes. S. 38—42. »Allgemein angenommen«, wie Verf. (S. 27, 61, 63) glaubt, ist die Auffassung von Grote, Laas, Halbfass demnach nicht.

drücklich gewahrt bleibt — οὐτε γὰρ τὰ μὴ ὄντα δυνατόν δοξάσαι οὐτε ἄλλα παρ' ἃ ἄν πάσχη· ταῦτα δὲ αἰεὶ ἀληθῆ (167a), oder: οὐδεὶς ψευδῆ δοξάζει (d) — kann ich in der Rede des Protagoras nichts finden; nur diese ist mit dem dort so unumwunden behaupteten Subjektivismus der Erkenntnislehre (von dem die praktische Erkenntnis keineswegs ausgenommen wird) im Einklang; diesen Einklang eines annehmbaren praktischen Standpunkts mit jener theoretischen Voraussetzung zu erweisen ist der ganze Zweck der Rede; wer also auf die Authentie dieser Rede nur irgend bauen will, wird gestehn müssen, daß Protagoras eine andere Allgemeinverbindlichkeit als diese bloß abgeleitete, die das Princip des Individualismus unberührt läßt, in der That nicht gelehrt habe.

Nach dem Verf. ist die Ethik des Protagoras 1) naturalistisch, 2) aber auch »normalistisch«; d. h. sie nimmt einerseits einen inneren, dem Menschen von Natur aus mitgegebenen Beweggrund, das Gute zu wollen, an, sie setzt aber andererseits doch voraus, der Wille zum Guten könne, ja müsse durch Erziehung, Angewöhnung, ja Zwang dem Menschen beigebracht werden. Das Erstere muß ich überhaupt bestreiten; das Letztere betrifft eine Seite der Protagoreischen Ansicht, aber nicht das Princip derselben; es betrifft seine Vorstellung von den Mitteln, wodurch in einem Gemeinwesen das der ausschlaggebenden Mehrheit für recht Geltende sich als recht zur allgemeinen Anerkennung bringt, aber nicht den Grund, um dessen willen es überhaupt irgendwem für recht gilt. Es ließ sich indes eine sehr einfache Entscheidung auch hinsichtlich des letzteren Punktes geben auf Grund einer richtigeren Interpretation des Mythos im Dialog »Protagoras«; und zwar war von diesem Punkte anzufangen.

Dort geht der Sophist einfach aus vom Kampfe ums Dasein (*ἀλλήλοφθοριῶν διαφυγαί*, 321a), zu dem jedes Geschöpf auf seine Weise ausgerüstet ist; der Mensch nicht, wie seine Mitbewerber, durch die natürlichen Schutz- und Angriffswaffen seiner leiblichen Organisation, sondern einmal durch kluge Beherrschung der Naturkraft, durch die Technik (*ἐντεχνος σοφία σὺν πυρί*, 321d), dann durch Vergesellschaftung; diese erst gibt ihm die Oberhand den wilden Tieren gegenüber, denen er einzeln nicht gewachsen wäre. Um aber in Gesellschaft bestehn zu können, wurden ihm Scheu und Rechtsinn verliehen, die Ordnung des Staats, das einigende Band der Freundschaft (322c). — Damit ist, soviel ich sehe, weiter nichts ausgedrückt, als das unumgängliche Bedürfnis der geselligen Vereinigung zur Behauptung im Wettbewerb ums Dasein und das eben dadurch bestehende natürliche Interesse, welches an denjenigen sittlichen Eigenschaften und Gesinnungen haftet, ohne welche

kein Gemeinwesen bestehn könnte. Daß diese Eigenschaften von Göttern dem Menschen verliehen seien, konnte dem Manne, der von den Göttern weder lehren wollte, daß sie seien, noch, daß sie nicht seien, unmöglich viel bedeuten; vielmehr darauf fällt allein alles Gewicht, daß diese sittlichen Eigenschaften dem Menschen dasselbe leisten, was den Tieren ihre natürlichen Vorzüge: Behauptung (*σωτηρία* Pr. 320e, 321b, c, 322b) im Kriege Aller gegen Alle. Ich übersehe dabei nicht, daß Scheu und Rechtssinn nicht wie das Geschick zu allerlei Handwerk und Geschäft dem Einen verliehen, dem Andern versagt, sondern Allen gleicherweise zugeteilt sein sollen (322c—d). Zu voreilig schließt daraus Harpf (K. II, § 1) nach dem Vorgange Anderer¹⁾ auf ein dem Menschen eingeborenes »moralisches Gefühl« oder einen »moralischen Instinkt«, ein »eigenes Seelenvermögen« (entsprechend etwa den *φύσεις* oder *δυνάμεις* der Tiere, 320e), einen »natürlichen Rechtssinn«, eine Art »Gewissen« (eine »unmittelbar evidente innere Stimme« S. 21), kurz eine natürliche Anlage zum Guten²⁾. Von dem allen ist in den Worten des Mythos nichts zu finden. Es heißt dort wohl: Alle sollen teilhaben an Scheu und Rechtssinn, und wer nicht daran teilhaben kann, soll als eine Pest des Staats vertilgt werden (322d); es heißt wohl: es komme einem Jeden zu, an Gerechtigkeit und Besonnenheit teilzuhaben, wofern es überhaupt Staaten geben solle (*ὡς πανὶ προσήκοντα αὐτῆς γε μετέχειν ἢ μὴ εἶναι πόλεις*, 323a, und ebenso 327a: *ὅτι τῆς ἀρετῆς, εἰ μέλλει πόλεις εἶναι, οὐδένα δεῖ ιδιωτεύειν*); auch nehme man es allgemein so an, als ob Jeder an diesen Tugenden teilhabe, ja, wenn er sie auch wirklich nicht habe, doch wenigstens den Schein wahren werde, als hätte er sie; für so nötig halte man, daß Jeder doch irgendwie daran teilhabe, oder gar nicht unter Menschen lebe (323a—b). Das heißt doch für Jeden, der lesen will: nicht Jeder hat (»von Natur«) diese Eigenschaften, sondern Jeder sollte sie haben; es liegt Alles daran für den Bestand der Gesellschaft, daß nicht nur der und jener, sondern soviel möglich Alle sie haben und, wer sie nicht hat, es wenigstens nicht eingestehe, damit das allgemeine Ansehen dieser Grundsätze nicht leide. Wer daraus etwas von moralischem Instinkt, von einem eigenen Seelenvermögen oder wohl gar einer unmittelbar evidenten inneren Stimme herauslesen kann, vermag mehr als ich.

Unmittelbar weiter aber heißt es (323c): Gerechtigkeit ist nicht

1) So zuletzt W. Halbfass, Die Berichte des Platon und Aristoteles über Protagoras, S. 6.

2) Und zwar intellektueller, nicht sensueller Art, S. 14; dann freilich wieder »mehr gefühlt als erkannt«, S. 15, vgl. das »Gefühlsmoment« S. 30.

von Natur oder von Ungefähr, sondern durch Lehre und Fleiß zu erlangen. Wäre sie ein Geschenk der Natur oder des Glücks, wie Körperschönheit, Größe und Stärke, man könnte den nicht strafen, dem sie mangelt, sondern nur ihn bedauern. Tugend und Rechtsinn sind erworben 324a: *ὡς ἔξ ἐπιμελείας καὶ μαθήσεως κητέης οὐσης*. Die allberühmte Erklärung der Strafe ¹⁾ als eines Mittels der öffentlichen Erziehung, die alleinige Beziehung derselben auf die Verhütung der künftigen Uebelthat und Ausschließung jeder Begründung durch das Geschehene allein, welches man dadurch doch nicht ungeschehen macht, beruht ganz und gar auf dieser Voraussetzung. Von Kind auf wird uns vorgesagt und durch Lehre und Züchtigung eingeschärft: das ist recht, das ist unrecht, dies sollst du thun, jenes lassen (325d); wer den Gehorsam versagt, wird durch Zwang wieder zurechtgebracht, wie man ein verbogenes Holz zurechtbiegt (325d); läßt er sich nicht bessern, so wird er als »unheilbar« aus dem Gemeinwesen ausgestoßen oder getödtet« (325a.). So steht ein »immerfort nötiger Zwang (*ἀνάγκη διὰ παντός ἀναγκάζουσα*, 327d) über uns und hält uns bei der Tugend; dadurch allein besteht sie und dadurch besteht die Gesellschaft. Also die herrschende Mehrheit hat diese Ueberzeugung, daß Recht und Sitte zum Bestande der Gesellschaft unerläßlich sind, und sie sorgt dafür mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, daß die gleiche Ueberzeugung jedem Angehörigen des Gemeinwesens beigebracht wird. In diesem Allen ist nicht bloß nicht vorausgesetzt, daß Tugend auf ursprünglicher Anlage beruhe, sondern es ist das klare Gegenteil gesagt: Tugend ist nicht *φύσει*, sondern *παρασκευασίων*, sie wird dem Menschen beigebracht durch Fleiß, Belehrung, Gewöhnung und Zwangsmittel. »Erziehung, Gerichte und Gesetze« bilden zusammen jenen beständig nötigen Zwang, der den von Haus aus wilden Menschen (327d) zu Sitte und Recht erzieht. Der Gegensatz gegen die Ableitung der Moral aus einer Naturanlage zum Guten kann nicht wohl schroffer ausgesprochen und unerbittlicher durchgeführt werden, als es in dieser ganzen Auseinandersetzung geschieht (323c—327d). Auch ist die Wirkung des Vortrags auf die Zuhörer (328e) nur die, daß sie gänzlich überzeugt werden, es sei in der That *ἀνθρωπίνη ἐπιμέλεια, ἢ ἀγαθοὶ οἱ ἀγαθοὶ γίνονται*. Daß *αἰδώς* und *δίκη* dereinst vom Himmel gekommen, scheint keiner der Zuhörer ernst genommen zu haben.

Harpf (§ 2) hilft sich gegenüber dieser sehr bestimmt vernei-

1) Vgl. Harpf S. 17, womit freilich S. 14 u. in merkwürdigem Kontrast steht. Auch ist die Protagoreische Straftheorie heute nichts weniger als »allgemein angenommen«.

nenden Entscheidung der Frage nach einer Naturanlage zum Sittlichen mit einer bequemen Distinktion: die Anlage nur sei von Natur gegeben, aber sie entwickele sich nur durch die private und sociale Erziehung. Davon ist aber nirgend die Rede, daß dadurch eine vorhandene Anlage nur ausgebildet werde; sondern schroff und nackt wird gegenübergestellt: Tugend ist entweder von Natur geschenkt oder *ἐξ ἐπιμελείας καὶ ἀσκήσεως καὶ διδαχῆς* . . . *κτητή* oder *παρὰ-σκευαστόν*, und für das Letztere wird entschieden.

Was ist denn das Angeborene und was thut Erziehung, Lehre und der Zwang des Lebens in der Gesellschaft, die »Rückwirkung der öffentlichen Meinung« (S. 22) dazu? S. 17: »die von der Natur verliehene Anlage erhält erst durch die Erziehung . . . ihren Inhalt zugeführt«; »die Form allein ist angeboren (*φύσει*), der Inhalt des sittlichen Bewußtseins ist wandelbar, relativ, anerzogen, erworben; Jedem ist von Natur aus nur potentiell die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, gegeben, was aber recht und unrecht ist, dies lehrt erst die Erfahrung und das Leben«. — Diese Auskunft ist weder klar in sich — wie kann ich die Fähigkeit haben, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, wenn ich doch nicht weiß, was recht und unrecht ist? — noch findet sie auch nur den leisesten Anhalt in der Ueberlieferung. Niemand war wohl weiter davon entfernt, Recht und Unrecht überhaupt (nach einem formalen Grunde) von dem zu unterscheiden, was (materiell) im gegebenen Gemeinwesen dafür gilt, als Protagoras. Will man in jene, gegen den Inhalt gänzlich gleichgültige Form¹⁾ einen erträglichen Sinn bringen, so könnte man darunter etwa ein unbestimmtes Bewußtsein davon verstehen, daß der Einzelwille sich dem Gesamtwillen überhaupt, was er auch wollen möge, zu beugen hätte; allein dies könnte wieder nicht des Protagoras Meinung sein, denn offenbar auch, daß er sich beugen muß, nicht bloß, worin im Einzelnen, soll ihm durch jenen ganzen Apparat privater und öffentlicher Erziehung erst zum Bewußtsein gebracht werden.

Weiterhin (K. II, § 3, 4) führt der Verf. aus, daß Protagoras mit der Annahme eines moralischen Instinkts einerseits, dem Hinweise auf die private und öffentliche Erziehung andererseits die

1) So geradezu S. 30: die »leere Form« des guten Handelns kann sich »je nach Umständen an alles mögliche heften«. S. 38 wird freilich wieder behauptet, die Form sei für den Inhalt notwendig bestimmend; oder S. 32: die Mehrheit, welche die Gesetze macht, richte sich dabei nach dem »anderweitigen Inhalte ihres moralischen Bewußtseins« (eben noch hatte es keinen Inhalt), oder nach dem, was »durch den moralischen Sinn als gut gekennzeichnet wird« (S. 31 unten). Aber man ist bei dem Verf. an solche Widersprüche gewöhnt.

»Formfrage« der Ethik beantwortet, die eigentlich entscheidende »Inhaltfrage« aber bei Seite geschoben habe. — Ich denke, die Inhaltfrage ist klar und radikal beantwortet durch die Ableitung von Sitte und Recht aus dem Bedürfnis, aus dem Interesse der Gesellschaft; durch den Nachweis, daß ohne sie keine Gesellschaft — dann aber auch kein Einzelner — sich im Kriege Aller gegen Alle würde behaupten können. Die *σωτηρία* im Kampf ums Dasein für den Einzelnen und für das Geschlecht (*τῷ γένει*, 321b) ist der letztbestimmende Gesichtspunkt, von dem das Gebot der Gesamtheit und alle die Mittel der Anerziehung, die sie ins Werk setzt, um ihrem Gebote Nachdruck zu geben, ihre Beglaubigung ableiten. Das ist nicht allein der Sinn des Mythos, sondern es wird auch hernach immer festgehalten, so 327b: *λυσιτελεῖ γὰρ, οἴμαι, ἡμῖν ἢ ἀλλήλων δικαιοσύνη καὶ ἀρετή*. Dies bildet auch die Voraussetzung der ganzen folgenden Diskussion zwischen dem Sophisten und Sokrates, die nach manchem Umweg doch zuletzt geradezu auf das Verhältnis des Sittlichen zum Nutzen, auf die Frage nach der wahren *σωτηρία τοῦ βίου* (356d–357a) hinauskommt und sie in den Mittelpunkt der Kontroverse stellt. Ganz nachträglich kommt auch der Verf. auf diesen in der That entscheidenden Faktor des Interesses (§ 5, S. 22): Alle haben ein Interesse daran, daß das Gute geschehe; sie haben es mit Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft wie auf das eigene, welches schließlich ohne jenes nicht bestehen kann, »wie der Mythos lehrt«. Aber der Mythos lehrt nur dies und hat von Anfang an nichts Andres lehren wollen; wenigstens nach der Auffassung des Berichterstatters, der sich nach des Verf. (auch nach meiner) Ansicht »sichtlich der Objektivität befließt« (S. 10). Der Verf. erkennt nicht, daß damit die »Inhaltfrage« voraus entschieden ist; »was das Gute an Sitte und Gesetz«, was »die Tugend zur Tugend macht«, ihr die »ethische Verpflichtung« gibt (S. 22 u.), ist das Interesse der Gesellschaft und das Interesse, welches jeder Einzelne, der die Vorteile der Gesellschaft genießen will, an ihrem Bestande und folglich an der Förderung derjenigen sittlichen Eigenschaften, ohne die keine Gesellschaft bestehen kann, zu nehmen durch den Zwang des Lebens selbst genötigt ist. Die dominierende Stellung der »Inhaltfrage« in der Ethik bewährt sich durchaus auch bei Protagoras; denn nachdem im Interesse der bestimmende Grund des Sollens, die Gesetzeskraft des sittlichen Gebotes gefunden worden, ist es nur folgerichtig, daß die zweite Frage: wie dieses Soll sich thatsächlich Geltung verschafft, wie der Wille zum Guten dem Menschen zu eigen werde, beantwortet wird durch den Hinweis auf diejenigen, eben vom Interesse am Bestande der Gesellschaft ersichtlich geleiteten gesell-

schaftlichen Institutionen, wodurch die Gesamtheit dem Einzelnen ihren Willen kundthut und zugleich ihre Macht, den nicht Fügsamen zu zwingen, fühlbar macht. Mit Recht erinnert der Verf. (§ 6, S. 24) an die auffallend ähnliche Erklärung des Ursprungs der Gesellschaft aus der Not und dem eigenen Interesse der sich Verbindenden bei Platon, Rep. 369b—c, wo es heißt: ein Jeder fügt sich in die gesellschaftliche Ordnung in der Meinung, daß es für ihn selbst besser sei, und somit schuf den Staat — unsere Bedürftigkeit. Der gründliche Unterschied liegt darin, daß Platons Bemerkung, die übrigens durch Protagoras sehr wohl veranlaßt sein kann¹⁾, allein das faktische Interesse, nicht den Grund der sittlichen Verpflichtung betrifft²⁾; für Protagoras ist das Interesse der verpflichtende Grund und es gibt gar keinen andern.

Während auf die »Inhaltfrage« nach des Verf. Ansicht im Protagoras gar keine Antwort erfolgt, glaubt er im Theaetet eine solche zu finden (K. III, § 1). Nämlich schön und gerecht »ist«, was der Staat oder die Gesellschaft dafür erklärt und solange sie es dafür erklärt (S. 24 f.). Damit stelle die Ethik des Protagoras ebensowohl einen »Normalismus« dar, wie sie zuvor sich als einen, durch die Mitberücksichtigung der Erziehungsmittel der Gesellschaft nur modificierten »Naturalismus« zeigte. Durch die Bestimmung, daß der allgemeine Wille für den Einzelnen verbindlich sei (unbedingt verbindlich! S. 62), sei die Begründung dieser Ethik eine heteronome, normalistische³⁾. — Wie die Verpflichtung des Einzelwillens durch den Gesamtwillen zu verstehen ist, wurde oben erklärt, diese Verpflichtung besteht für den Einzelnen nur, sofern es sein Interesse ist, der Gesellschaft anzugehören; die Verpflichtung ist eine allgemeine nur, sofern sie eine gegenseitige ist, sie beruht aber doch zuletzt allein auf dem Interesse des Einzelnen: *λυσίτελετὶ γὰρ ἡμῶν ἢ ἀλλήλων δικαιοσύνη καὶ ἀρετή*. Sie kann darum auch keinesfalls eine unbedingte sein; sondern, wenn ich die Macht habe, die Gesellschaft zu überreden oder zu zwingen, d. h. ihr ein Interesse daran beizu-

1) S. meine Forschungen S. 50 f.

2) Ganz so Kant in seiner fast Hobbistischen Gesellschaftstheorie (»Idee einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht«, bes. 5ter Satz). — Uebrigens sollte man endlich aufhören von Platons »Hedonismus« zu reden (Harf S. 24); s. Forsch. 151¹.

3) Auf die fortwährende Konfusion im Gebrauch und der Beziehung der Termini gehe ich nicht ein, weil sie mir eine unheilbare zu sein scheint. Anfangs sollte der Gegensatz des Naturalismus und Normalismus die Formfrage, der der Autonomie und Heteronomie die Inhaltfrage betreffen; jetzt auf einmal gibt der Normalismus der Protagoreischen Ethik die Antwort auf die Inhaltfrage und der Normalismus ist »eine Art der heteronomen Ethik«.

bringen, daß sie in meinem Interesse handelt, so wird es ihr nichts helfen, daß sie die Gesellschaft ist und ich ein Einzelner, sondern es wird nunmehr ebenso in ihrem Interesse liegen, mir zu gehorchen, wie im umgekehrten Falle es in meinem Interesse liegt, mich ihrem Willen zu fügen. Was man principiell dagegen vom Standpunkte des Protagoras einwenden wollte, ist nicht abzusehen; faktisch mag das Uebergewicht des Gesamtinteresses ein solches sein, daß der gesetzte Fall nicht eintreten kann; aber nicht daran liegt es, ob das Princip der Begründung ein heteronomes oder autonomes sei. Nun ist der Gesamtwille für den Einzelwillen verbindlich nur, weil und sofern er aus eigenem Interesse am Gesamtinteresse teilhat; überhaupt besteht das Gesamtinteresse doch nur aus den sich sozusagen ins Gleichgewicht setzenden Interessen derer, welche die Gesamtheit bilden; also ist vielmehr das Einzelinteresse das ursprünglich Bestimmende und die verbindende Kraft des Gesamtinteresses eine bloß abgeleitete. Unzweideutig so ergibt es der Protagoras', nicht anders aber der Theaetet. Denn ausdrücklich wird gelehrt: die eine Ueberzeugung ist nicht wahrer als die andere; wohl heilsamer, ersprißlicher in den Folgen für den Einzelnen selber; und der »Weise« ist der, welcher einen solchen, ὃ φαίνεται καὶ εἶναι κακά (der solche Vorstellungen z. B. von Recht und Unrecht hat, mit denen er selbst zu Schaden kommen muß), »umzuwandeln« und ihm »bessere« (für ihn selbst heilsamere) Vorstellungen beizubringen vermag; solches leistet ihm der Sophist, so wie dem Kranken der Arzt, den Pflanzen der Gärtner (166d—167c). — Also der Verbrecher, der kein Interesse daran findet, seinen Willen dem allgemeinen Willen unterzuordnen, irrt keineswegs, nur wird es ihm wahrscheinlich schlecht bekommen; man muß ihn in die Kur nehmen. Ich wiederhole, die ganze Rede, welche diese Grundsätze entwickelt¹⁾, hat nur die Absicht zu zeigen, wie Staat und Gesellschaft mit der Voraussetzung der notwendigen Geltung einer jeden Vorstellung für den, der sie hat, bestehn könne. Es ist nicht undenkbar, daß wir gerade in dieser, wiewohl mit feinsinnigem Verständnis der Grundrichtung des Protagoreischen Denkens angepaßten Verknüpfung der ethischen mit der erkenntnistheoretischen Position des Sophisten eine Platonische Konstruktion zu sehen haben (vgl. Forsch. S. 39 f.); allein das würde daran nichts ändern, daß dieser Zusammenhang in der Sache besteht, gleichviel, welchen Grad von Klarheit darüber man bei dem Sophisten selbst voraussetzen will. Jedenfalls ist es vergeblich, eine

1) Auf die principielle, auch in Einzelheiten sich bewährende Uebereinstimmung derselben mit der im Protagoras entwickelten Theorie hat Halbfass (S. 5) mit Recht hingewiesen; vgl. Forsch. 39.

Auffassung seiner Lehre, welche den in dieser Rede so bestimmt ausgesprochenen, so konsequent durchgeführten individualistischen Grundzug nicht bloß ignoriert, sondern verneint, durch eben diese Rede beglaubigen zu wollen.

Irgendein Widerspruch zwischen der Auffassung der beiden Dialoge, in denen Protagoras selbst redend und seine Ansicht entwickelnd eingeführt wird, besteht demnach für uns nicht. Dagegen sieht sich der Verf. in der nicht geringen Schwierigkeit, zwei anscheinend widerstreitende Auffassungen durch eigene Konstruktion ohne jeden Anhalt der Ueberlieferung erst mit einander in Einklang bringen zu müssen (K. III, § 3 ff.). Seine Auskunft ist: Protagoras nehme zwar einen Moralsinn an, er genüge ihm aber nicht, und so sei er genötigt, die Wirksamkeit von Erziehung, Gewöhnung, Strafe u. s. w. zu Hülfe zu nehmen; durch diese stehe der Inhalt des Sittengesetzes voraus fest, an den sich der moralische Instinkt als die an sich leere Form nachträglich hefte (S. 30; die dem widersprechenden Bestimmungen über das Verhältnis zwischen natürlichem Instinkt und äußerem Gesetz s. o. S. 790¹). Das moralische Gefühl bedarf der Ergänzung durch den äußeren Zwang (34); es reicht nicht aus für alle Fälle (35). Wiederum gebietet die staatliche Zwangsgewalt nicht unbedingt wie bei Hobbes (S. 36 — anders S. 62); auch die bessere Einsicht des Weisen (daß das krumme Holz zurechtgebogen werden muß?) vermag etwas; sie bringt sich zur Geltung, indem sie durch die freiwillige Sanktion Aller (auch des krummen Holzes?) zum Gegenstand des ethischen Imperativs wird (37). Wer aus dem Gewirre aller dieser Bestimmungen, deren eine immer die andere aufhebt, sich herausfindet, ist klüger als ich. Der Widerspruch, der dadurch beseitigt werden sollte, aber in der That, wie mir scheint, nur vervielfältigt wird, besteht gar nicht, und an Stützen der Ueberlieferung für diese logisch gewagten Konstruktionen fehlt es durchaus. Wer will sie halten?

Ich verzichte vollends darauf, dem Verf. in seine Vergleichung der Protagoreischen und Kantischen Moralbegründung zu folgen. Die Vergleichung beruht, soweit ich sie verstehn kann, einerseits auf der zu bestreitenden Voraussetzung, daß Protagoras eine Naturanlage zum Guten, eine Art Gewissen als subjektive Grundlage des ethischen Wollens angenommen habe, wie Kant und ferner Sokrates (S. 50 ff.); andererseits auf der gleichfalls zu bestreitenden Heteronomie des Staatswillens, dem die thatsächliche Heteronomie des angeblich »kategorischen« und autonomischen Soll bei Kant entspricht; diese hat Schopenhauer bekanntlich bewiesen (S. 42 u. f.). — Die eigentliche Absicht der Parallele ist, eine Versöhnung anzubah-

nen zwischen den bis jetzt feindlich sich gegenüberstehenden Principien der Moralbegründung. Ist die Versöhnung anders nicht zu haben, als daß man alle die Verworrenheiten, welche der Verf. vorbringt, in den Kauf bekommt, so möchte wohl mancher den Streit vorziehen. Uebrigens ist der Gegensatz des Apriorismus und Empirismus ein sachlich begründeter in Ethik und Erkenntnistheorie; man kann ihn wohl durch Inkonsequenz unkenntlich machen, aber seine Wurzel nicht ausrotten. Protagoras steht, in Theorie und Praxis, klar auf der einen Seite des Gegensatzes; darin beruht seine weltgeschichtliche Bedeutung.

Marburg.

Dr. Paul Natorp.

Bernardino Pinturicchio in Rom, eine kritische Studie von August Schmarsow. Stuttgart, Verlag von W. Spemann. 1882. 100 S. gr. 4°. Mit 6 Lichtdrucktafeln.

Der Name des umbrischen Malers, dessen römische Thätigkeit das vorliegende Buch, als Ergänzung der früheren Studie über »Raphael und Pinturicchio in Siena« (1880) behandelt, ist gerade in letzter Zeit viel genannt worden, da die Beurteilung dieses Meisters Anlaß zu ernstlichen Kontroversen gegeben hat, und hartnäckige Verwechslung mit dem jungen Raphael noch heute auf der Tagesordnung steht. Trotzdem sind zwei Jahre seit dem Erscheinen verflossen, ohne daß eine nennenswerte Recension oder mehr als eine unzureichende Anzeige erfolgt wäre. Allein dies Zögern berufener Stimmen darf nicht befremden, da es, bei der bisher obwaltenden geringen Bekanntschaft mit den römischen Hauptwerken des Künstlers, nicht möglich war den Untersuchungen des Verfassers anders als an Ort und Stelle ins Einzelne zu folgen. Leider hat die Verwaltung der Vatikanischen Bibliothek — damals wie es hieß, weil sie selbst die Publikation beabsichtigte, — nicht gestattet photographische Aufnahmen aus dem wichtigsten Freskenzyklus im »Appartamento Borgia« beizugeben; sonst würde auch ihre kritische Besprechung für den Leser ganz anders dastehn.

So scheint es gerechtfertigt, wenn ich auch jetzt noch mit einer Selbstanzeige von dem Herkommen der Gött. gel. Anz. Gebrauch mache, zumal da es mir nach längerer Zwischenzeit vergönnt war, meine Resultate — um so objektiver — nachzuprüfen, und da ich gelegentlich eine Ergänzung oder willkommene Bestätigung beizubringen vermag.

Das Buch zerfällt in 7 Abschnitte, so daß jener Freskenzyklus im »Appartamento Borgia« den Mittelpunkt des Ganzen bildet. —

Das I. Kap. gibt gleichsam die Vorgeschichte der römischen Wirksamkeit Pinturicchios. Nach einem Hinweis auf seine Vorbilder unter den frühen Temperamalereien des Buonfigli, wird als eigentliche Quelle seines Kunstvermögens Fiorenzo di Lorenzo einer genaueren Prüfung unterzogen. Auch dieser Meister hat darnach, gleich Pietro Perugino, sein bestes Können im Atelier des Andrea del Verrocchio zu Florenz erworben, wenn auch die Elemente, die er dort aufgenommen, noch einer minder entwickelten Phase angehören, als die reifen Früchte langjähriger Erfahrung, die dem Genossen eines Lionardo da Vinci zufallen mußten. Diese handwerklichere, nicht zu künstlerischer Freiheit durchgedrungene Schulung, der noch allerlei Goldschmiedsschnörkel anhaften, empfängt Pinturicchio von Fiorenzo di Lorenzo, d. h. er hat nicht direkt und nicht zu günstigster Stunde am lebendigen Quell aller Kunstlehre geschöpft wie Perugino, und damit ist ein entscheidendes Moment für seine ganze Entwicklung konstatiert, das vielfach den Unterschied von dem sonst so verwandten und lange Zeit parallel laufenden Wachstum dieses Landsmannes bedingt und erklärt. Dem altertümlicheren Fiorenzo schließt er sich besonders auch als Erzähler von Legenden und Historien an; deshalb wird eine Reihe kleiner Darstellungen aus dem Leben des hl. Bernardin eingehend analysiert: sie gibt die Grundlage für die vollständige Ausbildung des Malers, der vorzugsweise in diesem Zweig zu schaffen berufen war.

Das früheste selbständige Werk des Künstlers ist eine Altartafel im Museo zu Valencia, die auch Crowe und Cavalcaselle unbekannt geblieben: die stehende Madonna in ganzer Figur mit dem lesenden Christkind neben sich und dem Bildnis eines Stifters, in dem wir Rodrigo Lausol-Borja (Alex. VI) als Kardinal erkennen. (Tafel I). Dieser beachtenswerte Zuwachs zum Oeuvre unseres Meisters¹⁾ ermöglicht es zugleich ein ähnliches Gemälde im Dom von Sanseverino genauer zu datieren, das Crowe und Cavalcaselle (ohne dieses Vergleichsstück) einer späteren Zeit zugewiesen hatten.

In Rom dann (Kap. II.) unter Sixtus IV. erscheint Pinturicchio zunächst als tüchtiger Gehülfe des acht Jahre älteren Perugino in der Sixtinischen Kapelle. Die Entstehungszeit der noch erhaltenen Fresken galt bis dahin noch als unsicher: hier wird mit Hülfe einer Stelle im Diarium des Jacopo Maffei von Volterra (Murat. Rer. It.

1) Der Referent der Dtsch. Lit. Ztg. (15. Sept. 1883), Prof. Janitschek, nimmt keine Notiz davon; Cavalcaselle hat seitdem nicht geruht, bis er das Bild gesehen, und wird es in der ital. Ausgabe der Gesch. d. Mal. ins Verzeichnis aufnehmen. Ebenso wird über den Nachweis eigener Zeichnungen des Pinturicchio stillschweigend hinweggegangen, obgleich gerade in der neuesten Litteratur die Frage darnach dringend betont worden.

Serr. XXIII, col. 188) der 15. August als Tag der ersten Messe nach der Vollendung dieses Schmuckes nachgewiesen. Damit ist nicht nur für die Biographie des Pinturicchio und Perugino, sondern für alle dort beteiligten Maler, wie Botticelli, Ghirlandajo, Rosselli und Signorelli ein willkommener Anhaltspunkt gewonnen. Der Anteil des Gehülfen an Peruginos Fresken, der Taufe Christi und der Reise Mosis, wird genau herausgeschält, soweit der Zustand dies irgend noch gestattet, und gegenüber Versuchen, dem Bernardino wider alle Ueberlieferung auch die Komposition und eigenhändige Ausführung zweier großer Wandgemälde beizumessen, auf das richtige Maaß eingeschränkt.

Auf der Entwicklungsstufe, auf der die hier herausgesonderten Teile stehn, erhebt sich Pinturicchio zu selbständigem Schaffen in der Cappella Bufalini von S^{ta} Maria in Aracoeli, deren Ausmalung unmittelbar nach jener fruchtbaren Berührung mit Perugino anzusetzen ist¹⁾. Erst mit Hilfe dieser Fresken konnten sodann die Reste in der Laurentiuskapelle von S^{ta}. Cecilia als eigenhändige Arbeit des Meisters in Anspruch genommen werden. Eine Marmorplatte im Fußboden mit der Inschrift:

IO. BAPTISTE PONTIANO PRO AVORVM RELIQVIIS RECONDITIS
VANOTIA FILIA POSVIT ET SACELLVM HOC DEO ET LAVRENTIO
MARTIRI A PROAVIS CONDITVM INSTAVRAVIT ANNO D. YESV
CHRISTI M.CCCC.LXXX. JDIBVS DECEMBRIS.

gibt wohl nur über den Anfang des Neubaus im December 1480, nicht über die Ausführung des malerischen Schmuckes Aufschluß. Und da die allein erhaltenen Deckenbilder, welche nicht gerade das Vollendetste bei solchem Freskowerk zu sein pflegen, die Gestalten Gottvaters, der Evangelisten und zwei sehr schöne Ornamentfelder stilistisch über die ähnlichen Figuren der Cap. Bufalini hinausgehn, so darf man uns kaum der Willkür zeihen, wenn wir nicht so leichtfertig waren, diese Leistung als Ausgangspunkt der römischen Laufbahn unseres Meisters hinzustellen. Hätten wir dies gethan, wie der Referent der Dtschen Lit.-Ztg. vorschlägt, so würde man wohl nicht verfehlt haben einzuwenden, daß diese Inschrift sich nicht auf die Malerei bezieht, also die Möglichkeit nicht ausschließt, daß, wie Crowe und Cavalcaselle S. 283 Anm. 35 annehmen, erst Lorenzo Cybò als Kardinal von S^{ta} Cecilia die Verherrlichung seines Namensheiligen in dieser Kapelle darstellen ließ, d. h. etwa zehn Jahre später!²⁾.

1) Taf. II. III. Alinaris Photographien sind gut, aber erst nach der neuesten Uebermalung aufgenommen.

2) Dabei wird natürlich die Hauptsache, der Nachweis einer Stufenfolge im Stil, der Dekoration z. B. ganz ignoriert.

Eben unter dem Pontifikat Innocenz' VIII. Cybò (Kap. III) hat Pinturicchio hauptsächlich als Dekorationsmaler gewirkt und im Verkehr mit Perugino einen eigentümlichen umbrischen Ornamentstil ausgebildet, der sich bereits in der Cappella Bufalini ankündigt, und auf der einen Seite dem kräftig derberen Geschmack unter Sixtus gegenübersteht, andererseits den Eintritt der Grottesken unter Alexander VI. vorbereitet. Das nächste sind die bis dahin so gut wie unbekanntesten Reste im Erdgeschoß des Pal. Colonna, an welche sich die Malereien im Belvedere des Vatikans anschließen, wo sich in der letzten Loggia die Jahreszahl 1487 findet. Wahrscheinlich dieselbe Halle war es, die Bernardino auf Befehl des genuesischen Papstes mit Städteansichten von Rom, Mailand, Genua, Florenz, Venedig und Neapel erfüllte, von denen wir nur durch Vasari noch wissen; 1489 sodann wurde die Katharinenkapelle den Mönchen von S^{ta}. Maria del popolo übergeben, wo Kardinal Giorgio Costa einen Marmoraltar und ein Grabmonument für sich herrichten ließ, die ergänzende Dekoration aber dem Pinturicchio übertragen hatte.

Nicht schon 1485, wie man bisher annahm, war die anstoßende Kapelle vom Kardinal Girolamo Basso-Rovere ausgestattet worden; nur das Grabmal seines Vaters Giovanni, des Schwagers Sixtus' IV. war fertig; die Malereien dagegen entstanden erst, als die Grotteskendekoration sich bereits eingebürgert hatte. Das Altarfresko und die Himmelfahrt Mariae, sowie die sonstigen figürlichen und ornamentalen Teile gehören jedoch nicht Pinturicchio selbst, sondern untergeordneten Schülern. Diese in jeder Beziehung schwächlichen Hauptkompositionen besonders¹⁾ dürfen dem Meister nicht zugemutet werden, und wir betonen diese kritische Auseinandersetzung um so mehr, als uns der Vorwurf gemacht worden, wir seien nur darauf ausgegangen, möglichst viel gute Leistungen dem Bernardino abzusprechen, — wobei denn eine solche immerhin beträchtliche Entlastung verschwiegen wird.

Ebenso fehlt jeder sichere Anhalt für die frühe Datierung der letzten Kapelle dieser Reihe in S^{ta}. Maria del popolo durch Crowe und Cavalcaselle (1485) und Lermolieff (1483), auf die wir durch denselben Referenten zurückgewiesen werden. Eins eben läßt er dabei außer Acht: das Vorkommen von Grottesken in der Dekoration, — mit deren Eintritt auch er doch schon lange gerechnet zu haben glaubt! Da die ersten Spuren dieser Nachahmung spätrömischer Stubenmalerei erst unter Alexander VI. auftauchen, schiebt sich der Termin für diese Kapelle des Domenico della Rovere zunächst

1) Alinari Nr. 8350. 8351.

um ein volles Jahrzehnt hinaus. Der enge Zusammenhang aber mit einem urkundlich um 1498 vollendeten Altarbilde in Perugia, den wir dargethan, läßt uns in dieser »Anbetung des Kindes durch Maria, Joseph, Hirten und Hieronymus«¹⁾ vielmehr ein Bindeglied zwischen den letzten römischen Arbeiten unter Alexander VI. und der auswärtigen Beschäftigung in Perugia und Spello, an der Wende des Jahrhunderts, erblicken. Nun, ein Vorschlag zur Güte! Bei so zahlreichen stilistischen Erwägungen, mit denen ich den Leser meines Buches (noch dazu in absentia) behelligen mußte, konnte ich mir im voraus sagen, daß mein Verfahren »hyperkritisch« gescholten werde, besonders von einer Seite, wo dergleichen eigentlich kunsthistorische Betrachtung der Denkmäler nicht so geläufig ist, als Handhabung litterarischer Hilfsmittel oder urkundlichen Materials, das wir aus Bibliotheken und Archiven zusammenlesen. Deshalb scheute ich mich in einem scheinbar irrelevanten Falle wie hier meine Meinung noch mehr zu zerfallen. Vielleicht kann es die Sache fördern, wenn ich sie jetzt genauer ausspreche: ich glaube, daß in dieser Kapelle des Kardinals von S. Clemente die Dekoration der Decke mit den Lünettenbildern aus dem Leben des hl. Hieronymus früher als das bedeutend vorgeschrittene Fresko der Altarwand entstand, welch letzteres unbedingt mit dem Retablo aus S^{ta}. Maria fra fossi zu Perugia zusammengehört. Wenn also jene abweichenden Lünettenbilder nicht lange nach dem Marmorgrab gemalt wurden, so muß die Arbeit damit abgebrochen und erst zur Zeit des Grotteskengeschmacks fortgesetzt sein, sei es daß dem Kardinal mehr daran lag erst seinen Palast im Borgo ausgeschmückt zu sehen²⁾, sei es, daß Aufträge vom Papste selber dazwischen traten. Jedenfalls setzt diese »Anbetung« den ganzen unerwarteten Aufschwung unter Alexander VI. voraus!

Ja, noch die zweite Kapelle macht der ersten, Cybò dem Rovere Konkurrenz! Diese zweite Kapelle war eine Stiftung des Lorenzo Cybò, der 1489 Kardinal ward und Pinturicchios Fresken, die Vasari erwähnt, gehörten wohl dieser spätern Zeit an. Auf dem Marmoraltar wenigstens³⁾ hatte sich Lorenzo als »Episcopus Albanus« bezeichnet, was bei der Wahl Alexanders noch Georg Costa war, während 1501 Antoniotto Pallavicini diesen Titel erhält. Mit den Worten »ne mors devotionis affectum praeveniret« lieb er wohl seiner Angst vor den Nachstellungen Borjas Ausdruck, die seinen Tod (1503) wenigstens beschleunigt haben soll. — Sein Werk war auch

1) Taf. VI (Alinari 8349 u. 8741).

2) Vgl. über diese für die Gesch. d. Dekoration wichtigen Malereien S. 32 f.

3) Ciaconius III, 124 u. 130.

die Kapelle der heiligen Lanze in der alten Petersbasilika, die er 1492—1495 vollendete mit einem überlebensgroßen Bilde der Madonna von Pinturichios Hand darin. Dieser Altar fiel schon 1506 dem Neubau von St. Peter, die Kapelle in S^{ta}. Maria del popolo der Prunkliebe eines späten Nachkommen zum Opfer.

Nach dem Tode Innocenz' VIII. entwickelt der Meister eine seltsame Vielgeschäftigkeit und nimmt sogleich unter dem Borja die tonangebende Stellung ein (Cap. IV). Während wir ihn im Herbst 1492 bis Mitte December, dann wieder am 11. April 1493 und abermals Anfang März 1494 in Orvieto nachweisen können, führt er grade während dieser Jahre, etwa von Weihnacht 1492 bis 1494, die umfangreichen Freskomalereien in den Wohnräumen Alexander's VI. aus.

Das sogenannte »Appartamento Borgia« umfaßt eine Reihe von sechs Zimmern im ersten Stock des päpstlichen Palastes; ein großer Saal und drei fast quadratische Zimmer gehören noch dem alten Bau Nicolaus' V. an und liegen unter den berühmten Stanzen Raphaels, von der Sala di Costantino bis zur Stanza dell' Incendio; erst an die Ecke dieses letzten Gemaches stößt dann der Thurm, den Alexander beim Antritt seines Pontifikats erbauen ließ, d. h. in der selben Flucht noch zwei Räume, von denen aus eine Treppe hinaufführte in die Privatkapelle des Papstes, wo wir heute die Verherrlichung Pius' IX. erblicken.

Obgleich die Fresken in dem großen Saal bereits unter Leo X durch andere von Schülern Raphaels ersetzt wurden, uns also der Anfang und vielleicht das Hauptstück des Ganzen fehlt, so repräsentirt die Dekoration der übrigen fünf Zimmer doch ein höchst wichtiges Denkmal, dessen Bedeutung innerhalb der geschichtlichen Entwicklungsreihe erst dann recht fühlbar werden wird, wenn ausreichende Publikation die Hauptsachen wenigstens allgemeiner zugänglich macht. Aus dem Saal, wo wahrscheinlich Geschichten aus dem Leben Rodrigo Borja's, etwa von der Wahl Calixt's III. bis zu seiner eigenen Krönung (vgl. die Medaille des Caradosso), dazwischen sein Triumphzug durch Spanien als päpstlicher Legat am Hofe Ferdinands und Isabellas, die Vasari unter den Bildnissen nennt, und seine Errettung aus dem furchtbaren Seesturm bei der Rückkehr dargestellt waren, tritt man in das Zimmer mit dem Porträt des knieenden Papstes bei der Auferstehung, wo die 7 Lünetten mit Szenen aus dem Leben Christi und Marias gefüllt sind, darauf in ein Prunkgemach, das mit besonderer Sorgfalt ausgeführt, den Ausgangspunkt für die kritische Prüfung der eigenen Kunst Pinturicchios bilden muß. Die Decke ist mit dem heidnischen Mythos des Borja-

Stieres, d. h. dem Leben des Osiris (Apis) und der Isis (Io) geziert, darunter die Schutzheiligen der Familie verherrlicht.

Von hier gelangt man in das »Studio« des Papstes, wo die beliebten allegorischen Frauengestalten der sieben freien Künste mit ihren Verehrern nicht fehlen durften; in der »Torre Borgia« sodann durch ein schmales Vorzimmer, mit Halbfiguren der Apostel und Propheten paarweis in den Bogenfeldern, ins Schlafgemach Alexanders mit der Darstellung der Astrologie und der Planeten in ihrem Einfluß auf die Menschen an der Decke und wieder Halbfiguren von Propheten und Sibyllen paarweis in den Lünetten, 1494 vollendet.

Begreiflicher Weise hat Pinturicchio, den wir inzwischen alle Augenblicke in Orvieto bei anderer Arbeit treffen, die Ausführung dieser Dekoration nicht ohne Mitwirkung zahlreicher Hilfskräfte zu Stande gebracht. Es erwuchs also die schwierige Aufgabe den eigenen Anteil des Meisters, dem natürlich die Oberleitung des Unternehmens, die Disposition des Stoffes und Erfindung der Kompositionen vorbehalten blieb, sowie den seiner Gehülften und Stellvertreter zu sondern, soweit es bei dem heutigen vielfach entstellten Zustand irgend noch möglich ist. — Das Resultat ist immerhin wichtig und lohnend genug; weitere Spezialforschungen über die eigentümliche Uebergangszeit von 1494 bis 1508, über Maler wie Sodoma, Peruzzi und mehrere Abkömmlinge der umbrischen, sienesischen und lombardischen Schule dürften auf verschiedenen Wegen zu dem hier aufgezeigten Zusammenhang als Ausgangspunkt zurückführen. Ueberraschend ist die Aehnlichkeit einzelner Bestandteile, wie z. B. der keuschen Susanna mit den frühen Fresken Sodomas in St. Anna in Creta bei Pienza; auf der andern Seite die Verwandtschaft der Sibyllen und Propheten in der Torre Borgia mit späteren Arbeiten des Baldassare Peruzzi, sodaß die Annahme gerechtfertigt erscheint in dem geschickten sienesisch gebildeten Stellvertreter Pinturicchios hier den Lehrer Peruzzis zu erkennen, nämlich Piero d'Andrea da Volterra, der nach Vasari für Alexander VI. im päpstlichen Palast gemalt haben soll (Opp. IV, p. 591). — Teils sienesische, teils lombardische Hände verraten sich neben zurückgebliebenen Umbren in der »Sala X delle Miscellanee«, — mag es erlaubt sein, nach dem Hinweis auf Leute wie Bernardino Fungai und andre Sienesen, auf Oberitaliener, wie Macrino d'Alba¹⁾, noch den Römer Marco d'Antonio Aquilio und den Neapolitaner Silvestro de' Buoni als Schüler Pinturicchios zu nennen, deren Ersterer mehrfach im Atelier und un-

1) Dazu käme noch Giov. Maria Falconetto, der zu Rom den Einfluß Pinturicchios erfahren. (Malereien im Dom von Verona).

ter dem Namen seines Vaters Antoniasso gearbeitet hat, während der Andere in seinen braunen Bildern zu Neapel, wie der Himmelfahrt Christi in der Kirche Montoliveto, oder dem hl. Antonius und S. Michael in St. Angelo a Nilo unmittelbare Abhängigkeit verrät, und hier mitgewirkt haben könnte. Während so mancherlei Fäden zusammenlaufen, wo man bis dahin sie nicht gesucht hatte, begegnet noch ein interessanter Fall in der Sala del Trivio e Quadrivio. Neben charakteristischen Zügen Pinfuricchios stoßen wir auf ganz perugineske Teile, die wir nicht durch einen Einfluß dieses Meisters auf den ihm mittlerweile doch entwachsenen Genossen erklären können (womit sich Crowe und Cavalcaselle begnügen), sondern als Arbeiten von andrer Hand heraussondern müssen. Wir stellen sie also zunächst Pinturichio entgegen unter dem Namen Perugino, »so lange wir keinen solchen täuschend ähnlichen Schüler desselben kennen, der gewisse, uns vom Cambio her ganz geläufige Charakterfiguren bereits um diese Zeit dem Meister selbst gleichsam vorausgenommen«. Auf die Existenz dieses Schülers, den wir (etwa mit Anschluß an Vasaris Angaben über Ingegno) zu konstruieren nur vermieden, weil die greifbaren Daten doch nur zu spärlich sind, — werden wir abermals hingedrängt durch die Prüfung des Rundbildes der Madonna mit zwei Engeln und zwei heiligen Frauen im Louvre, das wir nicht als Jugendwerk Peruginos, noch als ganz eigenhändige Arbeit dieses Meisters selbst anzuerkennen vermögen¹⁾. Muß aber die genaue Abrechnung zwischen diesem Peruginoschüler und seinem Lehrer weiteren Forschungen überlassen bleiben, so ist wenigstens die Verwechslung mit Bernardino Pinturicchio im Appartamento Borgia aufgedeckt und hoffentlich beseitigt.

Die zweite Phase der Thätigkeit unter Papst Alexander behandelt Kap. V. — Nach dem Kriegsjahr 1495, das den Franzosenkönig in Rom und dann den Papst als Flüchtling in Orvieto sah, hat auch Pinturicchio zunächst wieder für die Orvietaner gearbeitet, die ihn offenbar hinhalten wollten, weil sie immer noch hofften Pietro Perugino für ihre Cappella di S. Brizio zu gewinnen. Sobald sich da-

1) Diese Ausführungen S. 50 f. Der Ref. der Dtsch. Lit. Ztg. greift nur den Namen »Perugino« heraus und wirft uns dann chronologische Mißgriffe und Tendenz vor, während grade ein Gegner der Influenztheorie zufrieden sein sollte, wenn wir Elemente, die Crowe und Cavalcaselle noch durch bloße Assimilation Pinturicchios an Perugino erklären zu können glaubten, lieber direkt als peruginesk, d. h. als Pinturicchio fremd bezeichnen. Wenn er meint, nach dieser consequenten Ausscheidung alles Fremden bleibe als Pinturicchio's Eigentum herzlich wenig übrig, so ist dabei wohl die erste große Sala de' pontefici, wo der Meister aller Wahrscheinlichkeit nach in Person begann, nicht in Anschlag gebracht.

gegen Alexander VI. von der Franzosenzeit erholt, hat er auch seinen Lieblingsmaler wieder beschäftigt, und bereits im Juli 1497 war ein neuer bedeutender Freskenzyklus im Turm der Engelsburg vollendet. Leider sind diese Erlebnisse des Borja mit Karl VIII. von Frankreich, in deren Schilderung es darauf ankam sich und die Nachwelt über die Schmach hinwegzultügen, uns nicht mehr erhalten; aber die Unterschriften, die Lorenz Behaim (im Codex d. Hartm. Schedel in München) abgeschrieben, belehren uns noch wie dies geschehen war.

Die sechs Kompositionen zeigten: den Kuiefall Karls VIII. vor dem Papst, der aus der Engelsburg in den Vatikan zurückkehrt; die Obediensleistung im versammelten Konsistorium; die Ernennung zweier französischer Kardinäle; die feierliche Messe in St. Peter, wobei der König dem Papste das Wasser gereicht; die Ceremonie des Steigbügelhaltens beim Ausritt nach S. Paolo fuori; und die Abreise des Königs in Begleitung des Cesare Borgia und des Prinzen Djem.

Mit diesen untergegangenen Fresken wird aus dem vorhandenen Zeichnungsmaterial wenigstens Einiges in Zusammenhang zu bringen versucht, da die Szenen deshalb besondere Wichtigkeit haben, weil eben sie gewiß den Kardinal Fr. Piccolomini bestimmt, die Dombibliothek in Siena mit verwandten Darstellungen aus dem Leben seines Oheims Pius' II. zu schmücken. Diese Kompositionen oder Entwürfe dazu in des Malers Mappe lagen jedenfalls bei der Auswahl der Hauptereignisse aus der Geschichte des Enea Silvio zu Grunde, und wenn der Meister auch nicht einfach wiederholen durfte, da dem Kardinal Francesco und seinen Brüdern Giacomo und Andrea Piccolomini die Fresken der Engelsburg bekannt waren, so bildeten sie doch den Ausgangspunkt für seine Erfindungen in Siena, so mußte doch aus den gleichen päpstlichen Ceremonien mancher herkömmliche Zug herübergenommen werden. An derartige Vorlagen hatte sich also auch der junge Raphael anzuschließen, wenn er die ersten fünf Historien für Pinturicchio zusammenstellte.

In diese Klasse von Zeichnungen Pinturicchios für Werke seiner römischen Zeit gehören vor Allen die linke Seite einer Versammlung von jüdisch-orientalischen Philosophen in den Uffizien zu Florenz (90, 376), von welcher eine schwächere Bearbeitung bei John Malcolm (Br. 105) abhängig ist, die wieder den Zusammenhang mit Raphaels Zeichnung zum IV. Fresko der Liberia (beim Herzog von Devonshire in Chatsworth) verdeutlicht. Mit jenem Original in den Uffizien gehört aber offenbar eine sehr schöne Zeichnung zusammen, die daselbst unter dem Namen »Ercole Grandi« (65, 280) ausgestellt ist: ein junger Krieger in voller Rüstung mit einigen Knappen da-

hinter (Br. 642). Als charakteristisches Beispiel für Pinturicchios Zeichenweise wird dann (Taf. VI) die Enthauptung eines Heiligen publiciert, welche in Florenz unter dem Namen »Fra Angelico« versteckt ist, aber sowohl der Porträtfigur auf dem frühen Bilde in Spanien als dem hl. Hieronymus auf dem Fresko der Roverekapelle in S^{ta}. Maria del popolo sehr wohl entspricht. ¹⁾

Außer diesem bedeutsamen Cyklus im unteren Turm wurden in der Engelsburg oben zahlreiche Gemächer mit Grottesken geschmückt, d. h. mit einer Innendekoration im Anschluß an spätrömische Vorbilder ausgestattet, als deren eigentlicher Begründer Pinturicchio angesehen werden muß. Er erscheint so vermöge seines ungemeinen Talentes für Flächeneinteilung, Raumfüllung und ornamentale Dinge als Tonangeber einer eigentümlichen, gerade in dieser Uebergangszeit vor Raphaels und Michelangelos Hauptwerken von Rom ausgehenden Richtung, welche als kulturgeschichtlich sehr bezeichnend gelten darf.

Kap. VI behandelt nach einem Ueberblick über die auswärtige Thätigkeit des Meisters seine Rückkehr nach Rom unter Julius II. und einen letzten Aufenthalt daselbst. Ein Altarwerk das in Perugia für die Kirche S^{ta}. Maria fra fossi 1498 abgeliefert werden sollte, bekundet noch deutlich die längere Beschäftigung mit Ornamentik und Farbeneffekten. Durch die Innigkeit der Empfindung und den Liebreiz aller Gestalten hängt es einerseits mit der Anbetung des Kindes in S^{ta}. Maria del Popolo, andererseits mit den Fresken in Spello zusammen, wo die erste und sorgfältigste Darstellung, die Annunziata noch im Jahre 1501 vollendet ward.

Dann folgt die wichtige Gruppe der sienesischen Arbeiten, die mit dem Auftrag des Kardinals Franc. Piccolomini (29. Juni 1502) beginnen. Die Decke der Dombibliothek ist ein beachtenswertes Glied in der Entwicklung der Innendekoration, welche die Farbenverteilung antiker Palasträume anstrebt. Ein Altarbild in S. Gimignano ²⁾ zeigt die engste Verwandtschaft mit den Fresken der Taufkapelle des Domes von 1504. Die Ausführung der Wandgemälde aber in der Libreria daneben muß durch einen Aufenthalt des Meisters in Rom unterbrochen sein, wo die Deckenmalerei im Chor von S^{ta}. Maria del Popolo im Auftrag Papst Julius II. entstand, und zwar 1505 auf 1506. Dies Datum ist neu, wird aber durch die Belohnung P.'s mit Ländereien bei Perugia (1506) und die Entwicklungsstufe des wirkungsvollen Ganzen bestätigt, während sich der bis-

1) Endlich sei auf den schönen Kopf eines Orientalen in Dresden, Braun, Inconnu Nr. 52 aufmerksam gemacht.

2) Vgl. S. 78. Dadurch wird doch die Liste der guten Leistungen P.'s um ein erfreuliches Stück vermehrt.

herige Ansatz auf 1483 als völlig unhaltbar erweist, da die Chorkapelle erst unter Julius II. nach Bramantes Angaben erweitert worden ist ¹⁾.

Nachdem dann das Leben Enea Silvios und die Krönung Pius' III. glücklich vollendet waren, sowie eine große Altartafel in Spello, kehrte Pinturicchio noch einmal nach Rom zurück, um mit Perugino und Signorelli in den Stanzen des Vatikans zu malen, — wurde aber wie diese von Julius II. heimgeschickt, als der junge Raphael Besseres leistete.

Das Schlußkapitel faßt die Resultate der Untersuchungen über Pinturicchios römische Wirksamkeit zusammen und sucht daraus ein Urteil über »seinen Kunstcharakter und seine historische Stellung« zu gewinnen. Wer mit sachkundiger Aufmerksamkeit der Inhaltsangabe des Buches bis hierher gefolgt ist, wird nicht ohne Ueberraschung hören, daß gegen den Verfasser der schlimme Vorwurf erhoben worden: »das abschätzige Urteil Vasaris bleibe das Konstruktionschema, innerhalb welches sich alle historischen Daten gutwillig oder zwangsweise unterbringen lassen müßten. Konsequenterweise werde Alles aus der Liste der Werke des Künstlers ausgeschieden, was dem Mittelmaße einer sehr herabgedrückten Begabung nicht entspricht« ²⁾. Ich glaube, schon die Existenz der Arbeit selbst, welche andauernde und eingehende Beschäftigung mit dem Meister und manches Opfer voraussetzt, beweist hinreichend, daß der Verfasser auf einem ganz andern Standpunkt steht, als diesem (übrigens ja so »wohlwollenden«!) Kritiker verständlich scheint, welcher alle andern Triebfedern eher vermutet als die einer unparteiischen vorurteilslosen Geschichtsforschung. Wie es auch mit Vasaris persönlichen Gefühlen für oder wider Pinturicchio gestanden, hier sind solche subjektiven Dinge nirgends maßgebend gewesen, sondern alle Untersuchungen frei und unbekümmert um den Ausfall ihrer Resultate begonnen und durchgeführt worden. Wenn als Hauptbeleg³⁾ für jene Rüge meine Ueberzeugung über Raphaels Verhältnis zu »Pinturicchio in Siena« herbeigezogen wird, so kann dieser Rückgriff auf eine frühere Arbeit, die zwei Jahre vorher bereits vom selben Referenten ebenso behandelt worden, den Wissenden kaum gefallen ⁴⁾; denn was haben

1) Der Ref. erwähnt dieser Neuerung gar nicht. Eine wohl verspätete Restzahlung an den Maurer v. 1509 (vgl. Genmüller, Entwürfe f. S. Peter, pag. 85) publiciert Eugen Müntz in der Gazette des Beaux-Arts v. 1879.

2) Janitschek, Dtsch. Lit. Ztg. a. a. O.

3) Ueber Perugino vgl. oben bei Cap. III u. IV. Seite 798 u. 802.

4) Sie wären dem Berichterstatter der Dtschen Lit. Zeitg. jedenfalls dankbarer gewesen, wenn er den Inhalt des Buches und das Verhältnis seiner Resultate

jene Arbeiten für Siena das Urteil über »Pinturicchio in Rom« zu bestimmen? Im Eingang heißt es ausdrücklich: »eine Beurteilung des Meisters nach den Fresken der Libreria zu Siena allein wäre ebenso ungerecht als unrichtig. Pinturicchio in Rom muß aufgesucht und in den Vordergrund gerückt werden, wenn es sich darum handelt, sein Wesen kennen zu lernen und seine historische Stellung zu bestimmen«.

Schmarsow.

Dionysii Thracis Ars grammatica, qualem exemplaria vetustissima exhibent, subscriptis discrepantiis et testimoniis, quae in codicibus recentioribus, scholiis, erotematis, apud alios scriptores, interpretem Armenium reperiuntur, edidit Gustavus Uhlig. Praemissae sunt praeter Prolegomena: Adalberti Merxii de versione Armeniaca disputatio atque Syrii interpretis lectiones. Subiecta sunt: Supplementa artis Dionysiaca vetusta, indices, tabulae photolithographicae duae. Lipsiae (B. G. Teubner) 1884. 8°. C. 224 S. 8 mk.

Referent sieht sich gegenüber diesem rühmlichen Werke eines gewaltigen Fleißes in einer etwas eigentümlichen Lage. Es scheint im allgemeinen in der Ordnung, daß der Recensent eines Buches nicht selber ἀσύμβολος bleibe; aber wie das hier einrichten, wo man das weitschichtige und entlegene Material von Büchern und Handschriften selbst in ähnlicher Weise durchgearbeitet haben muß, oder aber stillschweigen und lernen? Denn auch dasjenige, was zur kritischen Prüfung einladen und auffordern würde, nämlich eine neue Recension des Textes nach Konjektur und Wahrscheinlichkeit, mangelt hier, wo der Zusatz im Titel: *qualem exemplaria vetustissima exhibent* darauf hinweisen soll, daß der Herausgeber eine Rekonstruktion der ursprünglichen Gestalt nicht angestrebt hat. Und wollte man fragen: weshalb dies nicht? so wird alsbald die Antwort zu Teil, daß Uhlig in der That dies und manches Andre beabsichtigte und beabsichtigt, aber für jetzt es nicht ausführen konnte, »*quia oculi mei, wie er S. VII launig sagt, subito quicquam amplius se lecturos esse negabant, nisi otium sibi daretur et diuturnum neque ullo labore interruptum*«. Sehr erfreulicher Weise hat sich diese Rebellion

tate zu denen der bisherigen Forschung genauer und rein sachlich angegeben hätte, anstatt die Spalten mit allgemeinen Betrachtungen zu füllen, die wir samt und sonders kurz zuvor an passenderer Stelle und aus berufenerem Munde vernommen (Springer bei Gelegenheit Raphael's). Der Wissenschaft nützt das Lamentiren über epidemische Seuchen »unserer jungen hyperkritischen Kunsthistoriker« gewiß weniger als das gute Beispiel ernster, von aller persönlichen Rücksicht unabhängiger Arbeit.

nach dem Druck der Prologomena, der schon 1882 erfolgte, wieder etwas beruhigt, so daß nicht alles, was dort als noch fehlend angekündigt wird, wirklich fehlt; aber der Text trägt die Kolumnenüberschrift *ex recensione priore*, und die *recensio posterior* ist noch nicht da. Der Referent also, um auf das zu Anfang Gesagte zurückzukommen, wird sich auf das beschränken müssen was das Wort besagt, oder sich wegen der Anmaßung, etwas Anderes thun zu wollen, ganz besonders legitimieren, wozu wir außer Stande sind.

Die große Bedeutung dieses »ältesten occidentalischen Compendiums der Grammatik«, der beispiellose Einfluß, den dasselbe nicht nur auf die gesamte spätere griechische Grammatik, sondern auch auf die römische und durch deren Vermittlung wieder auf die der modernen Sprachen ausgeübt hat, wird zu Anfang der Vorrede gebührend hervorgehoben. Es kommt noch hinzu der Einfluß auf Armenier und Syrer, deren Bearbeitungen der Dionysianischen Techne, aus dem 5.—6. Jahrhundert, Adalb. Merx für den Herausgeber und dessen textkritischen Zwecke nutzbar gemacht hat. Ueber die armenische Bearbeitung handelt Merx ausführlich in einem den Prologomena angehängten Aufsätze, S. LX—LXXIII; in weit höherem Maaße noch als die Lateiner sind diese orientalischen Grammatiker ihrem griechischen Muster treuer als dem Geiste ihrer eignen Sprache gewesen, bis zur wundersamsten Erdichtung von Worten und Formen. Das Material aus dem Syrer (in Merx's Ausgabe) ist dem Herausgeber zu spät zugekommen, um es anderswo als in den Adenda unterbringen zu können (S. LXXVII—C). Im übrigen ist alles, was sich in Handschriften, in Scholien und bei sonstigen griechischen und lateinischen Autoren für die Feststellung des Textes aufbringen ließ, als *adnotatio critica* dem Texte beigegeben; die Umfänglichkeit derselben macht, daß von einzelnen Seiten des Buches der Text ganz verdrängt ist. Dabei ist der Apparat aus Handschriften das Wenigste, da der Herausgeber sich einer vernünftigen Ausscheidung des absolut Wertlosen befleißigt; auch die Lesarten des Armeniers, die auf jeder Seite unten als dritte Abteilung des gesamten Apparates stehn, nehmen nicht viel Raum ein; desto mehr die zweite Abteilung: *discrepantiae et testimonia scholiorum erotematum aliorum scriptorum*. Ueber die Kommentare und Scholien wird in den Prologomena S. XXXIII ff. gehandelt; der Herausgeber und seine Freunde (besonders A. Hilgard) haben auch hier viel neues Material hervorgezogen. Aber für den gegenwärtigen Text der Schrift sind nicht Scholien und nicht Uebersetzungen, sondern die ältesten Handschriften maßgebend gewesen, nämlich der Monacensis M und, da dieser jetzt nur einen Teil der Ars gibt, die alte Ab-

schrift desselben, der Leydensis L. Bekker hatte diese beiden Codices, von denen hier Proben in schöner photolithographischer Nachbildung gegeben werden, noch so gut wie gar nicht benutzt, sondern junge Handschriften einer andern Familie; der älteste Vertreter dieser Familie, der Grottaferratis, war ihm ebenfalls noch unbekannt geblieben. Somit sind die Abweichungen der neuen Ausgabe äußerst zahlreich, und wenn auch die meisten nur etwa in der Weglassung einer Konjunktion oder des Hilfsverbuns, oder umgekehrt in derartigen Zusätzen bestehen, so sind doch auch einzelne recht wichtige darunter. Es ist aber hier wie bei zahlreichen andern Autoren: die Zeit zwischen unsern ältesten und jüngsten Handschriften hat keine umfangreiche Verderbnis mehr herbeigeführt, sondern der Schaden reicht sehr viel weiter zurück. Uhlig hat dies und die Verwertung der sonstigen, über die Zeit unsrer Handschriften hinausgehenden Hilfsmittel in seiner zur Karlsruher Philologenversammlung (1882) erschienenen Festschrift an wohlgeählten Beispielen anschaulich gemacht. Jedoch alles, was er aus Scholien, Uebersetzungen, Schriftstellern, endlich durch Konjekturen gefunden hat, konnte in dieser, den späteren Vulgattext gebenden Recension keine Stelle finden; nur ein Kreuz vor einem Worte weist öfters darauf hin, daß der Herausgeber hier ein Verderbnis oder ein Einschleusen entdeckt hat. Erwarten wir also die *recensio posterior*. — Was die supplementa dieses Bandes betrifft, so sind das kleine Abhandlungen, die schon im Altertum dem Dionysios zur Vervollständigung dieses Elementarbuches beigegeben wurden und in denselben Handschriften stehn: über die Accente, über *τέχνη* und *τέχναι*, über die Versfüße, endlich das vollständige, richtiger monströs übervollständige Paradigma von *ῥήτωρ*, wie es die Knaben von der byzantinischen Zeit her lernten. Auch über diese supplementa gibt die Vorrede genaue Auskunft. Sehr wertvoll und dankenswert sind endlich die ausführlichen Indices: ein griechischer über die Kunstausdrücke, Beispiele u. s. w., öfters mit genauer Erläuterung und ausgeschriebenen anderweitigen Citaten, und ein lateinischer zur Adnotatio, den Prolegomena und den verschiedenen vorläufig erschienenen Einzelabhandlungen des Herausgebers.

Kiel.

F. Blass.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

15. Oktober 1884.

Inhalt: August S. Schultze, Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung. I. Von *Kiesel*. — Edv. Hjelt, Bruchstücke aus den Briefen F. Wöhlers an J. J. Borzelius. Von *Theod. Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung. Grundlinien einer geschichtlichen Auffassung des heutigen Civilproceßrechts. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom sogenannten Gewohnheitsrecht. Von Dr. August S. Schultze, ord. Prof. d. Rechte an der Univers. Straßburg. I. Theil. Freiburg und Tübingen 1883. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). XXXXIII u. 603 S. 8°.

Der Titel dieses Buches ist nicht geeignet, eine ungefähre Vorstellung von dem Inhalte desselben zu geben; der dem Inhalt entsprechende Titel wäre etwa: *Privatrechtsquelle und Proceß in ihrer Wechselbeziehung*. Während des Drucks scheint dem Verf. ein anderer Titel vorgeschwebt zu haben; die Signatur der Bogen hat: »Schultze, die Funktion der Gerichtsbarkeit«, bei Bogen 2 und 3: »das richterliche Urtheil«. Auch der Plan des Verf. hat sich während der Ausarbeitung (S. 26, S. 25 Anm. 1 a. E., ferner S. 227) und dann nochmals während des Druckes (S. XVII) geändert. Daraus erklären sich gewisse Mängel in der Anordnung des Stoffes, an welchen das Buch leidet. Ich meine dabei nicht das, daß der Verf., nachdem er von dem germanischen Gerichtsurteil des Mittelalters im Zusammenhang mit dem Institut der Aktenversendung gehandelt, auf den römischen Formularproceß, von diesem auf den Legisaktionsproceß und dann auf den Proceß der nachhadrianischen Zeit, den er mit dem justinianischen identificiert, zu sprechen kommt. Diese Anordnung hält der Verf. durch den dogmatischen Gesichtspunkt für geboten, und darüber soll man, meine ich, mit einem Schriftsteller nicht rechten. Wohl aber muß es als mangelhafte Anordnung be-

zeichnet werden, wenn z. B. in § 1, welcher mit »Gegenstand und Ziel der Arbeit« überschrieben ist (S. 1—37), von S. 32 an schon speciell, sowohl referierend als kritisierend, auf das Thema der Aktenversendung eingegangen wird, dem dann der § 2 und weiterhin noch der § 16 gewidmet ist; oder wenn in demselben § 1 S. 26 f. Dinge zur Sprache kommen, die in die Vorrede gehört hätten; oder wenn Verf. da, wo er die Resultate des Gesagten zusammenfaßt, mit neuen Erörterungen anhebt, wie S. 416 f. über die Appellation. Dahin gehören auch die zahlreichen Wiederholungen, die in dem Buche vorkommen. So finden sich Aeüßerungen über das Wesen des heutigen Gerichtsurteils auf S. 25 Note 1, S. 119, 125, 359, 425, 583, 599. Im § 31 wird das Resultat des Gesagten zweimal gezogen (S. 401 ff. und S. 407 ff.), und was er unter fundamentaler Umgestaltung des Gerichtsverfahrens verstehe, sagt Sch. im § 17 dreimal: S. 219, 221, 225. Seine Ansicht über den Grund der processualen Konsumtion spricht Verf. S. 500 ff. und dann wieder S. 580 f. aus, nachdem er sie proleptisch schon S. 272 f., 317 und 331 kund gegeben; seine Auffassung über die Bedeutung der altrömischen *lex*, und zwar fast mit denselben Worten, auf S. 66, 453, 493 und 595. Ebenso ist S. 498 nur Wiederholung von S. 497.

Bevor ich mich nun zur Besprechung des in dem Buche aufgestellten Grundgesetzes und seiner Erscheinung in den verschiedenen Proceßsystemen, die der Verf. zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht hat, wende, erscheint es mir zweckmäßig, die specielle Frage über die Fortdauer des Aktenversendungsrechts, welche Verf. im Zusammenhang mit seinen Erörterungen über die Natur des germanischen Gerichtsurteils als einer Privatrechtsquelle behandelt hat, aus dieser Verbindung auszuschneiden, und zwar deshalb, weil das Resultat, zu dem der Verf. bezüglich der Aktenversendungsfrage gelangt, keineswegs notwendig bedingt ist durch die Richtigkeit seiner Auffassung des germanischen Gerichtsurteils in der bezeichneten Qualität.

Während Bülow in seiner bekannten Abhandlung (Arch. f. d. civ. Praxis Bd. 65 S. 1 ff.) die Aktenversendung für ein Institut des Gerichtsverfassungsrechtes erklärt, und darauf die Ansicht gründet, daß mit dem 1. Oktober 1879, dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich, die Spruchkollegien der juristischen Fakultäten zu existieren aufgehört haben, verteidigt der Verf. die Ansicht, daß es sich bei der Aktenversendung nur um ein Institut des Proceßrechts handle und folglich in den am 1. Oktober 1879 anhängig gewesenenen Processen gemäß § 18 des Einf. Ges. zur C. P. O. noch Aktenversendung Statt finden dürfe.

Diese Ansicht begründet Verf. historisch wie folgt. Die Juristenfakultäten als Spruchkollegien sind an die Stelle der alten Oberhöfe getreten (§ 16, auch § 2), und zwar insoweit, als diese, wie auch die Schöffen, nur Urteilsfinder waren (§ 11—14), nicht aber soweit sie, was in gewissem Umfange allerdings auch der Fall war (§ 10), als Gerichte fungiert haben. Wie die Schöffen (§ 6—8), so liefern auch die Oberhöfe in der zuerstbezeichneten Funktion (§ 9) kein Gerichtsurteil — welches vielmehr erst der Richter durch das »Ausgeben« des Urteils fällt — sondern nur den Inhalt für ein zu fällendes Urteil, und zwar in der Form eines Urteilsentwurfes. Wie also die Schöffen kein Stück einer Gerichtsbarkeit hatten, so auch nicht die Oberhöfe in der Funktion, in der ihnen die Fakultäten succedierten, und so auch nicht diese letzteren als Spruchkollegien.

Daß der angegebene historische Zusammenhang bestehe, scheint mir der Verf. dargethan zu haben. Die Beweiskraft dieser Darlegung ist nun aber davon, wie es mit der Richtigkeit der Ausführungen des Verf. über die rechtzeugende Natur des deutschen Gerichtsurteils im Mittelalter sich verhält, ganz unabhängig; verhielt sich der Spruch der Schöffen zum Gerichtsurteil wie Urteilsentwurf zu wirklichem Urteil, so kommt für die Frage der Aktenversendung darauf, ob sich der Schöffenspruch zum Gerichtsurteil überdies auch noch verhielt wie Rechtsinhalt zu dem rechtzeugenden Rechtsbefehl der Obrigkeit — über diese Begriffe weiter unten — weiter nichts an. Wohl aber scheint mir ein anderer Punkt die Beweiskraft der so eben in aller Kürze skizzierten historischen Darlegung des Verf. zweifelhaft zu machen. Wenn nämlich der Richter sich den Urteilsinhalt nicht von beliebigen Personen darbieten lassen darf, sondern hiewegen an bestimmte Kollegien gewiesen ist, so scheint darin, daß eine solche Ordnung besteht, sei sie nun eine mehr oder weniger straffe, doch ein Stück Gerichtsorganisation zu liegen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nur diejenigen Personen, denen die eigentliche Urteilsfällung obliegt, Gerichtspersonen sein, zur Gerichtsverfassung gehören sollten; auch das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich geht nicht von dieser Ansicht aus, hat vielmehr bekanntlich auch Titel für Staatsanwaltschaft, Gerichtschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

Nun zu dem Hauptinhalte des Buches!

Der Verf. strebt eine Klarstellung der Grundbegriffe des heutigen Proceßrechts auf historischem Wege an (Seite I). Er bemerkt, nicht mit Unrecht (S. 5 ff.), daß die historische Schule in dem Bestreben, die Kontinuität in der Entwicklung darzulegen, vielfach die vorhandenen Gegensätze zwischen ehemals und jetzt verwischt, und

insbesondere — was Sch. mit einzelnen Beispielen belegt — das gemeine Proceßrecht rückwärts romanisiert hat. Dem gegenüber stellt Sch. sich die Aufgabe, die vorhandenen Gegensätze klar zu stellen und alles specifisch Römische und Mittelalterliche aus den Begriffen des heutigen Proceßrechts auszustoßen (S. X f., vgl. S. 115). Bei den auf diesen Zweck gerichteten Forschungen hat sich ihm ein Grundgesetz ergeben, dessen Bewährung an den Grundideen wie an einzelnen Instituten des mittelalterlich-deutschen, wie des römischen Proceßrechtes den Hauptinhalt des Werks ausmacht bzw. ausmachen wird. Dieses Grundgesetz formuliert Sch. dogmatisch so: »jedes concrete Proceßsystem und die rechtliche Bedeutung und Natur der einzelnen Proceßacte in demselben ist in letzter Linie bedingt durch die rechtliche Natur der Privatrechtsquellen« (S. 22); proceßgeschichtlich aber so: »jede fundamentale Verschiebung der rechtlichen Natur der Privatrechtsquellen hat notwendig eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens zur Folge und es gibt keine fundamentale Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens, welche nicht die Folge einer vorausgegangenen Umwälzung der Privatrecht zeugenden Kräfte, d. h. der Privatrechtsquellen wäre« (S. 25). Eine nähere Entwicklung dieses Grundgesetzes ist S. 215 und 227 für den Abschnitt VII in Aussicht gestellt, in diesem Abschnitt aber in Folge der Aenderung des Planes nicht gegeben. Es ist das zu bedauern; denn diese Entwicklung würde den Verf. wohl auch vor die Frage gestellt haben: ob denn eine Aenderung der Privatrechtsquelle notwendig immer die Ursache, und Aenderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens immer die Wirkung sein müsse, ob das Verhältnis nicht auch einmal das umgekehrte sein könne?

Daraus daß Sch. die das Institut der Aktenversendung betreffende Untersuchung mit in den Plan des Werkes aufnahm, ergab sich für ihn das Bedürfnis, das so eben formulierte Grundgesetz zunächst an dem germanischen Gerichtsurteil zu erproben; dies aber führt ihn zu einer Darlegung seiner Ansichten über das Wesen des Rechts und seiner Entstehung (Abschnitt II und III, S. 50—96). Die bezüglichen Aufstellungen erheischen schon deshalb eine genaue Prüfung, weil durch sie das ganze Werk beherrscht wird.

Sch. sagt (S. 54 ff.): zum Wesen des Rechts gehört nicht der Zwang, wohl aber die Erzwingbarkeit. Nur die Staatsgewalt kann einer Norm die Erzwingbarkeit verleihen und garantieren, welche

dieselbe zum Recht macht. »Diese Willenserklärung der Staatsgewalt, welche allein die allem Recht wesentliche Erzwingbarkeit desselben erzeugt und gewährleistet, nenne ich den Rechtsbefehl oder das Rechtsgebot. Daraus ergibt sich, daß es kein Recht gibt ohne einen Rechtsbefehl der Staatsgewalt« (S. 56). Ist diese Deduktion stichhaltig, so gibt es kein Gewohnheitsrecht, und sind die Vorstellungen, welche die Juristen seit jeher darüber gehabt haben, unrichtig: was denn auch der Verf. schon in dem Titel seines Buches (»sogenanntes Gewohnheitsrecht«) als seine Meinung angedeutet hat.

Dem ersten Satze des Verf., daß nur Erzwingbarkeit, nicht Zwang zum Wesen des Rechtes gehöre, stimmen wir zu. Sofort aber finden wir, daß Verf. mit dem Worte »Erzwingbarkeit« zwei verschiedene Vorstellungen verbunden und diese keineswegs genügend auseinandergelassen hat. Man kann von Erzwingbarkeit sprechen im Sinne einer faktischen Möglichkeit künftigen äußeren Zwanges und im Sinne einer innern begrifflichen Möglichkeit eines solchen. Jene äußere, faktische Erzwingbarkeit ist da, wenn Jemand da ist, der zwingen kann; innere Erzwingbarkeit liegt vor, wenn von einem Begriffs-Inhalt die Rede ist, bezüglich dessen an zwangsweise Verwirklichung überhaupt vernünftiger Weise gedacht werden kann: sie kann da sein auch wo es an äußerer Erzwingbarkeit fehlt.

Die innere Erzwingbarkeit meint Verf., wenn er S. 50 sagt, die Privatrechtsordnung (zum Unterschied vom Sittengesetze) sei erzwingbar, weil sie eine Ordnung der äußeren Beziehungen der Menschen zu einander ist; ebendieselbe meint er auch, wenn er S. 52 bemerkt, daß das Recht, sofern es nur wirklich Recht ist, kraft seiner selbst und in sich selbst sein Wesen d. h. seine Erzwingbarkeit trägt. Dagegen kann er nur die äußere Erzwingbarkeit meinen, wenn er S. 54 sagt: »es ist keine Rechtsnorm, welcher nicht eine äußere zwingende Macht zur Seite steht«; wogegen in dem unmittelbar darauf folgenden: »welche nicht in sich selbst als höchste und letzte Potenz die Möglichkeit äußeren Zwanges trägt« wieder an die innere, begriffliche Möglichkeit äußeren Zwanges gedacht ist. Wenn ferner Verf. sagt (S. 56), daß nur die Staatsgewalt einer Norm die Erzwingbarkeit verleihen könne, so ist zweifelhaft, welchen Sinn er mit dem Wort Erzwingbarkeit verbindet; wenn er aber hinzufügt »und garantieren«, so wird das nur auf die äußere Erzwingbarkeit bezogen werden können. Gelegentlich verwechselt Sch. aber auch Zwang und Erzwingbarkeit, so wenn er S. 111 sagt: das Bewußtsein, auch das allgemeine, könne niemals Recht machen, weil das Bewußtsein als solches nicht zwingen

kö n n e; er hätte von seinem Standpunkte aus vielmehr sagen müssen: weil das Bewußtsein einer Norm keine Erzwingbarkeit zu verleihen vermag. Uebrigens gebraucht Sch. das Wort Erzwingbarkeit noch zur Bezeichnung eines dritten Begriffs, nämlich des (subjektiven) Zwangsrechts S. 428 vgl. S. 55 Note 1.

Betrachten wir nunmehr die Deduktion des Verf. rein formell. Es soll sich ergeben, daß es kein Recht gibt ohne eine, Rechtsbefehl genannte, Willenserklärung der Staatsgewalt. Besteht nun aber das Wesen des Rechts in der Erzwingbarkeit und kann diese nur von der Staatsgewalt verliehen werden, so ist ja das Resultat schon vollständig enthalten in dem zweiten Satze der ganzen Deduktion: »nur die Staatsgewalt kann einer Norm Erzwingbarkeit verleihen«. Dieses Urteil ist inhaltlich dasselbe, wie das Urteil: »es gibt kein Recht ohne einen Rechtsbefehl der Staatsgewalt«; letzteres folgt nicht aus dem ersteren, sondern es ist ganz ebenso eine unbewiesene Behauptung wie das erstere. Nun kann allerdings eine Behauptung, obwohl sie nicht bewiesen ist, gleichwohl richtig sein; und ist die Behauptung in der ersten Form richtig, so ist sie es natürlich auch in der zweiten, in welcher ja nur für einen schon vorher vorgekommenen Begriff das Wort »Rechtsbefehl« gesetzt ist. Wir treten also, indem wir uns an die erste Form der Behauptung halten, in eine materielle Beurteilung des Satzes ein, daß nur die Staatsgewalt einer Norm Erzwingbarkeit verleihen könne. Dabei wollen wir, um dem Verf. auf alle Fälle gerecht zu werden, unser Augenmerk sowohl auf äußere als auf innere Erzwingbarkeit richten.

Denkt man an äußere Erzwingbarkeit, so kann man jedenfalls nicht, wie der Verf. thut, behaupten, daß das Recht die Erzwingbarkeit in sich selbst trage. Richtig ist aber, daß diese Erzwingbarkeit vom Staat verliehen und garantiert werden kann, und zwar in der umfassendsten und zweckmäßigsten Weise; unrichtig dagegen, daß »der zur Verwirklichung des Rechts dienende Zwang nur kraft des Willens der Staatsgewalt erfolgen kann« (S. 56). Dieses »nur« wird widerlegt durch die Geschichte: die salvatorische Klausel: »seit es staatliche Bildungen gibt, und vorher wird man auch von Recht kaum sprechen wollen« dürfte dem Verf. nichts helfen, und er scheint selbst auch kein großes Vertrauen auf sie zu setzen. Wenn Sch. zur Beseitigung des Arguments, welches sich gegen seine Aufstellung aus den geregelten Fällen der Selbstausübung des Rechtszwanges ergibt, sagt, der Rechtsgrund des Zwanges sei doch immer allein der erklärte Wille der Staatsgewalt (ebendas.): so erinnere ich dagegen, daß es auch Fälle von leg. actio per pignoris capionem gab, die nach ausdrücklichem Quellen-

zeugnis (Gai. 4, 27) auf Gewohnheitsrecht beruhen; sodann aber frage ich: ist die processual nicht geregelte aber erlaubte Selbsthilfe etwa nicht zwangsweise Verwirklichung des Rechts? Es ist also, Erwingbarkeit im faktischen Sinne genommen, thatsächlich nicht richtig, daß nur die Staatsgewalt sie verleihe.

Was aber die innere, begriffliche Erzwingbarkeit betrifft, so ist für sie — aber auch nur für sie — zutreffend die Behauptung des Verf., daß sie dem Recht immanent sei. Zutreffend ist sie aber nicht in dem Sinne, daß jede Norm, der diese innere Erzwingbarkeit zukommt, damit auch schon Recht wäre; wohl aber in dem Sinne, daß nichts Recht ist und sein kann, dem diese innere Erzwingbarkeit abgeht. Diese Erzwingbarkeit ist aber lediglich in der Qualität des Inhalts einer Norm begründet, und von dem Willen der Staatsgewalt gänzlich unabhängig. Ein Befehl kann solchen Inhalt haben, ohne daß er von der Staatsgewalt zu einer Rechtsnorm gemacht ist; und wenn einem Befehl ein derartiger Inhalt fehlt, so kann keine Staatsgewalt der Welt ihm diese ihm fehlende Qualität verleihen. Die Norm: wer mehr als zehn Morgen Grundbesitz hat, soll das Mehr zur Aufteilung an die Gemeindegewossen herausgeben, ist in dem jetzt in Rede stehenden Sinne zweifellos erzwingbar aber nicht Rechtsnorm; sollte der Staat einmal aus diesem Satze einen Rechtssatz machen, so hat er dadurch die innere, begriffliche Erzwingbarkeit des Befehls auch nicht im geringsten Grade erhöht. Die Norm dagegen: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut, ist schlechthin unerzwingbar, und kann durch Willenserklärung der Staatsgewalt schlechterdings nicht erzwingbar, folglich auch nicht zu einem Rechtssatz gemacht werden. Denkt man sonach an innere Erzwingbarkeit, so ist es nicht nur unrichtig, daß nur die Staatsgewalt solche verleihe, sondern es ist schon handgreiflich unrichtig, daß die Staatsgewalt sie überhaupt verleihen könne.

Der vermeintlich aus der Erzwingbarkeit als wesentlichem Kriterium des Rechtes abgeleitete Satz, daß Recht nur durch eine Willenserklärung der Staatsgewalt geschaffen werden könne, hat dann den Verf. dazu geführt, die Labandsche Unterscheidung von Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl zu generalisieren. Danach ist bei jeder Rechtsproduktion zu unterscheiden zwischen Rechtsinhalt und Rechtsbefehl oder Rechtsgebot; die beiden letzteren Ausdrücke bezeichnen nicht die in den fertigen Rechtssätzen enthaltenen Imperative, sondern die Willenserklärung der Staatsgewalt, welche einen Inhalt zum Recht erst macht (88 f.). Das Organ der Staatsgewalt, welches den Rechtsbefehl zu erlassen hat, kann ein verschiedenes sein, insbesondere der Gesetzgeber oder der Richter (57), und

ebenso kann auch die Art des Rechtsbefehls eine verschiedene sein. Derselbe kann in allgemein bindender Weise, als abstrakte Rechtsnorm gegeben werden, wie im Gesetz, oder aber nur für jeden konkreten Fall (Individualrechtsgebot). In entsprechender Weise wird dann auch der Rechtsinhalt allgemein oder von Fall zu Fall gefunden. Die angegebene Verschiedenheit des Rechtsbefehls ist das unterscheidende Merkmal der beiden Hauptarten der Rechtszeugung: der Zeugung des Gesetzesrechts und der des sog. Gewohnheitsrechts (S. 94 ff.).

Man kann über den juristischen Wert der Unterscheidung zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl verschiedener Meinung sein; Sch. erkennt selbst an, daß diese Unterscheidung unter Umständen nur logische Bedeutung habe (92), d. h. also juristisch wertlos sei. Auch wo sie juristisch verwertet worden ist, ist es nicht immer mit Glück geschehen; so z. B. halte ich die Ansicht Labands, der auch Sch. (93) zustimmt, daß die bei der Gesetzgebung mitwirkenden Volksvertretungen lediglich Rechtsinhalt beschaffen, nicht für zutreffend. Hier haben wir aber nur Stellung zu nehmen zu der vom Verf. vorgenommenen Generalisierung, und da sagen wir: ist es richtig, daß alle Erzeugung objektiven Rechtes durch eine Willenserklärung der Staatsgewalt geschieht, so ist jene Generalisierung nur konsequent; andernfalls aber ist sie vollständig grundlos, und nur dazu angethan, die Einsicht in diejenige Rechtshervorbringung, welche nicht von der Staatsgewalt ausgeht, zu verschließen: und das hat sie bei unserem Verf. denn auch bewirkt.

Ueber die Einwirkung der Verschiedenheit der Privatrechtszeugung auf das Proceßrecht im Ganzen sowie auf einzelne Proceßakte spricht sich Sch. an verschiedenen Stellen seines Buches aus. Es mag bemerkt werden, daß von einzelnen Proceßakten nur Klage und Urteil in Betracht gezogen werden; sehr auffällig ist, daß Verf., während er doch eine fundamentale Verschiedenheit zwischen dem Legisaktions- und Formularproceß statuiert, gleichwohl ohne Bedenken die Behauptung aufstellt, daß »offenbar die Bedeutung und die Wirkungen der lit. contestatio in der leg. actio bereits dieselben sind, wie im Formularproceß«: was denn doch zu der Formulierung des Grundgesetzes S. 22 nicht recht stimmen will. Doch dies nebensächlich. Besagte Einwirkung gestaltet sich nach dem Verf. folgendermaßen. Geschieht die Rechtsproduktion durch allgemeinen, abstrakten Rechtsbefehl, durch Gesetz, so ist der Proceß in seiner Totalität ein Verfahren der Rechtsanwendung und Rechtsvollstreckung. Daher sind alle Urteile zur Zeit ausschließlicher Herrschaft des Gesetzesprivatrechts lediglich Feststellungsurteile, und die Klagen Feststellungs-

klagen, d. h. Anträge auf richterliche Feststellung der Existenz oder Nichtexistenz eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses. So war es im römischen Rechte von Hadrian an, desgleichen zur Zeit des Legisaktionsprocesses (mit einer gewissen Modifikation, worüber unten); so ist es auch im heutigen Rechte, welches aber in diesem ersten Bande nicht zur Darstellung gelangt. Geschieht dagegen die Rechtsproduktion durch Individualrechtsgebote, so ist der Proceß ein Verfahren der Rechtszeugung, das Urteil erzeugt von Fall zu Fall objektives wie subjektives Recht und die Klage ist ein Antrag auf solche Rechtshervorbringung. Diese Gestalt hat die Sache im deutschen Mittelalter und zur Zeit der Herrschaft des Formularprocesses.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die in diesem ersten Bande befindlichen, der Bewährung des Grundgesetzes geltenden Erörterungen des Verf. in vier Abschnitte zerfallen: germanischer Proceß des Mittelalters, Formularproceß, Legisaktionsproceß und nachhadrianischer Proceß, und daß, wenn die Auffassung des Verf. zutrifft, 1 u. 2, und dann wieder 3 u. 4 zu einander in innerer Verwandtschaft stehn, was dann die Nichtbeachtung der Zeitfolge rechtfertigt. Es ist bezeichnend für die Sorglosigkeit des Verf. in Bezug auf die Anordnung des Stoffes, daß er unter der Ueberschrift »das germanische Gerichtsurteil« dem mittelalterlichen Proceß einen besondern Abschnitt widmet (IV; V u. VI gehn lediglich die Aktenversendung an), während er die drei übrigen Gruppen in einem und demselben Abschnitt VII unterbringt, dessen Ueberschrift (»das in den fundamentalen Umgestaltungen von Gerichtsverfassung und Verfahren zur Erscheinung kommende geschichtliche Grundgesetz«) so allgemein ist, daß auch der Inhalt des Abschnitts IV und vermutlich ein großer Teil dessen, was der Verf. im zweiten Bande zu sagen haben wird, in denselben mit gehören würde.

Ueber das germanische Gerichtsurteil läßt sich Sch. im Anschluß an den Abschnitt über »Rechtssatz und Rechtsbefehl« also aus. Die Schöffen finden den Inhalt und zwar sowohl für den Rechtssatz als auch für das aus diesem Rechtssatz im Zusammenhang mit dem konkreten Thatbestande sich ergebende konkrete, sog. subjektive Recht. Der Richter gebietet den gefundenen Rechtssatz und zwar sowohl den Rechtssatz als auch das aus ihm abgeleitete konkrete Recht. Der Rechtsbefehl liegt in dem »Gebot«, dem »utgeben« des Urteils oder was dem gleichsteht. Der so gefundene und gebotene Rechtssatz ist, da der Rechtsbefehl nur ein konkreter ist, Recht nur für den konkreten Fall. Für alle künftigen Fälle ist das gebotene Urteil nicht mehr Recht, sondern nur Zeugnis über einmal als richtig angenommenen Rechtssatz (S. 97 f.).

Die Schöffen finden also nicht Recht, sondern nur Rechtsinhalt, und diesen schöpfen sie theils aus Erinnerung an irgend welche Rechtsaufzeichnungen oder mündliche Ueberlieferungen, theils aus der Anschauung von dem was thatsächlich geübt wird, theils aus der Bibel und der Sage, in letzter Instanz aus ihrem subjektiven Fühlen von dem, was Rechtens zu sein habe (S. 102); trotzdem wird S. 109 den Schöffen eine »Wissenschaft vom Recht« zugesprochen und ihre Rechtsprechung als eine wissenschaftliche bezeichnet. Abgesehen von einzelnen wirklichen Satzungen kannte das deutsche Mittelalter weder eine ein für allemal giltige Privatrechtsordnung (105), noch ein allgemein giltiges Proceßrecht (111). Was man bis jetzt das deutsche Recht des Mittelalters genannt hat, ist nur Rechtsinhalt, Vorstellung einer Rechtsordnung. »Recht kann gemacht werden nur von Fall zu Fall im Gericht« (105), und da dies sowohl von den Rechtssätzen als von den daraus sich ergebenden subjektiven Rechten gilt (116, 119), so wird der Verf. nicht umhin können, sich auch zu folgenden Konsequenzen zu verstehn: daß die guten Leute im Mittelalter sich sehr irrten, wenn sie Rechte zu haben glaubten, ohne daß sie erst Proceß geführt hatten; daß sie sich auch irrten, wenn sie meinten, eine Rechtsverletzung erlitten zu haben; daß aber die Verletzung solcher vermeintlicher Rechte allerdings zur Erzeugung eines wirklichen subjektiven Rechtes durch Gerichtsurteil führen konnte.

Mir scheint das Alles nur eine Variation zu sein über das Thema: Gewohnheitsrecht gibt es nicht, weil Recht nur durch staatliche Willenserklärung, durch den Rechtsbefehl der Obrigkeit, geschaffen werden kann. Obwohl nicht Germanist, getraue ich mir in diesem Falle doch ein Urtheil dahin abzugeben, daß das, was der Verf. in diesem Abschnitt (auch in den beiden folgenden) an Material aus germanistischen Quellen beibringt, seine Thesen entfernt nicht beweist. Aus diesem Material läßt sich nur soviel entnehmen, daß die Schöffen das Recht in größerem Umfange aus Gewohnheiten als aus Satzungen finden mußten, und daß sie allerdings oft genug, und gewiß öfter, als im Interesse der Rechtssicherheit gelegen war, eine unsichere, erst im Werden begriffene Gewohnheit oder auch nicht einmal soviel voranden und also für die Beurteilung des zu entscheidenden Falls auf ihr — sagen wir einmal Rechtsgefühl angewiesen waren. Das vom Verf. auf S. 121 f. besprochene und m. E. nicht ganz richtig aufgefaßte Gesetz Friedrichs II. bezweckt, durch die Sammlung von Gerichtsurteilen wirklich vorhandenes Gewohnheitsrecht leichter konstatieren zu können und unterscheidet ganz deutlich, wie wir es eben thaten, Urtheil nach gesetztem Recht (*ius*

statutum), nach Gewohnheitsrecht (*optenta contradictorio iudicio consuetudo*) und auf Grund eines dritten, welches etwas geringschätzig als *ficta opinio* bezeichnet wird. In einer vom Verf. S. 101 Note 2 angeführten Stelle aus dem Brünner Stadtrecht heißt es: iurent (die Schöffen) quod *deficiente iure scripto seu consueto* debeant unicuique *secundum eorum conscientiam* de iustitia providere. Das heißt doch: sofern und soweit Gesetzes- und Gewohnheitsrecht sie im Stiche läßt, sollen sie nach ihrem Gewissen sprechen; andernfalls also sollen sie nach Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht sprechen. Daß die Schöffen selbst der Regel nach das Urteil auf Grund objektiven Rechtes zu finden glauben, zeigt z. B. die Formel S. 157: *dat disse ordel recht syn na magdeburgschem rechte* u. s. w.

Wie stund es nun aber in dem Falle, wo der Schöffe weder Satzung noch Rechtsgewohnheit vorfand? Wenn man sagt, der Schöffe fand in diesem Falle das Urteil aus seinem Rechtsgefühl: so muß doch betont werden, daß auf sein Rechtsgefühl einwirkte die Beschaffenheit des konkreten Falles, das in demselben latente Recht. Man sollte dieses Objektive nicht vergessen, wenn schon es wahr ist, daß hier die Subjektivität eine große Rolle zu spielen hatte. Gerade weil die Schöffen das letztere fühlten und scheuten, haben sie in Fällen, wo sie vom objektiven Recht im Stiche gelassen wurden, nach andern äußeren Autoritäten sich umgesehen. Ist denn aber etwa heute dieses subjektive Element bei der Urteilsfällung gänzlich ausgeschlossen? Ich sollte meinen, daß auch heute, in der Zeit der angeblich ausschließlichen Herrschaft des allgemeinen Gesetzesprivatrechts, der Gesetzesinhalt durch die Subjektivität des Richters hindurchgehn muß. Wenn der Richter heute bei der Betrachtung eines von ihm zu entscheidenden Falles, der unter den Wortlaut des Gesetzes fällt, sich zu einer restriktiven Auslegung veranlaßt sieht, oder bei umgekehrter Sachlage zu einer extensiven: was thut er denn da? Er stellt den gesetzlichen Rechtssatz so fest, wie ihn das Gesetz selbst nicht darbietet und er hat für diese Feststellung sehr oft keine andere Quelle, als die, auf welche auch die alten Schöffen in letzter Reihe rekurrirten mußten. Und wie ist es, wenn der Richter eine rechtliche Bestimmung überhaupt nicht hat, oder, was hier auf dasselbe hinauskommt, nicht zu haben glaubt? Man denke z. B. an den von Windscheid (Wille und Willenserklärung S. 41 f.; Arch. f. civ. Pr. 63, S. 109 f.) besprochenen Fall, der dem ehemaligen O. A. G. zu Berlin zur Entscheidung vorlag. Es ist doch gewiß vollkommen zutreffend die Bemerkung Windscheids: »der Richter entscheidet, wie er entscheidet, nicht deswegen, weil er für seine Entscheidung in den Bestimmungen des von ihm anzuwen-

denden Rechts einen Anhalt findet, sondern weil er nicht anders kann. Er bringt in seiner Entscheidung das Recht, welches in ihm lebt« (welches freilich noch nicht positives Recht ist) »zum Ausdruck, und ist überzeugt davon, daß er damit das Rechte thut«. Das paßt ganz genau auch auf die mittelalterlichen Schöffen; der Unterschied, daß das Berliner O. A. G. das Urteil nicht blos fand, sondern auch »ausgab«, kommt hier natürlich weiter nicht in Betracht. Es ist eben eine ganz grundlose Supposition, die unser Verf. stillschweigend macht: daß Recht in der einen Epoche lediglich auf gesetzlichem Wege allgemein verbindlich, in einer andern Epoche lediglich von Fall zu Fall durch Individualrechtsgebot producirt werde, und daß dem entsprechend das richterliche Urteil in der einen Epoche lediglich Rechtsanwendung, in der andern lediglich Rechtsproduktion sei. Kann doch sogar in einem und demselben Urteil ganz wohl beides vorliegen!

Wenden wir uns noch zu der Thätigkeit des das Urteil fällenden mittelalterlichen Richters. Daß sie eine rechtzeugende sei, können wir nur bezüglich derjenigen Fälle anerkennen, wo das Urteil sich weder auf gesetzliches noch auf Gewohnheitsrecht gründet. Aber selbst unter dieser Einschränkung können wir dem Verf. im Uebrigen doch nicht unbedingt zustimmen. Einmal insofern nicht, als er nur den das Urteil ausgehenden Richter an der Rechtsproduktion beteiligt sein läßt. Unseres Dafürhaltens sind es auch, in ihrer Weise, die das Urteil findenden Schöffen, denn man kann den Inhalt des Rechts doch nicht für ein Nichts erachten. Aber freilich: da ein obrigkeitlicher Rechtsbefehl in der Thätigkeit der Schöffen nicht zu finden ist, so kann der Verf. den Schöffen auch keinen Anteil an der Hervorbringung neuen Rechtes zugestehn. — Sodann meinen wir, wenn wir sagen, daß dem deutschen Gerichtsurteil die Fähigkeit zukomme, objektives Recht zu erzeugen, etwas Anderes, als der Verf. Nach dem, was wir unter objektivem Recht verstehn, müßte besagte Fähigkeit dem deutschen Gerichtsurteil gerade dann abgesprochen werden, wenn man mit dem Verf. annähme, daß die Wiederholung ähnlicher Urteile bedeutungslos sei, daß von noch so vielen gleichförmigen Urteilen jedes schlechterdings nur für den Fall, auf den es sich bezieht, Recht schaffe und sonst keine Bedeutung habe (S. 98). In diesem Falle hätte das Urteil des Richters keinen weitem Effekt, als den, *res iudicata* zu machen: mir wenigstens will es nicht gelingen, die jedem Gerichtsurteil — auch unter der Herrschaft des Gesetzesprivatrechts — zukommende verbindliche autoritative Kraft (S. 220) und seine rechtzeugende Kraft hinsichtlich ihrer Wirkung unter der angegebenen Voraussetzung irgend-

wie zu unterscheiden. Weil aber Sch. in seinem Axiom: keine Rechtsproduktion ohne obrigkeitlichen Befehl festgerannt ist, kann er einer der gewaltigsten realen Mächte in menschlichen Verhältnissen, der Gewohnheit, irgend welche Bedeutung bei der Entstehung des Rechts nicht zugestehn.

Wie sehr Sch. durch sein aprioristisches Verfahren verhindert wird, das von ihm Beobachtete in seiner wahren Farbe und Gestalt zu sehen, zeigt besonders deutlich Folgendes. Er sagt S. 105: im Mittelalter habe im Großen und Ganzen ein Recht im aktuellen Sinne überhaupt nicht existiert, sondern nur Rechtsinhalt, die Vorstellung einer Rechtsordnung. Diese sei, wenn schon kein Recht, so doch eine Macht gewesen; »die Kraft der Gewohnheit, die Macht der öffentlichen Meinung, Glaube oder Aberglaube, endlich die Voraussicht und Furcht, daß im Gerichte schließlich doch das zum Recht gemacht werde, was der gemeinsamen Vorstellung vom Recht entsprach, das waren die Mächte, durch welche diese Vorstellung, auch bevor sie für den individuellen Fall im Gericht zum Recht geworden war, ihre Herrschaft übte«. Messen wir dieses Zugeständnis mit dem von Sch. aufgestellten Kanon der Erzwingbarkeit, so ist schwer zu begreifen, warum er bei alle dem in Abrede stellt, daß im Mittelalter aktuelles Recht existiert habe. Ganz außer Frage ist ja die innere Erzwingbarkeit; handelt es sich doch um Rechtsinhalt. Die äußere Erzwingbarkeit scheint aber da nicht zu fehlen, wo Mächte (wenn auch nur psychologische und ethische) vorhanden sind, welche einem bestimmten Inhalt zur Herrschaft verhelfen. Halten wir ferner das Gesagte zusammen mit dem, was Sch. auf S. 52 f. gegen Kierulff ausführt. Da heißt es: die Ansicht, daß Recht nur sei, was vom Gericht erzwungen worden sei, verkenne die ethische Bedeutung der Rechtsordnung, so wie »die ethischen und psychologischen Mächte, welche der Rechtsordnung und ihrer Verwirklichung außer und vor dem Staatszwang zur Seite stehn, wie die Macht der Gewohnheit, der öffentlichen Meinung, der Glaube, die Sittlichkeit, die Furcht u. s. w. Sie übersieht, daß auch thatsächlich das Recht den weitaus größten Teil seiner Herrschaft und Uebung diesen psychologischen und ethischen Mächten und nicht der Exekution verdankt«. Warum vermögen dieselben Mächte, die hier zur Erzwingbarkeit vollständig ausreichen, dies auf S. 105 nicht? Wohl deshalb, weil auf S. 105 nur von einem Rechtsinhalt, S. 52 aber von Recht die Rede ist? Dann aber ist klar, daß für den Verf. in Wahrheit nicht das Kriterium der Erzwingbarkeit, sondern lediglich die Willenserklärung der Staatsgewalt entscheidend ist. — Endlich: woher die Voraussicht, daß im Gerichte schließlich doch zum

Recht gemacht werde, was der allgemeinen Rechtsvorstellung entspricht? Doch wohl daher, daß solches in gleichartigen Fällen schon früher geschah! Es hat also doch selbst nach Sch. jedes neue gleichartige Urteil noch eine weiter tragende Bedeutung, als bloß die, wieder für einen konkreten Fall einen Rechtsbefehl zu erlassen. Das ist freilich richtig: dasjenige Urteil, mit welchem sich die Hervorbringung eines Gewohnheitsrechtssatzes vollendet hat — so daß nun alle folgenden Urteile nur noch Anwendungen desselben sind — läßt sich niemals angeben; auf diese flüssige Natur gewohnheitlicher Rechtsbildung hat neuerdings, und zwar im Gegensatz zu der Grundidee des uns beschäftigenden Buches, Degenkolb (Rechtseinheit und Rechtsnationalität im altröm. Reich, Rektoratsrede 1884, S. 8) treffend hingewiesen. Der Rechtssicherheit ist dieses Fließende nicht günstig, und so begreift sich gar wohl die Abneigung der meisten Praktiker und Gesetzgeber nicht so sehr gegen fertiges Gewohnheitsrecht, als gegen die Entstehung neuen Gewohnheitsrechts.

Weitaus den größten Raum (S. 228—438) nehmen die Erörterungen des Verf. über den römischen Formularproceß ein.

Das Wesen desselben bestimmt er (§ 18, 233 ff.) so. Die formula ist ein Urteil, durch welches die Obersätze (die rechtlichen Gesichtspunkte) von dem Prätor gefunden und festgestellt und zugleich auch der Thatbestand hypothetisch unter den Obersatz subsumiert wird, und zwar in autoritativer, sowohl den Geschwornen als die Parteien bindender Weise. Der Geschworne hat das hypothetische Urteil des Prätor durch Ermittlung des Untersatzes in ein thetisches Urteil umzusetzen. Die Operation des logischen Urteilens vollzieht sowohl der Prätor als der Geschworne, aber in der angegebenen verschiedenen Weise. Die ganze autoritative Kraft des fertigen Gerichtsurteils geht auch hier von der Obrigkeit, d. h. vom Magistrat aus, nicht nur für sein eigenes Urteil, sondern auch für das des iudex, und zwar für letzteres im Voraus. Die formula ist aber auch Rechtszeugungsakt. Und zwar hat sie diese Bedeutung, Urteil und Rechtszeugungsakt in Einem zu sein, nicht bloß wenn sie in factum, sondern auch wenn sie in ius koncipiert ist. Dem Prätor nämlich, welcher in Findung der Obersätze für den individuellen Thatbestand an keine allgemeine formelle Rechtsnorm gebunden ist, liefert das alte ius civile, nur einen »inhaltlichen Anhalt«, wie solchen auch das ius gentium, oder das edictum tralaticium, oder seine eigene individuelle Rechtüberzeugung (nach dem Verf. = aequitas) liefern kann. Gibt der Prätor form. in ius concepta, so hat er dennoch den Obersatz, wenn auch nur »in umfassenderer, loserer, abstrakterer Weise« bestimmt, indem er nämlich dem iudex das ganze »inhalt-

liche Gebiet« des *ius civile* als Obersatz vorschreibt und es dem *iudex* überläßt, die auf den konkreten Fall anzuwendenden Rechtsätze selbst auszuscheiden. Hier umfaßt mithin die Aufgabe des *iudex* in weitem Umfange auch noch die Rechtsfindung. Bei *form. in factum concepta* schreibt der Prätor dem *iudex* die anzuwendenen Obersätze specieller, teilweise sogar bis ins Einzelne vor; gleichwohl ist die Rechtsfindung des *iudex* auch hier niemals ganz ausgeschlossen, sie ist nur beschränkt.

Unmittelbar hieran schließt sich in § 19—21 die Erörterung der Frage, ob das Princip der Trennung von *ius* und *iudicium* ein Princip der Stoffverteilung gewesen, was Verf. verneint; sehr entschieden tritt er insbesondere (S. 249 f.) der Aufstellung Bülows entgegen, daß die Verhandlungen in *iure* lediglich der Feststellung der Proceßvoraussetzungen gegolten habe, das Verfahren in *iudicio* dagegen ausschließlich der Sachverhandlung und Sachentscheidung. Im direkten Gegensatz dazu behauptet Verf., das Verfahren in *iure* sei stets Sachverhandlung gewesen (250, 264) und stets sei auch der Thatbestand in *iure* verhandelt worden, wozu dann in § 21 die etwas abschwächende Klausel gefügt wird, daß der Grad der Ausführlichkeit dieser Thatfachenverhandlung ein höchst verschiedenartiger sein konnte, je nach dem Willen der Parteien und der Beschaffenheit des konkreten Falles (264).

Ist nun — das fragt sich vor Allem — in der That die formula ein Gerichtsurteil des Prätors? Prima facie ist sie kein Urteil, sondern ein Befehl; daran wird zunächst einmal festzuhalten sein. Sie ist ein unbedingter Befehl hinsichtlich des Funktionierens als *iudex* in einer bestimmten Sache, ein bedingter hinsichtlich der Entscheidung dieser Sache. Sache des *iudex* ist es zunächst, diesen Befehl auszuführen; ob er Recht anzuwenden oder zu finden hat oder auch keins von beiden, das hängt davon ab, was ihm befohlen ist.

Dem Befehl des Prätors geht nun allerdings ein Urteil desselben voraus. Der Prätor urteilt z. B. so: die Parteien sind einig darüber, daß ich ihnen formula certae cred. pecuniae ohne weitere Zuthat erteile, daß also ihre Streitsache lediglich nach *ius civile* entschieden werden soll, folglich mische ich mich in das Sachliche weiter nicht ein und gebe ihnen diese formula. Eine Entscheidung liegt darin, aber keine Sachentscheidung, sondern eine Entscheidung darüber, welches Recht auf den Fall Anwendung zu finden habe. Es ist ferner klar, daß der beregten Entscheidung eine formlose Streitverhandlung vorangehn kann, aber nicht muß, z. B. dann nicht, wenn die Parteien über diesen Punkt einig sind. Was endlich die Thätigkeit des *iudex* betrifft, so ist demselben die Feststellung oder

Findung der Obersätze wie die Feststellung und Subsumtion der Thatsachen vollständig überlassen. Der Verf. spricht hier allerdings nicht vom Feststellen, sondern nur vom Finden der Obersätze, weil nach seiner Ansicht das *ius civile* unter der Herrschaft des Formularprocesses nur noch Rechtsinhalt ist, worüber weiter unten mehr.

Betrachten wir die *form. in factum conc.*, so scheint es wenigstens nicht genau zu sein, zu sagen, daß der Prätor den Obersatz feststelle und den Thatbestand hypothetisch unter denselben subsumiere. Der Obersatz (prätorische Rechtssatz) erscheint als solcher in der Formel gar nicht, sondern er ist umgesetzt in einen speciellen und hypothetischen Kondemnationsbefehl; hypothetisch ist dieser Befehl, nicht die Subsumtion des Thatbestandes, welche unbedingt, und lediglich durch den *iudex* erfolgt. Ob z. B. die Handlung des Beklagten ein *in ius vocare patroni contra edictum praetoris sei*, entscheidet der Prätor weder bedingt noch unbedingt. — Was sodann die Funktion des *iudex* betrifft, so ist nach dem Verf. (239 f.) selbst bei der ausführlichsten *form. in fact. conc.* die Rechtsfindung durch den *iudex* niemals ganz ausgeschlossen. So habe z. B. bei der *form. hypothecaria* der *iudex* immer noch zu prüfen, ob die Sache in *bonis* des Verpfänders war, ob *pecunia soluta sei u. s. w.* Das ist ganz richtig; aber es ist dem Verf. entgangen, daß, soweit von dem *iudex* bei *form. in fact. conc.* wirklich prädicirt werden kann, er finde Recht, diese Rechtsfindung eine spezifische Beschränkung hat: der *iudex* findet hier lediglich begriffsentwickelnde Rechtssätze. Durch fortgesetztes Subsumieren von Thatbeständen, Nichtsubsumieren anderer unter das Formelwort stellen sich die Begriffe *dolus*, *metus*, *bona*, *satisfacere* u. dgl. fest; ob aber daraus, daß ein Thatbestand unter *dolus*, *metus* fällt, daß er die Merkmale der in der *form. hypothecaria* vorkommenden Rechtsbegriffe an sich trägt, irgend etwas rechtlich folge, und was, darüber hat er nichts zu befinden: den berechtigenden Rechtssatz (im Sinne Thöls) hat allemal der Prätor aufgestellt und vorgeschrieben in der Form eines bedingten Kondemnationsbefehls.

Gewiß gibt es *formulae*, die Mittel prätorischer Rechtsproduktion sind; diese aber als prätorische Urteile (im Sinne von Gerichtsurteilen) zu bezeichnen, ist nicht zutreffend und nicht geeignet, die Einsicht in die Eigentümlichkeit prätorischer Rechtsproduktion zu fördern. Von dem germanischen Gerichtsurteil des M. A. unterscheidet sich die Formel nicht nur in den vom Verf. angegebenen Punkten, sondern vor Allem dadurch, daß dieses ein Gebot an die Parteien ist, die Formel aber ein Gebot an den Geschwornen. Nun soll aber Cicero ausdrücklich die Formel ein Urteil nennen, nämlich

ein *iudicium de constituendo ipso iudicio* (S. 259 bei Note 2). Hier ist gleich auffällig, daß Cicero in einem *Athem* das Wort *iudicium* in verschiedenem Sinne gebraucht haben soll, wobei dann das *ipso* keinen Sinn hätte. Die Stelle (*part. orat.* 28, 99) lautet indessen: *aute iudicium de constituendo ipso iudicio solet esse contentio*. Man sieht sofort, daß Verf. falsch konstruiert hat; *de constituendo ipso iudicio* ist selbstverständlich mit *contentio*, nicht mit dem vorausgehenden *iudicium* zu verbinden: vor dem *iudicium* pflegt eine Verhandlung über die Konstituierung dieses *iudicii* selbst Statt zu finden.

Die Behauptung Bülows, daß in *iure* lediglich über die Proceßvoraussetzungen verhandelt, und lediglich über sie durch Erteilung oder Versagung einer *formula* entschieden worden sei, habe auch ich (*Cognitur und Procur.* S. 204 N. 138) als eine unhaltbare Einseitigkeit bezeichnet. Mindestens nicht weniger einseitig ist die Behauptung des Verf., daß der Schwerpunkt der sachlichen Rechtsprechung immer in der Verhandlung in *iure* lag, daß dieses principiell und in allen Fällen ein Verfahren in der Sache, wie die *formula* ein Urteil des Prätors in der Sache war (250; 264). Bülow wird denjenigen *formulae* nicht gerecht, welche Mittel prätorischer Rechtsproduktion sind, Sch. den in *ius* concipierten, bei denen der Schwerpunkt der Rechtsprechung zweifellos in *iudicio* liegt. Ganz richtig ist die Bemerkung (208 f.), daß die *formula* keineswegs den gesamten Inhalt der Streitverhandlung in *iure* zum Ausdruck bringe. Es ist über Insertion einer *exceptio* verhandelt und diese schließlich verweigert: von dieser Verhandlung ist in der Formel nichts zu sehen. Ich füge hinzu: auch die *Partialentscheidung*, welche hierin liegt, kommt in der Formel nicht zur Erscheinung. Aber folgt denn daraus, daß trotz dem Schweigen der Formel vom Prätor zur Sache verhandelt sein kann, das Andere, daß immer und überall vom Prätor zur Sache verhandelt sein muß? Erkennt doch der Verf. selbst an, daß der Grad der Ausführlichkeit dieser Sachverhandlung auch durch den Willen der Parteien bedingt sei. Wenn nun Kl eine im *Album* proponierte Formel verlangt und Bkl. erklärt, so das *iudicium* übernehmen zu wollen: sollte dann der Prätor diese Leute zu einem Sachvortrage genötigt haben, um sich überzeugen zu können, ob nicht etwa Kl. oder Bkl. bei dieser Formel zu Schaden komme? Man könnte, wenn man die Auseinandersetzungen des Verf. im § 20 liest, auf die Vermutung kommen, daß er diese Frage zu bejahen gemeint sei. Er sagt hier z. B. S. 255 zu dem in l. 52 de R. V. besprochenen Fall, der Prätor könne ohne Kenntnis der beiderseitigen thatsächlichen Behauptungen darüber, ob die *formula petitoria* oder *actio in factum* zu geben sei, sein hypothetisches Ur-

teil (beiläufig bemerkt: darüber urteilt der Prätor doch ganz gewiß unbedingt!) nicht fällen. Ganz gewiß; aber wie kommt der Prätor überhaupt in den Fall, darüber zu entscheiden? Doch nur, wenn Kl. form. petitoria ediert und Bekl. dem widerspricht. Thut Bekl. das nicht, so hat er eben den Schaden, und ebenso ist es, wenn Kl. eine ihm unvorteilhafte Klage wählt und Bekl. nicht etwa so naiv ist (vgl. Cic. de orat. I, 36, 166), dem zu widersprechen. So verhält es sich mit allen im Album proponierten formulae, seien sie in ius oder in factum koncipiert; und wenn es richtig ist, daß selbst einer lediglich auf dare oportere einer Geldsumme koncipierten Formel eingehende (und nicht bloß die Proceßvoraussetzungen betreffende) Verhandlungen in iure vorausgegangen sein können, so ist es andererseits gewiß, daß auch selbst einer sehr specialisierten form. in factum conc. eine Sachverhandlung nicht vorausgegangen zu sein braucht, sofern sie nur ediktal ist. Wie es aber kommt, daß der Verf. den von ihm im § 20 gesammelten Beispielen eine Bedeutung beimißt, die sie nicht haben, das hat er unwillkürlich an einer späteren Stelle seines Buches verraten, nämlich auf S. 412, wo es heißt: »da der Prätor durch sein hypothetisches Urteil für den individuellen Thatbestand das Recht findet und gebietet, so ergibt sich (wie durch die Quellen überall bezeugt wird), daß diesem Urteil eine Verhandlung des Thatbestandes voraufgehn muß und voraufgeht«.

Das Verhältnis des Urteilens des Prätors zu dem des iudex ist nicht dieses, daß der Prätor hypothetisch, der iudex aber thetisch urteilte. Soweit der Prätor urteilt, thut auch er es unbedingt. Er urteilt jedenfalls darüber, wie das iudicium zu konstituieren sei; das bezeugt uns Cicero in der oben ausgehobenen Stelle, sofern er dort sagt, worüber in iure gestritten wird: de constituendo iudicio. Dies sein Urteil vollzieht er selbst durch die Formelerteilung. Der Geschworne urteilt in der Sache, und zwar in dem Umfang, wie es ihm die Formel überträgt. Ob die constitutio iudicii auch ein Urteil des Prätors in der Sache in weiterem oder engerem Umfang oder gar nicht impliciert, das kommt auf den einzelnen Fall an; ein das ganze Streitverhältnis erledigendes Urteil des Prätors liegt nur dann — aber selbstverständlich nicht immer dann — vor, wenn es zu einem iudicium, zu einer formula gar nicht kommt.

An die §§ 18—21 läßt sich unmittelbar anschließen, was Verf. im § 32 über das Verhältnis der formula zum ius civile ausführt, denn dadurch wird seine Auffassung der Thätigkeit des Prätor und des iudex im Falle einer formula in ius concepta erst verständlich.

Das Formularverfahren ist nach Sch. immer prätorisches Rechtszeugungsverfahren, und Recht kann unter der Herrschaft des Formu-

larprocesses lediglich und allein durch prätorisches Individualrechtsgebot gezeugt werden (396). Ein *ius civile* als aktuell geltendes Recht gibt es unter der Herrschaft der *formula* nicht. Das *ius civile* oder *ipsum ius* im Gegensatz zum prätorischen Recht ist das Nichtrecht im Gegensatz zum Recht; es ist nur noch eine logische und historische Kategorie möglichen Rechtsinhaltes, welcher durch das Individualrechtsgebot des Prätors dem *iudex* als Recht vorgeschrieben werden kann. So bezeichnet z. B. *dare oportere* keine Rechtspflicht mehr, sondern nur noch einen Rechtsbegriff. Obschon kein lebendiges Recht mehr, ist das *ius civile* aber doch ein lebendiger und praktischer Rechtsbegriff. Die Bedeutung dieses Begriffes ist eine processuale: wenn der Prätor eine lediglich in *ius* konzipierte Formel erteilt, so ist damit den Parteien und dem *iudex* für diesen Fall lediglich der Inhalt des alten *ius civile* als Recht geboten; daher es im Interesse Aller lag, den Inhalt jenes *ius civile* fortwährend genau zu kennen (396/97).

Eine Konsequenz dieser Auffassung ist, daß es in derselben Epoche auch keine subjektiven Rechte bei den Römern gab, sondern nur Vorstellungen von solchen, welche erst durch die Individualrechtsgebote der Formel und bezw. des Geschwornenurteils zu wirklichen subjektiven Rechten wurden; und zwar muß das von *civilen* und prätorischen subjektiven Rechten ganz gleichermaßen gelten. Diese Konsequenz jedoch, welche der Verf. für das germanische Mittelalter unerschrocken gezogen hat, finde ich für die Zeit des Formularprocesses nirgend ausgesprochen.

Darüber, wie das *ius civile* seiner Geltung beraubt worden, finden wir Folgendes. Das *ius civile* ist beseitigt worden nicht durch eine andere Privatrechtssetzung, sondern durch den staatsrechtlichen Grundsatz, daß der Prätor für jeden Fall als Recht zu gebieten habe, was er der Sachlage für angemessen erachtet (383/84). Dieser staatsrechtliche Grundsatz ist in der *lex Aebutia* noch nicht enthalten gewesen, aber durch sie angebahnt; nur allmählich trat nach der *lex Aebutia* das konkrete Rechtsgebot der Magistrate an die Stelle des abstrakten Privatrechtsgebotes des Gesetzes (368 f., 534, 588). Das vollständige Außerkraftgetretensein des *ius civile* wird daher an verschiedenen Stellen (S. 384. 389. 401. 534. 591) nur für die Blütezeit des Formularprocesses behauptet. Leider sagt Verf. nicht, in welche Zeit er diese Blüte setze; S. 401 unten ist nur von »der mittleren Periode« Roms die Rede. Jedenfalls werden wir im Sinne des Verf. annehmen dürfen, daß die Blütezeit nicht erst nach Cicero beginnt, da nach ihm in der *lex Julia municipalis* von 709 schon wieder der Kampf der abstrakten Rechtsnorm mit dem magi-

stratischen Individualrechtsgebot anfängt. Zur Zeit Ciceros gab es aber noch in weitem Umfang Legisaktionsproceß: es wäre eine Auseinandersetzung wünschenswert gewesen, wie Verf. dies mit seinen Aufstellungen sei es über die Natur des Legisaktionsprocesses, sei es über den Rechtszustand zur Blütezeit des Formularprocesses vereinigen will.

Vollkommen richtig ist die Bemerkung des Verf. S. 381, daß das Nebeneinanderbestehn zweier sich inhaltlich widersprechender Rechtssysteme als aktueller Rechte ebenso unmöglich ist, als die gleichzeitige Geltung zweier sich widersprechender Rechtssätze. In diesem Sinne von einer Duplicität des röm. Rechts zur Zeit des Formularprocesses zu sprechen, ist allerdings nicht zulässig. Folgt aber daraus das Außerkrafttreten des *ius civile*?

Am allerwenigsten ist dies gerade vom Standpunkte des Verf. aus der Fall. Danach gebietet ja der Prätor nur je für den konkreten Fall Recht; eine weitergehende Bedeutung hat seine Thätigkeit schlechthin nicht (vgl. unten). Von diesem Standpunkt aus kann man etwa zu der Behauptung gelangen — die Verf. S. 387 aufstellt, die ich aber für viel zu weit gehend halte —: daß der Prätor in weitaus den meisten (scil. zu seiner Kognition gelangenden) Fällen einen dem Inhalt des *ius civile* widersprechenden Inhalt als Recht geboten habe; nimmermehr aber zu der Behauptung, daß das *ius civile* beseitigt sei. Mir scheint im Gegenteil aus der Auffassung des Verf. unausweichlich das Resultat sich zu ergeben, daß der prätorischen Rechtszeugung ungeachtet das *ius civile* als allgemein verbindliche Privatrechtsordnung ganzen Umfangs fortexistiert habe. Es ist zunächst doch klar, daß durch ein Individualrechtsgebot das allgemein verbindliche Rechtsgebot als solches nicht außer Kraft gesetzt werden kann, dieses vielmehr eben nur für den konkreten Fall geschieht. Wenn nun, wie Sch. mit Nachdruck behauptet, die noch so häufige Wiederholung gleicher prätorischer Individualrechtsgebote doch niemals einen allgemein und abstrakt verbindlichen Rechtssatz zu erzeugen vermag, sondern immer nur für den einzelnen Fall Recht produciert wird, so ergibt sich weiter, daß das *ius civile* zwar für viele einzelne Fälle, niemals aber als solches außer Kraft gesetzt wird, daß es vielmehr in jedem gegebenen Zeitpunkt für alle künftigen, noch nicht durch entgegenstehendes Individualrechtsgebot geregelten Fälle geltendes Recht ist. Wenn aber auch noch so viele prätorische Individual-Rechtsgebote das *ius civile* als allgemeinverbindliche Privatrechtsordnung nicht beseitigen können, dann vermag dies noch viel weniger die bloße staatsrechtliche Möglichkeit solcher Individualrechtsgebote. Wie aus dem Umstande,

daß der Prätor im konkreten Falle etwas als Recht gebieten kann, was mit dem Inhalte des *ius civile* nicht übereinstimmt, zur Evidenz erhellen soll (S. 484/5, vgl. 383, 391), daß das *ius civile* zur Zeit des Formularprocesses eine für alle *cives* verbindliche Privatrechtsordnung nicht mehr war: das bekenne ich nicht zu verstehn. Und wie es mit dem Außerkrafttreten des *ius civile* ist, so verhält es sich mit dem Aufhören der Rechtsproduktion durch abstraktes Rechtsgebot zur Zeit der *formulae*. Verf. supponiert fortwährend, ohne auch nur den Versuch zu einer logischen oder historischen Begründung solcher Supposition zu machen, daß in Zeiten der Rechtsproduktion durch Individualrechtsgebote die andere Art der Rechtsproduktion ausgeschlossen sei und umgekehrt. Nun sehe ich zwar ein, daß ein und dasselbe Ding nicht Individualrechtsgebot und allgemeines, abstraktes Rechtsgebot sein kann, m. a. W. daß das sich ausschließende Begriffe sind; aber ich verstehe schlechterdings nicht, wieso es nicht möglich sein soll, daß in derselben Zeit und bei demselben Volke Rechtsproduktion in der einen und der andern Weise, wenn auch in der einen mehr als in der andern, Statt finde, und ich halte es für eine ganz sichere historische Thatsache, daß dies auch bei den Römern in der Blütezeit des Formularprocesses der Fall war.

Das Außerkrafttreten des ganzen civilen Privatrechtssystems folgt aber aus dem oben als richtig anerkannten Satze des Verf. auch für diejenigen nicht, welche im Gegensatz zum Verf. bei dem prätorischen Individualrechtsgebot nicht stehn bleiben, sondern aus der Jurisdiktionsthätigkeit des Prätors allgemeinverbindliche Rechtsätze, deren Gesamtheit *ius honorarium* heißt, entstehen lassen. Denn diese brauchen mit Nichten ein prätorisches Privatrechtssystem anzunehmen. Daß es ein solches nicht gibt, darüber kann, bei einigem Besinnen, kein Zweifel sein: man braucht bloß — Verf. ist freilich in dieser Beziehung andrer Meinung, S. 386 f. — an das Obligationenrecht zu denken. Ein vollständiges und in sich abgeschlossenes Privatrechtssystem ist in Rom nur das *ius civile* gewesen; die prätorische Privatrechtsproduktion war, im Ganzen betrachtet, nur Stückwerk und wollte gar nicht mehr, als das, sein. Anders freilich steht es mit den Rechtsschutzmitteln: da hat der Prätor — seit wann thut hier nichts zur Sache — allerdings ein vollständiges System aufgestellt, wozu die Annahme Wlassaks (Edikt und Klageform S. 9) ganz gut stimmen würde, daß im Album für die civilen Aktionen zwar Formeln aber keine Edikte stunden.

Da aber, wo der Prätor vom *ius civile* abweicht, kann allerdings nur *ius civile* oder *ius honorarium* geltendes Recht sein: und da kein Zweifel ist, daß im Gericht in diesem Falle dem prätori-

sehen Rechte Geltung verschafft wird, so ist geltendes Recht der prätorische Satz und nicht der civile. Man wird insoweit auch sagen können, dem ius civile komme hier nur noch die Qualität eines Rechtsbegriffs oder eines historischen Inhalts zu; aber auch nur insoweit, als 1. dem ius civile widersprechender Inhalt vom Prätor als Recht geboten ist, und 2. die Individualrechtsgebote sich zu Rechtssätzen konsolidiert haben. Insoweit ist auch richtig die Bemerkung des Verf., daß, wenn gleichwohl die klassischen Juristen einen außer Geltung gesetzten Inhalt des ius civile, und zwar mit Worten, als handle es sich um aktuell geltendes Recht, erwähnen, dieses seine Erklärung finde in der Technik des Formularprocesses, wonach bei in ius concipierter Formel alle nach ius civile erheblichen Thatbestände und nur solche vom iudex berücksichtigt werden konnten, es also vor Allem im Interesse der Parteien lag, den Inhalt des ius civile, auch wo ihm abweichendes prätorisches Recht gegenüberstand, zu kennen; daher denn auch Aeußerungen wie Gai. 4, 116 *eam pecuniam a te peti posse certum est, dare enim te oportet* und ähnliche gewissermaßen klingen wie eine Warnung an einen Beklagten, der im Begriffe steht, ein iudicium mit formula pura zu übernehmen.

Daß dem Verf. für seine These: unter der Herrschaft des Formularprocesses war das ius civile überhaupt nicht mehr geltendes Recht, ein Quellenbeweis nicht gelingen konnte, läßt sich erwarten. Was er in dieser Beziehung beibringt ist Folgendes: S. 389 f. Note 2 eine Anzahl Stellen, in denen ius (civile) und aequitas zu einander in Gegensatz gestellt sind; dann S. 391 die l. 7 (nicht 1) § 1 de iust. et iure, wo die Wahrheit, daß das ius civile nicht mehr formell Recht sei, principiell und abstrakt formuliert sein soll. Bekanntlich sagt hier Papinian, das ius praetorium sei eingeführt *adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia*; damit ist nach dem Verf. »die staatsrechtliche Befugnis der Prätores, aus eigener Machtvollkommenheit Privatrecht zu gebieten, und damit die formelle Unverbindlichkeit des ius civile auf das Unzweideutigste anerkannt«. Allein jenes »und damit« ist ganz und gar nicht gerechtfertigt. Wie es mit dem *adiuvare* z. B. sich verhält, ergibt schon die Logik: wie kann der Prätor etwas, was nicht mehr besteht, unterstützen? Ferner Stellen wie Gai. 3, 34, wo gesagt ist, die civilen Erben, die vom Prätor auch zur *bon. poss.* gerufen werden, haben von der ihnen erteilten *b. poss.* lediglich das, daß sie sich auch des *interd. quorum bonorum* bedienen können: »*alioquin remota quoque bonorum possessione ad eos hereditas pertinet iure civili*«.

Nicht minder mißlungen ist der Beweis, daß die Römer selbst

»schon klar erkannt haben, daß es nur ein Recht geben kann, welches den Thatbeständen entweder eine Rechtswirkung beilegt oder ihnen eine solche versagt« (S. 399). Dafür werden *ibid.* Note 2 Stellen angeführt wie *desinit debitor esse qui nactus est exceptionem iustam*, oder *nihil interest ipso iure quis actionem non habeat an per exceptionem infirmetur*. Solche Stellen sind von Belang für die Frage, welche Kraft prätorischer Rechtssatzung zukomme; wenn aber die erste sagt: wer einen prätorischen Befreiungsgrund für sich hat, hört auf, Schuldner zu sein, so ist damit doch offenbar gar nichts entschieden über die Frage, ob es nicht auch ein *ius civile* gebe, und Jemand nicht auch auf Grund anderer, vom *ius civile* als schuldtilgend anerkannter Thatsachen aufhören könne, Schuldner zu sein; und wenn die zweite Stelle *ius civile* und *honorarium* hinsichtlich einer Wirkung gleichstellt, so liegt darin doch wohl ausgesprochen, daß ersteres wirke und folglich daß es existiere.

Ganz verunglückt ist der Versuch des Verf., es zu erklären, warum die *Seta Velleianum*, *Macedonianum*, *Trebellianum* die Realisierung ihres Rechtsgedankens in die Hand des Prätors legten. Er sagt S. 404: »die Wahrheit, daß Privatrecht in jener Zeit nur durch die magistratischen Individualrechtsgebote geschaffen werden kann, durchdrang die allgemeine Vorstellung mit der Intensität, daß selbst die allgemeine abstrakte Privatrechtssatzung, als sie neben jenen Individualgeboten wieder zu erwachen beginnt, von dieser Vorstellung beherrscht ist« und sich mit ihrem Rechtsbefehl in Form einer Instruktion an die Magistrate wendet. Dasselbe sei auch vorgekommen bei wirklichen *leges* z. B. der *lex Julia municipalis* von 709, welche Z. 44 den Magistrat anweist, ein *iudicium* in bestimmter Form einzusetzen. Nun fallen zwischen diese *lex Julia* und das älteste der angeführten *Senatsconsulte* u. A. folgende Gesetze; die *lex Falcidia*, die *leges Juliae iudicariae*, die I. *Julia de adulteriis* (*cap. de fundo dotali*), die II. *Quinctia*, *Aelia Sentia*, *Julia et Papia*, *Fufia Caninia*, *Iunia Norbana*; eine solche Masse direkt, d. h. ohne die Mitwirkung der Magistrate als Mittel in Anspruch zu nehmen, und in der einschneidendsten Weise verfügender Gesetze ist wohl in keinem andern gleich kurzen Zeitraum der römischen Geschichte, Justinians Regierungszeit etwa ausgenommen, erlassen worden. Da kann es doch nur als Phantasie bezeichnet werden, wenn Sch. bezüglich der genannten *Seta* sagt, die abstrakte Rechtsnorm sei in diesem Beginne ihres Kampfes mit dem richterlichen Individualrechtsgebot noch nicht zum vollen Bewußtsein ihrer Macht gelangt!

Es darf noch betont werden, daß das Grundgesetz des Verf.: »keine fundamentale Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des

Processes, welche nicht Folge einer Aenderung in den Privatrechtsquellen wäre«, durch die Rechtsgeschichte zur Zeit des Formularprocesses nicht bestätigt wird; es ist nicht zweifelhaft, daß hier die Aenderung im Proceß die Ursache und die Aenderung in der Privatrechtszeugung die Wirkung war. Ja dieses Verhältnis ergibt sich ganz deutlich aus den eigenen Ausführungen des Verf. S. 383 f.: die *lex Aebutia* ist auch nach Sch. kein Gesetz gewesen, welches die Natur der Privatrechtsquelle änderte, sondern ein Gesetz über Gerichtsverfassung und Proceß, und Sch. sagt ganz deutlich, daß sich die Aenderung in der Privatrechtsproduktion erst durch die Entwicklung eines in der *lex Aebutia* enthaltenen Keimes vollzogen habe.

Im § 30 verbreitet sich Verf. über das Verhältnis von *formula* und *edictum*. Rechtszeugungsakte sind Dekret und *formula*; diese bleiben, auch wenn sie immer in gleicher Weise erlassen werden, lediglich Individualrechtsgebote, ja selbst dann, wenn sie in das Album aufgenommen und hier *tralatitisch* werden. Auch die *lex Cornelia* von 687 hat daran nichts geändert. Bis auf Hadrian sind die Edikte nur informatorische Verlautbarung des aus den erteilten *formulae* und *decreta* abstrahierten Rechtsinhalts. Gai. I, 2 und 6 ist nicht dagegen, denn er spricht nicht von den Rechtsquellen, sondern von den Erkenntnisquellen des Rechts — als Beweis dafür allegiert Verf. *constant* autem iura u. s. w. (366); der Beweis soll also in dem Worte *constant* liegen. Bedeutungslos für die Rechtsentwicklung und für die Rechtsprechung der Prätores sei allerdings das Edikt nicht gewesen; aber dem in ihm verlautbarten Rechtsinhalte komme nur inhaltliche und thatsächliche, keine formelle Macht zu, m. a. W. derselbe sei nicht objektives Recht. So viel im Ganzen; geht man auf das Einzelne näher ein, so tritt auch hier deutlich hervor, daß lediglich die Schablone »Rechtsinhalt und Rechtsbefehl« es dem Verf. unmöglich gemacht hat, die von ihm größtenteils richtig beobachteten historischen Erscheinungen unbefangen zu würdigen.

Unzweifelhaft richtig ist es ja, daß das Edikt seiner Form nach ein Jurisdiktionsprogramm ist, vgl. Cic. de fin. II § 74: *est enim tibi edicendum* (und zwar zunächst mündlich in *contione*¹⁾, *quae sis observaturus in iure dicendo*. Besser, als die vom Verf. S. 365 citierten Aeußerungen des Gaius und Pomponius beweisen das die überlieferten Stellen des Ediktes selbst. Richtig ist m. E. ferner, daß die Edikte in älterer Zeit auch sachlich keine weiter

1) Seltsames Mißverständnis S. 370, wo *edictum* als schriftliche Mitteilung der *contio* als der mündlichen Mitteilung gegenüber gestellt ist.

reichende Bedeutung hatten. Auch darin ist dem Verf. vollkommen beizustimmen, daß er auf die gelegentlich in den Quellen gebrauchte Bezeichnung des Edikts als einer *lex* kein Gewicht legt (S. 371 f.). Es soll ferner nicht bestritten werden die Annahme des Verf., daß der Prätor seine Rechtsbildung in der Regel — jedenfalls ist das häufig geschehen — mit Erteilung einer *formula* für den konkreten Fall begann; hier lag dann zweifellos Individualrechtsgebot vor. Wenn dann solche Formel wiederholt gegeben, ja selbst wenn sie in das *Album* aufgenommen wurde, so war damit zunächst nur eine etwas sicherere Antwertschaft dafür gegeben, daß man in gleichem Falle dieselbe Formel bekommen werde. Aber dabei bleibt es nun eben nicht. Es macht sich auch hier die Macht geltend, welcher der Verf. von seinem aprioristisch-dogmatischen Standpunkt aus nicht gerecht zu werden vermag, die Macht der Gewohnheit. Sie macht sich thatsächlich geltend, trotz dem, daß staatsrechtlich kein Magistrat an das Edikt seines Vorgängers gebunden ist. Die Edikte werden, eins nach dem andern, tralaticisch; in welchem Zeitpunkt dies geschehen, läßt sich für keines angeben. Die *lex Cornelia* von 687, deren Bedeutung der Verf. etwas zu unterschätzen scheint, hat m. E. dazu beigetragen, das Tralaticischwerden der Edikte zu befördern: ist der Prätor für sein ganzes Amtsjahr an das beim Amtsantritt verlaubliche Edikt gebunden, so hat er alle Veranlassung, sich lieber an das was sich als gut bewährt hat zu halten, als es mit etwas Neuem zu versuchen, sofern dieses nicht ganz unzweifelhaft besser ist. — Ist nun aber eine Ediktsbestimmung tralaticisch geworden, so heißt das nichts Anderes, als: es ist ein schriftlich fixierter prätorischer Rechtssatz entstanden, und zwar in ähnlicher Weise, wie Gewohnheitsrecht entsteht. Die Erteilung der *formula* ist jetzt nicht mehr Erlaß eines Individualrechtsgebotes, sondern juridictionelle Ausführung einer geltenden Rechtsbestimmung. Hat doch auch der Verf. sich der Einsicht nicht verschließen können, daß schon vor Hadrian die Prätores sich thatsächlich an den tralaticischen Inhalt des Edikts für gebunden erachteten (S. 545). Richtig ist, daß, solange die Entwicklung bezüglicly einer ediktalen *formula* noch im Flusse war, im konkreten Falle nicht zu ermitteln war, ob in der Erteilung z. B. einer konkreten *formula in factum conc.* noch Rechtszeugung oder schon Rechtsanwendung vorlag; die Römer waren aber viel zu praktische Leute, als daß ihnen dies den geringsten Kummer hätte bereiten können. Ist freilich die Form der Edikte das Entscheidende, dann bleibt unser Verf. im Recht; dann aber ist auch das Edikt nach Hadrian, was Verf. keineswegs

annimmt, nur Verlautbarung von Rechtsinhalt, denn die Form, in der die Edikte sprechen, ist dieselbe wie vorher.

Cicero, zu dessen Zeit noch neue formulae actionum aufgestellt worden sind, während ein großer Teil des Ediktinhaltes schon tralaticisch geworden war, hat den gewohnheitsrechtlichen Charakter des letztern erkannt und deutlich ausgesprochen de invent. II, 22, 67: *consuetudinis autem ius esse putatur id quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobavit . . . Quo in genere et alia sunt multa et eorum multo maxima pars quae praetores edicere consuerunt.* Die klassischen Juristen, vollends die nachhadrianischen, haben von dieser Entwicklung keine lebendige Anschauung mehr, und so wird es erklärlich, daß sie das Edikt einfach zu den Quellen des ius scriptum rechnen; mir scheint es aber nicht zweifelhaft, daß Cicero über den Charakter des prätorischen Rechts besser informiert ist.

Liegt aber hier gewohnheitsrechtliche Bildung vor: wie kommt es dann, daß, während doch die consuetudo sonst ius civile erzeugt, dies hier nicht der Fall ist? Meine Ansicht über diesen Punkt, die ich hier natürlich eingehend nicht begründen kann, ist diese. Die civiles Recht erzeugenden Gewohnheiten sind mores civitatis oder civium. Wird fortgesetzt dasselbe ediciert, so ist das zunächst nur mos praetorum; ebenso wenn fortgesetzt die gleichen formulae erteilt werden. Auch die gleichmäßige Iudikatur kann hier kein civiles Gewohnheitsrecht erzeugen, weil sie lediglich Folge der gleichmäßigen Formelkonzeption ist. Sie erzeugt civiles Gewohnheitsrecht nur auf dem Gebiete der in ius konzipierten Klagen, zu denen auch die bon. fid. iud. gehören; auf dem Gebiet der in fact. konzipierten Klagen bringt, wie schon bemerkt, die Thätigkeit der iudices nur die Fixierung prätorischer Rechtsbegriffe zu Stande. Der schwierigste Punkt in dieser Materie ist aber der folgende. Der Inhalt der tralaticischen Edikte kommt zur Geltung nicht nur in gleichmäßig erteilten formulae u. s. w., sondern auch in dem Leben der Gemeindegossen. Es kann z. B. nicht zweifelhaft sein, daß, als Edikt und Formel der Publiciana tralaticisch geworden, in Tausenden von Fällen ein bloß tradierter Sklave dem prätorischen Eigentümer von einem dritten ebenso unweigerlich herausgegeben worden ist, wie in andern Fällen dem civilen Eigentümer. Hier sind also mores civitatis; und dennoch als Folge kein ius civile? Das erkläre ich mir so. Während die Edikte in immer weiterem Umfang tralaticisch, und auch wirklich im Verkehr beobachtet werden, behält es unverändert sein Bewenden bei dem ursprünglichen Grundsatz des Formularprocesses, wonach, wenn der iudex vom alten ius civile abweichen soll, dies ihm in der Formel ausdrücklich und spe-

ciell geboten sein muß. Wenn also auch im außergerichtlichen Verkehr Sätze des *ius honorarium* ganz ebenso angewendet wurden, wie Sätze des *ius civile*, so geschah solches im Gericht gleichwohl nicht, und diese Kluft zwischen den civilen und prätorischen Rechtsätzen bestand auch noch nach Hadrian. Es ist die in dem be- regten Punkte sich gleichbleibende Technik des Formularprocesses, welche es verhindert hat, daß das *ius honorarium* in das *ius civile* aufgieng. Und demgemäß behaupten wir, daß es das Wegfallen der formula war, welches der Unterscheidung von *ius civile* und *honorarium* (als einer nach praktischen, nicht bloß historischen) den letzten Halt entzog. Der Beamte, der eine Sache von Anfang bis zu Ende verhandelt und entscheidet und natürlich an sich selbst keine formula adressiert — die l. 1 C. de formulis 2, 57 kann eine Bedeutung nur noch für die Fälle gehabt haben, wo noch eine *iudicis datio* Statt fand —, wendet auf den ihm zur Beurteilung vorliegenden Thatbestand, je nachdem er beschaffen ist, bald das *ius civile*, bald das *ius honorarium* an, und zwar das letztere in keiner andern Weise als das erstere. Dies tritt schon deutlich hervor in einer Konstitution Konstantins von 331 (einer der *constit. Sirmondicae*) und zwar in den Worten *omnes causae, quae vel praetorio iure vel civili tractantur*¹⁾. Ich glaube nicht, daß sich bei einem Juristen vor Diocletian der Ausdruck findet, daß ein *iudex* eine Sache *iure praetorio tractat*; der *iudex* des Formularprocesses war auf das *ius honorarium* als solches in keiner einzigen Formel verwiesen, sondern höchstens auf eine konkrete Ediktsbestimmung (z. B. Gai. 4, 46).

Aus Zweckmäßigkeitgründen wende ich mich jetzt zur Besprechung des letzten Teils des Abschnittes VII: »die Privatrechts-Codifikation Hadrians und die dadurch bedingte Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Civilprocesses« (§§ 38—38b, S. 533—584).

Die Bedeutung des *edictum perpetuum* Hadrians besteht nach der Ansicht des Verf. in der Beseitigung der magistratischen Individualrechtsgebote und in der Ersetzung derselben durch die allgemein und abstrakt gebotene, lediglich dem Kaiserwillen entströmende Privatrechtsnorm, das Gesetzesprivatrecht. Einige Zeit lang nach Hadrian scheint übrigens der Verf. (S. 541) den Magistraten noch ein *ius edicendi* zuzugestehn; in welchem Sinne, ist nicht ersichtlich.

1) Auf diese Stelle bin ich durch Wlassak Krit. Studien S. 37 aufmerksam geworden. Er benutzt sie als Beweis dafür, daß man im vierten Jahrhundert noch genau derselben Anschauung huldigte, die schon den Juristen der Republik geläufig war; m. E. mit Unrecht.

Diese durch Hadrian vollzogene Umgestaltung der Privatrechtsquelle bedingte mit Notwendigkeit eine Umgestaltung des Proceßverfahrens; dasselbe hört auf, ein Rechtszeugungsverfahren zu sein, und wird ein Verfahren lediglich der Anwendung des Gesetzesrechts. Allerdings hat erst Diokletian etwa 160 Jahre später die Konsequenzen dieser Umgestaltung der Privatrechtsquelle für die Gerichtsverfassung und den Proceß gezogen. Verf. kann selbst nicht umhin, auf Grund seiner Auffassung der Bedeutung des *ed. perpetuum* das Fortbestehn des Formularprocesses als etwas Ueberflüssiges, ja als Widersinn zu bezeichnen (S. 554 f.); er beruhigt sich aber damit, daß Hadrian wenigstens in einem wichtigen Punkte die Konsequenz seiner Neuerung gezogen habe: worüber unten Näheres. Erklärt hat Verf. jenes Fortbestehn nicht. Er versucht zwar S. 544 f. darzulegen, wie es komme, daß eine »thatsächliche Aenderung der bestehenden Zustände in der Praxis sofort und unmittelbar nicht sehr scharf empfunden wurde«; seine desfallsigen Anführungen laufen aber in Wahrheit darauf hinaus, daß *thatsächlich* sich überhaupt nichts änderte.

Das Grundgesetz des Verf. verlangt allerdings, daß die von Diokletian (l. 2 C. de ped. iud. 3, 3) vorgenommene Aenderung im ordentlichen Proceß — *extra ordinem* war ja schon lange vorher ohne *iudicis datio processiert* worden, aber das Nebeneinanderbestehn verschiedener Proceßsysteme in Rom scheint für den Verf. nicht zu existieren — verursacht sei durch eine Aenderung in der Privatrechtsquelle, und da eine solche von Diokletian aufwärts bis zu Hadrian sich nicht entdecken läßt, so mußte es die Ediktsredaktion unter Hadrian sein, obwohl die Länge des Zeitraums zwischen Ursache und Wirkung den Verf. auf die Frage hätte führen können, ob nicht auch hier die Aenderung in der Gerichtsverfassung die Ursache, die Aenderung in der Privatrechtsquelle die Wirkung war. Wie steht es denn aber sonst mit der historischen Beglaubigung der Aufstellung des Verf.?

Die Juristen nach Hadrian schweigen nicht nur über die behauptete fundamentale Aenderung vollständig, sondern sie sprechen durchweg so, wie wenn sich in Bezug auf die Privatrechtsquelle gar nichts geändert hätte. Den schlagendsten Beweis dafür, wenn es eines solchen bedürfte, liefert der Verf. selbst, indem er für den Zustand der Rechtsquellen vor Hadrian auf Stellen sich beruft, die von Juristen nach Hadrian herrühren, so z. B. auf S. 389 f. Note 2 auf Aeußerungen von Marcellus, Ulpian und Paulus. Auch den Widersinn, der, wenn die Ansicht des Verf. richtig ist, in dem Fortbestehn des Formularprocesses nach Hadrian allerdings liegen würde, haben alle diese Juristen gar nicht gemerkt; erst Justinian hat die

weltgeschichtliche Bedeutung der That Hadrians erkannt, und also richtiger gesehen, nicht bloß als die neueren Rechtshistoriker (S. 545a. E.), sondern auch als alle klassischen Juristen zwischen Hadrian und Diokletian.

Was berichtet aber in Wahrheit Justinian von Hadrians That? Bei Beantwortung dieser Frage ist es wichtig, nicht bloß den § 18 der const. Tanta — wiewohl auch dieser die These des Verf. keineswegs beweist — sondern auch den § 18 der entsprechenden const. *Ἀέδωκεν* anzusehen, und ferner den Zusammenhang ins Auge zu fassen, in welchem Justinian von Hadrians Werk spricht. Der Zusammenhang ist aber dieser. Justinian bestimmt im Anfang des § 18, daß, wenn Fälle vorkommen sollten, die in seinem Gesetzgebungswerke nicht entschieden seien, man bei ihm anfragen solle (*Augustum imploretur remedium*); als Vorgänger aber in solcher Anordnung bezeichnet er Hadrian, welcher in ähnlicher Weise bestimmt habe, *ut si quid in edicto positum non invenitur, hoc ad eius (edicti) regulas eiusque coniecturas et imitationes possit nova instituere auctoritas*. Man weiß nun doch zur Genüge, daß man es nicht so genau zu nehmen hat, wenn Justinian sich den Anschein gibt, als greife er lediglich einen ältern römischen Rechtsgedanken wieder auf; hier aber können wir es aus Justinians Worten selbst entnehmen. Kann es nämlich nach dem lateinischen Text auch scheinen, als habe Hadrian die Weiterbildung des Edikts sich und seinen Nachfolgern vorbehalten — die *nova auctoritas* kann auf die kaiserliche Auktorität bezogen werden, und es ist sogar nur so die Parallele Justinians genau —: so ist dagegen in dem griechischen Text die Rede von *οἱ ἐν ἀρχαῖς*, und das sind zweifellos die künftigen Prätores. Es ist also — nach Justinians Angabe — in Fällen, für die das *edictum perpetuum* keine Bestimmung traf, den künftigen Prätores die freie Rechtsproduktion genommen, und daraus läßt sich mit ziemlicher Sicherheit der Schluß ziehen, daß ihnen in Fällen, für die das Edikt eine Bestimmung hatte, die Rechtsproduktion schlechthin genommen wurde — freilich mehr nur *de iure*, als *de facto*. Davon aber, daß Hadrian »den aus den bisherigen Individualrechtsgeboten der Magistrate abstrahierten Inhalt (*edicta*) als Gesetz sanktionierte und promulgierte« (S. 540), ist in dem Bericht Justinians kein Sterbenswort enthalten.

Fassen wir sodann das Verhalten der römischen Juristen nach Hadrian ins Auge, so müssen wir sagen: es ist ganz unmöglich, daß Hadrian und der Senat den Inhalt des durch Julian redigierten Edikts als Gesetz sanktioniert haben. Denn Kaiser und Senat sind in dieser Zeit ganz unzweifelhaft Rechtsquellen, und nach einer sol-

chen Sanktionierung hätte ein präserter Gegensatz von *ius civile* und *honorarium* von keinem denkenden Juristen mehr angenommen werden können, was doch bekanntlich auf jeder Seite der *Digesten* geschieht. Es läßt sich aber auch der höchst einfache und durchschlagende Grund angeben, weshalb, trotzdem eine *oratio principis* und ein *setum* an die *Ediktsredaktion* sich anschlossen, das *ius honorarium* dadurch doch nicht zum *ius civile* wurde. Die einzige Anordnung dieses *Set.*, welche wir kennen, ist ein Gebot nicht an den *populus*, sondern an die künftigen *Magistrate*. Für diese schuf das *Setum* allerdings Recht, und zwar *Staatsrecht*; was den *populus Rom.* betrifft, so blieb alles beim Alten. Man wird sogar sagen dürfen, daß auch was die *Magistrate* angeht, thatsächlich Neues nicht eingeführt wurde, weil sie es thatsächlich schon geraume Zeit her so hielten (Ausnahmen vorbehalten), wie jetzt der *Kaiser* und *Senat* es vorschrieben: woraus es sich dann erklärt, daß den *Zeitgenossen* die Bedeutung der *Hadrianischen* Neuerung noch geringer vorkam, als sie in Wirklichkeit war. Daß aber *Justinian* die *oratio* und das *set.* aus der *Vergessenheit* hervorzieht, um für seinen viel weiter gehenden *Befehl* ein *Präcedens* zu bekommen, ist ganz in seiner Art.

Möglich wäre nun noch immerhin, daß, wenn auch formell nur das oben *Koncedierte* vorlag, dem *ed. perp. Hadrians* doch sachlich und ohne daß es die gleichzeitigen und späteren *römischen Juristen* erkannten, die von dem *Verf.* angenommene Bedeutung zukam. Das hätte sich dann aber doch in gewissen Wirkungen manifestieren müssen: woran sollte denn sonst, da es an äußerem Zeugnis fehlt, jene Bedeutung erkannt werden? Wenn der *Verf.* S. 549 meint, die *Teilung* des *Verfahrens* in *ius* und *iudicium* hätte eigentlich sofort aufhören müssen, denn sie sei die Folge gewesen davon, daß ein *Gesetzesprivatrecht* nicht existierte, so ist dies letztere offenbar unrichtig; es hat ja auch schon zur Zeit des *Legisaktionsprocesses*, welche *Verf.* als die Zeit der *exklusiven Herrschaft* des *Gesetzesprivatrechts* bezeichnet, die *Trennung* von *ius* und *iudicium* existiert. Das *Fortdauern* dieser *Trennung* ist also kein zwingendes *Argument* gegen die *Auffassung* des *Verf.* Das aber ist richtig: wenn seine *Ansicht* über *Hadrians ed. perp.* zutreffend ist, so bleibt unerklärlich, wie so noch *actiones in factum*, *exceptiones* u. s. w., fernerhin nicht bloß vorkommen, sondern sogar notwendig sein konnten. Aber gerade was die *Exceptionen* angeht, soll *Hadrian* die *processuale Konsequenz* seiner *Umgestaltung* der *Privatrechtsquelle* gezogen haben. *Verf.* findet in *l. 2 C. sent. resc. non posse* (7, 50, vom J. 294): *peremptorias exceptiones omissas initio antequam sen-*

tentia feratur opponi posse perpetuum edictum manifeste declarat. Quod si aliter actum fuerit, in integrum restitutio permittitur et rel. bezeugt, daß schon Hadrians ed. perp. »unbeschränkte Zulassung der exc. perpetuae bis zum Endurteil vorgeschrieben habe« (S. 556). Nun haben wir darüber, was in dieser Hinsicht das edict. perpetuum zuließ, ein Quellenzeugnis, gegen welches ein im justinianischen Kodex enthaltenes Reskript in keinem Falle irgend welche Bedeutung beanspruchen könnte, nämlich Gai. 4, 125. Danach wird Bekl., wenn er aus Irrtum eine exc. peremptoria nicht rechtzeitig vorgeschützt hat, in integrum restituiert; d. h. aber: von Rechtswegen ist das Vorbringen bis zum Endurteil nicht zulässig. Daher sieht sich der Verf. wenigstens zu einem halben Zugeständnis genötigt: es sei möglich, daß Hadrian den Rechtssatz nicht genau so ausgesprochen, wie Diokletian ihn faßt (558). In meiner Schrift »zur Geschichte der processualen Behandlung der Exceptionen« habe ich eine Auslegung der citierten l. 2 (insbesondere des Satzes quod si aliter u. s. w.) gegeben, welche es überflüssig macht, eine Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in dem Citat Diokletians anzunehmen; die Grundlage für diese Auslegung wird vom Verf. selbst, wenn ich ihn recht verstehe, S. 561 Note 1 acceptiert. Noch einfacher würde sich die in dem Satze quod si aliter u. s. w. liegende Schwierigkeit heben durch Krügers sehr plausible Emendation (addenda zu beiden Kodexausgaben, ferner civil. Arch. 67 n. 4) wonach Statt permittitur zu lesen wäre peremitor; Verf. hat darauf keine Rücksicht genommen. Ganz unannehmbar ist die Idee des Verf.: Hadrian habe den Rechtssatz, daß der iudex alle vom Gesetz für erheblich erklärte Thatbestände, mithin (nach des Verf. Ansicht vom ed. perp.) auch Exceptionsthatbestände berücksichtigen solle, zunächst durch das mechanische Mittel einer in integr. restitutio zu verwirklichen gesucht (560). »Wir hätten dann hier eines der im röm. R. so häufigen Beispiele, daß ein sachlich notwendig gewordener neuer Rechtssatz sich anfänglich nur durch das mechanische Mittel einer restit. in int. Bahn brechen kann, bis dann endlich auch dieser letzte Anklang an das alte Recht über Bord geworfen wird« (S. 561/62). Darauf ist zweierlei zu fragen. Erstens: glaubt denn Sch., daß vor dem ed. perp. die hier in Rede stehende Restitution noch nicht vorgekommen sei? Zweitens: mit Hadrian beginnt, nach Sch., die Herrschaft des allgemein verbindlichen Gesetzesprivatrechts; wo ist es aber sonst noch in der römischen Rechtsentwicklung vorgekommen, daß der Gesetzgeber, um einen neuen Rechtssatz einzuführen, der in int. restit. sich bedient?

Gesetzt aber auch, es sei die unbeschränkte Zulassung von

exc. perp. bis zum Endurteil durch die l. 2 sent. resc. n. p., unter unzutreffender Bezugnahme auf das ed. perp., erst eingeführt: so würde zu sagen sein, daß Diokletian die Konsequenz gezogen habe nicht einer schon unter Hadrian vorgegangenen Aenderung der Privatrechtsquelle, sondern seiner eigenen voraufgegangenen (vgl. meine cit. Schrift S. 3 Note 1 und den Verf. S. 555 Note 1) Aenderung der Gerichtsverfassung durch l. 2 C. de ped. iud.; ein Zusammenhang, der sich (S. 561) auch dem Verf. aufdrängt. Aber sogar zur Zeit Diokletians kann unbeschränkte Zulassung von exc. perpetuae bis zum Endurteil nicht gegolten haben. Denn wenn die l. 8 C. de exc. (8, 35), welche zwar älter als die l. 2 C. sent. resc. n. p. aber jünger als die l. 2 C. de ped. iud. ist, sagt: praescriptionem peremptoriam, quam ante (Bas. ἐν προοιμίοις, also in primordiis = initio) contestari sufficit, so hat dies sufficit ja gar keinen vernünftigen Sinn, wenn solches contestari (= opponere, im Gegensatz zu Substanziierung und Beweis) in initio nicht wenigstens ordentlicher Weise auch notwendig ist. — Die Weglassung von Gai. IV, 125 am Schlusse von Inst. 4, 13, auf die Verf. S. 567 f. so großes Gewicht legt, könnte, sofern sie eine absichtliche ist, was doch nicht so ganz feststeht, natürlich nur für das justinianische Recht beweisen; aber auch hier nicht ohne Weiteres für unbeschränkte Zulassung von exc. perpetuae bis zum Endurteil, sondern nur dafür, daß der § 125 bei Gaius zum justinianeischen Proceßrecht nicht mehr paßte, und das ist allerdings der Fall. Gaius spricht von in int. rest., welches Wort für einfache proceßuale Restitution zu Justinians Zeit nicht mehr gebraucht wird; und er sagt *adiciendae* exceptionis gratia, was nur für die formula paßt. — Das Resultat ist: der Aufstellung des Verf. über das ed. perp. Hadrians gebriecht es nicht nur an jeder äußern Beglaubigung, sondern es fehlt für sie auch jeder innere rechtsgeschichtliche Anhalt.

Die Frage, ob im spätern röm. Proceß noch eine dem ius und iudicium sachlich — also abgesehen davon, daß nicht zwei, sondern eine Gerichtsperson die ganze Sache erledigt — entsprechende Cäsur vorgekommen sei, wird vom Verf. S. 562 ff. mit großer Entschiedenheit verneint. Was Verf. vorbringt, führt aber nicht weiter, als daß — und das ist ja außer Frage — der Proceß vor einer und derselben Gerichtsperson sich abwickelte. Man streitet allerdings darüber, durch welchen Proceßmoment diese Cäsur markiert werde: gegen die Existenz einer solchen ist das kein Beweis. Wir haben aber für den ersten Teil technische Bezeichnung (initium, exordium, primordium litis), und wir haben eine Reihe quellenmäßig feststehender Rechtserscheinungen, welche eine solche Cäsur auch nach Dio-

kletian fordern: die *interrogationes in iure*, das *causa cadere* wegen *plus petitio re und tempore* so lange es bestand, die Beschaffenheit der Kompensation vor der *l. ult. C. ht.*, die Behandlung *dilatorischer Exceptionen (l. 12 C. de exc.)*. Nur so viel ist zuzugeben: im *justin.* Rechte sind der Momente, welche eine derartige Cäsur fordern, weit weniger als vorher. Näher kann hier natürlich auf die Sache nicht eingegangen werden.

Der *Legisaktionsproceß* (S. 439—532) ist nach dem Verf. ebenso, wie der *hadrianisch-justinianische Proceß*, ein Verfahren lediglich der Rechtsanwendung unter der ausschließlichen Herrschaft des Gesetzesprivatrechts. In der ältesten uns historisch beglaubigten Zeit sei in Rom die *lex* die ausschließliche und alleinige Quelle alles Privatrechts; »von irgend einem Recht, welches nicht ausdrücklich und wörtlich in der *lex* geboten ist, kann gar keine Rede sein« (452). War denn auch das durch die alten *prudentes* producierte Recht ausdrücklich und wörtlich in der *lex* geboten? Zu bedauern ist, daß Verf. auch hier keine greifbare Zeitangabe macht. Wann beginnt für ihn die historisch beglaubigte Zeit? Falls mit den zwölf Tafeln, so fragen wir: ist der *Legisaktionsproceß* erst durch sie eingeführt? Und wird letzteres verneint: ist dann der *Legisaktionsproceß* früher *Rechtszeugungsverfahren* gewesen? Will aber Verf. die älteste historisch beglaubigte Zeit vor die 12 Tafeln setzen — und darauf scheint die S. 452 sich findende Anspielung auf *Liv. I, 8, 1¹⁾* hinzudeuten — so mag er sehen, wem er die These plausibel machen könne, daß in einem den 12 Tafeln vorausgehenden Zeitraum es in Rom keine gewohnheitliche Rechtsbildung gegeben habe. Das ist ja nicht einmal für die Zeit nach den 12 Tafeln, für welche der Gedanke ausschließlicher Herrschaft des Gesetzesprivatrechts noch am ehesten sich fassen läßt, haltbar: [die *pignoris capio* wegen des *stipendium* ist zufolge *Gai. 4, 27 moribus* eingeführt; der Sold ist aber bekanntlich erst 348/49 a. u. c. angekommen.

Die Anwendung des Gesetzesrechts ist nun aber nach Sch. im *Legisaktionsproceß* eine ganz eigentümliche, und das kommt her von einer ganz spezifischen Qualität der altrömischen *lex*. Diese ist nicht nur ausschließliche Quelle alles Privatrechts, sondern auch eine absolute Macht, welche jede ihr widerstreitende Subjektivität vernichtet (452): ein Satz, welcher im Hinblick auf die Qualität vieler

1) . . . convocataque multitudine, quae coalescere in populi unius corpus nulla re praeterquam legibus poterat, iura dedit (scil. Romulus).

altrömischer Gesetze als *leges imperfectae* doch sehr zweifelhaft zu sein scheint. Ferner »strotzt die altrömische *lex* derart von rechtzeugender Kraft, daß sie nicht nur Rechtsnorm und konkretes Recht schafft, sondern das letztere zugleich auch außer Zweifel stellt«; es bedarf dazu nicht erst der Thätigkeit eines Richters; »die *lex* selbst ist zugleich der Richter« (453). Daher ist die *leg. a.* in ihrer ursprünglichen Form: *manus iniectio* und *pignoris capio* — letztere nach S. 454 eigentlich die echtste Form, weil reiner Privatakt — »lediglich Vollstreckung des durch die *lex* nicht nur geschaffenen, sondern zugleich auch außer Zweifel gestellten konkreten Rechts durch den Berechtigten selbst« (454 f.). Dazu stimmt die Annahme (442), daß der *manus iniectio* gegenüber es ursprünglich überhaupt keine Verteidigung gab, auch nicht durch einen Dritten. Das ist glaublich, wenn das Recht des Gläubigers durch das Gesetz auch schon außer Zweifel gestellt ist; andernfalls aber durchaus unglücklich. Allein wie ist es denn möglich, daß ein in abstracto gebietendes Gesetz das konkrete subjektive Recht auch außer Zweifel stelle? Nach S. 494 ist jedes Gesetz ein Urteil in allgemeiner hypothetischer Form; dies Urteil wird nach Ansicht des Verf. im (spättern) Sakramentsproceß in ein besonderes und thetisches Urteil umgesetzt durch die Partei (495); wie kann denn im ältern Proceß die *lex* diese Umsetzung bewirken? Wie feststellen (Verf. citiert S. 495 speciell die *lex Aquilia*), daß A den Sklaven des B getödtet hat? Etwas anders wäre es, wenn Verf. etwa gesagt hätte: in der *nexi obligatio* werde dem Schuldner das *damnas esto dare* nicht hypothetisch und allgemein, sondern thetisch und individuell gesprochen durch den Gläubiger, im *Damnationslegat* vom Testator; von einer generellen *lex* läßt sich dergleichen schlechterdings nicht sagen.

Aus dem ältern Verfahren einseitiger Vollstreckung ist die *leg. a.* *sacramenti* erwachsen; denn es »mußte sich doch aus auf der Hand liegenden Gründen die Idee Bahn brechen, daß die nackte Vollstreckung des Gesetzesrechts durch die Partei in vielen Fällen auch zu Ungerechtigkeiten führen kann« (454). Dies scheint doch nicht so auf der Hand zu liegen: wenn das konkrete Recht durch das Gesetz selbst auch außer Zweifel gestellt ist, so kann die Vollstreckung gar nicht zu Ungerechtigkeiten führen; höchstens kann das eine Handlung, die mehr ist als Vollstreckung. Folgen wir indessen dem Verf. weiter. Es mußte dem Exequendus die Möglichkeit eines Widerspruchs zugestanden werden, und damit war event. die Notwendigkeit eines Urteils gegeben. Dieses spricht im Sakramentsproceß die Partei selbst: die formulierte und durch *sacramentum* erhärtete Behauptung der Partei ist das auf Grund der *lex* gesprochene

Urteil; dasselbe wird rechtskräftig, wenn demselben nicht sofort von der Gegenpartei ein konträres Parteiurteil entgegengesetzt wird (455). Der Satz, daß gegen den *confessus in iure* das Recht und der Anspruch des Kl. rechtskräftig festgestellt sei (gegen den die Richtigkeit dieses Satzes bestreitenden Demelius polemisiert Verf. S. 477—85), soll nach Sch. seine Erklärung einzig durch die Auffassung der *leg. a. sacramenti* als Parteiurteil ihre Erklärung finden (456—458). Aber wie erklärt sich dann dieser Satz im Formularproceß? — Für die Methode des Verf. bezeichnend ist, daß er, nachdem er S. 455 Note 1 Stellen citiert, wo es heißt *confessus pro iudicato est* u. ähnl., auf S. 456 ohne Weiteres behauptet: im Sakramentsproceß sei der *confessus* nicht bloß *pro iudicato*, sondern im eigentlichen Sinne *iudicatus* oder *damnatus*, dann aber sogleich noch weiter geht und daraus, daß die Römer den *confessus* als *iudicatus* (nicht als *pro iudicato*) bezeichnet haben, Folgerungen zieht.

An das unwidersprochen gebliebene Parteiurteil knüpft Sch. eine Auseinandersetzung über die *in iure cessio*: da die *vindicatio sacramento* neben dem, daß sie Parteiurteil ist, zugleich Besitzergreifung durch den Kl. sei, gehe das Recht, das der Angegriffene hatte, sofort auf den Kl. über. Ich vermisse hier eine Aeüßerung über die Bedeutung der *addictio* Seitens des Prätors, die Gai. II, 24 mit zur *leg. a.* rechnet. Außerordentlich fraglich scheint mir die Herleitung der *mancipatio* aus dem Parteiurteil der *vindicatio sacramento* (S. 403 f.); konsequenter Weise wäre dann das *nexum* aus der *manus iniectio* abzuleiten.

Erfolgt das feierliche konträre Urteil der Gegenpartei, so hat nun jedes dieser Urteile die Möglichkeit der Rechtskraft; es muß entschieden werden, welches Urteil das richtige sei. Die *Centum-*, resp. *Decemvirn* — Verf. spricht immer nur von diesen, scheint also entgegen Gai. 4, 15 anzunehmen, daß *unus iudex* im Sakramentsproceß nicht vorgekommen sei — haben mithin nicht zu urteilen, sondern nur auszusprechen, welches der beiden vorhandenen Parteiurteile das der *lex* entsprechende sei (S. 476 f.).

Die Gründe für die Auffassung der sakramentalen Parteibehauptung als eines Urteils im processualen, nicht bloß im logischen Sinne sind folgende: Erstens soll sich daraus erklären der Ausdruck *sacramentum iustum iniustum*. Gewiß: wäre das *sacramentum* von Hause aus eine Geldsumme gewesen, so wäre jener Ausdruck unerklärlich (485; 512); aber ist er nur dann erklärlich, wenn *sacramentum* das eidliche Parteiurteil, nicht auch dann, wenn es die eidliche Parteibehauptung bedeutet? Zweitens: ein andres Urteil als das Parteiurteil komme im Sakramentsproceß überhaupt nicht vor

486 ff.). Von einer urteilenden Thätigkeit des Prätor im Sakramentsproceß finde sich keine Spur. Das ist für die rei vindicatio, wenn nicht kontravindiciert wird, nicht so sicher: die addictio Gai. II, 24 wird da auch dann Statt gefunden haben, wenn es sich nicht um eine in iure cessio handelte; was aber bei a^o in personam geschah, wissen wir nicht. Aber auch der judicielle Spruch war nach dem Verf. kein Urteil: »die Cvirn sind nicht in der Lage, ein selbständiges, neues, von den gesprochenen Parteiurteilen unabhängiges Urteil — welches inhaltlich ein Drittes ist, zu fällen«. Setzen wir statt »Parteiurteile« Parteibehauptungen — und das dürfen wir, denn ob das Parteiurteile sind, ist erst noch zu beweisen, prima facie liegen Parteibehauptungen (aio, nego) vor: — so findet ganz dasselbe wie im Sakramentsproceß in jedem stricti iuris iudicium des Formularprocesses Statt; etwas, was inhaltlich den Parteibehauptungen gegenüber ein Drittes wäre, spricht hier weder der Prätor, noch der iudex aus. Wenn dann noch gegen die Urteilsnatur des Spruchs der Cvirn das beweisen soll, daß sie nicht aussprechen N^{um} dare oportere, sondern über Schuld, Eigentum nur mittelbar sprechen, so ist das im Eigentumsproceß per sponionem auch nicht anders, und da wird (wenn auch nicht allemal) per formulam gestritten, Gai. 4, 93. — Drittens: sei Vollzug der leg. actio das Urteil, so ergebe sich auch ganz von selbst, daß diesem Vollzug eine formlose Streitverhandlung vorangegangen (490 ff.). Dies anzunehmen ist aber auch dann ganz unumgänglich, wenn die leg. a^o. kein Urteil ist. Dagegen könnte man den Verf. fragen: ist die leg. actio das Urteil der lex, welches die Partei nur verkündet (S. 494, 495, 498 und Ueberschrift des § 35): wozu dann noch eine vorherige Streitverhandlung? — Nur aus der Urteilsnatur sollen sich ferner erklären lassen das causa cadere wegen Formfehlers und das wegen plus petitio; ich halte dieses nur für unbegründet, halte mich aber hiebei nicht weiter auf, weil zwei andre Beweisgründe des Verf. etwas eingehender zu besprechen sind. Der eine hängt mit der processualen Konsumtion zusammen (S. 500 ff.). Eine Klagekonsumtion will Sch. nicht anerkennen. Darunter versteht er aber nicht eine Konsumtion der Klage i. e. des Klagerechts oder (klagbaren) Anspruchs, sondern Konsumtion durch Klage, also das, daß durch Klageerhebung der Anspruch vernichtet werde. Indem er nun weiterhin unter Klage im alteivilen Proceß die der leg. actio, im Formularproceß die der Erteilung der formula vorausgehenden formlosen Verhandlungen versteht, hat er sich das Objekt seines Angriffs so zurecht gemacht, daß dieser nicht mißlingen konnte; eine Klagenkonsumtion in diesem Sinne ist allerdings nicht anzuerkennen, sie ist aber auch von Niemandem behauptet worden.

Positiv stellt Sch. diese These auf: es hat im röm. R. stets und zu allen Zeiten nur eine Urteilsconsumtion (i. e. Consumtion des Anspruchs durch das Urteil) gegeben (502); der Satz *bis de eadem re ne sit actio* heißt: es kann nicht zweimal über denselben Thatbestand geurteilt werden; »actio« in diesem Satze bedeutet nicht »Klage«, sondern »Urteil« (502. 503). Dies stimmt nun allerdings ganz vortrefflich dazu, daß nach des Verf. Aufstellung die *leg. actio* Parteieurteil, die *formula* Urteil des Prätor ist, und so fragt denn die Dogmatik nichts nach dem Lexikon: Sch. verliert zur Rechtfertigung seiner Behauptung, *actio* heiße Urteil, nicht eine Silbe. Es hat gewiß etwas Anmutendes, ein Institut zurückgeführt zu sehen nicht bloß auf einen einheitlichen Zweckgedanken, der ja der processualen Konsumtion zweifellos zu Grunde liegt, sondern auch auf ein einheitliches, juristisch-technisches Princip. Läßt sich aber solche Möglichkeit erwarten, wenn in den verschiedenen Fällen, um die es sich handelt, ein wesentlich verschiedener Thatbestand vorliegt? Das Urteil, welches im heutigen und im justinianischen Prozesse die Konsumtion bewirkt, ist ein rechtskräftiges und unbedingtes Urteil; dagegen das angebliche Urteil im Sakramentsproceß ist, wenn Gegenurteil erfolgt, kein rechtskräftiges Urteil, die *formula* ist nach Sch. ein bedingtes Urteil: wäre die Konsumtionswirkung überall an ein Urteil geknüpft, so könnten diese Unterschiede doch schwerlich irrelevant sein. Noch mehr: da im System des altcivilen und des Formularprocesses Magistrat und Geschworne sich in das Geschäft der Rechtspflege teilen, im spätrömischen Prozesse solches aber nicht mehr der Fall ist, ja nach dem Verf. eine Cäsur des Processes überhaupt nicht mehr Statt findet: so erscheint das Postulat, daß in allen drei Proceßsystemen der Konsumtion ein einheitliches processuales Princip zu Grunde liegen müsse, schon von vorneherein als gar nicht begründet; nur für die beiden erstern Systeme läßt sich ein solches erwarten. Und zwar scheint es mir folgender Gedanke zu sein: ist der Proceß soweit gediehen, daß eine Sachentscheidung durch Geschworne gesichert ist, daß es also nur am Kl. liegt, ein Urteil zu erlangen, so erscheint die Möglichkeit nochmaliger Verhandlung *in iure*, die ja nur dasselbe erreichen könnte, was schon erreicht ist, als Ueberfluß; darum in jenem Momente Konsumtion. Im spätrömischen und heutigen Proceß ist ein Richter für die Sachentscheidung von vornherein, vor allem Processieren, gegeben, daher mußte die process. Konsumtion hier an einen andern processualen Thatbestand geknüpft werden. — Einen gewichtigen Grund für die Urteilsnatur des alten *sacram.* entnimmt endlich Sch. (§ 36, S. 512 ff.) dem Umstand, daß das *sacram.* als einseitiges

Parteiurteil sich bis in die spätesten Zeiten des röm. Processes im *sacramentum* oder *iusiurandum in iure delatum* erhalten habe. Daß letzteres den Namen *sacramentum* führe, bezeichnet Sch. als eine bekannte Thatsache, und citirt dazu l. 8 C. de reb. cred. 4, 1. In dieser Konstitution von 294 wird *sacramentum* allerdings so gebraucht, augenscheinlich der Abwechslung wegen; aber die Edikte und die klassischen Juristen haben sich dieser Bezeichnung für das *iusiurandum in iure delatum* meines Wissens niemals bedient. Es ist aber auch keineswegs richtig, daß beide Institute inhaltlich übereinstimmen. Der in *iure* über den eingeklagten Anspruch geleistete Eid konnte deshalb als Parteiurteil behandelt werden, weil hier der Schwörende durch Delation des Eides vom Gegner zum Richter in eigener Sache gemacht ist; beim alten *sacram.* ist das nicht der Fall, und das scheint mir doch wesentlich zu sein. Verf. nimmt hier ohne Grund eine historische Entwicklung an (vgl. bes. S. 514), verfällt also selbst in den Fehler, den er der historischen Schule zum Vorwurf macht.

Es wäre noch gegen manches Einzelne Widerspruch zu erheben, z. B. gegen die Aufstellungen des Verf. über die Appellation der Kaiserzeit S. 416 ff., über den Grund der mittelbaren Stellvertretung S. 303 f. 333 ff., über die *sponsio praeiudicialis* 446, gegen die Exegese von Gai. 4, 11 S. 50 ff. Ich ziehe es vor, mich noch einer Partie des Werkes zuzuwenden, welche mit dem eigentlichen Thema des Verf. nur in einem entfernteren Zusammenhange steht; hier ist der Verf. von seinen aprioristischen Sätzen nicht beeinflusst, steht er also den Quellen unbefangener gegenüber und gelangt zu Ergebnissen, welche als dankenswerte Förderung der Sache anzuerkennen sind. Es sind das die Erörterungen über die Proceßeinreden im röm. Formularproceß §§ 22—27, woran sich dann noch § 28 (die röm. Einteilung der Exceptionen in *dilatoriae* und *peremptoriae* hat heute keine systematische Bedeutung mehr) und 29 (die Identifizierung von *iudicium* und Proceß ist unzutreffend) anlehnen. Diese Erörterungen sind teils principieller Natur, und betreffen den Begriff der Proceßeinreden und deren Unterscheidung von den proceßhindernden Einreden, sowie die gebotene Unterscheidung von *exceptio* und Einrede (§ 22 u. 23); teils beschäftigen sie sich speciell mit der *exc. cognitatoria* und *procuratoria*, deren Qualität als Sach- und peremptorischer Exceptionen im Gegensatz zu Bülow's Aufstellungen bestritten wird; wie ich meine mit Erfolg, wenn ich auch nicht mit Allem einverstanden sein kann, was Sch. ausführt. So scheint es mir zwar richtig, daß Sch. die Ansicht, es gehe durch die *lit. contest.* des Prokurator der Anspruch des *dominus* auf diesen über, noch ent-

schiedener verwirft, als ich dies (Cogn. u. Proc. S. 68 f.) gethan; und daß statt meiner Formulierung, es finde da eine Succession nur zur Hälfte Statt, eine bessere zu finden sei, ist sehr möglich. Daß aber der Anspruch, den der Prokurator durch die formula erhält, sowohl seinem Grund als Inhalt nach ein durchaus anderer und neuer Anspruch sei (S. 302), geht viel zu weit. Seinem Grunde nach beruht er nemlich nicht, wie Sch. S. 303 behauptet, lediglich auf einem processualen Akte (der in dieser bestimmten Weise koncipierten Formel); sondern, da der Kondemnationsbefehl an die Bedingung geknüpft ist, daß Bekl. dem Principal schulde, so hat doch unbestreitbar der Anspruch des Prokurator den identischen Thatbestand, aus dem der Principal zu fordern hat, wenigstens mittelbar (durch die Formel vermittelt) zu seinem materiellrechtlichen Grunde. Und wenn Sch. inhaltliche Verschiedenheit deshalb behauptet, weil der Prokurator durch die Formel lediglich einen processualen Anspruch, nämlich einen bedingten Anspruch auf *condemnari oportere* erlange (306), so hat er dabei vergessen, daß eben darauf auch der Anspruch des Principals geht, sobald er formula erhalten hat. Erwägt man, daß unter der identischen Bedingung *si paret Num Titio C dare oportere* der iudex angewiesen werden kann, den Bekl. zur Zahlung von 100 an Titius sowohl als an Agerius zu verurteilen, so wird man zwar mit dem Verf. (S. 307) Rechtsübergang läugnen können, wie wir es schon früher gethan (l. c. S. 69), schwerlich aber das, daß durch *lit. cont.* des klagenden Prokurators die Belastung des Schuldners sich verdoppelt, wodurch ja eben die *cautio rati* bedingt ist.

Es ist Zeit, zu schließen. Unser Gesamturteil über das Buch brauchen wir nach all dem Gesagten nicht zu formulieren; wir bekennen aber gerne, durch dasselbe auch da, wo wir die Methode für verfehlt, die Ergebnisse für unrichtig halten, mannigfache Anregung erhalten zu haben. Zu bedauern bei der sonst guten Ausstattung ist die Masse der Druckfehler; das Verzeichnis derselben, welches zwei Seiten füllt, enthält noch nicht einmal die Hälfte der wirklich vorhandenen.

Freiburg i. Br.

Eisele.

Bruchstücke aus den Briefen F. Wöhlers an J. J. Berzelius.
Herausgegeben von Dr. Edv. Hjelt, Professor an der Universität zu Hel-
singfors. Berlin. Verlag von Robert Oppenheim. 1884. 56 Seiten in Oktav.

Zu der umfassenderen biographischen Skizze, welche A. W. Hofmann über Wöhler zuerst in den Berichten der deutschen chemischen Gesellschaft, dann als selbständiges Buch veröffentlichte, bildet die vorstehende Publikation eine den vielen Verehrern Wöhlers gewiß sehr willkommene Ergänzung. Die innigen Beziehungen Wöhlers zu Berzelius sind zwar im Allgemeinen bekannt, und namentlich geben die in der deutschen Revue veröffentlichten Briefe davon Kunde; indessen durfte ein auf das Studium des gesamten Briefwechsels von Berzelius und Wöhler gegründetes Buch von vornherein noch mehr als wir bereits wissen erwarten lassen. Eine vollständige Herausgabe dieses Briefwechsels, der das Eigentum der Königlich Schwedischen Akademie der Wissenschaft ist, war jedoch unmöglich, da die von Wöhler selbst, der die an ihn gerichteten Briefe des großen schwedischen Chemikers der genannten Körperschaft verehrte, getroffene Bestimmung, daß dieselben bis zum Jahre 1900 versiegelt bleiben sollten, die Veröffentlichung der Berzelius'schen Briefe vorderhand ausschließt. Auch von Wöhlers Briefen an Berzelius, die wie Hjelt sagt, mit wenigen Ausnahmen wohl Veröffentlichung verdienen, sind nur wenige, meist nur Bruchstücke, in der vorliegenden Schrift mitgeteilt, gewiß nicht ohne Grund, da die keinem Zweifel unterworfenen spätere gemeinsame Publikation der Briefe Wöhlers und Berzelius das Verständnis derselben erleichtern wird. Daß übrigens der verdienstliche skandinavische Geschichtsforscher in der Auswahl der Briefe das Richtige treffen würde, darüber konnten diejenigen, welche die in Hjelts Biographie von Linné und Acrel publizierten Briefe genauer ins Auge gefaßt haben, nicht in Zweifel sein. Viele der Wöhler'schen Briefe, soweit sie sich auf die Besorgung der Uebersetzungen von Berzelius großem Lehrbuche und dessen Jahresbericht beziehn, mögen von untergeordneter Bedeutung sein; so weit sie Nachrichten über eigne Untersuchungen, Diskussion wissenschaftlicher Fragen und Urteile über neue Arbeiten und neue Theorien zum Thema haben, sind sie aber offenbar ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Wissenschaft. Auch die »Allotria«, z. B. der S. 49 mitgeteilte Brief über »Substitution«, sind zur Kennzeichnung zweier so berühmter Männer bestimmt von Interesse.

Th. Husemann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

1. November 1884.

Inhalt: Remigio Sabbadini, Centotrenta lettere inedite di Francesco Barbaro. Von A. Wilmanns. — Hubert Röttcken, Der zusammengesetzte Satz bei Berthold von Regensburg. Von Ludwig Tobler.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Centotrenta lettere inedite di Francesco Barbaro precedute dall'ordinamento critico cronologico dell' intero suo epistolario seguite da appendici di Remigio Sabbadini, Professore nel R. Liceo di Salerno. Salerno, tipografia nazionale. 1884. 146 p. 8°.

Die bisher ungenügend veröffentlichten Briefe des Francesco Barbaro verdienen sowohl wegen der Persönlichkeit ihres Verfassers, als wegen ihrer Bedeutung für die politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnisse Italiens in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eine neue Bearbeitung. F. Barbaro (1398—1454) stammte aus einer Venezianer Patricierfamilie, bekleidete im Jahre 1422 in Treviso den ersten der zahlreichen Capitano- und Podestaposten, die ihn nach einander in die wichtigsten Städte der Terra Ferma führten und schloß den Kreis seiner Aemter 1452 mit dem eines Procuratore von S. Marco, der höchsten Würde, welche die Republik nach der des Dogen zu vergeben hatte. In allen diesen Stellungen nahm er sich der Angelegenheiten der ihm anvertrauten Städte mit Einsicht und Energie an, suchte versöhnlich auf die vielfach in verbittertem Hader liegenden Parteien zu wirken, verbesserte hier die Gesetzgebung, ordnete dort nützliche Bauten an und trug viel zur Befestigung der zum Teil noch jungen Herrschaft Venedigs in diesen Städten bei, die ihn auch nach seinem Abgange als den gegebenen Vertreter ihrer Interessen der Hauptstadt gegenüber anzusehen pflegten. Auf dem Felde der großen Politik mehrfach als Gesandter an italienische Fürsten und Städte, an Papst Martin V. und Kaiser Sigmund verwendet, vertrat er in den schwierigen Zeiten der mai-

ländischen Fehden vor Allem die Wünsche und Forderungen Venedigs, arbeitete aber zugleich mit warmem Patriotismus für das weitere Vaterland, um die *pax und libertas Italiae* nach Möglichkeit zu fördern. Die große That seines Lebens war die erfolgreiche Verteidigung Brescias gegen die Truppen des Herzogs von Mailand unter Niccolò Piccinino im Jahre 1438, die er als Kommandant der belagerten Stadt unter nicht gewöhnlichen Schwierigkeiten leitete und die ihn zu einem der populärsten und gepriesensten Kriegsmänner jener vielbewegten Zeit machte. Als frühreifes Talent durch Gasparino da Barzizza in die wieder erstehende antike Bildung eingeführt und von Guarino weiter gebildet, übersetzte er in jugendlichem Eifer Plutarchs Aristides und Cato, deren Wahl bezeichnend ist, in das Lateinische, hielt einige epideiktische Reden und widmete im Alter von siebenzehn Jahren seinem Freunde Lorenzo de' Medici, dem Bruder Cosimos, einen vielbewunderten *Essay de re uxoria*. Ohne mit weiteren eigenen Arbeiten dieser Art hervortreten behielt er sein ganzes Leben große Vorliebe für die humanistischen Studien, förderte wo er konnte die Ausbreitung und Vertiefung der neuen Richtung und nahm sich ihrer Träger in mancherlei Bedrängnis und Zwietracht mit Rat und That an. Durch Familientradition und eigene Gesinnung war er der Kirche ernstlich ergeben, widmete der Ausbildung der päpstlichen Macht in den Verhandlungen mit dem Basler und Florentiner Concil dasselbe Interesse, wie den Andachtsbedürfnissen seiner Schutzbefohlenen und ist ein hervorragendes Beispiel der Vereinigung humanistischer und kirchlicher Richtung in einer Zeit, wo die letztere gemeinlich sehr zurücktritt. Mannichfache Beziehungen verbanden ihn durch ganz Italien mit bedeutenden Männern aller Stände und Berufsklassen, mit Litteraten und Schulmännern, Aerzten und Juristen, Klerikern und Kriegsleuten, Kardinälen, Staatsmännern und Fürsten und er zeigt sich in allen diesen verschiedenartigen Verhältnissen als einen Mann von festem, eigenartigem Gepräge, als eine vornehme, selbstbewußte, etwas zurückhaltende Persönlichkeit, deren hervortretendste Charakterzüge, Stolz und Ruhmbegierde, gemildert werden durch ein ganz antikes Pflichtgefühl und eine hülfreiche Sorge für alle, die ihm angehören oder seine Teilnahme zu erwecken wissen. Sprechende Zeugnisse seines Charakters und seiner vielseitigen Interessen und Thätigkeit sind seine zahlreichen Briefe, die nicht minder durch Einfachheit der Sprache und Knappheit des Stiles anziehen, als durch den reichen Inhalt, der sie für die politisch und litterarisch aufgeregten Zeiten, in die seine Wirksamkeit fiel, zu einer Quelle von großem Werte macht.

Diese Briefe sind von dem Kardinal Angelo Maria Quirini heraus-

gegeben in der Sammlung: *Francisci Barbari et aliorum ad ipsum epistolae ab a. Chr. MCCCCXXV ad a. MCCCCLIII nunc primum editae*. Brixiae 1743, und von ihm in der zwei Jahre früher veröffentlichten *Diatriba praeliminaris* ausführlich erläutert und durch Nachträge vervollständigt. Allein diese Publikation läßt trotz des überschwänglichen ihr von Ap. Zeno *Lettere VI p. 164 ed. 2* erteilten Lobes viel zu wünschen, weil sie auf mangelhafter Kenntnis des Materials beruht und in der Hauptsache nur die Briefe enthält, welche drei dem Herausgeber zufällig bekannt gewordene Handschriften, zwei Brescianer, von ihm *cod. Euphemiatus* und *Oratoriensis* genannt, und eine Vatikanische, darboten. Wie fern demselben methodische Nachforschungen lagen und wie übereilt er seine Ausgabe drucken ließ, erhellt hinreichend daraus, daß ihm, dem Kardinal-Bibliothekar der Vaticana, die dortige Haupthandschrift der Briefe des Barbarus unbekannt blieb, und daß der Druck des Textes und der *Diatriba* bereits weit vorgeschritten war, als er durch fremde Güte die 122 Briefe erhielt, die er den *epistolae* als Appendix anhieng. Auch war er meistens zufrieden mit einer Handschrift und ließ die Briefe nach dieser abdrucken, ohne sich um die Ueberlieferung und Kritik weiter zu kümmern.

Es lag also die lockende Aufgabe vor, die nach dem jetzigen Maßstabe ganz ungenügende Leistung Quirinis entweder durch eine neue Ausgabe zu ersetzen, die auf Heranziehung sämtlicher erreichbaren Hilfsmittel begründet und nach gesunden kritischen Grundsätzen bearbeitet wäre, oder als Ergänzung zu den bei Quirini vorliegenden Briefen die übrigen, die sich erhalten haben, zu vereinigen und etwa mit einer kritischen Geschichte der Sammlung zu begleiten, eine Aufgabe, auf die auch wiederholt hingewiesen ist. Hr. Sabbadini hat den letzteren Weg gewählt und gibt nach einer kurzen Einleitung über die von Quirini und ihm selbst benutzten Handschriften und die bereits gedruckten Briefe: 1. ein chronologisches Verzeichnis der von Barbarus geschriebenen und an ihn gerichteten Briefe, 2. 130 bisher ungedruckte Briefe des Barbarus. Er hat sich das Verdienst erworben, eine Menge wichtigen und neuen Materials ans Licht zu fördern, und seine Arbeit wird aus diesem Grunde Allen, die sich für die Renaissance-literatur interessieren, sehr willkommen sein, aber sie leidet an denselben Fehlern, die seinem Vorgänger Quirini vorzuwerfen sind. Mag die Forderung, alle Handschriften eines weitverbreiteten Autors, wie Barbarus, zu kennen von vorn herein als eine unerfüllbare angesehen werden, so ist doch zu verlangen, daß die wichtigsten Bibliotheken danach durchsucht und Handschriften, die in allgemein zugänglichen Büchern als besonders

wertvoll für diesen Zweck namhaft gemacht sind, benutzt werden. Dieses ist nicht geschehen und daher weder eine annähernde Vollständigkeit in den unedierten, noch eine gesicherte Grundlage für die kritische Behandlung der herausgegebenen Briefe erreicht worden. Auch innerhalb der benutzten Handschriften ist die Ausbeutung eine wenig genaue und das halb eklektische, halb sorglose Verfahren des Herausgebers nicht zu billigen. Die folgende Besprechung, die für diese Ausstellungen Belege gibt, wird hauptsächlich das Verhältnis der Handschriften zu einander einer Nachprüfung unterziehen, die kritische Geschichte der Briefsammlung etwas weiter zu führen suchen und damit einige Nachträge zu den jetzt veröffentlichten Briefen verbinden.

Das chronologische Verzeichnis (S. 9—64) umfaßt, wenn ich richtig gezählt habe, 630 gedruckte und ungedruckte Stücke, Briefe von und an Barbarus und seine bei verschiedenen feierlichen Anlässen gehaltenen Reden. Die Hauptmasse der gedruckten Briefe liefert natürlich Quirini, bei dem auch die 38 Briefe, die B. Pez 1729 im *Thesaur. anecdot. noviss.* VI, 3 p. 168 f. hatte drucken lassen, wiederkehren. Ergänzend neben Quirini stehn die Anführungen des F. Giovanni degli Agostini, der in den *Notizie storico-critiche intorno la vita e le opere degli scrittori Viniziani* eine unten genauer zu besprechende Handschrift für die Biographie des Barbarus und seiner Zeitgenossen so fleißig benutzt und ausgezogen hat, daß die vollständige Angabe dieser Auszüge auch bei den jetzt zum ersten Male unverkürzt herausgegebenen Briefen wünschenswert gewesen wäre. Andere sind zerstreut in den Briefwechseln der Korrespondenten Barbaros, in historischen Werken und Handschriftenkatalogen, drei aus *cod. Venet. XIII, 71* hinter *Elogia septem ecclesiae patrum primum edita Octavio Ferrario auctore et Fr. Barbari epistolae tres ineditae, Venetiis 1843* herausgegeben. Hr S. hat die in Betracht kommende Litteratur durchmustert und eine ganz anerkennenswerte Vollständigkeit erreicht; vermissen läßt sich der bei H. Hodus *de graecis illustr.* p. 110, A. M. Bandini *Cat. codd. lat. bibl. Med.-Laur.* IV p. 441 und J. M. Muccioli *Cat. codd. mscr. bibl. Malatest. Caesenat.* I p. 164 gedruckte Brief des Georgius Trapezuntius an Barbarus: *Redditae mihi sunt . . . Ex urbe V Kal. Maias 1450* und der Widmungsbrief des Jacobus de Utino, *canonicus Aquileiensis*, zu seinem Schriftchen *de nobilitate et antiquitate civitatis Aquileiensis*, der mit der Schrift gedruckt ist in *Miscell. di var. operette II. Venez. 1740* p. 107 f. (vgl. Quirini *Diatr.* p. 405) und ebenso im *cod. Vat.-Regin. 1555 chart. saec. XV f. 117^r* steht. Uebersehen ist, daß die beiden Briefe des Augustinus de Michaelibus, die p. 15 und 17 nach den Aus-

zügen bei G. d. Agostini angeführt werden, vollständig in J. B. Mittarelli bibl. codd. S. Michaelis Venet. p. 777 f. gedruckt sind, und von den Briefen des Lud. Foscarini, die, aus denen Quirini Diatr. p. 100. 364. 428. 480. 494 Mitteilungen macht.

Das gedruckt vorliegende Material hat Hr. S. durch Nachforschungen in den Handschriften der Bibliotheken zu Venedig, Brescia, Mailand, Modena, Ferrara, Padua, Vicenza, Verona und in der Riccardia zu Florenz zu vermehren gesucht, unter denen auffallender Weise Rom und die Vaticana fehlt. Ausgedehntere Nachsuchungen würden allerdings noch manchen Beitrag geliefert haben und allein aus Vatikanischen, Wiener und Münchener Handschriften ließe sich das Verzeichnis um eine recht ansehnliche Anzahl von Briefen bereichern. Wie wenig es Herrn S. um eine erschöpfende Zusammenstellung zu thun gewesen, ist z. B. daraus zu ersehen, daß nicht einmal die drei von Bandini a. a. O. III p. 495 aus pl. 90 sup. cod. 34 aufgeführten Briefe des Barbarus an Ambrosius Traversari in das Verzeichnis und unter die herausgegebenen Briefe aufgenommen sind. Zwei Briefe sind irrtümlich in das Verzeichnis geraten, der noch zu erörternde an Hieronymus Gualdus vom 6. Oktob. 1419 und der p. 64 nach Mittarelli bibl. codd. S. Mich. p. 934 aufgeführte Brief des Poggius an Barbarus, den Mittarelli aus dem jetzt der Marciana in Venedig gehörenden cod. XI 80 f. 175^r genommen hat, wo er ohne Adresse steht; diese beruht auf einer unrichtigen Vermutung, denn der Brief ist an Bartholomaeus Baldana gerichtet, so anderweitig überliefert und in Tonellis Ausgabe VIII 35 gedruckt.

Für die chronologische Anordnung ist es von Belang, daß die Briefe des Barbarus, ungleich den meisten seiner Zeitgenossen, durchgängig datiert sind; freilich sind die Daten, wie überall, von den Abschreibern nicht selten weggelassen oder falsch wiedergegeben und bei den Briefen an ihn fehlen sie oft ganz. Es war daher nützlich, ein so viel wie möglich gesichertes chronologisches Verzeichnis der Korrespondenz aufzustellen, das in so fern brauchbar ist, als viele Stücke richtig fixiert und manche Versehen, besonders Quirinis, verbessert sind; anderes bleibt vorläufig zweifelhaft, weil die Ansätze zum Teil zu summarisch, ohne Berücksichtigung der für eine abweichende Datierung vorgebrachten oder vorzubringenden Gründe, gelegentlich auch nachlässig gemacht sind. In die letztere Kategorie gehört es, wenn ein Brief des Albertus Sarthianensis p. 15 als undatiert bezeichnet wird, der in dessen Werken p. 161: ex Verona 1422, wie bei Hrn S., datiert ist oder der Brief des Traversari p. 19 dem Jahre 1431 zugeteilt wird, weil von Traversaris dort erwähnter Uebersetzung des Diogenes Laertius sein Schüler Michael nach einer

Subskription des cod. Laur. pl. 65, 21 am 8. Febr. 1431 eine Abschrift vollendet habe; sowohl Bandini, wie Mehus Vita Ambr. p. 393 geben die Zahl MCCCCXXXII, in welches Jahr also auch der Brief fällt. Der Zeitfolge der Briefe des Traversari an Barbarus ist p. 133 f. ein eigener Exkurs gewidmet, in welchem für den leicht fixierbaren Brief VI, 19 Cannet. (= XVII, 20 Martène et Durand) keine engere Bestimmung, als zwischen 1421 und 1432, gefunden wird. Die Hrñ S. unbekannt gebliebene Antwort des Barbarus auf diesen Brief steht im cod. Vatic. 5221 chart. saec. XV f. 159^v und mag hier folgen, weil bisher gegenüber den zahlreichen Briefen Traversaris an Barbarus keiner des Barbarus an jenen bekannt geworden ist.

Ad humanissimum monachum Ambrosium Florentinum
Franciscus Barbarus.

Si vales gaudeo. Pridie Idus Novembris humanissimus vlr et utriusque nostrum studiosissimus, frater Matheus Viterbinus, unas a te mihi litteras reddidit, quas istic X Kal. Septembr. (*Trav.*, Decemb. *cod.*) a te sibi datas invenio, quod diligentissimo ac officiosissimo viro non tribuo, sed mihi, qui pestis causa ita diverti, ut post trimestrem peregrinationem vix quieverim. Unde quam primum sibi licuit, nihil praetermisit, ut etiam Venetias (ne *add. cod.*) veniret et litteras mihi tuas, quas tanto a te studio pro cetera sua diligentia postulaverat, (mihi *add. cod.*) redderet, in quibus summam tuam in seniore patrem nostrum pietatem facile perspexi. Nam cum eius vita et pro sua sanctitate et pro suis in te (*vite cod.*) officiis ac meritis (tibi *om?*) carissima esset, de ipsius morte ita sentis, ita loqueris, ut eximia illa tua humanitas recognosci possit. Quod illius sancti viri et optimi patris desiderio afficiaris, non improbo, sed te hortor et rogo, ut eius a nobis discessum modice ac sapienter feras, primum quia bene secum actum est, qui, cum semper pie vixerit, hac morte immortalis (*mortalis cod.*) factus est, deinde quia prudentis est ita diligere, ut, tam etsi non velit, sine amico tamen iocunde vivere possit. Accedit etiam, quod (*quia cod.*), cum inter monachos ingenio virtute ac sanctimonia honestissimum tibi locum vendicaveris, partes tuae sunt, ut quicquid contigerit ita magno et invicto animo feras, ut, cum naturae et humanitati tuae satis feceris, sapientiae et fidei christianae non desis, ne malos medicos imitari videaris, qui in aliis curandis medicinae, ut inquit Cicero [ad fam. IV 5, 5] scientiam verbis habere profitentur, in se autem factis negant. Multa afferre possem quae aut levare aut lenire dolorem solent, sed non est necesse, quia tibi non minus nota sunt quam mihi. Te autem pro nostra singulari amicitia moneo, ut ita casum hunc feras, quemadmodum tibi, magno et sapientissimo viro et praestantissimo monacho,

ferendus est, quod facile a te impetrare debeo, ne dum amori illius indulges, et Christo et tibi deesse videaris. Tibi tamen mihique gratulor, qui sanctum virum et humanissimum patrem omni studio coluerimus et eius in nos benivolentiam ac pietatem omni officio usque ad extremum vitae suae tempus inviolate conservaverimus, cuius ego memoriam, quemadmodum tu facis, ita tuebor, ut non parum in eius recordatione requiescam. Optimus ac praestantissimus pater, abbas sanctae Iustinae, quicum de tua virtute ac sapientia locutus sum, te etiam atque etiam rogat, ut sancti viri patris mortem, quae sibi iocundissimam vitam peperit, aequo animo feras et omnes curas et cogitationes secundum deum in otium litterarum conferas. Vale. Seniori patri me carum fac et Hieronymo fratri et Jacobo ac ceteris monachis s. d., a quibus impetra, ut me sanctis orationibus suis tecum adiuvent, et ita adiuvent, ut quantum in ipsis est postulent et flagitent, ut in solo deo nostro requiescam. Iterum vale.

Mit gleicher Ausführlichkeit wie hier ist in Traversaris Briefe von dem am 1. Mai gestorbenen sanctus pater die Rede, und ein Blick in Mittarelli und Costadini Ann. Camald. VI p. 284 oder L. Mehus Vita Ambros. p. 389, die beiden in dem ganzen Exkurse unberücksichtigt gelassenen Haupthilfsmittel für die Interpretation von Traversaris Briefen, hätte gelehrt, daß es sich um den am 1. Mai 1421 gestorbenen Prior des Klosters S. Maria dei Angeli in Florenz Matthaenus Guidonis handelt. In den August und November dieses Jahres fallen also beide Briefe. Der neue Prior, den Barbarus am Schlusse grüßen läßt, ist Augustinus Sbrigantinus, der abbas S. Iustinae, identisch mit dem, an welchen der von Hrn S. p. 63 unten aufgeführte Brief gerichtet ist, Ludovicus Barbus aus Venedig, dessen ausführliche Biographie bei G. d. Agostini II p. 6 zu finden ist.

Die äußere Einrichtung des Verzeichnisses würde gewonnen haben durch Numerierung der Stücke, durch Verweisungen auf die im zweiten Teile gedruckten Briefe und durch Angabe der Briefanfänge, zum wenigsten bei allen ungedruckten Stücken. Auch was zur Erklärung der publicierten Briefe dient, ist hier untergebracht und darin hätte mehr geschehen sollen. Wer weiß denn ohne Weiteres, daß ep. 71 unter den commentarioli die Beschreibung der Belagerung Brescias von Evangelista Manelmus zu verstehn ist, oder daß die ep. 81 erwähnte Rede des Montorius Mascarellus an Victor Bragadinus bei Quirini Diatr. p. 547, G. d. Agostini I p. 240. II p. 55 gedruckt ist, so weit sie Franc. Barbarus und seinen Neffen Hermolaus betrifft, oder daß der episcopus Traguriensis, an den ep. 25 und 43 gerichtet ist, und der spätere Kardinal Ludovico Scarampo eine Person sind, was freilich Hr S. selbst nicht gewußt hat, oder daß

ep. 107 Guarius Bearbeitung von Plutarchs *πῶς ἂν τις διακρίνει τὸν κόλακα τοῦ φίλου* gemeint ist? Wenn dieses bekannte oder leicht festzustellende Dinge sind, die aufzusuchen man indessen dem Historiker oder Litteraturforscher, der die Briefe zu benutzen hat, nicht überlassen darf, so erfordern andere mühsames Nachsuchen und nicht selten auch das Urteil eines Mannes, der in dieser abliegenden Litteratur zu Hause ist. Hr S. hat, wie er in einer früheren Schrift über Omnibonus Leonicensus p. 9 ausspricht, eine starke Abneigung gegen das Citieren, aber der notwendige Apparat zur Kontrolle seiner eigenen Aufstellungen und zum Verständnis der publicierten Schriftstücke sollte unter allen Umständen beigebracht sein.

Der zweite Teil des Buches, von p. 66 an, enthält die '130 lettere inedite'. Es ist dem Herausgeber entgangen, daß drei von diesen bereits früher gedruckt sind: ep. 47 bei Fabroni M. Cosmi Medicei vita II p. 121, ep. 103 bei C. de' Rosmini Vittorino da Feltre p. 218 und bei J. Morelli Operette III p. 131, ep. 106 bei G. d. Agostini Scritt. Viniz. II p. 95. Zu streichen ist der schon erwähnte Brief an Hier. Gualdus, ep. 2, aus dem cod. Marc. Venet. XI, 21 f. 47, der nach Morelli Oper. III p. 275 nicht von Fr. Barbarus, sondern von Franciscus Bracchus geschrieben und so im cod. Marc. Venet. XI, 4 überschrieben ist. Der Ton des Briefes, die demüthige Art, wie der Schreiber von sich redet, die wortreiche und zugleich gewöhnliche Lobpreisung Guarino entspricht allerdings Barbarus Schreibweise wenig, und jeder Zweifel schwindet, wenn in dem Briefe, wie Morelli angibt, Barbarus selbst genannt wird; Hr. S. druckt: *doctissimis P. Bar. et Gasparino Pergamensi me commendabis*, Morelli muß wohl in seiner Handschrift F. Bar. gefunden haben. Wir haben indessen einen ächten Brief des Barbarus an Gualdus, dessen Vergleichung mit ep. 2 Sabb. dieser vollends das Urteil spricht, und ein Paar andre, die das Interesse des Barbarus für Gualdus bezeugen. Sie fehlen sämtlich bei Hrn S. und verdienen als neue Zeugnisse für das nahe Verhältnis des Barbarus zu den Florentiner Staatsmännern und Litteraten hier eine Stelle. Auch das Verhältnis des Bracchus zu Gualdus läßt sich aus einem Briefe Guarins an letzteren, durch welchen er ihm den Bracchus empfiehlt, und mehrere von ihm an denselben Gualdus gerichtete näher nachweisen, in denen er des Bracchus als eines gemeinschaftlichen guten Freundes gedenkt, ohne Zweifel zum Teil denselben, die Morelli a. a. O. dem Franc. Testa zuschickte, die aber bis jetzt ungedruckt geblieben sind. Der Empfehlungsbrief Guarins schließt sich unten denen des Barbarus an; es scheint der Brief zu sein, auf den sich Bracchus in dem als ep. 2 Sabb. herausgegebenen bezieht. Der erstgenannte

Brief des Barbarus steht im cod. Vindob. 3330 chart. saec. XV f. 146^r:

Franciscus Barbarus suo Hieronymo Gualdo p. s. d.

Litterae tuae, quas nuper accepi, mihi gratissimae fuerunt, tum quia per illas tuo laudabili desiderio satis esse factum cognovi, tum etiam quia Laurentium [*sc. Mediceum*] non minori cum (tua *cod.*) sollicitudine et diligentia rem tuam gessisse quam meam. Quaecumque fecisset te audivisse et intelligere demonstrasti, verum ex suis, quas ad me nuper dedit, percepi, id non sine maximo labore perfectum fuisse, cum contra plurimos sibi amicissimos et quidem in civitate illa primarios viros sibi certandum et acerrime contendendum fuerit. Et dum haec scriberentur, a viro clarissimo Rainaldo Albicio litteras accepi, quae quia elegantes sunt et te plurimum tangunt, earum copiam inserere volui.

Rainaldus Albicius Francisco Barbaro p. s. d.

Quod tibi pollicitus eram me curaturum de re Hieronymi Vincentini en tandem omni conatu nixuque praestitimus ipseque Hieronymus nulla alia re quam testimonio tuo commendatus locum et officium quod optabas obtinuit. Tuum itaque est, sic illum admonere (amare *cod.*) atque instituere, ut nos qui eum et per nos et per amicos laudavimus, non (nos *cod.*) leves neque decepti summis (sumus *cod.*) in eius laudibus arguamur. Vale. VIII idus Martii Florentiae.

Quam (quoque *cod.*) ob rem te summa opera studio et diligentia eniti (empti *cod.*) conveniet, ut quod (de *add. cod.*) tuis pollicitus es litteris quodque etiam de tua virtute spero, te talem magistratum (virum *add. cod.*) exhibeas, ut Rainaldo ac Laurentio de tua aestimatione habunde respondeas, in quo tibi plurimum ornamenti comparaveris et mihi rem gratissimam feceris. Sed haec alias, spero enim te hic (huc *cod.*) propediem affuturum. Vale. Vincentiae IIII idus Martii.

Der während Barbarus Praetur in Vicenza 1424—26 geschriebene Brief, der durch das eingeschobene Billet des Rinaldo degli Albizzi noch ein besonderes Interesse erhält, betrifft, wie man sieht, die Bewerbung des Gualdus um ein Amt in Florenz. Um welches Amt es sich handelte, schien an die Hand gegeben durch eine von J. M. Facciolati Mus. lapid. Vicent. II p. 22 aus dem ehemaligen Palazzo Gualdi mitgeteilte Inschrift: Hieronymus Gualdus J. C., orator eloquentissimus, latinae graecae hebraicaeque linguae instructissimus, Florentinae rei p. potestas, litteratorum sui aevi facile princeps. 1430. Denn obgleich weder G. Marzani Historia di Vicenza (Vic. 1604) p. 134: Girolamo Gualdo, Giureconsulto eccellentissimo, Oratore Fecondissimo, et ornatissimo delle Greche et Latine et Hebraiche let-

tere, fiori questianni (1430); hebbe in orando tanta gravità et vehemenza di dire, che veniva assimilato ad un' altro nuovo Pollione, il che chiaramente dimostrano i scritti et opere sue à diversi dotti uomini destinate, der offenbar die Vorlage für die erste Hälfte der Inschrift gewesen ist, noch B. Pagliarino Croniche di Vicenza (Vic. 1663) p. 178, von dem der Briefwechsel des Gualdus mit Guarinus als Beweis seiner Trefflichkeit angeführt wird, des Podestàpostens gedenken und das zu Grunde gegangene Grabmal der älteren Mitglieder der Familie Gualdi erst 1619 erneuert wurde (Facciolati 1. 1. I p. 47), ließ sich annehmen, daß die Kunde sich in der Familientradition erhalten habe. Allein in den Florentiner Podestàlisten kommt H. Gualdus nicht vor. Das Richtige gibt die Grabrede eines Anonymus auf ihn im cod. Monac. lat. 5639, dessen Benutzung Hr. Direktor Laubmann mit der gleichen Liberalität, wie die vieler andern Münchener Handschriften ermöglichte; dort heißt es F. 29^v: haec (sc. iuris civilis pontificiique scientia) enim bis maxime tali possessore gloriata mirum in modum est, primum cum integro universitatis ornatissimae Patavinae consensu rectoratus insignia in eum collata sunt, quo tempore adhuc aetate iunior civilis iuris studiis operam davet, deinde cum eius virtutum admirabili fama compulsa florentina civitas mercantiarum, sic enim appellant, praefecturae insignem dignitatem ipsi summo studio accito demandavit. Das Amt eines Ufficiale della mercanzia bekleidete Gualdus, wie Hr Professor C. Paoli, dem ich auch die obige negative Auskunft verdanke, die Güte hatte mir mitzuteilen, vom 18. August 1425 bis zum 17. Februar 1426. Damit ist das Jahr 1425 als Abfassungszeit der vorliegenden Briefe festgestellt.

Von den folgenden beiden Empfehlungsbriefen stammt der erste an Ant. Corbinelli aus cod. Monac. lat. 5369 chart. saec. XV f. 108^v, der zweite an Niccolò Niccoli aus cod. Ottob. 1153 chart. saec. XV f. 25^r und ist aus diesem abgeschrieben, wie es scheint, in der dem 17ten Jahrhundert angehörigen Vatic. Handschrift 3370 f. 11^r.

Franciscus Barbarus eruditissimo et prudentissimo viro
Antonio Corbinello s.

Eruditissimus iurisconsultus et integerrimus vir d. Hieronymus Gualdus Vincentinus sui magistratus, quem testimonio meo apud vos obtinuit, ineundi causa Florentiam se confert. Is Guarino nostro et mihi amicissimus est, quare, cum amicitia nostra, id est tui, Guarini et mei eo loci pervenerit, ut omnia habeamus communia, Hieronymum etiam, qui noster, imo nos est, tuum esse volumus. Suscipe igitur virum, qui tibi et a nobis commendari dignus est, et ita suscipe, ut qui noster ad te venit, tuus etiam ad nos revertatur. Aliud est, quod a te petere constitui. Summus vir, Petrus Emilianus

[= *Pietro Miano s. Voigt Wiederbeleb. I p. 264*], antistes Vincentinus, Catonis exemplo senex litteris graecis operam dat. Is cum apud te sciat vocabularium graecum esse, cuius significata latine interpretata sunt, a me summopere contendit, ut illud a te petam, cuius rei curam Hieronymo nostro iniunxit. Velim, mi Antoni, ut huic tam honesto tanti viri desiderio et amori meo inservias, ego utique, quod te velle scio, de restitutione sponsorem me constituo. Vale. Ex Venetiis.

Franciscus Barbarus litteratissimo viro Nicolao S.

Si per occupationes meas liceret, eruditissimum iurisconsultum Hieronymum Galdum commendarem tibi, ut in eo studia humanitatis diligeres et ipsius virtutem non solum ex meo testimonio, sed etiam ex tuo iudicio magnificares. Ceterum cum pro sua humanitate satis dicere non possem, mihi tantum a te tribui scio et gaudeo, ut satis laudatus apud te videatur, cum certior a me factus eris, me eius ingenium integritatem eruditionem ac eloquentiam solere admirari. Quare cum amicitia tua dignus sit et inter insignes amicos collocatus, te etiam atque etiam rogo, ut illum sic tractes, ut qui meus ad te venit noster ad me revertatur, et si ante in magistratu illo florentino sibi ope tua opus erit (erat *cod.*), non minus sibi consilio desis, quam ego tibi amore defuturus sim. Vale et me ama amore illo tuo singulari et diuturni tui silentii nobis aliquando finem afferat haec (afferant. Haec *cod.*) intercessio mea, quae satis magnum fructum attulerit, si mihi litterarum tuarum officium impetraverit. Vale.

Auch Guarinus ließ es an Empfehlungen für Galdus nicht fehlen; er schreibt ihm (*cod. Vindob. 3330 f. 147^r*): Hesterno vesperi, cum essem in agro Montariano, quo me ex procellis velut in portum recepi, redditae mihi sunt a Flavio [= *Blondo*] litterae, quibus commonefactus sum, te proximis Kalendis moturum castra in Tusciam. Quocirca revocata memoria, quid mihi opus esset facto, nihil antiquius habui, quam meae voluntati satisfacere, ut te amicis commendarem. Sic igitur graecorum proverbio satisfactum esse censebam, quod non modo res amicorum, sed etiam ipsos amicos iubet esse communes. Scito autem omnes, ad quos de te scribo, praeter Joannem Corbinellum litteratos esse homines, illum autem tanta valere prudentia, ut facile se ipsum consolari possit; in studiis alienus est. Omnibus autem cum litteras reddi facias, diligenter me commendabis Vale. VI Kal. Augusti. Sein Empfehlungsbrief für Bracchus lautet:

Guarinus Veronensis suo Hieronymo Gualdo s. p. d.

Commendaturus eram tibi Franciscum hunc Bracum (*M* = *Monac. 5369 f. 109^v* brachum *V* = *Vindob 3330 f. 149^r*) ut qui mihi (*tibi M, om. V*) pro singulari benivolentia sua, virtute et studiorum coniunctione familiarissimus est, idem tibi devinceretur. Indignum enim

existimo, meum aut appellari aut esse, quod non pro amicitiae nostrae iure tibi quoque commune sit. Ceterum eius praestantia et virtus hominem tibi habunde commendabit; eum, quem vel causa mei amaturus eras, propria causa amplecteris coles observabis. Socios tuos et contubernales, viros optimos, salvare iubeto. Vale. Venetiis III Kal. Octobris. (Venetiis *etc. om. M.*).

Außer der pseudepigraphen ep. 2 und der dem cod. Ambros. H 192 f. 79 entnommenen ep. 20 sind die sämtlichen Briefe aus den beiden Handschriften der S. Marcus-Bibliothek in Venedig Cl. XIII cod. 71 und 72 saec. XV. in der Weise genommen, daß die dort vorfindlichen und nicht schon gedruckten Briefe des Barbarus selbst in chronologischer Ordnung abgedruckt, dagegen die an ihn gerichteten und einige von ihm im Namen Anderer verfaßte Briefe so wie die Reden weggelassen sind. Was den Herausgeber zu dieser Beschränkung veranlaßt hat, ist nicht zu ersehen; die Stücke stehn an Wert nicht eben zurück hinter den aufgenommenen und hätten um so weniger wegbleiben sollen, weil sie in die von Barbarus selbst oder doch nach seinen Anordnungen veranstaltete Sammlung eingereiht sind. Die kurze Beschreibung der beiden Handschriften p. 7 besagt, daß cod. 71, auf Pergament von zwei Händen geschrieben und durch den Wegfall eines Quinio nach p. 278 verstümmelt, 344 Schriftstücke und einen vorangestellten Index derselben enthalte, dem aber die Reihenfolge der Stücke in dieser Handschrift nicht entspreche; diese Entsprechung biete dagegen cod. 72, mit 366 Schriftstücken, der keinen Index habe, auf Papier von einer Hand geschrieben und am Ende unvollständig sei. Die letztere Handschrift ist nach der Ansicht des Herausgebers einer kritischen Ausgabe zu Grunde zu legen, weil sie vollständiger ist und die Schriftstücke in besserer Ordnung und korrekterem Texte bietet. Ref. konnte durch die Güte der italienischen Regierung und die geneigte Vermittelung des Königl. Preußischen Unterrichtsministeriums beide Handschriften im Jahre 1882 eingehend benutzen und ist daher in der Lage, die Angaben des Herausgebers zu vervollständigen; der Kürze wegen wird er die Pergamenthschr., cod. 71, A, die Papierhschr., cod. 72, B nennen.

Zunächst hätte wohl erwähnt werden können, daß beide Handschriften, wie auf der Innenseite der Vorderdeckel mit Morelli 3 und 4 bemerkt ist, früher im Besitze Jacopo Morellis waren. Er erwarb sie in seiner Jugend aus dem Nachlasse einer Dame, 'che sebbene avesse molto di nobiltà, poco aveva di ricchezza' (S. A. Moschini in der dem ersten Bande von Morellis Operette vorgesetzten vita p. IV) und wollte die nicht publicierten Stücke herausgeben; er hat den

einzelnen Briefen in beiden Handschriften beigeschrieben, wo sie bei Quirini und Pez gedruckt sind, und auf einer Menge jetzt noch zwischen den Blättern zerstreuter Zettel gelehrte Notizen gesammelt, welche zeigen, wie gründlich er die Briefe zu erläutern gedachte. Die diskrete Ausdrucksweise Moschinis schließt wenigstens nicht aus, daß Morelli die Handschriften von einer Angehörigen der Familie Barbaro erwarb, und daß cod. A daher stammt und längere Zeit im Familienbesitze blieb, beweisen das auf der Vorderseite des ersten Blattes befindliche farbige Wappen der Barbari und zwei auf p. 416 und 417 von erheblich jüngerer Hand eingeschriebene Briefe an Hermolaus Barbarus, den Enkel des Franciscus, die sich in Lobpreisungen des Großvaters ergehen.

Es ist ferner zu bedauern, daß nicht eine ausführlichere Mitteilung über den Inhalt der beiden Handschriften gemacht ist. Da dieselben von allen bis jetzt bekannt gewordenen die reichhaltigsten sind, so wäre es für alle kritischen und chronologischen Fragen von Interesse gewesen, den Bestand und die Reihenfolge der Briefe genau zu kennen. Der Bestand ist in beiden Handschriften in der Hauptsache der gleiche, abgesehen davon, daß in A, wie bemerkt, ein bei der Paginierung der Handschrift noch vorhandener Quinio ausgefallen ist, und daß B mitten in dem Briefe Quir. 95 App. mit den Worten *iocundissimum ac fructuosissimum* abbricht, also bis in den Juni 1451 reicht, während A achtzehn Briefe mehr anfügt und bis zum 27. Oktober desselben Jahres geht; der späteste Brief ist hier Quir. ep. 121. Außerdem ist in A nach p. 316 ohne äußere Andeutung eine Anzahl Briefe weggeblieben, die B hat, nämlich Quir. ep. 102, App. 32, ep. 103, App. 33, ep. 104. 108. 107. 90, App. 112. 3, ep. 122, App. 6. 4. 24, ep. 94, Diatr. p. 367: *Apologia ad populum Veronensem*. In B fehlt dagegen Barbarus' Rede an Kaiser Siegmund, die bei G. d. Agostini II p. 121 gedruckt ist, während er mehr enthält den bei Hrn S. als ep. 22 gedruckten Brief und die nicht gedruckte, aber von Quirini Diatr. p. 406 f. und sonst benutzte Rede des Johannes Spilimbergensis zur Begrüßung des Barbarus als Praetor von Friaul. Die Reihenfolge ließe sich nur durch ein Verzeichnis anschaulich machen, für das hier kein Platz ist. Offenbar ist die Einhaltung der chronologischen Folge im Ganzen beabsichtigt gewesen, aber in beiden Handschriften ist dieselbe hie und da bei Seite gelassen, und zwar nicht bloß, wie man aus dem von Hrn S. p. 7 Gesagten schließen könnte, in A. In B schieben sich z. B. zwischen die Briefe des Jahres 1437 und die aus 1438 ein: der hinter den *Elogia VII patrum* p. 19 gedruckte Brief an Caspar Schlick, datiert *Venetiis Idibus Augusti 1436* = Sabb. p. 23: 13

Agosto, und die beiden Briefe: ep. 10 Sabb. datiert Florentiae IIII Kal. Maias 1428 und ep. 23 Sabb., die nur in B steht, datiert Venetiis, geschrieben 1435; ebenso stehn zwischen zwei Briefen aus dem Januar 1440, ep. 69 Sabb. und ep. 63 Quir., die Briefe: ep. 52 Sabb. datiert Brixiae VI Kal. Jan. 1438, ep. 36 Quir. datiert VI Kal. Nov. 1437 und ep. 18 Quir., am Rande des cod. B richtig datiert 1416

Auch über den Index des cod. A wären eingehendere Angaben erwünscht gewesen, da sich aus demselben manche wichtige Zusätze zu den Adressen der Briefe ergeben, die aus den Briefen selbst nicht zu schöpfen waren und den Verfertiger als gut unterrichtet über die Korrespondenten des Barbarus erkennen lassen; diese Angaben sind zwar hin und wieder in dem Verzeichnisse benutzt, aber nicht als Quelle bezeichnet. Die Form dieser Indexrubriken ist: Fr. Barbari ad c. v. Madium *Veronensem* iuricons. de praetura trivisina (zu ep. 3 Sabb.), nur daß bei Wiederkehr desselben Verfassers: eiusdem zu Anfang steht; das kursiv gedruckte *Veronensem* bietet nur der Index, ebenso bei den folgenden Beispielen, die in gleicher Weise kenntlich gemachten Bezeichnungen. So heißt die Rubrik zu ep. 6, Sabb.: ad c. v. Sanctum Venerium *equitem Venetum* commendaticia, zu ep. 11, um die weiteren Inhaltsangaben wegzulassen: ad Gasparem iuricons. *Perusinum et advocatum romanae curiae*, zu ep. 18 ad Ludovicum *Cremonensem*, zu ep. 21 u. 82: ad Philippum *sacerdotem*, zu ep. 28 ad c. v. Franchinum Castalionem iuriconsultum *Mediolanensem*, zu ep. 71 ad Flavium *Furlivensem*, zu ep. 72 und 95 ad c. v. Franciscum *Cremensem*, was bei der ersten die Lesart des cod. A bestätigt, bei der zweiten die des cod. B *Cremonensi* verbessert, zu ep. 81 ad Montorium Mascarellum *iuricons.*, zu ep. 87 ad Silvestrum *Landum*, der also identisch mit dem Empfänger von Quir. ep. 250 und dem ist, zu dessen Hochzeit Guarin eine Festrede hielt: Valentinelli VI p. 215 n. 19, zu ep. 91 ad Damianum *Veronensem*, zu ep. 97 ad Ambrosium *Advocatum* iurise., zu ep. 98 ad Mapheum Contarenum *sacerdotem*, zu ep. 108 ad Lodrisium *Mediolanensem*, zu ep. 117 ad Franc. Siega *cancellarium Venetiarum*, wo allerdings auch A in der Ueberschrift cancellario hat, was bei Sabb. fehlt, zu ep. 122 ad c. v. Hermolaum Donatum *legatum apud Florentinos*. Es leuchtet ein, wie wichtig solche authentische Angaben über die oft schwer festzustellenden Persönlichkeiten sind und daß dieselben mindestens bei den jetzt herausgegebenen Briefen nicht hätten fehlen sollen; besser wäre es freilich gewesen, die vollständigen Rubriken bei allen Briefen anzugeben.

Der Text beider Handschriften ist im Ganzen, namentlich verglichen mit vielen Handschriften anderer Autoren aus derselben Zeit,

korrekt und in den Hauptsachen übereinstimmend, doch fehlt es nicht an Abweichungen. Die Angaben des Herrn S. darüber sind äußerst dürftig; die Mehrzahl beschränkt sich auf Verschiedenheiten in der Datierung der Briefe und ermöglicht kein Urteil über die Richtigkeit seiner schon erwähnten Aufstellung, daß der cod. B als maßgebend anzusehen und der Text durchgehends nach ihm abzu drucken sei, eine Aufstellung, die erheblich einzuschränken ist. Denn obgleich aus Gründen, die unten zu erörtern sind, cod. B die abschließende Gestalt der Briefsammlung zu repräsentieren scheint, so bietet cod. A an so zahlreichen Stellen die unzweifelhaft bessere Lesart, daß man ihn nicht, wie von Hr. S. vielfach geschehen, einfach ignorieren darf, wie denn auch er selbst an andern Stellen den von A dargebotenen Wortlaut stillschweigend aufgenommen hat. Eine Anzahl von Beispielen wird genügen zu zeigen, daß der Wert des cod. A für die Herstellung des in B keineswegs unversehrt überlieferten Textes groß genug ist, um einen vorsichtigen Herausgeber zu fortgesetzter Beachtung zu veranlassen. So hat gleich im ersten Briefe p. 65 A richtig: *ut Posidonius refert*, und so S (= Sabbadini), während B ganz corrupt: *ut Thenodofrius refert* schreibt, und dasselbe Verhältnis findet sich oft genug, z. B. ep. 9: *Leonardus Aretinus princeps erat legationis (AS, legionis B) florentinae*, ep. 14: *nam cum romanus pontifex sua sponte beneficium . . . nepoti meo protonotario contulerit, et ita contulerit (AS, om. B), ut nulli exceptioni locus relictus sit*. An anderen Stellen, wo A das allein richtige hat, folgt S. dem cod. B., z. B. ep. 18: *neminem fuisse, qui tui reducendi (relevandi BS) gratia me cura . . . superaverit*, aber in demselben Briefe am Schlusse gibt er mit Recht A den Vorzug: *Vale et in bonam partem silentium meum accipe (AS, om. B)* und druckt hier, wie auch sonst zuweilen geschieht, das *accipe* kursiv, ohne daß man erfährt, weshalb. In den folgenden Beispielen liefert immer A die richtige Lesung, S. stellt sich meistens auf die Seite von B: ep. 24: *omnesque, quibus Italiae pax curae est, ita animati (A, armati BS) sint, ut patriam . . . salvam velint*; ep. 26: *iacta enim sunt fundamenta non solum urbis romanae liberandae, sed etiam (A, om. BS) pacis et quietis conservandae*; ep. 37: *quae a sua laude et (A, et del. B, om. S.) gloria aliena videbantur*; ep. 49: *me quoque tacente facile (A, om. BS) cognoscis*; ep. 69: *ut in tuo erga se amore meum erga te tuumque erga me studium (A, om. BS) recognoscat*; ep. 76: *etsi nunquam memoria exciderit benignitas (A, dignitas BS) tua*, ep. 74: *sic defendatur causa sanctae paupertatis (A, libertatis BS), ut qui nihil habent . . . tranquillitatem animi consequantur*; ep. 91: *Vale. Veronae (A, Venetiis BS) Idibus Octobr. 1441, der vorher-*

gehende Brief ist vom gleichen Datum und nach BS war Barbarus an einem Tage in Verona und Venedig; ep. 97: *ad retinendam Brixiam in libertate et restituendum (AS, retinendum B) prolapsum imperium in pristinam dignitatem*; ep. 99: *si etiam apud nostros homines velut ex quadam specula gentis tuae splendor (A, om. BS) alio quodam modo peregrinabitur (AS, -batur B) in omnes fere nationes*; ep. 101: *cum Bartholomeus Vallis Marianae iuriscons. in re etiam parva me (AS, om. B) quodam modo contemnere voluerit*; ep. 102: *ut etiam tacendo non recognoscam studium amorem officium patrociniū (A, om. BS) et beneficium tuum ad ornandum ac amplificandum nepotem meum, qui se tibi tradit et ita tradit (A, om. BS), ut in vita sua nihil aequae sibi propositum sit, quam . . .*, ep. 112: *ita hostis ferocia facile contundenda (A, contenda B, conterenda S) est*; ep. 120: *Vale et saepissime ad me scribe (A, om. BS)*. Die Aufzählung solcher Stellen würde lang werden, wenn sie vollständig sein sollte, und doch ein falsches Bild geben, weil sie nur das Verdienst von A ins Licht stellt; auch umgekehrt eine Anzahl von Stellen zusammenzustellen, wo B das Bessere hat, scheint unnötig, weil es hier nur darauf ankommt die Berechtigung von A neben B zu zeigen, und der Herausgeber dem letzteren meistens gefolgt ist. Freilich nicht immer, auch wo B das Richtige bietet; z. B. ep. 8: *Postquam mihi nuntiatum est de morte honestissimi (BS, honorificentissimi A) pontificis Marci (B, om. AS), fratris tui*; ep. 52: *da operam, ut in studiis bonarum artium et in virtute (B, om. AS) tantum proficias, ut . . .*; ep. 62: *qui si volet in me aliquando gratus esse, nos de se difficillimo tempore (B, om. AS) optime meritos iudicabit*.

Einleuchtender stellt sich das Verhältnis beider Handschriften und die Benutzung derselben durch den Abdruck einiger zusammenhängenden Stellen mit vollständiger Angabe der Varianten vor Augen. In ep. 88 (zum größeren Teile auch bei G. d. Agostini II p. 87) schreibt Barbarus den Veronensern: *Quo quidem tempore etsi perspici potuerit, quam (BS, quantae A) mihi curae esset dignitas et fortuna vestra, nunc tamen satis aperte declaratum est (A, om. BS), quia post tot aerumnas Brixiae urbis et inclitam illam obsidionem cum quiescendum esset mihi et iam curas et cogitationes meas ad honestissimum otium contulissem (AD, -lisse B) ubi senatus extra ordinem censuit, ut legatus et praetor Veronam cum imperio (BS, om. A) accederem, quamquam res ipsa non parum sollicitudinis afferet (BS, afferret A) nobis, patriae parendum statui et, quod felix faustum et fortunatum sit (A, om. BS), ineundum mihi magistratum putavi, non ut praeessem vobis, sed ut prodessem, ut sicut alias me (A, om. BS) praetore vilitatem (A, utilitatem BS) annonae ex inopia (A, om. BS) et caritate*

(*AB, caritatem S*) rei frumentariae vidistis et constituta iudicia, compressas libidines et quae dilapsa iam erant severis legibus devincienda laudavistis, ita nunc deo auctore pia arma induenda sunt, ut et urbs vestra virtute et fide pro communi salute et libertate defendatur et hostes finibus arceantur et aliquando post tot clades, post tot belli incommoda immortalis cum laude et gloria vestra tute in pace vivatis u. s. w. Die Korruptel *utilitas* anstatt *vilitas* wiederholt sich in ep. 113, wo sie ebenso in den Text gesetzt ist: Bononien- sium autem dignitati commodius consulatur, si prius fortunis suis consultum erit et magis integra (*sibi A, sit del. B, om. S.*) erit deliberatio pacis, postquam rei frumentariae provisum sit et cum ista spe legationis facilius apud eos *vilitas* (*A, utilitas BS*) annonae sequetur et melius Romae de iure disceptabitur et constantius de *libertate* (*A, iure BS*) decerneretur, quam si res novae ante messem domi temptarentur (*AS, -retur B*) aut foris armis arcendus esset hostis. Der erste Teil der an den Prokurator von S. Marco (s. G. d. Agostini II p. 99) Franciscus Barbadius gerichteten ep. 128, bei dem hier auch die Lesarten einer nachher zu besprechenden Wiener Handschrift = *C* hinzugefügt sind, nimmt sich folgendermaßen aus: Etsi ex urbe discesserim pestilentiae causa, facere tamen non possum, quin sicut debeo de re p. sollicitus sim. *Nec* (*AB, Haec C*) ideo scribo, *quia* (*AB, non quia C*) meam opinionem gravissimo senatus consilio antepo- nam, sed quia patriae bene *ac* (*AB, et C*) feliciter *evenire* (*AB, venire C*) posse censeo, quod patrum memoria nobis tutum et saluberrimum et magni momenti fuit aliquando ad defendendum *ac propugnandum* (*BS, prorogandum A, propagandum C*) imperium Romanum. Audio, quod felix *ac* (*A, et C, om. BS*) faustum sit, burgum Leuci proximis diebus (*BS, proximis diebus burgum Leuci AC*) summa vi tandem expugnatum *ac* (*AB, et C*) direptum esse. Quam opportuno loco oppidum illud positum sit ad tutelam *pontis* (*AB, portis C*), ad colligendas undique vires illius lacus, ad retinendas vicinas valles in potestate (*AC, -tatem BS*), satis constat. *Oppidani* (*AB, oppidum C*) autem illi per se studiis partium *ita animati* (*AB, ita defendere ani- mati C*) sunt, ut etiam, si vi subacti non essent nec in se victor miles noster fecisset quaecumque iure gentium sibi collibuisse, tamen vix beneficio *vinci potuissent* (*AC, victi potuissent B, victi afuissent S*), quin *quotiens* (*A B, quoties C*) se offerret occasio ad defectionem et rebellionem spectarent. Quae cum ita sint, ineunda mihi ratio videretur, ne cum *maximo* (*A C, tanto BS*) rei publicae detrimento opportunitas loci eos hortetur ad rebellandum, quod consequemur, si dederimus operam, ne res novas moliri possint. Excindi enim arbor valet, sed non evelli. Laudarem igitur, ut ex more institutoque

maiorum oppidani illi, qui cum hoste tam pertinaciter perire quam nobiscum vincere maluerunt, ex *castello illo* (*A*, *illo castello C*, *castello igo B*, *igo (?) S*) migrare cogantur et Leucenses exules fidelissimi et alterius factionis *ex* (*A C*, *et B*, *et ex S*) Valerianis Bergomensibus et Brixiensibus tot coloni illuc deducantur, quot ex agris et possessionibus, qui nunc sunt oppidanorum, stare possint ad defensionem et custodiam (*B*, custodiam et defensionem *A C*) illius loci. Et haec severitas non mediocrem fructum afferet (*A S*, *affert B*, *afferret C*) rebus gerendis et excidium eius ceteris documento erit, ne quis *desperet* (*A C*, *desperaret B S*) de salute, si plus praesidii posuerit in fide senatus quam pertinaciae in armis ac viribus et in odio *ullius* (*A B*, *illius C*) factionis. U. s. w.

Wie man sieht, hat der Herausgeber den Vorteil, zwei Handschriften zur Hand zu haben, die sich gegenseitig kontrollieren und verbessern, wenig zu nützen gewußt. Der Abdruck des Textes läßt an manchen Stellen die erforderliche Genauigkeit vermissen; in den folgenden Stellen z. B. sind einzelne oder mehrere Wörter, einmal ein ganzer Satz ausgelassen; ep. 15: *fortasse aliquando et tua et tuorum causa aliquid geram, quod tibi plus commoditatis afferet* (*A B*, *om. S.*) *quam haec iurisdictione veronensis incommoditatis est allatura*; ep. 72: *Italia metu ac servitute liberaretur. Vincere enim hostem prohibui, ut a nostris, quorum vigent nunc vires* (*B*, *opes A*) *vinci posset.* (*A B*, *om. S.*) *Quae cum ita sint . . .*; ep. 109: *habere debet iam compluris annos* (*A S*, *om. B*) *multas pecunias a nonnullis civibus florentinis et causam suam legati nostri publice et commendaverunt et* (*A B*, [*et*] *S*) *commendabunt populo florentino.* In ep. 49 sind sogar zwei Sätze als unheilbar verderbt durch einen Stern bezeichnet worden, von denen der eine in der einen, der andere in beiden Handschriften in schönster Ordnung gelesen wird; in der ersten: *romanus pontifex . . . non solum animos fidelium conciliabit sibi, sed etiam tantum sibi vindicabit auctoritatis apud omnes nationes, ut vere sanctissimus esse et haberi possit* fehlen die hervorgehobenen Worte in *B* und waren aus *A* zu ergänzen, in der zweiten bietet *A*: *unde pro tanto et tam communi bono facile maiestas eius et conservari et amplificari potest*, *B*: *et confirmari et ampliari potest*, was ziemlich gleichwertig und nach der unten noch zu erörternden Entscheidung über das Verhältnis der Handschriften zu einander zu beurteilen ist; *S.* giebt: *maiestas eius *et confirmari potest.* Mitunter ist man zweifelhaft, ob ein Abschreibebefehler oder eine absichtliche Abänderung des Textes vorliegt, wie in folgenden Fällen, wo die vollkommen verständliche Ueberlieferung keiner Verbesserung bedurfte; ep. 85: *mih i g i t u r c o n g r a t u l o r a d s u b t i l e a c s i n c e r u m i u-*

dicium accessisse et *praeconium* (*A B, patrocinium S*) tuum, ep. 97: cui (*sc. populo Brixiensi*) non minus prodesse togatus debeo, quam armatus ipse ductu et auspiciis *meis* (*A, om. BS*) et sibi et nobis profuit (*AB, profui S*), ep. 102: quod si nulla re alia potero, profecto amore et *animi gratitudine* (*cum magnitudine S*) tibi (*A, om. BS*) satisfaciam. In andern Fällen sind Fehler der Ueberlieferung richtig erkannt und verbessert, z. B. in ep. 100: et ego mihi *gratualabor*, *me* non minus apud excellentiam tuam quam ordinem Montis Oliveti et Laurentium apud me potuisse ohne Zweifel richtig *gratualabor* eingefügt, aber unterlassen das erste *me* aus A aufzunehmen, ebenso sind in ep. 102: ut cum tali ornamento eius et honore gentis nostrae plurimos tibi privatim et publice devinxeris und ep. 104: petii ut fratrem Johannem Brixiensem monasteriolo, quod apud Grignanum est, *restituat et monasteriolum* sibi, ut ita dicam, restituatur die hervorgehobenen Worte gewiß richtig hinzugefügt. Aehnlich war wohl auch gleich zu Anfange des ersten Briefes zu helfen, wo der Herausgeber una für das überlieferte cum schreibt: Credo te memoria tenere, cum, paulo antequam in Dalmatiam proficiscerere, *me convenires*, *me* tecum in eum sermonem incidisse, ut . . . In der Orthographie folgt der Herausgeber meistens seiner erwähnten Handschrift B und schreibt, wie die guten Renaissancehandschriften totiens, locutus, litterae und dergl., aber gegen die stehende Schreibung von A B Joannes statt Johannes, iucundus statt iocundus, intellegere statt intelligere, gegen die weitaus überwiegende Ludovicus statt Lodovicus, Aquileiensis statt Aquilegiensis, benevolentia statt benivolentia.

So viel über die von Hrn S. benutzten Handschriften und seine Behandlung des Textes. Um vollständig zu sein, ist noch zu bemerken, daß auf den Abdruck der Briefe zwei Anhänge folgen, p. 133 der schon besprochene Exkurs über die Chronologie der Briefe des Ambr. Traversari und p. 135 eine kurze chronologische Uebersicht über das Leben des Barbarus nach den Briefen. Drei Indices, der Personen, an welche die Briefe des Barbarus gerichtet sind, der, welche an ihn Briefe gerichtet haben, und der in den Briefen genannten Personen schließen das Buch und sind eine angenehme Zugabe, die nur durch die umständliche Citierung nach den Daten etwas beeinträchtigt wird.

Die Briefsammlung, aus der die publicierten Briefe genommen sind, findet sich nun aber noch in zwei anderen Handschriften, deren Hinzuziehung zu einer abschließenden Bearbeitung unerläßlich gewesen wäre; die eine gehört jetzt der K. Bibliothek zu Wien, die andere befindet sich in der Vaticana.

Der schon erwähnte cod. Vindob. lat. 5667 chart. saec. XV (= C), den Ref. ebenfalls durch die Güte der österreichischen Regierung und die Vermittelung des preußischen Unterrichtsministeriums benutzen konnte, ist die einst im Besitze des Dogen Marco Foscarini befindliche Handschrift, die aus der mit den Barbaro engbefreundeten Familie Giustiniani stammt, wie zu schließen ist aus den auf Blatt 1 und 2 eingeschriebenen Namen derselben und den Briefen des Leonardus und Bernardus Justinianus, die einen hervorragenden Bestandteil der an Barbarus Briefe angeschlossenen Miscellanbriefsammlung ausmachen. Sie ist von Foscarini selbst Letterat. Venez. p. 483 n. 3 ed. Ven. 1854, G. d. Agostini, der sie, wie gesagt, eingehend benutzte, II p. 131, T. Gar im Kataloge der Foscarinischen Handschriften: Archiv. stor. Ital. T. V (1843) p. 407, endlich in den *Tabb. codd. bibl. Vindob. IV* p. 176 besprochen und ausführlich beschrieben, auch von *Hrn S.* p. 7 nach G. d. Agostini kurz erwähnt. Bestand und Folge der Barbarusbriefe sind dieselben wie im cod. A, mit folgenden Besonderheiten. Während cod. A bis zum 27. October 1451 reicht, bricht C im Jahre 1448 ab, der letzte Brief f. 71^v ist der an Guarnerius ex arce Zopolae IIII Kal. Octob. 1448 = Quir. 78 App., dann folgt noch die Rede des Barbarus an Kaiser Siegmund und die oben angeführte Rede des Montorius Mascarellus an Victor Barbarus. In C fehlen, außer der nachgetragenen Rede an Siegmund, sämtliche in A aufgenommene Reden von und an Barbarus, zwei während der Belagerung Brescias zwischen P. Candidus im Auftrage des Herzogs von Mailand (so cod. Vatic. 2920 f. 81^r) und Barbarus gewechselte Schriftstücke und fünf Briefe, nämlich der des Poggius an Guarinus und des Vergerius an Nic. Leonardus über die Schrift *de re uxoria* und drei des Barbarus: ep. 18 Quir., 10 und 111 Sabb. Wenn diese drei aus Nachlässigkeit fortgeblieben sein werden, sind die übrigen Stücke offenbar absichtlich weggelassen als der Korrespondenz des Barbarus nicht angehörig. Im Uebrigen stimmt Bestand und Reihenfolge so genau mit A, daß der in A verlorene Quinio vollständig aus C zu ergänzen ist; er enthielt 24 Briefe.

Wie die Wiener Handschrift mit A, so stellt sich der cod. Vatic. 5811 membr. saec. XV (= D) mit B zusammen. Er ist, ähnlich wie A, von zwei Händen geschrieben, deren erste die Blätter 1—105 geschrieben hat, zuweilen abgelöst von der zweiten, die von f. 106 bis zum Ende der Barbarusbriefe f. 202 allein eintritt; die letzten Blätter 203 bis 210 enthalten von späteren Händen Briefe von und an Barbarus Sohn, Neffen und Enkel aus den Jahren 1471 und 1480, welche zeigen, daß die Handschrift längere Zeit im Besitze der Familie blieb. Daher sind vermuthlich D und A die beiden Hand-

schriften, die Andreas Maurocenus (Opusc. p. 215: Brief vom 1. Jan. 1617) bei Hermolaus Barbarus, Patriarchen von Aquileia, sah, aus welchen der ältere Hermolaus, der Neffe des Franciscus, nach 1486 die Briefe des Oheims drucken lassen wollte, s. G. d. Agostini II p. 128. Im cod. D. ist dem Texte der Briefe derselbe Index vorangestellt, der sich auch in A findet, dem aber, wie bemerkt, die Folge der Briefe in B entspricht; in D dagegen decken sich Index und Bestand. Er enthält die Briefe, wie A, bis Ende October 1451, denn in beiden ist der letzte datierte Brief vom 27. October, Quir. ep. 121. Am Schlusse folgen in D noch drei undatierte Briefe des Barbarus: Quir. ep. 211, 121 App. und ep. 212, und der Brief des Leonardus Justinianus an Barbarus, Quir. ep. 124, der dieser Sammlung aus anderer Quelle angehängt ist, wie sein Fehlen im Index beweist. Abgesehen von ihm entspricht der Bestand und die Folge der Briefe dem Index so durchaus, daß der zweimal im Index verzeichnete Brief Quir. ep. 90 auch im Texte beide Male an der betreffenden Stelle vorkommt. Allerdings sind im Index an verschiedenen Stellen Briefrubriken ausgelassen, zusammen neun, wie bei einigen ersichtlich, aus Nachlässigkeit, und ebenso fehlen im Texte zwei der im Index verzeichneten Briefe, Quir. ep. 53. 54, allein es kann nicht bezweifelt werden, daß der Index für die Sammlung in dieser Gestalt und Folge gemacht ist, wenn auch nicht für diese Handschrift; denn die beiden Exemplare des Index in A und D stimmen genau bis auf Kleinigkeiten, die erkennen lassen, daß sie nicht von einander abgeschrieben sind, und daß also noch andere Exemplare existierten.

Die in diesen vier Handschriften überlieferte Briefsammlung, die dem Kardinal Quirini unbekannt geblieben ist, zählt im Ganzen 388 Briefe und Reden, von denen die Mehrzahl in allen vier, einige Briefe nur am Schlusse von C und D stehn. Trotz der angegebenen Verschiedenheiten, namentlich des auffallenden Unterschiedes in der Reihenfolge von AC und BD sind sie Repräsentanten einer und derselben Sammlung, wie sich aus folgendem Umstande ergibt. Barbarus hatte die Gewohnheit, seinen Briefen nach vorausgeschicktem Vale häufig noch kleine Nachschriften mit Grüßen, Empfehlungen, vertraulichen Aufträgen und Mitteilungen anzufügen, die er etwa dem Schreiber, der in den meisten Fällen wohl das abzusendende Exemplar in Reinschrift herzustellen hatte, nicht überlassen mochte, oder auch ganz kurze Phrasen, die wenig mehr als einen eigenhändigen Gruß bedeuten, z. B. Quir. ep. 13. 15. 20 folg. Diese Briefschlüsse sind sowol in sporadisch überlieferten Briefen, wie in Quirinis Handschriften oft erhalten, während sie in der Sammlung fehlen. So hat cod. Vatic. 5197 f. 105^r am Schlusse von ep. 3 Sabb.

an Madius nach Vale noch: Praeclarissimo et spectatissimo equiti Johanni Nicolae (Joh. Nic. cod. = G. N. de' Salerni) et eloquentissimo ac sapientissimo viro Guarino ac ceteris nostris salutem dicito meque plurimum ut facis dilige, wogegen das in der Sammlung erhaltene Datum weggeblieben ist, oder bibl. urb. Lipsiensis Rep. I. 8. 96 cod. XCII f. 86^r am Schlusse von ep. 86 Sabb. an Matthaeus Monachus: Vale et de me tibi non minus sponde quam de te mihi [spondeo om. ?] et eruditissimo ac modestissimo philosopho Victorino Feltrensi nostro salutem dic. Ex Venetiis VI. Kl. Octobris, wo die Jahreszahl der Sammlung 1441 fehlt. Diese Briefschlüsse, die ursprünglich den abgesendeten Brief von seinem Entwurfe unterscheiden, so daß oft die eine Ueberlieferung auf den Empfänger, die andere auf den Schreiber zurückgeht, fehlen in allen vier Handschriften übereinstimmend bei denselben Briefen, denn keineswegs überall sind sie weggelassen oder etwa nur die besonders unbedeutenden, sondern es ist darin eine bestimmte Recension oder gemeinsame Vorlage nicht zu verkennen. Die drei einzigen Ausnahmen von dieser Uebereinstimmung bilden, so viel ich sehe, Quir. ep. 99 u. 105, wo BD die in A fehlende Nachschrift haben, über C fehlt mir die betreffende Notiz, und Quir. ep. 106, wo A die kleine Nachschrift hat: Vale et salve a nostris omnibus, fratri Ludovico et ceteris sal. d., die in BD und bei Quirini fehlt, in C steht der Brief nicht; sie ändern Nichts an der Zusammengehörigkeit der vier Handschriften und sind ein weiterer Beleg für die engere Verwandtschaft von AC auf der einen, BD auf der anderen Seite. Das zuletzt angeführte Beispiel ist zugleich eins der wenigen, in denen die Sammlung mehr bietet als Quirinis Handschriften. Der einzige außer diesem mir bemerklich gewordene Fall ist in dem Briefe des Guarinus an Barbarus Quir. ep. 78, zu der ABD, in C steht der Brief nicht, nach facito noch mehrere Sätze hinzufügen; die ersten übereinstimmend überlieferten Worte, für die vielleicht der Cod. 1261 der Universitätsbibliothek in Padua, der nach Hrn Sabb. p. 34 den Brief ebenfalls enthält, etwas besseres bietet, sind verderbt, vorläufig mögen sie so passiren: *Quo tam laeto nuntio solidum gaudium (quod tam solidum tamque laetum gaudium A B D) gavisus est princeps meus et illustris herus Leonellus, qui cum te colat ut parentem, diligit ut fratrem, amplectatur ut amicum, tuae favet gloriae et honore diffunditur. Is tuam ad calcem a vertice usque mira quadam caritate lectitavit epistolam et quasi ad se quoque scriptam comminacari (-care A B D) voluit. Ei igitur te commendavi, ut iubes, immo vero tuam perlegens sibi te etiam atque etiam commendavit. Vale. Ferrariae V. idus Octobr. 1440.*

Auch die Zeit, in welcher die Sammlung entstanden ist, läßt sich bestimmen. Wie oben angegeben, erstreckt sich cod. C bis zum Herbst 1448, A D bis Ende October 1451, der unvollendete cod. B bis Juni 1451. Im Sommer 1451 hatte sich Barbarus (cf. Sabbadini p. 6), verstimmt über die Wahl des Michele Veniero zum Procurator von S. Marco, auf seinen Landsitz in S. Vigilio bei Treviso zurückgezogen, um seiner Gesundheit und litterarischer Muße zu leben. Er dachte kaum in den Staatsdienst zurückzukehren und sah sein öffentliches Leben als abgeschlossen an, wie seine und seiner Freunde Aeußerungen aus dieser Zeit andeuten. Diese halb unfreiwillige Ruhezeit benutzte er, seine Briefe, so weit er sie zusammenbringen konnte, zu sammeln, wie der jetzt undatierte Brief Quir. ep. 117 des Ludovicus Puggius und Antonius Panhormita, die 1451 als Gesandte des Königs Alfons von Neapel in Venedig waren, bezeugt, welcher die Antwort auf ein Schreiben des Barbarus vom 7. Juni 1451 ist (Quir. ep. 116). In dem Briefe der Gesandten heißt es: *Te vero, quem per aegritudinem tam suaviter scribentem videmus, quales epistolas condidisse credendum est in bona et integra valetudine et aetatis flore? Hoc eo spectat, ut epistolas a te olim perscriptas, quas (so Ant. Panhorm. epist. Venet. 1553 f. 117^v, quasve Quir.) nunc in corpus redigis, regio munere dignas putes, hoc est, Alphonso nostro triumphatori dedices.* Die Gesandten hatten demnach in mündlicher Unterhaltung von Barbarus vernommen, daß er sich damit beschäftige, seine Briefe zu sammeln, und baten ihn, die fertige Sammlung ihrem Könige, dem vielgepriesenen Gönner der Humanisten, zu widmen. Barbarus scheint auch auf diesen Gedanken eingegangen zu sein, wenngleich er selbst ihn nicht mehr zur Ausführung brachte. Denn sein Sohn Zacharias schickte, nachdem auch König Alfons gestorben war, die Briefsammlung an dessen Sohn und Nachfolger Ferdinand mit einem schönen Schreiben in einer Handschrift, die Franc. Colangelo (*Vita di Antonio Beccadelli, Napoli 1820 p. 142*) im Besitze des Herzogs von Cassano Serra sah. Es würde von Interesse sein, den Inhalt dieser Handschrift zu kennen, und vielleicht erwirbt sich Hr Sabbadini das Verdienst, dieselbe wieder aufzufinden und eine Mitteilung über sie zu machen; Colangelo sagt nur, daß in derselben 'parecchie lettere' von und an Barbarus ständen, die sich bei Quirini nicht fänden, aber es fragt sich, wie genau er sie untersucht hat.

Auf das Jahr 1451 weist auch Quirinis cod. Euphemianus (s. praef. Diatr. p. 2) hin, allein er enthält nur 79 oder 80 Briefe und soweit Ref. urteilen kann, ohne ihn gesehen zu haben, keinen, der sich nicht auch in der Sammlung findet, drei davon allerdings nur

in B oder D. Der 'codice Guarneriano' dagegen existiert nur in der Phantasie des Hrn. S. (p. 6); Quirini sagt praef. Append. p. 1 folg. u. praef. Diatr. p. 4 ausdrücklich, daß die ihm von dem Patriarchen von Aquileia Daniele Delfino vergünstigten Abschriften aus 'codicibus' der Guarnerianischen Bibliothek stammen. Der Patriarch ließ also die dort zerstreut vorfindlichen Briefe von und an Barbarus sammeln, von denen der Kardinal die unter die epistolae noch nicht aufgenommenen als Appendix anhängte, ohne die Provenienz der einzelnen Briefe zu kennen oder anzugeben.

Unsicher ist die Anknüpfung des cod. C an ein bestimmtes Jahr. Man kann zwar vermuthen (cf. Sabb. p. 6), daß Barbarus 1447 in der ländlichen Zurückgezogenheit von S. Vigilio, wo er nach den Briefdaten von Mitte September bis wenigstens Mitte December dieses Jahres verweilte, und sich nach Quir. 6 App. litterarisch zu beschäftigen gedachte, seine Briefe ordnen wollte, die Hilfe des erbetener Schreibers konnte aber eben so gut für Abschriften classischer Autoren erwünscht sein, wie G. d. Agostini II p. 97 meint. Dagegen scheint es nicht zweifelhaft zu sein, daß C, dem Abschlusse mit Herbst 1448 entsprechend, die Sammlung in einer älteren Gestalt enthält, denn sie hat allerlei Abweichungen von den übrigen, die sich kaum anders als durch eine spätere Revision erklären lassen. Diese Abweichungen sind theils ganz äußerliche, wie die Formulierung der Ueberschriften, die in C durchweg Fr. Barbarus Sancto Venerio *S. P.*, in A B D: Fr. Barbarus Sancto Venerio *Sal. d.* ist, theils kleine stilistische Verschiedenheiten in der Wortstellung, im Gebrauche der Verbindungspartikel, in der Fassung mancher Ausdrücke und Wendungen, welche alle einzeln wenig bedeuten, aber in ihrer Gesamtheit als Ergebnis einer redaktionellen Thätigkeit erscheinen, die C keineswegs durchgreifend durchcorrigierte, aber hier und da Kleinigkeiten änderte. Dahin gehört die Vertauschung des anspruchsvolleren *nostrum* mit *meum* an vielen Stellen, wie ep. 43 Sabb.: et de *nostra* (C, *mea* A B) erga se voluntate sibi persuadeat, ep. 44: tantum pondus habere testimonium *nostrum* (C, *meum* A B), ut, ep. 49: ut coniectura *nostra* (C, *mea* A B) fert und ähnlich oft, auch einzeln umgekehrt, wie ep. 6: cum meritis in *me* (C, *nos* A B) suis satisfacere cupiam; die veränderte Einführung von Personennamen, wie ep. 53: clarus ac fortis vir, Petrus *Advogarus* (C, *Advocatus* A B) cum copiis nostris tecum erit, ep. 107: ego cum clarissimo Leonardo *Justiniano* (C, *nostro* A B) ero, ep. 109 Ueberschrift: Fr. Barbarus *Cosmo suo S.* (C, v. (om. A B) *primario Cosmo s. d.* A B), ep. 113: quid reliqui sentiant . . . de *dominis Malatestis* (C, de S. (Sigismundo Sabb.) *Malatesta* (-ste A) A B); die Verbesserung negativer An-

knüpfungen, wie ep. 67: *ut non desit tibi (C, ne tibi desit A B)*, ep. 70: *haec ideo scribo, non quia (C, nec ideo scribo quia A B)* tibi admonitione opus sit und ebenso ep. 128 (s. oben p. 865); die Wahl anderer Praedicate, wie ep. 8: *ut tibi nihil acerbum et suave (C, aut grave A B)* contingere possit, quod mihi quoque commune non sit, ep. 27: *vellem, Jacobe suavissime (C, humanissime A B)*, posse satisfacere expectationi suae, ep. 43: *ut apud illum sanctissimum (C, invictissimum A B)* principem tuo patrocínio causam meam defendas; die elegantere oder genauere Fassung des Wortlautes, wie ep. 9: *cum haec non tam ad veteris memoriae curiositatem quam ad doctrinae utilitatem et fecunditatem (C, iocunditatem studiorum A B)* pertinerent, ep. 51: *cave, ne per incuriam rem eo (C, propter curiam eo rem A B)* deducas, ut in curia esse non possis, ep. 57: *hoc idem de litteris senatus dicimus (C, patimur A B)* et sicut divinat animus patiemur, ep. 86: *gratae mihi . . . fuerunt litterae tuae, in quibus recognosco benivolentiam et virtutem (C, pietatem A B)* tuam erga me. Hinsichtlich der Correctheit des Textes steht C hinter A B zurück, sowol durch Verschreibungen, wie ep. 83: *moleste fero casum . . . Baptistae Cigalae (A B, Agallo C, cf. ep. 92, wo auch C: Cigala hat)*, ep. 89: *summa tamen consilii mei fuit, ut de se nihil temere deliberaret (A B, laboraret C)*, sed ex tua sententia decerneret, ep. 98: *tam benigne suades, ut in conspectu dei bene merear de hominibus (A B, merendo hominibus C)*, denen freilich Stellen gegenüber stehn, wo er allein das Richtige hat, wie ep. 95 in der ersten Variante, während die zweite eine Verschreibung ist, wie die eben erwähnten: *optimarum artium scientia et virtute sic interdum . . . illustrari sapientes possunt, ut quodammodo afflati numine (C, afflati minime A, afflicti minime B S)* ad intelligendum et ad agendum velut mortales (A B, immortales C) dei esse videantur, wie durch Auslassungen einzelner oder mehrerer Wörter und ganzer Parteien. So fehlen in dem Briefe des Omnibonus Leonicensis, Quir. ep. 128, durch Homoioteuton die Sätze: *qui nos ad beneficia propensius invitavit bis: qui non . . .*, während die folgende bei Quirini gelassene Lücke in A B ebenso, dagegen in C nicht zu ersehen ist; sie wird ausgefüllt im cod. Monac. 78, wo der Brief f. 81^r sporadisch erhalten ist, durch ein verstümmeltes griechisches Citat: *και γαρ αριστ ανρ (suprascr. ν) βολ.*, womit wohl Odyss. 15, 521: *και γαρ πολλων αριστος ανηρ* gemeint sein wird. Mehrere solche Auslassungen kommen in einem ungedruckten Briefe des Blondus, Sabb. p. 34, vor, der hier mitgeteilt wird, um an einem größeren Stücke das Verhältnis der drei Handschriften A B C zu einander übersichtlich vorzulegen. Dabei darf indessen die Vorbemerkung nicht fehlen, daß die Briefe der Korrespondenten des Bar-

barus in der Sammlung minder gut überliefert sind, als seine eigenen, sei es, weil die fremden Schriftzüge den Abschreibern schlechter lesbar waren, sei es, weil die ausgleichende Hand des Redactors bei ihnen weniger thun konnte. Der Brief des Blondus reiht sich ein zwischen Barbarus Briefe ep. 71 Sabb. und Quir. 3 App. und bietet in seiner zweiten Hälfte einen interessanten Beitrag zu der Entstehungsgeschichte von Blondus großem Geschichtswerke, vergl. A. Masius Flavio Biondo p. 32, während die erste sich in ziemlich schwülstigen Lobeserhebungen über die Verteidigung von Brescia ergeht.

Blondus cl. v. Francisco Barbaro S. (C, Sal. d. A B)

Si aut in epistola *philosophari* (A B, *fari* C) aut me tecum exquisitis ad captandam benivolentiam sententiis uti expedire intelligerem, amplam naetus sum hoc tempore campum tractanda (A B, *in tractanda* C) uberius, quae aliquando multos fatigavit, de gloria quaestione, illa inertibusne et socordibus, quemadmodum multa ex bonis, temeraria fortunae distributione (-tio O = A B C) contingat, an sola sit in *copiae cornu pars* (B, *copiae tortuo pars* A, *toto pars* C), quam soli et quidem rari consequantur industrii, vigiles et per ardua virtutum ingentisque animi facinora vitam ducentes. Sed cum sua haec habeant tempora et, quod epistolae proprium est, inaudito saeculis exemplo *neccessum* (A B, *necessarium* C) habeas, et de *iis* (A B, *his* C), quae apud tuos quosque fiunt certior fieri et quid tecum agatur tamdiu in difficillimis observato *silentio* (om. O) periculis aperire tuis, nulla ex re *me* (om. O) maiorem posse solidioremque apud te benivolentiam captare confido, quam si et multa interrogans et plurima ipse enarrans longam ut consuevi vel incomptam scripserim epistolam. Annus iam vertitur integer, cum nullas ad te dedi litteras [der letzte erhaltene ist Quir. Diatr. p. 443, datirt XVI Kal. Jan. 1440], partim quod rapidum (A C, *partimque rapidum* B) illud Picinini (B, *Picenini* C, *Pizinini* A) fulmen commissam tibi Brixiensem provinciam adeo evertere et conflagrare coepit, ut nullum strepitus inter armorum et tuum, cui interesse *videbar* (A B, *videbatur* C), occurrendi singulis *ardorem* (A B, *ardore* C) animi litteris meis locum fore existimaverim (A B, *-marem* C), partim quia subito ea est secuta calamitas, ut amissis eversis confusis mirabili ruina rebus ad eam ventum sit obsidionem, quae, etsi ingentes tibi periculosissimosque labores, nobis vero omnibus, qui tibi afficimur, varios diutinosque cum angores, tum etiam *cruciatus* (om. C), magnam per te Venetis, ingentem Brixienibus, Barbarae vero genti et nato ad multiplex saeculi decus Francisco meo immortalem peperit gloriam. Quod tamen interea potui pontifice apud Ferrariam agente in ea, quam romanae curiae communitas et Ferrariae vicinitas afferebat, adventantium ex

castris nuntiorum frequentia, creber mihi de te fuit sermo, qui et metus anxietatem eximeret de vita et valitudine certiora exploranti (*A B, -tis C*) et absentis ingentibus agitati periculis desiderium deliniret (*C, deliniret A B*) multa de Barbari laudibus etiam ab hoste intelligenti. Accessit constans illa, quae per omnium volitabat ora, virtutis tuae fama, cuius refrigerio consolatus nedum tuli aequanimiter labores tuos, sed in muneris maximi locum accepi, contigisse tibi eam provintiam, in qua pares fortitudini et vigilantiae tuae casus, uberrimam ad celebritatem (*A C, celeritatem B*) nominis, cui (*A C, tui B*) semper studueras, occasionem nactus esses. Vix enim quisquam fuit, cui de dura Brixiae obsidione, de pertinaci ac perpetua duorum mensium illa Picinini, ingentis animi ductoris, oppugnatione fuerit sermo, qui non omnem eam Brixensium fortitudinem constantiamque a Barbari suasionibus, a tua prudentia comitate integritate sapientia bonitate *proficisci* (*A B, profecisse C*) contenderet, agebaturque tecum atque etiam nobiscum, qui gloriae tuae sumus participes, optime, quod in tanta studiorum diversitate, quantam certe (*om. A*) habuit ea hinc victoria spes, hinc rerum desperatio (*optime — desperatio om. C*), nullus est inventus, qui non tibi tribueret aut magnam aut totam constantiae et fortitudinis illius palmam. Venetis nanque studentes, etsi ducebant senatus laudi beneficentiam ingentem, qua erga Brixenses perpetuo fuerat usus, non tamen aspernabantur tanti civis gloriam, et Philippo affecti, ut nullam senatui relinquerent *laudem* (*om. O*), totam esse virtutis tuae contendebant. Si autem erant, qui populi Brixensis fortitudinem extollerent, non deerant ex Philippensibus qui dicerent, eam scissi in *odiosissimas* (*B, obsidiosissimas A*) partes populi ferociam perniciem sibi quaesituram brevi fuisse, nisi delinitos Barbari humanites, nisi tua retentos prudentia eis in hostes et pro patria animis, quibus in sua viscere fuerant saevituri, suasisset uti. (*Venetis nanque — suavisset uti om. C*). Sed haec satis in praesentiarum de laudibus, quae non picturam hanc tenuem, sed solidiore in basi vel marmoream vel, si tantum (*A B, tanti C*) erit ingenium, aeneam a nobis expectant incisionem.

De familiae statu omnia, ut opinor, habes a Zacharia dulcissimo atque ingentis spei adolescente serius enarrata. Crescit autem in dies protonotarii [= Hermaolai Barbari, Fr. nepotis; Zacharias = Fr. filius] cum virtute praeclari et tuis respondentis laudibus praelati ecclesiae nomen et, quod difficillimum est multis, ipse consequitur, ut in domestico nostrorum dissidio parem utrorumque gratiam habeat, futurumque confido, ut si hanc vel qualem habemus fluctuantem retinuerimus rem et aliqua sese (*A B, si se C*) offerat eo digna res, status sui (*A B, tui C*) ratio habeatur. Tuos, de quibus dicam, nullos

hic (*B, om. AC*) habes alios nisi me et meos, quibuscum (*C, -cumque AB*) recte agitur, ut in ea quam nactus sum rerum mediocritate, Paula et filiolis bene valentibus, nulla angar vehementiori cura, quam scribendarum si minus felicitis summae, tamen fideli stilo maximis quae Italiam agitant (*AB, scribendarum quae maximis agitant Italiam rerum om. rel. C*) rerum varietatibus. Nec tamen eum servavi ordinem (*C, om. AB*), quem ex quatuor illis ad (*AC, a B*) te missis vidisti libellis. Cum namque multis impellentibus ac prope subripien- tibus eos praecipitasset, Leonelli tamen Estensis, viri cum illu- stris tum etiam modestissimi, manibus retinenda nisi (*retinendos O, emisi C, obmisi A, omissi B*) viginti annorum gesta quinque libris nunc comprehensa, quod (*quae A*) illa etiam tempestate adeo creve- rant, ut sola indigerent lima. Postquam non licuit per sedatam ex quatuor illorum editione amicorum importunitatem diligentius omnia repetere, etsi paucissima in illis scripta mutavi (*AB, non mutavi C*), totum tamen perverti librorum ordinem, ut qui primus liber secundi nescio cuius decennalis erat destinatus partim in quinti finem, partim in sexti historiarum mearum principium concesserit. Qua ratione et a Leonello et a ceteris, qui illos habebant, repetii et impetravi solique ut opinor extant quatuor illi, quos tanta cum tarditate misit Zacha- rias. Eos itaque ut tu etiam vel comburas vel mihi mittas oro, plu- res cum ipsis brevi habiturus. Nam cum gesta ubique locorum Italiae a Philippi, istius Mediolanensium ducis, rudimentis in hanc diem li- brorum decem voluminibus sim (*AB, sum C*) complexus, octo ipso- rum ad unguem expoliti exceptum (*AB, et captum C*) a Mantuano in Brixensem agrum Picinini exercitum et aliquot castellorum rebel- lionem, quae de Bergomensibus Brixiensibus et Veronensibus primo illi ceperant insultu (*AB, coeperant insulta C*), continent. Nonum, qui maiori ex parte erit tuus, nondum attingi, commentaria abs te expectans (*nondum — expectans om. C*), ne Saguntinam (*AB, -na C*) oppugnationem illam aride nimis aut minus vere scribam. Decimum vero cum attingissem, ne deesset materies, sum a proposita narratione digressus et multa in illum conieci vetustissima veteribus ac novis immixta historiis, prout videbis, si liber, quem tibi mitto, ex impor- tunorum manibus ad te poterit pervenire. Quare velis, oro te, cui- piam ex tuis (*AC, om. B*) peritioribus negotium dare, commentaria noni quam referta conficiendi, nedum (*AB, commentaria nova nedum om. rel. C*) pampinis lascivientia, sed sarmentis (*sermentis O*) vepri- busque colligatis fascem complementia. Erit vero in illis cumulandum quicquid gestum est ubique in Brixiensibus (*in add. C*) Bergomensi- busque et (*AB, e C*) Benaci lacus classe a prima oppidorum rebel- lione in hanc diem. Habes, quae ex officio et necessitate dicenda

erant mihi. Quae apud nos geruntur tam varia et inter se differentia sunt, ut neque optime nobiscum agi neque maxima imminere (*AB*, *eminere C*) pericula ideo liceat (*AB*, *video. Liceat C*) simpliciter dicere, quod utrumque uno atque eodem tempore si dixerō esse, non mentiar. Quibus enim unquam melius fuit quam nobis, quibus est datum, ut ritus Graeci christianos, gentes innumeras, in catholicam reducerimus ecclesiam maximamque et certissimam de *Armenis* (*AB*, *-nicis C*) pariter reducendis (*AB*, *-di C*) spem nunc habeamus? Quibus item peius (*AC*, *pius B*) fuit quam nobis, quos tantae tamque omnibus seculis inauditae gloriae facinus ab capitis fortunarumque periculo, ab rerum exitio satis tutos non possit reddere? Sed haec satis. Vale et me tuum ut facis perpetuo ama. Florentiae (*Ex Florentia AC*) idibus (*idus B*) Novembr. 1440.

Wer die angegebenen Varianten, bei denen insignificantere Versreibungen und Abweichungen der Wortstellung übergangen sind, vergleicht, wird sich leicht von dem Gegensatze zwischen *AB* und *C* überzeugen. Weniger tritt in diesem Briefe eines Korrespondenten des Barbarus das nähere Verhältnis hervor, in dem wieder von den beiden venezianischen Handschriften der codex *A* zu *C* steht; deswegen sind bei dem oben (p. 865) abgedruckten Stücke aus Barbarus ep. 128 Sabb. die Varianten von *C* mitangegeben und hier zu weiterer Beleuchtung dieser Sachlage nur noch einige Beispiele anzuführen. Sie erhellt am deutlichsten aus kleinen Auslassungen und Zusätzen, die *B* eigentümlich sind; z. B. ep. 68 Sabb.: sperarem studium et patrocinium (*CA*, *om. B*) meum magno sibi usui . . . fore, ep. 83: nisi deletis illis impiis oppidanis castellum illud funditus evertatur, quod receptaculum fuit tantae impietatis (*CA*, *om. B*), ep. 122: opto, ut, qui plurimum possunt . . . publicae et communis (*CA*, *om. B*) utilitatis rationem habeant; ep. 69: amicitia nostra postulat. Quid sibi opus sit, ipse coram explicabit. (*B*, *om. CA*) Vale; ep. 84: quia virtutis invidia plerumque (*B*, *om. CA*) comes est; ib. ut . . . pacem, quam quaerunt (*B*, *om. CA*), inveniant; in der Datierung dieses Briefes läßt wieder *B* das *Venetis* aus, das *CA* haben: Vale. Venetiis. 1440. Einmal wenigstens ist eine Auslassung in *B* von einer kleinen redaktionellen Aenderung begleitet; in ep. 65 haben *CA*: si aliquando nobis succurratur, sicut (*sic C*) res ipsa et dignitas civitatis nostrae iam pridem postulabat, cura ut mihi succedatur, quia prorogari mihi longius imperium nullo pacto placet, *B* dagegen: Opto, ut aliquando nobis succurratur (*corr. ex -retur*), quia prorogari u. s. w., mit Auslassung alles Uebrigen. Als einzelner Fall würde er nicht von Belang sein, aber *B* (und *D*) trennt sich von *CA* wieder durch eine ganze Anzahl ähnlicher Verschiedenheiten, wie die zwischen *C* und

A B bestehenden, so daß B oder seine Vorlage einer abermaligen Revision unterzogen zu sein scheint. Einige Beispiele mögen zeigen, welcher Art diese Verschiedenheiten sind: ep. 4 Sabb: quantum in me erit, *non (CA, nihil BD)* praetermittam; ib.: quaero enim omni cura et diligentia, ut qui mecum venturus *sit (CA, est BD)*, sicut ego remp. mihi, ita . . . me sibi anteponat. ep. 7: Postquam mihi nuntiatum (*CA, renuntiatum BD*) est de morte filiae tuae; ib.: ut hoc opus praeclarum et *omni (CA, communi BD)* laude dignissimum perficere possimus; ep. 21: optarem tibi morem *gerendo (CA, gerere et B)* mihi satisfacere; ep. 31: laetor *enim (CA, etiam B)* et gaudeo; ep. 40: hostis enim nihil unquam praetermittit in cupidis rerum novarum sollicitandis *alliciendisque (CA, in alliciendis quoque B)* praemiorum spe qui iustis de causis abalienati sunt; ep. 41: nec longitudo itineris nec asperitas viarum me *detinuerunt (CA, deterruerunt B)*; ep. 45: quare te etiam atque etiam hortor (*CA, rogo B*), ut . . ., ep. 57: quia pro virili mea satis hic *vigilavi (CA, laboravi B)*; ep. 70: sicut debui, *delectatus (CA, laetatus B)* sum in his quae dicta sunt mihi; ep. 80: tecum virtutem eius ita constanter mihi colendam puto, ut eodem tenore . . . necessitudo nostra in perpetuum *colenda (CA, servanda B)* sit; ep. 129 p. 131, 14: ceteri, qui *de fortunis suis (C, A fehlt hier, de se forte B)* actum putant. Sind diese Aenderungen, wenigstens zum Teile, absichtliche und Folge einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Durchsicht, so findet der gleiche Gesichtspunkt auch Anwendung auf die Zusätze und Auslassungen, bei welchen er ohne dies in manchen Fällen nahe liegt.

Der codex D ist nur bei einigen der obigen Beispiele angeführt, weil Ref. sich trotz der ihm von den Vorständen der Vaticana im Frühlinge dieses Jahres auf das entgegenkommendste gewährten Erleichterung in der Benutzung der Bibliothek, anderer Arbeiten halber auf die Vergleichung einiger zwanzig Briefe beschränken mußte. Die Handschrift stellt sich indessen, wie in der Folge der Briefe, so in der Gestalt des Textes eng mit B zusammen und ist hier und da besser, als dieser; z. B. hat sie in dem, sonst nur in B der Sammlung erhaltenen Briefe ep. 22 Sabb. zu Anfang: Laetor et gaudeo, te ex terra Graecia in Italiam, deinde in patriam *salvum (D, om. B)* venisse.

Um das Ergebnis dieser Erörterung zusammen zu fassen, so hat Barbarus, anknüpfend an eine bereits früher gemachte Zusammenstellung seiner Briefe (cod. C), im Jahre 1451 eine bis zu diesem Jahre vervollständigte Sammlung derselben in der Weise veranstaltet, daß er die vorhandene Sammlung revidierte und fortsetzte (cod. A); vielleicht hat er dabei die Briefe des unmittelbar vorhergehenden Jahres 1450, die ganz fehlen, zunächst in einer besonderen Abschrift

zusammengestellt, die einzureihen nachher versäumt wurde. Alsdann ist diese Sammlung abermals revidiert, eine Anzahl Reden gestrichen, einige andere Stücke aufgenommen, deren Reihenfolge zum Teil geändert und dem fertigen Corpus der Index vorgesetzt worden (cod. B und D). Ob die vorhandenen Handschriften die von Barbarus oder nach seiner Anweisung gemachten Exemplare sind oder Abschriften derselben, muß dahingestellt bleiben. Ebenso ist weder ausdrücklich bezeugt noch stichhaltig zu beweisen, daß Barbarus selbst die letzte Revision und Umarbeitung zu Ende geführt hat, aber es ist wahrscheinlich; denn schwerlich würde die Pietät dem Sohne oder Neffen Abänderungen gestattet haben und es ist auch nicht einzusehen, weshalb sie die Sammlung nicht, wenn sie überhaupt ändern wollten, bis zum Lebensende des Barbarus fortsetzten.

Die Sammlung umfaßt weitaus die Mehrzahl der erhaltenen Briefe des Barbarus; in aller Kürze ist noch anzugeben, wie sich zu ihr der Bestand der übrigen dem Ref. bekannt gewordenen Handschriften stellt. Die wertvollste Ergänzung der Sammlung bildet der Vaticanus Quirinis, der ihn praef. Diatr. p. 2 und sonst kurz erwähnt, aber die Nummer verschweigt, die sich bei G. d. Agostini II p. 130 findet. Es ist cod. Vatic. 5220 chart. saec. XV. fol. 85, der die Briefe aus den letzten Lebensjahren des Barbarus enthält und zwar vom 6. October 1451 (f. 22^v = Quir. ep. 129) bis zum 8. December 1453, (f. 77^r = Quir. ep. 251) also zu Anfang sich berührt mit der Sammlung, die bis Ende October 1451 geht, und bis nahe an den Todestag des Barbarus reicht, der nicht zu ermitteln ist, aber in die erste Hälfte des Januar 1454 fällt, weil am 17. dieses Monats sein Nachfolger als Prokurator von S. Marco gewählt wurde: G. d. Agostini II p. 110. Die von Quirini (ep. p. 191) willkürlich geänderte Reihenfolge der 125 Stücke, wobei mitgezählt sind f. 32^r die Vorrede des Georgios Trapezuntius zu seiner Uebersetzung der platonischen leges, vergl. Quirini Diatr. p. 76 fgde., und f. 42^v die Vorrede des Barbarus zu Blondus Italia illustrata, ist die freilich nicht genau eingehaltene chronologische. Auch in dieser Handschrift deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß die Briefe einer Revision unterzogen sind oder aus einer andern Quelle stammen; z. B. fehlt bei Quir. ep. 174 die kurze Nachschrift. Am Schlusse f. 77^v fgde finden sich auch hier heterogene Stücke, namentlich die beiden von Quirini Diatr. p. 346 und G. d. Agostini I p. 494 erwähnten Reden des Marcus Lipomanus und f. 85^r der Anfang einer Parisiis vom 16. Nov. 1415 datierten hexametrischen Reisebeschreibung von Venedig nach Paris von Johannes Lipomanus, die beginnt: *Transierat bis dena dies comitante secunda u. s. w.*, aber mit der Seite abbricht und nur bis

Trient geht; auch diese Handschrift scheint demnach aus dem Besitze einer mit Barbarus befreundeten Familie zu stammen. Eine Kontrolle für 16 Briefe des Vaticanus bietet Quirinis Oratoriensis, und nach ihm auch Guarnerianische Handschriften (Epist. p. 191), der Euphemianus nur für einen Brief: Quir. ep. 211, der auch in D f. 200^v steht. Sonst hat der Oratoriensis, neben einer größeren Anzahl, die auch in der Sammlung stehen, 16 Briefe aus früherer Zeit, die ihr fehlen, aus den Guarneriani kommen noch 16, meist an Barbarus gerichtete hinzu, im Ganzen zu den 388 Stücken der Sammlung weitere 151, also aus diesen Quellen zusammen 539.

Quirini's Euphemianus hat, wie schon bemerkt wurde, keinen selbständigen Wert für den Bestand. Auch cod. Vat. 3440 chart., a 1467, f. 2—46, auf den Quirini praef. Diatr. p. 2 hindeutet, hat diesen nicht, aber er bildet für die nur im Oratoriensis überlieferten Briefe aus den Jahren 1437 und 1438 eine willkommene Kontrolle. Im Vatic. 3370, auf den G. d. Agostini II p. 131 aufmerksam machte, steht nur der oben mitgeteilte Brief des Barbarus an Niccoli, der cod. bibl. Vallicell. in Rom E 49, dem inhaltlich vollständig gleich ist cod. bibl. S. Marci Venet. XIV, 120 cf. Valentinelli II p. 187, bietet keine neuen Briefe.

Daß die Sammlung und die besprochenen anschließenden Handschriften nur eine Auswahl aus der Korrespondenz des Barbarus bieten, ist aus vielen Umständen zu erkennen, namentlich auch aus der ungleichen Verteilung der Briefe sowohl auf die Jahre, als auf die Korrespondenten. Während die frühesten Stücke der Sammlung in das Jahr 1414 fallen, sind aus den nächsten zwanzig Jahren nur sehr wenige aufgenommen, je ein oder zwei Briefe, und aus 1429. 1431. 1432 und wieder aus 1450, wie angeführt, keiner. An Gasparinus da Barzizza und Ambrosius Traversari findet sich in der Sammlung kein Brief, an Philelphus ein einziger aus später Zeit, obgleich alle drei in eifrigem Briefwechsel mit ihm standen und nachweislich zahlreiche Briefe von ihm erhalten haben. Wie weit die Weglassung von zufälligen Umständen abhing, wie weit sie in bestimmter Absicht erfolgte, läßt sich nicht ausmachen; zum Teil werden sie nicht zur Hand gewesen sein, zum Teil die aus den jüngeren Jahren später dem Schreiber nicht mehr genügt, allerdings wohl auch andere Gründe mitgewirkt haben. Wann die kleineren Sammlungen des Euphemianus und Oratoriensis entstanden, ob sie als Vorarbeiten für die Hauptsammlung anzusehen sind, bleibt bei der ungenügenden Beschreibung und den dürftigen sonstigen Mitteilungen, die Quirini gibt, ebenfalls dunkel, bis sie Jemand von neuem untersucht und z. B. feststellt, ob sie von einer Hand geschrieben oder ein Teil der

Briefe, deren sich im Euphem., wie gesagt, 4 oder 5 aus dem Jahre 1451, im Oratoriensis eine ganze Reihe aus den Jahren 1451—1453 findet, später hinzugefügt sind. Nach dem Gesagten lassen sich die von Quirini Diatr. p. 406 angeführten Worte des Joh. Spilimbergensis in seiner 1448 gehaltenen Rede an Barbarus: *quis denique orationum et epistolarum volumina non admiretur* nicht so erklären, daß damit eine aus mehreren zusammengehörenden Bänden oder Büchern bestehende Sammlung bezeichnet sei, denn eine solche gab es, soviel sich erkennen läßt, weder damals, noch später.

Eine nicht kleine Anzahl solcher Briefe, die in die Sammlung nicht aufgenommen sind und auch in Quirin's Handschriften fehlen, sind sporadisch erhalten, teils in kleinen Gruppen oder zusammen mit den beantworteten Briefen, teils in Verbindung mit Briefen, die auch in der Sammlung stehen, teils vereinzelt. Hr S. hat S. 63 einige derartige aus Ambrosianischen Handschriften aufgeführt, aber leider nicht abdrucken lassen; einige andere Beispiele sind oben gegeben. Alle zusammen gerechnet, erhöht sich durch diese zerstreuten Stücke, soweit sie Ref. bekannt geworden sind, die Zahl der von und an Barbarus erhaltenen Briefe mit den Reden auf nahezu siebenhundert. Die noch ungedruckten hier zusammen zu stellen, gestattet der Raum nicht, es soll bei einer anderen Gelegenheit geschehen. Um jedoch mit einem Nachtrage zu Hrn Sabbadini's Publikation zu schließen, folgen noch vier Briefe des Barbarus, ein kurzes Billet an Aurispa, an den sich in der Sammlung nur Quir. ep. 52 findet, und drei an Guarinus, die besonders Hrn Sabbadini, der nach p. 16 mit der Vorbereitung eines demnächst erscheinenden Werkes über die Korrespondenz des Guarin beschäftigt ist, willkommen sein werden. Die Briefe des Guarinus sind so zahlreich und zerstreut, daß ihre Bearbeitung zu den schwierigsten Aufgaben auf diesem Gebiete gehört; möge sie Hrn S. in einer abschließenderen Weise als die der Barbarus-Briefe gelingen, er kann alsdann des lebhaften Beifalls Aller gewiß sein, die an diesen Studien Interesse nehmen.

Der Brief an Aurispa aus dem schon angeführten *cod. Monac.* 5369 f. 101^v lautet:

Franciscus Barbarus (*Fran. Bar. cod.*) eruditissimo Aurispae suo s. d.

Etsi mihi saepe privatim ac publice plus negotii sit, quam aut natura aut voluntas mea postulat, quottidie tamen ita curas et cogitationes meas compono, ut aliquid quoque impertiar temporis studiis humanitatis et doctrinae, quae tantum utilitatis et voluptatis mihi afferunt, ut in ipsis velut in iocundo diversorio acquiescam. Qua in re tu mihi adiumento esse potes. Nam cum veteris illius eruditionis ex Graecia principes in Italiam adduxeris, ut spes et opinio mea fert,

si per (pro *cod.*) te mihi secum convenire (venire *cod.*) licebit, ipsi me meliorem ac doctiorem reddent quam accipient. Quare si me tantum diligis, quantum profecto facis, Dionem (Dyonem *cod.*; *i. e. Plutarchi Dionem?*) illum tuum ad me mitte, qui cum Xenophonte coniunctus est, ut intercessione tui, prudentissimi ac doctissimi viri, familiaritas usui mihi ac ornamento esse possit. Vale et ornatissimo ac eruditissimo domino Eburneo, cuius eximia in me benivolentia me sibi in perpetuum devincit, salutem dic. Vale.

Die drei Briefe an Guarinus stehen im *cod. Vatic.-Palat.* 492 chart. saec. XV (= P) unter vielen Briefen des Guarin f. 199^r, 176^v und 177^r, die beiden letzten auch im *cod. Vindob.* 3330 f. 222 (= V).

I. Franciscus Barbarus Venetus

clarissimo viro Guarino Veronensi s. p. d.

Nudius tertius unas abs te litteras accepi, quae istic datae sunt XI Kal. Septembris, in quibus, ut debeo et (ut *cod.*) soleo, delectatus sum. Primum igitur vehementer laudo consilium tuum, ut frequenter invicem scribamus, ut etiam in absentia una esse quodam alio modo videamur. Cogitasti sapienter, ut, quando cum nullo essemus libentius quam tu mecum et ego tecum, hoc officio litterarum quoad fieri potest fructu iocundissimae consuetudinis non careamus. Sed quia haec a me fieri quam laudari *praestat (om. cod.)*, mihi finem faciam. Etiam institutum tuum diligentissime tueri curabo. Quid de discessu meo iudices facile perspicio et tuam incredibilem erga me pietatem recognosco. Nam cum mea tibi salus et carissima et optatissima sit, providere non possum, *num (om. cod.)* tam diligenti (*-ter cod.*) desiderio tuo satisfaciam, sed bono animo sis, quia, si mihi vivendum erit diutius, ego non deero. Quae mihi de prudentia Hermolai scribis gratissima sunt; video *eum (eam cod.)* naturam et rationem sequi, quae ad bene vivendum dux et comes esse debent. Nam cum omnibus a natura datum sit, ut se vitamque suam tueantur, recte sibi consuluisse videtur, si sibi diligenter providet, ubi ego negligens essem, sed ego quoque provideram, qui de eo non minus saepe cogito, quam de *uis (hiis cod.)* rebus, quae mihi carissimae sunt. Accipiet ergo quae mitto, ne cum frigore certandum sit. Video quoque sibi recte consuluisse, si apud te hibernaturum se cogitat, ut et salutis suae et doctrinae rationem habere videatur. Nam cum Venetiis adhuc pestis et cum maximo nostro incommodo saeviat, optimus enim et nobis amicissimus Nicolaus de Priolis, sororius meus, vita functus est, curandum est, ut quoad possimus Hermolaum nobis servemus, quando iam pridem mihi nescio quo meo fato omnes ferme mors auferat, qui fortunae *meae (meo cod.)* magno vel ornamento vel adiumento esse possunt et volunt. *Haec (hoc cod.)* tamen magno et in-

victo animo ferenda sunt, quia ea conditione nati sumus, ut quicquid nobis adversi contigerit modice ac sapienter tollerare debeamus. Sed ad Hermolaum redeo, cuius ingenium commendarem tibi, nisi ita commendatum esset, ut ope opera [ac] diligentia et industria tua sperem, nepotem mihi imprimis carum longe cariorem futurum esse. Funebrem orationem, quam in fortissimum et clarum virum Georgium Laureanum, necessarium meum, edidisti, videre cupio. Non minorem mihi fructum voluptatis *afferet* (*affert cod.*) suavitas ingenii tui, quam sibi laudem pariet auctoritas testimonii tui. Gaudeo, cum a te virum bene de re publica et de nobis meritum eloquentissime *videam* (a te *cod.*) laudatum esse, cui, si mihi licuisset, statuam aeream in commercio decrevissem more maiorum, ut qui dum viveret vita et factis nullum pro re p. periculum recusandum esse docuisset, etiam vita functus ad bene de re p. merendum hortaretur. Sed ista consuetudo, ut pleraque alia, quae praeclara ingenia ad gloriam *invitabant* (*-tabit cod.*) sublata sunt et ita sublata sunt, ut in integrum restitui non possint. Te autem et laudo et diligo, qui nostrae rei p. officium cum magna tua laude implevisti, et mihi congratulor id a te perfectum esse, quod ego pro innumerabilibus meis ac meorum molestiis facere distuleram. Vale.

II. Franciscus Barbarus Venetus

sapientissimo Guarino Veronensi s. p. d.

Quam primum ex agro in urbem me recepi, litteras tuas habui et commendaticias (*-tivas cod.*) litteras cl. v. praetori Veronensi scripsi, quae, nisi fallor coniectura, Baptistae nostro magno adiumento erunt. Hermolao nostro respondi. Tu ne quid sibi desit cura et ingenium eius cole, ut necessitudo nostra postulat. Dicere non possum, quam mihi ipsi gratuler (*-lor codd.*), illum aliquamdiu apud te fore, ut melior et eruditior redeat quam accesserit. Thadeae optimaemaximas cum Maria gratias habeo, quae suam erga te pietatem in Hermolao nostro significat et declarat. Postquam pestis saevire coepit in eo agro, quo me recipere constitueram, nihil certi deliberavi, quaero ut inveniam. Veronam proficisci cuperem, ut tecum essem et cum veteribus amicis, *id est cum libris* (*V et cum liberis P*) redirem in gratiam, sed haec quatradiana (*V quadriana P*) navigatio physicis istis, qui suo iudicio valde sapientes sunt, nimis suspecta est. Si quid certi statuam, quod propediem futurum puto, per litteras meas te certiore faciam. Vale a Maria et humanissimae Thadeae salutem dic et Hermolao et illum commune (*V, mone P*), ut quotidie secum cogitet, se apud optimum et sapientissimum praeceptorem esse, ut ea praestet, quae ab eo expectantur. Claro iurisconsulto Madio, Peregrino, Bartholomeo Maffeo et Brenzono sal. d. Ex Padua, VIII idus Augusti. (*P, Ex Padua etc. V*).

III. Franciscus Barbarus Venetus

sapientissimo viro Guarino Veronensi s. p. d.

Si bene vales bene est. Facere non possum, quin consilium tuum probem, quod ex media prudentia mihi depromptum videtur. Nam cum illa satis multis nota *sint* (*sit codd.*), [sibi] nunc opus non est, ut scriptis tuis illustrentur (*-stretur codd.*). Accedit etiam, quod (*quia codd.*) cum pugna illa recte et ordine scriberetur (*-betur cod.*) fieri non posset (*P, possit V*), quin illius archipiratae vitia et sceleratorum manus pro dignitate *causae probris* (*P, comprobes V*) ac maledictis notarentur, quae etiam si pro veritate dicerentur, fortasse non sine discrimine dicerentur (*fortasse — dicerentur om. V*), quare consultius est, eos *ne* (*nec codd.*) verbo quidem laedere, qui ad perniciem hominum nati sunt, etiam si nulla sint lacessiti iniuria. Quare te hortor, ut quieti ac tranquillitati vitae tuae consultum sit. Vale et salve. *Optimae Thadeae et Hermolao* (*salve optimum Hermolaum et Thadeam etc. V*) salutem dic et ceteris, quos etiam si non nominem facile intelliges (*-geres P*). Ex Patavio, III idus Augusti.

Die vorstehenden Briefe an Guarinus sind älter als der früheste bis jetzt bekannte Brief des Barbarus an diesen, ep. 9 Sabb. vom 22. Novemb. 1426, und alle drei aus der Zeit, in welcher Hermolaus Barbarus, der Neffe des Franciscus, unterrichtet und erzogen wurde im Hause des Guarinus, der durch Dekret vom 20. Mai 1420 in Verona als Lehrer angestellt war, (G. C. Giuliani Letterat. Veron. al cadere del sec. XV p. 9), bald darauf die Thadea Cendrata geheiratet (Rosmini Guarino II p. 115) und in demselben oder im folgenden Jahre den Hermolaus bei sich aufgenommen hatte. Denn der erste Brief ohne Ort- und Zeitangabe, der ihn dort voraussetzt, gehört in das Jahr 1421 wegen der Erwähnung der Rede auf Georgius Lauredanus, der 1421 im Juni starb (Marino Sanuto Vite dei duchi di Ven. in R. I. S. XXII p. 940); sie wurde zwar nicht, wie der Redner fingirt, bei der Bestattung gehalten, sondern, wie sich aus unserem Briefe ergibt, später ausgearbeitet, aber ohne Zweifel innerhalb der nächsten Monate. Die Rede ist in italienischer Uebersetzung mit dem lateinischen Original unter dem Texte gedruckt in der zweiten Auflage der von H. A. Molin herausgegebenen Orazioni elogi e vite scritte da letterati Veneti patrizi Venedig 1798 I p. 12, in der ersten Auflage nach Valentinelli l. I. II p. 215 nur italienisch, unter dem Namen des Leonardus Justinianus, aber sowohl in den Handschriften meistens dem Guarin beigelegt, wie durch dessen eigene Briefe, in denen er sie gelegentlich als oratio laureana bezeichnet, und den vorstehenden ihm gesichert. Wie nahe dem Barbarus, dessen Frau Maria eine Tochter des Pietro Loredano war, der Verlust ging, zeigen seine

Worte, die zum Teil zugleich dem Tode seines Schwagers Niccolò de' Prioli, dem Manne seiner Schwester Polyxena (G. d. Agostini II p. 43) gelten. Da der ihm vorliegende Brief des Guarin vom 22. August datierte, wird seine Antwort in das Ende dieses Monates fallen.

Die beiden andern Briefe sind aus Padua vom 6. und 11. August datiert, welches Jahres ist ungewiß, da weder von einem Aufenthalte des Barbarus zu Padua in den in Betracht kommenden Jahren etwas bekannt ist, noch feststeht, wie lange Hermolaus in Guarins Hause verweilte (G. d. Agostini I p. 229). Bei dem Baptista noster des zweiten Briefes denkt man zunächst an den Barbarus und Guarin befreundeten Kriegsmann B. Bevilaqua oder auch an Guarins Schwager B. Cendrata. Von den am Schlusse genannten gemeinsamen Veroneser Bekannten sind der Jurist Madius und Barth. Pellegrinus als Korrespondenten des Guarin, der erstere auch des Barbarus, bekannt, der letztere ist vermutlich identisch mit dem, der nach einem jüngst veröffentlichten Patent des Dogen Francesco Foscarei am 30. März 1428 das venezianische Bürgerrecht erhielt (Arch. stor. Veron. XXI. 1884 p. 53); Barth. Maffeus wird als Mitglied der 1423 zur Begrüßung des neuen Dogen Foscarei den Veronesern geschickten Gesandtschaft genannt (L. Moscardo Hist. di Verona p. 272), aus der Familie Brenzoni stand dem Guarinus am nächsten sein Schüler Bartholomeus, der aber wohl zu jung war, um hier gemeint zu sein. Ueber die Veranlassung des dritten Briefes giebt vielleicht die Korrespondenz des Guarin Auskunft.

Göttingen.

A. Wilmanns.

Der zusammengesetzte Satz bei Berthold von Regensburg. Ein Beitrag zur mittelhochdeutschen Syntax, von Hubert Rötteken. Straßburg, Trübner 1884. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker, herausgegeben von R. ten Brink, E. Martin, W. Scherer. Heft 53). XI, 124 S.

Nachdem vor einiger Zeit Prof. Paul den gelungenen Entwurf einer mhd. Syntax geliefert hat (der leider vom Verf. der vorliegenden Schrift nur noch nachträglich benutzt werden konnte), wird der Ausbau jener Disciplin durch Specialarbeiten, die sich an die dort gegebenen Grundzüge anschließen, mit um so mehr Erfolg unternommen werden. Ein tüchtiger Beitrag dazu ist die im Titel genannte Arbeit, die sich hauptsächlich an die von Erdmann verfaßte ahd. Syntax anlehnt, wobei freilich zu bedenken bleibt, daß zwischen Otfrid und Berthold vier Jahrhunderte liegen, also von historischer Kontinuität im strengen Sinne nicht die Rede sein kann. Für das spätere Althochdeutsch und speciell die Prosa hätten noch die 'Bei-

träge zur Syntax des Notker'schen Boethius' von Wunderlich (Berlin 1883) benutzt werden können. Daß für die Lehre von der *consecutio temporum* die betreffende Schrift von Behaghel 'Die Zeitfolge der abhängigen Rede im Deutschen' vom Verf. nicht benutzt worden ist, fällt auf. Was übrigens die sogenannte *consecutio* der Tempora und Modi betrifft, so hätte der Verf. sich darüber kürzer fassen können. Denn wenn man jenen der lateinischen Schulgrammatik entnommenen Begriff überhaupt auf das Deutsche anwenden darf oder will, so kann man nur kurz und mehr negativ als positiv sagen, daß abgesehen von selbstverständlichen Fällen der Uebereinstimmung des Tempus und Modus von Haupt- und Nebensatz die Wahl derselben im Durchschnitt ähnlich wie im Griechischen von dem jedesmaligen Standpunkt der Betrachtung und Darstellung abhängt, den der Sprechende einzunehmen, resp. den von ihm eingeführten Personen beizulegen beliebt. Es kann jede Thatsache auf ihre eigene Zeit oder auf die des Sprechenden bezogen und sie kann als unabhängig von dessen Betrachtung, also objektiv, oder als durch seine Reflexion hindurchgegangen aufgefaßt werden. Weitere Regeln gab es nie und Angaben wie S. 78—79. 83. 85. 99—100. 115 sind entweder unnötig und nichtssagend oder andern widersprechend. Auch hätte der Verf. bedenken sollen, daß das einfache Präteritum im Mhd. noch häufig statt des (sonst umschriebenen) Perfektum præsens steht und daß das Prät. Konj. in potentialer Bedeutung ein Modus (Optativ) ist, der nur mittelbar auch temporale Beziehung annimmt. Ueberhaupt trägt die Schrift an manchen Stellen das Gepräge des Schulgerechten nicht nur in dem günstigen Sinne von Fleiß und Sorgfalt, sondern die Behandlung ist zuweilen etwas mechanisch und pedantisch, indem sie mehr darauf ausgeht, die Thatsachen regelmäßig und äußerlich zu registrieren als dieselben innerlich zu erfassen und durch eigene Gedanken zu erklären. Wenn die mhd. Syntax durch Specialbehandlung einzelner Schriftsteller ausgebaut werden soll: wie viele solcher Vorarbeiten, alle nach derselben Schablone, müssen dann wohl noch gemacht werden? Daß übrigens ein so bedeutender und volkstümlicher Prosaist wie B. v. R. einmal vorgenommen wurde, bleibt ein wirkliches Verdienst des Verf., um so mehr, als bisher fast nur die Poesie und natürlich meist die höfische bearbeitet worden ist.

Der oben bemerkte Anschluß des Verf. an Erdmann kann sich zunächst nur auf die Benennung und Anordnung der Satzarten beziehen; indessen findet sich gleich der erste Titel 'Hypothetische Sätze' als Oberbegriff zu kausalen, concessiven und konditionalen, bei Erdmann nicht so aufgestellt; auch den Begriff 'Substantivsätze' hat

er auf ein engeres Gebiet eingeschränkt und ich sehe in der That nicht, wie man rein finale und konsekutive Sätze jenem Begriff unterordnen kann, obwohl einzelne Fälle in denselben hinterspielen mögen. Auch der Begriff 'Indirekte Rede' scheint mir zu weit ausgedehnt und die an der Spitze der betr. Sätze stehenden Pronomina würden besser ihrem Ursprung gemäß interrogative als 'indefinite' genannt. Die Termini 'Haupt- und Nachsatz' braucht der Verf. auch in weiterm Sinne bei mangelnder Verbindung, wo also nicht von grammatischer, sondern nur von logischer Unterordnung eines Satzes die Rede sein kann; aber in manchen Fällen dieser Art ist es fraglich, welcher von beiden Sätzen in jenem Sinne 'Hauptsatz' sei, so z. B. gleich bei § 3 a), und auch in § 26 würde ich die Sätze eher beigeordnet als einen dem andern untergeordnet nennen. Daß der Verf. hinwieder 'Hauptsatz' auch einen Nebensatz nennt, der einem andern untergeordnet ist, wie z. B. § 70, will ich nicht weiter beanstanden. Ueberhaupt ist alles dies von formeller nebensächlicher Art; die Hauptsache ist, ob der Verf. unter seine so oder anders benannten Kategorien die wirklichen Fälle richtig untergeordnet habe, und dies ist meistens geschehen; natürlich bleibt für einzelne Stellen die Möglichkeit anderer Auffassung vorbehalten.

Zu den Eigentümlichkeiten von Bertholds Sprache gehört unter Anderm der Gebrauch von *für* *daz*. Der Verf. schreibt dieser Verbindung § 51 (vgl. 66) 'conditional-causale' Bedeutung zu, während temporale ihr nach § 108 nur sehr selten zukommen soll. Die letztere gilt aber auch für die auf S. 80 in anderm Zusammenhang angeführte Stelle 226, 8 und ist offenbar die ursprüngliche, 'über einen Zeitpunkt hinaus, nachdem', woraus dann wie bei *sît* (sintemal) konditional kausale Anwendung entspringen kann, die aber in den angeführten Stellen nicht einmal notwendig anzunehmen ist. Zur Aufklärung und Bestätigung des Uebergangs von *für* und *für daz* aus temporaler in kausale Bedeutung verweise ich auf Schweiz. Idiot. Sp. 953. 957. 962.

Ich verzeichne noch eine Reihe von Stellen, zu denen ich kürzere Bemerkungen zu machen habe, ohne sachlichen Zusammenhang, nur der Seitenzahl folgend.

§ 9 kann ich nicht finden, daß *sô* deutlich causale Bedeutung habe; der Sinn ist nur: dann, in diesem Falle, also das gewöhnliche *so* des Nachsatzes nach vorangegangenem *so* = wenn.

§ 23 fehlt, wenn überhaupt etwas ausgelassen ist, nicht die bloße Kopula, sondern das Prädikat *wisset!* oder etwas Aehnliches.

S. 10 (oben) ist der Konjunktiv des Nebensatzes schwerlich durch *solt* veranlaßt, sondern er ist der reine Potentialis, vgl. § 28.

S. 26. In der Stelle 70, 33 fehlt der Hauptsatz nicht, sondern er ist eben der mit *wan* im Sinn von 'doch' bei Wünschen eingeleitete.

§ 76. In Stellen wie 99, 2 kann der Konjunktiv Präsens nach als ob auch heute noch stehn, wenn auf die Wirklichkeit der betr. Thätigkeit im Gegensatz zu der bloß vergleichungsweise angenommenen Nichtwirklichkeit reflektiert wird.

§ 102, a) kann *unz* nach vorausgehendem *als lanc* nicht selber bedeuten 'so lange als', sondern eben nur 'bis', und ebenso wenig *biz* bei b) 'während'. Sehr eigentümlich ist dagegen das unter c) angeführte *biz danne* i. S. v. 'von dann an'.

S. 51. In der Stelle 289, 28 liegt das Moment des Plusquamperfekts bei *gebrunnen* in dem Präfix.

S. 54. *Dû dô meisterinne bist* ist ein Ueberrest des ahd. Gebrauches der Pronomina der 1. und 2. Person mit Einschluß relativer Kraft.

§ 121 weicht der Verf. von Erdmann ab, der aaO. und im Vorwort VII ausdrücklich das *ther* vor Substantiv nicht als relativ (wie auch ich gemeint hatte) gelten lassen will.

S. 118 oben. In der Stelle 205, 36 liegt die Ungewißheit eben in der Frageform, nicht in *sol*, welches die gewöhnliche Bedeutung eines moralischen Postulates hat. In 555, 37 ist *getar* vielleicht im Sinne von 'versucht' zu nehmen; in der andern Stelle *getarst* im Sinne von 'vermagst'. *werden* 15, 6 und 208, 22 bedeutet allerdings nicht Zukunft, aber es ist auch nicht bloße 'Umschreibung', sondern hat seine Grundbedeutung 'eintreten, geraten, anfangen', wie in den nachher angeführten Stellen, wo es im Präteritum steht, und aus dieser Bedeutung ist auch seine Anwendung als Auxiliar des Futurums erst entstanden.

S. 121 bei *wâr lâzen* ist eher 'sein' oder 'bleiben' als 'werden' zu ergänzen.

Der Verf., der jedenfalls eine gute Schule durchgemacht und hier, wie es scheint, einen ersten Versuch veröffentlicht hat, wird schon noch lernen sich freier zu bewegen und den Dingen noch tiefer auf den Grund zu gehn. Die obigen Bemerkungen halten mich keineswegs ab, die Arbeit im Ganzen nochmals als tüchtig und nützlich zu bezeichnen und den Verf. als Mitarbeiter auf einem Gebiete, das ich selber mit Vorliebe pflege, freundlich willkommen zu heißen.

Zürich, August 1884.

Ludwig Tobler.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

10. November 1884.

Inhalt: F. Schmidt-Warneck, Die Sociologie Fichtes. Von E. Laas. — Kugler, Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Von Hans v. Kap-herr. — Moritz Voigt, Die XII Tafeln. Von W. Soltan. — E. W. Warfvinge, Arsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1882. Von Th. Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Sociologie Fichtes. Von F. Schmidt-Warneck. Berlin 1884.
Puttkammer u. Mühlbrecht. 215 S. gr. 8°. M. 5.50.

Nach dem 1. Abschnitt, der »statt Vorwort und Einleitung« sich an Professor Dr. Krohn wendet, dem die Schrift auch gewidmet ist, verdankt dieselbe ihre Entstehung einigen zwei Monate vorher im Februar d. J. an den Verf. gerichteten Schreiben desselben, über die zwar Mancherlei bauschig geredet, von deren Inhalt aber nichts Eindeutiges mitgeteilt wird. Die Schrift ist im engsten Zusammenhang gedacht mit den bisherigen »socialwissenschaftlichen Arbeiten« des Verf.s (seit 1881): Princip der politischen Gleichberechtigung, Notwendigkeit einer socialpolitischen Propaedeutik, Volksseele. Die von der Kritik nach seiner Ansicht nicht gehörig gewürdigte Uebersichtstafel aus der ersten ist (S. 209) wiederholt; ferner ist eine Reihe Thesen nebst Auszug aus der dritten Schrift (S. 210) beigefügt. Der Ausdruck »Sociologie« wird (S. 28) als »neue Bezeichnung« eingeführt; »maßgebenderseits« sei er »bisher nur von dem Engländer Spencer und etwa von dem Franzosen Eberty in Anwendung gebracht«; A. Comte scheint den sociologischen Vorstudien des Verf.s, so unglücklich es beinahe ist, unbekannt geblieben zu sein. Ueber Spencer bringt die 2. Aufl. der zweiten obencitierten Schrift »nähere Bezugnahme« (181).

Der Verf. gehört zu derjenigen Klasse von Schriftstellern, die, durch einige Ideen, die sie für edel und begeisternd halten, jugendlich aufgeschwellt, ohne sich in umständliche Realstudien oder literarische Orientierungen zu verlieren, alsbald zur Feder greifen und

in halb reproduktiver, halb moralisierend-dialektischer Redseligkeit ihre schönen Gedanken dem Publikum auseinanderbreiten. Viel *sonantia verba*, wenig Substanz.

Von Fichteschen Schriften kommen in Betracht die Bestimmung des Menschen, die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, die Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre (den der Ausgabe vom Jahre 1802 als 4. Teil angefügten »Grundriß des Eigentümlichen der Wissenschaftslehre« mit eingeschlossen — was pedantischer Weise 3 mal eingeschärft wird —) und die Reden an die deutsche Nation. Das Naturrecht und der geschlossene Handelsstaat werden nur gestreift (S. 163 f.), um zu zeigen, daß auch sie »Spielraum zu anerkennder Stellungnahme« gewähren. Z. B. die Sicherstellung des staatlichen Gesamtvermögens vor allen äußeren Schwankungen und die Organisation der Arbeit werden »alsbald nicht mehr kurzerhand zu den überspannten Unmöglichkeiten geworfen werden, nachdem einmal die phänomenale Genialität eines Fürsten Bismarck sich das Wort zur Sache genommen hat« (165). Das eigentliche Interesse liegt auf der psychologisch-ethisch-religiösen Seite.

Sociologie ist Wissenschaft der Social-Ideen. Sie »muß diejenige Stellung zu den bisherigen Bestrebungen der National-Oekonomie und Staatswissenschaft gewinnen, welche die Rechtsphilosophie principiell stets gegenüber der Rechtslehre behauptet hat« (183). Das Publikum, an das sich der Verf. wendet, ist das allgemein gebildete.

Fichtes Gedanken werden (zum größten Teil im ursprünglichen Wortlaut) vorgeführt und durch Reflexionen und Erläuterungen verbunden. Sie machen selbst in dieser zerhackten Form, wenn man sich um ein paar Menschenalter zurückversetzt, vielfach einen ergreifenden Eindruck. Auch wird man es gern sehen, wenn, wie seitens des Verf. versucht wird, über wirkliche und scheinbare Widersprüche im Einzelnen fort, der große, einheitliche Gedankenzug des Ganzen herausgearbeitet wird. Aber freilich: es ist ein Anderes, Ideen originell erzeugen und ein Anderes sie aneignen und kommentieren. Es ist ferner sehr die Frage, ob Gedanken, die unsern Großvätern das Herz erglügen machten, jetzt auch nur Ohren finden, ob sie uns nicht größtenteils unreif erscheinen müssen. Wer kann z. B. heute noch Gefallen finden an dem Nachweis, daß nur der Deutsche ursprünglich und selbstthätig und für eine Wissenschaftslehre und Wiedererneuerung im Fichteschen Sinne organisiert sei? Und an den Harmanisierungsbestrebungen des Verf. ist doch oft nur der gute Wille zu loben. Um wirklich den ganzen Fichte soweit möglich in ständiger Einheit zu erfassen, war mehr geschichtliche Kenntnis, philosophische Einsicht und sicherer psychologischer Blick

erforderlich. Von der zum Teil geschmacklosen Weitschweifigkeit der Erläuterungen und der Menge von Exkursen, sowie von dem bis ins Unverständliche überladenen Satzbau, dem terminologisch gekräuselten Stil und den überzahlreichen Druckfehlern sehen wir ganz ab.

Die Litteratur, welche neben Fichte herangezogen wird, markiert gut den Lesekreis und Horizont des Autors. E. Reinhold, Schwegler, K. Fischer, Zeller über Fichte; Martensens Dogmatik; Reminiscenzen an Kant, Hegel und Schleiermacher; Lewes' Leben Goethes (eine dort angeführte Bemerkung Goethes aus den Frankfurter Gelehrten Anzeigen über Römerpatriotismus: »Wir würden keinen Stuhl finden darauf zu sitzen, kein Bett darin zu liegen« wird wie ein Predigttext hin und hergeworfen); Schäßle, Bau und Leben des socialen Körpers; P. von Lilienfeld, Gedanken über Socialwissenschaft der Zukunft; Jhering, Zweck im Recht; Schmollers Jahrbuch (ein Wort von Schmoller aus einer Recension, schon in der »Volksseele« abgedruckt, wird wieder dargeboten); S. 190 ein Citat aus Savignys Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter; S. 207 f. (als Anm. zu dem anhangsweise dargebotenen »Gutachten Kants« aus der Schrift über den ewigen Frieden) ein Citat aus Gentz (vgl. Volksseele S. 442) und Fr. v. Raumer.

Von den Fichteschen Ideen, welche der Verf. sich aneignet, und für die er plädiert, hebe ich mit möglichstem Anschluß an seine Formierung folgende heraus. Wissenschaft ruht an erster Stelle auf der schaffenden Einbildungskraft (S. 39 ff.). Die innere Stimme: »So, nur so ist's, so wahr du lebst und bist!« ist ein maßgebendes Kriterium (47). Organ der realen Thatkraft ist der Glaube (50). Die Bestimmung des Menschen ist, die Wechselwirkung äußerer Gemeinschaftlichkeit in Welt und Zeit zur Auswirkung innerer Einheitlichkeit von Zeit und Ewigkeit zu bringen (63). Das Verhalten der Individuen hat sich zur Einheit eines freien und vernünftigen Verhältnisses für die Gattung zu gestalten (78). Die Grundbedingung alles Großen und Edlen zum Fortschritt der Menschheit ist, daß der Mensch seine Person in der Gattung verliere (89). Nur aus der Idee quillt Kraft (93). Der Zweck des Staates, sich selbst zu erhalten, und der Zweck der Natur, die menschliche Gattung in die äußeren Bedingungen zu versetzen, in denen sie mit eigener Freiheit sich zum getroffenen Nachbilde der Vernunft machen könne, fallen zusammen (98). Es ist politisch klug, wenn der Staat auf praktischem Wege unterstützt, was das Christentum auf sittlichem erstrebt (98). Die Pflege der »Sitte« ist Staatsaufgabe (100); ebenso die Minderung der Not der niederen Stände, sowie ferner gründlicher Unter-

richt über den Staat, seinen Zweck und seine Gesetze (103). Das Widerstreben gegen eine bloß mechanische Einrichtung und Berechnung des Staates ist von jeher im deutschen Gemüte gelegen (146). Nicht die Gewalt der Armee, sondern die Kraft des Gemütes ist es, welche Siege erkämpft (150). Nur der Staat, resp. die Regierung ist die Instanz, welche die Initiative zur Nationalerziehung zu ergreifen hat (157). Der moderne Culturstaat ist auf dem naturgemäßen Boden seiner einheitlichen Totalität von individuellen, gesellschaftlichen und staatlichen Einzelinteressen umzugestalten (175). — Ob der Staat, der nun einmal zunächst mit Zwang, Disciplin und Dressur operieren muß, und auf Legalität, Macht und Mechanismus gestellt ist, um die den Idealisten unterwertige Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, für so feine Aufgaben, wie Einbildung nationaler Sitte, pädagogische Einwirkung auf das Gemüt, die Organe habe oder wie er näher sie erhalten möge, wird nicht untersucht. Das ganze Ideal bleibt trotz der zahlreichen Excerpte, verbosen Erläuterungen und verschiedenen Formulierungen schattenhaft. S. 178: »Die theoretische Grundlage der Sociologie Fichtes ist: das Princip der bedingten socialen Spontaneität in der unbedingten Intensität des nationalen Optativs von Individuum Gesellschaft und Staat«.

S. 189 ff. werden die »Aussetzungen« behandelt, welche der Verf. der Philosophie Fichtes gegenüber zu machen hat. »Mit den zwei größten Hauptstücken im Himmel und auf Erden kam Fichte nicht ins reine: mit dem persönlichen Gottesbegriff und mit dem menschlichen Freiheitsbegriff. Das Princip des Persönlichen ging ihm nicht auf, weder in Bezug auf die höchste Ur-Person Gottes, noch auch in Bezug auf die Abbild-Person des Menschen«; wenn er sich auch »nicht bis zu jener Begriffsverdunkelung« verirrte, »daß er die Begriffe Freiheit und Selbständigkeit je verwechselt hätte«. Er hätte, sagt der Verf., »in der Selbständigkeit die durch den inneren, d. h. geistigen Menschen begleichende Spannung zwischen dem individuellen Sondermenschen und dem gattungsmäßigen Allgemeinmenschen« finden sollen. Aber er ist doch »der einzige Denker, welcher, wenn auch in anderer Begründungsweise«, als der Verf., »nichts destoweniger für den Thatbestand innerer Wechselbeziehungen das Ich.«, gerade ebenso wie der Verf., »das makrokosmische Weltgesetz von centrifugaler und centripetaler Bewegungskraft in mikroskosmischer Verwendung« — von dem Verf. »egofugal und egopetal« genannt — »seinem Systeme einverleibt« (12).

Ein besonderes Interesse hat der Verf. daran zu verfolgen, wie weit sich Fichte, diese »Nathanaelseele«, (30) dem Christentum genähert habe (45 f. 58 ff. 68 f. 80 f. 84 f.). »Wer das historische Chri-

stentum als reale Thatsächlichkeit einer durch und für sich selbst wirkenden geistigen Sauertheigsmacht nicht gelten lassen will, ist . . . farbenblind« (46). Im Anschluß an den seit etwa 20 Jahren vielgehörten Ruf: zurück zu Kant! formuliert der Verf. S. 196 den Ausgang seiner eigentlichen Abhandlung: »Vorwärts von Kant und Fichte zum persönlichen Gottesbegriff!«

Wenn ich im Geiste zusammenfasse, was das Büchlein auf seinen c. 200 Seiten bietet, so muß ich gestehn, daß für eine Wieder-auffrischung der behandelten Gedanken Fichtes billiger durch eine Anthologie aus den zu Grunde liegenden Schriften des denk- und redegewaltigen Philosophen gesorgt worden wäre. Sie hätten sich vielleicht in noch kürzerer Zeit als in des Verf.s zwei Monaten zusammenstellen lassen. Und sie wäre wohl lesbarer geworden.

Straßburg i. E.

E. Laas.

Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Von Kugler. Tübingen 1878. — Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges. Von Karl Neumann. Heidelberg 1882. — Neue Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Von Kugler. Tübingen 1883.

Die drei genannten Schriften beschäftigen sich mit Streitfragen, welche sich an die Geschichte des zweiten Kreuzzuges anknüpfen. Kuglers Analecten waren gegen Giesebrecht gerichtet, soweit dieser von Kuglers »Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges« abgewichen war. Die Anfänge des zweiten Kreuzzuges wurden dann von Karl Neumann eingehend untersucht, den Kreuzzugsbericht des Cinnamus habe ich in meiner Arbeit über Kaiser Manuel¹⁾ erörtert. Die »Neuen Analecten« Kuglers dienen zur Auseinandersetzung mit den von Neumann und von mir verteidigten Ansichten. In einem Nachwort bespricht Kugler die kürzlich von Bernhardi gegebene Darstellung des zweiten Kreuzzuges²⁾.

Es handelt sich zunächst um die Frage, ob die Initiative zum zweiten Kreuzzuge von Papst Eugen III. oder von Ludwig VII von Frankreich ausgegangen ist. Ihre Entscheidung ist abhängig von der Abfassungszeit eines Briefes Eugens an Ludwig und die französischen Großen, welcher in zwei Ausfertigungen erhalten ist, von denen die eine bei Otto von Freising³⁾ Vetrallae Kalendis Decembris, die andere in

1) Kap-herr. Die abendländische Politik Kaiser Manuels. Straßburg 1881.

2) Bernhardi. Konrad III. Bd. II. Leipzig 1883.

3) Gesta Fr. I 35.

einer Olmützer Handschrift Transtiberim Kal. Martii 1146 ¹⁾ datiert ist. Man kann zweifelhaft sein, ob zu dem Datum des bei Otto von Freising überlieferten Briefes das Jahr 1145 oder 1146 zu ergänzen ist, ob dieser eine Neuausfertigung des Olmützer Briefes ist, oder umgekehrt. König Ludwig hat seine Absicht einen Kreuzzug zu unternehmen, Weihnacht 1145 auf einer Versammlung zu Bourges seinen Grossen vorgetragen. Folgte er hier der Anregung Eugen III.? oder sollte der Brief vom März 1146 den Plan Ludwigs unterstützen?

Kugler hatte sich in den »Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges« für den Dec. 1146 ausgesprochen²⁾. Als dann Giesebrecht für den Dec. 1145 eintrat, stellte Kugler in den »Analecten zur Gesch. des zweiten Kreuzzuges«³⁾ eine Ansicht auf, mit welcher er, wie er sagt, Giesebrecht einen Schritt entgegenkam, er hielt es für möglich, zum Teil sogar für wahrscheinlich, daß der Brief Eugens am 1. Dec. 1145 abgefaßt sei, meinte aber, der Ueberbringer des Briefes sei durch unbekannte Zwischenfälle verhindert worden, denselben an den Adressaten abzugeben, so daß der Entschluß Ludwigs dennoch wahrscheinlich aus eigener Initiative hervorgegangen sei. Neumann⁴⁾ bekämpft die Ansicht Giesebrechts und Kuglers, indem er den Dec. 1146 verteidigt, während Bernhardt⁵⁾ sich an Giesebrecht anschließt, freilich ohne die Arbeit Neumanns zu berücksichtigen, Kugler hält seine vermittelnde Ansicht in den Neuen Analecten⁶⁾ aufrecht.

Der Ansicht Giesebrechts stehn vor allen die Berichte Odos von Deuil⁷⁾ und Ottos von Freising⁸⁾ über den Reichstag von Bourges entgegen. Beide erzählen von dem eigenen, unerwarteten Entschluß Ludwigs, mit welchem er die Versammlung überrascht habe. Dies ist nicht möglich, meint Giesebrecht, denn die Versammlung war schon zu dem Zwecke berufen, um über den Kreuzzug zu beraten, so sagt ausdrücklich Bernhard von Clairvaux in einem Briefe an Papst Eugen⁹⁾, er spricht von der Versammlung von Bourges, auf welcher »Dei negotium de Jerosolymitana expeditione *propter quod omnes convenerant*« beraten worden sei; von dem Kreuzzug, quod *vestro hortatu bono et magno animo coepit*. Kugler und Neumann

1) Boczek. Codex diplom. Moraviae p. 24 ff.

2) p. 2.

3) p. 44.

4) p. 15 ff.

5) Konrad III, p. 516.

6) p. 6 ff.

7) Migne 185. p. 1206—1207.

8) Gesta I 34.

9) ep. Bernardi 247. Migne 182 p. 447.

bemühen sich beide die Bedeutung dieser Worte abzuschwächen, Kugler (Analecten p. 30 ff.) bemerkt mit Recht, daß sich »vestro hortatu« ebensogut auf ein späteres Stadium der Verhandlung beziehen könne¹⁾, über den Zweck der Versammlung von Bourges, meint er, könne sich Bernhard ungenau ausgedrückt haben, umso mehr, da eine leichte Entstellung des Sachverhalts der Tendenz des Briefes entsprach. Neumann (p. 20) verdächtigt ebenfalls die Glaubwürdigkeit Bernhards und möchte einen Unterschied zwischen »convenerant« und »convocati erant« statuieren, der mir nicht verständlich ist. Mir scheint überhaupt kein Widerspruch zwischen den Worten Bernhards und den Angaben der Chroniken zu bestehen. Sagt denn Bernhard, daß der Versammlung der Zweck ihrer Berufung bekannt gewesen sei? Denken wir uns, daß der König seine Großen zu seiner Krönung²⁾ und zur Beratung wichtiger Staatsgeschäfte versammelt habe. Zu Bourges teilt er ihnen dann mit, daß er schon lange die Absicht hege einen Kreuzzug zu unternehmen, und daß die Beratung dieses Projektes die wichtigste Angelegenheit der Versammlung sein solle. Bernhard von Clairvaux kam es in einem Briefe an den Papst nicht darauf an, der Nachwelt einen möglichst treuen, nicht mißzuverstehenden Bericht von dem thatsächlichen Hergang zu geben, er konnte getrost schreiben, daß die Versammlung zusammengekommen sei, um über die wichtigste Angelegenheit der Christenheit, einen Kreuzzug in das heilige Land, zu beraten.

Giesebrecht sucht seine Ansicht durch eine sehr bestechende Kombination zu stützen, die er aber selbst nur als Hypothese gelten lassen will. Otto von Freising erzählt nämlich, daß er in Rom den Bischof von Gabula getroffen habe, von dem er Klagen über den Fall von Edessa sowie die Absicht vernommen habe, bei den Königen von Deutschland und Frankreich Hülfe zu erbitten³⁾. Wir wissen nun, daß Otto den November—December 1145 in Rom gewesen ist; der Bischof von Gabula, meint Giesebrecht, habe den Brief des Papstes vom 1. Dec. 1145 an den König von Frankreich veranlaßt, und dieser habe seine Großen, wahrscheinlich nach Empfang des päpstlichen Schreibens zur Beratung des Kreuzzuges nach Bourges

1) Nämlich auf eine Zeit, wo der Brief vom 1. März 1146 schon eingetroffen war. Ebensovienig kann man einen Brief Alexander III. vom J. 1165, in welchem dieser sagt, daß Eugenius papa exhortatorias per diversas partes orbis litteras destinavit, im Sinne Giesebrechts verwerthen. Daß Eugen III. Ermahnungsschreiben zum Kreuzzuge erlassen habe, wissen wir, es fragt sich nur wann? vgl. Kugler N. A. p. 52.

2) wie Odo erzählt.

3) Chron. VII. c. 33.

berufen. Kugler verwirft diese Kombination, er hält an der Angabe der Chronisten fest, daß die Versammlung von Bourges durch den Plan des Königs überrascht wurde, er bestreitet überhaupt die gesamte Begründung der Giesebrechtschen Ansicht; es ist gar nicht ersichtlich, was ihn veranlaßt hat anzunehmen, daß der Brief möglicher- oder wahrscheinlicher Weise am 1. Dec. 1145 geschrieben worden sei. Um so mehr muß man sich über dieses Zugeständnis wundern, da die Vereinigung seiner ursprünglichen Ansicht mit der Datierung Giesebrechts Kugler erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Er muß zu feinen Unterscheidungen seine Zuflucht nehmen. Um zu beweisen, daß Eugen sehr wenig für den zweiten Kreuzzug gethan, muß er den Unterschied nachweisen »zwischen einem Papste, der aus eigenem Antriebe und nach umfassender Erwägung aller europäischen Verhältnisse eine bestimmte große Nation zur Wallfahrt aufruft und diesem Eugenius, der sich nur deshalb an die Franzosen wendet, weil er — von den Deutschen abgesehn — eben nur hierzu und zu nichts Weiterem veranlaßt worden ist«¹⁾.

So schwierig dieser Nachweis erscheinen mag, eine Schwierigkeit hat Kugler nicht zu beseitigen vermocht, er muß zugeben, daß er es nur aus »unbekannten Zwischenfällen«²⁾ erklären könne, daß das päpstliche Schreiben nicht rechtzeitig in Frankreich bekannt geworden ist. Aber ist es denn überhaupt möglich, daß König Ludwig eine zahlreiche Versammlung seiner Großen für den 24. Dec. nach Bourges beruft auf Veranlassung eines Schreibens, das am 1. Dec. von Vetrallae abgeschickt ist? Der Brief brauchte 14 Tage, um in die Hände des Königs zu gelangen, nun denke man sich daß der König am 15. Dec. die Großen seines Reiches zu einer Versammlung am 24. einladet: die Unmöglichkeit ist einleuchtend. Hiermit wird die letzte Stütze von Giesebrechts Ansicht hinfällig³⁾. Es bleibt bei dem einfachen Bericht der Quellen.

Giesebrecht hat es versucht ihren Worten eine andere Deutung zu geben. Die Ueberraschung der Versammlung von Bourges und ihr Widerspruch soll nicht durch das Kreuzzugsprojekt, sondern durch den Entschluß des Königs, den Kreuzzug persönlich mitzumachen, veranlaßt sein, ebenso sollen sich die späteren Verhandlungen mit Eugen nur auf die Teilnahme des Königs bezogen haben. Es wäre auffallend, wenn die

1) Analecten p. 39.

2) Neue Analecten p. 9.

3) Giesebrecht sagt zwar p. 472 schon der Inhalt des Schreibens spreche für das Jahr 1145. Seine Gründe sind mir nicht bekannt. Kugler bestreitet, daß sich aus dem Inhalt irgend etwas folgern lasse. Umgekehrt hat Neumann p. 22 ff. nachzuweisen versucht, daß der Inhalt nur für 1146 passe.

Ausdrucksweise zweier von einander unabhängiger Quellen gerade dasselbe Mißverständnis nahe legen sollte. Bei unbefangener Lektüre beider wird man sie so verstehn müssen, daß sie überhaupt das Kreuzzugsprojekt und nicht gerade die Beteiligung des Königs im Auge haben. Eugens Antwort auf die Gesandtschaft König Ludwigs ist nach Otto von Freising das Schreiben vom Dec.; in diesem wird der König und die Großen Frankreichs zum Kreuzzuge aufgefordert; wenn es schon am 1. Dec. 1145 erlassen worden wäre, wie hätte ein Zweifel darüber entstehen können, ob Eugen die Kreuzfahrt des Königs billige? Der Brief aber vom 1. März 1146, welcher in der Olmützer Handschrift erhalten ist, ist überhaupt gar nicht an den König, nur an die Großen Frankreichs gerichtet. Diesen Brief hat nun offenbar auch Odo¹⁾ im Sinn, welcher ebenso wie Otto nach der Versammlung von Bourges eine Gesandtschaft an Eugen abgehn läßt, und dann aus dem Antwortschreiben des Papstes mehrere Worte anführt, welche in dem Olmützer Briefe wiederkehren. Da nun dieser sich mit keinem Worte auf König Ludwig bezieht, so nimmt Bernhardi²⁾ an, daß neben dem erhaltenen Briefe noch ein Privatbrief an König Ludwig existiert habe, von dem aber jede Spur verloren gegangen sei. Es ergibt sich aber dann die Schwierigkeit, daß sowohl Odo von Deuil als Otto einen Brief als Antwort auf die Königliche Anfrage angeführt hätten, der sie thatsächlich gar nicht beantwortete, vielmehr einen schon längst bekannten Brief Eugens wörtlich erneuerte. Ich möchte hier der Vermutung Neumanns³⁾ beistimmen, daß es sich bei den Verhandlungen zwischen Eugen und Ludwig nicht sowohl um den König, als vielmehr um die französischen Großen gehandelt habe, welche Ludwig durch den Einfluß Eugens zu bewegen suchte, den Widerspruch, den sie in Bourges seinem Projekte entgegengesetzt hatten, aufzugeben. Daraus würde es sich erklären, daß die Adresse des Olmützer Briefes, den ich für die erste Ausfertigung halte, nicht an den König, sondern nur an die Großen Frankreichs gerichtet ist.

Noch einen zweiten verlorenen Brief Eugens muß Bernhardi postulieren, um seine Ansicht mit der Tradition zu vereinigen. Die *vita Bernhardi*⁴⁾ erzählt ähnlich wie Otto von Freising, daß Bernhard sich anfangs gesträubt habe den Auftrag zur Kreuzzugspredigt auszuführen⁵⁾, donec per ipsius tandem summi pontificis ge-

1) Migne 185 p. 1206—1207.

2) p. 519 n. 38.

3) p. 22.

4) l. III c. 4. Migne 185, 1. p. 308.

5) Ich gehe nicht auf den Versuch Neumanns p. 9 ein den Bericht der *vita*

neralem epistolam jussus ab eo est tamquam Romanae ecclesiae lingua exponere populis atque principibus: cujus epistolae tenor fuit: etc. Die folgenden Worte, welche den Inhalt des Briefes kurz angeben, stimmen überein mit dem Olmützer Briefe, und dem Briefe bei Otto von Freising. Man hat daher bisher die generalis epistola, welche die vita Bernardi erwähnt, für den uns erhaltenen Brief Eugens gehalten; um so mehr, da Otto von Freising den Brief unmittelbar nach dem Auftrag Eugens an Bernhard anführt. Bernhards aber meint, unser Brief könne nicht mit der generalis epistola identisch sein, denn diese müsse einen Auftrag des Papstes an Bernhard enthalten haben. Dieser Einwand beruht auf einem Mißverständnis der Stelle der vita Bernardi: sie besagt nicht, daß Bernhard durch eine generalis epistola den Auftrag erhalten habe das Kreuz zu predigen, sondern daß er den Auftrag erhalten habe durch eine generalis epistola des Papstes gleichsam als lebendige Stimme Roms für den Kreuzzug zu wirken. Diese Interpretation wird durch die folgenden Worte des Briefes bewiesen: *cujus epistolae tenor fuit, ut in poenitentiam et remissionem peccatorum iter arriperent, aut liberaturi fratres, aut suos pro illis animos posituri.* Was hatten diese Worte in einem Briefe Eugens an Bernhard zu thun, in welchem er ihn zur Kreuzzugspredigt autorisierte? Wie Bernhard den Auftrag Eugens erledigte, gleichsam als lebendige Stimme Roms den Kreuzzug zu predigen, zeigt der Brief, den er später an die Bretagner schrieb¹⁾, er legt seinem eigenen Briefe den Brief des Papstes bei — denselben Brief, den er vorher auf der Reichsversammlung zu Veze-lai den französischen Großen vorgelesen hatte, und den er noch Februar 1147 zu Regensburg durch den Abt Adam von Ebrach verlesen ließ²⁾. Der uns erhaltene Brief Eugens war also die Grundlage von Bernhards Kreuzzugspredigt, dieser Brief war es, durch welchen Bernhard nach der vita Bernardi bewogen wurde seine Weige-

Bernardi und Ottos von Freising als tendenziös zu verdächtigen. Die Arbeit Neumanns, so treffende Bemerkungen sie auch im Einzelnen bietet, ist doch im Ganzen viel zu sehr geneigt die naiven Worte mittelalterlicher Autoren mit demselben Maße zu messen wie heute etwa der Korrespondent eines oppositionellen Blattes die Aeußerungen der officiellen Presse. Der Vorwurf, daß Otto die Anwesenheit Bernhards in Bourges erlogen habe (oder die erlogene Nachricht aufgenommen habe) erledigt sich einfach dadurch, daß er gar nichts darüber behauptet. Für die Charakteristik der Methode Neumanns vergleiche auch p. 18, p. 32—33 oben die Anmerkung.

1) ep. 468. Migne 182 p. 671. Daß hier der bekannte Brief Eugens gemeint ist, zeigt die Stelle: *ostendat largissimam veniam, quae in litteris domini papae super eos, qui cruces susceperunt, continetur.*

2) Otto Fris. Gesta 40.

nung, das Kreuz zu predigen, aufzugeben, und er soll schon im December 1145 geschrieben sein, soll den französischen Großen schon zu Weihnacht auf dem Reichstag zu Bourges bekannt gewesen sein? weshalb brauchte ihn dann Bernhard Ostern 1146 zu Vezelai öffentlich zu verlesen, weshalb verschickte er ihn in die einzelnen Landesteile Frankreichs?

Wir halten fest an der durchweg übereinstimmenden Ueberlieferung, welche die Anregung zum zweiten Kreuzzuge König Ludwig von Frankreich zuschreibt.

Es bleibt jetzt noch zu erklären, daß auf den päpstlichen Brief vom März 1146 eine Neuausfertigung im December desselben Jahres gefolgt ist. Ich gestehe, daß ich diese Frage ebensowenig genügend zu beantworten vermag, wie Giesebrecht und Kugler die Neuausfertigung eines päpstlichen Schreibens vom Dec. 1145 im März 1146 befriedigend erklärt haben. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß das päpstliche Schreiben noch im J. 1147 in Deutschland verwendet worden ist: Neumann¹⁾ nimmt an, die päpstliche Bulle sei für Deutschland erneuert worden, er will es daraus erklären, daß sich gerade bei Otto von Freising die Ausfertigung mit dem Datum des 1. Dec. vorfindet; ich möchte hinzufügen, daß sich aus der Bestimmung für Deutschland vielleicht die erweiterte Adresse des Schreibens — nicht bloß an die Großen Frankreichs, sondern auch an den König — erklärt, da die Beteiligung des französischen Königs den deutschen Rittern eine gewisse Garantie für den Erfolg des Kreuzzuges bieten konnte; jedenfalls hat die Deutung Neumanns mindestens ebensoviel für sich, als die Meinung Giesebrechts und Kuglers.

Auch bei der zweiten Streitfrage, welche über die Anfänge des zweiten Kreuzzuges zwischen Giesebrecht, Kugler und Neumann²⁾ erörtert wird, handelt es sich um die Datierung von Briefen. Ich gehe nicht auf die Einzelheiten ein; der materielle Ertrag der Frage ist sehr gering: es handelt sich um den Zeitpunkt, da Bernhard begonnen hat in Deutschland das Kreuz zu predigen, und zweitens — wenigstens nach der Meinung von Kugler und Neumann — um die Frage, ob der heil. Bernhard hierbei einem zufälligen Anstoße, oder ob er einem wohl überlegten Plan gefolgt sei. Ich gestehe, daß die letztere Frage zu fein ist für das kritische Handwerkszeug, welches mir zu Gebote steht. Wenn ich meine Meinung über die Datierung des Schreibens Bernhards äußern soll, so scheint mir die Ansetzung Giesebrechts durch die Einwände Kuglers in keinem Punkte erschüttert.

1) p. 47.

2) Bernhardi schließt sich auch hier wesentlich an Giesebrecht an.

Wenn Kugler darauf Wert legt, daß gerade derjenige Brief Bernhards erhalten ist, welcher die Adresse an die Speierer trägt, und dann auf einen Zusammenhang des Briefes mit dem Reichstag von Speier schließen will, so hat ihm Neumann treffend mit der Frage¹⁾ erwidert, ob er auch für die Adresse der Stadt Brescia eine besondere Erklärung bereit habe. Verfehlt scheint mir die Beziehung von Bernardi ep. 183 in diesen Zusammenhang, wie sie Neumann p. 42 ff. versucht hat. Wenn er²⁾ gegen die Datierung Jaffés einwendet, daß Konrad III. im J. 1150 nicht wohl von einer *invasio imperii* durch König Roger reden könne, so ist auf Wibaldi ep. 243 p. 365 ed. Jaffé zu verweisen, wo König Konrad in einem Briefe an die Kaiserin Irene im April 1150 Byzanz den *Siculus tyrannus* als einen *invasor imperii nostri* bezeichnet.

Ich komme nun auf den zweiten Teil der Neuen *Analecta* Kuglers, welcher zur Verteidigung gegen die von mir³⁾ an Kuglers Beurteilung des Cinnamus geübte Kritik gerichtet ist. Ich beabsichtige nicht auf Inhalt und Ton der Kuglerschen Polemik einzugehn: seine Auseinandersetzungen sprechen für sich selbst. Für die Sache würde aus einer neuen Darlegung meines Standpunktes kein Vorteil erwachsen: ich habe zu seiner Begründung nichts hinzuzufügen. Uebrigens bin ich mit Kuglers Zugeständnissen sehr zufrieden: nachdem er die Unechtheit der bei Cinnamus enthaltenen Briefe und Reden zugegeben hat, dreht sich der Streit nur noch um Kleinigkeiten. Ob in diesen Reden und Briefen »ein das Element der Thatsächlichkeit streifender Zug zum Ausdruck gelangt«, ob man das Gefecht der Deutschen vor den Thoren von Konstantinopel mit Kugler »nicht als unbedingt erwiesen«, ob man es mit mir als gar nicht erwiesen betrachten soll, darüber zu streiten lohnt schließlich nicht der Mühe. In der Frage aber, ob in dieser Zeit ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Konrad und Manuel bestanden habe, glaube ich getrost dem Urteil der Leser entgegensehen zu können. Wenn mir Kugler gelegentlich eine »allzuschneidige«, d. h. eine gewaltsame Kritik vorwirft, und eine »schonendere Prüfung der Quellen« befürwortet, so möchte ich doch fragen, ob es etwa einer vorsichtigen Forschung entspricht, die gesamte deutsche, italienische und französische Tradition zu Gunsten einer Quelle zu verwerfen, deren ausgesprochene Tendenz von niemand bestritten wird; ob die »schonende Prüfung der Quellen« so weit gehn darf, daß sie um zwei widersprechende Berichte zu vereinigen, den einen in sein Gegenteil

1) Neumann p. 31.

2) p. 43 ff.

verwandelt¹⁾. Diese Ausführungen Kuglers sprechen, wie gesagt, für sich selbst, einige andere dagegen sind zu interessant für die Methode seiner Polemik, um hier nicht erörtert zu werden. Kugler schreibt nämlich offenbar nur für solche Leute, die mein Buch nicht kennen. Da diese die größte Zahl seiner Leser ausmachen dürften, so sei es mir gestattet einigen naheliegenden Mißverständnissen zu begegnen.

Kugler wirft mir p. 38 vor, daß ich auf die Nachrichten des Nicetas über den Zug des Kreuzheeres bis Konstantinopel zu großes Gewicht lege, daß ich, sobald ich mich zwischen Nicetas und Cinnamus entscheiden muß, dem ersteren allein und unbedingt folge. Man sollte hieraus schließen, Kugler nehme Nicetas gegenüber einen anderen Standpunkt ein. Trotzdem billigt er p. 56 in allem Wesentlichen die Darstellung Bernhardis, nur »das Handgemenge bei Adrianopel würde er ein wenig mehr hervorgehoben haben«. Nun stimmt aber Bernhardi genau mit mir überein — in einem Punkte, da er abweicht, kommt Nicetas überhaupt nicht in Betracht — insbesondere hat Bernhardi ganz dieselben Stellen des Nicetas und zwar in derselben Weise verwerthet, wie ich es gethan habe. An der einzigen Stelle aber, da Bernhardi²⁾ dem Bericht des Cinnamus gegen über Nicetas den Vorzug gibt, war ich auch dem Cinnamus³⁾ gefolgt.

p. 45 sagt Kugler: »Wilhelm von Tyrus (XVI, 19), der zum Herbst 1147 von einer freundschaftlichen Unterredung beider Könige, Konrads und Ludwigs von Frankreich mit Manuel berichtet. Daß dieser Bericht, soweit er Konrad betrifft, falsch ist, hätte Kap-herr in seiner Liste p. 22 erwähnen sollen«. Thatsächlich erwähne ich p. 23⁴⁾ am Schluß meiner »Liste«, daß der Bericht in diesem Punkte falsch ist. Kugler fährt fort: »Statt dessen nörgelt er p. 24 f. (ich betone daß die von Kugler gewünschte Erwähnung auf p. 23 steht) an der kritischen Erörterung, der ich diesen Bericht früher (Analecten p. 12, 66) unterzogen habe, herum«. Auch dies ist ein Irrthum Kuglers: unter Nörgelei versteht man eine rechthaberische die Sache nicht fördernde Kritik; p. 24 weise ich nach, daß der Versuch Kuglers die Stelle bei Wilhelm von Tyrus mit Cinnamus in Uebereinstimmung zu bringen, verfehlt ist;

1) vgl. Kap-herr Manuel p. 24, Kugler Neue Analecten p. 41 ff. vgl. auch F. Hirsch in Sybels Zeitschr. LI p. 521, der sich gegen Kugler erklärt.

2) Manuel p. 29. Auch ich lasse nämlich die Befestigung der Hauptstadt erst später Statt finden. Es existiert hier übrigens kein Widerspruch zwischen Cin. und Nic.; Nicetas hat die Thatsachen nur anders gruppiert.

3) p. 610. n. 48. 612. n. 54.

4) Die Stelle ist unten p. 902 Z. 6 v. u. wörtlich citiert.

ein Nachweis, der durchaus in dem Gang meiner Untersuchung erforderlich war.

Ich muß jetzt eine längere Stelle bei Kugler¹⁾ citieren: »So bleibt von allen neun Stellen nur eine einzige, die Hauptstelle in den Pöhl-der Annalen (M. G. S. XVI, 82) übrig . . . Kap-herr sagt über diese Stelle erstens (p. 22): Nach den Annales Palidenses, einer für den zweiten Kreuzzug durchaus zuverlässigen Quelle, wird König Konrad von Manuel in Konstantinopel mit reichen Geschenken empfangen, die den Neid der Truppen erregen — — zweitens (p. 25): Die Pöhl-der Annalen berichten, Konrad habe in der Nähe von Konstantinopel mit den Seinigen ein Lager aufgeschlagen und sei hier — doch wohl in Konstantinopel, nicht, wie Kugler meint, im Lager vor der Stadt — mit dem gesammelten Heere von den Griechen und ihrem König glänzend empfangen und außerdem von letzterem reichlich beschenkt worden — — drittens (p. 29 f.): Einstimmig rühmen die deutschen Quellen die gute Aufnahme in Konstantinopel; der Griechenkaiser mag mit seinen Schätzen nicht gespart haben; der König besichtigte die Sehenswürdigkeiten der volkreichen Stadt, und begab sich dann nach Pera, wo dem Heere Quartiere angewiesen waren. — — Die durch den Druck hervorgehobenen Worte sind natürlich nicht schon von Kap-herr, sondern von mir in dieser Weise hervorgehoben worden. — Ich wollte meinen Augen nicht trauen als ich diese gehäuften Bemerkungen las, und ich wäre fast jetzt noch geneigt, eher an irgend ein Uebersehen meinerseits zu glauben, als daran, daß ein so kampf-lustiger Kritiker sich solche Blöße geben könne. Es steht aber wirklich so: Kap-herr hat hier das Bischen, was wir für jene Tage ganz zweifellos sicher wissen, völlig außer Acht gelassen. Odo von Deuil berichtet nämlich außer der allgemein bekannten Thatsache, daß Konrad und Manuel im Herbst 1147 einander nicht »gesehen« haben. (Odo de Diog. Migne l. c. CLXXXV, 1234: Alemannus poenitens, quod Constantinopolitanum imperatorem non viderat etc.) ». . . Ich halte ein. Sollte ich die Stelle aus Odo übersehen haben? Ich habe mich deutlich genug ausgedrückt. p. 23 sage ich »Zwar sind ihre Angaben (die Angaben der vorher aufgeführten Quellen, unter ihnen der Annales Palidenses) soweit sie von einer Unterredung beider Fürsten handeln — wie Odo von Deuil und Cinnamus beweisen — als falsch zu verwerfen.« p. 29 »die beiden Herrscher, die durch enge verwandschaftliche Bande verknüpft waren, haben sich nicht gesehen«. Also habe ich mir selbst wider-

1) p. 45 ff.

sprochen! Hat doch Kugler soeben eine Stelle aus meinem Buche citiert, wo ich aus den Annales Palidenses »einer für den zweiten Kreuzzug durchaus zuverlässigen Quelle« berichte, daß König Konrad von Manuel in Konstantinopel mit reichen Geschenken empfangen worden sei! Kugler hat mich falsch citiert: p. 22 steht nicht »nach den Annales Palidenses, einer für den zweiten Kreuzzug durchaus zuverlässigen Quelle, sondern »nach den Annales Palidenses, einer für die Geschichte des 2ten Kreuzzuges im Allgemeinen durchaus zuverlässigen Quelle«. Von meinem Referat über die Annales Palidenses geht Kugler nun unvermerkt und unvermittelt mit »drittens« zu meiner Darstellung des wirklichen Sachverhalts über. Der Leser muß glauben und die Leser, die ich danach gefragt habe, haben thatsächlich geglaubt, daß ich dasjenige, was ich nach Kugler aus der »durchaus zuverlässigen« Quelle anführe, für den wirklichen Sachverhalt ausbebe¹⁾.

Kugler führt sodann die Stelle Odos von Deuil gegen mich an, in welcher dieser über die Verwüstungen des Philopation berichtet, und dann folgendermaßen fortfährt: *Grecus imperator . . . dolorem repressit et per suos Allemanni colloquium postulavit. Sed alius eorum ingredi civitatem, alius egredi timuit aut noluit, et neuter pro altero mores suos aut fastus consuetudinem temperavit. Rex interim Francorum — — — imperatori Alemannorum — — — mandavit, ut eum citra Brachium expectaret . . . Ipse fero fervore quo coepit accelerat, et accepto a Graeco imperatore duce itineris, imo potius erroris et mortis transmeat.*

Diese Stelle soll beweisen, daß damals König Konrad nicht die eigentliche Stadt Konstantinopel betreten habe. Meines Erachtens beweist sie nur, daß die Zusammenkunft zwischen Konrad und Manuel an einem Etikettenstreit gescheitert ist: Konrad forderte, daß ihm Manuel vor die Stadt entgegenkomme, während Manuel auf der Zusammenkunft in Konstantinopel bestand. Ganz dasselbe erzählt Cinnamus II, 14 p. 74⁹⁾. Hierdurch wäre durchaus nicht ausgeschlossen, daß Konrad ohne mit dem Kaiser zusammenzukommen die Sehenswürdigkeiten der Stadt besichtigt habe, wie ich angenommen hatte. Aber in der Sache hat Kugler Recht. Meine Darstellung beruht auf dem Mißverständnis einer Stelle des Cinnanus: dieser

1) Kugler sagt später zusammenfassend: Von einem Empfang der Deutschen in Konstantinopel (mit Ausschluß natürlich des hin und hergehenden Gesandten durch die Griechen) oder gar durch Kaiser Manuel in eigener Person, was man aus den Pöhlde Annalen herauslesen möchte, kann nicht die Rede sein. Ich frage Prof. Kugler, wer ist der »man«?

2) (*Κόρραδος*) ὑπαντῶν αὐτῷ ἐς Βυζάντιον προάγοντι τὸν αὐτοκράτορα ἡξίον.

erzählt nur, daß Konrad die Befestigungen der Stadt von außen be-
sichtigt habe.

Göttingen.

Hans v. Kap-herr.

Die XII Tafeln. — Das Civil- und Criminalrecht der XII Tafeln. Von Mo-
ritz Voigt. 2 Bde. Leipzig, A. G. Liebeskind 1883. 859 u. 845 S. M. 30.

Der Verfasser dieses Werkes, bekannt durch sein »ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer« ist, wie er in der Vorrede hervorhebt »seit längeren Jahren mit dem Abschlusse einer Geschichte des römischen Privatrechts beschäftigt«. Mehrere Gründe bestimmten ihn das XII Tafel-Recht »somit den Hauptstoff der ersten Periode« der Geschichte des römischen Privatrechts »als eigenes Werk gesondert erscheinen zu lassen«.

Die Bewältigung des schwierigen und sehr umfangreichen Materials ist musterhaft, die philologische wie juristische Kenntnis des Verfassers zu bekannt, als daß sie noch eines weiteren Lobes des Recensenten bedürfte. Was Voigt von Dirksens »XII Tafelfragmenten« hervorhebt (I, 93), das gilt auch von seiner eigenen Arbeit; sie hat »ebenso wegen ihrer Gewissenhaftigkeit und ihres Fleißes, wie wegen der Treue und Gerechtigkeit in Würdigung der vorgefundenen früheren Leistungen die höchste Anerkennung seitens der Wissenschaft zu beanspruchen«. Auch nach der vortrefflichen Ausgabe Schölls wird jeder eine so gründliche neue Bearbeitung mit Freuden begrüßen.

Diesem günstigen Gesamturteil, welches auch ein principieller Gegner vieler Grundanschauungen Voigts unterschreiben kann, reihe ich zunächst einige Bemerkungen über die Vorzüge dieses Werkes in Einzelheiten an.

Der I. Band enthält nach einer historischen Einleitung den »juristisch allgemeinen Teil«, der II. eine umfangreiche systematische Darstellung des Civilrechts der XII Tafeln (anhangsweise das Kriminalrecht).

Bei weitem am vorteilhaftesten zeigen sich die soeben genannten Vorzüge von Voigts Arbeitsweise in den Abschnitten über die Ueberlieferung der XII Tafeln (I, 51—94), die XII Tafelfragmente (I, 691—737) sowie in den systematischen Abschnitten überhaupt, insbesondere aber des zweiten Bandes.

Hier gibt Voigt eine im Wesentlichen dogmatische Schilderung und Definition der civilrechtlichen Begriffe, die ja im Laufe der

Jahrhunderte meist unverändert und stabil geblieben sind. Vielfältig sind auf diesem Gebiete eine fleißige Zusammenstellung aller einschläglichen Quellenstellen, eine besonnene Interpretation und eine umfassende Kenntnis des gesammten Gebietes die wesentlichste Voraussetzung für die Gewinnung von sicheren Resultaten, und gerade diese Qualitäten besitzt der Verfasser.

Nicht als ob hier überall dem Autor beizustimmen wäre; aber durch das beigegebene reiche Material wird es jedem Leser möglich dem Verfasser leicht zu folgen, ihn zu kontrollieren und die sorgfältige Art seiner wissenschaftlichen Argumentation auch da anzuerkennen, wo man seine Zustimmung versagen muß.

Die Mängel von Voigts Arbeitsweise sind auf diesem Gebiete nach zwei Seiten zu untersuchen.

I. Zunächst liebt es Voigt seine Gedanken in eine oft schwülstige, philosophisch-abstrakte Form zu kleiden. Diese Darstellungsweise tut da auch der Richtigkeit der Resultate Eintrag, wo Voigt die rechtlichen Ordnungen aus Zuständen, Sitten und ethischen Vorschriften herzuleiten sucht. Z. B. bei der Frage nach einer Strafgewalt des tutor mulieris über Bevormundete II, 414. Indem, sagt Voigt das., dem paterfamilias so Pflicht wie Verantwortlichkeit oblag, im Kreise seiner familiares Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten, und im Dienste solcher Aufgabe demselben ebenso das regimen morum, wie die iurisdictio und dementsprechend dort animadversio, hier poenitio überlassen war . . ., und indem wiederum . . . der Tutor demjenigen den fehlenden paterfamilias ersetzen sollte, der bei geminderter Handlungsfähigkeit am Wenigsten des Letzteren entbehren konnte; so leiten nun diese Prämissen in einfacher Consequenz zu der Annahme hin, daß auch dem tutor viduae . . . das regimen morum und die iurisdictio sammt der entsprechenden Strafgewalt des paterfamilias der animadversio, wie poenitio zustand und diese Gewalten von demselben in der gleichen Modalität, wie von dem letzteren geübt wurden«. Hier wird also auf Grund einiger allgemeinerer Erwägungen und Redensarten die S. 416 selbst zugestandene Verschiedenheit in der Stellung von paterfamilias und tutor verwischt und diese mangelhafte Begründung muß die Lücken des sachlichen Beweises ersetzen. Dieser ist in der That höchst schwach. Denn daß ein Hausgericht (der Agnaten) über gewaltfreie Frauen vorkommt, kann ja für das Recht des tutor auf das regimen morum und die iurisdictio nichts beweisen. Die Strafgewalt des tutor und das iudicium propinquorum sind eben zwei verschiedene Dinge und wer aus der gelegentlichen Zuziehung des Hausgerichts durch den Familienvater auf die Existenz einer der patria potestas

analogen Gewalt bei jedem *iudicium propinquorum* schließen würde, begeht eben einen Fehlschluß.

Ein andres Beispiel einer solchen durch eine wenig lichtvolle Ausdrucksweise und sachliche Konfundierung rechtlicher und ethischer Ordnungen verursachten Trübung des Thatbestandes bietet Voigts Schilderung des patronatischen Rechts über den Klienten S. 668. »Die völkerrechtliche *deditio* entzog dem besiegten Feind (nach Voigt) zwar seine staatliche, wie kirchliche Selbständigkeit, sicherte dem Individuum aber die persönliche Freiheit, wie die Aufnahme in das Staatswesen des Siegers. Aus der Konkurrenz dieser beiden Ordnungen ergab sich für den *dediticus* die Stellung als eines persönlich freien, wie auch zu einer bestimmten *civitas* gehörigen, dabei aber doch des Bürgerrechts nicht teilhaften und so daher rechtsunfähigen Menschen«. Schon dieses Resultat ist in sich widerspruchsvoll, wird aber durch das I S. 265 vgl. 270 gemachte Zugeständnis, daß schon »von Alters her« »gnadenweise« auch den Klienten *conubium*, *commercium* und Proceßfähigkeit erteilt worden sei, geradezu illusorisch. Bedenklich ist auch die Verwirrung, welche sich gleich in den einleitenden und grundlegenden Abschnitten des II. Bandes z. B. bei dem Begriffe *familia pecuniaque* findet. Man lese den Satz II, S. 19 »gleichwie die *civitas* aus doppelten Elementen sich zusammensetzt, aus der Bürgerschaft, wie aus dem Territorium samt sonstigen Besitztümern, so setzt die *domus familiaque* sich zusammen aus der *familia*, und der *pecunia*«. Eine schlimmere Verwirrung dieser Grundbegriffe ist kaum denkbar. Es war von Voigt ausdrücklich hervorgehoben, daß *familia* auch für das vollständigere *domus familiaque* stehe. Andererseits hat aber noch keiner den begrifflichen Gegensatz von *familia* und *pecunia* verkennen können, sei es nun daß er mit Lange in *pecunia* den Viehstand, mit Kuntze richtiger die *res nec mancipi* erkennt. Dieses letztere ergibt sich beiläufig gesagt für jeden, der den Gegensatz in der zweifachen Thätigkeit der Censoren, der Klassifizierung der Bürger auf Grund ihres quiritischen Eigentums von *res mancipi* und der Bemessung der Steuerfähigkeit nach dem Gesamtvermögen neben die officielle Bezeichnung *censores familias pecuniasque censendo* hält.

Der Hinweis auf einige derartige Mängel möge hier genügen, um so mehr als durch sie dem II. Bande keineswegs die Qualität genommen wird, ein recht brauchbares Handbuch zu sein für alle die, welche in das ältere römische Civilrecht einzudringen suchen.

Klarheit, Uebersichtlichkeit und Schärfe der Definition sind allerdings nicht überall die starke Seite Voigts, aber Gründlichkeit,

umfassende Sammlung des Materials und Vollständigkeit in der Behandlung jeder Lehre machen manches wieder gut.

II. Anders als über die dogmatisch-juristischen Abschnitte lautet unser Urteil über die gesamtten historischen Abschnitte des Werkes. Voigt fehlt es an der induktiven Methode der Untersuchung. Auch bei rein historischen Fragen und zumal, wo es darauf ankam, eine historische Entwicklung oder Umwandlung herauszufinden und nachzuweisen, geht Voigt meist von subjektiven Voraussetzungen und Vorurteilen aus.

Diese Methode hat Voigt aber nicht nur in vielen Einzelheiten, ja in nicht wenigen fundamentalen Fragen irre gehn lassen, sondern auch die Disposition des Ganzen ungünstig beeinflusst.

Man kann kein Recht der XII Tafeln schreiben, ohne die nachfolgenden wie vorhergehenden Rechtszustände mit zu berücksichtigen. Ueberall mußte demnach von den historisch sicheren und klaren Rechtszuständen ausgegangen werden. Mit ihnen hätte das Recht der XII Tafeln verglichen, aus den Differenzen auf die Weiterentwicklung geschlossen werden und erst zuletzt auf die vorhistorischen Rechtszustände eingegangen werden müssen.

Es liegt auf der Hand, daß derartige Mängel wenn auch nicht ganz, so doch viel mehr in den Abschnitten des I. wie besonders des II. Bandes zurücktreten, wo eine Definition der Rechtsbegriffe und eine systematische Gruppierung derselben gegeben ist.

Wie schwer aber selbst manche dieser Kapitel unter der verkehrten Anlage leiden mußten, das zeigt am besten die Darstellung der *mancipatio*.

Hier stellt Voigt (vgl. II, 125 f.) Ansichten auf, welche allen sonst vertretenen schnurstracks widersprechen. Die *Mancipation* (II, 129) soll »vollwirksam im Allgemeinen an jedem Objekte gewesen sein, welches *commercium rei* besitzt« (Cic. Top. 15, worauf Voigt eb. A. 6 verweist, sagt das gerade Gegenteil *finge mancipio aliquem dedisse id, quod mancipio dari non potest. Num idcirco id eius factum est, qui accepit?* Deutlicher konnte doch die Unwirksamkeit der *mancipatio an res nec mancipi* nicht ausgedrückt werden!). Die Scheidung von *res mancipi* und *nec mancipi* soll ins 7. Jahrhundert d. St., ihre genauere Abgränzung sogar erst nach 711 fallen! Der Beweis hierfür ist schwach genug¹⁾. Doch das ist Kleinigkeit. Bei solcher

1) So wird II, 129 A. bei einem Excerpt der *lex Cincia* (Paulus fr. Vat. 310) aus einem fehlenden »*vel tradidi*« geschlossen, daß jene *lex* aus einer Zeit stamme, wo »die *Mancipation* Veräußerungsmodus für alle *res in commercio*

Sachlage durfte Voigt seine Auffassung der *mancipatio*, der Entstehung des Gegensatzes von *res Mancipi* und *nec Mancipi* nicht einfach dogmatisch hinstellen und die eigentlich kontroversen Punkte in die Anmerkungen verweisen. Es wäre durchaus eine induktive wissenschaftliche Untersuchung am Platze gewesen, was die *Mancipatio* zu Gaius, was zu Ciceros, was sie zu früherer Zeit war, was aus der verschiedenen Bedeutung der *Mancipatio* zu Gaius Zeit (Kauf und Eigentumserwerbsart, Scheinkauf u. s. w.) für das ursprüngliche Wesen dieser Institution gefolgert werden könne. Ferner hätte in gleicher Weise entwickelt werden müssen, welche Bedeutung die *res Mancipi* für die Klassenstellung des Bürgers (vgl. Soltau Altröm. Volksversammlungen Abschnitt V § 6—10), für die sociale Stellung seit Alters gehabt hätten, und erst dann wäre aus allen diesen Faktoren zu konkludieren gewesen, wie *mancipatio* und *traditio* zu unterscheiden, weshalb diese beiden Formeln sich getrennt neben einander entwickelt hätten und wann und warum die Scheidung von *res Mancipi* und *nec Mancipi* vorgenommen worden sei. Dabei hätte dann schließlich manches Urteil Voigts anders ausfallen müssen. Er hätte dann z. B. nicht die *coemptio* durch den *tutor* (der ja nicht selbst der *Mancipierende* war, sondern nur *auctor coemptionis*) vertreten lassen können.

Aber nicht nur die historische Entwicklung bei einzelnen Rechtsmaterien ist bei dieser Methode Voigts verschoben worden. Mislischer tritt dies noch in Bezug auf die grundlegenden Abschnitte über die Geschichte, die historischen Motive etc. der XII-Tafelgesetzgebung, die Stellung des *ius* zu den ethischen Elementen der bürgerlichen Gesellschaft, die Ausdehnung der Rechtsfähigkeit, die Entwicklung des Civil- und Kriminalprocesses hervor.

Ueber die principiell wichtige Hauptfrage, ob der Decemvirat nur *legibus scribundis* als vorübergehende Institution oder als dauernde Verfassungsänderung beabsichtigt gewesen, entscheidet sich Voigt in einer Anmerkung für die sicherlich verkehrte (vgl. Soltau Gültigkeit der Plebiscite (1884) S. 161, Madvig Verfassung u. Verw. I, 500) erste Alternative. — Ob die zweiten Decemvirn oder Valerius und Horatius die beiden letzten Gesetzestafeln publiciert hätten, das durfte (S. 5) nicht allein auf Grund einiger Citate, sondern erst nach einer eingehenden Prüfung der Veranlassung und Tendenz der *valerisch-horatischen* Gesetzgebung geschlossen werden. Eine zu Anfang

war! Oder weil Gaius 2, 19 sagt *res nec Mancipi nuda traditione abalienari possunt* (nicht *debent*) soll folgen, daß die *Mancipatio* keineswegs ausgeschlossen sei!

(statt am Schluß) gegebene Schilderung der Tendenz der XII-Tafelgesetze enthält denn auch (I, 6 f.) die bei einem solchen aprioristischen Verfahren unvermeidlichen Irrtümer. Eine »tribunicische Civiljurisdiktion in rein plebejischen Rechtsstreitigkeiten«, welche gar noch nach den XII Tafeln in Kraft geblieben sein soll, ist ein Unding, das wahrlich hier nicht eine Rolle spielen durfte, wo es galt das Sichere und Feststehende kurz zusammenzustellen.

Unrichtige Voraussetzungen und Vorurteile enthalten auch die Kapitel über »die Rechtsfähigkeit und die Person« und über den »Kriminalproceß«. (I, Cap. 3. 11).

I, S. 248 wird in Widerspruch zu den S. 246 stehenden Stellen von Quirites behauptet, »daß man damals (zur Zeit der XII Tafeln) diesen Ausdruck als eine den Patriciern zukommende prärogative Bezeichnung reservirt habe«! — S. 259 A. 2 heißt es: »wie dem curio ein flamen curialis, so steht dem curator tribus ein curio maximus als priesterlicher Gehülfe zur Seite« und darauf wird die Behauptung gegründet jede der 3 Stammestribus habe ihren curio maximus gehabt! Angaben, die schon dadurch beseitigt werden, daß die Existenz von curatores tribus und einem curio maximus wohl zweifellos der Königszeit abgesprochen werden kann. — Die Definition von *patres* = Patricier wird § 26 aus den Ausdrücken *patres maiorum et minorum gentium* und *patres conscripti* hergeleitet: Formeln, die gerade für die Identität von *patres* = (patricische) Senatoren sprechen. Bei einzelnen Gesetzesstellen, welche *patres* für *cives gentium patriciarum* oder schlechthin Patricier nehmen, ist von Voigt übersehen, daß in genaueren Versionen an entsprechender Stelle eine exaktere Ausdrucksweise steht *cives gentium patriciarum, gentes patriciae* vgl. Altrömische Volksvers. S. 198). — Bei der Unterscheidung der rechtlichen Stellung von Patriciern und Plebejern wird ignoriert, daß die plebs erst seit der secessio, also durch eine Revolution sich ihre eigene Organisation errungen, nicht also vorher schon als gesondertes Gemeinwesen außerhalb des Staatswesens gestanden haben kann. Von dem rechtlichen Gegensatz zwischen beiden Ständen bleibt — nach Abzug der ganz willkürlichen Annahmen, als komme die arrogatio, die Teilnahme an den comitia curiata, das testamentum calatis comitiis, den Plebejern nicht zu — nur das eine, daß die sakralen gentilicischen Verbände für sich allein das Recht auf Priester-, Beamten- und Ratsstellen erhoben und sich in ihrer Abgeschlossenheit durch eine sakrale Eheschließungsform und das Verbot einer gentis enuptio zu erhalten suchten. — Wenn der Alleinbesitz dieser Rechte mit dem Besitz des Bürgerrechts identisch ist, dann, aber auch nur dann darf man Bürgerschaft und Patriciat,

civitas und ius gentilitium für dasselbe halten. Fast erheiternd sind dann auch die Auswege, durch welche Voigt aus dem Dilemma, in welches er durch seine eigenen bez. auch einige andre landläufige Vorurteile hineingeraten ist, herauszugelangen sucht.

S. 265 werden auch die wesentlichsten bürgerlichen Rechte (»*conubium, commercium* und Proceßfähigkeit«) »auch dem Rechtunfähigen« zugesprochen, S. 270 redet von »solchen Freien, welche in den römischen Staat aufgenommen und eingeordnet worden waren, ohne zugleich mit dem Bürgerrechte beliehen zu sein, worunter bis zu Servius insbesondere die Klienten, wie seit Ancus Marcius die Plebejer fallen«.!

Was speciell die Klienten anbetrifft, so begeht Voigt durchweg den Fehler, Klienten und Freigelassene zu identificieren. Die Klientel ist eine Art Abhängigkeits- und Treuverhältnis, welches, zwar hie und da rechtlich eingeschränkt, kein Rechtsverhältnis ist. Auch der *libertus* soll dem *manumissor* die gleiche Ehrerbietung entgegenbringen, wie der *cliens* dem *patronus*, darum aber ist seine rechtliche Stellung noch keineswegs derjenigen eines Klienten von anderer Herkunft gleich. Grade die XII Tafeln unterscheiden scharf den *cliens* und *libertus* (Voigt setzt I, 705 tab. IV allerdings den *cliens* für den *libertus* der Quellen in die 4. Tafel ein). tab. IV, 14 heißt es *patronus, si clienti fraudem faxit, sacer esto*, wogegen dem Freilasser eine kriminelle Judikation über den Freigelassenen zustand (Mommsen röm. Forsch. I, 369).

Verhängnisvoll für Voigts Anschauungen ist auch der schon in der Vorrede ausgesprochene Satz geworden, daß in der älteren Zeit »der Contact zwischen Civil- und Kriminalrecht ein überaus inniger gewesen sei«. In der That sind in älterer Zeit die *pontifices*, als die Kenner der *legisactiones* und der *leges horrendi carminis* (Liv. 1, 32), der kriminellen Satzungen, nicht nur für die Formulierung beider Seiten des Rechtes von Einfluß gewesen. Gewiß beide, das *ius civile* wie das Kriminalrecht waren vor den XII Tafeln enger mit dem *ius pontificium* verknüpft als später. Aber unter sich standen sie darum noch keineswegs in näherer Beziehung. Das Kriminalrecht, ein Teil des *ius publicum*, durchgeführt durch Beamte und Komitiate, stand gerade in der älteren Epoche der römischen Rechtsentwicklung und Proceßgeschichte im strikten Gegensatze zum *ius privatum*, dessen Durchsetzung im Civilproceß ja — wie der *terminus technicus* besagt — eine reine »*res privata*« war. Mehr und mehr bricht sich jetzt die Ansicht Bahn, daß die älteste Form des Legisaktionsproceß sich ohne Mitwirkung der Beamten, teils als *privates* Schiedsgericht, teils bei den *pontifices* abgespielt habe (vgl. Ihering

Geist des römischen Rechts I, 190 f., Soltau Kompetenz der aediles plebis, S. A. Schultze Civilrecht und Civilproceß in seiner historischen Entwicklung). Bei Voigt I, 643 (vgl. 656) heißt es gerade im Gegenteil: »der königliche (Kriminal)proceß war ein Parallelgebilde des Civilproceß: nach den gleichen Gesichtspunkten geordnet, nach den gleichen Phasen gegliedert, auf die entsprechenden Grundformen und Ordnungen gestellt«. Das Gebäude, welches auf solchem Fundament errichtet ist, ist dann auch verunglückt. — Brauchbarer sind die Kapitel über den Civilproceß, vornehmlich wohl deshalb weil sie von allen historischen Konstruktionen absehen. Aber gerade hier, wo auf dem Gebiete des Civilprocesses ja mit der Anlaß zur *secessio plebis* und zur XII-Tafelgesetzgebung lag, vermißt man ungern eine Uebersicht über die ganze Entwicklung desselben.

Schließlich noch einige Einzelheiten.

I, 7 A. 3 wird »*XII tabulae finis aequi iuris*« verkehrt als »Endziel des gleichen Rechts« genommen, es heißt vielmehr »Abgränzung« »Feststellung eines (für alle) gleich, billigen Rechtes. I, 3 wird Coriolan's Proceß als historisch angesehen und dem entsprechend weiter argumentiert. I, 105 A. 10 wird gar für die Geschichtlichkeit Numas plaidiert. I, 683 wird die Strafgewalt der Volkstribunen und die richterliche Kompetenz der Tributkomitien auf den Wortlaut der *lex sacrata* zurückgeführt, während beide sicherlich auf der mißbräuchlichen usurpatorischen Anwendung des *ius auxilii* beruhten. I, 645 wird der Kriminalproceß bei Quaestoren und Tribunen als Inquisitionsverfahren dem prätorischen Proceß mit seinem Akkusationsverfahren gegenübergestellt. Gewiß unrichtig! I, 20 werden diese servianischen Ansätze nicht gut von Sextantaras, statt von Trientalassen genommen (vgl. meine Altröm. Volksvers. Anhang 2) und ebendas. wird übersehen, daß jene Censussummen den ungefähren Wert einer Ackerhufe samt Wohnhaus und Zugvieh (*res Mancipi*), nicht den des bloßen Ackerlandes bezeichneten. I, 635 A. 3 spricht gar von einer *Jurisdiction* der Aedilen, welche ihnen von den Tribunen mandiert worden sein soll.

Auch darf eine merkwürdige Idiosynkrasie Voigts hier nicht verschwiegen werden.

Während Voigt im Uebrigen die Literatur in erschöpfender Weise angibt, hat er die Werke einiger der ausgezeichnetsten Autoren, vor allem diejenigen des ersten Kenners des römischen Altertums, Theodor Mommsens, sehr oft ignoriert! Principielle Differenzen mochten Voigt an einigen Stellen eine Polemik gegen besondere Einzelheiten unthunlich erscheinen lassen. Aber daß z. B. II, 667 Mommsens trefflicher Aufsatz über Gastrecht und Klientel, I, 4 die betref-

fenden Abschnitte aus Mommsens römischer Geschichte und seine Abhandlung über die patricischen Claudier, I, 258 die entsprechenden Kapitel aus Mommsens römischen Forschungen nicht einmal citiert, geschweige denn in ihrer Tragweite genügend gewürdigt worden sind, ist arg.

Voigts gelehrtes Werk wird für jeden, der sich mit der Geschichte des römischen Civilrechts beschäftigt, ein recht nützliches Hilfsmittel sein. Das Material ist darin mit staunenswertem Fleiß gesammelt und auch mit Gewissenhaftigkeit bearbeitet. Manche Abschnitte sind vortrefflich und zwar nicht nur durch die obengenannten Vorzüge! In nicht wenigen aber haben gewisse Vorurteile und Mängel in der Methode dem Werthe der Arbeit Eintrag gethan und es bleibt zu bedauern, daß die Resultate hinter dem Kraftaufwand nicht unbedeutend zurückbleiben.

Zabern i/Els.

W. Soltau.

Årsberättelse (den fjerde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1882, afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Överläkare vid dess medicinska afdeling. Stockholm, Kongl. Boktryckeriet. F. A. Norrstedt & Söner 1883. 208 Seiten in 8.

Die schwedische Hauptstadt besitzt seit 1880 ein mit großen Kosten nach dem neuesten Systeme eingerichtetes Krankenhaus, Sabbatsbergs Sjukhus, von welchem nur eine Abteilung, die gynäkologische, klinischen Zwecken dient, welche dem Karolinischen medicinischen Institute zu Stockholm zu Gute kommen, das im übrigen, was den klinischen Unterricht anlangt, auf Räume und Material des alten Serafimer Lazareths angewiesen ist. Wenn dem Lernenden der Stockholmer Hochschule durch die Beschränkung des klinischen Unterrichts in Sabbatsbergs Krankenhause auf die gedachte Abteilung auch manches wertvolle Material entgeht, so sorgt doch die Direktion des Hospitals durch gutausgestattete Jahresberichte dafür, daß die wissenschaftlichen und praktischen Resultate, welche auf den verschiedenen Abteilungen gewonnen werden, zur allgemeinen Kenntnis der Aerzte gelangen.

Der uns heute vorliegende vierte Bericht des großen Stockholmer Krankenhauses bezieht sich auf 2774 Patienten, von denen 1646 der medicinischen, 920 der chirurgischen und 208 der gynäkologischen Abteilung angehörten und 2155 geheilt oder gebessert entlassen wurden, 108 ungeheilt blieben und 245 mit Tode abgiengen. Die Zahl der Behandelten überstieg die des Vorjahres (1881) um 166;

das Mortalitätsprocent stellte sich auf 8,83, im Vorjahre in Folge seltenerer Sterbefälle auf der chirurgischen und gynäkologischen Abteilung nur auf 8,16. Die Ausgaben stellten sich im Jahre 1882 (abgesehen von einer Ausgabe für eine nothwendige Kanalisation) auf 146968 Kronen, wovon 136058 auf die eigentliche Krankenpflege kamen, so daß die Verpflegung eines jeden Kranken sich auf 1,45 Kronen stellte. Die Kosten für Medikamente betragen 8591 Kronen (5245 auf der medicinischen, 2594 auf der chirurgischen und 751 auf der gynäkologischen Abtheilung) gegen 10749 Kr. im vorhergehenden Jahre. Das Krankenhaus wurde im Laufe des Jahres in die Stockholmer Telephonleitung einbezogen; auch wurde in demselben auf Ansuchen des Vereins für Pflege Verwundeter und Kranker im Feld ein Kursus für Krankenpfleger eingerichtet.

Dem Berichte von der von Warfvinge geleiteten inneren Abteilung fügt derselbe eine größere Abhandlung über die Behandlung der Leukämie, Pseudoleukämie und perniciösen progressiven Anämie mit Arsenik und das Verhalten der drei genannten Krankheiten unter einander an, worin er übrigens nicht bloß das im Jahre 1882 zugeflossene Material, sondern auch das aus den drei früheren Jahren vorhandene behandelt. 1882 lieferte die ersten beiden Fälle von Leukämie für das Krankenhaus (neben einer gleichen Anzahl von Pseudoleukämie und Anaemia perniciosa progressiva, welche weit häufiger beobachtet wurden, so daß erstere 10, letztere 9 Fälle umfaßte) und gleichzeitig den Beweis, daß die für die letzten beiden Affektionen so überaus erfolgreich in Anwendung gebrachte Arsenotherapie das nämliche günstige Resultat bei der echten Leukämie giebt. Der Effekt war gleich günstig bei der lienalen und bei der lymphatischen Form der letztgenannten Affektion; in dem lymphatischen Falle war nach dreimonatlicher Arsenikbehandlung das Aussehen völlig gesund, die Drüsengeschwulst beseitigt und die Zahl der weißen Blutkörperchen auf die normale reducirt; in dem Falle lienaler Leukämie verkleinerte sich unter Arsenikgebrauch der Milztumor und die Verminderung der Leukoeyten, und die gleichzeitige Zunahme der Erythrocyten war so bedeutend, daß, während beim Beginne der Kur von beiden ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen auf den Kub. Mm. kamen, nach 7wöchentlichem Gebrauche Fowler'scher Lösung die weißen Blutkörperchen auf 640000 gesunken und die rothen auf 2.560000 gestiegen waren, wovon sich in weiteren $4\frac{1}{2}$ Monaten ein Sinken der Leukocyten auf 310000 und ein Anfügen der Erythrocyten auf 3.090000, selbstverständlich unter fortdauernder Besserung des Allgemeinbefindens, anschloß. Unter der Kasuistik der perniciösen progressiven Anämie befindet sich ein

Fall, in welchem nach völlig vergeblicher Anwendung von Eisenpräparaten, wobei die Zahl der rothen Blutkörperchen auf 800000 herabgieng, eine Arsenikkur in 6 Wochen die letzteren auf 1.793000 unter Beseitigung des hochgradigen Schwächezustandes brachte; leider machte eine interkurrente Affektion der Nieren dem Leben des Kranken unter komatösen Erscheinungen ein unerwartetes Ende. Die Sektion ergab weder Anämie der Organe noch Blutungen oder Oedeme, normale Färbung des Blutes mit dicken Kruormassen im Herzen und in den großen Gefäßen und normale Beschaffenheit des Knochenmarks, der Milz und der Leber. Ein Fehler in der Diagnose ist völlig ausgeschlossen, da bei Untersuchung des Blutes von Beginn der erwähnten vergeblichen Eisenkur, wo sich noch 1.010000 Erythrocyten neben normaler Zahl der Leukocyten fanden (1:100—150), auch jene wechselnden Verhältnisse der Größe und Form der ersteren konstatiert wurden, die ein tieferes Blutleiden charakterisieren und im Verein mit dem hochgradigen, stets zunehmenden Schwächezustande, der Tendenz zu Blutungen, der gelinden febrilen Erregung, endlich dem Alter (35 J.) der Patientin, wodurch gewöhnliche hochgradige Chlorose ausgeschlossen wird, sowie der Abwesenheit jeder Lokalaffectio, den Stützpunkt für die Diagnose in allen Fällen dieser Art bildeten. Mit den an diesen Fall geknüpften Bemerkungen Warfvinges, daß nicht die Resultate der »Sektion«, sondern die Erscheinungsreihen und die Blutuntersuchung bei Lebzeiten zur Diagnose der progressiven Anämie verhelfen, können wir uns nur einverstanden erklären. Ebenso sprechen die übrigen von Warfvinge aus früheren Jahren herbeigezogenen Fälle zum Teil so schlagend für den Werth der Arsenotherapie bei der in Frage stehenden Affektion, manchmal auch durch die sofortige Verschlimmerung beim Abbrechen derselben und die ebenso unmittelbare Besserung bei Wiederaufnahme des Mittels, daß deren Berechtigung kaum noch der Diskussion bedarf und daß die Bezeichnung »perniciosa« für jene idiopathische Anämie jedenfalls, insoweit dadurch die absolute Letalität angedeutet werden soll, nicht zutreffend ist. Die Resultate der Warfvingeschen Heilresultate sind derartige, daß man jetzt bei Behandlung der Leukämie, Pseudoleukämie und progressiven Anämie Eisen, Phosphor, Chinin und die Transfusion, welche letztere noch relativ die meisten Erfolge, soweit es sich um vorübergehende Besserung handelt, aufweist, bei Seite läßt und von vornherein mit der Fowlerschen Solution beginnt, für welche übrigens außer den Erfahrungen in Sabbatsbergs Sjukhus noch Beobachtungen von Byron Bramwell, Immermann, Mivart, Eden und Finny über rasch gebesserte oder geheilte Fälle progressiver Anämie, sowie von Malthe über Heilung von Leukämie,

wenn wir ganz von Billroths Arsenotherapie der Pseudoleukämie absehen, in entschiedener Weise plädieren. Der Umstand, daß alle drei Affektionen in gleicher Weise günstig, gewissermaßen specifisch von Arsenik beeinflußt werden, hat in Warfvinge die schon früher von ihm ausgesprochene Anschauung befestigt, daß dieselben insgesamt als Infektionskrankheiten anzusehen sind, deren Charakter namentlich in den akut verlaufenden Formen, wie solche auch bei Leukämie von Küßner und Immermann beschrieben sind, zu Tage tritt, aber auch in den chronischen Fällen durch interkurrente Temperatursteigerungen sich zu erkennen geben kann, und deren gemeinsames Wesen eine hochgradige Verminderung der Erythrocyten in Folge von Destruktion derselben ist, welche letztere zu einem großen Teile in dem pathologisch veränderten Knochenmarke, aber auch, da abnorme Pigmentanhäufung in verschiedenen Organen (Nierenepithel, glatte Muskelfasern in der Muscularis des Jejunum) beobachtet wurde, in anderen Körperteilen vor sich zu gehn scheint. Ueber den Modus der Einwirkung des Arsens bei den fraglichen Affektionen sind wir bis jetzt nicht aufgeklärt; dagegen lehren die Erfahrungen Warfvinges, daß es durchaus unnötig ist, die Arsengaben in der Weise zu steigern, wie es zuerst von Billroth bei der Pseudoleukämie empfohlen wurde, daß vielmehr die fortgesetzte mäßige Dose von innerlich 4 Tropfen Solutio Fowleri ausreicht, wobei man dann weder Darmerscheinungen noch febrile Symptome (Arsenfieber) erhält. Es würde vielleicht des Versuchs wert sein, ob man nicht die nämlichen Effekte auch mit der Kalium- oder Natriumverbindung der höchsten Oxydationsstufe des Arsens, der Arsensäure, erhält, zu welcher sich die arsenigsauren Salze wahrscheinlich im Organismus zum großen Teile oxydieren, die aber in Bezug auf ihre Giftigkeit weit unter dem Acidum arsenicosum steht. Namentlich dürfte auch ein Versuch mit arsensaurem Eisen (Ferrum arsenicum) und den dasselbe einschließenden Mineralwässern (vgl. meinen Aufsatz in der Oesterreichischen Badezeitung, Juli 1884) gerechtfertigt sein, um vielleicht die Besserung resp. Heilung durch größere Dosen zu beschleunigen. Daß arsensaure Verbindungen analoge Heileffekte wie arsenigsaure bei Psoriasis u. a. Affektionen besitzen, ist bekannt.

In einem zweiten größeren Aufsätze berichtet Warfvinge über die Karbolsäurebehandlung des Typhus abdominalis, wofür das Material ebenfalls zum Teil auf dem Jahre 1881 angehörigen Beobachtungen beruht. Die Ansicht, daß die damit erhaltenen sehr günstigen Resultate (die Mortalität betrug in 54 mit Karbolklystieren behandelten Fällen 5,3 Procent gegen 11,5 Procent bei expektativer Behandlung, obschon in letztere Kategorie die mildesten

Typhuskranken fallen) keinesweges auf der antithermischen (antipyretischen), sondern auf einer antiseptischen bzw. auf das Typhuskontagium (*Bacillus*) spezifischen Aktion beruhe, fußt auf den schon früher von ihm vertretenen Anschauungen, wonach einerseits in febrilen Infektionskrankheiten die Herabsetzung des Fiebers nur eine untergeordnete Bedeutung habe und wonach andererseits die gegen zymotische Affektionen benutzten Medikamente keineswegs auf alle Krankheitserreger in gleicher Weise deleter wirken oder deren Vitalität herabsetzen. Daß die letztere Anschauung eine durchaus korrekte ist, lehrt das Verhalten des Malariafiebers zum Chinin und des akuten Gelenkrheumatismus zur Salicylsäure, der Syphilis gegen Jodkalium und Merkur, nach Warfvinge auch der Leukämie, Pseudo-leukämie und progressiven Anämie zum Arsen und des Keuchhustens zum Alaun, den er als spezifisches Medikament in letzterer Affektion, wo übrigens auch Chinin sich bewährt, schätzen lernte. Daß der antipyretische Effekt der Karbolsäure im Abdominaltyphus ein sehr erheblicher ist, läßt sich auch in Warfvinges Erfahrungen nicht bestreiten, aber diese Wirkung ist immer eine rasch vorübergehende, und so kann allerdings aus der Antithermie allein die Besserung in den Symptomen, insbesondere auch die geringere Zahl von Albuminurie, und das günstige Mortalitätsverhältnis nicht erklärt werden, welches letztere noch auffälliger wird, wenn man erwägt, daß von den drei Todesfällen bei Karbolsäurebehandlung zwei Typhusranke betreffen, die in der Rekonvaleszenz durch Komplikationen (gangränöse Parotitis, Perforationsperitonitis) zu Grunde giengen, während der dritte schon bei Einleitung des Verfahrens in einem nahezu hoffnungslosen Zustande sich befand. Es ist übrigens selbstverständlich, daß bei Annahme einer spezifischen Aktion auf das Typhuskontagium eine direkte Vernichtung desselben sich kaum voraussetzen läßt, wohl aber eine Abschwächung der Reproduktion.

Die chirurgische Abteilung des Krankenhauses, unter der Leitung des als Operateur sehr geschätzten Dr. Ivar Svensson stehend, der im Laufe des Jahres 37 Augenoperationen und 480 größere Operationen ausführte, die eine Mortalität von 5 Procent im Gefolge hatten, gibt ihrem Dirigenten ebenfalls Gelegenheit, eine Reihe von Krankengeschichten mitzuteilen und sich dabei über verschiedene chirurgische Fragen auszusprechen. So handelt er über Zungenkrebs, wo er auf die möglichst frühe Excision dringt, jedoch in Fällen, wo die Möglichkeit vorliegt, daß die Neubildung ein Syphilom ist, die Einleitung einer mehrwöchentlichen Jodkaliumkur anrät, deren Gelingen in zweifelhaften Fällen allein die Diagnose der syphilitischen Basis ermöglicht. Wie schwierig die differentielle Dia-

gnose ist, zeigt die Mitteilung eines Falls, wo ein Syphilom im Halse als Kankroid operativ entfernt wurde und sich später am Gaumen eine vermeintliche Krebsgeschwulst entwickelte, die rasch auf Jodkalium verschwand. Unter den Kropfoperationen befindet sich auch eine mit Erfolg ausgeführte elastische Ligatur eines kindkopfgroßen Struma, welche Svensson namentlich wegen der dadurch zu vermeidenden Verletzung des Rekurrens empfiehlt; ferner fünf Kolotomien bei Carcimona recti und eine Gastrotomie bei krebziger Striktur der Speiseröhre, welche nichts wie flüssige Speisen durchließ; die letztere Operation verlief günstig, doch konnte die angelegte Magenfistel nicht lange benutzt werden, da die Kranke bald durch Lungenödem zu Grunde gieng. Svenssons operative Kasuistik in Bezug auf Radikaloperation freier Brüche mit Antisepsis hat sich um 16 neue Fälle vermehrt, welche, wie die früheren 26, sämtlich günstig verliefen, so daß der Stockholmer Chirurg von der langwierigen Behandlung mit Alkoholinjektion fast ganz zurückgekommen ist. Sehr günstig war auch der Verlauf der Blasensteinoperationen, wobei Svensson stets die Sectio mediana anwendet und jeden mehr als nußgroßen Stein mit einem Lithoklasten zertrümmert und die einzelnen Fragmente extrahiert. Ein mitgeteilter Fall von Blasenstein bei einer Frau ist interessant durch den Abgang von Haaren nach der Lithotritie; die Abstammung dieser Haare war mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Mehrfach hat Svensson die Cystotomie ausgeführt, die bei hartnäckigen und inveterierten Blasenkatarrhen die günstigsten Erfolge hatte, während die Lobsprüche amerikanischer und englischer Chirurgen bei Prostatahypertrophie mit schmerzhaftem Harndrange ihm übertrieben zu sein schienen. Bei Hodentuberkulose mit Fistelbildung rät er zur Operation, auch wenn die Lungen afficiert sind; ebenso befürwortet er die Operation der Varicocele in Anbetracht der durch letztere bedingten Atrophie der Testikel und psychischen Depression der Patienten. Wenig günstig ist sein Urteil über die Nerven-*dehnung*, die er bei *Tabes dorsalis* und Krampf des *Accessorius* erfolglos, in einem Falle sogar mit entschiedener Verschlimmerung des Zustandes ausführte, und welche er nur als Unterstützungsmittel der Nervenresektion, um diese dem Centrum etwas näher ausführen zu können, zulässig ansieht. Sehr entschieden spricht sich Svensson schließlich für die *Jodoformverbände* aus; doch wendet er Jodoform nicht allein, sondern in Verbindung mit 2 Teilen Borsäure an, wobei er den Verband bei großen Amputationen und Resektionen 1—2 Monate liegen läßt. Die Mitteilung einzelner Resektionen, z. B. einer ganzen Clavicula, der Pars infraspinata der Scapula, liefert

neue Beweise für die ausgezeichneten Resultate und den Wert der antiseptischen Verbandmethode, wie er sich überhaupt im Sabbatsberger Hospitale bei den dort sehr häufigen Resektionen herausgestellt hat.

Von anderen Operationen ist noch die Unterbindung der Kruralarterie wegen eines Aneurysma zu nennen, insofern Svensson hier von dem gewöhnlichen Unterbindungsverfahren in der Kontinuität der Arterie absieht und zwei Catgutligaturen um die Arterie in geringem Abstände von einander anlegt, zwischen denen er das Gefäß durchschneidet. Auf diese Weise, wobei die Arterienenden sich retrahieren, ist eine dauernde Obliteration des Gefäßes gesichert, welche bei Anwendung von Catgutligaturen in der Kontinuität des Gefäßes nicht mit Gewißheit zu erwarten steht. Auch eine Unterbindung der Axillaris bei einem diffusen Aneurysma traumaticum der Brachialarterie wurde von Svensson im Jahre 1882 ausgeführt.

Von den unblutigen Operationen ist die Einrenkung einer Luxatio tibiae zu nennen, dadurch entstanden, daß ein Sack mit Erbsen aus großer Höhe auf den Schenkel der Patienten fiel, der gerade das Kniegelenk flektiert hatte, besonders wegen der Folgen, da sämtliche Muskeln, welche vom N. peroneus dexter innerviert wurden, in paretischem Zustande verblieben. Ein analoger Fall findet sich in Nr. 24 des 1880er Jahrgangs der »Deutschen medicinischen Wochenschrift« beschrieben.

Von den 24 Personen, welche von den 392 Kranken der Abteilung, die großen Operationen unterworfen wurden, starben, fallen wieder fünf auf Hernia incarcerata, wo bereits Brand der Gedärme oder Peritonitis eingetreten war; bei einem Falle von Oberschenkelmuskellamputation handelt es sich möglicherweise um letale Jodoformintoxikation.

Auch der Dirigent der gynäkologischen Abteilung, Professor W. Netzel, gibt verschiedene Details über die dort gemachten Beobachtungen, insbesondere über die daselbst ausgeführten Operationen. Bemerkenswert sind unter letzteren zwei Myomatomien mit Bauchschnitt. In dem einen Falle handelte es sich um eine große interstitielle Geschwulst und in Folge davon um eine Hysterotomia supracervicalis mit Versenkung des Restes, wonach jedoch der Tod nach drei Tagen in Folge von Verblutung eintrat; im zweiten Falle, wo die große Geschwulst einen Stiel hatte, folgte Genesung. Die Exstirpation eines großen Myoma intraligamentare, welches tief in das kleine Becken hinabgesunken war und die Gebärmutter über den Beckenrand verschoben hatte, bot zu große Schwierigkeiten; daher wurden die beiden Ovarien, von denen das eine in der Fossa

iliaca, das andre im Epigastrium durch die Bauchwand zu fühlen war, entfernt, mit anfangs scheinbar günstigem Erfolge, doch wuchs die anfangs augenscheinlich verkleinerte Geschwulst langsam wieder an. Reichhaltig ist die operative Casuistik der Ovarialcysten; von 16 Operierten starben zwei, die eine wahrscheinlich in Folge des Chloroforms. In dem einen Falle handelte es sich um eine eigentümliche Form von Eierstocksgeschwulst mit reichlicher metastatischer Bildung von Geschwülsten myxomatöser Natur in verschiedenen Teilen des Peritoneums (*Myxoma ovariale*), die von Netzel schon in einem früheren Berichte beschrieben wurde. Zwei Mal wurde die Ovariectomie bei bösartigen Tumoren ausgeführt; in dem einen Falle gieng die Operierte in einer Woche an Miserere in Folge der Befestigung einer Darmschlinge an dem Stielreste zu Grunde, wodurch eine zweite Laparotomie wenige Stunden vor dem Tode notwendig wurde. Bei der zweiten Kranken war der Ausgang ebenfalls letal, und zwar in Folge einer nach einem Tage erfolgenden Blutung, deren Eintritt damit im Zusammenhange stand, daß die Basis der Geschwulst tief in das Ligamentum latum eingedrungen und dadurch die Ligatur eine äußerst schwierige geworden war. Von Interesse ist auch noch ein Fall von fluktuierender Geschwulst im Becken und der Fossa iliaca, welche sich bei der Punktion als eine große Echinokokkuscyste auswies, neben der noch eine größere unterhalb der Leber und verschiedene kleinere in Abdomen und Becken konstatiert wurden. Die große Cyste wurde durch Vaginalincision geöffnet, ausgespült und drainiert; trotz resultierender Eiterung erfolgte Genesung.

Die Gefahren der Anwendung gewisser moderner Methoden in der Gynäkologie werden durch zwei im Netzelschen Berichte mitgeteilte Fakta beleuchtet. Eine schwere Karbolsäureintoxikation kam unmittelbar nach einer Ausspülung der Vagina mit 2 procentiger Phenollösung bei einer Kranken vor, bei welcher wegen totalen Darmrisses drei Tage vorher die Perineorrhaphie gemacht war; die Wunde war nicht verheilt und die Spülflüssigkeit konnte nicht allein in letztere, sondern auch in den Darm eindringen. Die Erscheinungen bei der Kranken, welche mehrere Stunden in größter Lebensgefahr schwebte, waren übrigens vollständig denen gleich, welche man beim Carbolismus acutissimus durch Einverleibung in den Mastdarm aus verschiedenen Krankheitsfällen kennt, und namentlich ist die plötzlich eintretende Bewußtlosigkeit und Ohnmacht charakteristisch vorhanden, welche man neuerdings mit großem Unrechte als Reflexwirkung betrachtet hat. Daß es auch hier um eine Resorptionswirkung sich handelte, beweist das Auftreten der Karbolsäure im

Harn der Erkrankten, der, nach vier Stunden mit dem Katheter entleert, schwache, später deutliche Karbolharnfarbe zeigte, die erst in 12 Stunden verschwand. In einem Falle von Uterusmyom, das mit heftigen Blutungen einhergieng, scheint die nach erfolglosem Gebrauche verschiedener anderer Mittel angewendete Injektion starker Chromsäurelösung in den Uterus den Tod herbeigeführt oder doch beschleunigt zu haben, indem unmittelbar hernach Erbrechen, heftige Diarrhoe und Bauchschmerzen folgten und ulcerative Endometritis eintrat, welche den raschen Kräfteverfall der Kranken nach sich zog. Man wird auch diesen Fall zur Beseitigung der oben angeführten Theorie des sog. Carbolismus acutissimus von Wolf benutzen dürfen. Wäre der plötzliche Carbolcollaps wirklich ein Reflexphänomen, so wäre gar nicht einzusehen, weshalb nicht die Applikation von Chromsäure, welche weit intensiver ätzend wirkt, unter analogen Verhältnissen unmittelbar nach der Applikation zu einem Zustande von Bewußtlosigkeit mit nachfolgendem Koma führen sollte. Aber es ist keine Spur davon vorhanden, vielmehr treten hier prägnant die Erscheinungen der resorbierten Chromsäure hervor, die ja eine überaus große Aehnlichkeit mit denen der akuten Arsenikvergiftung haben. Daß man übrigens in dem Blute der vier Wochen nach dieser Vergiftung Verstorbenen den Nachweis des Chroms nicht führen konnte, nimmt uns nicht wunder, da die Elimination längst vollendet sein konnte. Ob der geschwollene Zustand der Rindensubstanz der Nieren mit der Chromsäure im direkten Zusammenhange steht, wagen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Jedenfalls wäre nach den neueren Studien über die Wirkung der Chromsäure auf die Nieren eine mikroskopische Untersuchung derselben sehr wünschenswert und am Platze gewesen.

Zu den Operationen auf der gynäkologischen Abteilung gehört auch noch die Punktion einer Hydronephrose, die als vermeintliche von den Sexualorganen ausgegangene Geschwulst der fraglichen Sektion des Krankenhauses zugewiesen war. Ein sehr schwerer Fall von Cystitis chronica führte zur Anlegung einer künstlichen Blasen-scheidenfistel, anfangs mit viel versprechendem Erfolge, doch trat nach einigen Monaten Verschlimmerung ein und der Tod erfolgte im Laufe eines Jahres an Tuberkulose, die namentlich in den Nieren konstatiert wurde.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Untv.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

20. November 1884.

Inhalt: Wilh. Weiffenbach, Zur Auslegung der Stelle Philipper 2, 5–11. Von *D. Fr. Drüsterdeck*. — Monumenta Poloniae historica. Tom. IV. Von *M. Perlbach*. — Friedr. Peukert, Die Memoiren des Marquis von Valory. Von *Dr. Georg Winter*. Axel Johannessen, Die epidemische Verbreitung des Scharlachfiebers in Norwegen. Von *Th. Husemann*. — Adolf Bauer, Plutarchs Themistokles. Von *Hugo Landwehr*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Zur Auslegung der Stelle Philipper 2, 5–11. Zugleich ein Beitrag zur Paulinischen Christologie. Von Dr. Wilh. Weiffenbach, Professor am Prediger-Seminar zu Friedberg. Karlsruhe und Leipzig. Verlag von H. Reuther. 1884. 78 Seiten in Oktav.

In der vorliegenden lehrreichen Schrift bewährt der Verfasser seine wiederholt auch in diesen Blättern anerkannte Sachkenntnis und sein umsichtiges, wohl begründetes Urteil. Bei seiner Erörterung der vielfach behandelten Stelle hat er die in Betracht kommenden Ansichten anderer Gelehrten beständig vor Augen und gibt, sei es im Texte, sei es in den Anmerkungen, seine kritischen Bemerkungen über dieselben; eine besondere Prüfung hat er den von Holtzmann gegebenen Darlegungen zu unserer Stelle gewidmet (S. 4–13). Seine eigene Auffassung legt der Verfasser in einer sorgfältigen, klaren Exegese vor (S. 13–61). Hieran schließt sich eine Rekapitulation des exegetischen Ergebnisses, welche in der Form einer fortlaufenden Paraphrase gegeben wird (S. 61–64), sodann eine wesentlich gegen Holsten gerichtete Erörterung über den mit der sonst uns bekannten Paulinischen Anschauung keineswegs in Widerspruch stehenden christologischen Befund (S. 64–70) und schließlich eine nach verschiedenen Seiten hin blickende Auseinandersetzung über den gesamten biblisch-theologischen Gehalt der Philipperstelle (S. 70 ff.).

Ueber einige Hauptpunkte der Untersuchung möchte ich mich hier aussprechen. Mit Recht geht der Verfasser, um die sichere Grundlage seiner Auslegung zu gewinnen, von der Feststellung des

Gedankezusammenhang aus. Was er dieserhalb über 2, 1—4 sagt, ist ohne Zweifel durchaus zutreffend; es handelt sich um die demütige und eben deshalb die Einmütigkeit der Gemeinen bedingende Gesinnung. Nicht zutreffend scheint mir aber, daß bei der Hinweisung auf die vorbildliche Stellung des Herrn nun auch die »Einmütigkeits-Gesinnung Jesu Christi« fortwährend von unserm Verfasser hervorgehoben wird (S. 16. 14. 15). Worin sich diese »Einmütigkeits-Gesinnung« Christi bezeugt habe, wird nicht ersichtlich; im apostolischen Texte tritt diese Beziehung auch keineswegs hervor; Paulus schildert nur das demütige, selbstverleugnende Verhalten des Herrn; wenn die Philipper dieses sich zum Vorbild nehmen, wird es an Einmütigkeit bei ihnen nicht fehlen, wie denn auch in den Versen 1—4 der Nachdruck auf der Demut liegt. Dies ist der entscheidende Punkt, an dem mit V. 5 die Ausführung weiter geht. Unser Verfasser hat die Sache etwas verschoben und verdunkelt. Meine volle Zustimmung hat er aber bei zwei unter einander enge verbundenen Hauptsachen: daß der signifikante Ausdruck ἀρπαγμός V. 6 nicht mit ἀρπαγμα zu verwechseln sei und daß τὸ εἶναι ἴσα θεῷ wesentlich nichts Anderes besage als das ἐν μορφῇ θεοῦ ὑπάρχειν. Wenn man ἀρπαγμός im Sinne von ἀρπαγμα versteht, und zwar zum Trotz der zweifellosen philologischen Regel, so wird man das εἶναι ἴσα θεῷ als den vermeintlich bezeichneten Gegenstand des Raubes auffassen und so zu der Ansicht gelangen, daß dies etwas Höheres sei als das ἐν μορφῇ θεοῦ ὑπάρχειν und dies vermeintlich Höhere in die Zukunft schieben und etwa in V. 9 realisiert finden. Wenn man aber mit Meyer u. A. und mit Weiffenbach den ἀρπαγμός sprachrichtig als Thätigkeit des Raubens versteht, so enthalten die Worte τὸ εἶναι ἴσα θεῷ, welche ja durch den Artikel auf die sinngleiche Modalitätsbestimmung ἐν μ. θ. ὑπ zurückweisen, nicht die Angabe des Gutes, der Ehre, die etwa räuberisch hinzunehmen gewesen wäre, sondern sie besagen, daß die gottgleiche Seinsweise (oder das Sein in Gottesgestalt) für Jesus Christus nicht ein Anlaß zum Rauben gewesen sei. Das Objekt des etwa möglich gewesenenen Raubens wird gar nicht genannt, gehört auch nicht weiter hierher; wenn es aber aus dem Kontexte ergänzt werden soll, so ist das nicht schwierig; in Uebereinstimmung mit Meyer hat Weiffenbach ganz zutreffend gesagt: Macht, Herrschaft, Lust, Herrlichkeit der Welt (S. 27). Man könnte auch sagen: alles, was der Herr dem Versucher gegenüber verschmäht hat (Matth. 4).

Bei zwei andern exegetischen Fragen bin ich aber geneigt, im Widerspruch gegen den Verfasser, bei der Ansicht unsers Meyer zu bleiben. Den Namen, von welchem V. 9 die Rede ist, versteht

Weiffenbach, wie viele andere Ausleger, als den Herrnnamen, Meyer dagegen als den Jesusnamen. In dem sachlichen Gehalte kommen beide Auffassungen wesentlich auf dasselbe hinaus; handelt es sich aber um das nächstliegende rein exegetische Ergebnis, so scheint mir der V. 10, wo der über alle andern Namen hinausgehende Name bestimmt ausgesprochen wird, die kontextmäßige Entscheidung zu geben. Hiemit stimmt auch vollkommen der V. 11, wo der Träger dieses Namens als Herr bezeichnet wird, ganz im Sinne von 2. Kor. 4, 5. 1 Kor. 12, 3. Röm. 10, 9. 13, wo überall in wesentlich gleicher Weise der Jesusname hervortritt, und zwar in der attributivischen Verbindung mit dem Herrntitel, welcher dem Träger des Namens gebührt. Wollen wir uns die apostolische Wertung des Jesusnamens veranschaulichen, so mögen wir an Zeugnisse wie Act. 2, 38. 3, 16. 4, 2 uns erinnern. — Ein anderes exegetisches Bedenken habe ich gegen des Verfassers Erklärung von *ἐπουρανίαν*, worunter er die christlichen Märtyrer, nach der aus Apok. 6, 9 in die paulinische Anschauungsweise übertragenen Vorstellung verstehn will. Aber die ganz singuläre Vorstellung des Apokalyptikers ist dem Apostel völlig fremd; und es ist in jeder Hinsicht natürlich, die Himmlischen als Engel zu denken: die gesamte Schöpfung, auch die himmlischen Wesen eingeschlossen, beugt sich im Namen Jesu.

Darf ich auch über den von unserm Verfasser herausgestellten dogmatischen Ertrag seiner Auslegung ein Wort hinzufügen, so muß ich gestehn, daß ich in dieser Hinsicht zu mancherlei Widerspruch Anlaß finde. Mit Recht verwirft Weiffenbach, seiner umsichtigen Exegese gemäß, die Meinung der Theologen, welche den Apostel an unserer Stelle von Christo als einem präexistenten Menschen reden lassen, einer Vorstellung, die auch in 1 Kor. 15, 47 keinen Grund hat; denn wenn hier der Apostel zweierlei aussagt, daß der Herr der andere Mensch, der andere Adam, sei und daß er nicht wie Adam von der Erde, sondern vom Himmel sei, so ist doch nicht seine Meinung, daß er im Himmel als Mensch präexistiert habe. Mit Unrecht aber scheint mir Weiffenbach nicht nur die Ansicht Anderer aufzunehmen, daß das *ἐν μορφῇ Θεοῦ* eine »äußere« Erscheinungsform zu erkennen gebe, sondern auch, daß in unserer ganzen Stelle von einem göttlichen Wesen Christi keine Rede sei, so daß sich für ihn eine entschiedene Ablehnung der entsprechenden kirchlich-symbolischen Aufstellung ergibt (S. 73). Jener erste Punkt ist verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung. Was aber soll man sich bei einer »äußeren« Erscheinungsform des präexistenten Christus denken? Nicht die Erscheinungsform beschreibt der Apostel mit seinem das Geheimnis freilich nur unvollkommen aussprechenden

Worte, sondern die Seinsform, die Existenzweise, welche — wie Weiffenbach trefflich geltend macht — in sachlich durchaus paralleler Weise nochmals mit dem Ausdrucke *εἶναι ἰσα θεῶν* vorgestellt wird. Wichtiger aber ist mir mein Widerspruch gegen die sachliche Erläuterung des *θεοῦ* in beiden Ausdrücken. Der Apostel, sagt der Verfasser S. 20, und ähnlich an vielen andern Stellen, habe Christum nicht schlechtweg als *θεός* bezeichnen wollen, sondern die äußere Erscheinungsform eines Gottwesens, d. h. eines schlechthin erhabenen und himmlisch-herrlichen Wesens ausgesprochen. Auch ich bin der Meinung (vgl. S. 15), daß der Apostel nicht die Absicht hat, das christologische Problem zu erörtern; aber ich erkenne in der paränetisch gerichteten Rede desselben eine christologische Grundlage, welcher Weiffenbach nicht gerecht wird. Die Erläuterungen von einer »denkbar höchsten himmlischen Machtbestellung« u. dgl. sind rein subjektive Versuche, die dem apostolischen Texte deshalb nicht genügen, weil dieser nach meiner Anschauung von der paulinischen Denkweise unausweichlich zu verstehn gibt, daß der in Gottesgestalt oder in gottgleicher Seinsweise präexistierende Christus auch gottgleichen Wesens sei. Dies ist, aber nichts Geringeres, das christologische Problem. Nach unserer dogmatischen Schulung tritt auch die von Weiffenbach wiederholt stark betonte Unterordnung unter Gott hinein. Lösen aber dürfen wir das Problem nicht dadurch, daß wir das dem Herrn von den Aposteln zugesprochene Prädikat *θεός* abschwächen.

Hannover.

D. Fr. Düsterdieck.

Monumenta Poloniae historica. Pomniki dziejowe Polski. Tom IV wydany nakładem akademii umiejętności w Krakowie opracowany przez członków Lwowskiej komisji historycznej tejże akademii. Lwów, w komisie księgarzni Gubrynowicza i Schmidta 1884. gr. 8°. X, 992 S. 1 Bl. M. 28.

Von dem großen polnischen Quellenwerk zur Geschichte des Mittelalters ist soeben der vierte Band erschienen. Vor zwanzig Jahren durch die Thatkraft und Hingebung eines einzelnen Mannes, August Bielowski's, ins Leben gerufen und anfänglich auch allein von ihm bearbeitet, sind die Monumenta Poloniae historica seit dem Tode ihres Begründers, der am 12. Oktober 1876 sein der Erforschung der vaterländischen Geschichte gewidmetes Leben beschlossen hatte, in die Hände der Historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu Krakau übergegangen, welche ihre Lemberger Abteilung mit der Fortführung betraut hat. Bielowski hatte von

dem dritten 1878 vollendeten Bande, der die Ausgabe der polnischen Annalen beendete, die älteren Bischofsverzeichnisse und die ältesten schlesischen Geschichtsquellen brachte, noch etwa die Hälfte selbst fertig gestellt: in dem neuen Bande ist für ihn sein Nachfolger in der Leitung der Ossolińskischen Bibliothek in Lemberg, Dr. Wojciech Kętrzyński, eingetreten, ihm verdankt man drei Viertel der Ausgaben des vierten Bandes, der im Wesentlichen für die Lebensbeschreibungen der Heiligen Polens im Mittelalter bestimmt ist, aber neben diesen noch anderes auch in Deutschland nicht zu übersehendes Material enthält; besonders in Preußen und Schlesien wird der Historiker, welcher sich mit der älteren Geschichte seiner Provinz beschäftigt, diesen Band nicht entbehren können. Wir wenden uns zunächst den einzelnen (31 im Ganzen) unter sich in keiner oder nur loser Verbindung stehenden Geschichtsquellen zu, um nach Besprechung derselben die Art der Ausgabe und die Vorrede kurz zu erörtern.

Die vier ersten Stücke bringen Nachträge zum 3. Bande, sämtlich von Dr. Kętrzyński herausgegeben. N. I (S. 1—5) De persecutione Iudaeorum Vratislaviensium a. 1453, aus einer Handschrift der Ossolińskischen Bibliothek saec. XV, schließt sich an das von Dr. Semkowicz Mon. III 785—89 aus der berühmten Chigischen Handschrift Q II 51 edierte Protokoll über die Breslauer Judenverfolgung unter Johann Capistran an und liefert für die Vorgeschichte derselben interessante Züge. Der Verfasser war wahrscheinlich ein Pole, d. h. wohl ein Oberschlesier. N. II (6, 7), der 1511 in Krakau gedruckten Stanislauslegende entnommen, kurze schlesische Annalen aus Trebnitz von 1203 bis 1269, acht nicht immer genau überlieferte Notizen enthaltend, war sowohl von den Schlesiern als von Arndt in den Monum. German. hist. XIX übergangen worden, es sind Zusätze zu der kürzeren Hedwigslegende. N. III (7—15), Randbemerkungen des Johannes Długos in dem Zamojskischen Kodex der Chronica Polonorum (sog. Martinus Gallus) zu der daselbst fol. 74—89 befindlichen ersten Redaktion der Annales Polonorum (Traska's Jahrbuch nennen sie die polnischen Herausgeber nach der Schlußnotiz), sind von Kętrzyński nach dem Alter der Schrift in vier verschiedene Gruppen (1173—1294, 1034—1169; 985—1343, die größte Partie, und 1235—1370) geschieden. Es sind, wie der Herausgeber nachweist, Lesefrüchte des Długos aus Annalen, Urkunden und Bischofslisten, deren Ursprung sich im Einzelnen nur noch vermuten läßt, stellenweise auch eigene Kombinationen: für sehr bedeutend kann ich diese Excerpte nicht halten und auch nicht in den Tadel gegen Bielowski mit einstimmen, weil dieser sie bei der Ausgabe des Rocznik Traski nur stellenweise in den Noten berücksichtigt hat.

N. IV (16—30) enthält zwei Kataloge der Bischöfe von Cujavien, einen aus der Handschrift 619 des Ossolińskischen Instituts (XVI. saec., beschrieben Mon. III 315), in vier Hexametern, der nur die Namen bis 1398 angibt, dann aus einer Petersburger Handschrift des 17. Jahrhunderts die von Damalewicz Vitae episc. Vladisl. erwähnte Series Volboriensis jener Bischöfe, deren Verschiedenheit von Dřugoř Lebensbeschreibung K. in der ausführlichen Einleitung entwickelt. Zu der daselbst gegebenen Uebersicht der kujavischen Bischöfe bis 1300 (23. 24) bemerke ich, daß Bischof Barta noch am 25. Aug. 1219 (Schles. Reg. I² n. 216) und sein Nachfolger Michael schon am 5. Aug. 1222 (Preuß. Urkundenbuch n. 41) urkundlich vorkommen. Der Katalog von Wolborz ist unter Jacob von Sienna (—1473) angelegt und hat vor 1551 eine bis 1545 reichende Fortsetzung erhalten.

N. V—XIII (auch als Separatabdruck: Prussica wydał Dr. W. K., 1883 erschienen) enthält Quellen zur Geschichte des Ordenslandes Preußen, sämtlich von K. ediert. Den Anfang macht (No. V, 31—40) die sogenannte Chronica terrae Prussiae, vor Jahren von Lelewel aus einem inzwischen verschollenen Kodex saec. XVI im Besitz des Fürsten Ostrowski abgeschrieben, welche bereits 1866 von W. Arndt im XIX. Bande der Mon. Germ. und gleichzeitig von E. Strehlke im dritten Bande der Ss. rer. Pruss. 465 ff. gedruckt ist. K. hält sich strenger in Orthographie und Reihenfolge der Notizen an die Lelewelsche Abschrift, als die Vorgänger, und untersucht in der Einleitung das Verhältnis der Chr. terrae Pruss. zu den sog. Thorner und Pelpliner Annalen; mindestens die sog. kurzen preußischen Annalen (Ss. III 2 ff.) hätten noch Berücksichtigung verdient, ich glaube überhaupt, daß sich der Wert der Chr. t. Pr. nur im Zusammenhang mit Peter von Dusburg und dem sog. canonicus Sambiensis wird erkennen lassen und halte sie nicht für eine direkte Quelle der Thorner Annalen. Es folgen (VI, 40—43) von K. aufgefundene Goluber Annalen aus der ältesten Stadtrechnung dieser kleinen Stadt des Culmerlandes, von 1231—1515, anfangs deutsch, dann lateinisch. Das Interesse für die Bettelorden und den hl. Franciscus verrät wohl einen Minoriten, K. hält den Verfasser für den Stadtschreiber von Golub, darin braucht vielleicht kein Widerspruch zu liegen. Das nächste Stück (VII, 44—48), de magna strage a. 1410 (die Schlacht bei Tannenberg), aus einer Handschrift der sermones des Nicolaus von Břonie in Kurnik (saec. XV) war schon von Strehlke Ss. III 439 ff. zum größten Teil ediert, in dessen Text sich aber aus der mangelhaften Vorlage (einer Kopie des Grafen Przewdziecki) öfter Fehler, die hier vermieden sind, eingeschlichen haben: nur das

Chronostichon in der Ueberschrift hätte hier aus Str. als solches erkannt und verbessert werden können. N. VIII (48—52) ist ein Katalog der Bischöfe von Culm aus einer ursprünglich ermländischen Sammlung des XVII. Jahrhunderts jetzt in der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau (beschrieben von K. in der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands V 470—475), welcher nicht unwichtige Abweichungen von dem Culmer Bischofsverzeichnis, das Wölky aus einem Kopialbuch des Bistums Culm Erml. Zeitschr. VI veröffentlicht hat, darbietet, obwohl er bis 1416 mit diesem auf dieselbe Quelle zurückgeht, die Fortsetzung reicht hier bis 1625. Aus derselben Krakauer Handschrift stammt IX (53—56), ein Hochmeisterverzeichnis des deutschen Ordens von meiner Ansicht nach nur zweifelhaftem Wert (bis 1512). Von ganz anderer Bedeutung ist N. X (58—124), das Todtenbuch des Klosters Pelplin in Westpreußen (Pommerellen) von 1402, zum ersten Mal vollständig herausgegeben. Vorangebracht hat ihm K. die kurze Gründungsgeschichte des Klosters (Fundatio monast. Pelplin.) aus demselben Kodex der Seminarbibliothek zu Pelplin, welche 1861 Hirsch in den Ss. r. Pruss. I 809 ss. und 1869 als letzte Arbeit E. Strehlke in den Jahrbüchern des Vereins für Meklenburgische Geschichte XXXIV veröffentlichten. Die letzte Ausgabe ist hier nicht herangezogen, aus ihr, die ebenfalls auf der Handschrift von 1402 beruht, war zu ersehen, daß der von Hirsch in Königsberg benutzte Kodex nichts anderes ist als fünf Pergamentblätter des Pelpliner Liber secundus privilegiorum, welche aus demselben ausgeschnitten, aber schon vor 1869 wieder an ihren ursprünglichen Platz restituirt waren: beide Handschriften (P und K) befinden sich daher jetzt in Pelplin. An die Fundatio schließt sich eine im 16. Jahrhundert angelegte, im 17. fortgesetzte Abtliste an (aus der Hs. des Todtenbuches), deren zahlreiche Fehler K. aus Kujots opactwo Pelplińskie verbessert, doch läßt sich aus den Urkunden für die ersten 50 Jahre folgende abweichende Reihenfolge gewinnen: Ludolf 1276 März 29, Johannes 1282 Juni 26—1292 Juni 29, Heinrich 1293—1305 Juni 11, Gottfried seit 1305 August 10. Vom Todtenbuche (liber mortuorum), das 1402 ein älteres kopiert und von da bis zum 18. Jahrhundert hinabgeführt hat, war bisher nur ein Auszug der Ermländer und historisch merkwürdigen Personen im ersten Bande der Ss. rer. Warmiens. 1866 von Woelky bekannt, hier wird der gesamte Inhalt mitgeteilt, die zeitlich verschiedenen Eintragungen durch vierfachen Druck unterschieden und nach bestem Wissen die genannten Personen in Anmerkungen nachgewiesen. Zu viel Gewicht legt m. E. K. p. 67 auf die dem Polnischen besser entsprechende Lesart Garczey statt Garcz, da die »andere Hand«,

die sie zufügte (nach einer mir vorliegenden Notiz Strehlke's, der ebenfalls eine Ausgabe des Todtenbuches geplant hat) erst dem 16. Jahrhundert angehört. S. 73 kann ich den Febr. 24 genannten Heinrich von Hadersleben, Johannes' Bruder, nicht für den Abt halten, da die Würde nicht dabei steht, beide waren wohl Elbinger Bürger; die 78 (März 22) erwähnte Familie Grelle kommt nicht erst im 15. Jahrhundert, sondern schon 1302 in Neuenburg an der Weichsel vor (Pommer. Urkundenb. n. 604); die 97 zum 20. Juli angeführte Schenkung von Bratwin durch Siwan und Adelheid erfolgte 1307 (l. c. n. 655); das 123 (Dec. 31) N. 2 angegebene Todesjahr Sambors II. von Pommerellen 1270 stimmt nicht mit Urkunden, die er noch 1276 ausgestellt hat. Auch N. XI (125—136) ist ein Ineditum, ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der verstorbenen Brüder der Karthause Marienparadies bei Danzig, das wir, wie überhaupt Alles, was von jenem Kloster erhalten ist, der Sorgfalt des Priors Georg Schwengel (1766 gestorben) verdanken, welcher in verschiedenen Sammlungen wenigstens Abschriften der Urkunden und auch des *calendarium vetus* gerettet hat. Man kennt sechs verschiedene Werke von ihm, die sich leider zerstreut in Pelplin, Danzig (Archiv und Stadtbibliothek, in ersterem von Strehlke Ss. III 119 Note angeführt, in letztere aus dem Nachlaß von Th. Hirsch gelangt) und sogar im British Museum in London befinden, von zwei Bänden besitzt die Ossolińskische Bibliothek eine Abschrift, welche dem Druck zu Grunde liegt. Das bis 1564 reichende Verzeichnis ist nur für die Geschichte der Karthause selbst von Interesse. Gleichfalls auf Schwengel beruht N. XII (136—139), eine Abtliste von Oliva bis 1569: K. ergänzt die richtigen Jahre am Rande, stützt sich aber dabei zu sehr auf Th. Hirsch in den Ss. r. Pruss. V und zu wenig auf die Urkunden selbst, die für die dreizehn ersten Aebte (bis 1313) häufig andere Zahlen ergeben. N. XIII, Fragmentum menologii Zuckoviensis, (140—142), von Schwengel überliefert, enthält Todestage pommerellischer Fürsten (zu denen ich noch aus einer Abschrift Strehlkes nachtrage: Aug. 26 Joannes filius Suantepolci ducis) und eine (alphabetisch geordnete) Series priorissarum et praepositorum Zuckoviensium. Der Herausgeber bemerkt dazu, daß die in meinem Pommerellischen Urkundenbuch vorkommenden Zuckauer Würdenträger hier nicht wiederkehren, würde aber einigen in dem Nekrolog des Breslauer Vincenzstiftes, dem Zuckau untergeben war, und in Urkunden des 14. Jahrh. in Königsberg und des 15. in Breslau begegnet sein (z. B. Ludmilla 16. Mai, ebenso Nehr. St. Vincenz, Zeitschr. f. Schles. Gesch. X 434).

Auch die beiden nächsten Stücke, von Dr. Oswald Balzer ediert,

betreffen noch Preußen, N. XIV (143—191) der *Tractatulus Henrici Sbignei de Gora contra cruciferos regni Poloniae inuasores* und XV (192—205) *Oratio (anonyma) contra cruciferos* 1464. Der erste, aus vier Handschriften, 2 Krakauer, 1 Lemberger, 1 Petersburger, hier zum ersten Mal mit ausführlicher Einleitung und Nachweis aller theologischen und juristischen Citate herausgegeben, ist die Arbeit eines Krakauer Studenten von 1454, der sich so in den schwülstigen Styl des Vincenz von Krakau hineingelesen, daß er fortwährend sich der Worte seines Vorbildes bedient. Die Arbeit war bestimmt den König von Polen nach der Niederlage von Konitz im Ausbarren gegen den Orden zu ermutigen: ob der Autor wirklich, wie B. S. 153 annimmt, zu seinem historischen Rückblick c. 2 von 1202—1382 (p. 165—169) neben Boguphal, Johann von Czarnkow und den sogenannten *Annales Cujaviae* noch sechs andere Annalen benutzt, möchte ich um so mehr bezweifeln, als einige Varianten darauf hinweisen, daß er die Lubiner Handschrift, in welcher sich Vincenz, Boguphal, *Ann. Cujav.* und Johann von Czarnkow befinden, vor sich hatte (vgl. Mon. III 210 die Lesarten von VII Z. 15 *Dobrinensem* und 4 *meridiem*, die unser Autor aufnimmt). Mit Recht charakterisiert der Herausgeber unseren Traktat als eine politische Broschüre. Und einen höheren Wert hat auch die Rede von 1464 (aus der Handschrift des Sędziwoj von Czechel in der Czartoryskischen Bibliothek, welche Gallus, Vincenz, Boguphal etc. und die Annalen enthält) nicht: sie berührt sich eng, wie der Herausgeber in der Einleitung und durch den Druck nachweist, mit einer vor Kalixtus III. 1457 gehaltenen Rede eines polnischen Orators und ist reich an wunderlichen Kombinationen: auch sie wird nur als Stimmungsbild, nicht als Geschichtsquelle zu verwerten sein.

Mit N. XVI (206—221), *De Sancto Adalberto episcopo*, beginnt der Hauptteil des Bandes, die Heiligenleben. Das erste derselben, von Kętrzyński herausgegeben, ist eine aus einer Handschrift saec. XIII des Krakauer Kapitelsarchivs stammende St. Adalbertslegende, welche zum Teil auf dem Leben desselben von Bruno beruht (dessen Autorschaft K. ebenso wie die des Canaparius S. 206 Note in Zweifel zieht, doch hier seine abweichende Ansicht zu begründen keinen Raum hat), die aber durch ihre alten Namensformen noch dem 12. Jahrhundert angehört, sie scheint auch älter zu sein als die berühmten (von Lelewel zwischen 1117 und 1130 angesetzten) Domthüren zu Gnesen, auf denen die Legende bereits weitere Züge erhalten hat, die hier fehlen (Aufstecken des Hauptes auf einen Pfahl, Abwiegen desselben mit Gold durch König Boleslaw selbst). Mit Recht aber weist K. nach, daß diese Form der Adalbertslegende den

Miracula S. Adalberti (N. XVII, 221—238) zu Grunde liegt, die er selbst aus zehn Handschriften ediert, während bisher (von Pertz und Toeppen) nur zwei benutzt waren. Nicht beistimmen vermag ich K. in seiner S. 226 n. 1 ausgesprochenen Ansicht, daß die preußische Landschaft Pomesanien nur ein deutsches Mißverständnis aus Pomorzany sei: der letztere Name (Maritima) ist doch für die Binnenlandschaft nicht zutreffend. Die Lesart c. 2 *Pomeranis* für *Pomezanis* in den meisten Handschriften (nur zwei haben *z*) ist meiner Meinung nur die überaus häufige Ersetzung eines unbekanntens Namens durch den bekannteren, aber keine Spur, daß das fragliche Kapitel aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Auch scheint mir die *concava quercus*, in der c. 2 das Haupt des Heiligen verborgen wird und an deren Stelle *olim ecclesia in honore ipsius martyris consecrata* (228) ist, deutlich mit Toeppen auf das 1236—1327 urkundlich vorkommende Kloster Seti Adalberti ad quercum bei Danzig zu weisen, nicht auf das nur einmal 1249 genannte Chomor Seti Adalberti in Pomesanien.

Die vier nächsten Stücke führen uns nach Kl. Polen, nach Krakau. N. XVIII (238—285), die ältere Lebensbeschreibung des hl. Stanislaus, bisher gänzlich unbekannt, ist hier von K. nach zwölf Handschriften des XIV. und XV. Jahrhunderts, sämtlich in Krakau und Lemberg, mit ausführlicher Einleitung, in welcher alle einschlägigen Fragen auf das Sorgfältigste erörtert werden, herausgegeben. Den Verfasser hält K. für einen Krakauer Dominikaner, der schon um 1230 sein Werk vollendete; alte Quellen für seinen 1079 erschlagenen Helden, der genau hundert Jahre vor Thomas von Canterbury wie dieser vor dem Altar seiner Kathedrale den Märtyrertod starb, scheinen ihm nicht mehr zu Gebote gestanden zu haben, sodaß er die Auszüge aus Gallus und Vincenz (ihn selbst hat dann der Epitomator des Vincenz, Mierzwa, mit Vorliebe an den entsprechenden Stellen benutzt, wie K. darlegt) durch die Wunder des Heiligen ausfüllt, der bei Lebzeiten selbst Tode auferweckte, um seiner Kirche zu ihrem Recht zu verhelfen. Die in blühendem Styl lebhaft und anziehend geschriebene Legende ist für die Kenntnis der Zustände Polens nicht ohne Bedeutung: Erwähnung verdient S. 257 die Stelle: *execrabile genus rapine prata et annonas hominum depascere, quod dicebant esse ius terre commune* und 258 *unde in conviviis Slavorum adhuc cantilene gentilium, plausus manuum mosque salutancium servantur usque in diem hodiernum*. Es folgen (XIX, 285—318) die *Miracula sancti Stanislai*, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts geschriebenen Pergamentrolle, einer Abschrift des für den päpstlichen Kommissar Jakob von Velletri vor der Kanonisation von 1253

aufgezeichneten Protokolls, im Krakauer Kapitelsarchiv. Anfang (Art. I—VII) und Ende sind leider verloren: bei jedem Artikel wird genau hervorgehoben, von wem und in welchem Grade derselbe bezeugt ist. Eine ganze Reihe zeitgenössischer Persönlichkeiten zieht in diesen Wundern an uns vorüber, Geistliche, polnischer Adel, Deutsche Bürger aus Krakau. Diese miracula zusammen mit der älteren Lebensbeschreibung sind die beiden Hauptquellen von Nr. XX (319—438), der jüngeren oder größeren *vita Scti Stanislai* von dem Dominikaner Vincenz (nicht, wie bisher angenommen wurde, Vincenz von Kielce, worüber sich K. in der Einleitung ausspricht), um 1260 in Krakau verfaßt. Von dieser war bisher nur ein Auszug in Bandtkies Ausgabe des Gallus, Warschau 1824 (nach der Handschrift des Sędziwoj von Czechel) gedruckt, hier ist auch diese *vita*, deren Bearbeitung ursprünglich Professor Smolka in Krakau übernommen hatte, von K. zum ersten Mal vollständig nach vierzehn meist in Polen befindlichen Handschriften vom 13.—16. Jahrhundert, die in zwei Klassen zerfallen, mitgeteilt; vorangehn lateinische Hymnen über den hl. Stanislaus, bisher gleichfalls ungedruckt. Die *vita* selbst gliedert sich in drei Teile, von denen die beiden ersten fast ganz die ältere Legende ausschreiben, während der dritte, die Wunder enthaltend, auf dem Protokoll von vor 1253 beruht, dasselbe aber aus anderen Quellen um zahlreiche miracula vermehrt, die ebenfalls für die Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts von Interesse sind und sich weit über die Grenzen Kleinpolens hinauserstrecken; so wird z. B. III 48 (p. 425) ein in ponte ante castrum Gdanense (Danzig) geschehenes Wunder erzählt, der III 47 (424) durch des Heiligen Hilfe beim Uebersetzen über die Oder beschützte nobilis vir Semian ist wohl der 1239 erwähnte Castellan von Ratibor dieses Namens (Grünhagen, Schles. Reg. I² n. 528), ein c. 52 (430) angeführtes Erlebnis des Andreas von Moravicz (1238 Jan. 13, Cod. dip. Min. Pol. ed. Piekosiński p. 28) führt uns sogar ins Land der heidnischen Preußen und gibt uns ein Bild der curia cuiusdam potentis Prutheni. Zu den Erklärungen des Herausgebers ist noch zu ergänzen, daß der III 37 (418) vorkommende Propst Vitus von St. Florian 1234—47 erscheint; III 49 (426) ist das zwischen Aquileja und Venedig liegende Caureola auch im Register nur als civitas (Italiae) bezeichnet, der Ort heißt heute Caorle.

Die folgende N. XXI (439—500), die Wunder des seligen Prandota, Bischofs von Krakau († 1266), 1454—1465 gleichzeitig abgefaßt, ist von K. nach dem im Krakauer Kapitelsarchiv aufbewahrten Notariatsinstrument zum ersten Mal in der Ursprache veröffentlicht, bisher war nur eine polnische Uebersetzung von Gladysze-

wicz in dessen Leben Prandotas, Krakau 1845, bekannt. Die Wunder, welche der Kardinal Sbigniew Olesnicki aufzeichnen ließ, um die Heiligsprechung Prandotas zu bewirken, enthalten viel Material für das Leben Krakaus und Kleinpolens in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Mischung der beiden Nationalitäten in der Hauptstadt ist deutlich wahrzunehmen, von den wunderbar Geheilten heißt es häufig Theutunicus per omnia. Charakteristisch ist, daß 1454 im Sommer der Krakauer Rat einen Thorner Maurer (der beider Sprachen mächtig war) beim Bau des Daches am Rathause beschäftigte (X, p. 454).

N. XXII u. XXIII weisen nach Schlesien, die Lebensbeschreibungen der heiligen Hedwig und ihrer Schwiegertochter Anna von Böhmen (501—655, 656—661), beide von Dr. Alexander Semkowicz, der schon an den Silesiacis des dritten Bandes der Monumenta mitgearbeitet hat, herausgegeben. Für die Vita Hedwigis stand ihm neben den von Stenzel benutzten sechs schlesischen Handschriften und dem Bilderkodex von Schlackenwerd in Böhmen (dessen neueste Ausgabe von Stronczyński, Krakau 1880, in Deutschland nicht bekannt geworden zu sein scheint), noch eine Kollation des verdienten Breslauer Rektors Klose, die sich abschriftlich in der Ossolińskischen Bibliothek in Lemberg befindet, zu Gebote.

In der Einleitung erörtert S. das Verhältnis der Handschriften, in Folge dessen er seinen kritischen Apparat unter Zugrundelegung des auch von Stenzel an die erste Stelle gesetzten Breslauer Domkodex, auf die Varianten der Trebnitzer und der Lemberger Handschrift beschränkt und ermittelt als Abfassungszeit mit Hilfe der der Legende angehängten Genealogie die Jahre 1296—1300, doch liege bereits ein noch von einem Zeitgenossen der Heiligen († 1243) verfaßter Abriß zu Grunde: daß man aber jene Genealogie für diese Frage verwerten darf, möchte ich nicht ohne Weiteres zugeben und als terminus a quo auf VIII 9 (p. 572) hinweisen, wo der Tod der Nonne Agnes von Trebnitz (gest. 14. März, nach 1278), der Tochter Heinrichs II. (Grotefend, Zur Genealogie u. Gesch. d. Breslauer Piasten p. 28) erwähnt wird. In der Ausgabe selbst werden die vorkommenden Persönlichkeiten in den Anmerkungen nachgewiesen, doch vermisste ich dabei die Benutzung der zweiten Auflage von Grünhagens Regesten; 527 N. ist Nov. 1 statt 11 zu lesen, 544 n. a) *Barta von Cujavien* statt *Michael*, zu 546 n. c ist zu bemerken, daß in St. Vincenz bei Breslau schon 1190 die Benediktiner von Tyniec durch Prämonstratenser verdrängt wurden. Die p. 642—655 angehängte Genealogie der hl. Hedwig beruht für die Ahnen ihrer Mutter Agnes von Wettin auf dem dem chronicon montis Sereni beige-

fügten: *libellus de gente comitum Wettinensium* (so nennt es der vorletzte Herausgeber Eckstein), der aber dem Biographen der hl. Hedwig bereits mit einer Fortsetzung vorlag. Die Mönche auf dem Lauterberg waren Augustiner, die wir in Schlesien zu Naumburg a. B. und zu Breslau auf dem Sande finden: hier ist vielleicht eine Spur der Vermittelung, deren Weiterverfolgung ersprießlich sein kann.

Das Leben der hl. Anna, auch schon von Stenzel Ss. r. Siles. II aus der einzigen Breslauer Handschrift des 14. Jahrhunderts ediert, steht an Umfang und Bedeutung weit hinter der Hedwigslegende zurück: es scheint im St. Clarenkloster in Breslau entstanden zu sein.

Auf die beiden schlesischen Heiligenleben läßt K. die Biographie mit den Wundern einer Krakauer Fürstin folgen, die bisher noch nicht gedruckt war, das Leben der heiligen Kynga (Kunigunde) von Ungarn, der Gemahlin Boleslaw des Keuschen (XXIV, 662—744). Sie war eine Nichte der hl. Elisabeth, eine Großnichte der hl. Hedwig, eine Schwägerin der hl. Salome von Polen, von der noch später die Rede sein wird: man sieht, wie die dem ascetischen Lebenswandel ergebenen Frauen auf den Thronen im 13. Jahrhundert einer Familie angehörten und aus dem Hause der Herzöge von Meran ihren Ursprung nahmen: aus diesem Hause stammt auch Bischof Eckbert von Bamberg, der kurz nach der Kanonisation der Kaiserin Kunigunde 1201 seinen Bischofssitz bestieg. Es drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, daß jene vier heiligen Frauen in einer Familie durch die Heiligsprechung zu Bamberg zu ihrer Kasteiung angetrieben sind, wenn sich ein direkter Nachweis auch natürlich nicht wird erbringen lassen. Bei den drei polnischen Fürstinnen erinnert die Keuschheit im ehelichen Leben gerade an die Kaiserin Kunigunde der Legende, die eine von ihnen, Kynga, trägt sogar ihren Namen. Die *vita sanctae Kyngae*, deren Bearbeitung ursprünglich Professor Pawiński in Warschau übernommen, aber nach Auffindung neuen Materials in Krakau an K. abgetreten hatte, ist von diesem nach 3 Handschriften (einer Zamojskischen saec. XV in Warschau, einer aus dem 16. Jahrhundert der Universitätsbibliothek in Krakau und einer Abschrift in dem Kanonisationsproceß von 1681—89 im St. Clarenkloster zu Krakau), die sämtlich auf eine Abschrift von 1401 zurückgehn, zum ersten Male ediert. Das Werk selbst ist, wie K. in seiner ausführlichen Einleitung begründet, bald nach 1320, die angehängten Wunder 1329 verfaßt, und zwar von dem Beichtvater der Clarisserinnen von Alt-Sandecz, also einem Minoriten (die Wunder haben nach K. einen besonderen, demselben Orden angehörenden Verfasser), welcher eine ungarische Chronik (die Quelle der *Chronica Marci* von 1358), das größere Leben des hl. Stanislaus und

libri mortuorum als schriftliche Quellen benutzte, im übrigen aber, da er fast ein Menschenalter nach dem Tode seiner Heldin († 1292) schrieb, wenig mehr als legendarische Züge von ihr zu berichten weiß.

Auf die *vita Kyngae* läßt K. zwei kleinere ältere Stücke folgen (XXV 745—747) *de pincerna ducis Poloniae a morte liberato*, die Geschichte der wunderbaren Rettung des Sethec, Mundschenken Boleslaw III., bei der Eroberung Stettins c. 1119, aufgezeichnet in den *miracula S. Egidii* 1124 in St. Gilles bei Arles nach Jaffés Ausgabe *Mon. Germ. X* (ihr hätte aus den *Miracula S. Henrici Mon. Germ. Ss. IV* 815 das hier 751 N. 1 nur erwähnte Kapitel über Bischof Werner von Płock, das wohl auf die Verbindung des Klosters Neuwerk bei Halle mit dem masovischen Bischofssitz zurückweist, beigefügt werden können) und (XXVI 748—754) ein *Ineditum: Mors et miracula beati Veneri episcopi Plocensis*, aus einer Handschrift saec. XV der *Legenda aurea* in der Zamojskischen Bibliothek in Warschau. K. weist nach, daß Długosß dieselbe Quelle in seiner *hist. Polon.* (ed. Cracov. II 77—79) vor sich gehabt, setzt aber m. E. die Abfassungszeit derselben um einige Jahrzehnte zu früh an. Er schreibt sie mit Recht dem Dekan Johann von Płock zu, der 1245 zu dieser Würde berufen noch 1259 in ihr erscheint, doch ist das von unserer Quelle p. 753 erwähnte Begräbnis Bischof Peter III. von Płock erst nach 1271 Juni 28 (Stenzel, *Urkunden des Bistums Breslau* p. 39) anzusetzen, seinen Nachfolger Thomas vermag ich nicht vor 1280 nachzuweisen, *Pomm. Urk. n.* 319. Der Dekan Johann wird noch 1288 Sept. 1 urkundlich erwähnt (Rzyszczewski, *Cod. dip. Pol. I* 129) und in die achtziger Jahre führt uns der p. 754 vorkommende Graf Rosco aus Großpolen, er ist der von 1284—1302 in Urkunden häufig genannte *venator* von Kalisch dieses Namens. Für die p. 753 erscheinenden *dux et ducissa* würden dann Herzog Kourad II. († 1294) und seine Gemahlin Hedwig von Liegnitz zu halten sein. Die kleine Erzählung zeigt uns einen Vorgang von 1172 (dieses Jahr restituirt K. mit Recht aus der verderbten Ueberlieferung), wie man ihn sich ein Jahrhundert später an der Kathedrale zu Płock vorstellte, die gleichzeitigen Wunder bieten keine hervorstechenden Züge.

Erheblich jünger ist N. XXVII (755—762), die von K. in drei Fassungen edierte *Translacio Seti Floriani* nach Krakau, zwei kleinpolnischen aus sechs Handschriften des XV. Jahrhunderts und einer großpolnischen aus einem ebenso alten Kurniker Kodex: historischen Wert haben sie alle drei nicht, in die beiden kleinpolnischen spielt bereits die mittelalterliche Novellendichtung (zwei Jünglinge,

die zu Padua studieren, geloben sich später ihre Güter mit einander zu teilen) hinein.

Es folgen (XXVIII 763—769), die bereits von Piekosiński Cod. dip. episcop. Cracoviensis II mitgeteilten Wunder am Grabe der Königin Hedwig von Polen († 1399) aus dem amtlichen Protokoll von 1419 im Krakauer Capitelsarchiv; K. hat den früheren Abdruck wiederholt, weil er der Ansicht ist, daß ihn in jenem Urkundenbuche Niemand suchen würde.

Von größerem Umfange und noch nicht gedruckt ist No. XXIX (770—796) das Leben der heiligen Salome von Halicz, der Schwester Boleslaw des Keuschen von einem Minoriten Stanislaus. K. hat es nach drei Handschriften, zwei älteren, welche auch die vita Kyngae enthalten, und dem in dem Ossolińskischen Institute erhaltenen Kanonisationsproceß von 1661—65, herausgegeben, welche auf demselben Kodex von 1401 zurückgehn, aus dem die vita Kyngae geflossen ist. Eine Ende des vorigen Jahrhunderts von Naruszewicz benutzte Handschrift saec. XIV aus der Załuskischen Bibliothek (in der sich ebenfalls beide Viten befanden) dürfte mit dem jetzt in der Zamojskischen Sammlung befindlichen Exemplar (das gleichfalls früher den Załuskis gehörte) identisch sein, die Vergleichung K.s p. 773 zeigt, daß nicht nur dasselbe Werk, sondern dieselbe Handschrift vorlag, wenn auch N. einzelne Fehler in seinem Excerpt verbessert hat. Obwohl der Minorit Stanislaus zwischen 1287 und 1320 geschrieben hat (seine Heilige war 1268 in Skala als Wittwe gestorben), weiß er doch von ihrem Leben fast nichts, dagegen zahlreiche genau datierte Wunder an ihrem Grabe, die von 1269 bis 1273 reichen, zu berichten, doch scheinen die aufgeführten Personen nicht näher bekannt zu sein; ein falscher Wochentag p. 790 kann auf einem Fehler der Handschrift von 1401 beruhen.

N. XXX (797—817) Polikarps aus dem Höhlenkloster zu Kiew Leben des hl. Moses von Ungarn, altslavisch mit polnischer Uebersetzung, ist von E. Kałużniacki nach drei Handschriften, deren älteste 1460 geschrieben worden, ediert: wie weit der 1231 schreibende Autor für die Zeit Boleslaws Chrobri, die er behandelt, von Wert ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Das letzte Stück dieser reichen Sammlung, XXXI (818—903) ist die vita S. Jacchonis (Hyacinthi) aus dem Dominikanerorden, von L. Cwikliński (dem wir im dritten Bande der Monumenta die Ausgabe der schlesischen Chronica Polonorum verdanken) aus einer für Bielowski besorgten Abschrift der einzigen bis jetzt bekannt gewordenen Handschrift der Chigischen Bibliothek in Rom, zum ersten Male ediert. In der sehr ausführlichen Einleitung untersucht der Heraus-

geber nicht nur die Schicksale dieser jetzt römischen Handschrift, die Ende des 16. Jahrhunderts bei der Kanonisierung des Heiligen nach Rom kam, sondern bemüht sich auch die Spuren anderer Handschriften zu verfolgen, die in der Literatur erwähnt werden, m. E. deshalb vergebens, weil jene Anführungen doch wohl nur auf Mißverständnissen beruhen und sich auf jenen Chigiaus beziehen, auch die so bestimmt auftretende von A. Swientek in der Zeitschr. d. Vereins für schles. Gesch. XV 504, die Cwikliński p. 829 so viel Schwierigkeiten bereitet, dürfte sich auf einen lapsus memoriae »Dominikanerbibliothek« (wo doch die Schriften über den Predigermönch Hyacinth zunächst zu vermuthen sind) statt Chigische reducieren Die vita selbst, nach 1352 von dem Lektor des Krakauer Dominikanerklosters Stanislaus verfaßt, ist ein höchst trauriges Machwerk, welches von der Lebensgeschichte des Hyacinth, der die Predigerbrüder in Polen einführte und den wir anscheinend einmal 1238 urkundlich zu Gnesen nachweisen können (p. 856) — er starb 1257 — nur noch sehr wenig weiß — desto mehr Wunder, die alle genau datiert und mit einer Reihe Zeugen belegt sind, leider ist dem Dominikaner Lektor dabei das Unglück passiert, stets um ein paar Jahrzehnte zu frühe Zeugen zu nennen. Ich möchte aber dem Herausgeber nicht beipflichten, der p. 839 annimmt, daß diese Anführungen auf Mißverständnis beruhen, sondern alle diese Angaben für frei erfunden halten, stimmt doch auch die Chronologie im Leben des Heiligen selbst, nicht. Kanonisationsakten aus dem 16. Jahrhundert sind der vita angehängt.

Es folgen p. 904–910 Nachträge, besonders noch eine Collation der Münchener Handschrift der miracula Scti Adalberti, und 911–992 das von C. J. Heck bearbeitete Namenregister, in welchem Verweise und Erklärungen etwas sparsam bemessen sind.

Die Texte der vorstehend im Einzelnen charakterisierten Quellschriften sind durchaus korrekt wiedergegeben, Druckfehler begegnen nur selten. Dagegen wirkt es nach meiner Ueberzeugung störend, daß die Mitteilung der Varianten und Sacherklärungen keine gleichmäßige bei den (5) Herausgebern ist. Da Bielowski in den beiden ersten Bänden die Lesarten nach den Zeilen ohne Individualverweis beim einzelnen Wort anführt, so hat K. für den größten Teil des IV. Bandes (25 von 31 Schriften) dieses Verfahren mit vollem Recht beibehalten und nur die Erklärungen mit Zahlen unter den Text gesetzt. Von den übrigen Editoren folgt ihm hierin allein Balzer, während Semkowicz, Kafuzniacki und Cwikliński die Varianten mit Zahlen (bei jedem Worte), die Erklärungen mit Buchstaben beifügen, also gerade umgekehrt, wie es in allen deutschen Editionen ge-

schieht. Hier war doch mit Leichtigkeit eine völlige Gleichmäßigkeit zu erzielen.

Die kurze Vorrede (p. V—VIII) verbreitet sich über die Schwierigkeiten, mit denen die Herausgabe der polnischen Geschichtsquellen zu kämpfen hat, die im Vergleich zu ähnlichen Unternehmungen anderer Nationen spärlichen Mittel, welche es verhindern systematisch die Bibliotheken des Auslandes nach noch unbekanntem Material durchforschen zu lassen und damit den Erfolg von der Gefälligkeit fremder Gelehrten abhängig machen. Auf das Eindringlichste bittet das Redaktionscomité alle, die sich für die Geschichte Polens interessieren (eine lateinische oder französische Uebersetzung dieser przedmowa würde ihren Leserkreis erheblich vergrößert haben — so Manchem, der die lateinischen Quellen benutzt, bleibt die polnische Vorrede unverständlich) an ihnen zugänglichen Orten nach historischen Aufzeichnungen, Nekrologien und Heiligenleben, deren eine ganze Reihe jetzt verschollener aufgezählt wird, zu suchen. Zum Schluß spricht die Redaktion (Małecky, Liske, Kętrzyński) allen Instituten und einzelnen Männern, die sie bei Herausgabe dieses Bandes unterstützt haben, ihren Dank aus. Um so peinlicher muß kurz vorher die Bemerkung berühren, daß die Direktionen einiger evangelischer Gymnasien im Großherzogtum Posen, welche Handschriften besitzen, auf die Bitte um dieselben nicht einmal geantwortet haben. Da noch mehr als ein Band der Monumenta in Aussicht steht, so läßt sich dieser Mangel an Entgegenkommen unsererseits doch vielleicht noch wieder gut machen.

Halle, Oktober 1884.

M. Perlbach.

Die Memoiren des Marquis von Valory von Dr. Friedr. Peukert. Berlin, 1884, Verlag von W. Weber. VIII u. 112 S. 8°.

Die Tradition über die politische und militärische Geschichte Preußens unter Friedrich dem Großen ist lange Zeit fast ausschließlich durch eine Reihe gleichzeitiger oder wenig späterer Memoirenwerke bestimmt worden, welche, obwohl zumeist preußischen Ursprungs, doch fast alle eine stark polemische Tendenz gegen den König hatten. Man darf sagen, daß im Allgemeinen die Aufzeichnungen, welche ihren Ursprung von anderen Nationen herleiteten, so namentlich die Aufzeichnungen des englischen Gesandten Mitchell, dem Könige mehr Gerechtigkeit widerfahren ließen, als die preußischen, welche zumeist mehr oder weniger direkt dem Heerlager des Prinzen Heinrich und des Prinzen von Preußen, welche beide in

gleich schroffem Gegensatz zu ihrem königlichen Bruder standen, entstammen.

Diese Thatsache trat je mehr und je klarer zu Tage, als die gleichzeitigen officiellen Aktenstücke, zumal die politische und militärische Korrespondenz des Königs selbst, in den Gesichtskreis der historischen Forschung traten. Auf diese authentischen urkundlichen Grundlagen haben sich mit Recht die meisten neueren Darstellungen jener großen Epoche gestützt: die Memoirenwerke traten diesem massenhaft zuströmenden archivalischen Stoff gegenüber mehr und mehr in den Hintergrund. Daher mag es wohl kommen, daß die streng quellenkritische Forschung, wie sie bei den Quellschriftstellern des Altertums und des Mittelalters seit lange gehandhabt wird, auf jene Memoirenwerke des 18. Jahrhunderts nur in sehr beschränktem Maße übertragen wurde: man begnügte sich mit einigen allgemeinen Bemerkungen über deren tendenziöse Färbung und Unglaubwürdigkeit, die dann hie und da, namentlich in Bezug auf das Gaudysche Journal, an einzelnen Fällen erwiesen wurde, ohne daß man indes zu einer umfassenden und erschöpfenden Würdigung dieses Quellenkomplexes oder einer einzelnen dieser Quellen vorgegangen wäre. Ranke war eigentlich der einzige, der sich über einige Teile dieser Tradition, welche in sein Forschungsgebiet schlugen, im Zusammenhange äußerte (so namentl. Sämmtl. Werke XXX, 258—70). Im Allgemeinen ist man sich noch heute über die kritischen Grundsätze für die Benutzung dieser immerhin nicht schlechthin und durchaus zu verwerfenden Quellen noch so wenig klar, daß zuweilen die auffallendsten quellenkritischen Thatsachen hier unbeachtet blieben ¹⁾.

So ist es bisher auch dem Memoirenwerke ergangen, dessen kritische Prüfung sich Peukert in der vorliegenden Abhandlung zur Aufgabe gemacht hat, den Memoiren des französischen Gesandten am Hofe Friedrichs des Großen, Marquis von Valory. Wohl hatte sich Ranke (a. a. O. S. 258 ff.) über den Teil dieses umfassenden Memorienkomplexes, der sich auf den Ursprung des siebenjährigen Krieges bezieht, im Zusammenhange geäußert, aber diese Untersuchung bezog sich doch eben nur auf einen Teil des Werkes, und ebenso wenig können die gelegentlichen Äußerungen, welche Ranke über die übrigen Teile that (S. W. XXVII und XXVIII p. 569) und welche Droysen (Preußische Politik V, 1, p. 460 Anm. 2) und Grünhagen (Gesch. des ersten schlesischen Krieges II, 6 ff. 130 Anm. 6;

1) Vgl. meine Abhandlung: »Zur Kritik Tempelhoffs und des militärischen Nachlasses des Grafen V. A. Henckel von Donnersmarck« in dem soeben erschienenen Hefte der »Forschungen zur deutschen Geschichte«.

151) beibrachten, als eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes betrachtet werden.

So kommt denn der vorliegenden Abhandlung das unbestreitbare Verdienst zu, zuerst den Versuch einer umfassenden kritischen Würdigung dieser Quelle unternommen zu haben. Und wir dürfen sagen, daß dieser Versuch, obwohl wir in einigen Einzelheiten mit den Ansichten des Verfassers nicht übereinstimmen, im Großen und Ganzen als sehr wohl gelungen bezeichnet werden darf. Der Verfasser geht mit umsichtiger Kritik zu Wege und gelangt in allen Hauptsachen zu abschließenden, den bisherigen Anschauungen oft sehr schroff entgegengesetzten Resultaten.

Nach einigen einleitenden »orientierenden Bemerkungen über die Persönlichkeit des Marquis von Valory«, in denen er einige ungenaue und unrichtige Angaben der der Ausgabe der Memoiren vorausgeschickten Notice historique auf Grund authentischer Quellen richtig stellt, bespricht er zunächst die Ausgabe der Memoiren und deren einzelne in Charakter und Inhalt sehr verschiedene Teile. Außer den eigentlichen Memoiren Valorys enthält die Ausgabe noch ein »Journal« aus dem Jahre 1750, d. h. die von Valory im genannten Jahre an den Minister des Auswärtigen und an den Kriegsminister erstatteten Berichte, ferner einen Depeschen-Cyclus aus dem Jahre 1756 und endlich eine Sammlung von verschiedenartigem Akten-Material. Das »Journal« wird von dem Verfasser aus seinen Untersuchungen ausgeschieden, und er wendet dann seine Aufmerksamkeit vornehmlich den »Mémoires commencés à Berlin« zu.

Dieselben zerfallen zunächst in zwei klar geschiedene Unterabteilungen, deren eine Valorys Mission in Berlin während der Jahre 1739—50 umfaßt, während sich die zweite auf seinen kurzen Aufenthalt am Hofe Friedrichs des Großen im Jahre 1756 bezieht.

Die erste Abteilung wird in der Ausgabe in zwei Teilen in scheinbar einheitlich zusammenhängender Darstellung von 1739—50 hindurchgeführt, dann werden einzelne Teile dieser Darstellung durch eine besondere, ausführlichere Schilderung ergänzt, welche aber mit dem eigentlichen Texte der Memoiren nur in sehr losem Zusammenhange steht.

Die große Verschiedenartigkeit des Inhalts, häufig vorkommende Wiederholungen und Widersprüche, welche Peukert im Einzelnen nachweist, veranlassen ihn dann, zunächst die Frage aufzuwerfen, ob wir es in diesen lose an einander gefügten Teilen wirklich mit einem einheitlichen Werke zu thun haben, ob Valory wirklich der Verfasser aller einzelnen Stücke ist, und ob endlich für alle Teile dieses ersten Abschnittes dieselbe Abfassungszeit anzunehmen ist.

Da kommt er nun in Bezug auf die einzelnen Teile zu sehr verschiedenen Resultaten, die wir zunächst dahin zusammenzufassen haben, daß ein zusammenhängendes und einheitliches Werk nur in dem ersten Abschnitt der eigentlichen Memoiren, welcher die Jahre 1739—45 umfaßt, zu erkennen sei. Daß dieser Abschnitt wirklich von Valory verfaßt ist, ergibt sich aus einer Aufzeichnung des Marquis d'Argenson, welchem derselbe im Manuskript vorgelegen hat (S. 21).

Um nun zu einem sicheren Anhaltspunkte über die Abfassungszeit dieses Abschnittes zu kommen, geht der Verfasser von einer Stelle in den Memoiren aus, in denen Valory erzählt, daß er im Lager von Chrudim im April 1742 seine Aufzeichnungen begonnen habe, daß er dann nach einer längeren Pause sich *longtemps après* an die Fortsetzung gemacht und die Aufzeichnung derselben im Jahre 1750 beendet habe.

Nach der Fassung der Stelle bezieht sie sich auf den ganzen ersten Teil des Memoirenwerkes (1739—50): Peukert aber sucht nun im Einzelnen nachzuweisen, daß sie sich thatsächlich nur auf den erwähnten ersten Teil (1739—45) beziehe, während die *Seconde partie* (—1750) erst erheblich nach der Schlußredaktion des ersten Teiles verfaßt sei; er meint dann, daß die *Seconde partie* wahrscheinlich im Jahre 1753 abgefaßt sei. Wir bekennen, daß uns dieser Teil seiner Beweisführung nicht als vollkommen stringent erscheint. Wenn sich Peukert darauf stützt, daß mehrere nach dem Jahre 1750 liegende Ereignisse in diesem Teile erwähnt werden, so würde das nur für eine spätere nochmalige Ueberarbeitung, nicht aber für eine spätere Abfassung sprechen. Eine solche spätere Ueberarbeitung ist aber nicht nur darum möglich, weil die Memoiren erst lange Zeit nach dem Tode Valorys publiciert wurden, sondern sie muß auch dann angenommen werden, wenn man mit Peukert das Jahr 1753 als Abfassungsjahr annimmt, da an einer Stelle der *seconde partie* (*Mémoires* I, 277) auch das Jahr 1756 erwähnt wird. Ebenso gut wie diese eine Stelle, können aber doch auch die übrigen nachträglich hinzugefügt sein; ja es scheint mir wahrscheinlicher, daß bei einer späteren Ueberarbeitung eine Reihe von den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden Aenderungen vorgenommen wurden, als daß sich diese Umarbeitung auf eine einzige Stelle beschränkt hätte. Ich glaube daher, daß man sich bei dieser Frage der Dinge strikt an die auch von Peukert als entscheidend angesehene Stelle halten und annehmen muß, daß die Schlußredaktion des Jahres 1750 in der That den ganzen ersten Abschnitt der Memoiren (1739—50) umfaßt hat und daß dann später noch einmal eine Ueberarbeitung vorgenommen wurde. Dafür spricht auch, wie wir im Gegensatz zu

Peukert konstatieren zu müssen glauben, der einheitliche Charakter, den das Ganze trotz seiner Teilung in zwei Teile, die doch nur eine äußere, einer Kapiteileinteilung entsprechende ist, trägt.

Doch wird durch diese Meinungsverschiedenheit das eigentliche Hauptresultat des Verfassers insofern wenig berührt, als wir den Resultaten desselben über die einzelnen Etappen der Abfassung vor der endgiltigen Schlußredaktion durchaus zustimmen. Damit ist aber erwiesen, wie sich schon aus jener Stelle der Memoiren selbst ergibt, daß die Aufzeichnung nicht nach Art eines unaufhörlich geführten Tagebuches erfolgte, sondern daß erst nur am Ende des ersten schlesischen Krieges eine Darstellung der Zeit von 1739—42 verfaßt wurde, daß dann eine längere Pause eintrat, nach welcher dann in derselben Weise die Jahre 1743—45 niedergeschrieben wurden, während die seconde partie zugleich mit der Schlußredaktion des ersten Teiles im Jahre 1750 verfaßt sein würde. Dafür scheint mir auch die Fassung: »J'en ai repris la continuation longtemps après, et c'est en 1750 que j'écris« zu sprechen. Die Worte que j'écris können sich wohl kaum bloß auf die Schlußredaktion der 1742 und 1745 oder 46 niedergeschriebenen Teile beziehen, sondern scheinen anzudeuten, daß i. J. 1750 noch ein neuer Teil, eben die seconde partie, wirklich erst geschrieben wurde.

Vollkommen zustimmen können wir den Resultaten, welche der Verfasser über die den Memoiren beigegebenen näheren Ausführungen, die Conversation entre le roi de Prusse et le marquis de Valory, le 23. Mai 1742, die Observations sur l'événement de Bavière und die Copie de la lettre de Mr. Darget au Ministre gewonnen hat. Die Gründe, derentwegen P. behauptet, daß die beiden ersteren nicht von Valory herkommen, sondern die Zuthat eines Späteren (wahrscheinlich des Herausgebers), sind, erscheinen mir durchaus überzeugend. Ganz evident wird die Beweisführung namentlich für die Observations sur l'événement de Bavière dadurch, daß P. konstatiert, daß deren erster Teil mit einer Denkschrift identisch ist, welche Valory von seiner Regierung zugeschickt erhielt. Danach werden also diese Beigaben zu den Memoiren fernerhin nicht mehr als primäre historische Quellen in Betracht kommen können.

Nachdem P. so zu klaren und bestimmten Resultaten über Art und Zeit der Entstehung dieses ersten Teils der Memoiren gelangt war, mußte es seine Aufgabe sein, die Glaubwürdigkeit der Darstellung Valorys im Einzelnen zu prüfen. Er ist dabei zu ebenso sicheren als in hohem Maße bemerkenswerten Resultaten gekommen. Wenn noch Ranke zwar darauf hingewiesen hatte, daß den gleichzeitigen Berichten, welche Valory über seine Mission am preußischen

Hofe nach Paris erstattete, ein ungleich höherer Wert zukomme, als diesen Memoiren, die im wesentlichen nur ein schwacher Auszug aus jenen Berichten seien, zugleich aber doch auch die Memoiren als immerhin bemerkenswert bezeichnet hatte, so kann nach den von Peukert gewonnenen Resultaten kein Zweifel mehr obwalten, daß die Memoiren doch noch weniger sind als ein schwacher Auszug aus jenen Berichten, daß sie eine Fülle bewußter und unbewußter Unrichtigkeiten enthalten und stark tendenziös gefärbt sind. Er kommt am Schlusse seiner mit großer Akribie und tüchtigem kritischen Scharfsinn geführten Untersuchung zu dem Resultate, daß der Quellenwert dieses Abschnittes ein verschwindend kleiner sei, daß diese Memoiren eigentlich nur insofern ein historiographisches Interesse in Anspruch nehmen, als sie ein Versuch sind, der sich von französischer Seite den Memoiren König Friedrichs in Parallele stellt.

Ganz so weit als der Verf. möchten wir nun allerdings nicht gehn: einzelne Abschnitte von Valorys Darstellung über die allgemeine politische Lage und über die Beziehungen Preußens zu Frankreich wird man immerhin auch ferner, wenngleich mit großer Vorsicht, verwerten dürfen, aber soviel steht nach Peukerts Untersuchungen fest, daß die Bedeutung einer hervorragenden historischen Quelle diesem Werke nicht innewohnt.

Es ist kaum nötig auf das Detail der Untersuchung, auf dem diese Ansicht des Verfassers beruht, einzugehn: Die meisten seiner Beobachtungen und Resultate sind über allen Zweifel erhaben. Nur auf einige Hauptpunkte möge noch ganz kurz hingewiesen werden.

Vor Allem betont der Verfasser mit Nachdruck die tendenziöse Färbung der Charakteristik, welche Valory von der Persönlichkeit des großen Königs entwirft. Man wird hier oft durch den gehässigen Ton, der in der Darstellung Valorys vorwaltet, an jene historiographischen Arbeiten aus der Umgebung des Prinzen Heinrich und des Prinzen von Preußen erinnert. Und in der That weist Peukert (S. 8, S. 46—47 u. a. m.) nach, daß Valory zu diesen Kreisen intime Beziehungen unterhielt und oft aus ihren Angaben seine Informationen schöpfte; so wird mehrfach als Quelle seiner Darstellung irgend eine Aufzeichnung von Schmettau nachgewiesen. Bei der Widerlegung der Valoryschen Angaben hat Peukert dann wiederholt Valorys eigene diplomatische Berichte herangezogen und ihn so durch sich selbst rektifiziert. Sehr interessant sind hier namentlich die Untersuchungen über Valorys Abenteuer bei Jaromirz, wo sein Sekretär Darget statt seiner von einem österreichischen kleinen Detachement gefangen genommen wird, und die über die Schlacht bei Hohenfriedberg. In beiden Fällen liegen neben den Memoiren noch

andere Berichte Valorys vor, die mit jenen in auffallendem Widerspruche stehn. Die Art, wie diese Widersprüche zu beseitigen versucht werden, hat dann namentlich in dem letzteren Falle zu einem sehr beachtenswerten positiven Resultate geführt, indem nachgewiesen wird, daß Valory an der bekannten Stelle, an welcher er sich einen hervorragenden Anteil an dem heldenmütigen Eingreifen des Baireuthischen Dragonerregiments unter Geßler zuschreibt, Geßler mit Nassau verwechselt hat.

Hier und in einer Reihe anderer Fälle weist P. so nach, daß die Memoiren nicht ein schwacher Auszug aus Valorys Berichten, daß sie nicht nur tendenziös gefärbt, sondern in vielen wesentlichen Punkten unwahr sind. Ueberall tritt, so weist der Verfasser im Einzelnen nach, unverkennbar die Absicht hervor, »Friedrichs II. Bedeutung abzuschwächen und ihn als abhängig von Frankreich, speciell von Valory selbst, hinzustellen«.

Noch ungünstiger als über diesen ersten Teil des Memoirenkomplexes, der doch wenigstens als einheitliche historiographische Leistung anerkannt wird, muß nach P.s Resultaten das Urteil über den zweiten großen Hauptteil, welcher Valorys Mission von 1756 umfaßt, lauten. Schon Ranke hat auf die allgemeinen Gründe hingewiesen, welche diesen Teil als sehr unbedeutend und fast wertlos erscheinen lassen; hier wird dies Urteil noch präciser gefaßt und im Einzelnen motiviert.

Was zunächst die Art der Entstehung der beiden Stücke, aus denen dieser zweite Teil besteht, der *Anecdotes et raisonnemens sur le parti, que le Roi de Prusse a pris au mois d'août 1756* und des *Coup d'oeil sur la campagne de 1757*, betrifft, so wird nur für die »Anecdotes« mit Bestimmtheit Valory als Verfasser anerkannt; als Abfassungszeit für dieselben nimmt Peukert das Jahr 1758 an, wie mir scheint, mit Recht. Bei dem *Coup d'oeil* wird die Möglichkeit, daß derselbe von Valory herstamme, zugegeben, aber als weit wahrscheinlicher hingestellt, daß der Herausgeber als Verfasser zu betrachten sei; doch ist der einzige Grund, der für die letztere Ansicht angegeben wird, (ein historischer Schnitzer, welcher dem *Coup d'oeil* und der vom Herausgeber herstammenden *Notice historique* gemeinsam ist) kaum als stichhaltig zu betrachten. Jedenfalls kommt aber auf die Frage, wer der Verfasser dieses Teiles ist, nicht eben viel an, da P. unwiderleglich nachweist, daß das Ganze eine völlig wertlose Kompilation ist und zwar eine Kompilation von erstaunlicher schriftstellerischer Ungeschicklichkeit, die zuweilen zu absoluten Sinnlosigkeiten führt (cf. die Ausführungen auf S. 33—34). Die ganze Arbeit besteht zum größten Teil aus Excerpten oder wörtli-

chen Uebersetzungen einiger von den gleichzeitig erschienenen Staatschriften, die oft ohne jeden Uebergang in ungeschicktester Weise an einander gereiht werden. Irgend welcher selbständiger Wert kommt diesem Teil sicher nicht zu.

Aber auch die Anecdotes haben keinen großen selbständigen Wert, zumal gegenüber den der Ausgabe der Memoiren beigegebenen Depeschen Valorys. Sie verdienen eben nur in soweit eine Berücksichtigung, als uns jene Depeschen im Stich lassen. Der Grundgedanke der Anecdotes ist der, »daß sich der Krieg hätte vermeiden lassen, wenn Friedrich sich nicht durch die Engländer hätte täuschen lassen, und wenn er sich gegen die Pompadour nicht so zurtückhaltend gezeigt hätte«. Mit Recht weist P. darauf hin, daß dieser Grundgedanke nach den neuesten Forschungen, auch von österreichischer Seite, definitiv als falsch erwiesen sei und daß danach die meisten der von Valory daraus gezogenen Konsequenzen sich ebenfalls als unrichtig herausstellten. Daß Valory übrigens für diese Zeit schon darum keine wesentlichen und wichtigen Aufschlüsse geben konnte, weil er selbst über die Intentionen seines Kabinetts nicht mehr so ausreichend unterrichtet war, als das früher der Fall war, hat schon Ranke (a. a. O.) betont und nachgewiesen, so daß an dieser Stelle P. nur einige nicht eben erhebliche Ergänzungen zu dessen Resultaten geben konnte.

In Summa: von dem ganzen Memoirenkomplex kommt irgend eine, wengleich sehr eingeschränkte selbständige Bedeutung nur dem ersten Teil der Memoiren (nach Peukert dem von 1739–45, nach meiner oben angegebenen Auffassung dem von 1739–50) zu, alles Uebrige ist wertlose Kompilation und stammt zum größten Teil nicht einmal von Valory selbst her.

Eine sehr dankenswerte Beigabe zu diesen Untersuchungen sind dann noch die Angaben, welche P. in einem besonderen Abschnitt zur Richtigstellung von Briefen in der Ausgabe beigebracht hat und die für jeden künftigen Forscher, der das hier publicierte Aktenmaterial benutzen will, ein unentbehrliches Hilfsmittel sind.

Marburg.

Dr. Georg Winter.

Die epidemische Verbreitung des Scharlachfiebers in Norwegen. Eine von der Universität zu Kristiania mit der goldenen Medaille des Kronprinzen belohnte Preisschrift. Von Dr. Axel Johannessen. Kristiania. Verlag von Jacob Dybroad. 1884. 214 Seiten in Oktav und 3 Tafeln in Folio.

Johannessens Schrift ist eine jener epidemiographischen Arbeiten,

die hoffentlich eine Vermehrung ihrer Zahl in denjenigen Ländern erfahren werden, in welchen das Material zu ihrer Ausführung vorhanden ist. Allerdings ist letztere mit großen Schwierigkeiten verbunden, zumal wenn es sich darum handelt, dasselbe aus ungedruckten amtlichen Berichten zusammenzusuchen. Wer Gelegenheit gehabt hat, wie Referent in seinen Untersuchungen über die Morbilitätsverhältnisse des Fürstentums Lippe, in dieser Richtung zu arbeiten, kennt nicht allein diese Schwierigkeiten, er weiß auch von den vielen Enttäuschungen mitzureden, die derartige Studien mit sich führen; man erwartet mit Bestimmtheit Dinge zu finden, die gewisse Voraussetzungen begründen sollen, oder welche man nötig hat, um den Stoff zu gruppieren, und man entdeckt bald, daß hier eine für den wissenschaftlichen Bearbeiter notwendige Thatsache fehlt, weil der ursprüngliche Berichterstatter sie nicht für wesentlich genug gehalten hat, um sie aufzunehmen, oder weil er von der nach Horaz selbst dem Vater Homer mitunter zustoßenden Schläfrigkeit zur Unzeit ergriffen wurde, oder endlich weil eben die Voraussetzungen des Beobachters mit denen des Bearbeiters in keiner Weise harmonierten. Man wird, wenn man epidemiographische Studien dieser Art macht, kurze Zeit nach ihrem Beginne konstant merken, daß man die Resultate, zu denen man durch dieselben zu gelangen hofft, niemals vollständig erhalten wird, weil das zu verwertende Material eben nur Stückwerk ist, von freilich wissenschaftlich gebildeten, aber doch eben nur von dem Geiste ihrer Zeit erfaßten Männern aufgestellt und natürlich jene Lücken lassend, welche die Wissenschaft in jener Periode darbot. Aber wenn man, von den hochfliegenden Erwartungen abstrahierend, in stiller Resignation fortarbeitet, so wird man nach Bewältigung der Aufgabe immer zu Ergebnissen kommen, welche nicht allein eine lokale Bedeutung für den Staat oder die Distrikte, auf welche die Untersuchungen sich beziehen, besitzen, sondern auch allgemein wissenschaftliches Interesse in Anknüpfung an analoge Arbeiten in anderen Territorien haben. Solche Resultate haben auch die Studien Johannessens geliefert und mußten sie liefern, da die Untersuchungen sich auf ein räumlich sehr ausgedehntes Gebiet erstrecken, das durch eine in einzelnen Gegenden spärliche Bevölkerung und durch erschwerte Verkehrsverhältnisse namentlich a priori geeignet erscheint, Daten zu liefern, welche für die Ansteckungsverhältnisse von Wichtigkeit sind.

In der That werden wir auch in dieser Prognose nicht getäuscht. Das auf die Ansteckungsverhältnisse des Scharlachs bezügliche Kapitel enthält eine Reihe wichtiger Facta z. B. in Bezug auf die Fortverbreitung der Affektion durch gesunde Personen, die ihrerseits nicht am

Scharlach erkranken, wobei der Verfasser freilich seinen überall zur Schau getragenen und im Allgemeinen gewiß berechtigten Standpunkt innehält, nicht zu viel zu schließen und bei seinen Konklusionen mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehn (wie viele unserer jugendlichen Experiment-Heißsporne könnten in Hinsicht ihrer Deduktionen von dem norwegischen Arzte noch etwas lernen!) und zum Schlusse die Möglichkeit hinstellt, daß jene gesunden Infektoren doch vielleicht an einer Angina scarlatinosa, in so leichter Art und ohne Exanthem verlaufend, daß sie der Diagnose entging, gelitten haben könnten. Möglich ist freilich, aber in manchen Fällen doch wenig wahrscheinlich, so namentlich nicht in den von Thoresen überlieferten Beispielen von Ansteckungsübertragung im Winter 1866—67, wo von 30 Ansteckungen nicht weniger als 24 durch gesunde Personen übermittelt wurden, stets durch Erwachsene, welche sich in der überaus strengen Winterkälte allein hinauswagten, während man die Kinder im Hause hielt. Der Schuster auf S. 160, der auf Berger Fabrik in Eidsvoldt in einem von Scarlatina afficierten Hause arbeitet, sein eigenes Kind ansteckt, dann ruhig in anderen Orten arbeitet, stets Abends zu seinem Hause zurückkehrend, zuerst auf Furuland, wo 6 Kinder ergriffen werden, dann auf Jokums, wo er 3 Kinder ansteckt, und endlich auf Piro, wo ebenfalls 3 Kinder in Folge seiner unbedachten unheimlichen Thätigkeit erkranken, hätte mit einer Angina schwerlich seine Infektionsgänge unternommen. Auch bei den Aerzten (S. 161), welche mehrmals Träger des Contagiums wurden, ist die fragliche leichte Angina scarlatinosa sine exanthemate ziemlich unwahrscheinlich. Ob hier nun an den Kleidern, wie es das Wahrscheinlichste ist, oder woran sonst das Contagium haftete, läßt sich natürlich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls bringt aber das vorliegende Buch eine Menge von Thatsachen, welche die Uebertragbarkeit des Scharlachcontagiums durch leblose Gegenstände beweisen, Ansteckungen durch aufbewahrte Haare an Scarlatina verstorbenen Kinder, durch Briefe, Packete, Photographien, selbst durch eine Violine.

Die Ansteckung durch Briefe findet sich schon in der ältesten norwegischen Druckschrift über Scharlach, ein Opus, das auch unsere Universität in eine freilich etwas unliebsame Beziehung zu dem Scharlach in Norwegen setzt. Es ist dies nämlich die Göttinger Doktordissertation *de epidemia scarlatinae in Norvegiae oppido Fredrikshald annis 1787 sq. observata* von Fridricus Christianus Nelle (Hafniae 1793). Johannessen (S. 21) nennt dieselbe eine »*pièce de résistance* für das norwegisch-dänische medicinische Publikum«, und es scheint fast, als sei hier gegen die Göttinger medicinische Fakul-

tät einer jener fraudulösen Streiche mit Glück verübt, welche den Doktorhut auf ein unwürdiges Haupt zu bringen die Aufgabe haben. In Folge einer anerkennenden Anzeige der Abhandlung in der von S. Paulsen herausgegebenen Kopenhagener Monatsschrift *Iris* von 1793 erklärte nämlich der Landphysikus Med. Dr. Seip in Fredrikshald, es sei daselbst 1787 und 1788 gar keine Scharlachepidemie gewesen; der Dr. Nelle hat sich allerdings als Regimentsfeldscheerer bei einem in der Nähe von Fredrikshald kampierenden Regiment befunden und sei von ihm an Faulfieber behandelt worden, die Scharlachepidemie sei aber »aus der Luft gegriffen, womit der Verfasser in seiner Vorerinnerung einen Teil zu schaffen gehabt haben solle«. Daneben wird aus einem Nelleschen Obduktionsprotokolle dessen Unwissenheit in Pathologie und Orthographie dargethan. Im folgenden Jahre bringen die Kjöbenhavns laerde Efterretninger, welche den Seipschen Artikel enthalten, einen geharnischten Aufsatz gegen Haandläger (Chirurgen), die nach dem medicinischen Doktorgrade per fas et nefas streben, obschon sie die medicinischen Doktors verachten. Die Dissertation wird dabei als »von irgend einem gutherzigen Doctor legitime promotus verfaßt« bezeichnet und die Möglichkeit wird hingestellt, auf diese Weise »den Diener Lars oder den Kutscher Kristian oder jeden armen Aufpasser in Göttingen zum Doctor medicinae promoviert zu bekommen«. Nelle scheint jedoch unangefochten praktizierender Arzt und Med. Dr. bis zu seinem Tode geblieben zu sein, der in Skien 1821, somit ein Decennium vor der Erfindung der »ethischen« Medicin erfolgte.

Was wir aber vor allem über die Ansteckungsverhältnisse in der Schrift suchten, nämlich zahlreiche genaue Daten über die Incubationsdauer, wie wir sie bezüglich der Masern von den Färöerninseln durch Panum erhielten, das bedauern wir, nicht gefunden zu haben. Natürlich ist daran nicht der Verfasser schuld, sondern das obschon umfangreiche, in diesem Punkte jedoch nicht ausreichende Material. Dasselbe bildet die seit 1814 vorgekommenen Erkrankungen an Scarlatina, wie solche sich bis 1827 aus den im Reichsarchive zu Kristiania befindlichen Medicinalberichten der Physici und Aerzte und von da ab aus den in der Zeitschrift *Eyr* und später in den Departements Tidende und seit 1846 im *Norsk Magazin for Laegevidenskaben* sich ergeben, welche jedoch statistische Zuverlässigkeit erst seit 1864, wo das gegenwärtig gültige Reglement für Abgabe der Medicinalberichte ins Leben trat, darbieten. Daneben hat der Verfasser auch Alles gesammelt, was die seit 1826, wo der Nachfolger des oben erwähnten Nelle in Skien, Dr. H. Munk, in einem Aufsätze über die in seinem Distrikte meist herrschenden Krankheiten die Beziehungen des Scharlachs und der Angina gangraenosa besprach, nicht unbe-

deutende Litteratur über Scarlatina in den norwegischen medicinischen Journalen bringt. Man muß es im Interesse der Wissenschaft Johannessen Dank wissen, daß er dieses zum größten Teile außerhalb Norwegens wegen der Unbekanntschaft mit der Sprache auch unbekannt gebliebene wichtige Material durch die Herausgabe seiner Schrift in deutscher Sprache den Fachgenossen in weitesten Kreisen bekannt gemacht hat und dasselbe dadurch vor dem Tode oder doch vor einem Decennien- oder vielleicht selbst Jahrhunderte dauernden Dornröschenschlummer rettet. Daß es dem Autor größere Schwierigkeiten gemacht, sein Werk deutsch zu schreiben, wie er im Vorworte betont, mag seine Richtigkeit wohl haben; aber einerseits stiftete er bestimmt dadurch mehr Nutzen, als wenn er sich seiner Muttersprache bediente, indem gewiß die Verbreitung des Buches dadurch wesentlich gefördert wurde, wie dies ja namentlich schwedische Autoren, besonders H. Retzius, durch vielfache Publikationen wissenschaftlicher Werke in deutscher Sprache anerkannt haben, andererseits war die *captatio benevolentiae* des Vorwortes, in welcher der Autor um ein schonendes Urteil über Sprachfehler und Mängel bittet, unsres Erachtens ziemlich überflüssig und selbst die Druckfehler, welche in außerhalb Deutschlands gedruckten deutsch geschriebenen Büchern entgegenzutreten, sind nicht so häufig, wie man es nach Durchsicht der ersten Seiten vermuten sollte, und beziehn sich mehr auf Fremdwörter, die dem Setzer wohl weniger geläufig waren, wie S. 3 »prognostisch« statt »pragmatisch«, »Commentoren« statt »Commentarien« gedruckt ist.

Daß aus den oben erwähnten Quellen ein massenhaftes Material in Bezug auf Morbilität und Mortalität des Scharlachs zu schöpfen war, ersieht man am besten S. 82 aus der Tabelle der von den Aerzten angemeldeten Fälle von Scharlachfieber in den Jahren 1862—1878, unter welchen nur zwei vorkommen, unter denen die Zahl der Erkrankungen weniger als 2000 und die Zahl der Todesfälle unter 300 betrug. Und trotz den 84,580 Scharlacherkrankungen mit 12789 Todesfällen, welche die Summierung der in der Tabelle für das ganze Reich aufgeführten Zahlen ergeben, betragen die für die Incubationsdauer der Scarlatina verwertbaren Fälle 19, denen sich noch nicht mit Zahlen belegte Angaben von zwei Aerzten anschließen! Man sieht, wie schwierig es ist, in Bezug auf Infektion selbst in günstig situirten Gegenden Zuverlässiges zu erfahren. Und doch haben jene 19 Fälle für die Kenntnis der Ansteckungsverhältnisse vom Scharlach eine entschiedene Bedeutung, indem sie soviel beweisen, daß die Variabilität der Incubationsdauer eine größere ist als von manchem deutschen Autor angenommen wird. Die Theorie von Fleischmann und Steffen, wonach die Incubationsdauer im um-

gekehrten Verhältnisse zu der Intensität des Scharlachgiftes stehe, findet übrigens Bestätigung durch manche in Norwegen gemachte Angaben. So betrug die Incubation während der gutartigen Epidemie in Ostlofoten (1873) zehn, in einer mittelbösartigen von Follo (1875) sechs, in einer gelinden Epidemie von Sötersleben (1877) acht, in einer Epidemie zu Drontheim mit 10 Procent Todesfällen (1865) 8—14 Tage, dagegen in einer Epidemie von Nordmire, wo die Krankheit mit sehr heftigen Initialsymptomen auftrat, 36 Stunden und in drei mit Tode endenden Fällen von Romsdalen (1878) 24 Stunden, endlich in einer bösartigen Epidemie von Groug 1, 2 und $2\frac{1}{2}$ Tage.

Wenn wir und vermutlich der Autor selbst auch in Bezug auf die Incubationsdauer mehr Daten in den norwegischen Medicinalberichten vermutet haben, so gewähren uns eine Entschädigung dafür manche auf andere Ansteckungsverhältnisse bezügliche Mitteilungen, und insbesondere einzelne, welche die große Tenacität des Scharlachgiftes konstatieren. So ist in isolierten Gehöften das Auftreten von Scharlach in Zwischenräumen von 2—3 Jahren wiederholt beobachtet worden, wo keine Ansteckung erwiesen werden konnte und man gezwungen ist, die Fortexistenz des Krankheitskeimes in dieser Zeit anzunehmen. Die Resistenz des Giftes gegen atmosphärische Einflüsse beweisen jene oben erwähnten Fälle Thoresens, wo der Ansteckungsstoff in strenger Winterkälte und in den dünnen, abgetragenen Kleidern der armen Bevölkerung oft weite Wege mitgetragen wurde. Am frappantesten ist der bereits oben erwähnte Fall von Infektion durch Haare an Scharlach verstorbenen Kinder, welche nach 20 Jahren stattgefunden hat; die auf den ersten Blick fast unglaublich klingende Thatsache wird durch einen der bedeutendsten norwegischen Aerzte, Boeck, verbürgt. Johannessen glaubt übrigens, daß die Infektionskraft derartiger veralteter Keime keine große sei, da die Ansteckung in allen fraglichen Fällen nur vereinzelt blieb oder auf wenige Personen beschränkt war.

Wir haben uns gestattet, aus dem Abschnitte über die Ansteckungsverhältnisse einzelne Daten hervorzuheben, um zu zeigen, welchen schätzbaren Beitrag das auf unendlich fleißigem Studium beruhende Buch zur Litteratur einer für den Arzt so wichtigen Krankheit liefert. Es würde uns leicht sein, den Beweis dafür auch in allen übrigen Kapiteln, welche an Umfang das von uns vorwaltend in Betracht gezogene zum Teil weit übertreffen, zu liefern. Für den Epidemiologen ist insonderheit der Abschnitt, welcher eine Charakteristik der Verbreitung und des Vorkommens des Scharlachs gibt (S. 95—137) und zu dem auch eine Karte gehört, die durch verschiedene Farbennüancen das geringere oder stärkere Betroffensein

der einzelnen Teile von Norwegen in den Jahren versinnlicht, über welche statistische Daten vorhanden sind, von Wert. In diesem Kapitel finden sich auch — allerdings mit großer Reserve — die Belege für den Parallelismus der merkwürdigen Vermehrung der Lemminge und anderer Nagetiere und der hauptsächlichsten Scharlachjahre, welche letzteren übrigens eine gewisse Periodicität nicht verkennen lassen, wie solche ja auch von Fleischmann für Wien behauptet wurde. Jedenfalls sind die Beziehungen zu den »Lemmingen« besser motiviert, als die von einem schwedischen medicinischen Litteraten in französische und italienische Zeitschriften gebrachte Beziehung zu der — Auster, welche bekanntlich auch bei einzelnen Personen diffuse Erytheme hervorruft, was freilich bei anderen die verschiedensten Arzneien und selbst Honig und Süßholz zu Wege bringen. Man hat übrigens gerade im Norden wohl Ursache, nach der »Aetiologie« der Scarlatina zu forschen, denn nach den oben mitgetheilten Zahlen für 1862—1878 beziffert sich die Mortalität des Scharlachs auf 12,7 Proc. der Morbilität, und wenn wir mit Hirsch 10 Procent als Maßstab einer bösartigen Epidemie annehmen, würde der Scharlach in Norwegen konstant einen bösartigen Charakter haben, selbst unter der Voraussetzung, daß über 40,000 Scharlachfälle den Aerzten entgangen wären!

Auch den für den Pathologen wichtigsten Abschnitt des Buches (S. 176—202) über Komplikationen der Scarlatina, in welchem Johannessen nach einander Halsaffektionen, Nierenleiden, phlegmonöse Entzündung am Halse, Parotitis, Gelenkentzündung, Krankheiten der Athem- und Verdauungswerkzeuge, der Sinnesorgane und des Gehirns, Pyämie, Gangrän und Noma bespricht, und das Kapitel über das Auftreten des Scharlachfiebers gleichzeitig mit anderen epidemischen Krankheiten liefern dem Epidemiologen manche interessante Notiz. Daß der Verfasser es nicht unterlassen hat, in diesen einzelnen Abschnitten auch auf die außerhalb Norwegens gemachten Beobachtungen hinzuweisen und daß er das norwegische Material an diese anknüpft und mit demselben vergleicht, braucht als selbstverständlich wohl kaum hervorgehoben werden; denn hierdurch allein konnte der lokale oder partikuläre Charakter der Schrift genommen werden, die sich den auch für das Ausland so interessanten schwedischen Arbeiten über Intermittens u. s. w. von Bergman in Upsala wüthig anreihet und wie diese den Fachgenossen dringend zu empfehlen ist. Das Kapitel über die gleichzeitig mit Scarlatina vorkommenden epidemischen Krankheiten enthält auch die bisher vorliegenden statistischen Daten über Rubeolae in Norwegen.

Theod. Husemann.

Plutarchs Themistokles für quellenkritische Uebungen commentiert und herausgegeben von Dr. Adolf Bauer. Leipzig, B. G. Teubner 1884. 104 S. gr. 8°. Mit zwei Tafeln.

Daß quellenkritische Untersuchungen vielfach zu keinem überzeugenden und abschließenden Urteil gelangen, beruht nicht allein auf einer mangelhaften Beherrschung des zu behandelnden Materiales, sondern vielmehr in der von dem Einzelnen eingeschlagenen Methode. Denn die meisten Behandler derartiger Fragen wollen überall zu einem festen Resultate gelangen, während doch gerade bei dieser Forschung an vielen Stellen ein *non liquet* viel gebotener ist.

Die vorliegende Arbeit will nun ein Hilfsmittel bieten für die, welche in quellenkritische Uebungen einführen und für die, welche eingeführt werden sollen. In dem ersten einleitenden Abschnitt wird eine Reihe von Aeußerungen Plutarchs über seine Biographien zusammengestellt. Wohl hätte hier der leitende Gesichtspunkt, nach dem die Zeugnisse geordnet sind, angegeben werden können. Aber ein Citat aus der Schrift *περι τῆς Ἡροδότου κακοηθείας* durfte p. 3 nicht ohne Weiteres angeführt werden, denn ihre Authenticität wird auch nach Holzapfels Untersuchung und der Notiz H. Heinzes im Jahresbericht der class. Philol. 1884 nicht zweifellos sein. In der auf p. 5 gegebenen Litteratur über Plutarchs Themistokles konnte auch Gitschmann, de Aristidis cum Themistocle contentione diss. Vratislaviae 1873 angeführt werden. Ein Hinweis auf des Plutarch Gesamt- und des Themistokles Einzelausgaben wäre nicht unzweckmäßig gewesen.

Nun folgt auf p. 6—98 die kommentierte Themistoklesbiographie. Der Herausgeber ist in der Weise verfahren, daß er im Text durch kleinen Druck diejenigen Stellen zu kennzeichnen suchte, »die zweifellose Aeußerungen Plutarchs selbst sind, oder deren Inhalt auf seiner Autorität allein beruht«. Dann ist unter den Text zunächst der kritische Apparat gesetzt, und diesem folgt das Stellenmaterial zur historischen Interpretation. Bei dem ersten ist B. wohl nicht mit Recht überall verfahren, doch würde ein Eingehn auf einzelnes zu weit führen. Daß der kritische Apparat nicht vollständig gegeben ist, will mir nicht richtig erscheinen, wenn auch Sintenis' Recension leicht zugänglich ist. O. Jahn hat in seiner mustergültigen Pausaniasausgabe dies nicht unterlassen. Was der Kritik zu wenig geboten wird, ist im historischen Kommentar des Guten zu viel. Stellen aus Thucydides und Herodot hätten nicht ausgeschrieben werden sollen. Jahn darf hier nicht als Vorbild angegeben werden, denn für diesen lag die Sache anders. Auch bei der Auswahl der Stellen hätte mehr gesichtet werden können. Das Bonmot z. B., mit dem Themistokles die Lyra zurückwies, hätte nicht über Cicero hinaus

verfolgt werden sollen. Es ist ein Thema, das sich durch die Rhetorenschulen hindurchzieht, und wird auch von andern, als Aug. ep. 118 und Procop. de aed. I p. 71 erwähnt. Bei größerer Sichtung wäre dann Raum gewonnen zur Hindeutung auf einschlägliche Streitfragen, so wäre z. B. bei c. 4 nicht unzweckmäßig gewesen eine Notiz, in welche Zeit von den einzelnen Forschern der Themistokleische Antrag behufs der Erträge aus den laurischen Bergwerken gesetzt wird.

In einem Anhang p. 99—104 werden sonstige Zeugnisse über Themistokles zusammengestellt, welche in dem Kommentar keinen Platz fanden. Auf den beigefügten Tafeln werden die Nachrichten über den Mauerbau gegentibergesetzt, wobei Uebereinstimmungen durch den Druck gekennzeichnet sind. Aber Uebereinstimmungen sind oft zufällig z. B. Theopomp mit Andoc. de pac. 38.

Zum Schluß noch eine Bemerkung pro domo. Während B. selbst für geringfügige Citate genügenden Platz hat, fertigt er auf p. 15 und 75 das in neuster Zeit bekannt gewordene Fragment der *Ἰστορίας πολιτείας* des Aristoteles sehr dürftig ab. Dem Studierenden kann nicht allein mit der Gegenüberstellung der von Blaß und mir auf dem Papyrus gelesenen Buchstaben gedient sein, sondern es hätte der von uns beiden ergänzte Text ausgeschrieben werden müssen. Denn die einzelnen Buchstabenreste sind für den ersten Versuch todtcs Material. Bei der Reproduktion einer Inschrift p. 97 f. ist doch anders verfahren. Die Wiedergabe meiner Lesungen ist bei B. keine genaue, sondern B. hat mir an einzelnen Stellen Abweichungen von Blaß zudiktirt. So mußte die Rekonstruktion meines Textes (ed. pap. Berol. nr. 163 p. 25 f.) zeigen, daß ich mit Blaß meist übereinstimme. Nach dem meiner Ausgabe beigefügten Facsimile können fr. II^b 14 zw. *N* und *O* nur zwei, *Z*. 15 zw. *A* und *M* nur drei Buchstaben stehn. *Z*. 22 habe ich am Ende nicht ein *I*, sondern den ersten Strich eines *N* gelesen. Betreffs des Druckfehlers in *Z*. 23 *κομισθαι* verweise ich auf Philol. Suppl.-Bd. V, 1 p. 195. Dem *A* in *Z*. 20 gehn nicht drei, sondern fünf Buchstaben voraus, wie das Facsimile lehrt. Ebenso wenig genau ist p. 75 die Notiz über fr. II^b, 8 ff. Ich verweise hier auf meine ed. pap. Berol. tab. I, da hier Zeile für Zeile bei B. fehlerhaft ist.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß die Ausgabe bei einer etwaigen neuen Auflage an manchen Stellen der bessernden Hand bedarf, nam vitiiis nemo sine nascitur.

Halberstadt.

Hugo Landwehr.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Koestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

I. December 1884.

Inhalt: Fr. Dieterici, Die Abhandlungen der Ichwân es-Safâ in Auswahl. Von August Müller. — O. Böcklen, Analytische Geometrie des Raumes. Zweite Auflage. Von Emmer.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Abhandlungen der Ichwân es-Safâ in Auswahl. Zum ersten Mal aus arabischen Handschriften herausgegeben von Dr. Fr. Dieterici, Professor an der Universität Berlin. Leipzig, Hinrichs 1883. V, 1_v, 2 (unpaginierte) SS. 8°.

Das vorliegende Buch stellt die erste Hälfte des Werkes dar, in welchem Dieterici seine langjährige und unermüdliche Arbeit an den Abhandlungen der »Lauteren Brüder« zum Abschlusse bringt. Nachdem er in seinen früheren Veröffentlichungen¹⁾ den sachlichen Inhalt vorgetragen, im Wesentlichen mit den Worten des Originals, aber der lästigen Weitschweifigkeiten und Wiederholungen, so wie der im langweiligen Predigertone gehaltenen moralischen Ermahnun-

1) Der Streit zwischen Mensch und Thier. Berlin 1858. — Die Naturanschauung und Naturphilosophie der Araber im zehnten Jahrhundert. Berlin 1861. II. Ausg. 1875. — Die Propädeutik der Araber im z. J. Berlin 1865. — Die Logik und Psychologie d. Araber im z. J. Leipzig 1868. — Die Anthropologie d. Araber im z. J. Leipzig 1871. — Die Lehre von der Weltseele bei den Arabern im X. J. Leipzig 1872. — Die Philosophie d. Araber im X. J. Erster Teil. Einleitung und Mikrokosmos. Leipzig 1876. — Der Darwinismus im zehnten und neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1878. — Die Philosophie der Araber im X. J. Zweiter Teil. Mikrokosmos. Leipzig 1879. — Ferner die Abhandlungen: Die philosophischen Bestrebungen der lauteren Brüder (Ztschr. d. D. Morg. Ges. XV. 1861. S. 577–614). — Zahl und Maaß nach den arabischen Philosophen »die lauteren Brüder« (ebd. XVIII. 1864. S. 691–698); sowie die Vorträge auf der Philologenversammlung zu Innsbruck 1874 und dem Orientalistenkongresse zu Florenz 1878. — Von dem arabischen Text der »Abhandlungen« gab Dieterici bereits ein Stück als »Thier und Mensch vor dem König der Genien. Ein arabisches Märchen u. s. w.« Leipzig 1879 heraus.

gen entkleidet, welche die Lektüre dieser merkwürdigen Encyclopädie nur zu häufig undurchführbar machen, gibt er uns nunmehr die wichtigsten Abschnitte derselben im arabischen Texte, nicht ohne auch hier in dankenswerter Weise die Geschwätzigkeit seiner Popularphilosophen ab und zu einzuschränken. Er fügt dadurch seinen Verdiensten um den arabischen Protestantenverein — wie man mit nicht allzusehr hinkendem Vergleiche den Kreis dieser Aufklärer etwa bezeichnen könnte — ein neues und erhebliches hinzu, und wir wollen die ihm dafür geschuldete Anerkennung nicht dadurch geschmälert wissen, daß wir vielleicht in die Lage kommen, seinen Ansichten über die Stellung und den Einfluß der »Lauteren Brüder« innerhalb der Entwicklung des morgenländischen Geisteslebens wenigstens so lange eine rückhaltlose Zustimmung vorzuenthalten, bis wir über diese immer noch sehr dunklen Zusammenhänge durch zahlreichere und deutlichere Thatsachen aufgeklärt werden, als bisher leider noch zu Gebote stehn. Mit Recht hat Dieterici wiederholt beklagt, daß das Studium der arabischen Philosophie bei uns fast gänzlich brach liegt; er selbst hat alles mögliche gethan, uns mit einigen Partien derselben bekannter zu machen, seine Schuld ist es also nicht, wenn die Lücken überall noch so klaffen, daß auch sein Ueberbrückungsversuch uns vorläufig kaum als Notbau annehmbar erscheinen will.

Dietericis Ansicht, wie er sie zu wiederholten Malen (z. B. ZDMG. XV, 585 f.; Propäd. S. VI ff., Weltseele S. X, Makrok. S. 153 ff.) und nun auch hier in der kurzen Vorrede S. II aufgestellt hat, und wie sie dann von Ahlwardt ZDMG XXXVII, 596, wie es scheint billigend, zusammengefaßt wird, geht bekanntlich dahin, daß erst durch neuplatonische Vermittlung die Araber (besser die *Muhammedaner*) den Aristoteles kennen gelernt, daß der rein aristotelischen Periode ihrer Schulphilosophie eine neuplatonische vorhergegangen sei, hervorgerufen durch die (allerdings unzweifelhaft neuplatonische) »Theologie des Aristoteles« — welche er inzwischen ebenfalls arabisch (Leipzig 1882) und deutsch (Lpz. 1883) herausgegeben hat, — und dargestellt hauptsächlich eben in dem System der »Lauteren Brüder«. Er tritt Gosche entgegen, welcher dem letzteren einen weitergehenden Einfluß auf die geistige Entwicklung des Orients abgesprochen hatte, und findet nach wie vor in demselben die erste Hauptthese der mohammedanischen Philosophie, welcher erst später die Antithese des reinen Aristotelismus gegenübergetreten sei. Ich bin nicht in der Lage, dem kurzweg zu widersprechen, ja ich muß zugeben, daß wir bis jetzt kein *encyklopädisch*-philosophisches Werk in arabischer Sprache kennen, welches vor den »Lauteren Brüdern«

den Versuch der Durchführung einer einheitlichen philosophischen Weltanschauung in gleichem Umfange machte. Etwas anderes ist es aber, ob die neuplatonisch-neupythagoräischen Elemente in demselben in der That einen derartigen Vorrang vor den aristotelischen behaupten, daß man gleich von einer neuplatonischen Epoche vor der aristotelischen sprechen darf, nur gestützt auf diese Encyclopädie und die Theologia Aristotelis. Wir müssen vielmehr den Nachweis verlangen, einmal daß in der That die »Lauteren Brüder« direkt von der Theologia Ar. abhängen, andererseits aber, daß sie wirklich eine eigene Stufe in der Entwicklung der Philosophie des Orients darstellen — daneben auch, daß sie auf weitere Kreise der Gelehrten oder Gebildeten eine erhebliche Wirkung geübt haben. Den ersten Nachweis hat uns Dieterici bisher noch nicht gegeben; er wäre aber vom größten Interesse. Die Uebereinstimmung der Doktrin *allein* thut es dabei freilich nicht. Ich sehe keinen Grund zu irgend welchem Zweifel an der Richtigkeit der klassischen Darstellung Renans (Averroes³ S. 93 f.), welche ausdrücklich in den Sätzen gipfelt, daß die Araber die griechische Kultur einfach übernommen haben, wie sie zu ihnen gekommen ist, und daß wir, soweit die bis jetzt bekannten, allerdings spärlichen Daten reichen, lediglich die wesentliche Uebereinstimmung der Lehre des Kindi und Alfarabi mit der des Averroes anzuerkennen haben: also »Aristotelismus« vor und »Aristotelismus« nach den »Neuplatonikern«, den Lauteren Brüdern, und dazu fehlt es den »Aristotelikern« so wenig an neuplatonischen, als den »Neuplatonikern« an aristotelischen Elementen. Alles das war eben schon bei den Griechen selbst mit gelegentlichem Ueberwiegen des einen oder des andern verschmolzen worden (vgl. Renan S. 92 *Porphyre est déjà plutôt péripatéticien que platonicien*) — wie wenig die Araber einen Unterschied zwischen neuplatonisch und aristotelisch gefühlt haben, zeigt eben die Thatsache, daß die neuplatonische, hauptsächlich plotinische »Theologie« im Orient unbeanstandet unter dem Namen des Aristoteles gegangen ist. Und die Emanationstheorie der Neuplatoniker geben ja auch Avicenna und Averroes nicht auf. Wenn nun gerade dieser Teil der Lehre bei den Lauteren Brüdern besonders hervortritt, so könnte das ja auf eine besondere Abhängigkeit von der Theologia hinauskommen, könnte aber auch ganz gut aus dem Bedürfnis erklärt werden, die Seite des Systems besonders zu betonen, an welcher die Verknüpfung oder Ausgleichung der Philosophie mit dem religiösen Dogma stattzufinden hatte. Soll also der Nachweis einer direkten Abhängigkeit von der Theologia für erbracht gelten, so muß er eine auffallende Uebereinstimmung in Detailpunkten — Wörtlichkeit an einzelnen Stellen wäre be-

sonders schlagend — darlegen. Nur, wer das ganze Material so beherrscht, wie Dieterici selbst, wird einen solchen Versuch mit Aussicht auf Erfolg unternehmen können; möge er sich gelegentlich der Herausgabe des noch fehlenden Theiles seines Werkes dazu entschließen.

Selbst aber vorausgesetzt, die Lauteren Brüder wären direkt von specifisch neuplatonischem Einflusse beherrscht, darf man deswegen schon eine selbständige Entwicklungsstufe der philosophischen Studien des Orients in ihrem Systeme sehen? Es ist eine zweite Lücke, um deren Ausfüllung wir Dieterici zu bitten haben, daß er einmal kurz und scharf formulieren möchte, in welchen Punkten die Lehre der Lauteren Brüder von den Sätzen der Vorgänger und Nachfolger abweicht. Sind derartige scharfe Unterschiede nicht vorhanden, so ändert auch die direkte Abhängigkeit von den Neuplatonikern nichts daran, daß eben nur das stärkere Hervorheben der Emanationstheorie, nicht irgend welche materielle Verschiedenheiten der Lehrpunkte vorliegen: dann würde man aber auch den Verfassern die Rolle von selbständigen, eine eigene Epoche der arabischen Philosophie bezeichnenden Denkern nicht zuerkennen dürfen¹⁾. Wenn Alfarabi die Riesenarbeit vollbrachte, für seine Landsleute den Aristoteles wirklich zu verstehn — noch Avicenna begriff die Metaphysik nach seinem eigenen Berichte erst, als ihm Alfarabis Kommentar in die Hände fiel — so ist das eine geistige That ersten Ranges gewesen, wenn nachher Averroes sich bemüht hat, die Schwierigkeiten durch selbständiges Denken hinwegzuräumen, welche der griechischen Weisheit auf muslimischem Boden im Wege standen, so ist das ebenfalls die Bethätigung einer achtungswerten geistigen Kraft, und selbst Gazâlîs berühmter »selbstmörderischer Sprung« in den Pantheismus hinein hat Anspruch auf eine gewisse Bewunderung: wenn aber unsere Lauteren Brüder schließlich doch nichts gethan haben sollten, als die Erkenntnisse eines Kindi (vielleicht schon Alfarabi) und Anderer als Philosophen für die Welt in ein bequemes Compendium zu bringen, so wären sie freilich mit jenen Großen nicht in einem Atem zu nennen. Allerdings hat Dieterici schon in dem Makrokosmos S. 153—157 einen Versuch gemacht, Raum zu einer unabhängigen Stellung für sie zu schaffen; aber möglich ist ihm das nur dadurch geworden, daß er Kindi's philosophische Bestrebungen den mathematischen gegenüber zurückdrängt und die allerdings beklagenswerte Thatsache, daß wir von Alfarabi noch zu wenig wissen, stark hervorhebt: und selbst ihm entschlüpft dabei S. 156 das Geständnis »Die I. Br. wollen zunächst selbst nichts Neues bringen, sie wollen die aufgehäuften Schätze zu einem Gan-

1) Vgl. hierzu Landauer, GGA. 1878 S. 18 ff.

zen ordnen, um eine harmonische, wohlgegliederte Weltanschauung wissenschaftlich zu begründen und diese in möglichst klarer Anschauungsweise zu verbreiten. Nur so konnten sie hoffen, ihrem humanistischen Zweck zur Veredlung der Menschheit zu dienen«. Das würde ganz vortrefflich zu dem Argwohn stimmen, der mich gegen die Originalität der L. B. beseelt, wenig aber zu der besonderen neuplatonischen Periode in der arabischen Philosophie. Ich will indes nicht versäumen, nochmals zu betonen, daß mir jedes Absprechen über diese Frage fern liegt: so lange wir für die Erkenntnis der Zusammenhänge des syrischen und arabischen Aristotelismus, über Kindî's, seiner Zeitgenossen und Nachfolger Ansichten fast nur auf Büchertitel angewiesen sind, werden hier gewisse Zweifel nicht zu lösen sein, wenngleich man bei systematischer Zusammentragung und Ausnutzung selbst dieses spärlichen Materiales doch vielleicht in vielen Beziehungen klarer sehen würde. Vor allem nötig ist freilich, daß endlich für Alfarabi geschehe, was Renan für Averroes gethan, und wofür Steinschneider das Material so reichlich gesammelt hat.

Haben nun die L. Br. wenigstens insofern Epoche gemacht, daß sie der von ihnen vertretenen griechischen Weltanschauung in weiteren Kreisen Anerkennung verschafft und schließlich zu dem freilich dürftigen Ergebnisse mitgeholfen haben, welches die Durchsetzung einiger wissenschaftlicher Gebiete des mohammedanischen Orients mit mehr oder weniger mißverstandenen griechischen Begriffen und Erkenntnissen darstellt? Was zunächst den letzteren Punkt angeht, so weiß ich darüber nichts zu sagen: man würde wieder nachzuweisen haben, wo etwa in späteren Kosmographien oder Encyclopädien direkter oder indirekter Einfluß ihres Werkes zu spüren wäre — was zu unternehmen ich mich außer Stande fühle, und wofür ich wieder an des Herausgebers Studien appellieren muß. Ein paar Bemerkungen möchte ich mir aber über die erste Seite der Frage erlauben.

Für ein Buch von dem Umfange sind die Rasâil noch heute verbreitet genug. Zu den Exemplaren, welche von Dozy (Cat. Codd. arr. Bibl. Lugd.-Bat. I. p. 2. 3) und Pertsch (Ar. Hss. d. Bibl. zu Gotha I, S. 204) verzeichnet sind, kann man noch drei von dem Werke selbst, vier von der Bearbeitung des Magrîfî und einen ^{مختصر} nehmen, sämtlich in Konstantinopel (S. Flügel's H. Kh. VII, 181 No. 531; 197 No. 677; 225 No. 995; 251 No. 1156; 317 No. 664; 399 No. 587; 519 No. 889; 429 No. 1272); es gibt wohl kaum ein zweites größeres philosophisches Werk, welches in so viel Abschriften auf die Gegenwart gekommen wäre. Auch die An-

griffe, welche nach seinem Erscheinen wie später von verschiedenen Seiten gegen dasselbe gerichtet worden sind, scheinen dafür zu sprechen, daß es ziemliches Aufsehen erregt haben mag. Trotzdem glaube ich, daß man bisher geneigt gewesen ist, den Einfluß der L. Br. auf ihre Zeit stark zu überschätzen. Selbst was der vorsichtige Flügel ZDMG XIII, 28 über die Verbreitung des Ordens außerhalb Baſras sagt, scheint mir nämlich mehr als unsicher. Daß von den Verfassern der Rasâil die Stiftung eines Ordens in der Art beabsichtigt worden ist, wie ihn die von Flügel (ZDMG. XIII, 27 ff.) und Dieterici (Makrokosmos S. 110 ff.) analysierte 44. Abhandlung charakterisiert, wird niemand bezweifeln; wir wissen aber in der That nicht, ob diese Stiftung in der Weise gelungen ist, daß über erheblichere Teile der muhammedanischen Welt sich ein Netz von solchen »Logen« wirklich ausgebreitet hat. Die »Abzweigung« in Bagdad, welche Flügel mindestens für sicher hält, besteht doch eigentlich, soweit wir uns an den Wortlaut des Berichtes halten, nur in dem einzigen Ibn Rifâ'a, der früher in Baſra mit den Verfassern der Rasâil verkehrt hatte; und was in der 44. Abhandlung von den Graden und Pflichten der Brüder gesagt wird, kann ebenso wohl ein Ideal für die Zukunft wie eine Schilderung aus der Gegenwart bedeuten. Eine Spur habe ich allerdings gefunden, welche auf eine weitere Ausbreitung des Ordens schließen lassen könnte. In der Geschichte der Aerzte des Ibn Abi Uſeibi'a steht II, 136, 27–138, 1 meiner Ausgabe ein »Gebet des Alfarabi« — ersichtlich zu dem Zwecke abgefaßt, den wie alle Philosophen wohl in etwas ketzerischem Geruche stehenden Aristoteliker als frommen Muslim darzustellen. Das Gebet besteht aus Anrufungen halb theologischer, halb philosophischer Färbung (vgl. z. B. 137, 3 *أماكنى فيصا من العقل الفعال*), in welchem es 137, 1 geradezu heißt *وأجعلنى من أخوان الصفاء وأصحاب الوفاء* »laß mich gehören zu den lautereren Brüdern und zuverlässigen Freunden«¹⁾; und Z. 13 ist die Wendung *اللهم أنقذنى من أسر الطبائع الأربع* wörtlich dem Sprachgebrauch der L. Br. entnommen (vgl. Dieterici Text S. 28, 17; 39, 9). Es wäre nicht unmöglich, daß ein Affiliierter des Ordens das Gebet verfaßt hätte: dann würden wir eine Abzweigung desselben in Syrien annehmen dürfen; wengleich auch die Annahme nicht unmöglich ist, das Gebet könnte in Baſra im engsten Kreise der L. Br. selbst dem Alfarabi in den Mund gelegt

1) Das zweite Glied der Bezeichnung ist auch sonst nicht gleichmäßig überliefert; statt des gewöhnlichen *خَلان الوفاء* steht im Pariser Kodex fol. 1^b *والاصدقاء الكرام*.

sein, um mit seiner Rechtgläubigkeit zugleich auch die nahe Zugehörigkeit des berühmten Philosophen zu dem Bunde darzuthun, welcher eben den Versuch machte, Philosophie und Religion zu versöhnen. Es wäre recht erwünscht, wenn sich weitere Thatsachen fänden, die uns über die Erfolge der L. Br. außerhalb Baṣras etwas sicherer belehrten.

Wie es damit aber auch stehn mag, die Encyclopädie der L. Br. wird immer eines der merkwürdigsten Erzeugnisse der arabischen Litteratur bleiben, vorzüglich deshalb, weil es der so weit bis jetzt bekannt einzige Versuch auf muhammedanischem Boden ist, das Streben nach einer Versöhnung der religiösen und wissenschaftlichen Weltanschauung vermittelt einer systematischen Anwendung bestimmter Principien auf alle Seiten der Theorie wie des Lebens in möglichst verständlicher Form populär zu machen; und wenn auch dieser Versuch damals wie immer scheitern mußte — nur aus dem Streit kann ja der Fortschritt hervorgehn — so bleibt er, besonders im Verhältnis zu den Umständen damaliger Zeit, stets ein Denkmal höchst achtungswerter Gesinnung und ein Markstein in der Geschichte wenn nicht der Philosophie, so doch der Kultur des muhammedanischen Orientes, dem uns zu deutlicher Ansicht nahe gebracht zu haben als ein dauerndes Verdienst Dietericis anzuerkennen ist. Dies verhindert nicht, begründet es im Gegenteil, daß die Lektüre der Rasâil, selbst in der hier vorliegenden Gestalt, keineswegs eine der anziehendsten ist. Populär läßt sich die Philosophie, mehr noch als andere Wissenschaften, nur auf Kosten ihres inneren Gehaltes machen. So ist denn der Standpunkt, auf welchem die L. Br. stehn oder zu dem sie sich herabgelassen haben, der von Dilettanten (wie das Sprenger ZDMG. XXX S. 32 mit Recht andeutet) — oder, um einen modernen, aber glücklichen Ausdruck anzuwenden, von Bildungsphilistern. In dem Bestreben deutlich zu sein, werden sie langweilig, ihre Empfehlung des idealen Strebens wird zur Predigt, und während die Verflüchtigung des Dogmas in mehr oder weniger pantheistischen Mysticismus¹⁾ keinen Ersatz bietet für den nicht bloß Berge versetzenden, sondern auch Wände einrennenden Glauben des orthodoxen Muslims, so geniert die notwendige Anbequemung an die Formel des Katechismus andererseits die ungestörte Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Um so mehr müssen wir Dieterici danken, daß er die schwere Mühe nicht gescheut hat, sich durch den geradezu schauerlich dicken Folioband, in welchem die

1) Bei welchem, wie Sprenger a. a. O. hervorhebt, die im Orient seit Alters in der Luft liegenden indisch-persischen Ideen auch eine wenngleich nicht beachtete Rolle spielen.

Rasâil sich zu präsentieren pflegen, wiederholentlich und unermüdlich so lange durcharbeiten, bis er den sachlichen Inhalt herausgeschält und Jedermann leicht zugänglich gemacht hat. Daß er dabei vielleicht etwas zu geneigt ist, das Verdienst derer zu überschätzen, denen er selbst ein »lauterer Bruder und treuer Freund« geworden ist, wird ihm Niemand zum Vorwurf machen. Aergert doch bekanntlich den Schriftsteller, wird ihm Vortrefflichkeit der Gesinnung nachgesagt, ebenso, als wenn man dem Maler »brave Zeichnung« vorwirft: empfindlicher noch als für sich selbst ist man aber billig für die, auf deren Erzeugnisse man so viel Mühe und Arbeit verwandt hat.

Wie weit entfernt ich bin, diese etwa für übel angewendet zu erachten, wird indes wohl, wenigstens teilweise, aus dem Obigen ebenfalls ersichtlich geworden sein. Ja, ich bin im Begriff, nach Rezensentenpflicht, ich will nicht hoffen zu mäkeln, aber doch noch ein paar weitere Bitten den Wünschen anzufügen, die ich bereits oben an den verehrten Herausgeber gerichtet. Er selbst hat es als einen — in der That unleugbaren — Erfolg der L. Br. verzeichnet, daß ihre Encyclopädie bis nach Spanien vorgedrungen ist. Daß in dem gelobten Lande erst der muslimischen, dann der katholischen Rechtgläubigkeit kein Exemplar derselben mehr vorhanden ist, bedarf nach den fleißigen Verbrennungen der philosophischen Bücher durch die Almohaden und der arabischen durch Ximenes keiner Erklärung; man kann aber aus der Art, in welcher der Kadi Šâ'id († 462 = 1070) von dem Werke spricht (z. B. in dem Citat bei Ibn Abi Ušëibi'a II, 40, 30) wohl schließen, daß die Abhandlungen auch in Spanien eine ziemliche Verbreitung gefunden hatten. Bekanntlich sind sie denn auch daselbst in einer bisher nicht näher bekannten Weise umgearbeitet worden. Die Notiz, daß sie zuerst von Kirmânî aus dem Morgenlande nach Andalusien mitgebracht seien (vgl. Flügel ZDMG. XIII, 25) rührt nach der angeführten Stelle eben von Šâ'id her, der sie von einem Schüler des Kirmânî hatte. Das fällt natürlich anders ins Gewicht, als die unbeglaubigte Angabe des späten Makkarî für Gayangos konnte; um so unerklärlicher ist es, daß die Uebersetzung auf den Titeln der Hss. einstimmig Kirmânîs Lehrer Maslama el Ma'grîfî zugeschrieben wird, wie denn auch eine andere spanische Notiz diesen berühmten Mathematiker als Einführer der Rasâil bezeichnet. Letzteres könnte nun ein Irrtum sein, der gerade aus einem solchen Handschriftentitel sich leicht erklären ließe; es bliebe dann bei dem von Flügel angedeuteten Auswege, Kirmânî werde nach der Rückkehr seinem Lehrer Ma'grîfî, von dem nirgends eine Reise in den Orient berichtet wird,

das Buch mitgeteilt haben. Freilich sagt Sâ'id, Kirmânî habe nach der Rückkehr in Saragossa gelebt; das würde ja aber gelegentliche persönliche Berührungen mit dem in Cordova verweilenden Maslama nicht ausschließen. Von größerer Wichtigkeit wäre es, wenn wir über das Verhältnis der spanischen Bearbeitung zu dem Original unterrichtet würden; ich hatte anfangs die Absicht, mir die Oxforder Hs. des Mag'rîfî zur Vergleichung kommen zu lassen, erfuhr aber, daß sie gerade in Berlin von Dieterici selbst benutzt werde: wir dürfen also wohl hoffen, gelegentlich des Abschlusses seiner Ausgabe über diesen Punkt von ihm aufgeklärt zu werden.

Aber nicht nur über Mag'rîfîs Text möchte ich bei der Gelegenheit etwas erfahren. Dieterici selbst würde sich gewiß dagegen verwahren, wollte man ihn im Verdacht haben, er hielte, lediglich auf das Sachliche erpicht, den Wortlaut seiner Rasâ'il nicht derjenigen philologischen Sorgfalt wert, welche meiner Ueberzeugung nach freilich auch dem unbedeutendsten Schriftstücke geschuldet wird, wenn man sich einmal mit ihm befaßt. Ich zweifle auch keinen Augenblick, daß der Herausgeber die gleiche Mühe, welche er sich Jahrzehnte lang um den Inhalt seines Lieblingsbuches gegeben, auch auf die Textkonstitution verwandt hat. Aber ich vermisse schmerzlich diejenigen Angaben über die Zahl und Art der benutzten Handschriften, diejenige Verzeichnung der hauptsächlichsten Varianten, ohne welche es kaum möglich ist, die philologische Behandlung eines Textes dieser Art objektiv zu beurteilen. Wenn ich, wie leider häufig der Fall, eine Stelle in Fleischers Beidâwî nicht verstehe, so weiß ich ganz genau, daß meine Unkenntnis und nicht etwa der Text daran Schuld ist; hier aber ist nicht diejenige feste logische Fügung der Sätze und Worte auf Grund eines ganz unverrückbaren logischen und dogmatischen Systemes, welche den Herausgeber berechtigt, auf Grund seiner eigenen Beherrschung desselben wo nötig selbst die Ueberlieferung zu meistern, ohne dem Leser einen Einblick in ihren Bestand darzubieten. Abgesehen von dem sich ungezwungen darbietenden einzelnen Beispiele bin ich freilich immer für Hinzufügung des kritischen Apparates, weiß aber wohl, daß diese Forderung auf unserm bisher noch seines theologischen Ursprunges nicht ganz vergessenden Wissenschaftsgebiete vorläufig so ganz principiell nicht durchzusetzen sein wird. Aber hier müssen wir doch einige der zweiten Abteilung wohl noch leicht beizufügende besondere Auskünfte von Dieterici verlangen.

Ganz abgesehen nämlich von dem Verhältnis zwischen der Urschrift und der Bearbeitung des Mag'rîfî ist auch unter den verschiedenen Exemplaren der ersteren hie und da eine nicht ganz

gleichgiltige Verschiedenheit zu beobachten. Flügel hat ZDMG XIII, 4. 7 ff. solche Differenzen zwischen seiner Wiener Hs. und denen Sprengers und Dozys, berv. den gedruckten Proben bereits angemerkt; ich darf hinzufügen, daß die Oxforder Hs. Laud 260 ganz erheblich im Umfange und in der Fassung nicht weniger Partien von der Pariser 1105 abweicht — ihr fehlt z. B. die 50. Abhandlung ganz, an deren Stelle vielmehr eine dem Inhalte nach sich zum Teil mit 31 deckende, aber ausführlichere Auseinandersetzung über das Zahlenprincip in der Weltordnung sich vorfindet. Ich möchte Dieterici bitten, vor dem zweiten Bande über derartige Unterschiede zwischen den für ihn erreichbaren Mss. so viel zu berichten, daß man einen wenigstens einigermaßen genügenden Ueberblick über die Geschichte des Textes erhält — wogegen wir auf eine Weiterführung derselben bis auf die türkischen, persischen und Hindustanversionen¹⁾ vorläufig verzichten könnten.

Mehr noch habe ich im vorliegenden Bande die Angabe derjenigen Varianten vermißt, welche für die Gestaltung des Textes von Bedeutung sind. Allerdings ist der Pariser Kodex 1105, obwohl erst am 1. Moharram 1065, dem Zuge nach in Syrien, zu Ende geschrieben, in der That recht gut; aber, wie der Text selbst zeigt, hat Dieterici außer ihm noch andere Hilfsmittel benutzt. Vielleicht die zwei Wiener Hss., von denen er freilich S. V. sagt, daß sie »modern, ohne Verständniss geschrieben und voller Lücken« seien; vielleicht auch andere, deren Benutzung er in seinen früheren Veröffentlichungen berichtet, nämlich die Münchner (Propäd. S. VIII) oder die Calcuttaer Drucke (Thier u. M. arab. S. VI), wenn diese nicht bloß, wie eigentlich zu vermuten, den Apolog allein enthalten. Jedenfalls ist derjenige in übler Lage, welcher die Textkonstitution beurteilen soll. Ich habe mir, um zu einem annähernd richtigen Verständniss derselben zu gelangen, zwei Hss. kommen lassen: einmal den Pariser Kodex selbst, dann aber auch noch ein von Dieterici, wie es scheint, nicht benutztes Ms., das bereits oben erwähnte der Bodleiana Laud 260²⁾. Freilich genügt dieses Material noch nicht vollkommen, da man nie wissen kann, was Dieterici im einzelnen Falle bewogen hat, von dem Pariser Kodex abzuweichen, ob er insbesondere nicht in seinem Apparat anderweitige hsliche Autorität für solche Abweichungen besitzt. Im Ganzen werden indes die Lesungen der beiden Mss. ausreichen, ein annähernd richti-

1) Zu Flügel ZDMG. XIII, 5 kommt jetzt, außer weiteren indischen Drucken und englischen Uebersetzungen, die Ausgabe von Forbes u. Rieu, London 1861.

2) Ich benutze diese Gelegenheit, den Verwaltungen der genannten Bibliotheken meinen verbindlichsten Dank zu wiederholen.

ges Urteil über das Verfahren des Herausgebers zu gewinnen. Natürlich konnte ich es nicht als meine Aufgabe betrachten, den ganzen Druck durchzuvergleichen; das ist Sache des Herausgebers, nicht des Recensenten, der seiner Pflicht genügt zu haben glaubte, nachdem er zu S. ١—٢٢ das Pariser, zu ١—٢٤ und ٢٢—٢٢ das Oxforder Exemplar kollationiert hatte; die zweite Abhandlung fehlt in dem letzteren. Ich gebe im Folgenden das Resultat meiner Vergleichung, *soweit es für den Text erheblich ist*, indem ich nur noch bemerke, daß die bodleianische Hs., welche am 23. Safar 968 beendet zu sein behauptet, ein auf den ersten Anblick wahrhaft entsetzliches und für sich in der That unverständliches Geschmiere eines unglücklichen Türken ist, der vom Arabischen (von Philosophie nicht zu reden) keinen Schimmer hatte: aber es versteht sich ja von selbst, daß hieraus kein Schluß auf die wirkliche Unbrauchbarkeit der Hs. gezogen werden kann. Sie hat mir sogar wesentlich genützt; ihre Ueberlieferung ist, wie schon aus dem oben S. 962 Erwähnten hervorgeht, von dem Pariser Ms. gänzlich unabhängig, und daher ihre Uebereinstimmung mit dem letzteren gegenüber Dietericis Text von einigem Gewicht.

Ich bezeichne das Oxforder Ms. mit O, das Pariser mit P, und füge denjenigen Lesungen, welche ich, sofern nicht Dieterici aus seinem ungedruckten Material weitere Gründe für seine Lesart anführen kann, für ursprünglich halte, einen Stern * hinzu.

Text. S. 1 Z. 8 ذكرنا P بينا O | 9 فاعرفه PO* | 10 حقيقتها P ويقوى P ويقوى O | 11 الامور المحسوسة P الامور المحسوسة O | حقائقها P P والهيولى 15 O | المبادئ العقلية P مبادئ الامور المعقولة 12 O | بها فهمه O | 2 مثاله P مثال ذلك PO* للصورة: للصورة 1 Z. 2 S. — || O فالهيولى هو الصورة 4 | PO* للصورة: للصورة 3 | 5 vgl. Z. 5 O* هيولى كل P الهيولى لكل انما هو O | مختلف باختلاف الاسماء P مختلفة O | الصور P (beide mal) P > O | 7 O مثل الـ P كالباب 2 | 2 vgl. Z. 2 O* كل P لكل 5 | اول: تقبل اولاً O | fehlt PO* او—تقدمت O كل (zu vocalisieren) اول: تقبل اولاً O | 12 PO* | fehlt PO* على الترتيب 11 O | اول ما تقبل P* ما يقبل O* 1) O* هيولى P الهيولى 16 | O لها P يقال على 15 | PO* fehlen الاول u. الا

1) Nach dem Mohit sollte هيولى in der philosophischen Bedeutung Femininum sein (= *ʿlḥ*), wie hier oben الهيولى الاولى; dann wäre hier منه وفيه falsch. Man wird es damit wohl aber überhaupt nicht genau zu nehmen haben, vgl. S. 5 Z. 2 das (auch aus dem Griechischen entnommene) هيولى الطب الذى هو اصل, welches auch (der von Dozy s. v. citierte) de Sacy Abdell. 550, 7 v. u. hat dru-

20 | O* وأن البارى P فالبارى 1 Z. 3 S. — || O وفي P* وهو: وهو 20
 O* | عن P من 3 | O فترتب عنه الموجودات P وترتيب الموجودات عنه
 7 | O وشرفه P* واشرفه add: فتناؤه 4 | O* الواحد الذى P الواحد
 بالوجود والفيض P وفيضه 9 | O* PO وهو باق غير تام ولا كامل: وفي — كاملة PO*
 O | Z. 10.13 | O fehlt P, der ganze Satz O | 10 | O اولاً P منه
 12 | O الفيض الذى فاص اولاً P الفيض 11 | O* تمامية: تمام 14 (bis)
 15 | O* كمال العقل P كماله 13 | O بما P ما O | O والفضائل P والفصل
 > P تلك الصورة والفيض: ذلك — الفصائل 17 | O* هذا وجب P هذا
 3. 4 | O | O بذلك الخبير P ما — والخبير: بما — والخبير 2 Z. 4 S. — || O
 O* | O على P نحو 3 | O الخبير P انفيض
 لان قبوله: بان تقبل 6 | O عن طالب P غير طالبة 5 | (Z. 1. 2. 16) توجه
 : وتعتبت | (وتعنى wohl urspr. P O ويعنى: وتعتنى | O¹ ان نقبل P
 O (jedenfalls beidemal Perf. O و⁰ P ويلحقها | P فتتعب O فتتعبت
 تفصل برهنه P بفضل — ايدها 7 | (oder beidemal Impf. zu setzen)
 10 | O وانما عنا خلاصها P واعانها لخلصها: واعانها لخلصها 8 | O وايدها
 O | O النفس مشقة وفيضه عليها فضائله بلا تعب ولا نصب P النفس — تعب
 صابغة P صابغة بالعرض | PO fehlt بالفعل 12 | O فيص P فصائل 11
 15 | O | O⁰ P حسب 14 | O فانها لبعدها عن P فليبعدها من O بالعرض
 O. كيفيه P انه كيف يكون | O له P معه 16 | O > P لها

Man wird aus dem Bisherigen das Verhältnis zwischen O und P genügend zu erkennen im Stande sein; ich werde nun im Folgenden die Abweichungen von O in der Regel nur da anführen, wo sie nicht eine andere Version, sondern lediglich eine einfache Variante darstellen.

الجوهر | P سمى با⁰ O يسمى العقل 21 | O* المبادئ 18 Z. 4 S. PO
 PO | قبلت 2 | PO > دونه في الرتبة 2 — 1 Z. 5 S. — || P العقل O

cken lassen. Der türkische Qâmûs sagt nichts über das etwaige feminine Genus, welches durch قوله noch nicht unbedingt nötig wird.

1) richtig wohl ان تقبل النفس ان تحتاج, oder, freilich weniger passend ان تقبل النفس ان تحتاج mit ب oder ل ist mir noch nicht vorgekommen. Man sagt ان تقبل النفس ان تحتاج, wenn man nicht den blossen Acc. wählt. — Vgl. auch zu 13, 16.

جفت وبطلت 10—9 | الفحولة منه فيها مباينة جفت P : vielleicht
 وبتصل | 13 | فعله ايضا فعل 13 | ? وبصل P* | 17 | وتقرضها الخ | so P, man wird
 doch die Uebereinstimmung mit الذى يدب herstellen müssen || — S. 20, Z. 3
 انبوية : add. انبوية 3 | تنبت تلك الانبوية . اذا احسنت 6 | P
 برطوبة ولين انبسطت اليه وان احسنت خشونة او صلابة انقصت وغاصت
 الحيوان . . . يجنأ 10 | (! انقصت) | woran ich nichts zu ändern finde
 كيف مقارنته 5 | P ليس : لا 1 | S. 21, Z. 1 | — P* اعطاها 11 | P
 كيفه مرتبة P; die Stelle ist mir, wie einiges im Folgenden,
 nicht ganz sicher; bei dem Mangel weiteren hlichen Mater-
 iales will ich nicht unnütz herumraten | 12 او قد : وقد 12 | P
 فيما 1 | S. 22, Z. 1 | — P* ما يلي : تلى 21 | P* او هو : وهو 16
 الانسان > P (der Zusammenhang ist auch mit dem Worte nicht sehr klar) |
 16 | P* قلوبها : قلوبهم 16 | — S. 23, Z. 3
 فاطيعوني : فاطيعوني 13 | P* وخمسين 15 | P* | 11
 لانها P لان 14 | P > O* قابل — 9 | S. 24¹⁾, Z. 9
 لهذه : لهذا 11 | PO هيوئى التلى : الهيوئى الكلية 13 | PO
 صارت : صارت 14 | PO فاذا : واذا 5 | S. 26, Z. 5
 قبوله 18 | PO للصورة 15. 18 | doch wohl للصور erforderlich
 صارت : صارت 5 | S. 27, Z. 5 | PO واحدا : واحدة 19 | PO قبول
 اصلها : اصل 13 | PO احجار : حجارة 12 | PO* وكذلك 10
 او O و P, beidemale 20 | PO* والزبيق واللبريت . add. : واللبريت
 O* صور P صورة 3 | P ان O انها : بان النفوس
 لها P > O* | 7 | PO statt des Fem. | 4 | weiter
 PO* > PO* به 15 | O* انت P امنت 13 | PO* الناطقة
 PO* من في 21 | (زجرية . schr.) O زجرية P رجزية : الزايرجة 20 | PO
 O الاملاك O الادراك 3 | PO التي : الذى 2 | S. 29, Z. 2
 PO* والمثال : ومثال 10 | PO فغاز : فطار 7 | O ديم P و | PO جادت
 O* يلى P على 14 | S. 30, Z. 14 | PO لتلميذه : تلميذه 12
 PO* حتى : قد | O* منه . add. اصغر 20 | PO* | 5 | S. 31, Z.
 وجرى : وجرى 13 | P* وتصورت O وبينصرو 12 | O معانيها P معارفها
 الشىء . add. خروج 3 | S. 32, Z. 3 | (وتجزأ d. h. وتجرى . schr.)
 O محاذيات اخر P محاذاة اخرى 12 | PO* | 18 | اخر والمردور

1) Im Folgenden habe ich die sehr zweckmässigen Auslassungen, durch welche D. das Kapitel gekürzt hat, natürlich nicht erwähnt.

بمحاذيات | بمحاذيات P والمحذوا لمحاذيات O gehört jedenfalls hinter محاذيات |
 19 عكس : PO* (ist richtig : „*dass dies doch möglich ist*“
 vgl. Z. 17. 19/20) || — S. 33, Z. 3 المجلة P تلك المجلة O* | 7 تتحرك :
 لانها | O اصبعاً واحداً P* اصبع واحدة : الاصبع وحدة | O حرك P* تحرك
 ادواراً كثيرة P دورانا كثيراً 13 | PO > شياً 8 | O (deutlicher) لانه P
 O | 21 هل^{2,3} — S. 34, Z. 1 معانيها وماهيتها P ماهياتها : قياتها 21
 O | PO حركتها : حركاتها 6 | PO لها : له 5 | PO >
 O* (der Satz fehlt in P) هذا : (müsste هواء heißen) هواء 14 | PO* متممة
 PO* | 16 PO* اضاء 15 | PO وكذلك الشمس اذا طلعت 14/15 |
 O جميع اجزائها P اجزائها 20 | PO* ان : كان 18 | PO* اظلم
 اجزاء منها ما قد P اجزاء منها قد 13/14 | PO* و : ومنه 12 | S. 35,
 O البلدان التي طولها 18 | PO* منها 14 | (منها اجزاء قد schr.)
 : النجوم والمجستى 6/7 | S. 36, Z. O البلد الذي طوله P البلد التي طوله
 : ليس 11 | PO صناعة : صنعة | PO* ليجبروك 7 | PO* الجسطى
 O (doch wohl Fem. zu schr., wenn man nicht صورتها dahinter einsetzen will) | PO* يتاملها 11
 O اتينا على ش^و P اتينا من شرحها : اتينا بشرحها
 PO* | 3 واعلم | PO* > — S. 37, Z. 2 P* اذناها O اذنا 21 | PO*
 — S. 38, PO* الى : في 14 | O* الامور P العلوم 5 | PO* يتكلمون 4
 P اهل العلم والحكمة : العلم والحكمة 21 | PO* فيها 18 | PO* ونقلها 16 | Z.
 الاول الذي : الذي 10 | PO من^و : احدى 8 | S. 39, Z. O* اهلهما
 PO* لبعض 11 | PO فاخرج | O الاول P (Sur. 7, 23; nachher
 77, 30 u. s. w.).

Ich breche ab, weil über die langweiligen Ermahnungen der nächsten Seiten (welche in O von 40, 17—42, 20 fehlen) nicht viel mehr zu sagen wäre. Jedenfalls wird sich aus dem Bisherigen ergeben,

1) daß in einer Anzahl von Fällen, wo PO, einigemal auch, wo P oder O allein von dem gedruckten Texte abweichen, das Richtige entschieden von den Hss. geboten wird;

2) daß in vielen Fällen, wenn nicht anderweitige hsliche Ueberlieferung entgegensteht, ebenfalls die Lesarten von PO in den Text zu setzen sein werden;

3) daß als positiv falsch die von PO gemeinsam gebotenen Lesarten nur in verschwindend wenigen Fällen bezeichnet werden können.

Ich glaube, es ist damit der Wunsch gerechtfertigt, den ich hier zu wiederholen mir erlaube, der Herausgeber möge dem Schlußhefte

seines Werkes einen ausreichenden kritischen Apparat auch für die vorliegende erste Hälfte begeben.

Daß auch für die späteren Abschnitte dasselben ein solcher von Nutzen sein wird, sieht man schon jetzt, wenn man die oben angezogenen Parallelen S. 128 f. 142 f. mit den entsprechenden Stücken des ersten Kapitels vergleicht: es gibt auch da zweifellos manches zu ändern, wenngleich ich ausdrücklich hervorheben will, daß man das Sachliche auch so fast überall leicht versteht.

Der Text ist mit großer Sorgfalt vokalisiert; Versehen dabei (z. B. S. 5, 3 كرى statt كرى; 5, 4 عاىر statt عاىر; 10, 14 بالآآآة statt بالآآة; 28, 12. 17 مثل st. مثل; 35, 9 سآة st. سآة; 38, 8 كآها st. كآها) sind nicht eben häufig; auch der Druck ist in der Hauptsache korrekt (zu verbessern z. B. 11, 19 وتديبرها; 14, 21 الصنعة; 22, 5 الامور; 23, 15 لقراءتها; 25, 17 بئلك; 29, 13 تقبل; 40, 11 المعانى).

Das Druckfehlerverzeichnis reicht in meinem Exemplar nur bis S. 16.

Königsberg, 6. September 1884.

August Müller.

Analytische Geometrie des Raumes. I. Teil. Die allgemeine Theorie der Flächen und Kurven; die Eigenschaften der Flächen zweiten Grades. II. Teil. Disquisitiones generales circa superficies curvas von C. F. Gauss ins Deutsche übertragen mit Anmerkungen und Zusätzen. Die Fresnel'sche Wellenfläche. Von Dr. O. Böklen. Rektor der k. Realschule in Reutlingen. Zweite Auflage. Stuttgart, Albert Koch. 1884. VIII u. 336 S. 8°.

Der Hr. Verfasser hat sich schon seit einer längeren Reihe von Jahren bis auf die neueste Zeit hin dem mathematischen Publikum durch Untersuchungen über die analytische Geometrie des Raumes bekannt gemacht. Es möge nur auf eine Reihe kleinerer Abhandlungen im III. Jahrgang (1858) der »Zeitschrift für Mathematik« p. 45—47, 257—260, 321—322 hingewiesen werden, an welche sich in neuerer Zeit Jahrg. XXIV p. 400—405 (1879) und Jahrg. XXV. p. 207—213, 346—351 Untersuchungen über die Wellenfläche zweiaxiger Krystalle angeschlossen haben. Von größeren Abhandlungen ist die 1881 erschienene Beilage zum Programm der Realanstalt in Reutlingen »Abhandlung über die Wellenfläche zweiaxiger Crystalle« (50 pp. in 4°) zu erwähnen, sowie ein Aufsatz »Ueber die Krümmung der Flächen« im »Journal für Mathematik« Band 96 p. 152—182, (1884). Diesen und anderen Untersuchungen verdankt das Werk des Hrn. Böklen seine Entstehung, wie aus einer kurzen Andeutung

der Vorrede hervorgeht. Die erste Auflage der Analytischen Geometrie erschien 1861 (IV u. 215 S.) ohne Vorrede. In absolut unveränderter Form bilden p. 1—197 den ersten Teil der zweiten Auflage. Darauf folgt eine Uebersetzung der berühmten Abhandlung von Gauss nebst weiteren Ausführungen und endlich (p. 289—336) die Fresnelsche Wellenfläche. Diese Anordnung des Buchs zeigt einige Analogie mit der 1850 von Lionville besorgten fünften Ausgabe von Monge: *Application de l'analyse à la géométrie*. Während Lionville die Abhandlung von Gauss (l. c. p. 405) als eine Art von Komplement der Geometrie von Monge erklärt, gehören gegenwärtig die von Gauss aufgestellten Principien an die Spitze einer Flächentheorie, wie dieses schon Joachimsthal 1872 durchgeführt hat¹⁾. Indem Hr. Böklen sich im ersten Teil »durchaus nach dem Muster und Vorgang französischer Mathematiker, insbesondere Monge« richtet, bekommt sein Buch einen etwas unhomogenen Charakter, der um so mehr zu bedauern ist, als das Bestreben des Hrn. Verfassers auf Zusammenstellung eines ziemlich reichen Materials, innerhalb mäßiger Grenzen, gerichtet gewesen ist.

Nach kurzer Erinnerung einiger Formeln aus der Geometrie der Geraden und der Ebene, nimmt die allgemeine Theorie der Flächen und Raumkurven p. 7—79 ein, während p. 79—197 des ersten Teiles einer speciellen Untersuchung der Flächen zweiten Grades gewidmet ist. In § 2—8 sind eine Reihe fundamentaler Begriffe und Formeln behandelt. Der § 9 bringt nach dem Vorgange von de la Gournerie: »*Etude sur la courbure des surfaces*«. (*Journal de Mathématiques* t. XX p. 145 Année 1855) den Begriff des Suroskulations-Normalkreises. Legt man durch die Normale eines Punktes M einer Fläche alle möglichen Ebenen, so gibt es unter den Krümmungskreisen dieser planen Kurven im Punkte M solche, welche mit der betreffenden Kurve mehr wie drei successive Punkte gemein haben und deshalb Suroskulations-Normalkreise heißen. Es sollen nun in jedem Punkte drei Kreise der bemerkten Art existieren, deren Tangenten in M drei Kurven einhüllen. Denkt man sich die Koordinate z durch x und y ausgedrückt, so stellt de la Gournerie zwischen x und y eine Differentialgleichung erster Ordnung und vom dritten Grade auf. Um aber diese Gleichung herzustellen wird die Differentialgleichung der geodätischen Linie benutzt, wodurch der ganze Begriff einer Kurve von überoskulierten Normal-schnitten seine scheinbare Allgemeinheit verliert. (Man vergleiche

1) F. Joachimsthal: »Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf die allgemeine Theorie der Flächen und der Linien doppelter Krümmung«. Leipzig 1872. Zweite Auflage 1881.

auch A. Transon: *Recherches sur la courbure des lignes et des surfaces*. J. d. M. T. VII. p. 191, Année 1841, ferner Transon: *Lois des coniques suroscultrices dans les surfaces*. *Nouvelles Annales de Mathématiques II. Série*. T. IX p. 193 Année 1870). Der § 10 enthält die von Monge betrachteten Charakteristiken und Trajektorien. Bis zu diesem § sind alle Formeln wie bei Euler und Monge konstruiert, nämlich, daß eine der Koordinaten als Funktion der beiden andern angesehen wird, wodurch selbstverständlich keine symmetrischen Formeln entstehen können. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, sind in § 11 die Gleichungen der Normale und Tangentialebene für den Fall aufgestellt, daß die Fläche durch eine beliebige Gleichung zwischen den drei Koordinaten eines ihrer Punkte definiert ist. In § 12—14 sind p. 30—49 die gewundenen Kurven behandelt. Was diese Anordnung des Stoffs betrifft, so möchte es dem Referenten vorteilhafter erscheinen, die Lehre der Raumkurven derjenigen der krummen Flächen voranzustellen. Die ganze Betrachtung der windschiefen und developpabeln Flächen basiert wesentlich auf den Kurven doppelter Krümmungen. Während in § 12 der Hr. Verfasser die wesentlichsten Formeln, welche bei den Raumkurven in Betracht kommen, aus den Koordinaten und ihren Differentialquotienten zusammensetzt, enthält der § 13 wesentliche Vereinfachungen durch Einführung der Kosinus der Winkel, welche die Tangente, Hauptnormale und Binormale mit den Axen eines orthogonalen Koordinatensystems bilden. Diese Formeln finden sich zuerst bei Serret: »Sur quelques formules relatives à la théorie des courbes à double courbure«. (*Journal d. M. T. XVI*. p. 193. Année 1851). Der Hr. Verfasser macht, ohne geometrische Betrachtungen zu vernachlässigen, eine Reihe interessanter Anwendungen der bemerkten Formeln, welche Anwendungen fast alle von Hrn. Serret herrühren. Man vergleiche hierüber: Serret: *Mémoire sur une classe d'équations différentielles qui se rattachent à la théorie des courbes à double courbure*. (*J. d. M. T. XVIII* p. 1. A. 1853). Aus dieser Abhandlung ist p. 45—48 die analytische Lösung des folgenden Problems entnommen: Eine gewundene Kurve ist gegeben; es soll diejenige Kurve bestimmt werden, von welcher sie die Linie der Krümmungskreismittelpunkte ist. Die Rechnungen sind sehr weitläufig und führen schließlich zu keinem brauchbaren Resultat. Die einfachsten Annahmen für die gegebene Kurve der Mittelpunkte der oskulatorischen Kreise führen auf Differentialgleichungen, deren Komplikation jeden Versuch von Integration als hoffnungslos erscheinen lassen. Vielleicht wäre es genügend gewesen, statt langer Rechnung, nur dieses Resultat mitzuteilen. In § 15—17 sind auf

p. 49—79 die Linien auf Flächen behandelt, es finden sich dort eine Menge von Sätzen über Krümmungslinien und geodätische Linien vereinigt, die zum großen Teil sehr einfach und geometrisch zweckmäßig deduciert sind. Zu pag. 61 möchte Referent folgende Bemerkung beifügen. Es ist dort die Rede über die Zahl der Krümmungslinien, welche durch einen Umbilik (Punkt sphärischer Krümmung, Omblig bei Monge) gehn, wobei die Ansichten von Monge, Dupin und Poisson mitgeteilt werden. Man findet in Ch. Dupine: »Développements de Géométrie« (Paris 1813) pag. 163—164 Betrachtungen über die Zahl der Krümmungslinien in einem Umbilik. Durch Schlüsse, die aber schwerlich überzeugend wirken können, konstruiert Dupin eine kubische Differentialgleichung erster Ordnung zwischen zwei Variablen und schließt aus derselben, daß durch einen Umbilik eine oder drei Krümmungslinien gehn. Diese Behauptung, welche mehrfach reproduciert worden ist und wohl auch noch werden wird, läßt sich mit der ganzen Definition der Krümmungslinien schlecht in Einklang bringen. Untersucht man die kürzeste Distanz der Normalen in zwei unendlich nahen Punkten einer Fläche, so ist dieselbe allgemein unendlich klein von der ersten Ordnung, für die Krümmungslinien unendlich klein von der zweiten Ordnung. Ist der Punkt ein Umbilik, so sind eine oder drei Normalen bestimmt, deren kürzeste Distanz von der Normale des Punktes M wenigstens unendlich klein von der dritten Ordnung ist. Hierdurch ist aber keine kontinuierliche Reihe von Normalen bestimmt. Man kann nicht sagen, daß drei Krümmungslinien durch einen Umbilik gehn. Diese Anschauungsweise findet sich weiter ausgeführt in Vieille: *Remarques sur la théorie des lignes de courbure et spécialement sur la plus courte distance entre deux normales infiniment voisines dont une passe par un ombilic.* (Journal de Mathématiques. T. XX. p. 121. Année 1855).

Auf p. 79 schließen sich die Sätze, welche sich auf die allgemeine Theorie der Flächen beziehen, ab, um von einer detaillierten Untersuchung der Flächen zweiten Grades gefolgt zu werden. In der ersten Ausgabe war diese Untersuchung offenbar der eigentliche Zweck des Werkes. Hr. Böklen hat p. 79—197 ein ungemein reichhaltiges Material zusammengestellt, welches, in mehr wie einer Hinsicht, für den Lehrenden und Lernenden von großem Nutzen sein kann. Um für diesen Teil nicht zu weitläufig zu werden, muß sich Referent mehr mit einer Inhaltsanzeige begnügen. In § 18—20, p. 79—97 werden der Reihe nach die centriscen Flächen, die Kegelfläche und die beiden Paraboloiden in Beziehung auf Normale, Tangentialebene, Pol und Polarebene, Krümmungslinien etc. untersucht. In § 24 sind

die centrischen konfokalen Flächen durch drei Gleichungen definiert, welche der Hr. Verfasser direkt aufstellt, nicht aber durch Integration der Differentialgleichung der Krümmungslinien ableitet. Es folgen nun p. 97—131 für die konfokalen Mittelpunktsflächen Sätze in Beziehung auf Krümmungslinien, Vierecke aus Krümmungslinien gebildet, Pol und Polarebene. Eine ganz besonders eingehende Darstellung ist den geodätischen Linien auf den konfokalen centrischen Flächen auf p. 131—163 zu Teil geworden, Bekannt ist die große Einwirkung eines sehr kleinen, aber sehr scharfsinnigen Aufsatzes, welchen Jacobi 1839 der Berliner Akademie mittheilte. Derselbe führt den Titel: Note von der geodätischen Linie auf einem Ellipsoid und den verschiedenen Anwendungen einer merkwürdigen analytischen Substitution«. (Journal für Mathematik. B. 19 p. 309—313). Diese Note hat den weiteren Anstoß zu der schönen Abhandlung gegeben Joachimsthal: »Observationes de lineis brevissimis et curvis curvaturae in superficiebus secundi gradus« (Journal f. M. B. 26 p. 155—171). Die Arbeit von Joachimsthal hat den Grund zu mancherlei Arbeiten von Lionville, Chasles, Roberts u. A. gelegt. Das vorhandene große Material hat der Hr. Verfasser, durch eigene Untersuchungen vermehrt, in dem bemerkten Teile seines Werks verwendet. Nach Aufstellung einiger allgemeinen Gleichungen von Linien auf centrischen Flächen, sind S. 166—197 die konfokalen Kegel und konfokalen Paraboloiden einer ähnlichen Behandlung wie die entsprechenden centrischen Flächen unterworfen worden. Es mag bemerkt werden, daß der Hr. Verfasser mit Geschick p. 161 und p. 196 die Differentialgleichungen zwischen den Parametern für die geodätischen Linien konfokaler centrischer Flächen und konfokaler Paraboloiden hergeleitet hat.

Ungeachtet der ausführlichen Darstellung der Flächen zweiten Grades konnte sich Hr. Böklen wohl kaum dem Eindruck verschließen, daß in seinem Werke die allgemeine Theorie der Flächen sehr karg behandelt sei und die Formeln sehr einseitig nach alten Anschauungen entwickelt waren. Um diesem Mangel zu begegnen ist dem alten Werk ein neues Werk angehängt worden, ein Verfahren, dessen Verantwortlichkeit undersprießlichkeit Hr. Böklen selbst überlassen bleiben muß.

Der II. Teil enthält p. 198—232 eine Uebersetzung von Gauss berühmter Abhandlung »Disquisitiones generales circa superficies curvas«, welche zuerst 1827 im Tom. VI der Commentationes Societatis R. Gottingensis erschienen ist. Hr. Böklen behauptet, daß von dieser Abhandlung nur eine französische Uebersetzung existiere, ohne daß aber dieselbe genannt wird. Dem Referenten ist folgende

Arbeit bekannt: *Recherches générales sur les surfaces courbes* par C. F. Gauss. Traduit en Français suivie de notes et d'études par M. E. Roger. Deuxième édition. Paris 1870 (4°. 160 S.). Diese Uebersetzung enthält übrigens auf fast 100 Quartseiten eigene Untersuchungen des Uebersetzers.

Hr. Böklen hat die deutsche Uebersetzung mit Erläuterungen versehen, die sich namentlich auf den Ausdruck des Bogenelements und die Abbildung beziehen. Bei dem Bogenelement werden auch als Beispiel elliptische Koordinaten angezogen. In der Abbildung sind auf übersichtliche Weise einige einfachere Probleme behandelt. Dieselben beziehen sich auf Abbildung von Ebene auf Ebene, von Kugel auf der Ebene — mit Rücksicht auf Mercatorsprojektion und stereographische Projektion — von Rotationsellipsoid, Rotationsflächen, Kegelflächen und Cylinderflächen auf der Ebene. Der Hr. Verfasser hat hierbei den Aufsatz benutzt Jacobi: »Ueber die Abbildung eines ungleichaxigen Ellipsoids auf einer Ebene, bei welcher die kleinsten Teile ähnlich bleiben« (Journal f. Math. B. 59. p. 74—88, 1861). Auf S. 257—272 sind Zusätze enthalten, welche auf einer Idee von Gauss beruhen. Man nehme auf einer Fläche eine beliebige Figur F , ziehe dann durch den Mittelpunkt einer Kugelfläche Radien, welche den Normalen längs des Umfangs von F parallel sind. Die Endpunkte dieser Radien bestimmen auf der Kugelfläche eine Figur f , welche als sphärisches Bild der Figur F betrachtet werden kann. Nach Aufstellung einer Reihe allgemeiner Beziehungen zwischen den Figuren F und f , betrachtet Hr. Böklen zwei Fälle, die ihm besonders bemerkenswert erscheinen und auch zu einer Anzahl einfacher Resultate führen. Es sei die Figur f ein größter Kreis, dann sind längs der Figur F die Normalen einer festen Ebene parallel. Im zweiten Fall ist die Figur f ein sphärischer Kegelschnitt. Beide Arten von Kurven werden besonders für Flächen zweiten Grades betrachtet. Die geodätischen Linien, auf geometrische Anschauungen begründet, sind S. 273—288 behandelt. In § 4 treten bipolare geodätische Koordinaten auf, soweit dem Referenten bekannt, zuerst behandelt bei Betti: »Sopra la teorica generale delle superficie curva«. (Annali di Matematica. T. III p. 336—339. Roma 1860). Dieser Abschnitt, welcher auch dem Verfasser eigentümliche Untersuchungen enthält, läßt mit Bedauern den Namen Jacobi vermissen. Der Aufsatz »Demonstratio et amplificatio nova theorematis Gaussiani de quadratura integra Trianguli in data superficie e liniis brevissimis formati« (Journal f. Math. B. 16, p. 344—350) hatte Clausen zu einigen Bedenken Veranlassung gegeben, welche in der »Berichtigung eines von Jacobi aufgestellten Theorems« (Astronomische Nachrichten No. 457 T. XX p. 13—16) Ausdruck

gefunden hatten. Dieser Angriff fand eine Erwiderung in Jacobi: »Ueber einige merkwürdige Curventheoreme« (Astr. N. 1843 No. 463 T. XX p. 115—120), in welcher Erwiderung der große Mathematiker rein geometrische Betrachtungen angewandt hat, die sich besonders zur Reproduktion in einem Lehrbuche eignen. Eine weitere Arbeit, welche bei der Darstellung geodätischer Linien wohl Berücksichtigung verdient, ist Christoffel: »Allgemeine Theorie der geodätischen Dreiecke« (Abhandlungen d. Akademie d. W. aus d. Jahre 1868. Berlin 1869 p. 119—176). Diese bemerkenswerte Abhandlung hat zu mehreren Untersuchungen Veranlassung gegeben, von denen die Folgenden erwähnt sein mögen. Beltrami: »Intorno ad un nuovo elemento introdotto dal Sig. Christoffel nella teorica delle superficie«. (Rendiconti del R. Istituto Lombardo. 1869 Serie II Vol. II). H. v. Mangoldt: »Ueber die Classification der Flächen nach Verschiebbarkeit ihrer geodätischen Dreiecke« (Journal für Mathematik. B. 94. p. 21—40). Weingarten: »Ueber die Verschiebbarkeit geodätischer Dreiecke in krummen Flächen«. (Sitzungsberichte d. Akademie d. W. Berlin 1882 p. 453—456). Brill: »Zur Theorie der geodätischen Linie und des geodätischen Dreiecks« (Abhandlungen d. bayrischen Akademie d. W. II Classe II Abth. p. 116—140. München 1883). A. v. Braunmühl: »Ueber die reducierte Länge eines geodätischen Bogens und der Bildung jener Flächen, deren Normalen eine gegebene Fläche berühren«. (ebd. III Abth. p. 93—110. München 1883). Abweichend von diesen Abhandlungen, wenn auch eine analoge Tendenz verfolgt Sophus Lie: »Classification der Flächen nach der Transformationsgruppe ihrer geodätischen Curven«. Universitäts-Programm. Kristiania 1879. (4^o. 45 pp.). Schließlich sei noch bemerkt A. v. Braunmühl: »Ueber geodätische Linien auf Rotationsflächen und jene Einhüllenden derselben, welche von allen durch einen Punkt gehenden kürzesten Linien gebildet werden«. (52 S. 8^o. München 1878).

Den Darstellungen aus der allgemeinen Flächentheorie hat Hr. Böklen auf S. 289—336 noch eine große Abhandlung über die Wellenfläche angehängt. Diese Abhandlung, auf welche näher einzugehn der Referent sich versagen muß, scheint doch wohl kaum in eine allgemeine analytische Theorie des Raumes hinein zu gehören, die eine Uebersicht des vorhandenen allgemeinen Materials geben soll. Als ein Vorzug darf hervorgehoben werden, daß Hr. Böklen, überall wo zulässig, bei Behandlung der Sätze, geometrische Betrachtungen anwendet.

Enneper.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,

Aseessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen* Verlags-Buchhandlung.

Druck der *Dieterich'schen* Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kassner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25.

10. December 1884.

Inhalt: Dr. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe. I. Bd. Von *Theodor Kolde*. — *Lucian Müller*, Quintus Ennius. Von *Otto Keller*. — *E. Meyer*, Geschichte des Alterthums. I. Bd. Von *Adolf Bauer*. — *Wilh. Soltau*, Die Gültigkeit der Plesbicite. Von *E. Herzog*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Dr. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe. I. Bd. Weimar, Hermann Böhlau. 1883. 710 S. — 16 M.

Eine neue Ausgabe von Luthers Werken! Daß eine solche ein allgemein anerkanntes Bedürfnis ist, dürfte kaum irgendwo weniger Phrase sein, als in diesem Falle. Wohl ist die Zahl der Gesamtausgaben ziemlich groß, jedes Jahrhundert seit Luther hat wenigstens eine gezeitigt, aber schon allein der Umstand, daß für den Forscher keine derselben, von denen doch jede die andere zu überbieten gesucht hat, bisher unentbehrlich ist, zeigt das Ungenügende der bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete. Allerdings diese Unzulänglichkeit erklärt sich nicht zum wenigsten durch die Schwierigkeit des Unternehmens nach jeder Beziehung. Es scheint, als sollte ein heutiges Menschenleben nicht ausreichen, dasjenige, was Luther in seinem bewegten Leben geschrieben, neu herauszugeben. Die bisher vollständigste Ausgabe, die sog. Erlanger, ist trotzdem, daß beinahe drei Generationen darüber weggestorben sind, unvollendet geblieben, wenn sie auch seit Jahren, zuletzt durch den Fleiß von D. Enders in Oberrad bei Frankfurt am Main in zweiter Auflage erscheint. Und was will die Schwierigkeit, die in der Fülle der lutherschen Schriftstücke liegt, sagen gegen die andere, sie zusammenzubringen, sie chronologisch zu bestimmen, die ältesten Drucke festzustellen und gegenüber der gerade in diesem Punkte noch sehr dominierenden Tradition allenthalben die richtige Kritik walten zu lassen! — Schon als es sich um die erste Gesamtausgabe handelte, hatte Spalatin große Mühe, die ersten Veröffentlichungen Luthers zusammen

zu bekommen. Seitdem ist mancher Druck verschwunden. Und wie viel auch in den letzten 30 bis 40 Jahren auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte gearbeitet worden, wie vieles die Archive veröffentlicht haben, was uns in den Stand setzt, die Entstehungsgeschichte von Luthers Schriften eingehender zu verfolgen als früher, so weiß doch jeder Kundige, daß dadurch zum Teil auch neue Probleme aufgetaucht sind, und der Hypothese noch immer ein weites Feld geöffnet ist.

Der verstorbene Seidemann zweifelte daher daran, ob es möglich wäre, schon jetzt eine den modernen Forderungen entsprechende kritische Gesamtausgabe in Angriff zu nehmen, und auch ich habe auf die erste Kunde davon meine Bedenken nicht zurückgehalten, freue mich aber um so mehr, bei dieser Gelegenheit öffentlich bekennen zu können, daß ich eines Besseren belehrt bin. Nachdem ich in Erfahrung gebracht, mit welchem immensen Fleiß, mit welcher Umsicht und Systematik Pastor Knaake seit Jahren geforscht, welche einzigartige Sammlung von Autotypen Luthers er mit schweren Opfern zusammengebracht u. s. w., bin ich der festen Ueberzeugung, daß wenn irgend jemand, nur dieser Gelehrte es im Stande ist, dasjenige Werk auszuführen, welches unsere Nation, nach dem soviel für die Quellen der älteren deutschen Geschichte durch die Herausgabe der Monumenta und für die spätere Zeit besonders durch die Münchener historische Kommission geschehen ist, schon längst zu fordern ein Recht hatte.

Wie bekannt, ist es Knaake gelungen, die preußische Regierung für sein Unternehmen zu interessieren, und ist, nachdem S. Majestät der Kaiser eine namhafte Summe zur Vorbereitung gespendet, eine Kommission bestehend aus einem Deputierten des Ministeriums, dem Oberkonsistorialrat D. B. Weiß, und zwei Delegierten der Berliner Akademie der Wissenschaften, dem leider schon verstorbenen Germanisten Dr. Müllenhoff und dem Direktor der Monumentenkommission Dr. Waitz zur Oberleitung des Unternehmens zusammengetreten, während dem Pfarrer Knaake zu Drakenstedt, dem indessen die theologische Fakultät zu Halle den wohlverdienten Doktorhut verliehen, die Redaktion übertragen wurde, ohne damit weitere Mitarbeiterschaft auszuschließen, wofür zunächst wie ich höre, eine so treffliche Kraft wie D. Kawerau in Magdeburg gewonnen werden konnte.

Als erstes Resultat liegt uns seit vorigem Herbst der erste Band vor, ein nach äußerer und innerer Ausstattung Luthers würdiger Quartant, zugleich ein ebrenvolles Zeugnis der Leistungsfähigkeit der Verlagshandlung von H. Böhlau in Weimar.

Ein Vorwort belehrt uns über die Grundsätze, die bei dieser

»Weimarer« Ausgabe maßgebend sein sollen, freilich nicht in dem Umfange, wie man dies vielleicht erwarten dürfte. Den Maximen des Herausgebers über Textkritik, Orthographie und Interpunktion wird man ohne Bedenken zustimmen können, auch den -allgemeinen Grundsatz, die Schriften in chronologischer Reihenfolge zu bringen, wird man begrüßen müssen, denn eben daran, daß man ohne doch die Sache durchführen zu können, eine sachliche Einteilung versuchte, laborierten die meisten der bisherigen Ausgaben ganz besonders; um so mehr wird man sich aber wundern müssen, von den Wolfenbütteler Scholien zum Psalter so wie von den zu Dresden befindlichen von Seidemann herausgegebenen Vorlesungen über die Psalmen in dem ersten Bande, wohin sie chronologisch gehören, nichts zu finden. Es mag sein, daß es sich buchhändlerisch angesehen nicht empfiehlt, mit etwas derartigem Luthers Werke zu beginnen, und man wird kaum irren bei der Annahme, daß diese Erwägungen für den Herausgeber oder für die Kommission bestimmend gewesen sind: was man uns darüber sagt, heißt: »Vorlesungen, die nach Luthers Tode erst herausgekommen, werden an den Schluß verwiesen«. Ich muß gestehn, daß ich einen in der Sache liegenden Grund hierzu nicht finden kann. Läßt es sich erweisen, daß diese oder jene uns erhaltene Vorlesung dieser oder jener bestimmten Zeit angehört, so ist sie doch eben ein Denkmal von Luthers Denkweise und Entwicklungsstadium in jener Zeit und wäre in das betreffende Jahr zu setzen und nicht an den »Schluß«, wobei es der Zusammenhang unentschieden läßt, ob jeder Abteilung oder wie die unmittelbar sich anschließenden Bemerkungen über die Briefe (XVII f.) und die Tischreden vermuten lassen, der ganzen Ausgabe¹⁾. Wenn der Herausgeber die dem größeren Publikum vor allen Dingen wünschenswerte Ausgabe der Briefe Luthers erst am Schluß des ganzen Werkes bringen will, d. h. erst nach 12—15 Jahren, so wird das jeder bedauern, aber auch jeder Kundige begreiflich finden, denn die Sammlung des Briefwechsels Luthers ist soeben in eine neue Epoche eingetreten, und welcher Arbeit bedarf es noch, um der in den bisherigen Sammlungen herrschenden chronologischen Verwirrung Herr zu werden! Das Schlimme ist nur, daß der Herausgeber doch auf Grund der vielfach irreführenden De Wettischen Ausgabe die Abfassungszeit der von ihm edierten Schriften Luthers bestimmen muß, und wie

1) Uebrigens höre ich privatim, daß man damit umgeht, die verschiedenen Kommentationen zum Psalter der Uebersichtlichkeit wegen in einen, wahrscheinlich den dritten Band zu bringen. Hiernach würden sie also doch an den Schluß der ersten Abteilung kommen. Weshalb hat man dem Publikum nicht offen mitgeteilt, was es in den nächsten Bänden zu erwarten hat?

schon der vorliegende Band zeigt, nicht selten zu ganz anderen Datierungen kommt. Da kann es nun doch keinesfalls genügen, wie Knaake thut, das von ihm angenommene Datum in Klammern zuzufügen, ja dieses Verfahren muß geradezu als unerlaubt bezeichnet werden, und der Herausgeber wird dringend zu ersuchen sein, seine Abweichungen von der De Wettischen Datierung kurz zu begründen, da es Niemandem zugemutet werden kann, bis zur Herausgabe der Briefe zu warten oder die vorgeschlagene Datierung auf Treu und Glauben hinzunehmen.

Befremdlich muß es erscheinen, es als eine offene Frage bezeichnet zu sehen, »ob die Briefe an ihn so wie ob einzelne für das Verständnis seiner Werke wichtige zeitgenössische Schriften unserer Ausgabe in einem Supplement angereicht werden«. Hiergegen muß ich erklären, und ich vermute, Knaake ist persönlich derselben Ansicht, daß meines Wissens alle diejenigen, die sich mit Reformationgeschichte befassen, darin einig sind, daß eine neue Ausgabe von Luthers Briefen nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn sie sämtliche Briefe an Luther — und es sind uns wenig genug erhalten — mitteilt und zwar nicht etwa irgendwo in einem Supplementband, sondern an den durch die Zeit bestimmten Stellen in den Briefen selbst, denn was wir wollen, ist der Briefwechsel Luthers.

Schwieriger ist wohl die Frage nach der Aufnahme zeitgenössischer Schriften, worunter speciell die römischen Gegenschriften zu verstehen sein werden, weil da schwer eine richtige Auswahl zu treffen ist. Indessen ganz auszuschließen (wie S. XVI anzukündigen schien) werden sie nicht sein, soll anders das Ziel erreicht werden, was sich doch wohl die Kommission gesteckt hat, die früheren Ausgaben entbehrlich zu machen. Ob dadurch ein oder zwei Bände mehr benötigt werden, kann bei einem Werke, dessen Anschaffung, wie die Dinge liegen, naturgemäß nur den oberen Zehntausend möglich ist, nicht in Betracht kommen. Diese Bemerkungen, die keinen Tadel enthalten, sondern nur als Wünsche für die Zukunft aufgefaßt sein wollen, glaubte ich voranschicken zu sollen, ehe ich mich zur Besprechung des vorliegenden ersten Bandes wende.

Derselbe enthält Schriften Luthers, die uns bis Herbst 1518 führen. Jeder derselben ist eine kurze bibliographische Einführung beigegeben mit einer bisher nie dagewesenen Vollständigkeit und Genauigkeit in der Aufzählung und Beschreibung¹⁾ der vorhandenen

1) Fast zu weit geht doch der Herausgeber, wenn er S. 144 sogar die Zeilen in dem Titel der »Unschuldigen Nachrichten« abgrenzt.

Drucke, die überall auch da, wo man den Resultaten des Herausgebers nicht zustimmen kann, die schon oben gerühmte große Kennerenschaft und sein tief eingehendes Studium erkennen lassen.

Ohne Zweifel wird die an erster Stelle dargebotene Schrift das meiste Interesse erregen, »die bisher dem Blick aller Forscher entgangen« und in keiner Sammlung von Luthers Schrift sich findet oder sonst wo erwähnt wird; und gewiß, wenn sie ächt wäre, müßte sie das allerhöchste Interesse in Anspruch nehmen, da wir in ihr, wenn nicht die erste, so doch eine der ersten Druckschriften Luthers begrüßen müßten. Zu meinem großen Bedauern habe ich mich aber je länger je mehr davon überzeugt, daß sie nicht von Luther herrührt. Der Sachverhalt ist folgender. Wir besitzen von der fraglichen kleinen Schrift, die sehr selten sein muß, zwei verschiedene von Knaake S. 2 näher beschriebene Ausgaben, 1. eine anonyme aus dem Jahre 1517 herrührende mit dem Titel: *Tractatulus de his qui ad ecclesias confugiunt tam iudicibus secularibus quam ecclesiae rectoribus et monasteriorum praelatis perutilis* 4 Bll. in 4, Am Ende: . . . *Impressum Landszhut per Joannem Weißenburger Anno 1517.* 2. *Tractatulus Doctoris Martini Lutherii Ordinarii Vniversitatis Wittenbergensis de his qui . . . perutilis.* Am Ende: *Impressum Landszhut per venerabilem dominum Joannem Weißenburger Anno domini 1520.* 23. Aug. Falls nun dieses Schriftchen wirklich von Luther herrührt, käme es darauf an, die Zeit seiner Abfassung genauer zu bestimmen. Knaakes Auskunft darüber ist sehr vieldeutig: »Als letzten Termin für die Abfassung müssen wir das Jahr 1517 setzen. Inhalt und Form aber weisen auf eine frühere Zeit. Wir werden schwerlich irren, wenn wir unsere Schrift entstanden sein lassen, ehe Luther sich ganz der Theologie zuwandte«. Allerdings, wenn Luther diesen Traktat geschrieben hat, dann dürfte nach dem Stoff, der darin behandelt wird, eine erheblich frühere Abfassungszeit anzunehmen sein als der Druck angibt. Aber die Zeitbestimmung, »ehe Luther sich ganz der Theologie zuwandte«, ist mir nicht recht verständlich. Da der Herausgeber in dieser Schrift eine Nachfrucht seiner Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft sieht, so wird zu supplieren sein: »von der Juristerei«. Wann ist aber dieses Zwischenstadium zwischen Juristerei und Theologie gewesen? Wenn Knaake Urkunden bekannt geworden sind, aus denen er schließen darf, daß Luther noch als Mönch juristische Studien getrieben hat, so hätte er das bei dieser Gelegenheit mitteilen sollen. So lange dies nicht geschehen, wird man bei der bisherigen Annahme stehn bleiben müssen, daß von einem juristischen Studium nach seinem Uebergange ins Kloster keine Rede mehr war, — vollends nicht um die Zeit

nach Luthers zweitem Erfurter Aufenthalte. Denn daß des Herausgebers eigentliche Meinung dahingeht, daß der Traktat in jene Zeit zu setzen, geht daraus hervor, daß er ihn in Verbindung bringt mit den Erfurter Unruhen vom Jahre 1510 und der Hinrichtung des Obervierherrn Heinrich Kellner. Welches sind aber dann die Mittelglieder, die Luthers Abfassung nach dieser Richtung hin wahrscheinlich machen sollen? Daß die Schrift vom kirchlichen Asylrecht handelt, ein solches von Kellner zu einer Zeit, in welcher Luther in Erfurt war, in Anspruch genommen worden ist und daß Luther in späterer Zeit sich mehrfach bedauernd des unschuldigen Mannes erinnert (Op. exeg. IV, 13 Coll. lat. III, 101). Ich bin in der juristischen Litteratur nicht so bewandert, um darüber entscheiden zu können, ob damals die Frage vom kirchlichen Asylrecht häufiger behandelt wurde oder ob sie im Allgemeinen so entlegen war, daß man gut thut, sich nach einem besonderen Fall umzusehen, der die mittelbare oder unmittelbare Veranlassung dazu abgegeben hätte. Den Traktat — derselbe ist nicht einmal eine kanonistische Abhandlung im strengen Sinne des Wortes, sondern eine sehr nüchterne und allgemein gehaltene Paraphrase einer Stelle aus dem weltlichen Recht — Cod. Just. lib. I tit. XII de iis qui ad ecclesiam confugiunt — mit dem Falle Kellner in Zusammenhang zu bringen, wäre doch nur dann berechtigt, wenn sich irgend welche Anspielung darauf fände, das ist aber keineswegs so, und außerdem dürfte umsoweniger ein innerer Zusammenhang zwischen beiden zu statuieren sein, als der Traktat sich im Großen und Ganzen mit der Frage der rechten Wahrung des den Kirchen zustehenden Asylrechtes resp. den Formen seiner Verletzung beschäftigt, der Kellnersche Fall dazu aber keine Veranlassung gab, als damals dies Asylrecht nicht bestritten worden, Kellner sein Asyl in der St. Veitskirche freiwillig aufgegeben hatte. Aus diesen Beziehungen dürfte also für Luthers Autorschaft nichts zu entnehmen sein.

Ein zweites Moment ist für Knaake »eine Andeutung gegen den Schluß, wo sich der Verfasser als Augustiner kundgibt«, in dem es heißt »secundum patrem nostrum Augustinum« (S. 6, 36). Unbestreitbar ist, daß sich der Autor allenfalls damit als einen Bekenner der Augustinerregel hinstellen wollte, obwohl dies durchaus nicht notwendig ist, aber es ist verwunderlich, daß der Herausgeber darin eine Zugehörigkeit gerade zum Augustinereremitenorden ausgedrückt sehen will, denn es kann ihm doch nicht unbekannt sein, daß außer den Eremiten auch die Augustinerchorherren und manche andere Orden z. B. die Prämonstratenser die sogenannte Regel Augustins gebrauchten.

Am schwächsten ist wohl der Hinweis darauf, daß in dem Traktat solche rechtliche Autoritäten angeführt werden, denen wir auch sonst in Luthers Schriften begegnen. Ich vermute, daß Knaake dabei besonders an den Panormitanus denkt, aber, möchte ich fragen, in welcher das kanonistische Gebiet nur irgendwie streifenden Abhandlung aus jener Zeit wird derselbe nicht citiert? Und wenn Kn. zwar zugibt, »die Gedanken sind zwar noch nicht die des späteren Reformators« — religiöse Gedanken finden sich nämlich gar nicht darin — aber doch meint, daß in »dem letzten Satze«, der gar keine Verbindung mit dem vorhergehenden hat: *Refugiant igitur ipsi clerici et religiosi ad dominum, in cuius sortem assumpti sunt, acclamando dicentes: Deus noster refugium et virtus, qui est iugiter benedictus in secula. Amen*, »etwas von dem Geiste durchblickt, der ihn nachmals beseelte«, so ist dies doch zum mindesten etwas viel gesagt.

Und nun der Druckort, Landshut bei Weißenburger! Wie kommt eine Schrift Luthers zu diesem Drucker? Knaake meint, »der Sachverhalt läßt sich noch vermuten. Weißenburger war 1513 von Nürnberg nach Landshut übersiedelt. Sowohl vorher als nachher stand er mit Christoph Scheurl in enger Verbindung und druckte wiederholt Schriften von ihm. Gerade in dem Jahre aber, wo unsere Abhandlung zuerst ans Licht trat, hatte Scheurl mit Luther Freundschaft geschlossen, den er bald als einen Theologen von großem Namen bewunderte. Durch seine Verbindung mit Wittenberg, wo er selbst fünf Jahre lang die Rechte gelehrt hatte, konnte er leicht unsere Schrift in die Hände bekommen, die er dann seinem Drucker zur Veröffentlichung zusandte. Weißenburger mochte damals von Luther noch wenig wissen und nannte ihn daher in der ersten Ausgabe nicht als Verfasser; später aber hatte er ein Interesse daran, ihn als solchen zu bezeichnen«. Die Hypothese ist offenbar sehr scharfsinnig, kann mich aber in keiner Weise überzeugen, zumal nach der obigen Zurückweisung der inneren Gründe für die Autorschaft Luthers. Bei Scheurl findet sich auch nicht die leiseste Anspielung auf den fraglichen Traktat oder auch nur jemals ein Hinweis auf juristische Leistungen und Neigungen Luthers, und wenn sich der Herausgeber von Scheurls Briefbuch Scheurls Eigenart vergegenwärtigt, wird er mir gewiß zugeben müssen, daß, falls Scheurl nur den kleinsten Anhalt gehabt hätte, Luther als juristischen Kollegen zu begrüßen, er dies in seinen Briefen in der überschwänglichsten Weise gethan haben würde, ein Argument, welches ich für sehr wichtig halte. Daß Weißenburger damals von Luther noch nicht viel wußte, ist sehr möglich, daß aber, wenn Scheurl

eine Schrift Luthers von W. gedruckt haben wollte, er diesen seinen Wunsch nicht mit der Bedeutung des Mannes, von dem er schon am 14. Jan. desselben Jahres 1517 schreibt: *qui epistolas Tharsensis miro ingenio commentatur*, motiviert haben sollte, ist nicht sehr glaublich. Weshalb dann aber die Anonymität, sollte sie Luther gewünscht haben? Knaake könnte sich darauf berufen, daß Weißenburger auch sonst Anonyma verbreitet hat u. a. die Schrift *onus ecclesiae*, die dem Berthold von Chiemsee zugeschrieben wird, bezüglich deren Weißenburger bemerkt, daß sie zufällig in seine Hände gekommen, ihm der Verfasser unbekannt geblieben sei. Aber während der Verf. des *onus ecclesiae*, zumal wenn es wirklich Berthold von Chiemsee ist, in der That manche Gründe haben konnte, unbekannt zu bleiben, so sucht man bei dem vorliegenden Traktat vergeblich nach solchen. Warum sollte sich Luther nicht genannt haben, und warum weiß niemand von Luthers Freunden etwas von dieser Schrift?

Spricht so nichts für und thatsächlich sehr Vieles gegen Luthers Autorschaft, so daß niemand darauf kommen würde, ihn für den Verfasser zu halten, wenn nicht die zweite Ausgabe ihn als solchen nannte, so fragt es sich, ob dieser äußere Grund, der doch durch die Anonymität der ersten uns bisher bekannten Ausgabe schon erschüttert ist, von so durchschlagender Bedeutung sein kann, daß alle innere Bedenken dadurch wegfallen würden. Das wird niemand behaupten wollen. Der vollständige Erweis für die Unechtheit würde ja freilich erst erbracht werden können, wenn man einen andern Verfasser namhaft machen könnte. Das ist zur Zeit noch nicht möglich, aber keineswegs ausgeschlossen. Meine Vermutung geht dahin, daß der betreffende Traktat überhaupt nicht erst um die Zeit seiner Drucklegung entstanden, sondern schon älteren Datums ist, vielleicht überhaupt nur ein Ausschnitt aus einem größeren juristischen Werke. Daß die uns bekannte zweite Ausgabe Luther als Verfasser angibt, dürfte lediglich eine buchhändlerische Spekulation sein, wobei man sich erinnern muß, daß die Drucklegung derselben (23. Aug. 1520) in eine Zeit fällt, wo Luthers Name in aller Munde, jeder Buchführer, auch der Priester Weißenburger, sich glücklich pries, mit Schriften von Luther aufwarten zu können und damit die besten Geschäfte zu machen hoffen durfte. — —

Habe ich mich bei diesem Punkte länger aufgehalten, weil trotz mancher aufgetauchten Bedenken niemand bisher das Für und Wider untersucht hat, so kann ich mich in Bezug auf das Uebrige kürzer fassen. Entgegen meiner früheren Auffassung pflichte ich jetzt Knaake, nachdem er seine Ansicht ausführlich begründet, bei, daß

die Predigt für den Propst von Leitzkau ins Jahr 1512 zu setzen ist und auf einer brandenburgischen Provinzialsynode am 22. Mai 1512 zum Vortrag kam. Indessen ist neuerdings auch die Echtheit dieser Schrift, die erst seit 1708 durch Verpoorten bekannt ist, in Zweifel gezogen worden. Dieckhoff (in der Zeitschr. für kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben 1884. S. 356 ff.) hat die Vermutung geäußert, daß die von Buchwald (Dr. Martin Luthers Vorlesung über das Buch der Richter Leipzig 1884) herausgegebene Vorlesung nicht von Luther, sondern von Staupitz herrühre, und ist dann geneigt, die durch Verpoorten uns erhaltene Rede für den Propst von Leitzkau ob ihrer inhaltlichen Zusammenklänge ebenfalls dem Staupitz zuzuweisen. Daß die Begründung der Dieckhoffschen These bezüglich der Richtervorlesung völlig haltlos und Luthers Autorschaft so gesichert ist, wie nur irgend etwas, kann man in der theol. Litteraturzeitung Nr. 23 d. J. nachlesen, wo ich mich bei Besprechung der Buchwaldschen Veröffentlichungen ausführlich darüber ausgesprochen, damit fällt meines Erachtens auch jede Berechtigung, jenen Sermon mit Staupitz in Verbindung zu bringen.

Eine ganz ausgezeichnete Arbeit nach textkritischer wie chronologischer Hinsicht ist die Wiedergabe der Sermonen aus den Jahren 1514—1517, wobei übrigens der Aufsatz von G. Plitt, Zeitschrift für Protest. u. Kirche Bd. 49, S. 361 hätte erwähnt werden können. Daß wir es nicht mit Nachschriften, sondern mit eigenen Aufzeichnungen Luthers zu thun haben, halte ich für zweifellos, und die Vermutung, daß wir ihre Erhaltung dem Joh. Lang in Erfurt verdanken, hat etwas Ansprechendes, ebenso die von Knaake adoptierte Meinung Köstlins, daß der sermo contra vitium detractationis mit der von Luther am 1. Mai 1515 bei Gelegenheit des Augustinerkapitels in Gotha gehaltenen Predigt (vgl. Th. Kolde, Deutsche Augustinercongregation S. 263, Ders. Martin Luther I, 89) identisch sei, indessen bin ich davon nicht überzeugt. Die Beziehung auf specielle Klosteründen, den geistlichen Hochmut etc. fehlt zu sehr, als daß man dieselbe mit Sicherheit mit der Predigt identificieren könnte, die er gegen »die kleinen Heiligen im Kloster« gehalten hat. Wie Luther dieses Thema behandelt, ergibt an vielen Stellen die Vorlesung über das Buch der Richter (ed. Buchwald) z. B. 70 f. 72 f. J. Köstlin hat in der Vorrede zu der eben genannten Schrift S. VIII mit Recht darauf hingewiesen, daß Luther wie dort S. 77 so auch in einer Osterpredigt (bei Knaake I, 58) Richter 14, 14 mit der Auferstehung in Verbindung bringt, und meint es aus der damaligen Beschäftigung mit dem Buch der Richter erklären zu können, daß Luther diesen auffallenden Ostertext gewählt hat. Wie ich in meiner

Anzeige bei Schürer nachgewiesen, ist aber der betreffende Passus S. 77 wegen der sich daran anschließenden Reformationsforderungen frühestens Anfang 1520 geschrieben, was mich jedoch nicht veranlaßt, von der Knaakeschen Datierung der betreffenden Osterpredigt (S. 58) abzuweichen, da jene Beziehung von Richter 14, 14 auf die Auferstehung Christi durchaus nicht eigentümlich, sondern eine weitverbreitete ist (sie findet sich u. a. schon bei Isidorus Hispalensis V, S. 111 und wahrscheinlich schon früher), also nach einer besondern Veranlassung für die Wahl dieses Ostertextes zu suchen gar nicht nötig war.

Indessen ist es unmöglich in dieser Anzeige alles in dieser Weise zu besprechen und überall zu konstatieren, was Ref. daraus gelernt, nur noch auf einiges Wenige will ich aufmerksam machen, bezüglich dessen ich anderer Ansicht bin als der Herausgeber, so bezüglich der kleinen Schrift: »Sermon von Ablaß und Gnade«. Knaake der das Manuskript derselben identifiziert mit dem »Traktat«, den die Räte des Kurfürsten Albrecht an diesen am 13. Dec. 1517 senden (vgl. Körner, Joh. Tetzl S. 148), läßt denselben Ende Februar gedruckt werden. Meine Gründe gegen diese Auffassung habe ich schon in meinem »Martin Luther I, 375 zusammengestellt, und wiederhole hier nur Folgendes: Thatsache ist, daß Luther, wie er am 5. März schreibt (De W I 96) damit umgieng, eine deutsche Schrift de virtute indulgentiarum zu schreiben (si otium dederit Dominus, cupio libellum vernaculum edere de virtute indulgentiarum, ut opprimam positiones illas vagantissimas. Mihi sane non est dubium decipi populum, non per indulgentias sed per usum earum) und diese Absicht wäre also nach Knaakes Datierung bei Luther vorhanden gewesen, unmittelbar nachdem er (nach Knaake Ende Februar 1518) den Sermon von Ablaß und Gnade hatte drucken lassen. Für jeden Unbefangenen wird es indessen von vornherein sehr nahe liegen, anzunehmen, daß Luther uns in dem eben genannten Traktat das geliefert hat, was er damals vorhatte, und Knaakes Entgegnung (S. 239), daß mit jener Briefstelle »unser Schriftchen schwerlich gemeint sei, sondern Luther wohl die Absicht hatte, ein umfangreicheres deutsches Werk ähnlich seinen Resolutiones abzufassen« kann als durch nichts begründet dagegen nicht ins Gewicht fallen, und dies um so weniger, als sich deutlich nachweisen läßt, daß er in dem betreffenden Sermon, der einen merklichen Fortschritt gegenüber den 95 Thesen aufweist, auf die Thesen Tetzels, die in der dritten Märzwoche (De Wette I, 98) in Wittenberg bekannt wurden, Bezug nimmt. Vgl. u. a. Luthers 9. Satz mit seiner Erwähnung der poena medicativa und satisfactoria (von der er vorher nicht gesprochen)

mit Tetzels 14 und 71 These. Nimmt man nun noch hinzu, daß Luther in dem Sermon thatsächlich das ausführt, was er seinen Freunden als seine demnächst zu veröffentlichende neue Erkenntnis im Februar brieflich mitteilt¹⁾, so kann meines Erachtens kein Zweifel darüber sein, daß, wie ich in meinem Luther I, 150 dargethan, die fragliche Schrift in der Form, in der wir sie haben, erst im März geschrieben und wahrscheinlich gegen Ende des Monats unter dem unmittelbaren Eindruck des Tetzelschen Angriffs herausgegeben wurde.

Etwas dürftig aber sehr vorsichtig ist die Einleitung zu »Eine Freiheit des Sermons« S. 387. Nachzutragen wäre, daß sich diese Schrift auch gegen Tetzels zweite Thesenreihe wendet, die, worauf ich an anderer Stelle (Martin Luther I, 375) aufmerksam gemacht, entgegen der üblichen Annahme, die sie schon in den Januar setzt, in Tetzels »Vorlegung« erst angekündigt wird, übrigens dem Carlstadt (Olearii scrinium antiqu. p. 27) schon am 14. Mai bekannt war.

Im Anschluß hieran würde ich mich gern mit Knaake über einige veränderte Briefdata auseinandersetzen, was aber nicht gut angeht, weil er, wie schon bemerkt, leider keine Gründe angibt, ohne welche freilich eine Diskussion z. B. über die sehr disputable Einleitung zu den resolutiones de potestate indulgentiarum nicht möglich ist. Daß der Brief an Spalatin De Wette I, 70 erst in den März 1518 zu setzen ist, nehme auch ich an. Dagegen weiß ich nicht, wie er dazu kommt, den Brief an den Bischof von Brandenburg gerade auf den 6. Februar zu setzen. Die aus der Einleitung sich ergebende Annahme, daß dies der Brief sei, auf den Luther I, 96 anspielt, halte ich für sehr unwahrscheinlich; seine Arbeit hatte er ihm damals wohl nicht geschickt, sondern ihm nur von seinem Vorbaben Mitteilung gemacht, denn sonst konnte der Bischof ihn nicht ersuchen *ut paululum differam editiones probationum mearum et quarumlibet lucubrationum, si quas haberem*. De Wette I, 71, auch legt der Hinweis auf bestimmte Angriffe resp. Ermahnungen (De Wette I, 114.

1) Man vergl. De Wette I, 92. *Secundo de virtute indulgentiarum, quantum valeant. Haec res in dubio adhuc pendet, et mea disputatio inter calumnias fluctuat, duo tamen dicam: primum tibi soli et amicis nostris, donec res publicetur: mihi in indulgentiis hodie videri non esse nisi animarum illusionem et nihil prorsus utiles esse, nisi stertentibus et pigris in via Christi etc.* (in dem ganzen Briefe finden sich Anklänge mit dem Sermon) mit folgenden Stellen aus dem Sermon bei Knaake S. 245 »Ablaß wird zugelassen um der unvollkommenen und faulen Christen« und S. 246 »Laß die faulen und schläfrigen Christen Ablaß lösen« etc.

Quod vero humilis et dejecta eorum est etc.) die Vermutung nahe, daß dabei an Ecks Obeliskien vielleicht schon an Tetzels zweite Thesen gedacht ist. Die Sache wird noch weiterer Untersuchung bedürfen, wie auch die scharfsinnige und feine Ausführung über die Entstehung der »Asterisken«¹⁾.

Es ist nur Weniges gewesen, in dem ich meine abweichende Meinung hervorheben mußte, und auch da hatte ich, wie ich wiederhole, immer Gelegenheit von Knaake zu lernen; auf das rein textkritische Gebiet wage ich nicht, ihm zu folgen, glaube auch, daß kaum jemand, außer Knaake selbst, in der Lage ist, darüber im Einzelnen urteilen zu können. Möchte es dem Herausgeber vergönnt sein, in derselben Weise, wie er angefangen, das große schwierige Werk zu Ende zu führen, dann würden wir in der That das erhalten, was wir wollen, eine wahrhaft kritische, Luthers würdige Gesamtausgabe seiner Werke.

Erlangen, 18. Okt. 1884.

Theodor Kolde.

Quintus Ennius. Eine Einleitung in das Studium der römischen Poesie.
Von Lucian Müller. St. Petersburg. C. Ricker 1884. 313 S. 8°.

Die ihrer Zeit sehr nützliche Enniusausgabe Vahlens ist bekanntlich längst vergriffen, ein einfacher Wiederabdruck hätte bei ihren vielen Mängeln gar keinen Sinn und zu einer Umarbeitung und Neuherausgabe scheint V. keine Anstalt gemacht zu haben; es ist daher mit Anerkennung zu begrüßen, daß L. Müller den Entschluß gefaßt hat in die Lücke zu treten. In dem oben genannten Buche bietet er uns nun eine litterargeschichtliche Einleitung zu der beabsichtigten Neurecension der Enniusfragmente; im Gegensatze zu Mommsens ziemlich wegwerfendem Urtheile sucht L. M. den Ennius als einen litterarischen Stern erster Größe darzustellen. Im Interesse der laudatio Ennii müssen seine nächsten Nachbarn, ein Livius Andronicus und Naevius, energisch in den Schatten gerückt werden. Bisher hatte man geglaubt, daß Livius schon einfach aus dem Grunde, weil er der faktische Begründer der römischen poetischen Sprache und Litteratur gewesen ist, auch seine Anerkennung ver-

1) Irreführend ist die auf Mosellan sich stützende Bemerkung, daß Origines der Erfinder der Obeliskien als textkritischer Zeichen wäre (S. 278). Dies war vielmehr der griechische Grammatiker Aristarch (vgl. Fr. Aug. Wolf, Prolegomena ad Homerum I p. CCLII). Origines hat dessen Methode nur als erster auf die Bibelkritik angewandt.

diene; man hatte auch gemeint den Naevius anerkennen zu müssen als einen Dichter von originellem Trieb, von patriotischer Begeisterung, als Bahnbrecher für das nationale Epos der Römer — jetzt aber werden wir belehrt, daß beide Männer einfache Nullen, Ennius dagegen eine Sonne, in Wahrheit alter Homerus gewesen sei: die Ueberschätzung des Mannes, um deren willen Horaz einst seine Zeitgenossen auslachte und anklagte, wir haben sie hier in modernster Auflage vor uns.

Das erste Kapitel handelt von der Wichtigkeit des Ennius für die römische, wie für die allgemeine Litteraturgeschichte. Pathetisch wird verkündigt: »daß Rom auch nach seinem Untergang fortlebte und Andern Leben spendete, daß es die ewige Stadt blieb, auch als es von Menschen verlassen war und wilde Tiere (?) in den Trümmern hausten, schuldet es nicht seinen Scipionen und Aemiliern, vor deren Triumphwagen die Könige gefesselt einherschritten, sondern dem Quintus Ennius«.

Das zweite Kapitel behandelt einige Eigentümlichkeiten der römischen Poesie; es wird behauptet, daß das sentimentale Element ebenso wie das rhetorische und subjektive charakteristisch sei für die Kunstdichtung der Römer. Aber gerade bei Ennius dürfte sich wenig Sentimentalität nachweisen lassen.

Das dritte Kapitel bespricht den Grund, weshalb von den ältesten Kunstdichtern Roms die meisten Nicht Römer waren, und den Einfluß der grammatischen Studien. Hier finden wir den sehr richtigen Satz, daß man nie vergessen solle, daß die Dramen des Livius, Ennius, Naevius, wie auch die Fragmente der saturnischen Litteratur im allgemeinen in verderbter Fassung vorliegen (S. 21. 23). L. M. spricht von einem »abscheulich interpolierten, ganz unzuverlässigen Material«, und doch hat er gute Lust eben auf Grund dieses von ihm durch Hypothesen verbesserten Materials selbst den Steininschriften hinsichtlich des Saturnius entgegenzutreten.

Das vierte Kapitel hat die Ueberschrift: »lateinische Benennungen des Dichters; über die römischen Dichterbünde; Vorlesungen«. Da begegnet uns S. 28 wieder eine echt Müllersche Aufstellung »*Poeta*, sagt er, findet sich zuerst in der Grabschrift des Naevius, an deren Echtheit zu zweifeln kein Grund (?) vorliegt, dann bei Ennius und Terenz; aber sicher nannte sich schon Livius so«. Statt einfach zu sagen: »von Livius wissen wir nichts, wahrscheinlich aber nannte er sich *vates*; die Grabschrift des Naevius ist gefälscht sogut wie alle Analoga derselben, die von Ennius, Plautus, Terenz, Pacuvius; die erste Erwähnung des Wortes *poeta* geschieht bei Plautus, Ennius und Terenz« — statt solcher schlichten Wahrheit wird

alles auf den Kopf gestellt und kühn die Hypothese in die Welt gesetzt: »sicher nannte sich schon Livius so«. Gerade bei einem so fragmentarischen und korrupten Nachlaß, wie es der des Livius, Naevius, Ennius ist, sollte man doch vor allem sich den Satz vorbehalten, daß die Grenzen unsres »sicheren« Wissens sehr enge gesteckt sind.

Das zweite »Buch« bespricht die Bildung und den Geschmack der Römer zur Zeit des Ennius. Der Abschnitt gehört zu den besten des Buches und ist voll feiner Bemerkungen, leidet aber auch an Ueberschätzung des Ennius und des damaligen Publikums. So geschmacklos sind denn doch unsre bessern Dramen nicht, und auch das Theaterpublikum ist nicht alles ästhetischen Sinnes so baar wie es L. M. hinstellt.

Das dritte Buch handelt vom Leben des Ennius. Nach Gellius soll sich Ennius gerühmt haben drei Herzen [d. h. Sitze des Verstandes] zu besitzen, weil er drei Sprachen verstehe, die griechische, oskische und lateinische. L. M. sagt darüber: »Des von den Eltern ererbten messapischen Idioms scheint sich Ennius geschämt und deshalb seiner nirgend gedacht zu haben. Vermutlich war es in der Entwicklung hinter den drei Hauptsprachen Italiens zu weit zurückgeblieben (S. 63)«. Ref. glaubt eher, daß an dieser Stelle das Messapische, wenn auch in nicht ganz wissenschaftlicher Weise, als ein Zweig des Oskischen betrachtet wird. Im allgemeinen sind die von L. M. mit »scheint« eingeleiteten Sätze mit ganz besonderer Vorsicht aufzunehmen, und es ist hier außerordentlich zu bedauern, daß es L. M. verschmäht, irgendwie anzugeben, worauf der betreffende Schein beruht. So lesen wir gleich auf S. 65 die wundersame Mäe von einer förmlichen Bücherfabrik des Ennius: »Ferner scheint unser Dichter die Leitung eines Bureaus für Abfassung von Schriftwerken innegehabt zu haben«.

Viertes Buch: die Dramen des Ennius, Pacuvius, Accius. S. 84 polemisiert L. M. gegen Ribbeck betreffs der Stelle bei Festus: *redhostire referre gratiam Navius in Lupo* etc., weil Ribbeck das Fragment dem Naevius zuschreibt. Da nun Ribbeck selbst in der »römischen Tragödie« zweifelt, ob er diesen »Lupus« mit der Praetexta »Romulus« des Naevius für identisch erklären dürfe, und andererseits L. M. einen schlagenden Grund gegen das Zusammenwerfen der beiderseitigen Fragmente vorbringt (S. 85), da wir ferner von einem ähnlichen Dramentitel des Naevius wie Lupus nichts wissen, während die Atellanen und Mimen ganz gewöhnlich Tiernamen als Titel hatten (S. 84), so stimme ich L. M. bei, daß man mit einem älteren Emendator das überlieferte *Navius* vielmehr in *Novius* als in

Naevius zu verbessern habe. Würde sich je der Titel des Dramas auf die berühmte Wölfin beziehen und das gleiche bedeuten mit dem Titel *alimonium Romuli et Remi* (wie die *Praetextata* des *Naevius* hieß), so hätten wir gewiß die Form *lupa*, nicht *lupus*.

S. 86 wird behauptet: »daß *Livius* auf *Ennius* den geringsten Einfluß geübt, ist nicht wahrscheinlich«. Hier haben wir wieder ein Paradoxon mit der offenbaren Tendenz, das Verdienst des armen *Livius Andronicus*, das wir doch so wenig beurteilen können, möglichst in den Staub zu treten. Ist es denn nicht im höchsten Grade wahrscheinlich, daß *Ennius* gar manche seiner Wendungen dem *Livius* verdankt? Auch *Naevius* kommt schlecht genug weg. »Neben *Ennius* verschwindet er einfach«. Bei *Naevius* und *Livius* ist alles schlecht, bei *Ennius* alles schön; nur bei den Komödien des *Ennius* gewinnt es *L. M.* über sich, natürlich nicht ohne Einschränkung, in das geringschätzigste Urteil des Altertums selbst sich zu fügen. Ueber diese unliebsame Schwäche des Dichters wird denn auch mit einer einzigen Seite weggegangen

Fünftes Buch. Die Satiren des *Ennius*. Mit der Auseinandersetzung über die älteste *satura* kann sich *Ref.* nicht einverstanden erklären, doch würde eine ausführliche Polemik gegen diesen Punkt zu weit führen. Ich will nur auf den Widerspruch hinweisen, der in den beiden Sätzen *L. M.*s liegt (S 106): »Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß die *satura* im Gegensatz zu der Ausgelassenheit der *Atellanen* und *Fescenninen* hauptsächlich den Ernst des Lebens ins Auge faßte« und: »der Uebergang vom Ernst zum Scherz . . . wie er in den Satiren ohne Zweifel oft stattfand ist an sich keineswegs unkünstlerisch«. Also waren die Satiren doch auch schon zu *Ennius* Zeiten sehr häufig scherzhaft — was soll dann die seltsame Hypothese, daß die älteste Satire, von der wir so wenige Fragmente besitzen, hauptsächlich den Ernst des Lebens ins Auge gefaßt habe? Auch *L. M.* leugnet nicht, daß die »alten Römer, wenigstens zur Zeit ihrer Volksfeste, ein lachlustiges, zu guten und groben Scherzen und Spöttereien sehr aufgelegtes Völkchen gewesen, welche Eigenschaft sie bekanntlich auf die heutigen Italiener vererbt haben«. Warum soll also die allerälteste *satura* so grundverschieden gewesen sein von dem Satyrspiele der unteritalischen Griechen? War sie doch, wie *L. M.* angibt, in der Regel dialogisch abgefaßt! Man muß in seltener Weise voreingenommen sein, wenn man bei solchen Merkmalen nicht erkennt, daß in der That die älteste römische *Satura*, dieses spaßhafte dramatische Spiel, ein Schlußspiel nach anderen (ernsteren) Dramen, eben nichts anderes war als eine latinische Form des Satyrspiels der großgriechischen Nachbarn. —

»Verkehrt, sagt L. M. mit Recht (S. 106), scheinen die Worte des Diomedes, der von der ältesten Satire, im Gegensatz zu Lucilius und seinen Nachfolgern, folgendes sagt: *set olim carmen quod ex variis poematibus constabat satira vocabatur*. Ein Gedicht, das aus verschiedenen Dichtungen besteht, ist eben kein Gedicht mehr, sondern eine Sammlung Gedichte; und solcher Sammlungen gab es auch bei den Griechen die Menge«. Hier gibt also M., und mit vollem Rechte, zu, daß die alten Grammatiker, zur Zeit des Diomedes, eine völlig falsche Ansicht von der archaischen Satira hatten, daß ihre Aufstellungen keineswegs die unverfälschte Tradition repräsentieren. Was aber in Bezug auf die Satire recht ist, wird in Bezug auf den Saturnischen Vers auch billig sein. Dort sind die sonderbaren, mit den Inschriften nicht stimmenden Behauptungen der späten Grammatiker genau ebenso viel oder ebenso wenig wert als in diesem Stücke die Angaben des Diomedes. Beidemale sind die Angaben der Grammatiker keine faktische Tradition, sondern bloße Hypothesen.

S. 109 stoßen wir auf die befremdende Weisung: lies »*ben*« statt *bene* in einem Fragment des Ennius. Es wäre doch auch interessant zu erfahren, womit M. eine solche unerhörte Apokope begründet.

S. 119 gerät unser Enniusenthusiast in eine ziemliche Verlegenheit, die er übrigens gleich Alexander dem Großen mit kühnem Schwerthiebe erledigt. »Wie kam Horaz dazu, ruft er aus, die Satiren des Lucilius für stilistisch gefeilter zu halten als die des Ennius? wie konnte er sie überhaupt vergleichen, da sie doch untereinander so verschieden? Ich glaube, man darf hier, was der Kritik nur selten ziemt, den Knoten zerhauen, statt ihn zu lösen. — Wie bei Horaz sich nur geringe Kenntnis der nicht hexametrischen Fragmente des Lucilius zeigt, so hatte er offenbar die bloß zum kleineren Teil in daktylischen Metren verfaßten Satiren des Ennius nur flüchtig gelesen, wie sie ja überhaupt von allen Werken des Dichters nächst den Komödien am wenigsten beachtet wurden. So mag die Erinnerung an einzelne Härten sein Urteil einseitig bestimmt haben«. Also Horaz hat die Satiren des Ennius nur flüchtig gelesen: er citiert sie, er kritisiert sie, er hatte sie vor sich, war er doch selbst Satirenschreiber und Nachfolger des Ennius — aber er hat sie doch weniger gekannt als der neueste Enniuskritiker, dem nur ein paar zweifelhafte, verderbte Fragmente der ennianischen Satiren zu Gebot standen. Da wäre es doch noch einfacher gewesen, geradeheraus zu erklären: »Was will dieser Horaz? er verstand nichts von Kritik; Kritik ist unsere Sache«.

Sechstes Buch: die Annalen. S. 122 ist die naheliegende und

an sich ansprechende Vermutung aufgestellt, in dem Verse *Veteres Casmeneae cascās res volo profari* sei *veteres* gewiß verderbt und als Glossem zu *cascās* zu fassen, welches das auf die *Casmeneae* bezügliche Epitheton verdrängt habe. Merkwürdigerweise citiert aber L. M. selbst S. 145 ohne Anstand den Vers des Ennius: *Quam prisca casca populi tenuere Latini*, wo doch gerade so wie hier neben dem vielleicht schon zu Ennius Zeit kaum mehr verständlichen *cascus* das erklärende *priscus* gesetzt ist. Sollten wir nicht vielleicht eine Stileigentümlichkeit der ältesten römischen Dichter darin erblicken müssen, daß sie altertümliche verschollene Worte durch Beifügung des modernen Wortes zu verdeutlichen liebten? ¹⁾ Wenn freilich Ennius würdig sein soll neben Goethe und Shakespeare gestellt zu werden, so bleibe dies ein bedenklicher Mackel seiner Darstellung ²⁾. Ich konstatiere nur, daß vorläufig auch von L. M. beide Verse in der Form geboten werden, daß nicht wohl eine andere Auffassung möglich bleibt. Denn das Komma, durch welches S. 122 *veteres* zu *Casmeneae* gezogen wird, glaube ich als Druckfehler ansehen zu sollen: ich kann mir nicht vorstellen, daß nach M.s Ansicht Livius Andronicus die Musae durch den Beisatz *veteres* als alte Jungfern charakterisieren wollte.

S. 138 werden vier saturnische Verse citiert, aber zwei mit willkürlichen Veränderungen, auf welche der Leser nicht aufmerksam gemacht wird. Mit einer solchen Methode wird nichts als Verwirrung angerichtet. Wer die Verse nicht geradezu im Kopfe hat, — und welchem Leser kann man das zumuten? — muß irregeführt werden. Es ist die gleiche Manier, die wir schon wiederholt rügen mußten: Faktisches und Hypothetisches, Objektives und Subjektives werden in einer *lanx satura* dargeboten, ohne daß zwischen beiden Kategorien ein äußerlicher Unterschied bemerkbar wäre.

S. 144 heißt es, der Pfau habe ohne Zweifel in des Pythagoras Symbolik eine große Rolle gespielt. Hierbei sollte doch hervorgehoben sein, daß in unsrer Tradition nichts erhalten ist, was uns eine Beziehung des Pfaus zu Pythagoras beweist. — Auf der gleichen Seite erhält wieder Naevius in *maiorē Ennii gloriā* eine Ohrfeige. L. M. macht nämlich auf einen bisher übersehenen Umstand aufmerksam, der ebenso sehr für die große Meisterschaft des Ennius als für des Naevius Unreife zeugt. Es betrifft die ganz kurze Behandlung der Einwanderung der Trojaner bei Ennius »nach allem,

1) Auch in den homerischen Gedichten findet sich die Sitte, daß oft in einem Verse ein Wort durch ein anderes erklärt wird.

2) Es fällt noch ganz besonders auf, daß in jenen beiden Fällen der moderne Ausdruck vor den verschollenen gesetzt ist.

was wir wissen« [resp. vermuten], während Naevius zu lange bei der Vorgeschichte verweilt habe. Hiebei dürfte zur Rechtfertigung des Naevius doch betont werden, daß das antike Epos aus echt poetischen Rücksichten den mythologischen Apparat nicht entbehren kann und daß es doch wohl gar nicht so abgeschmackt von Naevius war, seinem modernen Hauptstoffe eine längere mythische Einleitung gegenüberzustellen. Jedenfalls sind das Geschmackssachen.

Das siebente Buch enthält die grammatischen Beobachtungen des Verfassers. Dieß ist wohl das schwächste Kapitel. Man vermißt ein tieferes Verständnis. Es wird z. B. einfach schulmäßig befohlen: »man merke sich aus den Annalen den Solöcismus *nox* für *noctu*«, ohne daß diese scheinbare Ungeheuerlichkeit irgend erklärt wird, während hätte gesagt werden sollen, daß *nox* lautlich nicht für *noctu*, sondern für *noctis* (gen. temp. wie Nachts, *νυκτός*) stehe wie *mox* für *mogis* (*μόγης*), *vix* für *vicis*, *nix* für *nigvis* u. s. w., ja wie der Nominativ *nox* selbst für *noctis* steht. — Willkürlich ist die Behauptung S. 195, man müsse gegen alle Handschriften im Genetiv der fünften Deklination *re*, *fidē* u. s. w. schreiben, da »ohne Zweifel« die Dramatiker sowohl als die Daktyliker sich der Synzese enthielten, wenn die Sprache selbst kürzere Formen bot. Wie läßt sich ohne traditionelle Grundlage so etwas allgemeines aufstellen? Sollte nicht mindestens der eine oder andere Dramatiker oder Daktyliker seinen eigenen besondern Geschmack gehabt haben? Ist es erlaubt gegen die Ueberlieferung da alles über Einen Kamm zu scheeren? Auch bei Horaz und Lucilius schreibt bekanntlich L. M. *anthac*, *antit* u. v. a. gegen alle Handschriften aus bloßer Antipathie gegen die Synzese.

Warum Ennius in den Satiren und Dramen *sed* gebraucht haben soll, in den Annalen aber *sese* (S. 199) ist kaum begreiflich, und wohlgemerkt, das *sed* der Satiren und Dramen ist eine pure Hypothese, *sese* in den Annalen aber mehrfache Ueberlieferung!

S. 198 wird frischweg behauptet, »Horaz« wende das Fürwort *is* »in Oden und Epoden« gar nicht an — es sollte aber heißen »der von L. M. purgierte Horaz«.

Die S. 199 citierte Form *adnuvit* des Ennius mit langem *u* ist vielleicht in *adnuvit*, *adnuvit* zu verbessern.

Sämtliche Eigentümlichkeiten der Syntax — deren sich gar nicht wenige bei E. finden lassen — werden auf drei Seiten abgethan, 208—211.

S. 212 erfahren wir, daß Ennius, dessen angebliche Büchermühle wir schon oben berührt haben, »sozusagen ein stenographisches Bureau geleitet habe«, und die Behauptung eines Anderen, daß sich

»auch auf den messapischen Inschriften stenographische Zeichen finden«, wird zur Stütze dieser Idee beigezogen. Wenn man übrigens genau zusieht, gründet sich alles auf eine ziemlich morsche Basis, nämlich auf die alleinstehende Notiz des Isidor orig. I 21: *vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit*. Ich möchte vermuten, daß die ganze Angabe nur auf einem Uebertragungsiirrtum beruht, gleich so vielen Notizen über angebliche Erfindungen bedeutender Männer; Andere denken an den Grammatiker Ennius zur Zeit Ciceros. Mindestens ist die Sache viel zu schlecht beglaubigt und an sich zu singulär dastehend, als daß man sie so ohne weiteres unterschreiben dürfte.

S. 214 finden wir ein großes Wort hinsichtlich der Orthographie: »man thut ganz recht, wenn man die älteren lateinischen Autoren in der Orthographie des 1. Jahrh. nach Christus, zu welcher Zeit die Schrift der Römer endgültig (?) festgestellt wurde, erscheinen läßt, abgesehen von den Stellen, wo bestimmte Zeugnisse der Handschriften oder der Grammatiker ältere Formen an die Hand geben. Ennius würde gewiß die Orthographie des 1. Jahrhunderts nach Christus angewandt haben, wenn er zu dieser Zeit gelebt hätte«. Es ist schwer einzusehen, was eigentlich M. mit den hier gesperrt gedruckten Worten hat sagen wollen, wenn nicht eine Trivialität.

S. 218. Ganz verkehrt ist der Satz: »Es ist in dieser [orthographischen] Hinsicht bezeichnend, daß Properz stets *cymba*, nie *cumba* schreibt, ja sogar *gyla*«. Also Properz soll in so auffälliger und geradezu falscher Weise von dem Gebrauch der augusteischen Zeit sich entfernt haben, und man beachte wohl, daß es sich hier keineswegs, wie M. anzunehmen scheint, um etwas rein orthographisches, sondern vielmehr, was freilich oft confundiert wird, um etwas phonetisches handelt. Hätte L. M. einen Blick in meine Horaz-Epilegomena geworfen, wo eine Masse derartiger Erscheinungen besprochen ist, so würde er auch den richtigen Schluß auf Properz daselbst gefunden haben, nicht den, daß Properz wirklich so geschrieben und gesprochen habe, sondern daß der Archetyp unsrer Properzbandschriften, der verhältnismäßig sehr jung und schlecht ist, gerade in solchen Formen wie *cymba*, *gyla* u. v. a. den Stempel der sinkenden Latinität an sich trägt.

Achtes Buch. Metrik, Prosodie, Euphonie, poetische Spielereien. Hier befindet sich der Verf. so recht in seinem Element und es ist teilweise ein Vergnügen sich seiner Führung hinzugeben — teilweise, denn ohne ein paar eingestreute ebenso kühne als unhaltbare Sprüche geht es nun einmal nicht ab. Meine Aufstellung accentuie-

render Schemen für die saturnischen Verse, welche inzwischen u. a. die volle Billigung R. Westphals gefunden hat, hat L. M.s gewaltige Entrüstung erregt. Ohne den Referenten einer Nennung zu würdigen wird das alte Lied von der quantitierenden Auffassung des Saturnius wieder und wieder gesungen und als neuestes Rettungsmittel aus den entstehenden prosodischen Nöten mit Aplomb verkündigt, daß die kurzen Endsylben in der Arsis beliebig verlängert werden dürfen¹⁾. In der Thesis ist es bei diesem elastischen Metrum ohnedem gleichgiltig, ob eine Kürze oder Länge steht. Die Hauptkunst besteht bloß darin, auch in der Arsis ungeschickte Kürzen in Längen zu verwandeln. »Hiatus dürfte nur am Ende der iambischen Reihe stattgefunden haben«. Es kümmert L. M. natürlich wenig, daß Cicero im Gegenteil dem Naevius eine auffallend häufige Zulassung des Hiatus zuschreibt (S. 230). Die Steininschriften ändert L. M., wenn sie ihm nicht ganz passen. Er liest S. 231: *apice que insigne dialis* statt *quei apice insigne dialis*, eine Konjekture, wodurch der Vers (falls meine rhythmische Auffassung richtig ist) einfach falsch wird. Den titulus Mummianus übergeht L. M. gleich dem Ref., weil auch er ihn in sein quantitierendes Schema nicht einzufügen vermag. In dem zu einem Iambus umgegossenen Vers bei Pseudasconius (S. 231): *fató Metélli Rómae fíunt cónsulés* muß L. M. drei Worte umstellen, bis er sein Schema des Saturnius herausbringt. Er erhält dann: *fató Metélli fíunt | cónsulés Rómae*. Des Ref. Schema würde man bei folgender Aenderung erhalten: *fátó fíunt | Metélli | cónsulés | Romái*. — S. 236 finden wir einen für unsre Auffassung des Saturnius ebenso günstigen wie interessanten Satz. L. M. erklärt nämlich, vor Ennius sei die Quantität der Sylben nicht ganz genau bestimmt gewesen. Nun das wäre ja eine sehr hübsche Thüre, zu welcher man alle möglichen angeblichen Prosodie-Solöcismen des saturnischen Verses hereinlassen und entschuldigen könnte. Erst Ennius hat die Quantität der lateinischen Sylben ganz festgestellt, und trotzdem soll schon Jahrhunderte lang vor ihm das Quantitätsprincip in der lateinischen Poesie geherrscht haben (wo bleibt da die Analogie des Griechischen?): das scheint ja ein ganz niedliches Princip gewesen zu sein, das Jahrhunderte lang Geltung hatte, ehe es ordentlich festgestellt ward!

1) Diese Aufstellung muß jedem, der sich mit historischer Lautlehre beschäftigt hat, wunderbar vorkommen. Wo in aller Welt gibt es eine nicht oxytonierende Sprache, in der eine beliebige Verlängerung der Endsylben dem Dichter gestattet wäre? Aber wenn irgendwo, so gilt es bei den quantitierenden Messungsversuchen des Saturnius, was am Ende des Faust steht: »Das Unzulängliche, hier wird's Ereignis; das Unbeschreibliche, hier ist's gethan«.

Auch auf S. 237 treffen wir einen solch merkwürdigen Satz. Während für den Saturnius von L. M. S. 222 die wunderbare Regel aufgestellt wird, daß die kurzen Endsylben als Längen gemessen werden können, also z. B. *insecē versūtum* bei Livius, erfahren wir S. 237, daß »kurze Endvokale fast immer kurz bleiben«, selbst wenn das nächste Wort mit zwei Konsonanten anfängt. Trotzdem sollen die saturnischen Dichter, um eben ihre Verse in das quantifizierende Müllersche Schema zu bringen, gerade die Endsylben in der Arsis, d. h. so oft sie durchaus eine Länge brauchten, einfach verlängert haben! Und, um die Widersprüche noch mehr zu häufen, werden wir S. 239 darauf aufmerksam gemacht, daß nicht bloß die kurzen Endsylben im allgemeinen kurz belassen zu werden pflegen, sondern daß die Dramatiker sogar die langen Schlußsyblen iambischer Wörter beliebig verkürzen. »Mit Ausnahme der auf *t* endigenden Formen der Verba finden wir bei Ennius fast überall dieselbe Quantität der Endungen wie bei Vergil«. Nur die armseligen saturnischen Dichter, denen M. auf Schritt und Tritt Ohrfeigen gibt und deren korrupte Fragmente er denn doch wieder selbst gegen die Inschriften ausspielt, wenn es ihm paßt — nur diese sollen sich die obige *licentia poetica* verstattet haben!

S. 247 finden wir das merkwürdige Paradoxon: »Wir beachten stets die Ausgänge der an uns gerichteten Worte sorgfältiger als Anfang und Mitte«. Also es wird uns imputiert, daß wir z. B. in dem Worte »sorgfältiger« das schließende »er« mehr beachten als die erste Sylbe »sorg«. Man sieht hier wieder so recht, wie wenig L. M. sich über den engsten klassisch-antiken Gesichtskreis zu erheben vermag. An die Abschleifung der Endungen in der römischen Vulgärsprache und in den romanischen Sprachen erinnert er sich nicht. Er meint, das Homoeoteleuton habe sich in Folge des Reichthums der lateinischen Sprache an verschiedenen Endungen Bahn gebrochen, während doch gerade der Untergang, resp. die Nivellierung dieser verschiedenartigen Endungen erst die Reimpoesie möglich gemacht hat.

Neuntes Buch: Kunstwert der Dichtungen des Ennius. Auch durch diesen an sich manches Gute bietenden Abschnitt zieht sich die fixe Idee vom quantifizierenden Saturnius als rother Faden hindurch (S. 264), natürlich ohne jeden Beweis. Gewiß mit Beistimmung der meisten Leser nimmt L. M. den Dichter gegen die übertriebene Geringschätzung Mommsens in Schutz; aber L. M. selbst übertreibt wieder seine Polemik gegen Mommsen. Die Parallele, welche Mommsen zwischen Ennius und Klopstock zieht, kommt uns gar nicht so

unzutreffend vor als L. M.; einigermaßen hinlt freilich überhaupt jede Vergleichung.

Zehntes Buch. Einfluß des Ennius auf die Späteren.

Hier, S. 290, bespricht L. M., u. a. die beiden metrischen Grabchriften auf Plautus und Ennius, die schon zu Varros Zeit circulierten und für echt gehalten wurden. Er erklärt sie, gewiß mit Recht, für untergeschoben. Nur die auf Naevius muß nach L. M. echt sein! Und doch ist sie nicht bloß dem Versmaße, sondern auch dem Sinne nach anstößig. Wenigstens haben schon Andere mit Fug und Recht *itaque* für zusammenhangswidrig erklärt. Und wie albern arrogant ist der ganze Ton der angeblichen Grabchrift! Ueberhaupt aber wird jede vernünftige Kritik sagen müssen: wenn alle übrigen dergleichen Grabchriften gefälscht sind, so ist es auch die des Naevius.

S. 293 wird behauptet: »Ein merkwürdiges Zeugnis für des Ennius Einfluß ist, daß selbst der Sotadeus populär ward. Dieß zeigt der bei Festus S. 284 aufbewahrte Vers, dessen sich die römischen Gladiatoren bedienten: *nón té peto, piscém peto. quíd mé fugis, Gállé?*« Man hat auch dem Plautus Sotadeen zugeschrieben, namentlich im Amphitruo I 14—18; ob mit Recht, bleibe vorläufig dahingestellt; aber die Popularität des im ganzen auf römischem Boden doch nicht häufigen Sotadeus so weit auszudehnen, daß selbst jener Volksvers ein echter Sotadeus sein soll, das ist doch bedenklich. Mit Recht haben die, welche über antike Metrik geschrieben haben, schon ausdrücklich davor gewarnt, den sehr dehnbaren, vielgestaltigen Sotadeus immer wieder finden zu wollen. Ist es denn — statt zu einer alexandrinischen Kunstform zu greifen — nicht viel einfacher besagten Volksvers accentuierend zu nehmen und nach dem Accent zu lesen gleich dem Spruche:

térra péstem tenéto, sálus híc manéto?

Nón te péto, piscém péto, quíd me fugis, Gállé?

Will nicht dich, den Fisch nur will ich; Háhn, warum entfliehst du?

Gallus (= Hahn und Gallier) und *piscis* werden in der Manier der Volkswitze einander gegenübergestellt.

Es erübrigt noch L. M.s Theorie von den »vier Ausgaben« der ennianischen Annalen zu betrachten, eine Entdeckung, auf welche er sich Vahlen gegenüber ganz besonders viel zu gut thut (S. 134—137, 307). Nach L. M. begriff die erste Ausgabe Buch I—VI, die zweite Buch I—XV, die dritte Buch I—XVI, die vierte, unvollendet, Buch I—XVIII. »Ohne Zweifel« wollte Ennius XX Bücher dichten, wurde aber durch den Tod daran verhindert« (S. 129). Wie genau man doch das alles weiß! Ein Hauptargument bildet für M. der

Umstand, daß das I., VII., XVI. und XVII. Buch je ein den Leser orientierendes Prooemium hat. Mir scheint gar nichts sicher zu stehn, als daß die ersten 15 Bücher für sich herausgegeben wurden und daß sich Ennius erst nachträglich zu einer Fortsetzung seines Lebenswerkes entschloß, denn der ältere Plinius bezeugt nat. hist. VII 101, daß Ennius, in Bewunderung des Heroismus zweier Römer, *propter eos sextum decimum adiecit annalem*. Von einer ersten, zweiten, dritten und vierten Ausgabe kann doch nicht wohl die Rede sein, wenn man weiter nichts von einem Buche wahrnimmt, als daß es in verschiedenen Absätzen verfaßt worden ist. Sollen wir annehmen, daß Ennius das I.—VI. Buch viermal aufs neue in die Welt sandte, ohne daran allerlei zu ändern? und entdecken wir auch nur die geringste Andeutung in der ennianischen Tradition, daß zwei, drei, vier verschiedene Recensionen des I.—VI. Buchs circulierten? und welche Kuriosität wäre es an sich, wenn Ennius wirklich, bloß weil er das einzige XVI. Buch hinzudichtete, gleich eine neue dritte Auflage seiner Annalen in die Welt gesandt hätte. Solche Phantasien mahnen allzustark an die schon früher erwähnte andere Phantasie von des Ennius Büchermühle. Kurz an die vier Ausgaben können wir nicht glauben, dagegen glauben wir gern an einen vorläufigen Abschluß der Annalen mit Schluß des XV. Buches.

Ich habe meine Ausstellungen ziemlich weit ausgedehnt; allein bei der Bedeutung, welche L. M. unstreitig und mit Recht unter den jetzigen Philologen sich verschafft hat, hielt ich es für notwendig, auf die vielen höchst zweifelhaften und unbewiesenen Behauptungen aufmerksam zu machen, welche mitten unter eine Fülle guter und feiner Bemerkungen eingestreut sind: um so mehr, als die mir bisher zu Gesicht gekommenen Recensionen sich meistens an der Oberfläche bewegten und zum Teil in einen übertriebenen Panegyricus, zum Teil in eine Verdammung des oft sehr hochfahrenden Tones ausliefen, ohne die sachlichen Schattenseiten zu erwähnen. Auch Referent ist weit entfernt L. M.s arroganten Ton zu billigen, aber er ist leider nicht der einzige, der sich hierdurch auszeichnet; mancher Recensent jüngsten Datums kann sich in diesem Stücke, was unbefugtes, man möchte sagen frivoles Absprechen über wirkliches Verdienst Anderer anlangt, sehr gut neben L. M. sehen lassen.

Prag.

Otto Keller.

Geschichte des Alterthums. I. Bd. Geschichte des Orientes bis zur Begründung des Perserreiches. Von E. Meyer. Stuttgart, J. G. Cotta. 1884. M. 12.

Es wird wohl Niemandem bisher leicht gewesen sein ein Handbuch der Geschichte des alten Orientes sei es seinen Zuhörern, sei es solchen zu empfehlen, deren Sinn nach etwas eingehenderer Kunde stand, als sie die geläufigen, sogenannten populären Darstellungen zu bieten vermögen. Andererseits war es für solche, deren Studien sich nicht eben auf diesem Gebiete bewegten, nahezu unmöglich, das massenhafte Material zu übersehen, vielfach war sogar unmöglich, sich dasselbe auch nur zu beschaffen. Die mannigfachen Vorzüge von zusammenfassenden Arbeiten wie die von Lenormant, Maspero-Pietschmann, Rawlinson und Duncker, oder von Specialgeschichten, wie jene von Brugsch, Mürdter, und die eben erschienene Geschichte Aegyptens von Wiedemann sind genugsam bekannt, wie auch ihre Mängel oder ihre Ungeeignetheit zu den erwähnten Zwecken mehrfach hervorgehoben wurden. War in den Specialgeschichten Aegyptens, Babyloniens und Assyriens nur zu sehr die Betrachtung auf das einzelne Volk gerichtet und der historische Zusammenhang mit der gleichzeitigen Geschichte anderer begreiflicher Weise in den Hintergrund gerückt, hatte in denselben eine bis zu dichterischer Begeisterung sich versteigende Verherrlichung des neugefundenen inschriftlichen Materiales zum Nachteil der historischen Wertschätzung sich breit gemacht, so fehlte es den genannten französischen und englischen Werken über die altorientalische Geschichte in ihrem vollen Umfang, an Zuverlässigkeit, während Duncikers erster so verdienstlicher Versuch einer Zusammenfassung der neu gewonnenen Kenntnis durch die große Breite seiner Anlage und die referierende und kritisierende Haltung seiner Darstellung für viele Zwecke ungeeignet war.

Diesen Mängeln ist nun in vorzüglichster Weise Abhilfe geworden, durch das Werk von E. Meyer, das als erster Band eines Handbuches der alten Geschichte den bezeichneten ersten Abschnitt derselben umfaßt. Die umfassende Berücksichtigung der Gesamtentwicklung ist in demselben mit eingehendster Fachkenntnis der Detailfragen verbunden, es bietet ebenso Vorzügliches und Vollständiges an Nachweisen, wie es reich ist an eigenen Gedanken und eine selbständige Durchdringung und Gestaltung des gewaltigen Stoffes aufweist. Für viele, denen die Studien über orientalisches Völkerleben nicht eigentliche Aufgabe gewesen sind, ist von Meyer zum erstenmal Licht und Zusammenhang in das Chaos von fremdartigen Berichten gebracht worden, das in den zahlreichen Uebersetzungen

hieroglyphischer und keilinschriftlicher Texte zunächst entgegentritt. Ueberall ist der Verfasser bemüht aus der Summe des Bekannten das Wichtige und Charakteristische auszuscheiden und damit die religiöse und politische Individualität der Völker zu zeichnen, die welthistorische Bedeutung ihrer Thaten und Schöpfungen darzulegen.

Meyer war wie wenige dazu berufen ein Handbuch gerade der altorientalischen Geschichte zu schreiben, da er in früheren Arbeiten bereits die Beweise seiner fachmännischen Kenntnisse auf dem Gebiete der Hieroglyphik, der Keilschriften und alttestamentlicher Studien geliefert hatte. Darin, daß dieser Gelehrte die philologische Beherrschung des verarbeiteten Materiales im vollsten Maße besitzt, scheint mir ein Hauptvorzug seines Werkes vor denen anderer zu liegen.

Das Buch selbst gibt in größerem Druck eine fortlaufende und zusammenhangende Darstellung, die nur äußerlich durch kleiner gedruckte Absätze unterbrochen wird. In den letzteren finden sich kurz und präcis, wie es sich für das Handbuch schickt, Literaturnachweise, kritische Notizen, knappe Begründungen, weshalb der Verfasser im Texte dieser oder jener Ansicht gefolgt sei, gelegentlich auch polemische Bemerkungen. So ist für eigene Nachprüfung und für die erste Orientierung in der Litteratur einer Frage stets das Nötige angegeben. Dem ersten, zweiten, dritten und sechsten Buche sind je ein die Quellenkunde der ägyptischen, babylonisch-assyrischen, syrischen und iranischen Geschichte behandelnder Abschnitt vorangeschickt. Dem ersten Buche geht eine Einleitung voraus, in der die Grenzen zwischen Geschichte und Anthropologie festgestellt, die Aufgaben der Geschichtschreibung und das Wesen der Geschichte selbst, der Umfang und Inhalt der Geschichte des Altertums festgesetzt, das historische Material und die Chronologie einer allgemeinen Betrachtung unterzogen werden. Das erste Buch behandelt hierauf die Geschichte Aegyptens bis zum Ende der Hyqsos-herrschaft, das zweite die altbabylonische Geschichte, das dritte die semitischen Stämme und die Geschichte Vorderasiens bis zur Errichtung des großen Chetareiches, die Kämpfe desselben mit den Ramessiden. Mit dem Untergang der Chetiterherrschaft und dem Verfall Aegyptens hebt das vierte Buch an, in welchem das Entstehen des ersten Assyrerreiches, die Blüte Phönikiens, die Hebräer in Palästina, Aegypten unter der Herrschaft der Söldner und Israel unter dem Hause Omri geschildert werden. Das fünfte Buch behandelt die Zeiten der assyrischen Großmacht, das sechste die iranischen Stämme, den Untergang der Assyrerherrschaft, die Restaurations-epoche in Aegypten und Juda, die Zeit des neubabylonischen Reiches und die Begründung des Perserreiches.

Besonders reich an neuen Gesichtspunkten und richtigen Beobachtungen sind die Abschnitte, welche das religiöse Leben behandeln, eine durchaus neue und wie mir scheint völlig zutreffende Rolle wird der Geschichte Vorderasiens in dem Gange dieser ersten großen Entwicklungsperiode zugewiesen, die mit der Aufrichtung des Perseerreiches auf den Trümmern der durch die assyrischen Eroberungen entnationalisierten Bevölkerungen abschließt. Mit vollstem Rechte wird immer auch in Aegypten auf diesen Entnationalisierungsproceß hingewiesen, der in der Verwendung von Söldnern im Heere seinen deutlichsten Ausdruck findet, für die ältere ägyptische Geschichte betont, daß die Zeiten der friedlichen Staatsentwicklung, die bis zum Einfall der Hyqsos reichen, nach der Erhebung des Aegyptertums gegen die Fremden einer überaus kriegerischen Neigung des Volkes weichen, daß unter den Thutmosiden und Ramessiden die Aegypter plötzlich zu einem erobernden Volke geworden sind. Durchaus neu und von großem Interesse ist die Darstellung der Geschichte der Hebräer nach den Ergebnissen der Kritik des alten Testaments. Wie hier die Entwicklung der Religion den fast ausschließlichen Inhalt der Geschichte dieses Staates ausmacht, und die verschiedenen Stadien derselben eine jedesmalige spezifische Färbung auch der Geschichtsüberlieferung zur Folge gehabt haben, so zeigt sich auch, daß die nationale Individualität der Aegypter, Babylonier, Assyrer und Perser in der Religionsentwicklung ihren prägnantesten Ausdruck gefunden hat, daß überall von dem Volksglauben ausgehend schließlich ein theologisches System konstruiert wurde, in dem die Lichtgottheiten die hervorragendste Rolle spielen. In Aegypten ist dieses System zur vollkommenen Erstarrung gelangt, so sehr Schema geworden, wie bei keinem anderen der Völker des alten Orient. So ist die weitere Entwicklung des Orientes, nachdem an Stelle der alten Nationalreligionen durch die Vernichtung des selbständigen Volkstumes überall kirchliche Institutionen getreten waren, wesentlich religiöser Natur geblieben. Auch der Geschichte der Kunst- und Litteraturentwicklung ist an vielen Stellen des Werkes der gebührende Raum zu Teil geworden, auf die bestehenden Lücken unserer Kenntnis hier wie für die politische Geschichte überall aufmerksam gemacht. Das Buch ist ferner vorzüglich geschrieben, seinem Zwecke entsprechend mußte begreiflicher Weise, um zu große Breite durch längere Erörterungen zu vermeiden, eine autoritative Entscheidung in kontroversen Fragen getroffen werden und konnten auch in den kleingedruckten Abschnitten gegenteilige Ansichten nicht anders als mit kurzen Andeutungen abgewiesen werden. Ueberall ist aber die Entscheidung nach reiflicher Erwägung getroffen und wenn ich daher nach Recensentenart schließlich in ein-

zelen Fragen meiner anderweitigen Ansicht Ausdruck gebe, so darf ich nicht ermangeln zu bemerken, daß in der weitaus überwiegenden Mehrzahl von strittigen Fällen ich durchaus auf E. Meyers Seite stehe oder durch seine Darlegung überzeugt worden bin. Die folgenden Bemerkungen enthalten daher keineswegs einen Tadel, sondern sind nur der Ausdruck naturgemäßer Meinungsverschiedenheit gegenüber der Fülle der angeregten Fragen und der großen Anzahl diskutierbarer Einzelheiten.

In der Einleitung (p. 11) und folgerichtig auch in den einzelnen Abschnitten des Buches scheint mir die Ablehnung gegen die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung etwas zu weitgehend, die Begrenzung der geschichtlichen Kenntnis gegen die Anthropologie und Vorgeschichte hin eine zu enge zu sein. Die Volksindividualität, deren Erfassung und Darstellung Meyer mit Recht als die Aufgabe der Geschichtsdarstellung bezeichnet, entwickelt sich in den der historischen Zeit voranliegenden Epochen nicht minder als in dieser selbst, und für ihre Kenntnis ist daher dasjenige, was ihr mit anderen verwandten Völkern gemeinsam ist, der einzige Maßstab. Die Differenzierung von der größeren Gemeinsamkeit, aus der sie sich entwickelt hat, wird nur dann völlig erkennbar, wenn die zeitlich und räumlich freilich nicht zu begrenzenden Abschnitte der vorgeschichtlichen Entwicklung, soweit sie durch Rückschlüsse erkennbar sind, als Basis der Darstellung genommen werden. Es könnte leicht mißverstanden werden, was beeinflußt von seinem Standpunkt Meyer p. 50 über den Totenkult der Aegypter sagt: »Durch den zufälligen Umstand, daß spätestens etwa um das Jahr 3000 v. Chr. bei den Großen des Hofes von Memphis die Anschauung die Herrschaft gewann, der Tote bedürfe . . . einer gewaltigen, allen Stürmen der Zeit trotzenen Wohnung . . . sind uns von diesem Zeitpunkte an zahlreiche Zeugnisse ägyptischen Lebens und Denkens erhalten«. Freilich treten diese Denkmale uns plötzlich an der Schwelle der ägyptischen Geschichte entgegen, gewiß aber danken sie ihre Existenz nicht einem zufälligen Umstande, sondern dieselbe ist das Ergebnis einer langen vorhistorischen Entwicklung von Fertigkeiten ebensowohl wie Gedanken. Die Rückschlüsse aus späterer Zeit auf die frühere sind unvermeidlich; ein solcher wie mir scheint nicht ganz zutreffender ist die Bemerkung auf p. 54: die Stellung der Nomarchen, wie sie aus den Gräbern von Beni-hassan bekannt ist, darf man kaum zur Vervollständigung unserer Kenntnis über die Gaufürsten der Pyramidenzeit heranziehen, wie denn auch p. 105 mit Recht auf die Steigerung der Adelsmacht in der Zeit zwischen der 7. und 10. Dynastie hingewiesen wird. Auch bin ich nicht geneigt wie Meyer aus den oftmaligen Bethuerungen des

Gerechtigkeitssinnes in den Grabschriften der Würdenträger des alten Reiches den Schluß zu ziehen, »daß ein humaner Geist, ein lebendiger Sinn für Recht und Gerechtigkeit uns überall entgegen-trete« (p. 80). Solche Inschriften sind begreiflicher Weise überhaupt panegyrisch und in Aegypten noch aus dem besonderen Grunde bedenklich, weil sie auch für das Jenseits die Verdienste des Todten ins beste Licht stellen wollen und endlich zeigen uns die Darstellungen eine recht rücksichtslose Ausbeutung und Behandlung der Unter-ebenen; anders konnten Bauten und Arbeiten wie die der Pyramidenzeit nicht zu Stande kommen. Auch die Richtigkeit der Behauptung p. 289 bezweifle ich, daß es dem ägyptischen Volke in seiner Gesamtheit in der Glanzepoche seiner Geschichte wohl ergangen sei. Für die medicinischen Kenntnisse der frühesten Zeit scheinen mir die Königsnamen, welche Papyri als Erfinder einzelner Medikamente nennen, nichts zu beweisen. Es hätte zu der Erwähnung dieser Thatsache meines Erachtens beigefügt werden müssen, daß zwei Gründe für dieselbe maßgebend waren, der euhemeristische Gedanke späterer Zeit, der alles Vorhandene auf eine frühere, einmalige Erfindung zurückführt und das Bestreben den Glauben an die Wirksamkeit der Mittel zu erhöhen, indem man möglichst alte Könige oder gar Götter als Urheber derselben bezeichnete.

Ohne die wie es scheint unabweisliche Thatsache, die auch Meyer hervorhebt (p. 220) in Frage ziehen zu wollen, gestehe ich doch, daß es etwas befremdliches hat sich vorzustellen, daß die alte sumerisch-akkadische Kultur von den einwandernden Semiten, den Babyloniern übernommen wurde, und dann in gleicher Weise wiederum von den Assyrern recipiert ward. Schon in diesem ersten Teile kommt der Verf. gelegentlich auf die phönikische Beeinflussung der Griechen zu sprechen und urteilt darüber durchaus richtig, nur bin ich geneigt gegenüber der Darlegung von Brandis über Theben mich minder reserviert zu verhalten, als auf p. 234 geschieht. Dagegen die Abhängigkeit und Vermischung assyrischer und ägyptischer Kunstsymbole, wie sie p. 242 ff. dargelegt wird, möchte ich nicht in so weitem Umfange zugeben, wie der Verfasser, hiefür besteht in manchen Fällen die Möglichkeit bloß zufälliger Uebereinstimmung neben der notwendigen als Resultat gleicher aber unabhängiger Vorstellungen. Denselben Standpunkt nehme ich auch bezüglich der Josephgeschichte und des Märchens von den beiden Brüdern Anupu und Batau ein; Meyer hält die erstere für eine Entlehnung aus der ägyptischen Ueberlieferung (p. 285). Gelegentlich ist dem Zwecke des Buches zu Liebe die Fassung zweifelhafter Fragen eine etwas zu dogmatische und werden wie z. B. p. 380 Dinge

die keineswegs über allen Zweifel erhaben sind, mit »offenbar« und ähnlichen Wendungen allzu sicher vorgetragen.

Doch kann dies Alles und Aehnliches nicht entfernt in Betracht kommen im Vergleich zu den Vorzügen dieses Buches. Was über den Wert der ägyptischen Quellen und über Manetho (p. 32), über ägyptische Chronologie (p. 46), über den Geist der ägyptischen Kultur (p. 52), über den angeblichen ursprünglichen Monotheismus dieses Volkes (p. 72), über die Bedeutung der Mysterien in den alten Religionen (p. 82), über den Stand der Keilschriftenentzifferung (p. 144) gesagt wird, ist ganz außerordentlich geeignet, richtige Vorstellungen bei den Lesern zu erwecken. Mit Recht ist große Vorsicht in der Verwertung der inschriftlichen Angaben über die älteste babylonische Chronologie beobachtet (p. 161–2) und gegen das angebliche Sündenbewußtsein der Bußpsalmen polemisiert, vorzüglich sind die Bemerkungen über die Eigenart des semitischen Geistes (p. 208 f.), über den Gegensatz, der zwischen der ruhigen geschlossenen Entwicklung Aegyptens, Assyriens und Babyloniens und der wesentlich auf Handel beruhenden Thätigkeit der Semiten Syriens besteht (p. 229). Ganz neu ist der Abschnitt über die vorderasiatische Geschichte (p. 305 ff.), hier sind zum ersten Male die Angaben der Griechen, Aegypter und die Nachrichten der Keilinschriften zu einem Gesamtbilde verarbeitet. Die Einfügung der Geschichte des armenischen Reiches am Wansee in die des assyrischen Großstaates ergibt gleichfalls neue Gesichtspunkte. Sehr interessant, wenn auch in manchen Einzelheiten etwas zu sicher vorgetragen ist die Geschichte der Hebräer nach den Forschungen Wellhausens vornehmlich dargestellt.

Ein Buch wie das vorliegende, welches die Forschungsergebnisse der letzten Decennien in so überaus gelungener und übersichtlicher Weise zusammenfaßt und auf Grund derselben eine eigenartige Gestaltung des bekannten Materiales unternimmt, sei auch allen jenen empfohlen, die sich in ernsthafter Weise von den Fortschritten unterrichten wollen, die unsere Kenntnis gemacht hat. Nur noch für die Geschichte der iranischen Stämme bis auf die Begründung des Perserreiches stehn uns heute so späte Quellen zu Gebote, wie sie einst für die Geschichte des alten Orient ausschließlich zugänglich waren; für alle anderen Abschnitte derselben ist die Forschung wie die Darstellung auf neue Hilfsmittel angewiesen und noch ist die Zahl derselben stets im Wachsen. Von Zeit zu Zeit ist eine Zusammenfassung und ein Versuch der Darstellung des Neugewonnenen immer wieder nötig, der vorliegende ist von allen bisher gemachten der gelungenste zu nennen.

Graz.

Adolf Bauer.

Die Gültigkeit der Plebiscite. Von Wilh. Soltau. Berlin, Calvary u. Co. 1884. 175 S. 8°.

In der römischen Verfassungsgeschichte ist es eine wohlbekannte Aufgabe, das Verhältnis der drei ihrem Wortlaut nach einander ziemlich gleichen Gesetze zu bestimmen, welche an auch sonst wichtigen Epochen in den J. 449, 339 und 287 v. Chr. die Verbindlichkeit der Plebiscite für das Gesamtvolk aussprachen. Die vorliegende Schrift sucht diese Aufgabe im Anschluß an eine Verfassungsgeschichte zu lösen, deren Grundzüge der Verf. in seiner Schrift »über Entstehung und Zusammensetzung der altröm. Volksversammlungen« Berlin 1880 und in der Abhandlung über »die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der *aediles plebis*« (historische Untersuchungen zu A. Schäfers Jubiläum Bonn 1882 S. 98—147) entwickelt hat. Den Weg zum Verständnis jener Gesetze bahnt er sich durch eine Einleitung, in welcher er sich teils methodisch die Möglichkeit einer Rekonstruktion derselben mit den Mitteln unsrer Ueberlieferung sichern will, teils einige sachliche Voraussetzungen aufstellt, von denen die für diesen Zweck wesentlichsten sind, daß vor dem Decemvirat an eine bedeutendere politische Gesetzgebung durch plebejische Versammlungen nicht zu denken sei, weil das Absehen der Plebejer vorzugsweise auf persönlichen Rechtsschutz gerichtet war, daß *lex curiata de imperio* und *patrum auctoritas* nicht zusammenfallen und die letztere von dem patrizischen Senatsausschuß ausgegangen sei. Von dem Standpunkt des Verfassers aus ergibt sich hinsichtlich der Ueberlieferung, daß der Wortlaut der drei Gesetze, der i. Valeria Horatia, l. Publilia Philonis und l. Hortensia als den Inhalt richtig wiedergebend angenommen werden müsse, also an den Worten selbst weder herumzudeuten noch zu ändern sei, daß aber dieser Wortlaut selbst nicht genüge, sondern durch Kombinationen aus dem Ganzen der Verfassungsgeschichte zu ergänzen sei. Liegt schon hierin eine Abwehr gegen die Beziehung des einen oder andern der drei Gesetze auf *comitia tributa*, d. h. die patrizisch-plebejischen Komitien nach Tribus, so wird S. 21 ff. das Verhältnis von *comitia tributa* und *concilia plebis* — ausführlicher als es der Stand der Litteratur hierüber erforderte — in der Richtung erörtert, daß jene beiden Arten von Volksversammlungen stets getrennt zu halten seien und die *concilia plebis* stets rein plebejisch gewesen. Von den drei Merkmalen des aus den *concilia pl.* hervorgegangenen Plebiscits, welche Mommsen aufgestellt, nimmt der Verf. neben dem Ausschluß der Patrizier von der Beschlußfassung auch den Mangel der *auspicia impetrativa* — aber nur diesen — an, während er bestreitet, daß die *auct. patrum* von vornherein mit dem Plebiscit unvereinbar gewesen;

dieselbe sei zwar nicht regelmäßig für dasselbe in Anspruch genommen worden, wohl aber für die wichtigsten, und der Umstand, daß alle Plebiscite, wie die *leges sacratae*, die *l. Publilia Voleronis* von 471 u. a. *leges* heißen, weise eben darauf hin, daß sie die Bestätigung der *patr. auct.* erhalten hätten. Dagegen sei für die Beschlüsse der *comitia tributa* die *patr. auct.* nicht anzunehmen. Ref. hält weder für die eine noch die andre Seite dieser Frage über die *patr. auct.* den Beweis für erbracht; was insbesondere die *comitia tributa* betrifft, so darf man nicht auf Grund thatsächlicher Vorgänge, deren Nebenumstände wir nicht kennen, wie des Ausfalls von Wahlen, die innere Konsequenz der Sache aufgeben. Auf der so gewonnenen Grundlage nun werden die drei Gesetze, indem methodisch richtig von dem letzten ausgegangen wird, ihrer Bedeutung nach dahin bestimmt, daß, wie die Ueberlieferung deutlich bezeuge, erst seit der *l. Hortensia* von 287 die Plebiscite den *leges* wirklich gleichgestellt waren, vorher also dieselben für ihre Gültigkeit besonderen Bedingungen unterlegen hatten; die *lex Valeria Horatia* von 449 v. Chr. habe die auf der *l. Publilia Voleronis* von 471 begründeten, mit dem Decemvirat aber aufgehobenen *concilia plebis* wiederhergestellt, dagegen die gesetzgebende Kompetenz geknüpft an die vorgängige Zustimmung des Senats und an *auspicia oblativa mali ominis*, wobei solche Zustimmung nicht ganz allgemein gegeben worden sei, sondern mit der Erklärung: *rogationem non contra rep. esse latam*. Da aber bei dem Verfahren zwischen Tribunen und Senat Verschleppung und tendentiöse Ungültigkeitserklärung vorkam, so habe die *l. Publilia Philonis* den Tribunen das *ius referendi* im Senat so wie das Recht gegeben, zu den Senatsbeschlüssen durch ihre *subscriptio* ihre Zustimmung zu erklären, Rechte, welche blieben, als mit der *l. Hortensia* die Plebiscite von dem Erfordernis der *auctoritas senatus* (auch bei Soltau unterschieden von der *auct. patrum*) wegfiel.

Die bisherige Litteratur über den vorliegenden Gegenstand zeigt, daß es dem Verf. wenig Mühe kosten wird, für die wesentlichsten Resultate seiner Ausführungen mehrseitige Zustimmung zu gewinnen, so für die Bedeutung des Wortlauts jener Gesetze, für das Verhältnis der *l. Hortensia* zu den zwei früheren Gesetzen, vor Allem aber dazu, daß die Plebiscite durch das Gesetz von 449 an die Zustimmung des Senats gebunden waren. Am schwierigsten ist die Bedeutung der *l. Publilia* von 339 zu fixieren: was Soltau mit seiner Deutung dieses Gesetzes einschiebt, ist nicht ohne weiteres abzuweisen, da doch höchst wahrscheinlich die Zulassung der Tribunen in den Senat mit ihrer Stellung zur Gesetzgebung zusammenhieng, doch möchte ich dies lieber mit der *l. Hortensia* in Verbindung

setzen (vgl. meine Verfassungsgesch. S. 284 f.). Aber wenn dies für die Resultate gilt, so läuft bei der Begründung und näheren Ausführung manches unter, bei dem der Verf. zuversichtlicher ist als der Leser. Daß der Senat die Rogationen darauf hin geprüft habe, ob sie nicht *contra remp.* seien, stimmt nicht dazu, daß die Erklärung des *contra remp.* esse später eine scharfe Abwehr für gefährlich erachteten Unternehmungen ist; sie wird also nicht im Ständekampf für einen einfachen konstitutionellen Vorgang verbraucht worden sein. Ferner möchte ich nicht acceptieren, was der Verf. an den plebejischen Versammlungen über standesrechtliche Fragen frei beschließen läßt und was er über die Analogie der alten Plebs mit einem Kollegium sagt, vollends wenn er S. 89 meint, es habe den *concilia pl.* zugestanden zu entscheiden, wer Mitglied der plebejischen Vereinigung sein dürfe, wer nicht. Wo blieb denn da die Kontrolle der Regierung über die Abstufungen des Bürgerrechts? Der Verf. setzt überhaupt seine Ausführungen über die drei Gesetze in eine zu enge Verbindung mit dem Inhalt seiner übrigen Schriften; sie sind in Wirklichkeit unabhängig davon, ob man z. B. über das Decemvirat und über die Centurienreform dieselbe Ansicht hat wie Soltau oder nicht. Da er aber diese Fragen hereingezogen hat, so möchte Ref. doch bemerken, daß wenn er auch mit seiner Zuweisung der Centurienreform an die Decemvirn (*altröm. Volksvers.* S. 361 ff.) keinem ausführlichen Widerspruch begegnet ist, daraus noch nicht folgt, daß dieselbe allgemein angenommen sei, wenigstens wird es noch nicht an solchen fehlen, die aus Liv. 1, 43 herauslesen, daß die Reform nach der Auffassung des Livius im Zusammenhang mit dem Schluß der Tribuszahl stand, und die Konsequenzen daraus ziehen. — Was endlich die Ansicht betrifft, daß die Bedeutung des Decemvirats im Zusammenhang mit der valerisch-horazischen Gesetzgebung noch nicht erschöpfend erkannt sei, so wird man dieß gerne zugeben; aber unsre historischen Quellen und was aus der sonstigen Verfassungsgeschichte mit einiger Sicherheit erschlossen werden kann, dürfte verwertet sein; eher kann man aus der Analyse der privatrechtlichen und prozessualischen Bestimmungen noch Ausbeute erhoffen. — Indessen trotz dieser und anderer Randnoten, die sich Ref. bei der Lektüre der Soltauschen Schrift machte, steht er nicht an zu bekennen, daß die lebendige und eindringliche Behandlung des Gegenstands bis zum Schluß sein Interesse gefesselt hat.

Tübingen.

E. Herzog.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kassner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

31. December 1884.

Inhalt: Ottonis et Rahewini Gesta Fr. I. recensuit G. Waitz. Von G. Waitz. — E. Kautzsch, Grammatik des Biblisch-Aramäischen etc. Von Th. Nöldeke.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I imperatoris. Editio altera. Recensuit G. Waitz. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani. XXXI und 305 Seiten in Oktav. Auch unter dem Titel: *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusi.*

Die neue Ausgabe der *Gesta Friderici* von Bischof Otto von Freising und seinem Fortsetzer Rahewin mag an dieser Stelle wohl mit einigen Worten eingeführt werden. Sie ist ebensowenig wie andere neue Ausgaben der *Scriptores* aus den *Monumenta* abgedruckt, auch darf ich wohl hinzufügen nicht bloß 'in usum scholarum' gemacht, obschon ich ihr gern fleißige Benutzung in den zahlreichen historischen Seminarien und Uebungen unserer Universitäten wünsche. Diese Oktavausgaben bieten aber, wenn das Bedürfnis neuer Abdrücke sich geltend macht, oder auch wenn solche jetzt erst sich wünschenswert zeigen, wie es bei den *Annales Bertiniani* und *Hil-desheimenses*, den *Vitae Anskarii et Rimberti* der Fall war, die Gelegenheit, die früheren Editionen zu verbessern, erst später zugänglich gewordene Hilfsmittel zu benutzen, die Resultate neuerer kritischer Untersuchungen zu verwerten. In einzelnen Fällen haben sie selbst dazu gedient, um vorbereitete Ausgaben einzelner Werke, die in der großen Sammlung noch nicht an die Reihe gelangt waren, mitzuteilen, wie es beim *Walram*, und einer spätern *Kölner Chronik*, hier in Verbindung mit der *Chronica regia* geschehen ist. Damit war dann notwendig geboten, nicht wie es früher der Fall war, den kritischen Apparat zur Seite zu lassen, sondern ihn, sei es vollständig, sei es in einer Auswahl, mitzuteilen, was bei der kompendiarischen Druckeinrichtung möglich war, ohne den Umfang und Preis erheblich zu erhöhen.

Bei der Ausgabe der wichtigen *Gesta Friderici* lag es wohl gleich bei dem Erscheinen des 20. Bandes der *Scriptores* zutage, daß sie weniger als andere den kritischen Anforderungen der *Monumenta* entspreche. Wiederholte seitdem angestellte Untersuchungen hoben manche Mängel schärfer hervor, boten zugleich erwünschte Ergänzungen für die Kenntnis der von den Autoren, namentlich Rahewin benutzten und nachgeahmten Schriftsteller des Altertums, regten auch Fragen an nach der Entstehung des Werkes, die eine Beantwortung zunächst, soweit es möglich war, aus den Handschriften forderten.

Als daher eine neue Ausgabe nötig war, glaubte ich vor allem hierauf eingehn zu sollen. Die Arbeit verursachte mehr Mühe als ich vorausgesehen hatte; die Resultate überraschten mich selbst. Ich habe dieselben in einer besonderen Abhandlung (*Sitzungsber. der Berliner Akademie* 1884, S. 331 ff.) mitgeteilt und näher zu begründen gesucht. Es ergaben sich drei unter einander mannigfach abweichende Recensionen, die ich als A. B. C bezeichnet habe. Die älteren Ausgaben beruhen wesentlich auf C, nur mit einzelnen Aenderungen oder Zusätzen aus A, die Pithoeus seiner Ausgabe einfügte; Wilmans folgte SS. XX vorzugsweise B, einer Recension, die durch alte Handschriften repräsentiert ist; aus A, von der umgekehrt nur jüngere Kodices vorlagen, hat er nur in den letzten beiden Büchern einzelne Lesarten mitgeteilt, ohne über den Charakter dieses Textes ins Reine zu kommen. Ich meinerseits zweifle nicht, daß A die ursprüngliche, in mancher Beziehung noch nicht vollendete Arbeit der beiden Autoren darstellt, C die Redaktion letzter Hand, wie sie wahrscheinlich dem Rahewin selbst verdankt wird. Eine eigentümliche Stellung nimmt B ein: der Text schwankt zwischen A und C, weicht mitunter von beiden ab, hat einzelne auffallende Fehler, die man kaum dem Autor selbst zutrauen kann; nur hier empfängt Rahewin die Bezeichnung als 'praepositus', eine Würde, die er erst einige Zeit nach Vollendung der *Gesta* erlangte, auch findet sich der kurze Abriß der Begebenheiten — 1169, den man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ihm zuschreibt, nur in Handschriften dieser Klasse. B und C beruhen offenbar auf einem Text, der aus A hervorgegangen ist, keiner von beiden kann aber aus dem andern abgeleitet sein, und daß C den Vorzug verdient, liegt deutlich zu Tage. Will man B auch dem Rahewin zuschreiben, müßte man annehmen, daß er in späteren Jahren eine Abschrift des Werkes habe machen lassen die fehlerhaft ausfiel und in der er aus Gedächtnisschwäche sich ein paar auffallende Irrtümer zu schulden kommen ließ; was allerdings

nicht ganz ohne Beispiel in der Litteratur des Mittelalters wie bei modernen Autoren ist.

An erheblichen Mängeln litt aber auch schon der Text, der B und C zu grunde liegt, wie die Vergleichung von A zeigt. Ich habe in der vorher angeführten Abhandlung die wichtigsten Stellen zusammengestellt, wo dieser Text allein das Richtige hat, beide andere durch Auslassungen oder auf andere Weise verderbt sind.

Es war unter diesen Umständen nicht ohne Schwierigkeit das richtige Verfahren für den Druck zu gewinnen. Am konsequentesten wäre ohne Zweifel gewesen C zu grunde zu legen und die Abweichungen von A und B nur in Noten zu geben. Aber die eigentümlichen Vorzüge von A wären so nur mangelhaft ins Licht getreten, offenbare Verderbnisse statt der ursprünglichen Schreibung geboten. Aber auch A konnte nicht, wie die Recension beschaffen ist, zum Abdruck gelangen. Abgesehen davon, daß nur späte Handschriften zu gebote standen, kommt in Betracht, daß hier größere Stücke fehlen, die aufgenommenen zahlreichen Briefe und Urkunden meist nur mit den Anfangsworten gegeben sind, um offenbar später vollständig eingeschaltet zu werden, auch die Ordnung manchmal eine abweichende ist. Ich glaubte daher den Weg einschlagen zu dürfen, daß ich was A an einzelnen Worten oder Sätzen mehr hatte und mit allerdings mehr oder minder großer Sicherheit als ursprünglich angesehen werden kann in [] dem Text einfügte, was ihm fehlt durch Sternchen bezeichnete, bemerkenswerte Abweichungen von B durch andere Zeichen deutlich machte, die von C unmittelbar unter den Text stellte, außerdem alle Varianten der Recensionen vollständig in den Noten verzeichnete, dazu die derjenigen Handschriften, welche noch dem 12. Jahrhundert angehören.

Von dieser habe ich die Wolfenbütteler, aus dem Kloster Sittich in Kärnthen stammend (B 1), der Wilmans mit Vorliebe gefolgt ist, selbst noch einmal aufs genaueste verglichen; von der Vorauer (B 3) und einer Münchener, die nur größere Stücke des Werkes enthält (B*), die Kollationen von Wattenbach, von der Pariser, die jetzt allein die Recension C repräsentiert, die Bethmanns benutzt; die Genauigkeit der letzteren ist mit Unrecht angezweifelt, wie mehrere von Hrn. A. Molinier nachgesehene Stellen bestätigt haben. Vollständig verglichen wurden von A die Gießener (A 1) und Wolfenbütteler (A 2) Handschriften; manches schien wohl dafür zu sprechen diese, die früher dem Veit Arnpekh gehörte, auf A 1 zurückzuführen, doch ließ es sich nicht zu voller Gewißheit erheben. Jedenfalls verdient die Gießener den Vorzug; da aber auch sie dem 15. Jahrhundert angehört, wäre es allerdings von Interesse eine ältere Ueber-

lieferung dieses Textes zu haben. Eine Handschrift der früheren Sammlung Kraft in Ulm mußte als identisch mit jener angenommen werden, der ihre Beschreibung aufs genaueste entspricht; sie gieng ohne Zweifel beim Verkauf der Kraftschen Bibliothek an die Senkenbergs über, mit der sie in die Universitätsbibliothek Gießen gelangte; wie dasselbe ganz neuerdings Rockinger bei zwei Handschriften des Schwabenspiegels nachgewiesen hat. Ein Kodex in der fürstlich Thurn- und Taxisschen Bibliothek zu Regensburg, der mir auch gütig übersandt ward, erwies sich als Abschrift des Gießener. Zwei andere, einer in Wien, den Wilmans nicht benutzt, und ein anderer in Lucca, den ich in diesem Frühjahr in der Kapitelsbibliothek einsehn konnte, gehören zur Klasse B. Dagegen ergab sich leider erst in letzter Stunde, daß der Kodex in Seitenstetten, über den in unseren Sammlungen nur einzelne Aufzeichnungen von Wattenbach sich fanden, die den Charakter nicht erkennen ließen, sich der Klasse A anschließt. Als ich mich an das Kloster um nähere Auskunft wandte, war der Kodex verliehen, und der Hr. Bibliothekar Frieß konnte mir dieselbe erst geben, als der Druck des Textes vollendet war. Obschon eine große Lücke im 2. und 3. Buche den Kodex entstellt, würde eine nähere Vergleichung von nicht geringem Interesse sein, da sie, sei es zur Bestätigung, sei es zur Beseitigung mancher auf Grund der beiden Handschriften A 1 und 2 gemachten Annahmen führen kann. An einer Stelle weicht der Text von allen anderen ab. Auch eine jüngere Handschrift in Troppau verdient wohl noch eine genauere Untersuchung. Eine die früher Peutinger, am Ende des vorigen Jahrhunderts dem bekannten Historiker Zapf gehörte, ist verschollen.

Ebenso die des Schottenklosters in Wien, die Cuspinian der Editio princeps zu grunde legte und die auf das genaueste mit C 1 übereinstimmte, wahrscheinlich aus ihr abgeschrieben war. Diese selbst gehörte nach dem Elsasser Kloster Marbach, dem man auch die jetzt in Jena befindliche Handschrift des Chronicon wegen der in ihr befindlichen von Wilmans als Annales Marbacences herausgegebenen Jahrbücher zugeschrieben hat. Ist dagegen von Hegel Zweifel erhoben und der Ursprung jener Annalen nach Straßburg verlegt, so erkennt neuerdings Schulte in einer Abhandlung über die Elsässische Annalistik (Mitteilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsforschung V, 4) wohl erhebliche Marbacher Nachrichten in den Annalen an, hält diese aber für eine spätere Kompilation, die er nach Neuburg setzt, glaubt auch, daß die Jenaer Handschrift diesem Kloster wenigstens bis zum J. 1375 angehörte. Da Cuspinians Handschrift auch das Chronicon enthielt, möchte man wohl geneigt sein

anzunehmen, daß auch dies aus Marbach stammte; und allerdings zeigt sich eine Verwandtschaft zwischen Cuspinian und dem Jenaer Text; indem ein Teil der Interpolationen, die jener hat, hier übergeschrieben ist. Andere, größere aber finden sich nicht, und hat Cuspinian, wie er angibt, nur den einen Kodex benutzt, so kann dieser doch nicht aus der jetzt Jenaer Handschrift geflossen sein.

Ist der Gestaltung des Textes möglichste Sorgfalt zugewandt, so konnte es nicht die Aufgabe dieser Edition sein auf die Nachrichten der beiden zeitgenössischen Autoren näher einzugehen, sie einer genaueren Prüfung zu unterwerfen; nur einzelnes ist zur Erläuterung beigelegt, zum Teil von Wilmans beibehalten. Dagegen galt es wohl die zahlreichen Stellen, wo besonders Rahewin sich mit fremden Federn geschmückt hat, auf die besonders Prutz aufmerksam gemacht, vollständiger anzugeben¹⁾; ebenso in den Büchern Ottos die von ihm benutzten Stellen des Boethius und anderer Autoren nachzuweisen. Dankenswertes ist hierfür von Kohl in seiner Uebersetzung geschehen, die für Rahewin leider noch nicht vorlag. Für diese Ausgabe haben unsere Mitarbeiter K. Francke und L. v. Heinemann sich darum bemüht. Dieser auch Register und Glossar beigelegt.

In der Vorrede ist aus dem was Wilmans über die Autoren und ihr gemeinsames Werk fleißig zusammengestellt hat, wiederholt, was nicht durch spätere Untersuchungen berichtigt ist, sonst auf diese in den Schriften von Grotefend, Dittmer, Jungfer, Prutz, Jordan, Riezler u. a. verwiesen. Mit diesem entschied ich mich für die Form des Namens Rahewin, wofür auch Rachwin geschrieben worden ist, verkenne aber nicht, daß er selbst daneben Radewin gebraucht hat, und halte es nicht für unmöglich, daß die in C 1 überlieferte und lange allgemein angenommene Form Radevicus als besser Lateinisch klingend ebenfalls von ihm gebildet ist. Dagegen ward die Zusammenstellung mit einem Rodewin, der in Urkunden von Klosterneuburg vorkommt, aufgegeben. Einzelnes bot außerdem zu selbständiger Erörterung Anlaß. — Die Kapiteileinteilung mußte nach den Handschriften gegeben werden; doch ist die zuletzt übliche am Rande bemerkt, auch die Seitenzahlen der Folioausgabe, obgleich diese nun wohl als antiquiert betrachtet werden muß.

G. Waitz.

1) Ich berichtige einen Irrtum S. 100 N. 1: nicht auf Rufins Uebersetzung des Josephus, sondern eine andere des MA., die Weber herausgegeben, hat Scheffer-Boichorst als Vorlage Ottos hingewiesen.

Grammatik des Biblisch-Aramäischen mit einer kritischen Erörterung der aramäischen Wörter im Neuen Testament von E. Kautzsch. Leipzig 1884. VIII und 181 S. in Oktav.

Eine gesonderte Grammatik des Biblisch-Aramäischen ist schon durch praktische Gründe geboten. Man kann nicht jedem Theologen, der den Daniel und Esra kennen lernen will, zumuten, daß er zu dem Zwecke ausgedehnte Sprachstudien mache. Die Grammatik des trefflichen Luzzatto ist aber für den des Aramäischen noch ganz Unkundigen gar zu kurz gehalten. Kautzsch kam daher durch die Ausarbeitung dieses Buches einem wirklichen Bedürfnis entgegen. Er wollte aber nicht bloß dem Anfänger dienen, sondern auch dem Kenner der Sprache ein brauchbares Hilfsmittel bieten. Er gibt daher eine eingehende wissenschaftliche Darstellung des Dialekts und erörtert die mancherlei Schwierigkeiten, welche in den biblisch-aramäischen Texten vorkommen. An sich sind diese ja nicht eben geeignet, als erste aramäische Lektüre zu dienen. Es ist hier im Grunde derselbe Fall wie mit dem Hebräischen, das aus praktischen Gründen bei uns durchweg die erste und für die Meisten die einzige semitische Sprache ist, die gelernt wird, während es doch wissenschaftlich viel zweckmäßiger wäre, wenn Niemand an's Hebräische gieng, der nicht schon gründlich aramäisch und arabisch verstünde. Der doppelte Zweck des Buches führt hie und da nun wohl zu einigen Unbequemlichkeiten, aber im Ganzen hat Kautzsch für beide Arten Leser ein recht brauchbares Werk geliefert. Wir haben nicht nötig, die ganz mißlungene grammatische Skizze in Baer's Textausgabe oder auch die neuhebräische Grammatik von Siegfried als Folie zu gebrauchen, um sein Buch in ein günstiges Licht zu stellen. Anzuerkennen ist vor Allem die Genauigkeit und die Vollständigkeit, womit der Sprachstoff dargelegt wird. Nicht leicht dürfte eine Form übergangen sein, die grammatisch irgend wie in Betracht kommt. In dem kleinen Buche steckt außerordentlich viel Arbeit. Dazu ist die Anordnung des Ganzen recht übersichtlich. Dagegen würde namentlich der Nicht-Theolog oft gern etwas mehr Kürze sehn und mit Vergnügen die Erwähnung ganz haltloser Ansichten vermissen. Andererseits scheint mir der Verf. zuweilen über sehr dunkle Sachen mit zu großer Sicherheit zu urteilen.

Die Aussprache des Biblisch-Aramäischen ist uns bekanntlich, wie die des Hebräischen, nur in der Gestalt erhalten, welche viele Jahrhunderte später beim gottesdienstlichen Vortrage angewandt wurde. Der Unterschied zwischen der Schulaussprache und der des Lebens ist beim Aramäischen freilich gewiß viel kleiner als beim

eigentlich einem Inf. Pual), sondern selbst in der neusyrischen Temporalbildung mit hebräisch-artigen Passivparticipien ¹⁾ zeigen. Hätten wir äthiopische Texte aus der Zeit von Christi Geburt, so fänden wir da vielleicht ähnliche Reste des aussterbenden Passivs, wie im Bibl.-Aram., und nicht viel anders ist heutzutage der Zustand einiger arabischer Mundarten (s. u. A. Spitta S. 193). Uebrigens bemerke ich, daß ich mich mehr und mehr davon überzeuge, daß Formen wie הָיָה »data est« nicht erst Neubildungen aus dem Particip, sondern alte echte Perfecta des Passivs Peal sind. Der Unterschied des Passivparticips und des Perfekts ist auch formell ganz klar bei den tert. י , wo dieses גָּלִי oder גָּלִי^2 ($= \text{جَلِيَ}$), jenes הָיָה heißt.

Das lange î bei starkem Endradikal ist allerdings schwer zu erklären, aber doch nicht schwerer als im hebr. הִפְעִיל . — Echt aramäisch ist auch gewiß, gegen des Verf.s Zweifel (S. 59), מְסוּבְלִי Esra 6, 3. Das Wort אֲשַׁחֲזִימָם Dan. 4, 16 mag wie auch מְרוּמָם Dan. 4, 34 und הִתְרוּמְמָה Dan. 5, 23 dem Hebr. entnommen sein: die Bildung ist aber auch echt aramäisch. — Daß die Aramäer אֵל (welches sich als Negation ja auch im Geez findet und besonders im Amharischen sehr viel gebraucht wird) nicht den Hebräern zu entlehnen brauchten (S. 167), zeigt seine Verwendung im Pehlewî: man schreibt da aramäisch אֵל und spricht persisch *mâ*; also genau dieselbe Bedeutung wie im Hebräischen. — Das $\text{ש} = \text{ש}$ steht auch in den alten aram. Inschriften richtig nach der Etymologie und zwar auch bei solchen Wörtern, die das Hebräische nicht besitzt; somit dürfen wir es auch im Bibl.-Aram. nicht für eine willkürliche Uebertragung halten (S. 24), sondern sind gezwungen, anzuerkennen, daß sowohl das Aram. wie das Hebr. ursprünglich den besonderen, und im Arabischen anders als ش und als س reflektierten, Laut ש besaß. — Die Anwendung des Dagesch lene und des Rafe stimmt im Hebr. und im Bibl.-Aram. fast gänzlich überein. Daraus darf man aber keinen Verdacht gegen die Richtigkeit der Behandlung des Letzteren in dieser Hinsicht schöpfen (S. 25), denn auch das Syrische zeigt ja, trotz mancher Abweichungen im Einzelnen diese Uebereinstimmung in den Grundzügen. Eher könnte man fragen, ob nicht die Affrikation der בּנְרַכַּת wie noch allerlei Anderes in der Behandlung der Laute erst aus dem Aram. auf's Hebr. übertragen sein mag. Die Transscription der hebr. und aram. Wörter in's Griechische (das

1) S. meine neusyrr. Gramm. S. 213.

2) Die Bezeichnung der ganz flüchtigen Vokale (einfaches und zusammengesetztes Schwa mob.) schwankt bekanntlich sehr stark, und wir müssen da oft über die Tradition hinausgehen.

keine Affricatae besaß¹⁾, darf uns übr igens rücksichtlich des Dagesch lene und Rafe nicht irre führen. — Daß das *ā* des *n* in כְּנָחַח u. s. w. nicht »auf Rechnung der masorethischen Praxis zu setzen« (S. 102), zeigt die genau entsprechende Punktation der Ostsyrer. — Auch in כְּנָחַח Dan. 4, 9 ist kein »Vorton-Games« (S. 112), das einen Hebraismus bedingen würde, sondern *mā* ist bei diesem und einigen andern Wörtern gemein-aramäisch (s. Mand. Gramm. 130 Anm. 4). Unbegreiflich ist mir, daß Kautzsch im Dagesch von כְּנָחַח Dan. 2, 5 »einen reinen Hebraismus« sieht (S. 31). Ist doch vielmehr durch das völlig übereinstimmende syrische *bāttin*, *bāttē* u. s. w. (mit Quä-šājā, also Verdopplung) erst die richtige Aussprache der hebräischen Pluralform כְּנָחַח gesichert, die auf keinen Fall als bloß willkürliche Unterscheidung von Part. כְּנָחַח anzusehen ist.

Die Darstellung der Lautvorgänge ist mitunter etwas mechanisch und erinnert zu stark an Gesenius, und auch in der Auffassung der Laute kann ich mit dem Verf. nicht immer übereinstimmen. Namentlich scheint er mir zu viel Gewicht auf den orthographischen Wechsel von *š* und *š* zu legen. Das semitische *š* ist viel vokalischer als unser *j* und ist z. B. vor einem *i*, *e* nach einem *a* auch beim schärfsten Aufmerken kaum vom *š* (Hamza) zu unterscheiden. Nicht bloß die Dialekte, sondern die verschiedenen Verfasser und Schulen schwanken daher vielfach, bewußt und unbewußt, im Schreiben und in den minimalen Feinheiten der Aussprache des *š* und *š*. Selbst ein Wechsel wie כְּנָחַח (Ktāb) und כְּנָחַח (Qrē) Dan. 4, 32 ist nur geringfügig, wenn man nämlich bedenkt, daß das *š* im ersteren sicher mit einem ganz kurzen *š* oder *š* gesprochen ward, wie auch das *š*, daß also der Unterschied nicht viel anders ist als zwischen كَاتِرِي und كَاتِرِي. Die fast vokalische Natur des *š* und des *š* ist immer im Auge zu behalten. Im Silbenauslaut können sie so wenig in unserm Sinne konsonantisch sein wie englisches *y* oder *w*. Es ist barbarisch, auslautendes *š* in כְּנָחַח u. s. w. konsonantisch, d. h. wie deutsches *w* (oder dann lieber gleich wie *f*!) zu sprechen. Das thut aber auch der Verf., wenn er in Formen wie כְּנָחַח eine »Verdichtung« sieht, statt einfach einen durch Antreten von *ū* an *š* entstandenen Diphthong *iū* anzuerkennen (der daher in targumischen Texten eben so gern כְּנָחַח wie כְּנָחַח geschrieben wird). Genau so ist's mit hebr. אֲבִתּוּ *ābtu* aus אֲבִיתּוּ *ābīhū* u. a. m. — Unpassend

1) *ç* scheint in der Aussprache dem *ç* mit Dagesch (deutschem *k*) näher gestanden zu haben als *ç* mit Rafe (d. i. ungefähr unser *ch* in *ach*), und so wird *ç* mehr dem *ç* (deutschem *t*) als *ç* (engl. *th* in *both*), *ç* mehr dem *ç* (deutschem *p*) als dem *ç* (deutschem *f*) entsprochen haben.

scheint mir die Bezeichnung »künstliche Schärfung« für die Verdopplung in *liššânâ*, in *jittêsâm* und in andern Fällen verschiedener Art, da diese Verdopplung doch, wie aus dem Syrischen zu ersehen, der wirklichen Sprache angehört.

Zuweilen erklärt Kautzsch Formen durch rein lautliche Uebergänge, die ich als Analogiebildungen auffassen möchte. So ist מְחָא nach Analogie der med. gem. gebildet, nicht aus מְחָא entstanden, und הִיחִי zeigt keine »Verdichtung« des א in י (S. 66), sondern, wie הִימָן, den Uebergang der פּא in פּי, wie die sonstigen פּא im Hafel in פּי übergehn (הוּבַד, הוּפְּא u. s. w.). — So brauchen wir in שְׁחָחָה Dan. 6, 19 kein geheimnisvolles »Dagesch f. dirimens« anzunehmen (S. 103), sondern die vereinzelt Bildung schließt sich ganz den med. gem. an; genau entsprechend targ. und talm. שְׁחָחָה, syr. ܫܚܚܐ u. s. w. (s. Mand. Gramm. S. 111).

Vor bedenklichen Annahmen starker Lautwechsel hütet sich der Verf. im Ganzen. Eine Ausnahme bildet seine Gleichsetzung von עטר mit קטר (S. 22), die selbst dann ganz unzulässig wäre, wenn wir nicht im Arab. عطر und قطر neben einander hätten. — Die Zusammenstellung von عَصَا mit عَصَا durfte er nicht einmal erwähnen (S. 27); der arab. Reflex dieses ist ja bekanntlich عَصَا — שֵׁחַ gegenüber hebr. שֵׁחַ (S. 27) ist nur eine scheinbare Ausnahme; das sabäische סַחַ zeigt die Grundform, welcher im Hebr. שֵׁחַ = שֵׁחַ, im Aram. שֵׁחַ = שֵׁחַ, im Arab. سِخْت = سِخْت entspricht; eine leicht erklärliche Abweichung liegt nur vor in سَادِس u. s. w. für سَادِت.

Im Folgenden will ich noch zu verschiedenen Stellen des Buches berichtigende oder ergänzende Bemerkungen zu machen suchen. Das zweite י לִי־לִי is gewiß nicht »inseriert« (S. 30. 116); die meisten Formen dieses Wortes in den semit. Sprachen haben ja einen vokalischen oder geradezu diphthongischen Auslaut des Themas, vgl. namentlich die syr. Form des St. abs. *lailai*. Sehr verschieden ist davon übrigens die freilich ganz dunkle Bildung von אֲרַיָה (s. Mand. Gramm. 167). — Kautzsch gibt nicht zu, daß יאבדו Jer. 10, 11; אל ישחנו Dan. 5, 10; אל יבהלוך eb. dem Modus apocop. angehören; die Têmâ-Inschrift wird ihn inzwischen überzeugt haben, daß er Unrecht hat. Das jedenfalls verdorbene גְחִיטוּ Esra 4, 12 (wofür man ein Perf. erwartete) kann dagegen nicht in Anschlag kommen. — Verkannt hat er ferner die intransitiven Perfecta רָשׁ

Dan. 5, 20 (wie ܘܢܝܢܐ), ܘܝܚܝܐ »ich wollte« Dan. 7, 19 und ܘܫܩܝܐ Dan. 5, 3, 4 (S. 74. 79). Von letzterer Form mit ihrem prosthetischen ܐ ist durchaus zu trennen ܘܫܩܝܐ , das keineswegs ein Peal ist (S. 174), sondern ein regelrechtes Hafel, was sich auch im Syrischen noch deutlich zeigt (vgl. z. B. das Part. ܘܫܩܝܐ , den Inf. ܘܫܩܝܐ wie ܘܫܩܝܐ Dan. 6, 5). Die syrische Verfärbung von aš in eš bedingt keinen tieferen Unterschied. Nur das beliebte Part. pass. ܘܫܩܝܐ ܘܫܩܝܐ ist von Peal gebildet, nie das Verb. fin. — ܘܫܩܝܐ Dan. 6, 4 ist Part. pass., nicht Perf. (S. 37. 63). — Bei ܘܫܩܝܐ steht im Aramäischen durchweg die intransitive Aussprache des Perf. der transitiven des Impf. gegenüber: arab. سَجَدَ ist übrigens wie hebr. כָּנָה erst dem Aramäischen entlehnt (S. 52). — Daß ܘܫܩܝܐ von ܘܫܩܝܐ oder ܘܫܩܝܐ komme, ist mir noch durchaus nicht sicher, und ich kann daher auf das Vorkommen von ܘܫܩܝܐ im Daniel nicht das Gewicht legen wie Kautzsch (S. 119 Anm.). Ein Peal kommt von ܘܫܩܝܐ im Syrischen schwerlich vor (S. 58). Selbst das Part. pass. ܘܫܩܝܐ ist bis jetzt nur aus sehr später Zeit belegt. — Ob ܘܫܩܝܐ und ܘܫܩܝܐ Schafel-Bildungen sind (S. 59. 69), ist sehr unsicher; auf keinen Fall darf letzteres von ܘܫܩܝܐ »ausgehn« hergeleitet werden, dessen aramäischer Reflex ja ܘܫܩܝܐ hat. — Daß die letzte Silbe in ܘܫܩܝܐ den Ton trägt, ist durchaus nicht zu beanstanden (S. 74), sondern entspricht ganz den Regeln der (hebräischen und) aramäischen Betonung. — Das Ktīb Dan. 3, 19 ist ܘܫܩܝܐ ܘܫܩܝܐ zu sprechen, nicht ܘܫܩܝܐ (S. 81). — Der Sg. von ܘܫܩܝܐ ist nicht ܘܫܩܝܐ , sondern mit Fem.-Endung ܘܫܩܝܐ (st. emph. ܘܫܩܝܐ); dies Wort gehört also in eine andere Reihe als die, in welcher es S. 84 steht. — Der unglückliche Einfall Wellhausens von der »Lokalendung« ajim oder ajin , der schon mehr Unheil angerichtet hat, wäre besser nicht reproduciert (S. 85). — Hebr. ܘܫܩܝܐ hat selbstverständlich durchaus nichts direkt zu thun mit dem spezifisch aram. ܘܫܩܝܐ (S. 96), das ebenso nach aram. Gesetz aus ܘܫܩܝܐ hervorgeht, wie hebr. ܘܫܩܝܐ nach hebr. Gesetz daher kommt. ܘܫܩܝܐ ist durch sekundäre Verkürzung aus ܘܫܩܝܐ geworden wie ܘܫܩܝܐ aus ܘܫܩܝܐ ; es ist eine Bildung wie ܘܫܩܝܐ . — In ܘܫܩܝܐ »Flügel« ist kein n assimiliert (S. 98), sondern ein d ; ܘܫܩܝܐ (zu ܘܫܩܝܐ) ܘܫܩܝܐ »fliegen, rudern« ist noch im Talm., Targ. und Mand. erhalten. — Warum in ܘܫܩܝܐ das n »erst auf nachträglicher Insertion ... beruhen« soll (S. 89), sehe ich nicht ein. Die Form ist kein eigentlicher Plural, sondern ein Dual, und gegenüber hebr. ܘܫܩܝܐ , ܘܫܩܝܐ .

u. s. w. ist auch an dem Dagesch kein Anstoß zu nehmen. — Die Künstelei in der Betrachtung von תַּשְׁבֵּחַ (S. 105) ist nicht nötig; תַּשְׁבֵּחַ entspricht ja genau, und das syrische *ħeššôchâ* zeigt nur vorne eine kleine Abweichung. — Befremdet hat mich, daß Kautzsch noch תַּשְׁבֵּחַ als eine Ableitung von einem s. g. לֵה nimmt (S. 100). — Die Schreibung פִּיט bedingt noch durchaus nicht die Länge des Vokals im Targumischen (S. 113). Als Grundform hat man für das Aram. wohl *pum*, für's Arab. *fam* anzusetzen; die Verdopplung ist in beiden Sprachen sekundär. Die Herkunft des *m* ist noch völlig dunkel. — S. 110 und 114 hätte deutlich ausgesprochen werden müssen, daß die Verdopplungsbildungen רַבְרַבִּין, רַבְרַבִּין u. s. w. eben so wenig im Sg. vorkommen können wie, abgesehen von gewissen besonderen Fällen, die einfachen Bildungen רַב, רַבָּא u. s. w. im Pl. — Dan. 6, 15 ist trotz Baer's Autorität תַּעֲלֵי sicher die beste Lesart (S. 112). Dies steht nach hebr.-masoretischer Art für *ma'âlê* (wie תַּעֲלֵה Dan. 5, 7 für *ħa'âlâ*) und entspricht genau dem syrischen *ħalkêt* (wie *ħalkêt*; *ħalkêt*, *ħalkêt*¹); ich verweise für diese Zeitbestimmungswörter im St. estr. Pl. der Kürze wegen nur auf Barh. gr. I, 49, 12 ff.). — Selt-sam ist es, daß sich מֹזַנְיָא als *Môzanjâ* ganz so im Mandäischen findet (Gramm. 148); bei der unaramäischen Art der ersten Silbe hat man auch Letzteres wohl als ein jüdisches Lehnwort und das Ganze als einen Hebraismus anzusehn. — תַּחֲיָה Dan. 4, 8, 17 stimmt zu *ħayâ* oder zu *ħayâ*, *ħayâ* (mit oberen Punkt; s. syr. Gramm. S. 48 unten; 62 oben). — Das, so viel ich sehe, nur aus dem jer. Targ. zu Deut. 22, 5 belegte תַּשְׁבֵּחַ »Frau« hätte Kautzsch gar nicht anführen sollen (S. 117); es verdankt seine Entstehung irgend einem träumenden Abschreiber oder Herausgeber. — Daß תַּמָּה »ohne Zweifel« aus תַּמָּן entstanden sei (S. 124), ist mehr als zweifelhaft. Wo fände sich in diesem Dialekt ein solcher Abfall des auslautenden *n*? תַּמָּה entspricht vielmehr hebräischem תַּמָּה, arab. *thamma*. Zu תַּמָּן kommt dazu noch das besonders im Aram., aber auch in andern semitischen Sprachen, zur Determination beim Pron. und Adv. (im Sabäischen geradezu als Determinativartikel) weit verbreitete *n*. Dies *n* macht auch aus dem Reflex von תַּמָּן (wohl auch = dem äth. 'zê in *mâ'zê*, *je'zê*) תַּמָּן (syr. *ħumân*), in dem also keinenfalls eine »Distraction« aus *ân* (eb.) oder gar jene »Locativbildung« zu suchen ist. Syr. *jaumân* »heute«, welches Kautzsch mit תַּמָּן zusammenstellt, ist nur aus *jâumâ ħân* zusammengezogen,

1) Payne-Smith stellt dies Plur. tantum zu dem ganz verschiedenen *ħalkêt*!

wie das wohl noch häufigere *jaumânâ* aus *jaumâ hânâ*. — So auffallend die Vokalisation von אַבְנֵי־אֶבֶן ist, so ist die Zusammensetzung aus אֶבֶן und אֶבֶן darin doch kaum zu verkennen (S. 125)¹). Vielleicht ist das früh verschollene Wort falsch punktiert. — Das in אַבְנֵי־אֶבֶן regelmäßig geschriebene א ist (trotz אֶבֶן־אֶבֶן Dan. 3, 29) am Ende nicht ganz willkürlich angehängt (S. 99. 127); vgl. das verwandte hebr. אֶבֶן־אֶבֶן und جَوَاهِرٌ könnte aus אֶבֶן־אֶבֶן entstanden sein. — Sehr beden-

lich ist es mir, für Wörter wie אֶבֶן noch Begriffsurzeln auffinden zu wollen. Daß die ursprüngliche Bedeutung dieser Präposition »Teil« sei und diese noch mehrfach deutlich hervortrete (S. 128), ließe sich nur bei der unnatürlichen Annahme behaupten, daß die Bedeutung »von« »aus« erst der partitiven entsprossen wäre, statt umgekehrt. Man bedenke doch, daß man auf diese Weise auch für das franz. *de* eine ursprüngliche Bedeutung »Teil« ermitteln könnte!

Die sorgfältig ausgearbeitete, wenn auch natürlich bei dem geringen Umfange der Texte nur kurz gehaltene Syntax gibt nicht viel Anlaß zu Ausstellungen. Hauptsächlich möchte ich mich nur dagegen erklären, daß Kautzsch die für die arabische Grammatik passende Scheidung der Nominal- und Verbalsätze in aller Schärfe, wie in die hebräische, so auch in die aramäische Grammatik einführen will. Wir sollen doch den wirklichen Sprachgebrauch beobachten, nicht ihm unsre Theorien aufzwingen! Das thun wir aber, wenn wir nach der Lehre der arabischen Grammatiker einen Satz wie אֱלֹהֵי רַב אֱלֹהֵי דַּן Dan. 2, 45, bloß weil das Subjekt voransteht, als einen

Nominalsatz auffassen: »ein großer Gott (مبتدأ), er hat kund gethan (خبر, bestehend aus فعل und darin liegenden فاعل dem Könige«, statt einfach zuzugeben, daß im Aramäischen wie im Hebräischen das Subjekt oft an die Spitze des Verbalsatzes tritt. — S. 142 sind mit Unrecht die passiven und die reflexiven Participien als gleichwertig behandelt; der im Syrischen zwischen *qûl* »necatus est« und *methqel* »necatur« scharf ausgeprägte Bedeutungsunterschied ist auch im Bibl.-Aram. schon zu erkennen. — Die Verwendung des aktiven Particips zur Fortsetzung des erzählenden Perfekts in der Weise des hebr. Impf. mit ו conv. hätte S. 140 vielleicht noch etwas mehr hervorgehoben werden können. Da dem Dan. 2 und 3 fünfmal vorkommenden אֶבֶן־אֶבֶן nur ein einziges אֶבֶן־אֶבֶן Dan. 3, 24 gegenübersteht, so sollte vermutlich auch das in diesem und den folgenden Kapiteln sehr häufige אֶבֶן־אֶבֶן Perfekt und Part. sein אֶבֶן־אֶבֶן, nicht, wie die Punktation will, Part. und Part. אֶבֶן־אֶבֶן.


1) Genaue Analogien zur Vokalisation hätten wir, wenn das *d* abgefallen wäre, in אֶבֶן־אֶבֶן = כְּלוּם, כּוּל־מָא = כְּרָם, בְּר־מָא (für die Bedeutung vgl. engl. *but*).

Jenes ענין ist vielleicht ein alter Fehler. — Die freie Stellung des Adverbiums herrscht in aram. Schriften der verschiedensten Dialekte in einer Weise, daß man nicht wohl anstehn darf, darin einen echten Zug der Sprache zu sehn (S. 157 Anm.).

Die Aufzählung der Fremdwörter S. 118 f. ließe sich wohl noch ziemlich vermehren, namentlich die der zweifelhaften. Sicher persisch ist זיר, s. Mand Gramm. XXXI (nicht aus זירי S 104!) Daß Kautzsch noch die ganz fest stehende pers. Herkunft von רך bezweifelt, ist nicht seltsamer, als daß ich mich früher etwas dagegen gesträubt habe, diese von זך anzuerkennen. אָרָה hat jedenfalls noch immer viel mehr Anspruch auf persische als auf assyrische Herkunft. Ein persisches Wort sehe ich noch mit ziemlicher Sicherheit in כרך¹⁾ (targúmisch auch כרן); es entspricht einem **nidāna*, dessen sskr. Reflex *nidhāna* wirklich »Behälter« heißt. Das genau entsprechende neupers. *nihān* wird nicht für ein Concretum gebraucht, aber das ebenso von *dā* mit Präp. *ni*, aber mit einem andern Suffix gebildete *nijām* heißt ganz dasselbe wie כרך. Auch כרבך »Schieht« wird wohl ein persisches Wort sein. — אָבָבָא ist schwerlich ein griechisches Lehnwort, vielmehr *σαμβύκη* umgekehrt aus dem Semitischen aufgenommen; s. Gesenius Thes. s. v. Und ob *μανιάκης* das direkte Vorbild von אָבָבָא ist, steht auch noch sehr dahin. Jedenfalls ist das Wort weder griechischen noch semitischen Ursprungs; vgl. Lagarde, Armen. Studien nr. 1420.

Die Einleitung erörtert kurz die historische Stellung des Bibl.-Aram. und des Westaramäischen überhaupt. Darin fällt mir nur auf, daß Kautzsch den ägyptisch-aramäischen Denkmäler wenigstens der überwiegenden Mehrzahl nach jüdischen Ursprung zuschreibt. Sehr dankenswert ist das in dieser Einleitung gegebne genaue Verzeichnis der im N. T. vorkommenden aramäischen Wörter. Kautzsch sucht zunächst die urkundlich best beglaubigte griechische Schreibung auf und sucht dann erst nach der Deutung. Immerhin ist auffallend, wie viele kleine Schwierigkeiten die Erklärung hier bietet; auch jetzt bleibt immer noch dies und jenes dunkel. Βεελζεβούλ für בעל זבוב kommt wohl mit daher, daß man die Götzenamen gern absichtlich falsch aussprach; so ja auch Βελιάρ für בליעל und wenigstens mit geänderter Vokalisation מלך Μολόχ für מלך אֶשְׁתָּרָה für אֶשְׁתָּרָה oder ähnlich (Ἀστάρτη), und so auch wohl in dem seiner Bedeutung nach leicht erkennbaren Personennamen אָבָבָא für אָבָבָא. — Das *oa* in *βοανηργής* weiß ich auch nicht anders zu deuten als durch die »monströse« Annahme, daß jenes

1) Für כָּרָה Dan. 7, 15 wird כָּרָה zu lesen sein.

ein Versuch sein soll, den unreinen Vokal der galiläischen Aussprache darzustellen, der etwa ein dumpfes kurzes *a* sein mochte. Die einzig mögliche Erklärung des ganzen Ausdrucks scheint mir immer noch בני רגש »filii tumultus« (vgl.  Joel 3, 14). — *ḫaná* wage ich nicht zu deuten. Die Vokalisation läßt kaum eine Gleichstellung mit ܪܝܩܐ zu, und von ܪܩܐ »speien« fehlt ein passendes Substantiv. — In *μαρὰν ἀθᾶ* scheint auch mir Bickell viel besser einen Imperativ zu sehn als ein Perfekt: »domine noster veni« (S. 174). Vermutlich hat man, worauf mich Wellhausen hinweist, *μαρὰνα θᾶ* abzuteilen, da in jener Zeit das Suffix wohl noch vollständig *ānā* war, während der Wegfall des anlautenden *ā* gerade in dieser Form schon alt sein kann; vgl. *Ματθαῖος* = ܡܬܬܝܐ oder vielmehr *ܡܬܬܝܐ¹⁾). Wie Kautzsch an dem gemein-aram. Impt. ܐܬܝܐ, ܐܬܝ Anstoß nehmen konnte, ist mir rätselhaft.

Zum Schluß spreche ich die Hoffnung aus, daß dies Werk sowohl für das Studium der beiden biblischen Bücher wie auch für die Sprachforschung recht förderlich sein werde.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

1) Nicht = ܡܬܬܝܐ, ܡܬܬܝܐ *Mattathias, Matthias*

(Schluß des Jahrgangs 1884.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1884
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. K. von Amira in Freiburg i. Br. 38.

Professor Dr. A. Bauer in Graz. 1000.

Privatdocent Dr. V. Bayer in Straßburg i. E. 629.

Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 393.

Professor Dr. F. Blass in Kiel. 806.

Professor Dr. N. Bonwetsch in Dorpat. 352.

Professor Dr. A. Boretius in Halle a. S. 713.

Geheimer Rat Professor Dr. A. von Bulmerincq in Heidelberg.
129. 449.

Privatdocent Dr. A. von Druffel in München. 581. 733.

Professor Dr. E. Dümmler in Halle a. S. 401.

Oberkonsistorialrat Dr. F. Dusterdieck in Hannover. 921.

Professor Dr. F. Eisele in Freiburg i. B. 809.

Professor Dr. A. Ennepcr in Göttingen. 970.

Professor Dr. B. Erdmann in Breslau. 540.

Professor Dr. R. Eucken in Jena. 172.

Professor Dr. R. Garbe in Königsberg i. Pr. 324.

Oberlehrer Dr. A. Gemoll in Wohlau. 611.

Professor Dr. G. von Giżycki in Berlin. 618.

Gymnasialprofessor Dr. S. Günther in Ansbach. 190.

- Gymnasialprofessor Dr. J. Häussner in Bruchsal. 494.
 Professor Dr. K. Th. Heigel in München. 196.
 Professor Dr. E. Herzog in Tübingen. 1006.
 Kaiserlicher Dolmetsch a. D. K. Himly in Halberstadt. 211. 634.
 Privatdocent Dr. J. Hoffory in Berlin. 477.
 Professor Dr. H. Holtzmann in Straßburg i. E. 761.
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 437. 575. 848. 910. 944.

 Prediger Dr. Jülicher in Rummelsburg bei Berlin. 486.

 Privatdocent Dr. H. von Kap-herr in Göttingen. 893.
 Oberlehrer Dr. G. Kaufmann in Straßburg i. E. 61. 312. 520. 766.
 Professor Dr. D. Kaufmann in Budapest. 391. 749.
 Professor Dr. O. Keller in Prag. 988.
 Generalmajor z. D. G. Köhler in Breslau. 455.
 Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 977.
 Professor Dr. E. Koschwitz in Greifswald. 370.
 Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 380. 655.
 Professor Dr. B. Kugler in Tübingen. 325.

 Professor Dr. E. Laas in Straßburg i. E. 889.
 Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 257.
 Gymnasiallehrer Dr. H. Landwehr in Halberstadt. 951.
 Professor Dr. K. Laßwitz in Gotha. 532. 755.
 Professor Dr. L. Lemme in Bonn a. Rh. 625.

 Privatdocent Dr. L. Masing in Dorpat. 687.
 Geheime Rat Professor Dr. O. Mejer in Göttingen. 81.
 Staatsrat Professor Dr. L. Meyer in Dorpat. 209.
 Professor Dr. J. Minor in Prag. 127. 167. 327. 672.
 Professor Dr. H. Morf in Bern. 134.
 Professor Dr. A. Müller in Königsberg i. Pr. 953.

 Privatdocent Dr. P. Natorp in Marburg i. H. 784.
 Professor Dr. K. J. Neumann in Straßburg i. E. 358.
 Professor Dr. B. Niese in Breslau. 49.
 Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. E. 290. 577. 673. 1014.

 Professor Dr. J. Oppert in Paris. 252. 329.
 Professor Dr. F. Overbeck in Basel. 361.

 Bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle a. S. 94. 527. 924.
 Professor Dr. R. Pischel in Kiel. 78. 501.

- Oberlehrer Dr. J. Plew in Straßburg i. E. 200.
- Gymnasialprofessor Dr. J. Rehmke in St. Gallen. 76.
Professor Dr. E. Rehnisch in Göttingen. 399.
Professor Dr. M. Roediger in Berlin. 431.
Professor Dr. E. Rohde in Tübingen. 9.
Professor Dr. W. Roscher in Wurzen. 144.
- Oberschulrat Dr. E. von Sallwürk in Karlsruhe i. B. 537.
Professor Dr. A. Sauer in Graz. 396. 530. 622. 624.
Professor Dr. H. Schiller in Gießen. 161. 711.
Professor Dr. A. Schmarsow in Göttingen. 795.
Privatdocent Dr. E. Schröder in Göttingen. 563.
Archivsekretär Dr. A. Schulte in Donaueschingen. 777.
Professor Dr. A. Socin in Tübingen. 169.
Oberlehrer Dr. W. Soltan in Zabern i. E. 253. 904.
Dr. J. W. Spengel, Direktor des naturhistorischen Museums in
Bremen. 182.
Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 84.
Professor Dr. E. Stengel in Marburg. 444.
Professor Dr. A. Stern in Bern. 664.
E. von Stockhausen in Dresden. 406.
- Professor Dr. L. Tobler in Zürich. 885.
- Professor Dr. H. Varnhagen in Erlangen. 558.
Professor Dr. F. Vogt in Greifswald. 668.
- Geheime Rat Professor Dr. G. Waitz in Berlin. 1. 289. 1009.
Professor Dr. R. Westphal in Gohlis b. Leipzig. 340.
Professor Dr. A. Wilmanns in Göttingen. 849.
Hofrat Professor Dr. E. Winkelmann in Heidelberg. 497.
Archivsekretär Dr. G. Winter in Marburg. 937.
- Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 300. 758.
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Årsberättelse (den fjerde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1882, afgifven af Dr. F. W. *Warfvinge*. Stockholm 1883. [Th. Husemann]. 912
- Bachmann, Adolf, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Band 1 Leipzig 1884. [V. Bayer]. 629
- Baechtold, Jakob, Goethes Götze von Berlichingen in dreifacher Gestalt; Goethes Iphigenie auf Tauris in vierfacher Gestalt herausgegeben. Freiburg i. Br. und Tübingen 1882. 1883. [A. Sauer]. 530
- Centotrenta lettere inedite di *Francesco Barbaro* — sieh *Sabbadini*.
- Barone, Giuseppe, il Canzoniere di Pietro Jacobo di Jennaro. Napoli 1883. [E. Stengel] 444
- Bauer, Adolf, Plutarchs Themistokles, für quellenkritische Uebungen commentiert und herausgegeben. Leipzig 1844. [H. Landwehr]. 951
- Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausg. unter der Leitung von *Ign. von Döllinger*. Band III. Wien 1882. [A. von Druffel]. 581
- Belck, Waldemar, Geschichte des Montanismus. Leipzig 1883. [N. Bonwetsch]. 352
- Bendall, Cecil, Catalogue of the Buddhist Sanskrit Manuscripts in the University Library, Cambridge. Cambridge 1883. [Th. Zachariae]. 758

- Bergaigne, Abel, La Religion védique d'après les hymnes du Rig-Veda. Tome II. III. Paris 1883. [R. Pischel]. 78
- Bergbohm, Carl, die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Berlin 1884. [A. von Bulmerincq]. 449
- Bergk, Theodor, Fünf Abhandlungen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie. Herausgegeben von *Gustav Hinrichs*. Leipzig 1883. [E. Rohde]. 9
- Bernhardi, Wilhelm, Konrad III. Leipzig 1883. [G. Kaufmann]. 520
- Bilharz, Alfons, Erläuterungen zu Kants Kritik der reinen Vernunft. Wiesbaden 1884. [J. Rehmke]. 76
- Böklen, O., Analytische Geometrie des Raumes. Zweite Auflage. Stuttgart 1884. [A. Enneper]. 970
- Boretius* — sieh *Monumenta Germaniae historica*.
- Borooah, Anundoram, Vāmana Kāvyaḷamkāra Sūtravṛtti, Vāgbhāta Alamkāra, Sarasvatikaṇṭhābharāṇa. Calcutta and London 1883. [Th. Zachariae]. 300
- Braun, Julius W., Lessing im Urteile seiner Zeitgenossen. Band I. Berlin 1884. [J. Minor]. 127
- Brenner* — sieh *Speculum regale*.
- Breymann* — sieh *Diez*.
- Christ, Guilelmus, Homeri Iliadis carmina seiuncta discreta emendata prolegomenis et apparatu critico instructa edidit. Pars prior. Lipsiae MDCCCXXXIV. [A. Gemoll]. 611
- Cornelissen* — sieh *Minucius Felix*.
- Dahlmann, C. F., Quellenkunde der Deutschen Geschichte. Quellen und Bearbeitungen der Deutschen Geschichte neu zusammengestellt von *G. Waitz*. 3. Aufl. Göttingen 1883. [G. Waitz]. 289
- Dieterici, Fr., Die Abhandlungen der Ichwān es-Safā in Auswahl. Leipzig 1883. [A. Müller]. 953
- Diez', Friedrich, kleinere Arbeiten und Recensionen, herausgegeben von *H. Breymann*. München und Leipzig 1883 [H. Morf]. 134
- Dillmann, August, Ueber die Regierung, insbesondere die Kirchenordnung des Königs Zar'a Jacob. Berlin 1884. [Th. Nöldeke]. 577
- Dionysii Thracis Ars grammatica, qualem exemplaria vetustissima exhibent etc. edidit *Gustavus Uhlig*. Lipsiae 1884. [F. Blass]. 806

- Dobenecker, Otto, die Schlacht bei Mühldorf und über das Fragment einer österreichischen Chronik. Innsbruck 1883. [G. Köhler]. 464
- Döllinger* — sieh *Beiträge*.
- Doucet, H., Essai sur les rapports de l'église chrétienne avec l'état Romain. Paris 1883. [F. Overbeck]. 361
- Dümmler*, — sieh *Monumenta Germaniae historica*.
- Duncker, Max, Geschichte des Altertums. Band 5—7. 3. 4. 5. Aufl. Leipzig 1881. 1882. [B. Niese]. 49
- Duquesnel* — sieh *Laborde*.
- Enmann, A., eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser und das Buch de viris illustribus urbis Romae. Göttingen 1883. [J. Plew]. 200
- Eraclius* — sieh *Quellen* und *Forschungen*.
- Ewald, Paulus, et Gustavus Loewe, Exempla Scripturae Visigoticae XL tabulis expressa. Heidelbergae 1883. [E. Steindorff]. 84
- Ficker, Adolf, Herzog Friedrich II. [E. Winkelmann]. 497
- Flemming, Johannes, die große Steinplatteninschrift Nebukadnezars II. Göttingen 1883. [J. Oppert]. 329
- Förster* — sieh *Yzopet*.
- Fries, Lorenz, Die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, herausgegeben von Dr. A. Schäffler und Dr. Th. Henner. Würzburg 1883. Band 1 und 2. [A. von Druffel]. 733
- Funk, M., Johann Aegidius Ludwig Funk. Zweiter Teil. Gotha 1875. [O. Mejer]. 81
- von der Gabelentz, Georg, Chinesische Grammatik mit Ausschluß des niederen Stiles und der heutigen Umgangssprache. Leipzig 1881. [K. Himly]. 211
- — — Die Anfangsgründe der chinesischen Grammatik. Leipzig 1883. [K. Himly]. 634
- Gesenius, Wilhelm, hebräisches und chaldäisches Handwörterbuch über das alte Testament. Neunte Auflage. Neu bearbeitet von F. Mühlau und W. Volck. Leipzig 1883. [P. de Lagarde]. 257
- Graef* — sieh *Quellen* und *Forschungen*.
- von Graff, L., Monographie der Turbellarien. I. Rhabdocoelida. Leipzig 1882. [J. W. Spengel]. 182
- Guareschi, J., et A. Mosso, Les Ptomaines. Première partie. Rome, Turin, Florence 1883. [Th. Husemann]. 575

- Guthrie, Malcolm, On Mr. Spencer's Data of Ethics. London 1884. [G. von Gizycki]. 618
- Haj Ibn Jokzān. [D. Kaufmann]. 391
 von Hardenberg, Friedrich, genannt Novalis. Zweite Auflage. Gotha 1883. [J. Minor]. 327
- Harpf, Adolf, die Ethik des Protagoras und deren zweifache Moralbegründung kritisch untersucht. Heidelberg 1884. [P. Natorp]. 784
- Hartfelder, Karl, zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwest-Deutschland. Stuttgart 1884. [J. Häussner]. 494
- Hatch, Edwin, die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirche im Alterthum. Vom Verfasser autorisierte Uebersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage, besorgt und mit Excursen versehen von *Adolf Harnack*. Gießen 1883. [G. Kaufmann]. 312
- Haupt, Paul, das babylonische Nimrodepos. Erste Abteilung. Leipzig 1883. [J. Oppert]. 252
- Henner* — sieh *Fries*.
- Hess, Edmund, Einleitung in die Lehre von der Kugelteilung. Leipzig 1883. [S. Günther]. 190
- Hjelt, Edv., Bruchstücke aus den Briefen F. Wöhlers an J. J. Berzelius. Berlin 1884. [Th. Husemann]. 848
- Hirsch, Franz, Geschichte der deutschen Litteratur von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit. Band I. Leipzig 1883. [F. Vogt]. 668
- Hortzschansky, Adalbert, die Schlacht an der Brücke von Bovines am 27. Juli 1214. Halle a. S. 1883. [G. Köhler]. 455
- Hosäus, Wilhelm, Ernst Wolfgang Behrisch. Dessau 1883. [A. Sauer]. 624
- Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495—1533, herausgegeben von Dr. *Christian Roder*. Tübingen 1883. [A. Stern]. 664
- Jagic', V., Quatuor evangeliorum versionis palaeoslovenicae codex Marianus glagoliticus. characteribus cyrillis transcriptum edidit. Berolini MDCCCLXXXIII. [L. Masing]. 687
- Jahresbericht, sechzigster, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Breslau 1883. [W. Krause]. 655
- Johannessen, Axel, die epidemische Verbreitung des Scharlachfiebers in Norwegen. Christiania 1884. [Th. Husemann]. 944
- Isler* — sieh *Reinhard*.

- Kalilah and Dimnah, the book of, translated from Arabic into Syriac. Edited by *W. Wright*. Oxford und London 1884. [Th. Nöldeke]. 673
- Kautzsch, E., Grammatik des biblisch-aramäischen. Leipzig 1884. [Th. Nöldeke]. 1014
- Kayserling, M., Moses Mendelssohn. Ungedrucktes und Unbekanntes von ihm und über ihn. Leipzig 1883. [A. Sauer]. 622
- Keller, Otto, der Saturnische Vers als rhythmisch erwiesen. Leipzig und Prag 1883. [R. Westphal]. 340
- Köhler, H., Johannes der Täufer. Halle 1884. [H. Holtzmann]. 761
- Krumbholz, Paulus, de Asiae minoris satrapis persicis. Lipsiae 1883. [Th. Nöldeke]. 290
- Kugler, B., Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Tübingen 1878.
- — Neue Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Tübingen 1883. [H. von Kap-herr]. 893
- Laborde, J. V., et Duquesnel, H. Des aconits et des aconitines. Paris. [Th. Husemann]. 437
- Leupold, Edward, Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Straßburg 1882. [W. Soltau]. 253
- Litzmann, Berthold, Christian Ludwig Liscow in seiner literarischen Laufbahn. Hamburg und Leipzig 1883. [J. Minor]. 167
- Loewe* — siehe *Ewald*.
- Lotze, Hermann, System der Philosophie. Uebersetzungen. [E. Rehnisch]. 399
- Luthers sämtliche Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. I. Weimar 1883. [Th. Kolde]. 977
- Māitrāyaṇī Saṃhitā, herausgegeben von *Leopold von Schröder*. Zweites Buch. Leipzig 1883. [R. Garbe]. 324
- v. Martens, Friedrich, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von *Carl Bergbohm*. Band I. Berlin 1883. [A. von Bulmerincq]. 129
- Martensen, H., Aus meinem Leben. Band 2 und 3. Karlsruhe und Leipzig 1884. [L. Lemme]. 625
- Meyer, Eduard, Geschichte des Altertums. Band I. Stuttgart 1884. [A. Bauer]. 1000
- Meyer, Elard, Hugo, Indogermanische Mythen. Band 1. Berlin 1883. [H. E. Roscher]. 144
- Meyer, Leo, Vergleichende Grammatik der Griechischen und

- Lateinischen Sprache. Zweite Auflage. Erster Band, zweite Hälfte. [Selbstanzeige]. 209
- M. Minucii Felicis Octavius recensuit *J. J. Cornelissen*. Lugduni Batavorum 1882. [K. J. Neumann]. 358
- Monumenta Germaniae historica.
- 1) Scriptorum Tomus XIV Hannoverae 1883. [G. Waitz]. 1
- 2) Poetarum latinorum medii aevi tom. II. Poetae latini aevi Carolini recensuit *E. Dümmler*. II. Berolini 1884. [E. Dümmler]. 401
- 3) Legum sectio II. Capitularia regum Francorum denuo edidit *Alfredus Boretius*. Tomi I. pars posterior. Hannoverae 1884. [Selbstanzeige]. 713
- Monumenta medii aevi historica res gestas *Poloniae* illustrantia. Tomus VIII. Cracoviae 1883. [M. Perlbach]. 527
- Monumenta Poloniae historica. Pomniki dziejowe Polski. Tom. IV. Lwów 1884. [M. Perlbach]. 924
- Mühlau* — sieh *Gesenius*.
- Müller, Lucian, Quintus Ennius. Petersburg 1884. [O. Keller]. 988
- v. Nägeli, C., Mechanisch-physiologische Theorie der Abstammungslehre. München und Leipzig 1884. [B. Erdmann]. 540
- Natorp, Paul, Descartes' Erkenntnistheorie. Marburg 1882. [K. Laßwitz]. 755
- Neumann, Karl, Geschichte Roms während des Verfalls der Republik. Aus N.s Nachlasse herausgegeben von *E. Gothein*. Breslau 1881. [H. Schiller]. 161.
- Neumann, Karl, Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzuges. Heidelberg 1882. [H. von Kap-herr]. 893
- Nitzsch, Wilhelm, Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. Herausgegeben von Dr. *G. Matthäi*. Erster und zweiter Band. Leipzig 1883. [G. Kaufmann]. 61. 766
- Perreau, Pietro,
- 1) גזר הים גדול ורחב ידים. Oceano delle abbreviature e sigle etc. Parma 1883.
- 2) גזר הים גדול ורחב ידים באחרית ים Appendice all' Oceano delle abbreviature e sigle . . . Parma 1884. [D. Kaufmann]. 749
- Peukert, Friedrich, die Memoiren des Marquis von Valory. Berlin 1884. [G. Winter]. 937

- Platen's Werke, herausgegeben von Karl Christian *Redlich*.
Zweiter und dritter Teil. Berlin. [A. Sauer]. 396
- Prutz, Hans, Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte
der Tempelherrn und der Johanniter. München 1883.
[B. Kugler]. 325
- Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte
der germanischen Völker. Heft 50: *Eraclius*, deutsches Ge-
dicht des dreizehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von
Harald Graef. Straßburg 1883. [E. Schröder]. 563
- — — — — Heft 53: *Hubert Rötteken*, der zusammen-
gesetzte Satz bei Berthold von Regensburg. Straßburg 1884.
[L. Tobler]. 885
- Raffay, Robert, die Memoiren der Kaiserin Agrippina. Wien
1884. [H. Schiller]. 711
- Redlich* — sieh *Platen*.
- Reinhard, Karl Friedrich, Briefe an G. de Villers. Heraus-
gegeben von *M. Iser*. Hamburg 1883. [J. Minor]. 672
- Roder, — Christian — sieh *Hug*.
- Rötteken*, Hubert — sieh *Quellen* und Forschungen.
- Sabbadini, Remigio, Centotrenta lettere inedite di Francesco
Barbaro. Salerno 1884. [A. Wilmanns]. 849
- Sarasvatikāṇṭhābhāraṇa* — sieh *Borooah*.
- Schäffler* — sieh *Fries*.
- Schanz, Franz, das Erbfolgeprincip des Sachsenspiegels und
des Magdeburger Rechts. Tübingen 1883. [K. von Amira]. 38
- Schmarsow, August, Bernardino Pinturicchio in Rom. Stutt-
gart 1882. [Selbstanzeige]. 795
- Schmidt-Warneck, F., die Sociologie Fichtes. Berlin
1884. [E. Laas]. 889
- von *Schroeder* — sieh *Māitrayāṇi Saṃhitā*.
- Schultze, August S., Privatrecht und Proceß in ihrer Wech-
selbeziehung. Erster Teil. Straßburg und Tübingen 1883.
[Eisele]. 809
- Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum. Ottonis
et Rahewini Gesta Friderici I imperatoris recensuit *G. Waitz*.
Editio altera. Hannover. 1009
- Seeländer, Otto, Graf Seckendorff und die Publicistik zum
Frieden von Füßen von 1745. Gotha 1883. [K. Th. Heigel]. 196
- Siebeck, H., Geschichte der Psychologie. Band I, zweite
Hälfte. Gotha 1884. [R. Eucken]. 172

- Soltau, Wilhelm, Die Gültigkeit der Plebiscite. Berlin 1884.
[E. Herzog]. 1006
- Speculum regale. Ein altnorwegischer Dialog, herausgegeben von *Oscar Brenner*. München 1881. [J. Hoffory]. 477
- Spitta-Bey, Guillaume, Contes arabes modernes recueillis et traduits. Leiden 1883. [A. Socin]. 169
- Stadler, August, Kants Theorie der Materie. Leipzig 1883.
[K. Laßwitz]. 532
- Techmer* — sieh *Zeitschrift*.
- Uhlig* — sieh *Dionysius Thrax*.
- Urkundenbuch, Preußisches, Politische Abteilung. Band I, Erste Hälfte. Herausgegeben von Archivrath *Philippi* in Verbindung mit Dr. *Wölky*. Königsberg 1882. [M. Perlbach]. 94
- Vāmana Kāvya*lām̄kāra und *Vāgbhaṭa* Alām̄kāra — sieh *Borooah*.
- Völter, Daniel, Der Ursprung des Donatismus. Freiburg i. B. und Tübingen 1883. [Jülicher]. 486
- Vogt, Wilhelm, die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard Eck. Nördlingen 1883. [A. von Druffel]. 735
- Voigt, Moritz, die XII Tafeln. Das Civil- und Criminalrecht der XII Tafeln. Zwei Bände. Leipzig 1883. [W. Soltau]. 904
- Volck* — sieh *Gesenius*.
- Waitz* — sieh *Dahlmann* und *Monumenta*.
- — sieh *Scriptores*.
- Warfvinge* — sieh *Årsberättelse*.
- Weiffenbach, Wilhelm, Zur Auslegung der Stelle Philipper II. 5—11. Karlsruhe und Leipzig 1884. [F. Düsterdieck]. 921
- von Weilen, A., Shakespeares Vorspiel zu der Widerspänstigen Zähmung. Frankfurt a. M. 1884. [H. Varnhagen]. 558
- Weinhold, Karl, Mittelhochdeutsche Grammatik. Zweite Auflage. Paderborn 1883. [M. Rödiger]. 431
- Weismann, August, Ueber Leben und Tod. Jena 1884. [W. Krause]. 380
- Westphal, Rudolf, Aristoxenos' von Tarent Melik und Rhythmik des klassischen Hellenentums. Leipzig 1883.
- — Die Musik des griechischen Altertums. Leipzig 1883. [E. von Stockhausen]. 406
- Wiese, L., Pädagogische Ideale und Proteste. Berlin 1884. [E. von Sallwürk]. 537

Wright — sieh *Kalilah* and *Dimnah*.

- Yzopet*, Lyoner, herausgegeben von *W. Förster*. Heilbronn 1882. [E. Koschwitz]. 370
- Zeitschrift, internationale, für allgemeine Sprachwissenschaft. Herausgegeben von *F. Techmer*. Band I, Heft 1. Leipzig 1884. [A. Bezenberger]. 393
- Zeitschrift, westdeutsche, für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I, herausgegeben von *K. Lamprecht*. Trier 1884. [A. Schulte]. 777
- Zierner*, Hermann, Vergleichende Syntax der indogermanischen Komparation. Berlin 1884. [R. Pischel]. 501
-